image
not
available


AP
30
D48
no.82


AP
30
D48
no.82







Deutsche

Vierteljahrs-Schrift.

Einundzwanzigster Jahrgang.

April — Juni 1858.



Nr. 82.

Inhalt.

Stuttgart und Augsburg.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



[69] **Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.**

Das Staats-Lexikon

von **Rotteck** und **Welcker.**

Dritte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben von **Karl Welcker.**

Vollständig in 10—12 Bänden oder 100—120 Heften. Gr. 8.

Jedes Heft 8 Sgr.

Diese **dritte Auflage** des berühmten Werks hat sich trotz der wesentlich veränderten Zeitumstände einer gleich lebhaften Theilnahme zu erfreuen wie die frühern beiden Auflagen. Sie bietet eine **zeitgemäße Erneuerung und Umarbeitung** der frühern bewährten Artikel und wird von **den ersten Namen der deutschen Wissenschaft** unterstützt.

Die bisher erschienenen Hefte und der erste Band sind nebst einer ausführlichen Ankündigung in allen Buchhandlungen zu haben, wo auch Unterzeichnungen angenommen werden.

---

[8] Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung (**Laupp & Siebeck**) in Tübingen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hoffmann, Prof. Dr. **C. L. H.,** Das **Württembergische Finanzrecht,** oder die Finanzgesetzgebung und Verwaltung des Württemb. Staats. 2 Bde. 1. Bd. gr. 8. br. fl. 5. 24 kr. Rthlr. 3. 8 Ngr.

Knies, Prof. Dr. **K.,** (in Freiburg) Der **Telegraph** als **Verkehrsmittel.** Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr im Allgemeinen. gr. 8. br. fl. 2. 24 kr. Rthlr. 1. 15 Ngr.

Majer, G., Geschichte des Fürstenthums **Neuenburg,** chronologisch dargestellt und genealogisch erläutert. — 15 Ngr. — 45 kr.

Mayer, F., (Oberamtmann) Grundsätze des **Verwaltungsrechts** und **-Rechtsverfahrens.** gr. 8. br. — 54 kr. — 15 Ngr.

Oesterlen, Dr. **Fr., Handbuch** der **Hygieine,** der **privaten** und **öffentlichen. Zweite,** *durchaus umgearbeitete Auflage.* Mit 12 Tafeln Abbildungen. gr. 8. broch. Thlr. 4. 22½ Ngr. — fl. 7. 48 kr.

Nicht blos für Aerzte und Studirende, sondern namentlich auch für Staatsmänner und jeden Gebildeten.

Repertorium über die Zeitschrift für die **gesammte Staatswissenschaft.** Band I—XII und das Archiv der **politischen Oekonomie** etc., nebst alphabet. Registern über die Verfasser der einzelnen Aufsätze in beiden Zeitschriften etc. Von **Jos. v. Dall'armi** in München. gr. 8. br. 48 kr. — 15 Ngr.

Zeitschrift für die gesammte **Staatswissenschaft.** In Verbindung mit den Professoren K. H. **Rau,** R. **Mohl** in Heidelberg und G. **Hanssen** in Göttingen, herausgegeben von **Schüz, Hoffmann, Helfferich** und **Weber.** 13. Jahrgang 1857. pr. Jahrgang 4 Hefte. fl. 8. — Rthlr. 4. 20 Ngr.

Zimmerle, Dr. **L.,** Das **deutsche Stammgutssystem** nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. gr. 8. Rthlr. 1. 15 Ngr. — fl. 2. 24 kr.

---

[83] En vente chez **F. A. Brockhaus** à Leipzig:

La Souveraineté du Monténégro

et le droit des gens moderne de l'Europe.

Par **Jean Vaclík.**

In-8. Broché 1 Thlr.

Deutsche

Vierteljahrs-Schrift.

Einundzwanzigster Jahrgang.

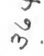


1858.

Zweites Heft.

Stuttgart und Augsburg.

Im Verlag und unter Verantwortlichkeit der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Inhalt.

Die moderne Gesellschaftsentwicklung im Lichte der alten.

Das Entwicklungsgesetz unserer heutigen Gesellschaft, so wie sie sich aus dem Mittelalter heraus gebildet hat, geht, wie wir kürzlich in diesen Blättern nachzuweisen versucht haben (in dem Artikel „der bureaukratische Staat" u. s. w.), im Wesentlichen dahin, daß mit dem erwachten Streben nach voller natürlicher und menschlicher Ausbildung auch die einzelnen gesellschaftlichen Elemente immer vollständiger und gleichmäßiger in den bedingenden natürlichen Zusammenhang der umfassenden Staatsordnung (nach der Gesammtheit ihrer Bedürfnisse) eingeordnet werden. Da nun jene Elemente ursprünglich einseitig besondere mit partikularistischen geschichtlichen Interessen sind, weßhalb im Mittelalter der einheitliche Staatszusammenhang durch sie verhältnißmäßig noch zerrissen und aufgelöst ist, so bekommen sie jene erstarkende Staatsordnung in unfreier äußerlich mechanischer Weise über sich, zunächst in der absoluten fürstlichen Staatsgewalt, dann (mit dem frei natürlichen Rechtsprincip der Revolutionszeit) in dem gleichmäßigen rein bureaukratischen Staate, in welchem die Einzelnen, obgleich sie als natürliche freie Willen den Staat ursprünglich mitconstituiren sollen und in demselben zur Vertretung und Mitregierung berufen seyn sollen, dennoch ihrer Stellung und ihrem rechtlichen Interesse nach einseitige Privatpersonen bleiben, ihrem Erwerbe u. s. w. leben, und so gleichfalls die allgemeine Staatsregierung fortwährend als äußerliche bureaukratische über sich haben. Dieser unfreie Mechanismus des Staates, der, wie wir sahen, in dem atomistischen Wesen der Gesellschaft selbst (bis auf die Zeiten des Mittelalters zurück) begründet ist, kann nur dadurch verschwinden, daß in einer

letzten vollendet sittlichen Durchbildung des Rechtsbegriffes die gesellschaftlichen Elemente endlich erst auf volle innerlich organische Weise, vor Allem kraft der universellen rechtlichen Berufspflicht und Berufsstellung, in den Zweck des ganzen Staates sich einordnen, eben damit aber auch alle erst (in ihrer eigenthümlichen Weise) zu selbstthätig mitordnenden Organen der ganzen Staatsverwaltung werden, welche letztere so für immer mit der bürgerlichen Gesellschaft selbst, der sie bisher gegenüberstand, zu einem und demselben frei organischen Ganzen zusammengeht.

Wenn wir es nun unternehmen, mit diesen ganz modernen Fragen und Zuständen solche des antiken Staates in Verbindung zu bringen und als Parallele zu benützen, so mag dieß freilich Manchem für den Augenblick als etwas ziemlich Unnöthiges oder gar Unfruchtbares erscheinen. Auch sind wir selbst der Ansicht, daß es nicht erst Griechenlands und Roms bedarf, um eine richtige Einsicht in unsere heutigen Zustände und Bedürfnisse zu gewinnen; ja wir stimmen aus vollstem Herzen in die Klagen ein, welche kürzlich zu Gunsten der „Berechtigung der materiellen Interessen“ in diesen Blättern sich haben hören lassen, und sind vollkommen überzeugt, daß dann erst unser deutsches Leben ein wahrhaft gesundes seyn wird, wenn es von jener „entsetzlichen Wucht der geistig stets aufs Neue reproducirten Vergangenheit,“ dieser Last, zu der die Philologie in erster Reihe beisteuert, vollkommen befreit seyn wird. Bedenkt man vollends erst, mit welcher „entsetzlichen“ wissenschaftlichen Treue und Genauigkeit heut zu Tage Philologie getrieben wird, wie da, um einen Codex genauer zu vergleichen und zu würdigen, oder um vielleicht irgendwo einen neuen aufzufinden, große Reisen gemacht werden, wie dann mit gewaltigem Fleiß und Scharfsinn und peinlicher Genauigkeit eines vollständigen kritischen Apparates neue Ausgaben dieses und jenes alten Schriftstellers veranstaltet werden u. s. w., und wie dann doch der schließliche allgemein geistige Gewinn solchen Kraftaufwandes in eine Nußschale zusammengeht oder sich gar auf Null reducirt — dann wahrlich hat man erst allen Grund, über diese Wucht geschichtlichen Ballastes zu seufzen, mit dem wir Deutsche uns herumschleppen. Beiläufig

gesagt sind es übrigens doch besonders unsere norddeutschen Brüder, welche am häufigsten mit dieser Neigung, in dem Historischen um des Historischen willen zu wühlen und darüber den letzten lebendigen Zweck aller historischen Forschung aus dem Auge zu verlieren, behaftet sind, während das süddeutsche Naturell doch im Allgemeinen mehr auch nach unmittelbar sachlicher oder gemüthlicher Betheiligung an seinem Gegenstande strebt. — Dem allem ungeachtet bleibt es nun aber eben doch wahr, daß das antike Leben für unsere bisherigen Kulturzustände eine nothwendige geistige Anregung und Ergänzung bildet, die uns zeigt, wie viel uns selbst zum wahrhaft Menschlichen fehlt; und bei jener gewaltigen Arbeit der Alterthumsforschung ist es um so mehr am Platze, wenigstens ihre Resultate möglichst fruchtbar zu machen und zu unserem eigenen Leben in die rechte Beziehung zu setzen. Ohnedieß wird sich hiebei zeigen, wie die Geschichte jener entlegenen Zeiten doch überraschend viel Paralleles mit unserer eigenen Entwicklung und Stoff genug zu ernstlichem Nachdenken über das Ziel darbietet, dem unsere eigenen Zustände entgegengehen. Wir werden auch hiebei jenem geehrten Vorkämpfer für die „Berechtigung der materiellen Interessen" und seiner ökonomischen Anschauungsweise der antiken Entwicklung ihr Recht angedeihen lassen, wiewohl sich immerhin zeigen wird, daß auch seine Anschauung, wie er sie z. B. in Betreff der römischen Geschichte angedeutet hat, wieder einiger Ergänzung und Berichtigung bedarf, und daß diese Entwicklung nach ihrer Grundlage nicht eine so einfach ökonomische ist. Im Uebrigen bemerken wir nur noch, daß wir zwar zum vollen Verständnisse des hier zu Erörternden allerdings die schon früher dargelegten Ideen voraussetzen, daß aber dieselben hier doch in einem veränderten und umfassenderen geschichtlichen Zusammenhange erscheinen werden, von dem aus sie eine weitere Bestätigung erhalten.

Die Geschichte des römischen Lebens hat mit unserer modernen gesellschaftlichen Entwicklung (seit den Zeiten des Mittelalters) das gemein, daß auch in ihr das rein Politische und dessen umfassend gleichmäßige Ordnung sich erst aus der religiösen Gebundenheit und Beschränktheit befreit, und daß nun die besonderen

gesellschaftlichen Elemente, welche vorher den Staat beherrschten und spalteten, immer vollständiger und gleichmäßiger in den einen umfassenden Staatszusammenhang eingeordnet werden, so daß zuletzt ein analoges gleichmäßiges Staatsbürgerthum Aller sich ergibt, wie in unserer modernen Gesellschaft.

Der römische Staat ist in seinem ersten Ausgangspunkte wesentlich ackerbauender Familienstaat in dem Sinne, daß die unmittelbar natürliche ackerbauende Kulturordnung der Familie, als diese in sich geschlossene, sich zugleich als unbedingten göttlichen, religiös geheiligten Zweck weiß und auch das größere Ganze des Staates noch vollkommen durch den unmittelbar natürlichen (erblichen) und ausschließenden Zusammenhang der Familien- und Geschlechterordnung und die Analogie mit dieser beherrscht wird. Auf der eigenthümlichen Kraft und Sicherheit, mit welcher hier die ackerbauende Kulturordnung der Familie diesen ihren unmittelbar natürlichen Zweck als göttlich berechtigten und geheiligten anschaut, beruht vor allem die hohe Gewalt und Würde des Hausvaters in dem altrömischen Leben; denn er ist der einheitliche Vertreter jenes streng zusammenstimmenden und in sich geschlossenen Zweckes der geheiligten Familienordnung. Der König ist daher selbst wieder eine Analogie des Hausvaters, nur daß er eben zufolge der eigenthümlich hohen und freien Bedeutung der Familienhäupter selbst keine so unbedingte Gewalt in dem Staate haben kann, wie der Hausvater in seiner Familie. Aber wie dieser letztere zugleich der Priester seines Hauses, der Hausherd zugleich der Hausaltar ist u. s. w., und wie in den Hauslaren, den abgeschiedenen Familienvorfahren, die verewigte und schützende göttliche Macht des Familienzweckes angeschaut ist, so ist auch der König zugleich Priester des Staates, und hat dieser letztere seinen Herd und Mittelpunkt am Heiligthume der Vesta, hat ebenso als Staat seine schützenden Laren (lares praestites), die Manen des Stadtgründers u. s. w. Der ganze Staat selbst ruht auf dem natürlichen Verband der Familien zu Geschlechtern (mit entsprechenden eigenthümlichen Sacra) und wiederum der Geschlechter zu analogen größeren Ganzen, den Curien, mit entsprechender religiös geheiligter Einrichtung.

In diesem ganz geschlossenen unmittelbar natürlichen Geschlechterstaat sind also sakrale und politische Rechte unmittelbar verknüpft und in ausschließlicher Weise an den natürlichen erblichen Zusammenhang des Blutes gebunden. Wie der Staat selbst nach seiner religiösen Anschauung ursprünglich auspicato gegründet ist, so sind auch nur die Mitglieder jener Geschlechter zur Mitverwaltung der Sacra und somit zugleich des Staates berechtigt. Auch äußerlich symbolisch stellt sich daher dieser in sich geschlossene Charakter der Staats- und Familienordnung dar, indem das älteste ursprüngliche Rom eine Roma quadrata ist und ebenso das Grundeigenthum der einzelnen Familie, wie eines ganzen Geschlechtes u. s. f., ursprünglich ein quadratisch beisammenliegendes und in sich geschlossenes ist, analog mit den Anschauungen und Formen des römischen Auspicienwesens, die auch später noch den Ackervermessungen zu Grunde gelegt werden.

In diesen ganz geschlossenen unmittelbar natürlichen Patriarchalstaat der Geschlechter nun dringt zufolge der eigenthümlichen äußeren Stellung Roms, wornach es mehr ein selbstständig gesonderter Vorposten Latiums war (vielleicht zufolge seiner Lage an der Tiber zugleich die Bedeutung eines Handelsplatzes, wenn auch unter höchst einfachen Verhältnissen hatte), ein fremdes, erst durch Eroberung und Erweiterung hinzugekommenes Element ein. Schon der Geschlechterstaat erweitert sich allmählig in Folge der Macht der Verhältnisse zu einem aus drei Stämmen (Tribus) bestehenden Ganzen, das aber durch Gemeinsamkeit der Sacra und Analogie der erblichen religiös geheiligten Geschlechterordnung immer mehr in sich selbst verschmilzt. Allein jenes fremde äußere Element, das durch die nothgedrungene Selbstbehauptung und Erweiterung des Staates nach außen hereinkommt, wächst an, während es doch seiner Art nach (als unterworfenes) und zufolge des ganzen Geistes jener ausschließenden religiösen Familienordnung nicht in gleicher Weise assimilirt werden kann. So bilden sich die Anfänge der plebs, einer Bevölkerung, die im Wesentlichen nicht etwa durch verschiedene Lebensweise und Erwerbsart von den Geschlechtern getrennt ist, sondern allen geschichtlichen Spuren zufolge

gleichfalls in der Hauptsache Ackerbau treibt und selbstständiges Grundeigenthum hat, aber nicht zur ursprünglichen erbberechtigten Bürgerschaft gehört, welche letztere allein den religiös geheiligten geschlossenen Staatszweck vertritt. Allein die einheitliche politische Macht im Staate, das Königthum, kann im natürlichen Interesse des Staates selbst, seiner Einheit nach außen, nicht diesen scharfen Gegensatz zweier Elemente im Staate fördern und begünstigen; es arbeitet nothwendig auf fortschreitende Verschmelzung und Gleichstellung beider hin. So erfolgt denn nach verschiedenen vorbereitenden Schritten, wie der Schöpfung der minores gentes (Aufnahme plebejischer Familien unter die Geschlechter und den Senat, durch Tarquinius Priscus) und der Gründung des Capitolinischen Kultus als eines über den bloßen Geschlechtsstaat hinausgehenden, auch für die plebs gültigen und allgemein religiösen Mittelpunktes des Staats, die relative Gleichstellung beider Elemente durch die Servianische Centurienverfassung, zunächst in militärischer Hinsicht, indem das ganze Volk nach Rücksichten des bloßen Census und der hienach sich bemessenden Bewaffnung abgetheilt und hiebei die plebs mit inbegriffen wird, so daß aber diese militärische Ordnung nothwendig auch den Eintritt der plebs in die politischen Rechte dieser versammelten Gesammtgemeinde zur Folge haben muß. Allein diese Vereinigung der beiden Elemente ist zunächst nur eine äußerliche, durch das Königthum als die einheitliche politische Macht angestrebte, während sie dem ausschließenden, zugleich religiös geheiligten Bewußtseyn des Geschlechterstaates noch widerstrebt. Dieser Gegensatz des einen ursprünglichen Elementes gegen das nothwendige zusammenfassende Streben der einheitlichen politischen Macht und Ordnung führt daher nothwendig zu einer schärferen, halb tyrannischen (und dabei auf die plebs gestützten) Anspannung der königlichen Gewalt, die aber einen um so stärkeren Gegendruck des Geschlechterstaates und daher schließlich den Sturz des Königthums zur Folge hat.

Schon bis hieher ist trotz alles sonstigen Unterschiedes, von dem wir vorläufig noch absehen, die Analogie mit der neuern Entwicklungsgeschichte leicht erkenntlich, daß es sich auch in dieser

letztern um die allmählige gleichmäßige Einordnung der mittelalterlich partikularistischen und spröden einzelnen Elemente unter den allgemeinen Staatszusammenhang handelt, und daß eben hierauf, gegen den Beginn der neueren Zeit hin, das Wachsthum und die immer entschiedenere Schärfung der fürstlichen Gewalt ruht. Auch das Streben einzelner ständischer Elemente nach Erneuerung ihrer früheren selbstständigen Bedeutung, wie z. B. das der deutschen Ritterschaft (unter Franz von Sickingen und Andern) zu Anfang der Reformationszeit, oder die gleichzeitige Selbsthülfe der bis dahin so gedrückten Bauerschaft u. s. w., alle diese Bestrebungen führen nothwendig nur zur entschiedeneren Befestigung der fürstlichen Gewalt, weil nur sie gegenüber von der partikulären Einseitigkeit jener einzelnen ständischen Elemente den Zusammenhang und das Interesse einer umfassenden gleichmäßigen Staatsordnung vertritt. Diesem Interesse muß auch die altrömische Geschlechterherrschaft unter den fortschreitenden einheitlichen Bestrebungen des Königthums weichen, das durch das Widerstreben der Geschlechter seine um so geschärftere Form erhält. Allein der altrömische Geschlechtsstaat unterscheidet sich nun allerdings von den mittelalterlich ständischen Elementen, Corporationen u. s. w. sehr wesentlich dadurch, daß er nicht ein bloßer vereinzelter Bestandtheil, sondern ursprünglich das ausschließende und einzige religiös- und politisch berechtigte Element des Staates ist. Deßhalb erhebt er sich auch zunächst siegreich gegen jene noch bloß äußerliche unfreie Zusammenfassung durch das Königthum, und es beginnt nun erst in dem langen Kampfe der beiden Stände ihre frei geschichtliche und geistige Assimilirung zu einem gleichmäßigen Staate. Durch dieses selbstständige Ringen beider Elemente, das zur immer freieren republikanischen und schließlich demokratischen Ausbildung führt, unterscheidet sich also die römische Geschichte freilich durchaus von der neueren, in welcher vielmehr die einzelnen Elemente der mittelalterlichen Gesellschaft immer entschiedener der einen Staatsordnung, d. h. zunächst dem unfreien Mechanismus der fürstlichen Regierung unterworfen werden. Allein es bleibt doch nichts desto weniger die gemeinsame Grundeigenthümlichkeit beider Entwicklungsformen, daß theils das rein politische

mit seiner geschichtlich sich ausbildenden Ordnung immer vollständiger von seiner ursprünglichen Gebundenheit durch das Religiöse sich befreit, theils das einzelne selbstständig für sich stehende Element immer mehr dem gleichmäßigen Zusammenhang des Ganzen eingeordnet wird.

In der Herrschaft der Patricier oder des Geschlechterstaates ist das Politische noch durch die ursprüngliche religiöse Macht, durch die geheiligte erbliche Familienordnung und deren Ausschließlichkeit gebunden. Nur der Patricier, der durch seine Abstammung dieser unmittelbar natürlichen Ordnung angehört, hat ebendeßhalb Antheil an der Verwaltung der öffentlichen sacra, nur er kann Auspicien halten u. s. w., und nur er ist daher zu den öffentlichen Aemtern befähigt, der Plebejer nicht, da er durch seine ganze Abstammung dieser geschlossenen und göttlich geheiligten Naturordnung des ursprünglichen Familienstaates fremd ist. Dieses noch unmittelbar natürliche und religiös geheiligte Princip des Geschlechterstaates muß allmählig immer mehr weichen vor der durchgreifenden geschichtlichen Erfahrung, daß nicht der beschränkte und ursprüngliche Familienstaat, sondern nur der durch seine freie geschichtliche Thätigkeit sich behauptende, eben damit aber in sich selbst erweiterte Staat als solcher, sich als der bleibende und unbedingte Zweck erweist. Schon die Geschlechter selbst haben im Sturze des Königthums an die Stelle dieser ursprünglichen Naturform des Patriarchalstaates vielmehr ihre frei geschichtliche (republikanische) Thätigkeitsform gesetzt, sie sind so, wenn sie auch dem Inhalte nach eben das Princip des Familienstaates wahren wollten (gegen die Uebergriffe des Königthums), doch der Form nach bereits über dieß anfängliche unmittelbar natürliche Princip hinausgegangen. Und indem nun die plebs, als dieses mit geschichtlicher Nothwendigkeit hereingekommene Element des Staates, sich gegenüber von den Geschlechtern als selbstständige Gemeinde mit eigenen gesicherten Rechten (Tribunen u. s. w.) konstituirt, dann zum gleichen Zwecke in der schriftlichen Gesetzgebung der zwölf Tafeln Gleichmäßigkeit des Rechtsverfahrens (gegenüber von der Macht der patricischen Magistrate) erzielt, dann sich das Connubium mit

den Patriciern erringt und schließlich kraft ihrer eigenen unentbehrlich gewordenen Mitwirkung (vor allem im Felde zur Vertheidigung des Staates) sich auch den Zutritt zu allen Aemtern, zuletzt selbst den Priesterämtern erwirbt, so tritt mit dieser allmähligen Gleichstellung und Verschmelzung beider Stände nun das gleichmäßige und freie rein Politische an die Stelle jener früheren unmittelbar religiösen und natürlichen Gebundenheit und Ausschließlichkeit, die in dem Geschlechterstaat herrschte. Es ist dieß also analog, wie in der neuern Entwicklungsgeschichte gegenüber von der mittelalterlichen Gebundenheit durch die kirchliche Gewalt, sowie andern transcendent mittelalterlichen Rechten, denen des Kaiserthums u. s. w., sich die selbstständige Bedeutung des Staats und der nationalen fürstlichen Gewalt erhebt und schließlich auch gegenüber von dem transcendenten göttlichen Rechte der Fürsten u. s. w. vielmehr das frei natürliche und gleichmäßige Rechtsprincip der Revolutionszeit sich geltend macht und die Verhältnisse des Staates und der Gesellschaft demgemäß umwandelt. In jeder dieser analogen Entwicklungsformen wird zugleich das Sonderrecht und die Macht des bloßen einzelnen Elementes (in der neueren Geschichte die des Lehnsadels, der verschiedenen Corporationen u. s. w., in Rom aber die der Geschlechter) gebrochen und in gleichmäßiger Weise mit dem Uebrigen dem allgemeinen Staatszusammenhang assimilirt. In der römischen Geschichte vertritt hiebei die plebs ihrer ganzen geschichtlichen Stellung zufolge das vorwärts drängende frei verständige Element, das Recht des durch die freie geschichtliche Thätigkeit Gewordenen und sich Erprobenden im Gegensatze gegen die starre, religiös geheiligte Gebundenheit des Geschlechterstaates. Nur ist dieß freilich nicht so zu verstehen, als ob sie allein überhaupt die geistige selbstbewußte Kraft römischen Wesens in diesem Streite vertrete, sondern sie überkommt ebenso umgekehrt von den Geschlechtern her erst jene volle unbedingte Selbstgewißheit und Sicherheit göttlicher Berechtigung, welche wir von Anfang als unterscheidende Eigenthümlichkeit der römischen Familien- und Staatsordnung hervorgehoben haben. Dieser bleibende substantielle Kern des römischen Wesens und Bewußtseyns, der ursprünglich nur durch die

Geschlechter vertreten ist, wird aber allerdings erst in jenem Ringen mit der plebs und der schließlichen Verschmelzung mit ihr zum freien und geistig politischen potenzirt, während er ursprünglich nur eine unmittelbare Naturordnung zum Inhalte hat.

Noch ein wesentlicher Unterschied jener römischen Entwicklung von der mit ihr parallelen neueren ist dann allerdings auch der, daß die erstere keineswegs auf einer allgemeinen religiös-sittlichen Fortbildung und im Wesentlichen ebensowenig auf einer ökonomischen Umänderung ruht, sondern daß die rechtliche Fortbildung hierin das erste ist, erst hiedurch auch das sittliche Bewußtseyn sich zu höherer frei geistiger Form und Würde fortbildet und ebenso auch erst in Folge der rechtlichen Umänderung allmählig eine tiefgreifende ökonomische Umgestaltung in den Verhältnissen des Staates eintritt. Der römische Staat bleibt während jener ganzen Periode des Ständekampfes im Wesentlichen derselbe ackerbauende, und insbesondere bildet die plebs in dieser Hinsicht nichts weniger als einen Gegensatz gegen die Patricier, sie vertritt keineswegs das bewegliche Eigenthum, sondern erscheint noch ausschließender als die Patricier, und zu ihrem eigenen Nachtheil, an den Grundbesitz, sey es auch mehr den mittleren und kleineren, gebunden. Als „der eigentliche Kapitalistenstand" erscheint vielmehr während dieser Periode nach den gründlichsten Untersuchungen der patricische Stand (vergl. Schwegler, römische Geschichte II, S. 211), wie auch Mommsen hervorhebt, daß in Rom die großen Grundbesitzer — und dieß waren überwiegend eben die Patricier — auch zu den großen Kapitalherren wurden, dieß theils deßhalb, weil der Großhandel im Wesentlichen sich nur in ihren Händen befand, theils weil nur sie das eigenthümliche Pachtsystem, das Rom in Beziehung auf seine Staatseinkünfte befolgte, für sich auszubeuten vermochten. Wir bedauern es daher als durchaus unrichtig bezeichnen zu müssen, wenn der geehrte Verfasser jenes früher genannten Artikels die inneren ständischen Kämpfe Roms auffaßt als das „nach und nach eintretende Ringen des wachsenden beweglichen Eigenthums mit dem Grundbesitz und seinen schwerfälligen politischen und rechtlichen Einrichtungen," und wenn er sagt, „je mehr das

erstere an Bedeutung zunehme, desto größer werde der Antheil, den sich das Plebejerthum an der Ausübung der Staatsgewalt erwirke." Man sieht an diesem Beispiele, wie die praktisch realistische Betrachtungsweise der Geschichte (und so auch des Alterthums), welche die jetzige Zeit endlich mit Recht geltend zu machen bestrebt ist und für welche auch jener geehrte Verfasser auftritt, gleichfalls eben ihre Einseitigkeiten hat, und wie solchen gegenüber die Philologie immerhin ein Recht hat, sich die Gründlichkeit ihrer Resultate zu wahren. Die religiös geheiligte Naturordnung des Geschlechterstaates konnte nur dadurch überwunden werden, daß die plebs in ihrer geschichtlichen Bedeutung und Wirksamkeit für den Staat (vor allem auch im Kriege), also in rein politischer Beziehung, sich immer vollständiger als wesentliches und unentbehrliches Glied desselben erprobte und so sich allmählig ihre Gleichstellung errang. Dieß setzt natürlich auch eine ökonomische Grundlage der plebs voraus, allein eine ökonomische Fortbildung ist wahrlich keineswegs die Ursache der endlichen Ausgleichung der Stände gewesen, sondern diese ist und bleibt ihrem inneren Wesen nach eine rein religiös-rechtliche und politische, die dann allerdings auch nach außen politische Veränderungen und in Folge dessen dann große ökonomische nach sich zog. Dagegen ist die Entwickelung der neueren Gesellschaft aus dem Mittelalter heraus allerdings insbesondere auch durch die wirthschaftlichen Umgestaltungen, durch die Ausbildung von Gewerbe, Handel und Industrie, im Gegensatze gegen die ausschließende anfängliche Bedeutung des Grundeigenthums bedingt, da insbesondere eben hierauf jenes immer stärker erwachte Streben nach einer umfassenden einheitlichen Staatsordnung im Gegensatze gegen die mittelalterliche Aufgelöstheit des politischen und gesellschaftlichen Zustandes beruht. Aber auch diese moderne Entwicklung hat dann doch ihren ersten und tiefsten Grund in einer religiös-sittlichen Fortbildung des Bewußtseyns, das gegenüber von der jenseitigen Abstraktion des Mittelalters und der transcendenten Macht der Kirche immer mehr auch in der Berechtigung seiner natürlichen und menschlichen, mit der Gegenwart versöhnteren Ausbildung (in bürgerlicher Ordnung, Gewerbe, Handel, natürlich schöner

Kunstform, Wissenschaft) sich erfaßte und eben von hieraus auch die wirthschaftliche Umänderung der Verhältnisse herbeiführte, die dann wiederum in Wechselwirkung auf weitere bürgerlich-politische Fortbildung hintrieb. Eine solche Grundlage nun hat die Entwicklung des römischen Geschlechterstaates zum gleichmäßigen rein politischen Staate nicht gehabt. Das römische Wesen ist vielmehr eben dadurch in so ganz besonderer Weise Rechtsgeist und Rechtsstaat, daß in ihm jene religiös-rechtliche und politische Fortentwicklung auch erst die Grundlage für die sittliche, sowie für die ökonomische Umgestaltung geworden ist. Anders verhält es sich, wie wir sehen werden, mit der Entwicklung des griechischen Staatswesens, das in Beziehung auf die religiös-sittliche Grundlage seiner Fortbildung (und die hiemit zusammenhängende ökonomische) weit mehr Analogie mit der neueren Entwicklungsgeschichte bietet. Dagegen beruht eben darauf, daß jener römische Entwicklungsgang ein so rein religiös-rechtlicher ist, nicht auf einer sittlichen und ökonomischen Umgestaltung ruht, der eigenthümliche feste Halt und die dauernde stetige Kraft und Besonnenheit des römischen Staatslebens, die es so lange bewahrt hat, bis endlich die umfassendste Erweiterung des Staates und die daraus hervorgegangene ökonomische und sittliche Umwälzung den geistigen Zerfall und den schließlichen Untergang des republikanischen Lebens herbeiführten.

Führen wir indessen jene Analogie der römischen Geschichte mit der modernen Gesellschaftsentwicklung weiter, so hat auch dort, wie in der letztern, die Gleichstellung und Verschmelzung der entgegengesetzten Elemente, die Herstellung des einen freien und gleichmäßigen rein politischen Staates, die Folge, daß nun erst der volle äußerlich nationale Aufschwung des Staates beginnt. Während der Arbeit jenes innerlichen Kampfes, in welchem sich die entgegengesetzten Elemente erst geistig und rechtlich zu einem Ganzen assimiliren mußten, war der Staat nothwendig gegen außen geschwächt und gehemmt. Jetzt erst, nachdem im Wesentlichen jenes Resultat errungen ist, beginnt die Sicherung des Staates nach außen und seine hiedurch veranlaßte Erweiterung immer stärker hervorzutreten, wie dieß seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts

vor Christus, seit der Unterwerfung des latinischen Bundes, den Samniterkriegen u. s. w. der Fall ist. Der Staat geht jetzt erst seiner Weltstellung und Weltherrschaft zu. Indem er hiebei aus seiner eben erst durchlaufenen älteren Periode die strenge Einfachheit und nüchterne Kraft der alten ackerbauenden Familienordnung und ihrer Zucht mitbringt und diese doch schon zum freien geistig politischen Bewußtseyn (im Gegensatze gegen das bloß natürliche des früheren Geschlechterstaates) erhöht hat, so ist dieß die geistig kräftigste Zeit des Staates. Aber in dieser Entwicklung liegt doch eine doppelte Seite, die zu dem allmähligen sittlichen und rechtlichen Zerfalle hinführt. Indem nämlich anstatt des religiösen Principes des Geschlechterstaates, das auch ein bloß natürliches (der ausschließenden Erblichkeit) war, vielmehr das gleichmäßige frei politische Recht aller getreten ist, so ist dieß zwar schon dem Obigen zufolge nicht so zu verstehen, als ob hiemit an die Stelle des religiös geweihten Rechtsprincipes ein rein weltliches, verständiges getreten sey. Vielmehr wird auch das zur Anerkennung gekommene Recht der Plebs, oder das des g e s c h i c h t l i c h (durch freie Thätigkeit) gewordenen und erweiterten Staates, selbst wieder als ein göttliches und demgemäß sanktionirtes betrachtet. Allein doch ist also hierin das religiöse Rechtsprincip in seiner alten ursprünglichen Fassung gefallen, ist dabei namentlich auch dem Mißbrauch ausgesetzt gewesen, zuletzt nur als Deckmantel des eigensüchtigen patricischen Interesses zu dienen; und ebenso ist das neu eingetretene Rechtsprincip selbst, das in seiner Gleichberechtigung zum Bewußtseyn gekommene Element der e i g e n e n geschichtlich gewordenen und erprobten menschlichen T h ä t i g k e i t (wie sie in der Plebs vertreten ist), seiner Natur nach ein solches, das in seinem bloß endlichen politisch nationalen Inhalte nothwendig zur einseitigen Verweltlichung, zur innerlichen Losreißung von aller früheren religiösen Autorität führen muß. Das Bewußtseyn der eigenen menschlichen Macht und Würde (mit ihrem doch bloß nationalen endlichen Inhalte) wird sich allmählig an die Stelle des Göttlichen setzen. — Zweitens aber kann jene politische Entwicklung auch nicht bei der bloßen Auflösung des alten Familienstaates in den gleichmäßig

politischen stehen bleiben, sondern sie löst in ihrer weitern Entwicklung auch noch das frühere ökonomische und sittliche Leben der Familie in sich auf.

Je mehr nämlich mit dem Aufhören der alten Geschlechtsordnung und dem Eintritte des gleichmäßigen rein politischen Staates nicht nur freier Spielraum für den Einzelnen gegeben ist, sich im Staate geltend zu machen, sondern auch die Sicherstellung des Staates nach außen in den Vordergrund tritt, desto mehr nimmt allmählig der Staat die Thätigkeit und die Mittel des Bürgers in Anspruch, die früher zunächst der ackerbauenden Familienordnung zugewandt waren. Am meisten gehören hieher die großen Kriege, die der Staat nun zu führen hat und die zum Theil schon außerhalb Italiens geführt werden, vor allem also die punischen, insbesondere der zweite punische, durch welchen Italien selbst so sehr erschöpft und die ganze Kraft des Staates in Anspruch genommen wird. In diesem Kraftaufwande für den Staat, in der Abwesenheit von Hause u. s. w. gerathen ebenso die ökonomischen Verhältnisse des kleineren und mittleren Grundbesitzers, dieses Kerns der römischen Bürgerschaft, in Verfall, wie der Bürger selbst im Uebrigen sich gewöhnt, seinen Geist und seine Thätigkeit den allgemein politischen Dingen zuzuwenden und sie von der Sorge und Arbeit seines Familienwesens und dessen nüchterner Ordnung abzuziehen. Zugleich drückt dieselbe Erweiterung des Staates durch auswärtige Provinzen und durch umfassenden Verkehr mit dem Auslande auch in anderer Weise den Werth der eigenen Arbeit und Produktion des Bürgers herab, nämlich durch die Concurrenz des fremden Getreides u. s. w., das in immer größeren Massen nach Rom kommt und unter solchen Umständen bald ein unentbehrliches Bedürfniß für den Staat wird. Andererseits erwacht bei den großen Grundbesitzern und Kapitalisten in Folge der ausgedehnteren Beziehungen des Staates nach außen und der mannigfachen Gelegenheit, sich hier zu bereichern, nicht nur ein ungemesseneres, in die Weite gehendes Streben, das nicht mehr in den alten, nüchtern bürgerlichen Grenzen der Vorfahren stehen bleibt, sondern sie erhalten auch durch dieselben Verhältnisse, welche den kleinen und mittleren

Grundbesitzer herabdrücken, Gelegenheit, sich auf Kosten desselben zu bereichern. Durch Mittel und Verhältnisse der verschiedensten Art, theils in den Umständen selbst liegende, theils gewaltsame, bringen die großen Grundbesitzer die Besitzungen des kleineren, heruntergekommenen, durch den Krieg in Anspruch genommenen u. s. w., an sich. Es entstehen die Latifundien, der Fluch des späteren Italiens, da der Natur der Sache nach auf ihnen nicht mehr der freie Bürger selbst arbeitet, sondern die Sklavenwirthschaft im Großen aufkommt und, weil sie wohlfeiler ist, auch auf die noch vorhandene eigene Arbeit des kleineren Bürgers und Grundbesitzers drückend zurückwirkt. Durch alle diese Umstände häuft sich in Rom, das vorher in seiner Bauerschaft, insbesondere in der zerstreut auf dem Lande umher wohnenden plebs, den Kern seiner Bürgerschaft gehabt hatte, immer mehr eine städtische Bevölkerung vermögensloser Bürger an, die, wie sie sonst weit mehr in politischen Dingen zu leben gewöhnt ist, so auch für ihre bürgerliche Existenz und Familie schließlich sich an den Staat gewiesen sieht. Abgabe wohlfeilen Getreides auf Kosten der Staatskasse (und hiemit der Weg zu den förmlichen Kornspenden der späteren Zeit), öffentliche Bestechung und Käuflichkeit der Stimmen, sonstige Schenkungen und Feste von Seiten der Großen, das werden immer mehr die gewöhnlichen Anhaltspunkte einer Bevölkerung, die bei aller Mittellosigkeit doch von der alten nüchternen Einfachheit abgekommen und an die Pracht und den Luxus des wachsenden Weltstaates gewöhnt ist. Denn Gewerbe, Industrie und selbst der Kleinhandel waren von jeher dem ächten Römer fremd und galten als seiner unwürdig. Ihre mannigfach vermittelte Bedingtheit und Abhängigkeit, zufolge der sie insbesondere nicht für sich selbst schon eine verhältnißmäßig genügende Existenz schaffen, sondern von dem Verkehre und seinen Verhältnissen abhängig sind, widerstreitet durchaus jener oben bezeichneten unbedingten Selbstgewißheit und Sicherheit des in sich geschlossenen Familienzweckes, wie sie dem Wesen des römischen Staates ursprünglich zu Grunde lag. Nur die ackerbauende Familienordnung, welche sich selbst fortwährend die wesentlichsten unentbehrlichen Bedürfnisse ihres Daseyns schafft, konnte auch eben

deßhalb die Grundlage jenes seiner selbst sicheren und in sich geschlossenen römischen Bewußtseyns seyn. Der Ackerbau ist also als die einzige wesentliche Produktionsform auf unzertrennliche Weise mit dem ursprünglichen Wesen des römischen Bewußtseyns verknüpft.

Dagegen sind also alle jene so eben erörterten Verhältnisse, welche den Ackerbau und die alte Familienordnung Roms untergruben und den inneren sittlichen und ökonomischen Zerfall der Republik herbeiführten, durchaus nothwendige Folge jener Umwandlung, zufolge welcher nicht mehr der unmittelbar natürliche Familien- und Geschlechterstaat in seiner geschlossenen Erblichkeit, sondern in gleichmäßiger Weise nur der Staat mit seinen geschichtlich gewordenen Elementen sich als unbedingten und göttlich berechtigten Selbstzweck erfassen lernte. Schon an sich, für das ganze Bewußtseyn, ist ja hierin die Folge enthalten, daß der unbedingte Staatszweck nicht mehr an die unmittelbar natürliche und deßhalb erblich sich fortpflanzende Familienordnung gebunden ist, sondern einfach als dieser geschichtlich gewordene Staat mit den verschiedenen Elementen, die sich als wesentliche Glieder desselben bethätigt haben, der unbedingte Zweck ist. Und wie dieses rein politisch gewordene Bewußtseyn eine ungleich stärkere Richtung auf äußere Sicherung und Feststellung des Staates herbeiführen muß, so zehrt nothwendig diese immer mehr anwachsende und sich erweiternde allgemeine politische Thätigkeit die Bedeutung des alten Familienwesens und dessen Grundlage, den Ackerbau, auf. Auch hier aber ist also die durchgreifende ökonomische und sittliche Umwälzung erst Folge der religiös-rechtlichen (politischen). Es ist nicht schwer nachzuweisen, wie die römische Entwicklung auch in andern Beziehungen denselben Gang nimmt, die alte straffe Familienordnung theils im Interesse des Staates, theils überhaupt in Folge des umgewandelten allgemein politischen Lebens, zu lockern und zu erweitern. In rechtlicher Hinsicht geschieht dieß vor Allem mit dem Mittelpunkte des alten Familienwesens, der väterlichen und eheherrlichen Gewalt. Schon frühe erhält die unbedingte väterliche Gewalt einige Einschränkungen im natürlichen Interesse des Staates, ihre direkteste dann durch die Rechtsform der emancipatio des Sohnes, obwohl auch hier, wie

überall, die letzten Schritte erst in der alles universalisirenden und gleichmachenden Kaiserzeit geschehen. Die unbedingte eheherrliche Gewalt aber, die ursprünglich gleichfalls ein wesentliches religiös geheiligtes Erforderniß der einheitlichen Familienordnung ist, erhält ihre erste Lockerung durch eine Eheform, bei welcher (unter einzuhaltenden bestimmten Bedingungen) auch die Möglichkeit eines freieren, der eheherrlichen manus entnommenen Verhältnisses der Frau offen bleibt (die usus-Ehe), während schon in noch früherer Zeit wenigstens die ursprüngliche rein religiöse Weihe der Ehe zugleich einer andern, mehr weltlichen Form (coëmptio) Platz gemacht hat, eben in Folge des Eindringens eines anderweitigen, rein politischen Elementes, der plebs, so daß jene älteste, rein religiöse Form der Ehe zu etwas specifisch Patricischem wird. Allmählig weicht selbst jene noch an bestimmte Bedingungen gebundene Form der freieren Ehe immer mehr, ebenso wie die übrigen, der einfach freien, in welcher die Frau, aus der unbedingten hausväterlichen Gewalt entnommen, in einem weit lockereren Verhältnisse zu dem Manne steht. Die Klientel aber, in ältester Zeit gleichfalls noch eine erweiterte Analogie jenes einheitlichen Familienverhältnisses, lockert sich schon in Folge der eintretenden gleichmäßigen politischen Rechte Aller, und das frühere patriarchalische Verhältniß von Patron und Klient wird in der späteren Republik immer mehr zur bloßen Form oder zu einem bloß frei persönlichen Verhältnisse. Die Sklaven endlich, selbst ein unmittelbarer Bestandtheil der familia und ursprünglich unter der geheiligten Ordnung des Familienzweckes mitbegriffen, treten gleichfalls im Gegensatze gegen das frühere unmittelbar patriarchalische Verhältniß zu ihren Herren in ein gelockertes und erweitertes ein, so daß dieß aber freilich eben so sehr zu ihrem Nachtheile, als zu ihrem Vortheile ausschlägt. Denn die Sklaven selbst, die früher in einem vertrauteren menschlicheren Verhältnisse zur übrigen Familie sich befanden, stehen nun in jener späteren Zeit großentheils ihren Herren ferner; sie werden nun in jener Wirthschaft der Latifundien und mit dem Absterben des ackerbauenden Familienlebens zu bloßen äußerlichen Werkzeugen, die zu einem großen Theil in den ergastula zusammengesperrt sind

und in Ketten arbeiten, eben in Folge solcher Zustände aber die großen Sklavenaufstände hervorrufen. Und nur durch die Freilassung, die mit dem gelockerten und geschwundenen Zusammenhalt der Familie und in dem erweiterten Staate immer häufiger wird, eröffnet sich immer mehr auch für den Sklaven die Möglichkeit einer freien Existenz und dringt so ein neues wichtiges Element in die Bürgerschaft ein, wiewohl keineswegs zum Vortheil derselben. Alle diese Verhältnisse, wie namentlich jene rechtlichen der Familie im engeren Sinne, lassen sich hier freilich nur kurz berühren und sind nur zur vollständigen Charakterisirung jenes Entwicklungsganges des römischen Lebens kurz anzuführen.

Dagegen ist es jetzt Zeit, die Parallele vollkommen deutlich zu machen, in welcher diese Fortbildung des späteren Roms mit der unserer neueren Gesellschaft steht. Das römische Wesen ist jetzt nach dem Obigen in der Zeit seines abstrakten und gleichmäßigen einseitigen Staatsbürgerthums angekommen. Auch die neuere Gesellschaft hat eine analoge Periode und zwar seit dem Zeitalter der Revolution und ihres frei natürlichen Rechtsprincips. Die mittelalterlich partikularistischen Unterschiede der einzelnen Gesellschaftselemente, des Adels, der mancherlei Corporationen, z. B. der Geistlichkeit und kirchlichen Orden, der Städte, Zünfte u. s. w., sind verschwunden vor dem abstrakten und gleichmäßigen frei natürlichen Staatsbürgerthum Aller. Dabei ist freilich der unendliche Unterschied, daß nicht, wie in Rom und dem Alterthum überhaupt, der Staat selbst der unbedingte und höchste Zweck ist, daß vielmehr das reine Recht zunächst nur als eine besondere und äußerlich weltliche Seite des Daseyns erfaßt ist, so daß die gleiche freie Selbstheit Aller, obgleich sie in ihrem Zusammentreten den Staat constituiren und in demselben mitregieren soll, doch zunächst nur an ihren rechtlichen Privatinteressen, ihrem Privaterwerbe u. s. w., ihren Inhalt hat, die allgemeine Regierung dagegen insofern als eine fremde und äußerliche (bureaukratische) über sich hat, während der Römer eben in jener späteren Zeit vor Allem unmittelbar im Staate, in seinen öffentlichen Angelegenheiten lebte und gerade durch dieß einseitige Leben im Staate erst der Zerfall der

Familie u. s. w. herbeigeführt ist. Demungeachtet ist die Analogie jener späteren römischen Zeit mit unsern heutigen Zuständen, und zwar insbesondere hinsichtlich deren Schattenseite, schlagend genug. Das beschränkte partikularistische Interesse und Bewußtseyn des einzelnen Standes u. s. w. sehen wir zwar in beiderlei Zuständen gebrochen und an seine Stelle ein umfassenderes, gleichmäßig staatsbürgerliches Bewußtseyn getreten. Allein auch in Rom ist jene Zeit, in welcher der Bürger mit Zurückdrängung des alten Familienwesens abstrakter Staatsbürger wird und einseitig im allgemein Politischen sein Leben hat, keineswegs die des vaterländischen Gemeinsinnes; sie ist gerade umgekehrt die, in welcher der Geist der bloßen selbstischen Privatperson immer mehr die Oberhand gewinnt, dagegen die Aufopferung und die Kraft und Ausdauer des vaterländischen Sinnes unter Genußsucht, Habsucht und Herrschsucht erstirbt. Also gerade je vollständiger das ältere einzelne Element von dem umfassenden allgemeinen Staatszusammenhang aufgezehrt und aufgelöst wird, desto mehr verschwindet andererseits der wahre *sittliche* Sinn für das Ganze des Staates und die alte republikanische Kraft, während umgekehrt *jene* Zeit, in welcher noch die alte Familienordnung und das allgemeine Interesse des Standes eine lebendige Macht war (also noch nicht der Staat zur Alles verschlingenden Macht geworden war), um so lebendiger und kräftiger, durch die Familie und den Standesgeist hindurch, das Vaterland und den Staat umfaßte. Die Familienzucht selbst, einst die Grundlage des römischen Staates, ist ohnedieß in diesen späten Zeiten der Republik immer vollständiger zerrüttet. Selbstsucht der Ehelosigkeit (während früher die Ehe und ihre häusliche Ordnung als eine der ersten Pflichten im Staate galt), Leichtfertigkeit der Ehescheidung, während diese in älteren Zeiten eine Seltenheit war, endlich gar noch das am abgestorbenen Hauswesen emporwuchernde Uebel der Erbschleicherei, das so mannigfach und in so charakteristischer Weise als ein Zug des späteren Roms (vor Allem in der Kaiserzeit) auftritt — das Alles ist das grelle Gegenstück, in welchem der anfängliche streng geschlossene Familienstaat Roms sein schließliches Ende findet. Und bietet denn nun nicht unsere moderne

Gesellschaftsform, wenn auch nicht in so scharfer und greller Weise, eine durchgreifende wesentliche Analogie? Jenes engherzige und kleinlich gewordene partikularistische Bewußtseyn des einzelnen Standes, der bestimmten Stadt, Corporation u. s. w., wie es sich aus dem Mittelalter in abgeschwächter Form herübergepflanzt hatte, ist jetzt allerdings vor dem Geiste des gleichmäßigen Staatsbürgerthums und seinem demokratischen Streben gewichen; allein es ist nun auch andererseits als Kehrseite um so mehr der Geist der abstrakten bloßen Privatperson und ihres selbstischen materiellen Interesses mächtig geworden, dagegen der sittlich kräftigende Einfluß des Standes- und Corporationsgeistes, wie ihn vor Allem das Mittelalter kannte (in seinem Bürgerthum u. s. w.), der Sinn für das bestimmte Gemeindeleben, dessen Kraft, Ehre u. s. f., abgestorben und laue Gleichgültigkeit an seine Stelle getreten. Das beschränkte und selbstische Philisterthum und die stumpfe und freudelose Macht einer vorwiegend materiellen und industriellen Zeitströmung, dieß ist die nothwendige andere Seite des abstrakten gleichmäßigen Staatsbürgerthums der jetzigen Gesellschaft. Bis auf die Familie hinaus und das Verhältniß zur Dienerschaft erstreckt sich jene Analogie. Denn auch das Leben der Familie hat sich, wie neuerdings zur Genüge nachgewiesen worden ist, mit dem Untergehen jener früheren Eigenthümlichkeit und Bestimmtheit der einzelnen Lebenskreise gleichfalls verflacht und verwischt, hat eben damit an früherer eigenthümlicher Kraft verloren, und das Verhältniß zur dienenden Klasse ist aus seiner herzlicheren und mehr patriarchalischen Form zum weit mehr äußerlichen und gespannten Verhältnisse des Arbeiters und Arbeitgebers geworden.

Aber auch das, was unsere heutige Gesellschaftsform so scharf von jenen Zeiten des alten Roms zu unterscheiden scheint, die durchgeführte bureaukratische Staatsform gegenüber von der alten republikanischen, verwandelt sich bei genauer und vollständiger Betrachtung in eine Analogie. Unsere heutige moderne Gesellschaft erst, wie sie sich seit dem Revolutionszeitalter gebildet hat, ist, wie wir an jenem früheren Orte gesehen haben, ganz zur unorganischen atomistischen Masse abstrakter Staatsbürger und eben darin zugleich

bloßer (mit ihrem Erwerb u. s. w. beschäftigter) Privatpersonen geworden. Eben deßhalb hat diese Zeit erst vollständig und gleichmäßig die rein bureaukratische Staatsform durchgeführt, die als äußerlicher Mechanismus über jener unorganischen Masse steht und sie zusammenhält, während selbst von den Zeiten unmittelbar vor der Revolution, denen des fürstlichen Absolutismus, dieß Alles noch keineswegs in derselben Weise sich sagen läßt, da sie ja noch Stände, Corporationen u. s. w. mit eigenthümlichen geschichtlichen Rechten hatte. In analoger Weise nun, wie die heutige Gesellschaft, war auch jenes Rom der späteren Zeit zu einer unorganischen Masse abstrakter Staatsbürger geworden, welche der früheren, selbstständig kräftigen und ordnenden Grundlage des alten Hauswesens (nach seiner ökonomischen wie sittlichen Seite) entbehrte. Schon so lange die Bürgerschaft noch auf die Hauptstadt beschränkt ist, fällt daher diese unorganische Masse unselbstständig entweder der Führung durch einzelne Parteihäupter (wie z. B. die Gracchen) oder der selbstischen und herrschsüchtigen Leitung durch die Nobilität anheim. Vollends aber, als der umfassende Staatszusammenhang sich unwiderstehlich forterweitert und die römische Bürgerschaft sich nach schweren Kämpfen vielmehr zu einer großen italischen ausdehnt, zeigt sich immer mehr die gänzliche unorganische Unbehülflichkeit dieser Masse, die eine Concentrirung der Staatsmacht in wenigen Händen oder in einer Hand unausbleiblich macht. Nachdem daher aus denselben Gründen, aber umsonst, Sulla eine Wiederherstellung der aristokratischen Regierungsform angestrebt, geht endlich aus dem Kampfe der Parteiführer die bleibende Monarchie hervor. Denn so wie schon früher der erweiterte Staat die alte Familienordnung und deren ökonomische wie sittliche Blüthe und Kraft aufgezehrt und in das einseitige allgemein Politische aufgelöst und eingeordnet hat, wie dann ferner in diesem erweiterten Staate die ausschließend römische Bürgerschaft sich vielmehr in die politische Gleichmäßigkeit mit der großen italischen hat einordnen lassen müssen, so wird nun auch nothwendig und consequent diese ganze, jetzt unselbstständig und unorganisch gewordene Masse, die Nobilität wie die große Menge, gleichmäßig untergeordnet unter die in einer Hand

vereinigte reine Macht des Staates. Der Staat hat den Einzelnen jetzt erst vollends ganz zu einem unselbstständigen Gliede herabgesetzt, und dieß ist, wie wir aus allem Bisherigen zur Genüge sehen, die wesentliche innere Vollendung und Consequenz des römischen Entwicklungsganges, in welchem ja der Staat immer vollständiger und schärfer das einzelne (früher verhältnißmäßig selbstständige) Element sich unterordnet. Das römische Kaiserthum ruht so auf dem gänzlich entgegengesetzten Grunde gegenüber von dem ursprünglichen Königthum. Denn während dieses auf dem unmittelbar natürlichen Principe des eng geschlossenen Familienstaates ruhte und selbst ein Abbild der hausväterlichen Gewalt war, auch eben deßhalb seinen Sturz findet, sobald es über diesen Familienstaat zum erweiterten politischen hinausgehen will, so ist dagegen das Kaiserthum die letzte gleichmäßige und unselbstständige Einordnung aller Elemente in den ganz verallgemeinerten und erweiterten rein politischen Weltstaat. Hiemit also ist auch das römische Leben in seiner vollen Consequenz bei einer analogen, nur noch schärferen und unfreieren Einordnung angekommen, als die unseres bureaukratischen Staates ist. Aber selbst hiemit ist noch nicht der letzte Schritt gethan: wie die Bildung und das ganze Leben aufgehört hatte, ausschließend römisch zu seyn, und zu einer römisch-griechischen Weltbildung geworden ist, so hat auch schließlich die Beschränkung auf eine italische Bürgerschaft keinen Sinn mehr; sie endigt in dem gleichmäßig universellen Bürgerrechte des Weltreichs, in welchem durch den von oben her regierenden Mechanismus der Kaiserherrschaft vollends alle Theile zu einem gleichmäßigen Ganzen verschmolzen werden. In diesem vollendeten Gegentheile ihrer selbst endigt jene anfängliche so ganz in sich geschlossene Roma quadrata.

Wir glauben hiemit sattsam dargethan zu haben, wie die römische Entwicklungsgeschichte für die unserer heutigen Gesellschaft des Lehrreichen und Parallelen genug bietet. So viel sehen wir: jene Zeit, welche (wie auch unsere jetzige) mit einseitiger Auflösung und Einordnung aller früheren besonderen Elemente eine bloße gleichförmige Masse abstrakter Staatsbürger und zugleich damit abstrakter P r i v a tpersonen geschaffen hat, diese Zeit ist es wahrlich

nicht, in welcher vorzugsweise innerlich sittliche und politische Kraft zu suchen wäre. Sie erscheint vielmehr, wenn wir nur auf den Gang der römischen Entwicklung hinblicken, und wenn wir die auch in unserer Zeit vorhandenen grellen Gegensätze zusammengehäuften Reichthums und andererseits massenhafter Armuth, sowie die ganze vorherrschend materielle Ausbildung und Geistesrichtung in das Auge fassen, eher als eine Zeit des beginnenden Zerfalles. Allein wie sollen wir denn nun, wenn wir die Analogie mit dem römischen Entwicklungsgange wirklich festhalten, das Ziel unserer heutigen Gesellschaft uns denken? Oder sollen wir, um uns den Glauben an eine kräftigere und höhere Zukunft zu retten, an eine rückläufige Bewegung, an eine neue selbstständigere und lebendigere Organisirung der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber vom Staate glauben? Der Gedanke einer rückläufigen Bewegung trägt seine Unwahrheit in sich selbst. Besteht das bisherige Entwicklungsgesetz unserer Gesellschaft seit dem Mittelalter darin, die früheren einseitig selbstständigen und partikularistisch spröden Gesellschaftselemente der gleichmäßigen umfassenden Macht des Staatszusammenhanges immer vollständiger einzuordnen, so wird sich dieß Ziel eben so consequent, wie einst in der römischen Geschichte vollenden. Es wird eine noch universellere Hineinziehung der ganzen Gesellschaft in den Zweck und Zusammenhang des Staates stattfinden; ja der einzelne Staat selbst wird noch weit mehr zum eingeordneten Gliede eines höheren und universellen politischen Zusammenhanges werden, wie denn die in's Unendliche gesteigerten mächtigen Verkehrsmittel unserer Tage und die ganze hiedurch geförderte Macht des Weltverkehres, der Weltliteratur u. s. w. hierauf hinzuwirken scheinen. Unsere ganze Gesellschaftsordnung geht so einer letzten höheren Periode zu, ähnlich wie die universelle gleichmäßige Ordnung des römischen Weltreiches die Grundlagen einer neuen Periode, der christlichen, bereitete.

Es fragt sich nur, wie diese letzte Einordnung der ganzen Gesellschaft in den Zweck und unter die Macht des Staates ihrem bestimmten Wesen nach zu denken ist? Hievon hängt es ab, ob sie nach Art der römischen Geschichte als Zerfall, oder vielmehr als eine Periode kräftigeren und vollendeten rechtlich-sittlichen Daseyns

zu fassen ist. In Rom, wo der äußere nationale Zweck des Staates selbst der höchste und die alles Andere verschlingende Macht war, konnte jene letzte gleichmäßige Einordnung aller besonderen Elemente nur in einseitiger Aufzehrung derselben und in unfrei mechanischer äußerlicher Zusammenfassung Aller unter die eine Macht (den im Kaiserthum zusammengefaßten Staat) bestehen. Die Neuzeit hat diese Identität des religiös-sittlichen und des äußerlich nationalen politischen Zweckes nicht mehr; und wenn die enge Beschränktheit des altrömischen Familien- und Geschlechterstaates auf dem noch ganz natürlichen (nicht geistig sittlichen) Inhalte der anfänglichen religiösen Lebensordnung ruhte, so ist dagegen der zerrissene Partikularismus der mittelalterlichen Gesellschaft und das noch weniger organische, in eine Masse von Privatpersonen aufgelöste Wesen der jetzigen, vielmehr die Folge einseitiger innerlicher Abstraktion des religiösen Bewußtseyns, das die volle positive Aufgabe von Recht und Staat noch nicht begriff und deßhalb von den geschichtlich vorhandenen, einseitig partikulären Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, als diesen gegebenen, ausging. Und noch als mit dem Ende des Mittelalters das sittliche Bewußtseyn in dieser seiner irdischen und menschlichen Gegenwart heimischer zu werden und in selbstständiger Weise die verschiedenen natürlichen Seiten derselben, Staat, Wissenschaft, Kunst u. s. w. auszubauen anfing, entwickelte sich deßhalb doch das Rechtsdaseyn für sich selbst betrachtet nur erst als dieses äußere, endliche und weltliche Gebiet. Selbst die letzte Phase dieser Entwicklung, das Erwachen des frei natürlichen Rechtsbegriffes, faßte deßhalb das Recht nur nach seinem unmittelbar natürlichen, endlichen und äußeren Inhalte, als das ursprüngliche gleiche Recht der freien Selbstheit auf Eigenthum, Erwerb u. s. w., und auf Mitregierung im Staate; und so blieb, obgleich alle mittelalterlichen Partikularrechte und Unterschiede vor diesem gleichmäßigen Rechtsbegriffe der freien Person aufgelöst wurden, doch die ganze bürgerliche Gesellschaft nur eine unorganische Masse einzelner mit ihrem Erwerb u. s. w. beschäftigter Privatpersonen. Und eben in diesem Sinne gilt es, daß die jetzige Gesellschaft noch nicht vollständig und wahrhaft in den Zweck und umfassenden Zusammen-

hang des Staates eingeordnet ist. Denn nur in negativer äußerlicher Weise, im Gegensatze gegen die einseitigen geschichtlichen Partikularrechte der alten auf das Mittelalter zurückweisenden Zeit, ist jetzt Alles eingeordnet in jenes gleichmäßige abstrakte Staatsbürgerthum, das aus dem formellen Rechtsbegriffe der freien gleichen Selbstheit Aller, diesem Principe der Revolutionszeit, hervorging. Dagegen fehlt die wahrhaft innerliche und positive Einordnung Aller in den umfassenden Staatszweck, jenes vollständig bestimmte und durchgeführte Staatsbürgerthum, das erst aus dem vollendeten sittlich durchdrungenen Rechtsbegriffe, aus jener anderwärts erörterten organisch rechtlichen und umfassenden Berufspflicht und Berufsstellung Aller entspringt. Indem aber diese letzte innerlichste Durchbildung und Vertiefung des natürlichen Rechtsbewußtseyns, wornach es die gesammten gegenständlich äußeren Bedingungen der sittlichen Bestimmung Aller umfaßt, als der Durchgangspunkt erkannt wird, mittelst dessen die moderne Gesellschaft erst ganz in den lebendigen Zweck des Staates sich einordnen und mit ihm einigen soll, so ergibt sich freilich, daß diese Entwicklung bei aller Analogie mit jener römischen doch zugleich zum vollständigsten Gegenbilde derselben bestimmt ist. Denn eben diese innerliche organische Einordnung aller Glieder der Gesellschaft in den umfassenden sittlich durchdrungenen Rechtszweck des Staates begründet ja, wie wir schon anderwärts sahen, zugleich erst die freie organische Selbstverwaltung aller Glieder im Gegensatze gegen ihre bisherige nur unvollkommene und äußerliche, ebendeßhalb aber so unfrei mechanische oder bureaukratische Unterordnung unter den Staat. Aber nichtsdestoweniger bleibt es vollkommen wahr, daß hiemit erst, mit jener durchgreifenden rechtlichen Berufsordnung Aller, auch wirklich Alle in universeller gleichmäßiger Weise, obgleich Jeder in der Eigenthümlichkeit seines Berufes, sich in den Gesammtzweck des Staates einordnen werden, und daß ebenso der Staat selbst, als organischer Berufsstaat, zum Gliede einer höheren universell rechtlichen Ordnung der Kultur werden wird, daß so analog, wie am Ende der römischen Entwicklung, gegenüber von den bisherigen einseitigen Nationalstaaten und ihrem spröden

partikularistischen Sonderleben eine höhere Periode der Geschichte, die ihrer umfassenden rechtlichen Reife, eintreten wird.

Nun erst sehen wir ebenso ganz in den Unterschied, wie in die Parallele unserer neueren Gesellschaftsentwicklung und jener römischen hinein. So wie der erst noch Heranwachsende mit seiner eigenen Ausbildung, insofern also mit seinem Sonderleben beschäftigt und noch nicht für eine selbstständig öffentliche universelle Wirksamkeit fähig ist, so hat auch die bürgerliche Gesellschaft der neueren Zeit, die ihres vollständig bestimmten und universellen Rechtsberufes noch nicht bewußt und vielmehr mit den Sonderinteressen ihres Besitzes, Erwerbes u. s. w. beschäftigt ist, ebendamit den Mechanismus des Staates noch als äußeren Zuchtmeister über sich. Denn ihr höheres allgemein geistiges oder universell sittliches Leben hat sie bis dahin noch im einseitig Religiösen, ohne daß dieses sich schon in der vollständigen bestimmten Weise zugleich mit den wahren höheren Aufgaben des Rechtes durchdrungen hätte. Indem also die äußere bürgerliche Gesellschaft sich (im Gegensatze gegen jenes religiös-sittliche Reich) nur erst als dieses partikularistisch beschränkte, in die Menge der weltlichen Sonderinteressen zerfallende Daseyn hat und weiß, so ordnet es sich nothwendig der Einheit des Staats als einem äußerlich über ihr stehenden Mechanismus unter; und selbst, nachdem die frühere Auffassung der fürstlichen Staatsgewalt als einer transcendenten göttlich gegebenen gefallen ist und die natürliche freie Selbstheit sich als Grundlage der ganzen Rechtsordnung erfaßt hat, bleibt der Einzelne doch zunächst nur mit Verwirklichung seiner eigenen Privatrechte beschäftigt und behält daher die allgemeine Staatsregierung fortwährend als äußerliche über sich, übt selbst seine Mitregierung nur durch eine gleichfalls außerhalb des gewöhnlichen Volkslebens stehende, so zu sagen extraordinäre Volksvertretung aus, die eben deßhalb, weil sie nicht die bestimmten Berufsgebiete des Volkslebens selbst und deren innere Selbstverwaltung darstellt, sondern nur von den Staatsbürgern in abstracto gewählt ist und selbst solche abstrakte Staatsbürger darstellen soll, in ähnlicher Weise bureaukratisch bleibt, wie die ganze sonstige Staatsregierung.

Der Grund des unfreien Staatsmechanismus (oder der Transcendenz der Staatsregierung) in unserer neueren gesellschaftlichen Entwicklung ist also, gegenüber von dem frei republikanischen Wesen des antiken Staates, kurz gesagt der, daß das religiös-sittliche Bewußtseyn, auch indem es die natürliche Ordnung des Rechtes auszubilden anfängt, doch zufolge seiner Transcendenz gegen die volle sittlich durchdrungene und universelle Bedeutung desselben noch fremd (gegen dasselbe transcendent) bleibt, das Recht noch einseitig als dieß von den partikulären Interessen beherrschte weltliche Sonderdaseyn und Privatdaseyn läßt, so daß die allgemeine Ordnung desselben in äußerlicher unfreier Weise über diesem unorganischen Sonderdaseyn stehen muß. Die Transcendenz der allgemeinen Staatsregierung gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft ist also nur innerhalb des Rechtes selbst die nothwendige Wiederholung von jener Transcendenz des allgemein sittlichen (religiösen) Bewußtseyns gegen das rechtlich-bürgerliche Daseyn und dessen wahre Bedeutung.

Diesen (bis auf das Mittelalter zurückgehenden) Dualismus nun, in welchem das religiös-sittliche Bewußtseyn das Recht noch einseitig als unmittelbar natürliches und endliches, von den Sonderinteressen und Sonderrechten beherrschtes Gebiet läßt, kennt die alte Geschichte, zunächst jene oben geschilderte römische, nicht. In ihr ist von Anfang der religiös-sittliche Zweck mit dem politischen auf lebendige Weise eins, der Staat ist selbst zugleich der höchste (religiöse) Zweck. Eben hierauf beruht es, daß der Einzelne eine wesentlich andere, in die allgemeine Ordnung des Staates eingreifende, in derselben mitthätige Stellung einnimmt. Und während die einseitig selbstständige, noch in keinen wahren Staatszusammenhang eingeordnete Stellung der gesellschaftlichen Elemente im Mittelalter daher rührt, daß das religiös-sittliche Bewußtseyn von dem Rechte und dessen wahrem Inhalte noch abgewendet, noch in jenseitiger Abstraktion gefangen ist und das Recht so nur in seiner einseitig geschichtlichen partikulären Gestalt aufnimmt, so geht der römische Staat gerade umgekehrt von der Einheit des unmittelbar natürlichen und äußerlichen Zweckes (der Familien-

und Staatsordnung) und des religiös=sittlichen aus. Er ist also ursprünglich gar nicht, wie der mittelalterliche, in einseitige gesonderte Elemente zerrissen; sondern erst im geschichtlichen Verlaufe, in der Entwicklung zum erweiterten geistig geschichtlichen (oder rein politischen) Staate wird jener unmittelbar natürliche Familien= oder Geschlechterstaat, welcher ursprünglich das Ganze und Alleinige war, zu einem bloßen einseitigen Elemente, das analog, wie die mittelalterlichen, dem umfassenderen gleichmäßigen Zusammenhang des erweiterten Staats eingeordnet wird. Die römische Geschichte besteht also nur darin, die schon von Anfang vorhandene Identität des äußerlich nationalen und des religiös=sittlichen Zweckes aus ihrer anfänglichen unmittelbaren Naturform (als Familienstaat) zur geistig geschichtlichen und ebendamit erweiterten und verallgemeinerten Staatsform zu erheben, so daß aber hierin der Natur der Sache nach das unmittelbar natürliche und besondere Element zuletzt einseitig und unselbstständig von der Macht des allgemein Politischen befaßt und aufgezehrt wird. Die neuere Gesellschaftsentwicklung dagegen strebt erst aus dem anfänglichen Dualismus des Religösen und Rechtlichen (der Kirche und des Staats), welcher an sich selbst zugleich den Dualismus von Staat und bürgerlicher Gesellschaft in sich schließt, nach der wahren bleibenden Durchdringung und Einigung beider. So lange sie nun diese noch nicht erreicht hat, sondern nach ihrem äußerlichen bürgerlichen Daseyn in ihre Privatinteressen versenkt ist, nicht aber ihres umfassenden organisch rechtlichen und universellen Berufes sich bewußt geworden ist, so lange steht sie noch unter jener bevormundenden Zucht des Staates, ähnlich, wie einst das Volk des alten Bundes, weil und so lange es für sich selbst in seinen eigenen bloß nationalen und endlichen Zweck versenkt war, das höhere geistig göttliche Gesetz noch als einen äußerlichen Zuchtmeister über sich hatte. Aber diese bevormundende Zucht ist gegenüber von den antiken Staaten die wesentliche Bedingung, von welcher aus allein die wahre bleibende Freiheit möglich ist, so wie nur von der Zucht des alttestamentlichen Gesetzes aus die geistig unendliche, innerlich sittliche Freiheit möglich wurde, welche das Christenthum

gebracht hat. Denn nur durch jenen oben bezeichneten Dualismus hindurch, in welchem das Religiös-Sittliche und andererseits das rechtlich-bürgerliche Daseyn noch einseitig auseinander fallen und dieses letztere zufolge der unentwickelten Abstraktion (oder Transcendenz) des ersteren noch als einseitiges Privatdaseyn vorhanden ist, folglich die Staatsordnung in unfrei mechanischer Weise über sich hat, nur mittelst dieses Durchgangspunktes, dieser Unmündigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, ist auch andererseits die wahre bleibende Einigung des Rechtes und des religiös-sittlichen Zweckes möglich, durch welche die bürgerliche Gesellschaft für immer in ihre gereifte Mündigkeit und ihr selbstständiges Amt eintritt, als frei organischer Berufsstaat. Wie also auf religiösem Gebiete dadurch erst, daß das vorher noch äußerliche (alttestamentliche) Gesetz ganz in den inneren Willen aufgenommen wurde, durch diese vollkommene und einfache Hingabe an Gott, die das Christenthum brachte, die alte Unfreiheit des alttestamentlichen Lebens aufhörte (die eben darauf beruhte, daß hier der Wille zugleich seinen eigenen äußerlich nationalen und endlichen Zweck sich vorbehielt), so wird auch auf dem rechtlichen Gebiete die bürgerliche Gesellschaft dadurch erst, daß sie die volle innerlich organische Beziehung zum Staatszwecke und allgemein sittlichen Zwecke in sich aufnimmt (als umfassende organische Berufsordnung), von jener äußerlichen unfreien Bevormundung durch den Staat frei und tritt in selbstständiger Kraft das Erbe an, das ihr bestimmt ist. Und damit wird die neuere Gesellschaft in wahrer bleibender Weise jene lebendige Einheit des rechtlichen und religiös-sittlichen Daseyns wieder gewinnen, welche der antike Staat nur zufolge der falschen unmittelbaren Identität des bürgerlichen und äußerlich nationalen Zweckes mit dem höchsten religiös-sittlichen hatte. Während daher auch die republikanische Freiheit des antiken Staates eben auf jener falschen Identität beruht und deßhalb im römischen Staate nach der vollendeten Einordnung der besonderen Elemente unter den allgemein politischen Zweck vielmehr in der allgemeinen Unfreiheit (unter dem Kaiserthum) endigt, so soll umgekehrt die neuere Gesellschaft, deren noch unmündige Stellung ihren letzten Grund im einseitigen Auseinander-

fallen des rechtlich-bürgerlichen Daseyns und des Religiös-Sittlichen hat, eben durch die letzte innerlich organische Einordnung in den vollen wahren Staatszweck zur bleibenden Freiheit gelangen.

Fassen wir nun übrigens die neuere Gesellschaftsentwicklung von der Seite, daß sie aus der negativen einseitig religiösen Abkehrung vom rechtlich-bürgerlichen Daseyn, wie sie im Mittelalter vorhanden war, der bleibenden wahren Durchdringung beider entgegengeht, so bietet auch hiezu wieder das antike Leben eine eigenthümliche Parallele in der griechischen Entwicklungsgeschichte. Denn auch diese, soweit sie eigenthümlich hellenisch ist, wendet sich aus anfänglicher einseitig negativer (kriegerischer) Erhebung über die Natürlichkeit immer entschiedener der vollen positiven und bürgerlichen Ausbildung des natürlichen Daseyns zu. Das heroische Zeitalter der griechischen Geschichte, mit welchem erst, im Gegensatze gegen die älteste (pelasgische) Zeit, die hellenische Periode eintritt, bildet nach verschiedenen Beziehungen eine wesentliche Analogie zu dem Mittelalter. Es setzt dieß aber freilich von Anfang an eine andere Grundlage der geistigen Entwicklung voraus, als die der römischen war. Diese, in welcher von Anfang der unmittelbar natürliche Zweck der ackerbauenden Familienordnung sich in seiner unbedingten und in sich geschlossenen Selbstgewißheit erfaßte und von hieraus Grundlage der stetig sich fortbildenden politischen Entwicklung wurde, hat ebendeßhalb niemals ein heroisches Zeitalter im griechischen Sinne gehabt, d. h. sie ist nie zu jener negativen, einseitig kriegerischen Erhebung über die Natürlichkeit fortgegangen, sondern hat jene von Anfang vorhandene eigenthümlich sichere Selbstgewißheit des Familien- und Staatszweckes nur in stetiger Weise aus der anfänglichen unmittelbar natürlichen Form zur erweiterten und potenzirten geistig geschichtlichen Form fortgebildet. Dagegen jene negative kriegerische Erhebung über die Natürlichkeit, wie sie dem heroischen Zeitalter Griechenlands eigen ist, setzt von Anfang ein mehr in sich selbst entzweites unbefriedigtes Bewußtseyn voraus, das auch in seiner ältesten noch unmittelbar natürlichen Kulturordnung (in der pelasgischen Zeit) die bedingende göttliche Naturmacht weit mehr in gegenständlicher Weise,

als eine ebensosehr negative furchtbare sich gegenüberstellt, nicht so, wie das römisch-italische Bewußtseyn, in ihr unmittelbar seines eigenen verständig praktischen Zweckes gewiß ist. Das griechische Leben, wie es ja auch wesentlich andere Naturverhältnisse und eine andere weit mehr mit dem Orient sich berührende Lage zur Voraussetzung hat, und deßhalb auch mannigfaltigere Kulturzweige, neben dem Ackerbau auch Gewerbe (Feuerarbeit) und Schifffahrt hatte, bringt deßhalb schon aus seiner ältesten Zeit eine ganz andere Fülle gegenständlich entwickelter (und mit dem Orient sich berührender) relegiöser Naturanschauungen mit (in seiner mannigfaltigen Mythenwelt), als das italisch-römische, welches in jener selbstgewissen verständig-praktischen Eigenthümlichkeit die gegenständliche Anschauung seiner Gottheiten bei weitem nicht so entwickelt hat, sondern weit mehr verschwimmen läßt und dagegen zu einer Fülle von unmittelbaren prosaisch-praktischen Lebensbeziehungen ausgebildet hat. Jenes in sich selbst entzweite und unbefriedigte Bewußtseyn der ältesten unmittelbar natürlichen Kulturstufe, das sich bestimmt genug in verschiedenen Mythen (wie namentlich dem von Prometheus) ausspricht, bildet eben den Ausgangspunkt der heroischen Periode, indem nun das Bewußtseyn am Vorbilde der göttlichen Macht selbst, soweit sie als lichte wohlthätige im Kampf mit der finstern und feindlichen gedacht ist, sich zur kämpfenden, negativ kriegerischen Bethätigung erhebt, statt an den unmittelbar natürlichen Kulturzweck gefesselt zu bleiben. Herakles, der mit den finsteren verderblichen Mächten kämpfende Held und andere göttliche Gestalten, die gleich ihm erst zufolge der religiösen Umwandlung zu Heroen werden, Athene und andere Gottheiten, vor Allem aber der lichte siegreiche Gott, Apollo, werden zu den beherrschenden geistigen Mächten und Vorbildern dieses heroischen Bewußtseyns, das erst mit den eigentlich hellenischen Stämmen, Joniern, Aeoliern, Doriern, zur entschiedenen Herrschaft gelangt und eine neue Periode der griechischen Geschichte begründet. Diese negative kriegerische Erhebung des Bewußtseyns ist nun also von friedlicher bürgerlicher Ausbildung, von Ackerbau, Gewerbe u. s. w. noch abgekehrt. Sie verläugnet zwar den milderen südlichen Charakter

nicht, indem sie nach dem Vorbilde ihrer Gottheit zu gegenständlicher siegreicher Selbstdarstellung und so zur Herstellung einer positiven und in sich zusammenstimmenden lichten Ordnung hinstrebt. Deßhalb mildert und verklärt sie sich zuletzt zu epischer Veranschaulichung, zur poetischen Feier ihrer selbst im Heldenliede. Allein auch das Homerische Epos, der letzte gereifteste Ausdruck dieser Periode, der schon am Uebergange zur milderen bürgerlichen Kultur steht, bewegt sich so doch noch in einer negativ kriegerischen Welt, in welcher die natürliche bürgerliche Ausbildung, Ackerbau u. s. w., und deren Gottheiten zurückgedrängt sind. In dem Allem also ist diese Zeit eine Parallele zu dem Mittelalter, das gleichfalls in der negativen Abkehrung von der Natürlichkeit, theils der einseitig religiösen, geistlichen, theils im kriegerisch Ritterlichen, nicht aber in natürlicher bürgerlicher Ausbildung, seinen eigenthümlichen Grundzug und seine beherrschenden Mächte hat und deßhalb auch mit seiner Dichtung, wie das griechische Heldenepos, noch vorherrschend im Ritterlichen und Phantastischen sich bewegt. Wie im Mittelalter Geistlichkeit und Ritterthum, diese einseitig ideellen, d. h. von der natürlichen und bürgerlichen Kulturthätigkeit noch abgekehrten Mächte, die politische Herrschaft haben, so ist auch in jener heroischen Zeit Griechenlands der Kriegerstand und seine Aristokratie das politisch herrschende Element, dem andere Berufsklassen, Ackerbau, Gewerbe u. s. w., unfrei untergeordnet sind.

Bei dem allem ist nun freilich wieder der unendliche Unterschied, daß das Mittelalter im vollen Dualismus des Religiös-Sittlichen und des Weltlichen sich bewegt, während in jener heroischen Zeit Griechenlands (analog wie in Rom) der religiös-sittliche Zweck unmittelbar mit dem äußerlichen nationalen, also dem Kriegerischen und Politischen, eins ist. Deßhalb nimmt (wie wir es bei Rom sahen) auch die Weiterentwicklung bei aller Parallele mit der neueren doch zugleich den ganz entgegengesetzten Gang, nämlich zur frei republikanischen Ausbildung, indem der Einzelne in seiner äußeren Bethätigung sich unmittelbar als Mitvertreter des beherrschenden religiösen und politischen Zweckes weiß, während die bürgerliche Gesellschaft der Neuzeit sich von dem Mittelalter aus zunächst

nur als dieses weltliche und in partikuläre Interessen zerfallende Sonderdaseyn weiß und so mit der zunehmenden bürgerlich-politischen Ausbildung immer mehr die Staatsgewalt als äußerliche unfrei mechanische über sich bekommt (zunächst im Absolutismus der fürstlichen Gewalt und dann im eigentlichen rein bureaukratischen Staate). Allein wenn wir also von diesem allgemeinen Unterschiede des antiken und des modernen Lebens auch hier wieder absehen, so wird sich nun im Uebrigen wieder zur Genüge das Parallele in der beiderseitigen Entwicklung herausstellen. Der griechische Staat geht aus seinem anfänglichen Königthum durch aristokratische Verfassung hindurch immer mehr in die gleichmäßig demokratische über. Dieß ist einerseits sein so eben hervorgehobener nothwendiger Gegensatz gegen die moderne Gesellschaftsentwicklung, welche zunächst nur den bedingenden und gleichmäßigen äußerlich natürlichen Staatszusammenhang immer vollständiger ausbildet und deßhalb unter dem unfreien Staatsmechanismus gefangen ist, von welchem sie erst durch ihre sittlich durchdrungene organisch rechtliche Berufsstellung frei werden soll. Allein im Uebrigen ist doch schon die eintretende aristokratische Umwandlung des griechischen Staates gegenüber von dem anfänglichen Königthum darin begründet, daß die vorher noch einseitig kriegerische und hierin von der bürgerlich-politischen Ordnung verhältnißmäßig abgewendete Richtung sich mehr der einheimisch bürgerlichen, politischen Geltung zuzuwenden anfängt und der vorzugsweise kriegerische Stand deßhalb auch die bürgerliche Ordnung nun immer selbstständiger in seine Hand nimmt. Dieser Umschwung des griechischen Geistes, welcher also parallel mit dem Uebergang des Mittelalters in die neuere bürgerliche Zeit ist, stellt sich in der ausgesprochensten Weise auch in der Poesie dar, bei Hesiod, welcher gegenüber von dem schon entschwundenen Glanze der heroischen Zeit vielmehr die prosaische Aufgabe bürgerlicher Arbeit zu seinem unterscheidenden Inhalte nimmt und in diesem nüchtern gewordenen Bewußtseyn zwar viel trüber und gedrückter in die Welt schaut, als die schwungvolle epische Poesie, allein nichts desto weniger den Anbruch einer neuen größeren Zukunft bezeichnet. Dieß also wieder ähnlich, wie mit dem Ende des Mittelalters (nur

in einer viel höheren und umfassenderen Weise) das Bewußtseyn aus seiner phantastischen Welt zum nüchternen Bewußtseyn der natürlichen Gesetzmäßigkeit der Dinge (in den Naturwissenschaften u. s. w.), sowie der bürgerlichen und politischen Aufgaben erwacht.

Wenn nun jene Aristokratie des ritterlichen Adels, die in den meisten griechischen Staaten (so namentlich auch in Athen) auf das Königthum folgt, zunächst immer noch an jene Zeiten der neueren Geschichte erinnert, in welchen Geistlichkeit und Adel die noch überwiegenden Elemente bleiben, dagegen die anderen Berufsklassen, die eigentlich bürgerlichen, zurückgedrängt sind, so tritt dagegen die beginnende gleichmäßige Einordnung Aller in die umfassende Staatsform in den nun folgenden schriftlichen Gesetzgebungen der einzelnen griechischen Staaten schon stärker hervor, wenn auch zunächst nur in privatrechtlicher Hinsicht, z. B. in Athen namentlich zum Schutze gegen die Willkür der Archonten, ähnlich wie auch in Rom durch die zwölf Tafeln zunächst die privatrechtliche Gleichmäßigkeit von Patriziern und Plebejern (zum Schutz gegen die Machtbefugniß der patrizischen Behörden) festgestellt wird. Allein jene griechische Entwicklung ist von der römischen darin sehr verschieden und der modernen Gesellschaftsentwicklung entsprechender, daß sie in ihrem allgemeinen Ursprung auf einer Fortbildung des religiös-sittlichen Bewußtseyns beruht, das aus seiner anfänglichen einseitig negativen Erhebung über die Natürlichkeit sich immer mehr der positiven Ausbildung des natürlichen und bürgerlichen Daseyns zuwendet. Deßhalb knüpft sich auch diese Entwicklung (was von der römischen sich in keiner Weise sagen läßt, dagegen mit der modernen Entwicklung analog ist) an ein sich umwandelndes Verhältniß der verschiedenen Berufsklassen, indem die mit der natürlichen bürgerlichen Kulturarbeit beschäftigten Berufsformen, Ackerbau und besonders auch Handel, Schifffahrt, Gewerbe, gegenüber von der anfänglichen Herrschaft der einseitig ideellen (von dieser natürlichen Arbeit abgekehrten) immer mehr Boden im Staate gewinnen, so wie in der neueren Geschichte der Bürger gegenüber von Geistlichkeit und Adel immer mehr emporkommt. Zugleich ist dann, wie in der neueren Geschichte, diese bürgerlich-politische Fortentwicklung nach

ihrer Grundlage auch eine wesentlich ökonomische, wie denn namentlich in den Staaten, in welchen zu dem Ackerbau auch Handel, Schifffahrt und steigende Bedeutung der Künste und Gewerbe hinzutrat, in welchen also das bewegliche Eigenthum und die Geldwirthschaft gegenüber von dem Grundbesitze des Adels sich emporhob, auch der Fortschritt zur Demokratie am entschiedensten und frühesten ist (die römische allmählige Gleichstellung von Patriziern und Plebejern hat dagegen, wie wir sahen, auch keine solche ökonomische Umbildung zur Unterlage). Der Uebergang zur demokratischen Verfassung geschieht nun theils durch Timokratie, indem einfach das Maß des Besitzes ohne Unterschied der Berufsklassen und der früher bestandenen politischen Rechte zum Maßstab der bürgerlichen Geltung und Berechtigung wird (wie vor Allem in der Solonischen Verfassung), theils geschieht er durch die Tyrannis hindurch. In der Timokratie kommt bereits auch das bürgerliche Element im engeren Sinn, der durch Handel, Schifffahrt, Gewerbe erworbene Besitz, zu seinem Rechte; doch hat die Abstufung der Rechte nach dem Besitz hier immer auch noch zugleich eine geistige und sittliche Bedeutung. Denn nur der Begütertere, welcher also von der unmittelbaren Arbeit für das natürliche Bedürfniß frei ist, kann nach der griechischen Anschauungsweise wahrhaft an dem edeln und gebildeten Leben des freien Bürgers Theil nehmen, ohne durch jene banausische Arbeit an die niedere Natürlichkeit gebunden zu seyn. Nur die vom unmittelbar natürlichen Bedürfnisse und Triebe freie Formung des natürlichen Daseyns, also gymnastische und musische Bildung und die mitordnende allgemein politische Thätigkeit gelten als das des Freien Würdige, während für die materielle Arbeit der Sklave da ist, und so für das Leben des Freien als wesentliche Unterlage dient. Mit dieser gegen die materielle Kulturarbeit immer noch einseitig negativen Ansicht unterscheidet sich der griechische Geist allerdings wieder höchst wesentlich von der modernen Entwicklung, welche im Bewußtseyn des innerlich sittlichen, rein geistigen Zweckes andererseits auch die äußere Kulturarbeit, als gegenständliche äußere Aufgabe desselben, vollkommen zu ihrer Berechtigung gelangen läßt, am vollständigsten gerade in der jetzigen

Zeit. Die griechische Sittlichkeit dagegen kann gerade deßhalb, weil sie noch nicht rein geistige ist, sondern nur an dem geistig geformten (schönen) natürlichen Daseyn selbst ihren Inhalt hat, die materielle Kulturarbeit nicht zu ihrem vollen sittlichen Rechte kommen lassen, sie kann die geistige Freiheit von der Natur selbst nur erst in jener äußerlichen Weise auffassen. Allein wie wir hierin gegenüber von unsern jetzigen Zuständen zugleich auch wieder eine gewisse Wahrheit erkennen werden, so gehört auch dieser eben hervorgehobene Unterschied wieder zu denen, von welchen wir, um das Parallele der Entwicklungsformen zu erkennen, abstrahiren müssen. Jenes Fortstreben nach gleichmäßig demokratischer Ausbildung wird ohnedieß auch durch diese Anschauungsweise nicht aufgehoben, sondern wird dadurch nur noch näher dahin bestimmt, daß jeder Bürger möglichst in die Lage gesetzt werden soll, an jenem allgemein politischen Leben des Freien und Gebildeten Theil zu nehmen, wie dieß am vollständigsten in Athen geschehen ist. So wird dann, wenn auch der Einzelne sich der Sorge für den materiellen Unterhalt nicht ganz enthalten kann, dieß für ihn doch zur bloßen Unterlage seines höheren politischen Lebens.

Allein der Uebergang dazu, daß auch die Masse der geringeren und bedürftigeren Bürger, welche für gewöhnlich durch die Sorge für ihren Unterhalt in Anspruch genommen sind, dennoch zu gleicher Theilnahme an der allgemein politischen Thätigkeit erhoben werde, kann der Natur der Sache nach nicht so unmittelbar geschehen, sondern er geht durch eine andere Mittelstufe hindurch, die Tyrannis. Je mehr auch die eigentlich bürgerlichen Berufs- und Besitzformen als berechtigte Grundlage des frei politischen Lebens anerkannt werden müssen, desto mehr regt sich auch nothwendig in der Gesammtmasse der Bürger das Streben nach politischer Gleichstellung. Allein indem dieses Streben nach frei politischer Ausbildung hier erst beginnt und die Masse der niederen Bürger für gewöhnlich doch von ihren materiellen Privatsorgen in Anspruch genommen ist, so äußert sich jenes Streben zunächst nur negativ als gleichmäßige Einordnung aller Bürgerklassen im Gegensatz gegen den Druck, welchen die niederere Bürgerschaft von den durch Geburt

und Reichthum höher Stehenden zu erfahren hat. Diese zunächst nur negative gleichmäßige Einordnung Aller vollzieht sich eben in der Tyrannis, indem die niederere Bürgerschaft (der „Demos" im Gegensatz gegen die alte Geschlechterherrschaft, oder auch die niederere Masse des Demos im Gegensatz gegen die Reicheren und Höherstehenden überhaupt) sich die Herrschaft eines hervorragenden Einzelnen gefallen läßt und sie befördert, um wenigstens jene negative Gleichstellung Aller zu erreichen, da sie für die volle positive Betheiligung im Staate noch nicht reif ist. In solcher Weise tritt in den meisten griechischen Staaten, in dem siebenten und sechsten Jahrhundert v. Chr., die Tyrannis als eine wesentliche Entwicklungsstufe auf, indem mit Hülfe dieser eben bezeichneten Verhältnisse einzelne hervorragende Männer die Herrschaft an sich reißen. Es liegt nach allem Früheren nahe genug, diese Bedeutung der Tyrannis zu vergleichen mit jener auch zunächst nur negativen gleichmäßigen Einordnung der verschiedenen ständischen Elemente, wie sie in der modernen Zeit durch den Mechanismus der Staatsgewalt erfolgt ist. Denn auch hier beruht das unfreie Verhältniß der bürgerlichen Gesellschaft zur Staatsgewalt eben darauf, daß die einzelnen Elemente der Gesellschaft zunächst nur negaiiv, d. h. im Gegensatz gegen einseitige Geltendmachung ihrer Partikularrechte und Sonderinteressen, in den gleichmäßigen Staatszusammenhang eingeordnet sind, dagegen noch nicht zur vollen innerlich positiven Beziehung auf den ganzen Staatszweck (d. h. zu ihrer höheren organisch rechtlichen Berufsstellung und darauf ruhenden Selbstverwaltung) sich erhoben haben. Nur muß man, wenn man von diesem Gesichtspunkte in der Vergleichung ausgeht, im Grunde auch noch den bureaukratischen Staat der jetzigen Zeit, nicht bloß den vorausgehenden Absolutismus der fürstlichen Gewalt, mit der griechischen Tyrannis zusammenstellen. Allein diese ist nun freilich andererseits, wie sie ja aus einer republikanischen Entwicklung hervorgegangen ist, doch wieder eine zu vorübergehende und auf allzu verschiedenen Grundlagen beruhende Erscheinung, als daß sie wahrhaft mit einer so umfassenden und langdauernden Entwicklungsform, wie dem unfreien Staatsmechanismus der neueren Zeit, zusammengestellt

werden könnte. Die Tyrannis ist im allgemeinen eben deßhalb eine mehr vorübergehende Erscheinung, weil sie ja nur eine temporäre Entwicklungsphase des republikanischen Lebens selbst darstellt, diejenige, in welcher über dem unentschiedenen Kampfe des oligarchischen und demokratischen Strebens zunächst auf negative Weise die einheitliche Gleichmäßigkeit hergestellt wird.

Aber aus dieser vorübergehenden Unfreiheit erhebt sich ebendeßhalb bald nur um so entschiedener und gekräftigter der freidemokratische Drang, der endlich mit Aufhebung aller an die frühere Aristokratie erinnernden Formen (wie z. B. in Attika der vier Jonischen Phylen) die gleiche politische Mitberechtigung Aller und ihren möglichst gleichmäßigen Zugang zu den Staatsämtern herstellt, wie dieß zwar nicht in allen griechischen Staaten, wohl aber besonders in dem geschehen ist, der diese ganze Entwicklung am durchgebildetsten darstellt, in Athen. Auf diesem Höhepunkte des politischen Lebens, welcher zugleich die Blüthe der Kunst und Wissenschaft mit sich führt und zumal durch die geistig erhebende Einwirkung der Perserkriege gefördert wurde, stellt sich nun die griechische Entwicklung einerseits von selbst wieder in Parallele mit der jetzigen Zeit; denn sie hat jetzt auch das abstrakt gleichmäßige Staatsbürgerthum Aller zu Tage gefördert, wie dieß am schärfsten z. B. in der Verloosung der Staatsämter in Athen hervortritt, durch welche allen Bürgern gleichmäßig der Zugang zu denselben eröffnet werden sollte. Abstrakt ist diese Gleichmäßigkeit des Staatsbürgerthums insofern, als sie durchaus nicht auf die sonstige bestimmte Bedeutung der Einzelnen, nicht nur nicht auf den Besitz, sondern auch nicht auf Berufsstellung und Berufsthätigkeit sich gründet, sondern einfach dem Bürger als solchen gleichmäßiges Recht gibt. Darin erinnert diese Demokratie von selbst an das formelle natürliche Rechtsprincip der Revolutionszeit, insbesondere auch an das während der letzten Bewegungsjahre hervorgetretene Streben nach möglichst unmittelbarer und gleichmäßiger Betheiligung der unorganischen Volksmassen an der Staatsregierung. Aber auch das Princip des heutigen constitutionellen Staates ist insofern entsprechend, als es, wenn auch den Unterschieden des Besitzes Rechnung getragen wird, doch

im Uebrigen dem Staatsbürger abstrakt als solchem (nicht etwa nach seiner bestimmten bürgerlichen Berufsstellung) das Recht der Mitregierung, der Wahl u. s. w. gibt. Diese abstrakte Gleichmäßigkeit des politischen Rechtsprincipes hat denn auch im griechischen Staatsleben ähnliche Uebel und Erschütterungen herbeigeführt, wie das formelle Rechtsprincip der Revolutionszeit. Allein andererseits schließt nun dieß demokratische Leben des griechischen Staates unmittelbar den höchstrn Zweck selbst und die höchste sittliche Kraft des Staates in sich; es ist ein wirkliches volles Leben im Staate und für den Staat, und hiedurch unterscheidet es sich wieder gänzlich von unserem jetzigen Staatsbürgerthum, das vielmehr seinem nächsten erfüllenden Inhalte nach doch wieder bloßes Privatdaseyn, in seinen Privaterwerb u. s. w. versenkt ist und daher die Staatsregierung als äußerlichen unfreien Mechanismus (Bureaukratie) über sich hat. Insofern also bietet unsere ganze moderne Gesellschaftsentwicklung noch keine Parallele zu dem demokratischen Leben des griechischen Staates; sondern dieses ist analog, wie die frei politische Zeit Roms, vielmehr als eine Parallele zu dem zu betrachten, was unserer modernen Gesellschaft erst noch bevorsteht, zu jenem ganz und wahrhaft auf den Staatszweck bezogenen organisch rechtlichen Berufsleben, das freilich nur von dem vollendeten sittlich durchdrungenen Rechtsbegriffe aus möglich ist, als solches aber auch erst die freie gegliederte Selbstverwaltung des ganzen Volkslebens und seiner bestimmten Gebiete in sich schließt. So wie der griechische Geist aus seiner anfänglichen negativ kriegerischen Abkehrung von dem bürgerlichen Kulturleben sich endlich zur vollen, reichen und schönen Form dieses letzteren fortgebildet hat, so muß auch die moderne Entwicklung aus ihrem einseitigen und noch immer nicht wahrhaft überwundenen Dualismus des religiös-sittlichen und andererseits des einseitig äußerlichen, in seine Sonderinteressen versunkenen bürgerlichen Daseyns sich zur schließlichen bleibenden Durchdringung beider, zum höheren und universell rechtlichen, auf die gesammten äußeren Bedingungen des sittlichen Zwecks bezogenen Berufsleben vollenden. Gegenüber von diesem Ziele aber ist nun freilich die griechische Demokratie wieder als einseitig abstraktes

Staatsleben zu bezeichnen, sofern sie mit Ausschluß der speciell bürgerlichen Berufsthätigkeit und ohne Rücksicht auf sie einseitig nur das unmittelbare Leben in den allgemein politischen Angelegenheiten und Verrichtungen zum Inhalte hat, wie dieß am klarsten in der Atheniſchen Einrichtung hervortritt, wornach die Bürger, um wirklich besser in den Stand gesetzt zu seyn, auf solche Weise dem Staate zu leben, für die Theilnahme an den Volksversammlungen und an dem Richteramt einen Sold erhielten. So soll der Einzelne über seine Privatsorge und über deren materielle Arbeit möglichst hinausgehoben seyn, soll möglichst in den allgemein politischen Angelegenheiten sein Leben führen. Die Sklavenwelt, welche mit der materiellen Arbeit für das natürliche Bedürfniß beschäftigt ist, bildet daher die nothwendige Unterlage dieser frei politischen Welt; nur über diesem zur einseitigen Natürlichkeit herabgesetzten Grunde ist das freie Staatsleben im griechischen Sinne möglich, während selbst Rom in seiner geistig kräftigeren Zeit noch nicht jenes abstrakte Leben im Staate kennt, sondern in der eigenen nüchternen Arbeit der Familie und ihrer ackerbauenden Ordnung die kräftige Grundlage des Staates hat, bis erst mit der steigenden Macht des erweiterten allgemein politischen Zusammenhanges auch diese Grundlage aufgezehrt wird und nun mit den einseitig politisch gewordenen Verhältnissen die Sklavenwirthschaft im Großen ihren Anfang nimmt.

Sehen wir nun, welche Uebel dieß abstrakte gleichmäßige Staatsbürgerthum griechischer Staaten mit sich geführt hat, und wie sich hierin wiederum Uebel unserer eigenen gesellschaftlichen Zustände spiegeln. Jene einseitige Gleichmäßigkeit der politischen Rechte Aller, ohne Rücksicht auf den Unterschied ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung und Bedeutung, führte nothwendig die fortwährende Spannung zwischen der niederen Klasse und dem durch Besitz, Bildung und sonstige geschichtliche Stellung bevorzugten Theile der Bürgerschaft herbei. War auch jene letzte volle Gleichstellung in einer Zeit geschehen, wo (wie wenigstens in Athen) alle Klassen, auch die niederste, durch den gemeinsamen glorreichen Kampf für das Vaterland sich der vollen politischen Rechte würdig gemacht hatten und von diesem kräftigenden vaterländischen Geiste sittlich gehoben und

durchdrungen waren, so mußte doch in ihren weiteren Folgen die einseitige Gleichstellung nothwendig eine Spaltung mit sich führen, die ebenso für den Geist des Volkes, wie für dessen äußere Stellung verderblich war; dieß zumal dann, als durch die Einführung eines Soldes für die politischen Verrichtungen auch die thatsächliche Theilnahme der Menge an der öffentlichen Verwaltung gefördert und endlich dieser anfangs ziemlich unbedeutende Sold noch wesentlich gesteigert wurde. Vor Allem bei schweren äußeren Kämpfen des Staates mußte dieser immer vorhandene Gegensatz einer kleineren oligarchischen Partei und andererseits der demokratischen Menge hervortreten, und während er von Seiten der letzteren zu mancherlei Vexationen der Reichen (besonders zum Zweck der Bereicherung der Staatskasse) mit sich führte, rief er von der andern heimliche Umsturzplane und Complotte hervor, die sich zuletzt geradezu zur Unterordnung und Preisgebung des vaterländischen Interesses und einseitiger Verfolgung des bloßen Parteizweckes steigern, wie dieß Alles am deutlichsten in Athen während der zweiten Periode des Peloponnesischen Krieges zu ersehen ist. In Athen selbst macht sich hier endlich, zusammen mit dem Drang der äußeren Umstände, die Einsicht in die Nothwendigkeit und Heilsamkeit einer aristokratisch gemäßigten Verfassung geltend, was aber infolge der selbstischen Parteihaltung der Oligarchen und andererseits des schon zu tiefgewurzelten demokratischen Triebes nur kurzen Bestand hat. Die Masse ihrerseits wird durch diese einseitige politische Gleichstellung auf verderbliche Weise in ihren Ansprüchen gesteigert, so daß die nüchterne Einfachheit und in ihrem Kreise thätige Genügsamkeit des älteren bürgerlichen Lebens verschwindet und mit ihr die alte sittliche Kraft des Staates überhaupt. — Dieß sind nach einer Seite hin die Folgen jener ausgebildeten Demokratie. Allein dieselbe ist, wie wir sahen, auch noch in dem Sinne einseitig und abstrakt, als sie den Bürger in ausschließender und vorherrschender Weise auf den Staat und dessen Angelegenheiten verweist, dagegen von der bestimmteren bürgerlichen Thätigkeit des Einzelnen, der innerhalb seines eigenen besonderen Kreises, absieht. Indem nun gegenüber von den besonderen bürgerlichen Thätigkeitsformen und deren Sorge

vielmehr nur das allgemein politische Leben als das wahrhaft würdige Element des Freien betrachtet wird, die Besonderheit des bürgerlichen Lebens dagegen, als einseitige Sorge für das natürliche Bedürfniß, für den eigenen Erwerb und Unterhalt, viel niedriger geschätzt wird und nur als die natürliche Unterlage für jenes höhere freie Leben des Gebildeten gilt, so wird dadurch nothwendig die unaufhebliche und natürliche Grundlage alles sittlichen und politischen Lebens, nämlich das Hauswesen und die besondere bürgerliche Berufsthätigkeit, mißkannt und zurückgesetzt, es wird träge Thatlosigkeit und selbstische Genußsucht hervorgerufen. Während nach jener griechischen Anschauungsweise eben das Leben in den allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten das wahrhaft Sittliche und des Freien Würdige seyn soll, weil darin die niedere Sorge für das eigene Bedürfniß, für den eigenen Erwerb u. s. w. verschwindet, so bringt doch eben die einseitige Concentrirung auf das Oeffentliche und die Abkehrung von der besonderen bürgerlichen Berufsseite und Arbeit nothwendig eine entgegengesetzte Folge hervor, thatlose Selbstsucht, die einseitig herrschen und genießen will und also sittlich zerstörend wirkt. In bezeichnender Weise tritt dieß darin hervor, daß immer mehr ein großer Theil der Staatseinkünfte zu Gunsten der einzelnen Bürger verwendet wird, vor Allem in den Theorikenspenden, d. h. den Geldern, welche für den Genuß von Schauspielen und Festen u. s. w. verwendet wurden, wie denn schließlich diese thatlose Genußsucht, die es verschmäht selbst noch die Schiffe zu besteigen und Söldner für sich kämpfen läßt, das Schicksal Athens und Griechenlands überhaupt besiegelt hat.

Dieses Bild demokratisch griechischer Entwicklung stimmt nun freilich mit dem unserer heutigen Gesellschaft keineswegs zusammen; denn diese kennt weder eine solche gleichmäßige Theilnahme aller Bürger an der Staatsregierung, wie die oben geschilderte, noch ein so ganz politisches, unmittelbar mit den allgemeinen Staatsangelegenheiten beschäftigtes Leben ihrer Bürger. Und es hängt dieß Beides innerlich zusammen; denn eben weil die bürgerliche Gesellschaft der neueren Zeit dem Früheren zufolge noch an den Privatinteressen und Privatverhältnissen des Erwerbes, Besitzes u. s. w.

ihren Hauptinhalt hat, kein solches unmittelbar politisches Leben führt, wie der Bürger des antiken Staates, mußte die bestimmte bürgerliche Stellung der Einzelnen, der Unterschied des Besitzes u. s. w. sich jederzeit in einer Weise geltend machen, durch welche auch im Staatsleben selbst eine gleichmäßige Demokratie in jenem antiken Sinne unmöglich wurde. Nur im vorübergehenden Rausche der Revolutionen hat der Gedanke einer gleichförmigen demokratischen Herrschaft der Masse sich eine Geltung verschaffen können; immer wieder aber hat die Bestimmtheit der sonstigen bürgerlichen Verhältnisse gegen ihn die Oberhand gewonnen. Einen weiteren ganz natürlichen Grund hat dieß freilich auch schon in dem Umfange der heutigen Staaten und ihres Staatsbürgerthums gegenüber von den an *eine* Stadt geknüpften antiken Republiken. Nur ist dieß nicht so zu fassen, als ob dieser äußerliche Unterschied als solcher der erste Grund jenes sonstigen Gegensatzes zwischen der antiken und modernen Staatsentwicklung wäre; sondern umgekehrt ist eben diese Beschränktheit des antiken Staates auf *einen kleineren* Mittelpunkt *geistig* begründet in der Beschränktheit seines ganzen religiös-sittlichen Zweckes, der mit der Besonderheit des äußerlich politischen noch unmittelbar zusammenfiel, während dagegen die neuere Gesellschaft infolge der Gemeinsamkeit eines höheren religiösen Bewußtseyns, das über alle Besonderheit und Endlichkeit politischer Zwecke hinausliegt, auch zur Unterordnung unter umfassendere größere Staatseinheiten sich vereinigt hat.

Allein ungeachtet dieses ganzen Gegensatzes nun hat das Bild der griechischen Demokratie für unsere heutigen Zustände immer noch des Eingreifenden und Lehrreichen genug. So wenig wir eine solche unmittelbare gleichförmige Herrschaft der Masse haben, so hat doch theils in der *Theorie*, von einem noch abstrakten natürlichen Rechtsbegriffe aus, ein solches Ziel den Massen vorgeschwebt und hat von hier aus die verderblichsten Erschütterungen unserer modernen Gesellschaft hervorgerufen, — theils ist auch das wirkliche Staatsbürgerthum selbst, so sehr einerseits die Unterschiede des Besitzes u. s. w. sich bei demselben geltend machen mögen (im Wahlrechte u. dgl.), doch in gewissem Sinne ja auch ein abstrakt

gleichförmiges zu nennen, sofern es ähnlich, wie jene griechische Demokratie, in Beziehung auf die politische Thätigkeit selbst von der bestimmten bürgerlichen Berufsstellung und deren Bedeutung abstrahirt, die zur Wahl, zur Vertretung u. s. w. Berechtigten gleichförmig und abstrakt nur als Staatsbürger auffaßt und sie so auch in gleichförmiger unterschiedsloser Weise zu allen den besonderen Seiten der Staatsverwaltung in Beziehung setzt. — Ueber jenen ersteren Punkt können wir uns kurz fassen: der noch formelle Begriff der freien gleichen Selbstheit Aller, die also von Natur dasselbe Anrecht auf genügenden Besitz, auf Mitregierung im Staate u. s. w. hat, — dieser Begriff ist es, der im blinden Drange der Massen die unheilvollsten Erschütterungen in unserer heutigen Gesellschaft hervorgerufen, der namentlich auch die nationalen Bestrebungen der letzten Bewegungsjahre durchkreuzt und gelähmt hat, und mit diesen seinen Einflüssen noch immer als drückender Alp auf unseren heutigen Zuständen lastet. Gegenüber von jener griechischen Demokratie aber erscheint diese moderne demokratische Bewegung in desto ungünstigerem Licht, als ihr das geistig veredelnde Element jener ersteren fehlt, nämlich die unmittelbare Theilnahme an dem substantiellen sittlichen Leben des Staats, an seiner geistigen Größe und Herrlichkeit, wie sie zugleich auf unzertrennte religiöse Weise, in Festen und öffentlichen Feierlichkeiten, sich darstellte. Dieses substantielle Leben im umfassenden, mit der Religion selbst zusammenfallenden Zwecke des Staates, ist jener modernen demokratischen Bewegung ganz fremd, da sie vielmehr gemäß dem ganzen Charakter unserer bisherigen rechtlichen und bürgerlichen Entwicklung noch einseitig materiellen und äußerlichen, auf Besitz, Erwerb u. s. w. gerichteten Inhaltes ist, so daß auch das Streben nach politischer Mitregierung in der That zunächst dieses materielle Ziel vor Augen hat und durch dieses bestimmt ist. Wir wollen damit natürlich in keiner Weise sagen, daß die griechische Demokratie von solchen selbstisch materiellen Einflüssen und Bestrebungen frei gewesen sey, allein deßhalb besteht doch nicht weniger im Ganzen und Großen allerdings dieser so eben hervorgehobene Unterschied. Die griechische Demokratie hatte in

ihrer geistigen Blüthezeit (z. B. unter Perikles) ein hohes und edles Ziel, das sich mit dem höchsten sittlichen Zwecke des ganzen Staates verschmolz; das Streben der modernen-demokratischen Massenherrschaft weiß nichts von jenem Ziele, sondern ist noch von jenem einseitigen weltlich-materiellen Zuge durchdrungen, der bis heute unserer bürgerlichen Gesellschaft eigen ist, und welchem die letzte wahre Durchdringung mit dem sittlichen Zwecke und dessen höherer Kraft und Weihe noch fehlt. Das moderne demokratische Streben ist kurz gesagt noch einseitig *social*, ist noch *nicht* zugleich im höheren (geistig sittlichen) Sinne *politisch*, wie die griechische Demokratie; eben deßhalb vermag es nicht eine wirkliche lebensfähige Staatsform aus sich hervorzubringen (denn Erscheinungen, wie die des nordamerikanischen Lebens, oder auf europäischem Boden die Schweiz, gehören nicht hieher, da sie ganz in der Eigenthümlichkeit natürlicher und geschichtlicher Verhältnisse ihren Grund haben, nicht aber Erzeugniß einer demokratischen Bewegung in jenem obigen Sinne sind).

Ein zweiter Berührungspunkt zwischen unsern heutigen Zuständen und jener griechischen Demokratie liegt nach dem Obigen darin, daß beide in Beziehung auf die staatsbürgerliche Thätigkeit von der sonstigen wahren Bestimmtheit der bürgerlichen Stellung, der bestimmten *Berufs*thätigkeit und ihrem Kreise einseitig abstrahiren. Dieß hat freilich in beiden einen ganz entgegengesetzten Grund, in der griechischen Demokratie nämlich darin, daß das unmittelbare allgemeine politische Leben durchaus als die Hauptsache, als das wahre würdige Leben des Freien, dagegen der besondere Kreis des einzelnen bürgerlichen Daseyns einseitig als das Niedere, als die bloße Sorge für das materielle Bedürfniß u. s. w. betrachtet wird, und deßhalb vor Allem der Sklavenarbeit zugewiesen ist. In unsern heutigen Zuständen dagegen ist thatsächlich das besondere bürgerliche Daseyn mit seinem Erwerbe, Besitze und dessen Sonderinteressen der Hauptinhalt des Lebens der Gesellschaft, und die staatsbürgerliche Thätigkeit mit ihrem Gebiete ist eben deßhalb einseitig von diesem sonstigen bürgerlichen Leben getrennt, weil das letztere selbst einseitiges Privatdaseyn und mit seinen eigenen

Sonderinteressen erfüllt ist. Das Hauptgewicht aber fällt so in unsern heutigen Zuständen nicht, wie in der griechischen Demokratie, in das staatsbürgerliche Leben, sondern in das privatbürgerliche, sociale. Heben wir nun jedoch zunächst die gemeinsame Seite hervor, daß nämlich in der staatsbürgerlichen Stellung und Thätigkeit von der sonstigen bürgerlichen einseitig abstrahirt ist. Davon, daß infolge dessen das allgemein politische Leben zur einseitig verschlingenden Macht werde, wie in der griechischen Demokratie, kann sonach freilich bei unsern heutigen Zuständen nicht die Rede seyn, wohl aber davon, daß auch hier das politische Leben der eingreifenden und lebendig fruchtbaren Beziehung zu den besonderen Gebieten der bürgerlichen Thätigkeit ermangelt, und daß daher dem politischen Leben ebenso die wahre innerliche Triebkraft und Begeisterung, wie die wahre befruchtende Rückwirkung auf die bestimmten Gebiete des Volkslebens und der bürgerlichen Thätigkeit fehlt. Von dem Mangel lebendigen politischen Sinnes (so weit er wenigstens in thätiger fruchtbringender Form sich erweisen soll) gibt gewiß keine Zeit einen augenscheinlicheren Beleg als die unmittelbare Gegenwart mit ihrer allgemeinen Abspannung und Niedergeschlagenheit, und wenn diese auch noch einen besondern Grund in dem Scheitern der nationalen, wie der allgemeineren socialen Bestrebungen der Zeit hat, so liegt doch gewiß ein noch tiefer liegender und allgemeinerer Grund der politischen Stumpfheit der Zeit in dem Gefühle der verhältnißmäßigen Unfruchtbarkeit der bisherigen politischen Formen, in dem Mangel eines innerlich organischen Zusammenhangs derselben (auch der constitutionellen Volksvertretung) mit den Bedürfnissen und dem lebendigen mannigfachen Inhalt der bestimmten Volksgebiete. Und deßhalb hat auch jetzt wieder die Thätigkeit der Zeit sich so vorwiegend auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des bürgerlichen Daseyns, auf dessen höhere industrielle Ausbildung und die Fruchtbarmachung aller der naturwissenschaftlichen Errungenschaften geworfen. Den allgemeinen politischen Formen der Volksvertretung u. s. w. fühlt sich der Einzelne nach seiner besonderen bürgerlichen Stellung und Berufskreise fremd, und dieß um so mehr, je mehr er zufolge der besonderen Natur

seines Berufes eben in diesem lebt und an der allgemeineren sonstigen Zeitbildung weniger Theil nimmt, wie z. B. vor Allem das Volk im engsten Sinne, der Bauer. Indem also der Einzelne nur als abstrakter Staatsbürger, nicht nach seinem inhaltsreichen lebendigen Daseyn auf das politische Leben bezogen ist, wird dieß nothwendig für ihn ein verhältnißmäßig kahles und gleichgültiges; und es gilt dieß nicht bloß von seinem Verhältnisse zum Staate, sondern in analoger Weise auch von dem zu seiner Gemeinde, da auch dieses in ähnlichen Formen sich bewegt, auch hier kein auf die bestimmte Berufsstellung gegründetes und organisch von ihr aus sich auferbauendes Verhältniß zur Gemeindeordnung vorhanden ist. Auch hier ist daher der Einzelne als abstrakter gleichmäßiger Gemeindebürger in ähnlicher Weise gleichgültig und stumpf (wenigstens nicht zu lebendiger aktiver Theilnahme zu bewegen), wie er dieß in Bezug auf die Angelegenheiten des Staats ist. Gewiß ist eben dieß und nichts Anderes der erste und hauptsächlichste Grund, daß auch in größeren Staaten, wie Preußen, in welchen das Beengte und Gedrückte der ganzen staatlichen Stellung nicht so vorhanden ist, wie in unsern deutschen Kleinstaaten, das constitutionelle Leben doch keine eingreifende Wurzel fassen kann und jemals fassen wird, sowie auch in Frankreich keineswegs bloß die drohende sociale Gährung, sondern insbesondere auch eben jene Unfruchtbarkeit der früheren constitutionellen Formen für das volle bestimmte Leben der Nation, der Grund ist, welcher die jetzige politische Stumpfheit und die Unterordnung unter eine unfrei centralisirende Regierungsgewalt erklärt. Kurz, so lange überhaupt die bisherige, gegen die Bestimmtheit der bürgerlichen Gesellschaft transcendente (bureaukratische) Form des Staates, auch der Volksvertretung selbst, fortdauert, so lange wird niemals ein in die lebendige Tiefe des Volkes hineinreichender politischer Sinn möglich seyn, welche Gradunterschiede auch in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Staaten zufolge ihrer Geschichte und ganzen Eigenthümlichkeit stattfinden mögen.

Ist nun auch in dem Allem die moderne Gesellschaft das gerade Gegenstück zur griechischen Demokratie, sofern diese vielmehr

den Bürger zu einem überreizten einseitig politischen Leben hinleitete, so hat doch in beiderlei Zuständen die einseitige, von dem bestimmten Kreis des bürgerlichen Lebens abliegende Abstraktion des politischen Lebens die gleiche Folge, nämlich die nothwendige Förderung des selbstischen Sinnes. Ist diese in der griechischen Demokratie dadurch hervorgerufen, daß der Einzelne in seiner durch keine bestimmte bürgerliche Berufsthätigkeit vermittelten (insofern also thatlosen und einseitig unmittelbaren) Theilnahme am Staatsleben auch nothwendig seine eigene Ichheit mit ihren Bedürfnissen und Wünschen unmittelbar in dasselbe hineinträgt, so hat sie umgekehrt in der modernen Gesellschaft ihren Grund darin, daß der Einzelne infolge der ihm fremden und äußerlich mechanischen Form der Staatsverwaltung und der entsprechenden Abstraktion seines eigenen Staatsbürgerthums und der politischen Funktionen desselben nothwendig von demselben abgewendet und von den einseitigen Sonderinteressen seiner privatbürgerlichen Stellung erfüllt ist. In beiderlei Fällen aber bestätigt es sich also, daß die unwahre und gegen das bürgerliche Berufsleben fremde (negative) Abstraktion des Politischen es ist, welche jene schlimme sittliche Folge herbeiführt. Dabei hat nun die moderne Gesellschaft allerdings d i e große Wahrheit voraus, daß sie die bestimmte bürgerliche Berufsthätigkeit doch in ihrem vollen sittlichen Rechte anerkennt und ihrer Ausbildung und Ausbreitung den reichsten und gewaltigsten Spielraum gibt. Nur die Geistigkeit des innerlich sittlichen aus dem Christenthum hervorgegangenen Bewußtseyns vermag es, in solcher Weise insbesondere auch die ganze materielle Kulturarbeit mit ihrem unendlichen Reichthum, die Allgewalt der Industrie und der entwickelten Naturbeherrschung zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Der griechische Geist in der Gebundenheit seiner sittlichen Anschauung vermochte es, wie wir oben sahen, nicht, wie überhaupt nicht das Alterthum. Allein andererseits hat nun auch gegenüber von der bisherigen Form dieses modernen Bürgerthums die antike Anschauungsweise, vor Allem jene oben entwickelte griechische, ihr eigenthümliches Recht. Es ist eine große und gewaltige Wahrheit, die jenes griechische Staatsleben gegenüber von unserer modernen

Gesellschaft ausgesprochen hat, daß die bloße privatbürgerliche Sorge und Thätigkeit ein sittlich und politisch unwahres und niedriges Daseyn sey, daß nur in der lebendigen Beziehung auf den Staat der Bürger sein wahres würdiges Daseyn führe.

Gehen wir nun von dieser Wahrheit aus, welche in dem griechischen Staatsleben so durchweg ausgesprochen worden ist und nicht weniger von den Männern der Wissenschaft, von einem Plato und Aristoteles, ausgesprochen wurde, in welchem Lichte erscheint dann das gepriesene Kulturleben unserer jetzigen industriellen Gesellschaft! Ist es doch bei allem immer großartiger sich ausdehnenden Zusammenhang und Verkehr seiner rechtlichen Stellung nach immer noch einseitiges Privatdaseyn und Privaterwerb, in welchem Geld und Besitz die Alles bewegende, beherrschende und anstachelnde Macht ist. Und selbst wenn die Staatsregierung es sich immer mehr angelegen seyn läßt, diese industrielle Bewegung und Ausbildung als eine der wichtigsten Quellen des Staatswohls zu fördern, so bleibt doch nichts desto weniger in dem Allem die ganze rechtliche Stellung dieser bürgerlichen Berufszweige die eines Privatdaseyns, und ihre Gestaltung wird durch die Interessen des Privaterwerbes bestimmt. Daß aber die nothwendige Folge hievon die immer tiefer wurzelnde Macht selbstischen Sinnes und die vielfach und grell hervortretende Corruption sey (wie z. B. namentlich in Frankreich), dieß kann nur die Stumpfheit läugnen, die selbst ganz in diesen Lebensformen und ihrer Anschauungsweise befangen ist. — Allein dieser Contrast, in welchem unsere moderne Gesellschaft jener Wahrheit des alten griechischen Lebens gegenübersteht, wird noch viel einschneidender, wenn wir dann noch bestimmter die Art dieser modernen Kulturarbeit selbst, sowie ihrer Erzeugnisse ansehen. Die griechische Anschauung erklärte mit Recht theils überhaupt jede solche Lebensform, die einseitig für das besondere natürliche Bedürfniß, den Erwerb u. s. w. sorgt, theils insbesondere diejenigen für banausisch, welche durch ihre eigenthümliche Beschäftigung die freie geistige und körperliche Ausbildung mehr oder weniger hemmen. Sehen wir nun von hier aus unser heutiges Fabrikwesen an, in welchem der einzelne

Arbeiter an eine einzelne mechanische und geistlose Verrichtung fortwährend gebunden ist, z. B. fortwährend nichts als eine bestimmte Art von Uhrenrädchen u. s. w. zu fertigen hat oder irgend eine noch beschränktere, auf vollständigster Arbeitstheilung ruhende Verrichtung zu seiner täglichen Beschäftigung hat — wie müssen solche Zustände von jenem antiken Maßstabe aus erscheinen? Das Unwahre und Niedrige dieser Zustände aber beruht eben darauf, daß sie rechtlich noch einseitig von dem Gesichtspunkte des Privaterwerbes beherrscht sind und deßhalb einseitig eine dem materiellen Interesse dienende Einrichtung und Form haben, nicht aber von einem höheren sittlich durchdrungenen Rechtsbegriffe, dem der wahrhaften (auf den sittlichen Zweck bezogenen) rechtlichen Berufsordnung, beherrscht und gestaltet werden. Oder sehen wir ebenso die Erzeugnisse dieser Erwerbsthätigkeit an! Arbeitet sie auch im Ganzen betrachtet für wesentliche immer bleibende Bedürfnisse, so ist es doch in einer Masse von Fällen nichts als unwahrer sinnloser Kitzel der Mode, äußerlich materieller, nicht von edlerer Form durchgeistigter Glanz u. s. w., für welchen diese industrielle Thätigkeit arbeitet und den sie so selbst wiederum fördert und in neuen wechselnden Formen hervortreten macht. Und auch dieser einseitige materielle Charakter der industriellen Erzeugnisse hat nothwendig wieder eben darin seinen Grund, daß die ganze Hervorbringung selbst bloß Privaterwerb, also von diesem äußerlichen selbstischen Geiste durchdrungen ist. Einerseits die kahle materielle Nützlichkeit, der äußerlich materielle Glanz u. s. w., andererseits die farblose Abstraktion, welche von einem gleichmäßigen formellen Staats- und Privatbürgerthum aus die eigenthümlichen und mannigfaltigen Erscheinungsformen der früheren Stände, in Tracht, Sitte u. s. w., aufgelöst und durch ihr einförmiges Dunkel oder Grau verdrängt hat, — dieß ist, wie ja auch von ästhetischer Seite schon nachgewiesen worden ist, der eigenthümliche Charakter der modernen Gesellschaftsform seit dem Zeitalter der Revolution. Es ist aus dem, was früher über das Wesen der umfassenden Berufsordnung gesagt wurde, hinlänglich klar, daß sie auch jene obigen Uebel durch ihre rechtlich-sittliche Macht zu tilgen bestimmt ist, daß sie ebenso die wahre menschen-

würdige Berufsform des Arbeiters (im Gegensatze gegen die Unwahrheit einseitig materieller Zweckmäßigkeitsrücksichten, in Arbeitstheilung u. s. w.) sichern soll, wie den wahren menschenwürdigen Inhalt der Hervorbringung. In beiden Rücksichten wird der noch einseitig äußerliche und vom Privatinteresse beherrschte Industrialismus unserer Tage eine durchgreifende Umwälzung erfahren.

Stellen wir aber in dieser Beziehung, um den Gegensatz in seiner ganzen Schärfe zu erblicken, noch ein Element des griechischen Lebens, von dem wir im Früheren noch absehen mußten, das Spartanische, unserer modernen Gesellschaft gegenüber! Wir mußten von demselben bei der obigen durchgeführten Vergleichung absehen, weil der spartanische Staat nicht so, wie die übrigen, namentlich der atheniſche, die Fortentwicklung aus dem negativ kriegerischen zum positiv bürgerlichen Leben darstellt, sondern vielmehr jenes ältere heroische Element in einer durchgeführten politischen Ordnung für immer fixirt hat. Was in der älteren Zeit noch unmittelbare Sitte und Geist des ganzen Lebens war, das hat sich in Sparta, in einer schon etwas vorgerückteren Zeit, zu einer ausgebildeten gesetzlichen Ordnung abgeschlossen, nämlich eben jene negativ-kriegerische Erhebung über die unmittelbare Natürlichkeit, so daß aber diese geistige Erhebung selbst in der sinnlich schönen Form höherer körperlicher Ausbildung und straffer kriegerischer Zucht sich darstellt. Wie nun demzufolge das alte ritterlich aristokratische Element, mit dem die eigentlich hellenische Zeit beginnt, sich hier am consequentesten behauptet und im Gegensatze gegen eine untergeordnete Bevölkerung (nicht nur gegen die Heloten, sondern auch die Periöken) festgestellt hat, so tritt auch jene allgemein griechische Anschauungsweise hinsichtlich der bürgerlichen Erwerbsthätigkeit und materieller Arbeit hier in ihrer schärfsten einseitigsten Gestalt auf. Der Erwerb und dessen verschiedene Thätigkeitsformen sind nach dieser spartanischen Anschauung überhaupt des Freien unwürdig, weil sie ihn in das natürliche Bedürfniß herabziehen, von dessen niederem Trieb und Sorge der Freie und edel Erzogene unberührt bleiben soll. Diese Arbeit des natürlichen Bedürfnisses gehört vielmehr der Welt des Heloten an; der Freie dagegen ist schon von Anfang durch

seine ganze (fast ausschließend öffentliche) Erziehung in jene höhere geistige Sitte des Staates und deren Kraft und Würde hineingezogen. Wir wollen nun zwar die bis zum Extrem gehende Einseitigkeit dieser Anschauung in keiner Weise verhüllen; Sparta ist in Folge derselben, ungeachtet all seiner straffen Zucht und seiner verhältnißmäßig größeren Dauerhaftigkeit, doch gegenüber von dem athenischen Staate nicht nur weit dürftiger an geistiger Entwicklung geblieben, indem es ebenso die verschiedenen Seiten des positiven bürgerlichen Lebens, wie im Zusammenhang damit die reiche Blüthe der Kunst und Wissenschaft entbehrte, sondern es hat auch gegenüber von der freien Stellung der verschiedenen bürgerlichen Elemente, wie sie in Athen zur Anerkennung kam, eine weit schärfere und ungleich mehr an den Orient erinnernde Herabwürdigung der arbeitenden und erwerbenden Klasse und hat das Familienleben und dessen Bedeutung in noch viel einseitigerer Weise zurückgedrängt. Allein demungeachtet, wenn wir nun jenen kraftvollen und straffen, ganz in der Sitte und dem Zwecke des Staates lebenden Geist, der das alte Sparta in seiner Blüthezeit durchdrang, und andererseits das atomistisch aufgelöste und in die unendliche Masse der Erwerbs- und Geldinteressen zerfahrene Privatbürgerthum der heutigen Gesellschaft mit seiner politischen Apathie und seiner weit verbreiteten Corruption einander gegenüberhalten, — was für ein demüthigender Gegensatz! Gewiß bei allem Rechte, aller Größe und unendlichen geistigen Ueberlegenheit unserer modernen Industrie und Kulturentwicklung muß es doch ein Höheres geben, das gegenüber von der einseitigen Macht des Privaterwerbes und der materiellen Interessen, die in unserer jetzigen bürgerlichen Gesellschaft sich darstellt, die höhere rechtlich-sittliche und politische Weihe, die durchdringende und überall hinreichende rechtliche Beziehung auf den höheren Gesammtzweck des Staates, aufrecht erhält und so jene Wahrheit, die uns in beschämender Macht der antike Staat entgegenhält, auch in unserer jetzigen noch so weit davon entfernten Gesellschaft zur Erfüllung bringt. Dieses dritte aber, welches weder der antike Staat, noch die bisherige moderne Gesellschaft gekannt hat, ist eben die Wahrheit, daß der Einzelne gerade durch seine bestimmte

bürgerliche Berufsthätigkeit hindurch und im Wesentlichen nur eben durch sie seine volle rechtliche und sittliche Beziehung zum Staate und sein wahres Leben in demselben hat, also alle seine allgemein politischen Funktionen und Rechte eben hierin ihre Wurzel und ihren Ausgangspunkt haben, indem an die Stelle des bloßen Privaterwerbs vielmehr die umfassende rechtliche Berufspflicht Aller und die entsprechende organische Berufsstellung tritt. Damit erst, indem das, was früher nur bürgerliche Gesellschaft war, sich in den freien lebendigen Organismus des Staates selbst umwandelt, wird auch die materielle Arbeit jeder Art (wofern sie nur wahrhafte Kulturarbeit ist) jene geistig politische d. h. auf den rechtlich-sittlichen Gesammtzweck des Staates bezogene Kraft und Weihe erhalten, von welcher das Alterthum nichts wußte. Und ebenso wird sie durch die organisch freie und von einem höheren Rechtsbegriff getragene Berufsordnung, aus deren Selbstverwaltung, wie wir anderwärts sahen, das ganze Gebäude des Staates sich auferbaut, jene wahrhaft menschliche Gestalt erhalten, welche von dem niedrig Banausischen und von einseitiger materieller Nützlichkeit frei auch die übrige sittliche Bestimmung des Einzelnen sichert. Jetzt dagegen ist bei der bestimmten bürgerlichen Berufsform das Berufsbewußtseyn im Ganzen nur erst als sittliches vorhanden; es ist kein durchgreifendes Rechtsprincip der umfassenden Berufspflicht Aller da, kraft welcher ihre Beruftsthätigkeit sich organisch rechtlich zu gestalten hätte. Das bloß sittliche Bewußtseyn des Berufes aber bleibt mit seiner Macht jederzeit unzureichend, so lange ihm die vollen Rechtsbedingungen dieses sittlichen Zweckes fehlen. Deßhalb trotz alles religiös-sittlichen Bewußtseyns der einseitige selbstisch materielle Privatgeist der bürgerlichen Gesellschaft, und eben deßhalb ist die bürgerliche Erwerbsthätigkeit auch ihrem Inhalt und Gegenstand nach so vielfach eine solche, die den Maßstab einer organisch rechtlichen Berufsform nicht aushalten kann, sondern einseitig nur dem Privaterwerb und Privatgewinn dient.

Das Römerthum hatte dem Früheren zufolge in seiner älteren kräftigeren Zeit vor der griechischen Anschauung das voraus, daß ihm die materielle Berufsarbeit in gewisser Weise, nämlich als

ackerbauende Familienordnung und deren Haushalt, selbst als vollkommen berechtigtes, sittliches und geistig kräftigendes Element des Staates galt, und der Einzelne durch dieses ihm zunächst liegende besondere Element hindurch den Staat um so kräftiger umfaßte, während der Grieche in der materiellen Arbeit höchstens die nothwendige äußere Unterlage des eigentlich geistigen und politischen Lebens anerkannte und nur in solchem Sinn bis zu einem gewissen Grade sich selbst an jener Arbeit betheiligte. Allein theils war also bei dem Römer jene Anerkennung der materiellen Arbeit eine auf den Ackerbau beschränkte, indem nur dieser zu dem Geiste der in sich geschlossenen und sich als selbstständigen unbedingten Zweck wissenden Familien- und Staatsordnung paßte; theils ist auch diese Arbeit für die Familie doch wieder sehr weit entfernt von jener organisch rechtlichen Berufsthätigkeit, die in ihrem Privaterwerb zugleich unmittelbar für den Gesammtzweck des Staates arbeitet. Jene Arbeit des Römers ist nur insofern zugleich für den Staat, als sie für ein wesentliches berechtigtes Glied des Staates, die Familie, geschieht. Die eigentliche Thätigkeit für den Staat ist vielmehr auch hier einseitig politisch, kriegerisch u. s. w., und zehrt daher zuletzt, indem sie mit der Erweiterung des Staates immer übermächtiger wird, jenes ältere Element, die Familie und deren Bedeutung, in sich auf.

Fassen wir die Resultate unserer Vergleichung kurz zusammen, so sind zwar die moderne Gesellschaftsentwicklung und die des antiken Staates darin ganz ungleichartig und entgegengesetzt, daß der letztere in der unmittelbaren Einheit des religiös-sittlichen und des politischen Zweckes sich bewegt, während die neuere Entwicklung von dem einseitigen Dualismus beider Gebiete ausgeht und in Wahrheit bis jetzt noch nicht über diese auseinanderfallende Trennung des Rechtes (als bloß äußerlich weltlichen und natürlichen Gebietes) und des Religiös-Sittlichen hinausgekommen ist. Allein theils ist es eben dieser Gegensatz, an welchem der Grundmangel unserer modernen Gesellschaft gegenüber von der antiken in das Licht tritt, theils hebt dieser Gegensatz doch keineswegs die wesentliche Parallele in der sonstigen Entwicklung auf, da diese auch im Alterthum die

immer gleichmäßigere Einordnung der anfangs gesonderten und gegensätzlich einander gegenüberstehenden Elemente in die befassende Einheit des Staates zeigt (in Griechenland, wie in Rom), und ebenso die Fortentwicklung aus der anfänglichen negativen Abkehrung des Bewußtseyns zur vollen positiv bürgerlichen Ausbildung in der griechischen Geschichte auf ganz parallele Weise sichtbar ist, wie in der modernen. Zufolge jenes Grundunterschiedes aber bildet die moderne Entwicklung das rechtliche und bürgerliche Daseyn nur erst als besonderes äußerlich weltliches Objekt, als Reich der unmittelbar natürlichen Sonderinteressen aus, so daß die Entwicklung der Industrie u. s. w. noch den einseitig materiellen Charakter behält, aus dem gleichen Grunde aber auch der umfassende Zusammenhang der Staatsordnung einseitig nur in äußerlicher natürlicher Form, als nothwendige einheitliche Unterordnung des Besonderen und ebendeßhalb als unfreier Mechanismus sich ausbildet. Jener einseitige Dualismus des Religiösen und andererseits des Rechtlichen als bloß weltlichen Sonderdaseyns wiederholt sich so nothwendig innerhalb des Rechtes selbst, indem die in ihre Sonderinteressen versenkte bürgerliche Gesellschaft die allgemeinen Interessen der Staatsordnung nicht anders denn als äußerliche Macht über sich haben kann. Die antike Staatsentwicklung dagegen, die im Staate zugleich den unmittelbaren und höchsten religiös-sittlichen Zweck vor sich hat, kennt ebendeßhalb jene moderne Staats- und Gesellschaftsform nicht; sie ist wesentlich republikanisch, weil der Bürger im Staate zugleich unmittelbar sein allgemeines religiös-sittliches Leben führt, und erst indem der Staat über seine nationale Besonderheit hinaus sich erweitert hat, als römischer Weltstaat, und so jene unmittelbare selbstständige Theilnahme am Staate unmöglich wird, tritt ein analoger unfreier Staatsmechanismus ein, so sehr derselbe auch im Uebrigen von dem des modernen Staates sich unterscheidet. Stellt nun die moderne Gesellschaft gegenüber von der antiken bis jetzt noch ein anderes Extrem dar, nämlich einseitiges Auseinanderfallen des allgemein Sittlichen und Religiösen und andererseits des Rechtlichen, und in Folge dessen das einseitig privatbürgerliche und mit seinen Sonderinteressen beschäftigte Daseyn, — so kann doch

die schließliche Wahrheit nur in der letzten Durchbildung und Reife des modernen Princips liegen, indem das Recht endlich in seiner ganzen Bedeutung als Inbegriff der vollen gegenständlichen Bedingungen des religiös-sittlichen Zweckes zum Bewußtseyn kommt und so erst der Einzelne durch die umfassende rechtliche Berufspflicht und die bestimmte Berufsstellung in den vollen organischen Zusammenhang des Staates tritt, im vollen Sinn Staatsbürger (dieses organischen Berufsstaates) wird. Hiemit bleibt die Scheidung zwischen Recht (oder Staat) und dem religiös-sittlichen Leben (als dem innerlich geistigen unendlichen Zwecke) vollkommen aufrecht erhalten; denn dieß ist es, wodurch sich für immer die moderne aus dem Christenthum hervorgegangene Gesellschaft von dem antiken Staat scheiden muß, in welchem der religiöse und der nationale Zweck unmittelbar zusammenfiel. Ebendeßhalb wird auch niemals, selbst mit jener organischen Vollendung des modernen Staates, das Leben des Bürgers so unmittelbar ein allgemein politisches, ganz mit den allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschäftigtes seyn, wie in dem antiken Staat. Denn indem Recht und Staat überhaupt nur als die äußeren gegenständlichen Bedingungen des unendlichen geistigen Zweckes erkannt sind, nicht aber dieser höchste Zweck selbst sind, so hat auch der Einzelne nothwendig zunächst in der Besonderheit jener bestimmten äußeren Bedingungen, d. h. in einer bestimmten Berufsthätigkeit sein rechtliches Gebiet, und nur in diesem Berufe und kraft desselben ist er zugleich für den allgemeinen Zweck des Staates thätig und berechtigt zur allgemeinen Mitregierung in demselben. Die Form der Volksvertretung, deren Bedeutung der antike Staat nicht kannte, ist daher dem modernen wesentlich. Nur da, wo in unwahrer Weise das politische Leben unmittelbar als die höchste Gegenwart des sittlichen Zweckes selbst gilt, ist auch jene einseitige unmittelbare Betheiligung der Bürger an den allgemeinen Staatsangelegenheiten und deren Regierung möglich; sie ist der wesentliche Ausdruck des noch äußerlichen und bloß nationalen Charakters, den im Alterthum die Sittlichkeit selbst noch hat, ebenso, wie andererseits die besondere materielle Berufsarbeit jeder Art nur deßhalb im antiken Staat nicht zu ihrer wahren

Anerkennung kommen kann, weil die geistig sittliche Freiheit und Erhabenheit über die Natur selbst nur auf äußerliche Weise sich darzustellen und zu verwirklichen weiß, noch nicht wahrhaft innerliche, geistige Sittlichkeit ist, die auch bei der materiellen Arbeit jeder Art ihrer selbst gewiß bleibt. — Allein wenn hiemit das Recht der modernen Gesellschaftsform, in welcher die Besonderheit des bürgerlichen Lebens eine ganz andere Rolle spielt, gegenüber von dem antiken Staate gewahrt ist, wenn insbesondere auch die ganze Macht der industriellen Entwicklung in ihrem Rechte anerkannt ist, so ist doch andererseits in jenem Wesen des organischen Berufsstaates erst ebenso die durchgängige Beziehung auf den Gesammtzweck des Staates und den Alles beherrschenden und durchdringenden sittlichen Zweck, wie andererseits die freie innerlich organische Selbstverwaltung der so gegliederten Gesellschaft gegeben und hiemit gegenüber von dem materiellen Privatgeiste und der gleichzeitigen unfrei mechanischen Regierungsform der modernen Gesellschaft jene geistige Wahrheit des antiken Staates zu ihrem Rechte gebracht. Und doch wird eben diese Umwandlung zugleich erst den vollständigsten Gegensatz gegen den antiken Staat und die reiffste Wahrheit christlicher Entwicklung zur Wirklichkeit bringen, indem damit erst auch die einseitig nationale (oder partikularistische) Stellung und Bildung der einzelnen Staaten, die mit der bisherigen Gesellschaftsform und ihrem Rechtsbewußtseyn unzertrennlich zusammenhängt, mit der allgemein menschlichen Tendenz des religiösen und sittlichen Bewußtseyns aber in tiefem Widerspruch ist, für immer getilgt und statt ihres spröden Fürsichstehens in den organischen Fluß einer gemeinsamen universell rechtlichen Berufsordnung hineingestellt werden wird. Denn daß das Wesen und das Rechtsprincip des organischen Berufsstaates an sich selbst zu einer entsprechenden höheren Ordnung der Staaten unter sich hindränge und die jetzige Zeit die sichtbaren äußeren Vorboten einer solchen Zukunft in sich schließe, darauf wurde schon an jenem früheren Orte hingewiesen.

Wie nach dem Allem gegenüber von dem antiken Leben das Verhältniß des bürgerlichen und politischen Daseyns zum religiös-sittlichen Gebiete sich gestalten müsse, dieß liegt ja in dem

Obigen von selbst. Daß so, wie einst im Alterthum, die höchste politische Feier (und ebenso die politische Thätigkeit) an sich selbst auch die höchste religiöse sey und umgekehrt, daß so ganz unmittelbar ein Element auf das andere seinen Glanz werfe und das bürgerliche Daseyn die schöne Existenzform des religiösen selbst sey, dieß ist allerdings durch die Innerlichkeit und Unendlichkeit unseres sittlichen Bewußtseyns für immer ausgeschlossen. Allein wenn die vollständige Scheidung von Recht und Religion die bleibende Wahrheit unserer Entwicklung ist, so ist ihre volle Durchdringung ihre erst noch zu lösende Aufgabe. Und daß die Ordnung der religiösen Gemeinde, so weit sie (in ihrem Kultus u. s. w.) selbst noch als eine äußere rechtliche sich darstellen muß, nichts anderes als ein Element des wahren und in seine volle Würde eingetretenen Staates selbst seyn kann (sofern dieser eben das Gesammtreich der äußeren Bedingungen des sittlichen Zwecks ist), daß ferner das bürgerliche Leben selbst kraft seines organisch rechtlichen und in diesem Sinne wahrhaft politischen Berufscharakters zugleich die volle religiös-sittliche Weihe darstellen müsse (im Gegensatze gegen seinen jetzigen materiellen Erwerbscharakter), und daß so auch umgekehrt für das religiöse Leben und seine Feier die Beziehung auf jenes Berufsleben die erste und reichste Quelle werden müsse, daß also kurz gesagt der Staat die volle schöne Verkörperung des religiösen (oder sittlichen) Zweckes selbst werden soll, — dieß ist die unzweifelhafte Wahrheit, für welche unsere moderne Gesellschaft erst noch reif werden muß. Woran liegt es dagegen, daß jetzt die Kirche, einst die geistig eingreifendste Macht, gegenüber von der eigentlichen Zeitbewegung zur Seite gedrängt ist und ihr wesentliches Bestreben vielmehr darin besteht, eine Stellung, die sie nicht mehr hat, von dem Geiste der Zeit zurückzuerobern? Der Grund ist kein anderer, als daß sie gegenüber von den viel bestimmter und reeller gewordenen Fragen der Zeit immer noch in der Abstraktion eines bloß religiösen Bewußtseyns verharrt, das jene Fragen nicht zu bewältigen vermag, daß ihr insbesondere die eigenthümliche vollendende und läuternde Bedeutung, welche die letzte Durchbildung des Rechtsdaseyns für das religiös-sittliche Leben

selbst hat, noch ganz unbekannt ist. Gewiß, kein Unbefangener kann es sich bei dem jetzigen theologischen und confessionellen Hader verhehlen, daß die letzte eingreifende Entscheidung auch auf diesem Gebiete von einer ganz andern Seite herkommen wird. Denn nichts Anderes als jene durchgreifende Umwandlung des bürgerlichen Daseyns und ihre lebendig sittliche Macht ist es, durch welche (weit mehr noch als durch alle bloß wissenschaftliche Fortbildung) jede Bestrebung, den Geist in mittelalterlicher Transcendenz und unfruchtbarem Dogma festzuhalten, unwiderstehlich bei Seite gedrängt und dem eigenen geistigen Absterben überliefert werden wird.

Die Bedeutung der Zusammenlegung der Grundstücke in land- und volkswirthschaftlicher Hinsicht.

Die Zusammenlegung der Grundstücke ist unstreitig eines der wichtigsten Kapitel in der ganzen Landwirthschaft und verdient nicht bloß von den Grundbesitzern, sondern auch von Volks- und Staatswirthen auf das Sorgfältigste beachtet zu werden; denn je augenfälliger die heillose Bodenzersplitterung der Verarmung in die Hände arbeitet, und je dringender die überall wachsende Bevölkerung eine Vermehrung der Bodenerzeugnisse erheischt, desto mehr ist die gesetzgebende Gewalt in ihrem Rechte, desto unverkennbarer ist es ihre Pflicht, wenn sie der allmähligen Zusammenlegung der Grundstücke überall Bahn bricht.

Diese Wahrheit hat man bereits in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts erkannt. Preußen war es, welches, wie in der Freimachung der Person und in der Entlastung des Bodens, so auch in der Separation, worin Gemeinheitstheilung und Grundstückszusammenlegung mit inbegriffen sind, mit einem leuchtenden Beispiele voranging und, um die Zusammenlegung der Grundstücke so viel als möglich zu befördern, noch in der neuesten Zeit geringe Pauschquanta einführte und dadurch auch die letzten Scheingründe beseitigte, welche gegen den Nutzen der Zusammenlegung der Grundstücke aus dem Kostenpunkte hergeleitet wurden. In Preußen waren nach amtlichen Quellen bis zum Jahre 1855 bereits 1,160,083 Grundbesitzern mit einem Besitzstande von 49,227,212 Morgen Landes die Segnungen der Separation zu Theil und dadurch das Nationalvermögen augenscheinlich um mehrere hundert Millionen Thaler erhöht worden.

Nächst Preußen war es das Königreich Sachsen, welches die Zusammenlegung der Grundstücke in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1834 einführte. Ein Zwang zur Zusammenlegung von Regierungswegen ist natürlich hier so wenig als in Preußen vorhanden; aber sie findet auch nicht bloß nach freier Vereinigung der Betheiligten statt, sondern der Besitzer eines Grundstücks muß sie sich gefallen lassen: a) wenn die Mehrheit der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist, b) wenn davon die gänzliche oder theilweise Aufhebung einer gemeinschaftlichen Trift- und Hutungsdienstbarkeit abhängig ist. In der Regel müssen zwei Drittel der Betheiligten einverstanden seyn. Die Stimmberechtigung eines Jeden wird nach Zahl und Größe seiner in den Plan der Zusammenlegung gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt. Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen Feldern, Wiesen, Lehden, Angern und wegen der vereinzelt mitten inneliegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen statthaft; bei walzenden Grundstücken nur in soweit, als sie durch die Zusammenlegung geschlossener Güter gefordert wird. Das Verfahren leiten die Ableitungsbehörden. Das Provokationsgesuch hat die zusammenzulegenden Grundstücke nach Lage, Fläche und Eigenthümern genau zu beschreiben. Jeder Theilhaber hat statt dem abzutretenden Lande Grund und Boden von demselben Ertrag, diesen in möglichster Nähe zusammenhängend und in einer der Bewirthschaftung günstigen Lage und im Uebrigen völlige Schadloshaltung durch Geldrente oder Kapitalzahlung zu empfangen. Ueber die Zusammenlegung ist ein genauer Receß anzufertigen. Zu der darin bestimmten Zeit nimmt der zugetheilte Grund und Boden in aller Hinsicht (Eigenthum, Steuern, Pertinenzeigenschaft &c.) die rechtliche Natur der dafür abgetretenen Grundstücke an. Unter dem 20. Mai 1854 erschien noch eine Verordnung hinsichtlich der Planlegung bei Grundstückszusammenlegungen. Dieselben gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke, wie sie im Königreich Sachsen in Kraft bestehen, sind später auch von der Gesetzgebung anderer deutscher Länder adoptirt worden. Im Anfange machte die Grundstückszusammenlegung in Sachsen nur geringe Fortschritte, denn die Zahl derselben

betrug in einem achtzehnjährigen Zeitraum (bis Ende 1851) nur 211. In neuester Zeit hat aber die hochwichtige Angelegenheit größere Fortschritte gemacht; denn in der letzten Zeit betrug die jährliche Zahl der Provokationen durchschnittlich 50, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahr 1856 auf 502 sich belief. Die Zahl wäre gegenwärtig gewiß eine höhere, wenn nicht in den unruhigen Jahren 1848—50 ein Stillstand eingetreten wäre. Uebrigens kamen die Zusammenlegungen mehr in den ebenen als in den gebirgigen Theilen des Landes vor.

Bei der im Jahre 1857 abgehaltenen Versammlung sächsischer Landwirthe in Leipzig wurde auch über den Einfluß der Zusammenlegung der Grundstücke auf die Entwicklung der Landwirthschaft im Königreich Sachsen verhandelt. Es war nur Eine Stimme darüber, daß sich die Zusammenlegung der Grundstücke durchgehends sehr günstig in ihren Folgen gezeigt; sie habe der fernern Bodenzerstückelung vorgebeugt, eine intensivere Bewirthschaftung ermöglicht, überhaupt eine weit bessere und einträglichere Bewirthschaftung herbeigeführt. Es sey aber weit mehr der qualitative als der quantitative Erfolg der Grundstückszusammenlegung zu loben. Die Ursache dieser Erscheinung suchte man in der Neuheit der Sache, in den damit verbundenen Opfern, in der Schwierigkeit der Ausführung und in den gesetzlichen Hindernissen, indem zur Provokation zwei Drittel der Stimmen der Grundbesitzer einer Flur nothwendig seyen; solle deßhalb die Grundstückszusammenlegung größere Fortschritte machen, so sey es nothwendig, daß zu Provokationen nicht mehr zwei Drittel der Stimmen erfordert würden, sondern daß dazu schon die Hälfte genüge; ja, es sey sogar der Antrag gestellt worden, daß in besonders wichtigen Fällen nach gründlicher Untersuchung der betreffenden Behörde die einseitige Provokation als genügend zur Ausführung der Zusammenlegung der Grundstücke erachtet werde. Ein anderer Umstand, welcher die Zusammenlegung vielfach verhindere, sey das Grundsteuergesetz, denn es vergehe lange Zeit, ehe die Umlegung der Grundsteuer regulirt werde, und während dieser Zeit sey der Landwirth nicht eigentlich im Besitz. Von anderer Seite wurde angeführt, daß die Bauern das neue Eigen-

thum bald liebgewonnen hätten und daß sie gute und wohlhabende Wirthe geworden wären. Geh. Regierungsrath Dr. Reuning erklärte das Zusammenlegungsgesetz für eines der wichtigsten Gesetze, welche Sachsen erhalten habe. Ueberall, wo die Zusammenlegung durchgeführt worden sey, habe sie zufrieden gestellt. Nur in einigen Beziehungen sey eine Abänderung des Gesetzes wünschenswerth: es müsse nämlich die Hälfte der Stimmen der Grundbesitzer einer Flur zur Provokation genügen, damit die intelligenten Landwirthe gegen die nichtintelligenten geschützt würden; ferner sey das Zusammenlegungsgesetz in der Hinsicht mangelhaft, daß man ein Drittel der Grundstücke eines Gutes walzend lassen könne, denn dieses Drittel werde immer mehr zerkleinert; um diesem Nachtheile möglichst die Spitze abzubrechen, solle man den walzenden Theil dahin legen (in die Nähe der Ortschaften), wo er später ohne großen Nachtheil dismembrirt werden könne; endlich müsse auch eine Dismembration der Waldungen gesetzlich gestattet werden, um dadurch die Möglichkeit einer Arrondirung der Waldungen und einer rationellen Bewirthschaftung derselben zu geben.

Dem Vorgange Sachsens in Zusammenlegung der Grundstücke folgte im Jahre 1848 das Großherzogthum Weimar. Nach dem betreffenden Gesetz vom 28. August muß sich der Besitzer eines Grundstücks die Zusammenlegung gefallen lassen: 1) wenn die Mehrheit (Hälfte) der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist; 2) wenn davon die Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Trift- und Hutungsdienstbarkeit oder auch nur die Ausscheidung Einzelner aus einer solchen abhängig ist. In allen andern Fällen ist das Einverständniß von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Im Uebrigen ist das weimarische Zusammenlegungsgesetz dem sächsischen völlig gleich. Man machte jedoch bald die Erfahrung, daß die Befangenheit der Besitzer kleiner Parzellen nicht selten die Ausführung der Grundstückszusammenlegung verhinderte. Diesem Umstande wurde nun durch ein nachträgliches Gesetz vom Jahre 1853 begegnet, indem dieses die Stimmberechtigung nicht von der Zahl der Parzellen, sondern von der Größe derselben abhängig macht und

auf diese Weise das Uebergewicht in die Hände der in der Regel einsichtigeren größeren Grundbesitzer legt.

Der Zeit nach folgten Anhalt-Dessau und Köthen. Das Zusammenlegungsgesetz datirt vom 26. März 1850.

In Hannover erschien unter dem 12. Oktober 1853 ein Gesetz, welches die Zusammenlegung der Grundstücke betrifft.

Im Herzogthum Gotha wurde schon am 26. Februar 1847 eine Verordnung in Betreff der Beförderung der Zusammenlegung der Grundstücke erlassen; ein Gesetz darüber, nach welchem die Zusammenlegung auf Provokation der Mehrheit der Stimmen der Grundstückbesitzer einer Flur erfolgen kann, erschien aber erst im Jahre 1853.

In Koburg erschien unter dem 18. Juni 1853 ein Gesetz, welches zur Förderung der Zusammenlegung von Grundstücken bestimmt, daß bei der Vereinigung einzelner Grundstücke mit einem geschlossenen Gute zu einem untrennbaren Ganzen oder bei der Vereinigung mehrerer einzelner Grundstücke zu einem solchen Ganzen künftig die gerichtlichen Kosten wegfallen sollen.

Im Herzogthum Meiningen sprach im Jahre 1855 ein Gesetz die Zusammenlegung der Grundstücke aus. Demnach soll die Zusammenlegung künftig nicht bloß nach freier Vereinigung, sondern auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer stattfinden, falls die Hälfte der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist. Die Stimmberechtigung wird nach der Größe der auf dem betreffenden Grundbesitz ruhenden Steuern bemessen, die Nöthigung zur Zusammenlegung ist jedoch nur wegen der Felder, Wiesen, Lehden, Anger, Raine und der unter Feldern, Wiesen, Angern, Lehden, vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen statthaft. Grundstücke dagegen, in welchen Torf-, Stein-, Braunkohlen- und Gypslager, oder auf welchen Lehm-, Sand- und Thongruben, Stein- und Schieferbrüche und überhaupt Bergwerke angelegt sind, können, so lange diese Werke im Betriebe, nur mit Zustimmung der betreffenden Besitzer in den Zusammenlegungsplan aufgenommen werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Grundstücke, auf welchen Salz- oder Mineralquellen sich befinden. Auch

darf niemand ein solches Grundstück aufgedrungen werden, welches wegen der Stelle, an der es gelegen, nur mit besonderer Schwierigkeit oder nicht ohne wesentliche Veränderungen in seinem ganzen bisherigen Wirthschaftsbetriebe zu bewirthschaften seyn würde.

In Schwarzburg-Rudolstadt datirt das Zusammenlegungsgesetz vom 7. Januar 1856. Das Gesetz ist im Allgemeinen auf das in Preußen bestehende Gesetz basirt, enthält indeß mannigfache Verbesserungen und ist den Lokalverhältnissen angepaßt.

Die beiden Länder, in welchen in den letzten Jahren Grundstückszusammenlegungsgesetze erschienen, sind Altenburg und das Großherzogthum Hessen. In Altenburg datirt sich das betreffende Gesetz vom 20. April 1857. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß bei Berechnung des eine Nöthigung zur Zusammenlegung begründenden Stimmendrittels die Parzellen- und die Ackerzahl für jeden Betheiligten nicht multiplicirt, sondern addirt werden und die so erhaltene Summe die Stimmenzahl eines Jeden bilden soll.

Im Großherzogthum Hessen erschien das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke am 15. Januar 1858.

Noch zwei Staaten sind es, welche hier deßhalb anzuführen sind, weil sie ernstlich mit der Zusammenlegung der Grundstücke umgehen, nämlich Oesterreich und Württemberg.

In Oesterreich wurden schon im Jahre 1855 sämmtliche Landwirthschaftsgesellschaften zur Erstattung von Gutachten über die Frage wegen Zusammenlegung der Grundstücke aufgefordert. Die eingegangenen Gutachten bilden jetzt den Gegenstand der Erörterungen für den fraglichen Gesetzentwurf, dessen Feststellung in der Kürze erfolgen wird. Eine Frage über denselben Gegenstand war auch bei der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Prag zur Discussion gestellt. Alle Redner sprachen sich auf das Beifälligste über die Zusammenlegung der Grundstücke aus, und empfehlen die Ein- und Durchführung derselben auf das dringendste. Auch in der Generalversammlung des Saazer landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1856 wurden die großen Vortheile der Zusammenlegung der Grundstücke für die Privatwirthschaft sowohl als für die Volkswirthschaft hervorgehoben und die Zusammen-

legung mit Staatshülfe allgemein gewünscht. Man hob insbesondere hervor, daß durch die Zusammenlegung der Landwirth erst vollkommener Herr seines Grundes, dessen Verbesserung und Benutzung werde; alle Arbeiten würden erleichtert und abgekürzt; das Erträgniß könne bedeutend gesteigert, insbesondere die Viehzucht gehoben werden. Hier und da wäre es vielleicht auch möglich, an Grund und Boden zu gewinnen. Auch in moralischer Hinsicht würde durch die Zusammenlegung ein großer Vortheil dadurch erreicht, daß viele Feindschaften wegfielen, welche fast unvermeidlich seyen, wenn die Grundstücke unter einander liegen.

In Württemberg wird dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf über Zusammenlegung der Grundstücke vorgelegt werden. Der Minister des Innern hat zu diesem Behuf schon vor einiger Zeit eine Commission nach Sachsen und andern deutschen Ländern abgeordnet, wo die Grundstückszusammenlegungen schon seit längerer Zeit durchgeführt sind, um sich durch eigene Anschauung an Ort und Stelle über die Wirkungen derselben Bericht erstatten zu lassen. Dieser Bericht ist außerordentlich günstig über die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel ausgefallen, so daß die Regierung nicht mehr länger zögern will, sie auch in Württemberg ins Leben zu rufen.

Hiermit wären die geschichtlichen Daten über die Zusammenlegung der Grundstücke erschöpft.

Wir knüpfen daran gleich die Bemerkung, daß sich überall da, wo die Grundstückszusammenlegung ausgeführt worden ist, die Folgen außerordentlich günstig gezeigt haben, und daß man um keinen Preis wieder in das frühere Verhältniß zurückkehren möchte, wo die Grundstücke sehr zersplittert waren und in der ganzen Flur zerstreut umher lagen.

Wenn nun die Zusammenlegung der Grundstücke wirklich sehr große Vortheile in ihrem Gefolge hat, so könnte man wohl mit Recht die Frage aufwerfen: warum wird von dieser heilsamen Maßregel, trotz der sie begünstigenden Gesetze, nicht mehr Gebrauch gemacht? Denn es ist Thatsache, daß die Zusammenlegung der Grundstücke auch überall da, wo sich dieselbe des Schutzes der Gesetze erfreut, noch sehr zurück ist.

Versuchen wir es, diese Frage zu beantworten. Unserer Ansicht nach liegt die Schuld an dem Umstande, daß die Grundstückszusammenlegungen noch so wenig beliebt werden, ebenso sehr an dem Staate als der gesetzgebenden Gewalt, als an den betheiligten Grundstücksbesitzern und unter diesen vor allem an den bäuerlichen Landwirthen.

Was die Mißgriffe des Staates in dieser Beziehung anlangt, so erstrecken sich dieselben 1) auf den Abstimmungsmodus nach erfolgter Provokation. In der Regel sind, wenn eine Grundstückszusammenlegung wirklich zu Stande kommen soll, gesetzlich zwei Drittel der Stimmen der Grundbesitzer nöthig, welche sich dafür aussprechen. An dem Erforderniß einer so großen Stimmenmehrheit scheitert aber nur zu häufig die Zusammenlegung, und es ist deßhalb, wenn diese wichtige Neuerung größere Fortschritte machen soll als bisher, durchaus nothwendig, daß die gesetzliche Zweidrittelmehrzahl falle, daß vielmehr schon die Hälfte der Stimmen der Grundbesitzer einer Flur zur Ausführung der Zusammenlegung ausreichend sey. Ja, wir gehen noch weiter und verlangen, daß in gewissen Fällen, wo z. B. ein großer Besitzer weniger kleinen Besitzern gegenüber ein sehr großes Interesse an dem Zustandekommen einer Zusammenlegung hat, schon diese eine Stimme genüge, die Zusammenlegung in Ausführung kommen zu lassen. Noch weit besser würde es aber jedenfalls seyn, wenn nicht nach der Zahl der Besitzenden, sondern nach der Größe der Besitzungen abgestimmt würde. Letzteres wäre jedenfalls das weit richtigere Kriterium in dieser Angelegenheit; denn wird bei der Abstimmung nicht Rücksicht genommen auf die Größe des Besitzes, hat der Grundeigner von tausend Morgen eben auch nur Eine Stimme wie der von einem Morgen, so steht jener diesem gegenüber in sehr großem Nachtheil; weil der große Grundbesitzer als der intelligentere die wesentlichen Vortheile der Zusammenlegung kennt und sie deßhalb wünscht, so wird er wegen einer mangelhaften Gesetzgebung mehreren kleinen, nicht intelligenten, an dem Althergebrachten festhängenden Grundbesitzern unterliegen müssen. Der Staat muß aber ein Interesse daran haben, die Intelligenz und den Fortschritt gegen die

geringere Einsicht, Indolenz und Halsstarrigkeit zu schützen; thut er dieses nicht, dann sind dem Fortschritte Fesseln angelegt. 2) Auf die Kosten, welche mit der Zusammenlegung verknüpft sind. Dieselben waren bisher vielfach zu hoch, und an diesem Umstande scheitert nicht selten das Zustandekommen der Zusammenlegung. Will der Staat einmal das Gute, so muß er es auch ganz wollen, so darf er, wenn es sich um Aus- oder Durchführung einer großen Sache, die nicht nur den einzelnen dabei Betheiligten, sondern der Gesammtheit der Staatsbürger großen Segen bringt, ein Opfer nicht scheuen. Für die Unterstützung, die er anderweit der Landwirthschaft, z. B. durch Aussetzung von Prämien bei Ausstellungen ꝛc., bringt, stelle er Auseinandersetzungsbeamte an, welche die Zusammenlegungen unentgeltlich ausführen, und wir sind überzeugt, daß diese verhältnißmäßig geringen Opfer sich reichlich bezahlt machen werden. Oder will der Staat die betreffenden Beamten nicht ganz unentgeltlich hergeben, so bewillige er wenigstens, wie in Preußen, geringe Pauschquanta. Noch einen dritten Fall gibt es, die Zusammenlegungen zu befördern, wenn nämlich die daraus erwachsenden Kosten nicht den einzelnen bäuerlichen Besitzern, sondern der Gemeinde angesonnen würden. Wir sind überzeugt, daß, wenn der letztere Fall stattfände, weit mehr Gebrauch von der Zusammenlegung gemacht werden würde, als es leider bis jetzt noch der Fall ist.

Die Schuld an dem so langsamen Fortschreiten der Zusammenlegung liegt aber auch, und zwar am wesentlichsten, an den bäuerlichen Besitzern. Dieselben sind sehr oft principielle Gegner dieser Neuerung. Sie wenden dagegen ein:

1) Die Zusammenlegung der Grundstücke sey ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und einen solchen dürfe der Staat nicht begehen, eine Ansicht, der übrigens nicht nur bäuerliche Landwirthe huldigen. Wenn man aber auch gestehen muß, daß die Zusammenlegung der Grundstücke überall da, wo dieselbe nicht auf einhelligen Beschluß der Grundeigner einer Flur zu Stande kommt, für die Dissentirenden einen Zwang und in Folge dessen einen Eingriff in das Eigenthumsrecht in sich einschließt, so muß man nur

bedenken, daß dieser Zwang, dieser Eingriff in das Eigenthumsrecht niemand zum Schaden gereicht, daß er vielmehr für die Betheiligten alle Bedingungen großer Fortschritte, vermehrten Wohlstandes in sich trägt, daß daraus selbst die Gesammtbevölkerung großen Nutzen zieht.

2) Sie sey zu kostspielig. Dieser Einwand hat schon etwas für sich; doch muß auch zugestanden werden, daß in den Fällen, wo sich die Kosten sehr hoch belaufen, die Ursache nicht in der Zusammenlegung selbst liegt, sondern daß die Schuld daran diejenigen Grundbesitzer tragen, welche durch ihre Halsstarrigkeit Gelegenheit zu Weiterungen und Processen geben. Wie übrigens der Einwand der Kostspieligkeit der Zusammenlegung beseitigt werden kann, ist schon oben nachgewiesen. Im Grunde genommen sind aber die Kosten, welche die Zusammenlegung der Grundstücke wirklich erheischt, nicht so groß, daß sie von dieser wichtigen Verbesserung abhalten sollten, denn in Sachsen z. B. beliefen sie sich durchschnittlich für den sächsischen Acker auf nur 1 Thlr. 2½ Ngr.

3) Die Hauptgründe der bäuerlichen Grundbesitzer gegen die Zusammenlegung der Grundstücke sind aber in der Anhänglichkeit derselben am Alten zu suchen. Mit wenigen Ausnahmen vermag sich der Bauer mit Neuerungen nicht zu befreunden, ganz besonders aber mit solchen nicht, welche so tief einschneidend sind, wie die Grundstückszusammenlegung. Er bleibt gern bei dem Hergebrachten und entschließt sich zu einer Aenderung desselben nur sehr langsam und in der Regel erst dann, wenn er die Vortheile derselben mit den Händen greifen kann. Noch mehr gegen die Zusammenlegung sträubt sich aber die Anhänglichkeit an die liebgewonnenen Grundstücke. Dieselben haben von Alters her zum Hofe, zur Familie gehört, der Großvater und der Urgroßvater haben sie bebaut und abgeerntet, man kennt ihre guten und schlimmen Seiten, man hat sich förmlich in sie hineingelebt, sie so sorgfältig bearbeitet, so gut gedüngt, überhaupt so gewartet und gepflegt, wie nur eine treue Mutter ihr Kind warten und pflegen kann — und jetzt soll man sich von ihnen trennen, soll statt der seit Menschengedenken bei dem Hofe, der Familie gewesenen Felder und Wiesen andere fremde

Grundstücke in ganz anderer Lage bekommen, Grundstücke, die man vielleicht ihrer Natur nach nicht kennt, die man erst studiren, an die man sich gewöhnen muß, Grundstücke, die vielleicht in der Bestellung und Bedüngung vernachlässigt sind! Ja, statt dem guten Lande soll man wohl geringeres, wenn auch in entsprechend größerer Fläche, eintauschen! Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Hängen am alten Eigenthum etwas Rührendes hat, daß die Elegien über die Trennung vom Alten, Bekannten, Liebgewonnenen den Sinn gefangen nehmen können; aber das soll und darf nicht seyn; man darf nicht vergessen, daß, wenn der Einzelne seine wirklichen Interessen der Gesammtheit unterzuordnen hat, dieß noch weit mehr der Fall seyn muß hinsichtlich bloßer Liebhabereien. Man soll und darf nicht vergessen, daß die Zusammenlegung der Grundstücke ein hochwichtiges Mittel zur Erhöhung sowohl des Rohertrags als des Reinertrags der Landwirthschaft ist, und daß sie insofern ihre Segnungen verbreitet nicht nur über den einzelnen Grundbesitzer, sondern über die Gesammtbevölkerung, daß sie eine Unternehmung ist von nationaler Bedeutung. Und wenn man die Grundstückszusammenlegung von dieser Seite betrachtet, so wird die Härte, welche scheinbar an ihr haftet, sicherlich von ihr abgestreift werden. Der Bauer freilich wird zu solcher Erkenntniß aus und durch sich selbst selten gelangen; er muß vielmehr geflissentlich zu dieser Erkenntniß gebracht werden. Dieses aber wird sich nur dadurch ausführen lassen, daß die Presse und die landwirthschaftlichen Vereine überzeugend und ermuthigend auf ihn einzuwirken suchen, und daß der Staat da, wo Grundstückszusammenlegungen noch nicht vorgekommen sind, Preise für die ersten derartigen Neuerungen aussetzt. Sind dann nur erst einige Grundstückszusammenlegungen zu Stande gekommen, und beginnen sich die guten Folgen derselben nachhaltend zu äußern, dann ist für die gute Sache schon viel gewonnen; denn dann kann man auf diese Fälle hinweisen, kann den an dem Alten Hängenden, Zaghaften, Kleinmüthigen sagen: Seht, welche Fortschritte dort, wo die Zusammenlegung der Grundstücke Platz gegriffen, die Landwirthschaft gemacht hat, wie ganz anders und besser sich daselbst alle Verhältnisse gestaltet haben, wie große Fortschritte

dort die Wohlhabenheit der Landwirthe macht! Und der Bauer, wenn er nicht ganz hartnäckig, nicht ganz verblendet ist, nicht ganz seinen eigenen Vortheil verkennt, wird endlich doch überzeugt werden, daß ihm aus der Zusammenlegung der Grundstücke nur Segen entsprießt.

Ein vierter Einwand gegen die Nützlichkeit der Zusammenlegung geht dahin, daß, wenn die sämmtlichen Felder eines Besitzers in einem Plan oder in mehreren Plänen zusammenliegen, die Möglichkeit einer totalen Verhagelung eher gegeben sey, als in dem Falle, wo die Felder in vielen Stückchen in der Flur zerstreut umher liegen. Dagegen ist aber zu bemerken, daß es in der Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag ein ganz einfaches und sicheres Mittel gibt, sich gegen die durch Hagelschlag entstehenden Verluste zu schützen.

Ein fünfter Einwand gegen die Zusammenlegung der Grundstücke entsteht aus der Furcht, daß man, während man bisher mit seinen Grundstücken nicht an Communikationswegen lag, bei der Zusammenlegung an solche Wege zu liegen kommen werde, und daß man in Folge dessen die Verpflichtung zur Verbesserung und Instanderhaltung derselben bekomme. Dieser Befürchtung läßt sich aber leicht abhelfen, wenn die Gemeinde als solche die Unterhaltung der Communikationswege übernimmt. Dieß ist auch um so rathsamer, als nur in diesem Falle eine gute Herstellung und Instanderhaltung der Wege möglich ist; denn liegt dem betreffenden Grundstücksbesitzer, der mit seinem Grundstücke an den Weg stößt, die Pflicht der Herstellung und Instanderhaltung desselben ob, so wird nie etwas Ganzes und Tüchtiges daraus entstehen; es werden sich vielmehr die Communikationswege oder doch einzelne Strecken derselben in einer schlechten Verfassung befinden.

Aber auch noch ein sechster Grund ist es, welcher sich gegen die Zusammenlegung der Grundstücke geltend zu machen sucht. Man hört nämlich nicht gar selten äußern: Was hilft es, wenn man die vielen Kosten und Mühen, ja selbst die Verdrießlichkeiten nicht scheut, welche diese tiefeingreifende Veränderung des Besitzes mit sich führt, da vielleicht schon im nächsten Jahre, wenn der eine

oder andere Besitzer stirbt, die abgerundete Besitzung wieder unter die einzelnen Erben vertheilt und zerstückelt wird?

Gegen dieses Bedenken führt der Verfasser dasjenige an, was ihm darüber von dem Regierungsrath Drasdo in Gotha brieflich zugekommen ist.

Der Uebelstand einer künftigen Wiederzerstückelung zusammengelegter Grundstücke dürfte in der Wirklichkeit nicht so grell hervortreten, wie Manche meinen. Wenn man sich Möglichkeiten denkt, so darf man auch die Umstände nicht unbeachtet lassen, welche für die Wahrscheinlichkeit sprechen, daß erstere nicht eintreten werden, und hierbei muß man hauptsächlich auf den gesunden Sinn der Betheiligten, auf das jedem Menschen innewohnende Bestreben, ein von ihm geschaffenes Werk zu erhalten, und auf seine Abneigung gegen Alles, was dasselbe wieder zerstören kann, rechnen. Jeder, dessen Grundstücke sich in zusammenhängender Lage befinden, wird darauf bedacht seyn, diesen Zusammenhang, dessen großen Vortheil er einsehen gelernt hat, zu erhalten, und wenn der Fall eintritt, daß ein Grundstück aus der Hand eines einzigen Besitzers in die Hände mehrerer Besitzer übergehen muß, so wird dieß in den meisten Fällen so zu bewerkstelligen seyn, daß eine Zerstückelung entweder ganz vermieden, oder doch eine Vermehrung der Flurpläne nicht herbeigeführt werde.

Was insbesondere die Ueberlassung von Grundstücken eines Besitzers an seine Erben betrifft, so können hierbei mehrere Fälle eintreten. Niemand wird behaupten wollen, daß jeder Grundbesitzer mehrere Erben hinterlasse; es kann auch nur Ein Erbe da seyn, und dann bleibt die Sache in statu quo. Wenn aber mehrere Erben vorhanden sind, so ist zu berücksichtigen, daß bei den meisten Zusammenlegungen, in Folge der verschiedenartigen Lage und Beschaffenheit der einzelnen Flurtheile, jedem Grundbebesitzer mehrere Pläne ausgewiesen werden, und es wird daher im Interesse der Erben selbst liegen, daß sie, wo thunlich, die Pläne im Ganzen vertheilen und nicht jedem Erben von jedem Plane einen Theil zuweisen, was um so leichter wird, als die früher festgehaltene Rücksicht auf die Dreifelderwirthschaft, wobei man darnach

strebte, in jeder der drei Arten Ackerbesitz zu haben, gänzlich wegfällt. Bei Erben, welche nicht im Orte selbst wohnen, wird ein gemeinschaftlicher Besitz der speciellen Theilung vorgezogen werden, wie denn auch jetzt theilbare Grundstücke sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Personen befinden. Wenn daher drei Pläne, die sich in einer Hand befinden, durch den Tod des Besitzers in drei Erbtheile kommen, dergestalt, daß jeder Plan $\frac{1}{3}$ des Grundstücksnachlasses bildet, und bei Ungleichheit des Werthes der Pläne eine Geld- oder andere Ausgleichung stattfindet, so wird in dem Parzellenverhältniß der Besitzung, sowie der Flur überhaupt, nichts geändert, obschon erstere nicht mehr ungetheilt besteht. — Oft wird auch der Grundbesitz des Erblassers verkauft, und dann sind die Nachbarn der betreffenden Pläne diejenigen, für welche sie den meisten Werth haben, welche sie daher auch am besten bezahlen können, und es verschwinden dadurch diese Pläne als einzeln bestehende gänzlich aus der Flur, so daß man behaupten kann, daß in gewissen Fällen durch die Vererbung des Grundbesitzes und dessen Zerschlagung nicht nur keine Zerstückelung eintritt, sondern sogar der Zusammenhang der Grundstücke noch mehr gefördert wird. Letzteres tritt, abgesehen von Vererbungsfällen, häufig bei Dismembrationen und Veräußerung von Flurgrundstücken ein, wie sich dieß oft schon gezeigt hat. Einen Beweis dafür liefern die städtischen, aus lauter walzenden Grundstücken bestehenden Fluren, die schon seit fünfzehn und mehr Jahren zusammengelegt sind, ohne daß sie eine Vermehrung der Gesammtzahl ihrer Pläne erfahren haben, welche die Befürchtung rechtfertigen könnte, daß ein solcher Zustand, wie er vor der Zusammenlegung war, wieder eintreten werde. — Wird aber auch wirklich die Theilung eines Planes oder einiger Pläne unter mehrere Erben nöthig, so wird diese Zerstückelung nicht von langer Dauer seyn; denn die Besitzer dieser Theilstücke werden bald einsehen, daß letztere, wenn jedes derselben einzeln bewirthschaftet wird, wegen des größeren Aufwandes an Produktionskosten nicht den Reinertrag liefern, den sie in der zusammenhängenden Bewirthschaftung gewähren, und es werden dann bald die Theilungsstücke wieder nur in Eine Hand kommen. Sind die Besitzer einer

zusammenhängenden Flur durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihre Grundstücke einen höhern Ertrag geben als vor der Zusammenlegung, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie nicht in den alten Zustand zurückkehren werden, und es wird bei jedem Erbanfall möglichst die Erhaltung des Zusammenhangs der ererbten Besitzung oder die Verschmelzung derselben mit den übrigen Besitzungen erstrebt und dahin getrachtet werden, etwaige Planzertheilungen zur Vergrößerung anderer Plane zu benutzen.

Aber auch für den aller Wahrscheinlichkeit entbehrenden Fall, daß die zusammengelegten Grundstücke nach einer Reihe von Jahren wieder in eben so kleine Parzellen zerfallen seyn sollten, wie vor der Zusammenlegung, so würden demungeachtet die Zusammenlegungskosten nicht nutzlos verwendet worden seyn, denn die Flurkarte mit dem Planregister liegt vor, und nach derselben kann jede Parzelle ihrer Größe und ihrem Werthe nach festgestellt werden, so daß also keine Vermessung und Bonitirung, sondern nur eine neue Berechnung und Ausweisung der Pläne vorzunehmen ist, um sofort eine anderweite Zusammenlegung zu bewirken, die überdieß durch die aus der Karte ersichtliche alte Planlage gar sehr erleichtert wird.

Obschon hiernach die Befürchtung nicht getheilt werden kann, daß eine Zusammenlegung der Grundstücke in Folge einer späteren Wiederzerstückelung nutzlos werden möchte, so wird gleichwohl der Wunsch ausgesprochen, daß im Wege der Gesetzgebung der möglichen Zersplitterung vorgebeugt, namentlich eine Bestimmung dahin getroffen werden möchte, daß die Zertheilung einzelner Pläne nur dann zu gestatten sey, wenn dadurch eine Vereinigung mit den angrenzenden Plänen bewirkt werde, während die Theilung des Grundbesitzes nach der Zahl der denselben bildenden Pläne unter die einzelnen Theilhaber ungehindert vor sich gehen könnte. Der Fall der nothwendigen Versteigerung könnte jedoch hierin nicht mit inbegriffen werden, da hierbei andere rechtliche Verhältnisse in Frage kommen; es sind indeß derartige Fälle nur selten, und die Spekulation ergänzt dabei gewöhnlich die mangelnden gesetzlichen Bestimmungen.

Hiermit glauben wir alle Bedenken gegen die Möglichkeit und

Räthlichkeit der Zusammenlegung der Grundstücke erschöpfend widerlegt zu haben, und es bleibt uns in Bezug auf Nichtausführbarkeit der Zusammenlegung nur noch übrig, die Fälle anzuführen, wo sich die fragliche Neuerung lokaler Verhältnisse halber nicht wohl ins Werk setzen läßt. Solche Fälle werden gewiß nur selten vorkommen und dürften sich auf folgende lokale Verhältnisse beschränken: wo die Felder der bäuerlichen Besitzungen verhältnißmäßig in wenig Parzellen vorhanden sind, und durch deren Zusammenlegung der Nutzen mit den Kosten in keinem angemessenen Verhältniß stehen würde, wenn zumal die Feldmark mit viel kleinen Wiesen- und Holzflächen durchschnitten ist, auch bald mehr bald weniger Theile der Feldmark von sehr feuchter oder gar nasser Beschaffenheit sind, nicht minder auch wenn die Bodenklassen sehr oft und schnell bedeutende Abweichungen zeigen.

Es ist nun näher nachzuweisen, welche Nachtheile aus der zerstreuten Lage der Grundstücke hervorgehen und welchen Nutzen die Zusammenlegung der Grundstücke in land- und volkswirthschaftlicher Hinsicht gewährt. Wir legen diesem Nachweis zum Theil ein Flugblatt zum Grunde, welches von dem Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine Sachsens unter die Bevölkerung des platten Landes verbreitet worden ist.

Wenn die Felder zerstreut liegen, so kann man sie nicht eintheilen, wie man es für passend hält, sondern man muß bei der alten, durch die Anzahl der einzelnen Stücke und das gegenseitige Verhältniß ihrer Größe bedingten Eintheilung bleiben, oder man kann höchstens eine dieser ähnliche Eintheilung treffen. Man kann z. B. nicht leicht die Dreifelderwirthschaft aufgeben und ein besseres Wirthschaftssystem einführen, weil die zerstreut liegenden Stücke nicht füglich in eine andere Zahl von Schlägen einzutheilen sind. Nun bleibt aber nicht für alle Zeit Dreifelderwirthschaft zweckmäßig, sondern sie wird nach und nach unzweckmäßig, wie es mit vielen Dingen geht, die unter früheren Verhältnissen ganz passend waren, jetzt aber es nicht mehr sind, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Ganz anders werden sich die Verhältnisse dann gestalten, wenn die Felder zusammengelegt sind. Man kann sie dann leichter

in eine andere Zahl von Schlägen eintheilen, und deßhalb leichter zu einem rationelleren und einträglicheren Wirthschaftssystem, insbesondere zur Fruchtwechselwirthschaft übergehen, man kann ferner die einzelnen Felder so abtheilen, daß sie eine möglichst geschickte Form für die Bestellung erhalten, kurz, man kann dann die Felder freier benutzen.

Je zerstreuter die Felder in der Flur liegen, desto mehr Arbeit verursachen sie, je besser sie dagegen zusammenhängen und je näher sie dem Wirthschaftshofe liegen, desto weniger Zeit verbraucht man durch weite Fuhren, durch Hin- und Hergehen und Ziehen von und zur Arbeit. Wie viel werthvolle Zeit geht z. B. oft in der Ernte durch Hin- und Hergehen der Arbeitsleute, durch Hin- und Herfahren der Erntewagen verloren, wenn man auf verschiedenen, zuweilen sehr weit von einander entfernten Ländern Arbeiten hinter einander zu verrichten hat! Die Zeit, welche man zu diesem Hin- und Hergehen und Hin- und Herfahren von einem Grundstück zum andern aufzuwenden hat, ist für die Arbeit selbst verloren. Liegen dagegen die Grundstücke zusammen, so werden diese Wege erspart und man behält mehr Zeit für die Verrichtung der Arbeiten selbst. Das gilt jedoch nicht nur von den Erntearbeiten, sondern auch von den Düngerfuhren und andern wirthschaftlichen Verrichtungen; was aber inbesondere die Düngerfuhren anlangt, so können deren bei zerstreuter Lage und bei weiter Entfernung von dem Wirthschaftshofe in einer gegebenen Zeit nicht nur weit weniger geleistet werden, als bei Zusammenhang der Felder und möglichst naher Lage derselben an dem Wirthschaftshofe, sondern es geht auch viel Dünger nutzlos auf den Wegen verloren. Sind ferner die Felder zusammengelegt, so kann man ihnen auch eine Form geben, welche bei der Verrichtung mancher Arbeiten Zeit erspart, z. B. beim Pflügen, Eggen, Mähen. Ja, in Folge der Zusammenlegung wird es oft erst ermöglicht, die Felder so zweckmäßig als möglich zu bearbeiten und zu bestellen, indem man bessere zeit- und kostenersparende Ackergeräthe anwenden kann, wie z. B. die Säemaschine, den Exstirpator, den Krimmer, während auf den zerstreut liegenden schmalen Parzellen an

Einführung und Gebrauch besserer Ackerkultur und besserer Ackergeräthe nicht gedacht werden kann. Erspart man aber Zeit, Kräfte, Samen, gibt man dem Acker die beste Bestellung, so muß sich natürlich der Ertrag der Grundstücke steigern, und dieses ist nicht nur für den einzelnen Wirth von Bedeutung, sondern es ist auch von Wichtigkeit in nationaler Hinsicht.

Ein großer Vortheil erwächst auch aus der Zusammenlegung der Grundstücke insofern, daß der Herr seine Grundstücke gut übersehen kann. Alle Feldarbeiter sind näher beisammen, der Wirth kann sie besser überwachen und anstellen, er kann überhaupt das Ganze besser im Gange und Stande erhalten, weil er Alles zur rechten Zeit wahrnimmt, was er bei zerstreuter Lage der Grundstücke zu spät sieht.

Je mehr ferner die Felder der einzelnen Grundstücksbesitzer unter einander liegen, desto mehr Wege und Raine sind erforderlich, und trotz den vielen Wegen hat man doch oft weite Umwege zu machen, um nur überhaupt auf sein Eigenthum gelangen zu können. Ja bisweilen ist man sogar in der freien Benutzung einzelner Theile des Feldes dadurch wesentlich gehindert, daß man dieselben bis zu einer gewissen Zeit unbestellt liegen lassen muß. Es haftet auf solchen Feldern der mangelnden angemessenen Feldwege halber die Trepp- und Ueberfahrtslast. Daß aber solche Felder weniger werth sind, weil sie weniger eintragen, leuchtet ein. Liegen dagegen die Grundstücke zusammen, so wird man die Wege so legen können, daß man Umwege erspart, daß das Trepp- und Ueberfahrtsrecht wegfällt. Man wird auch bei der Anlage neuer Wege darauf Rücksicht nehmen, dieselben in möglichst gerader Richtung anzulegen, und dadurch wird gegenüber den früheren bogenreichen Wegen nicht wenig an Grund und Boden erspart und der Kultur überwiesen. Dazu kommt noch, daß neue Wege auch gut angelegt werden, daß sich auf diesen alle landwirthschaftlichen Verrichtungen leichter und schneller besorgen lassen, daß die Acker- und Fahrgeräthe und die Zugthiere mehr geschont und die angrenzenden Grundstucke durch Begehen und Befahren nicht mehr beschädigt werden. Nach Zusammenlegung der Grundstücke wird man aber

auch noch an Land insofern gewinnen, als die meisten die Grenzen bezeichnenden Raine überflüssig werden. Diese Ackerraine sind aber nicht nur insofern schädlich, als sie der Kultur viel Land entziehen, sondern sie beherbergen auch mancherlei Ungeziefer, veranlassen, daß die Früchte in einer Breite von zwei bis drei Fuß in den Acker hinein schlecht stehen und geben durch das Strickhüten auf ihnen Veranlassung zur Beschädigung der Nachbarfelder.

Ein weiterer und nicht geringer Nachtheil des Zerstreutliegens der Grundstücke besteht darin, daß dabei mancher Schaden von Seiten der Nachbarn nicht ganz zu vermeiden ist, und daß die Ausführung mancher Verbesserungen erschwert oder gar unmöglich wird, wenn die Nachbarn nicht gleichen Sinnes sind. Was den Schaden anlangt, so kann derselbe erwachsen aus der geflissentlichen Verrückung der Grenzsteine, aus dem Abackern, aus dem Beschädigen der Saaten und Früchte durch die Arbeitsleute, das Arbeits- und Waidevieh. Durch solche Beschädigungen, die nicht immer absichtlich geschehen, sondern in manchen Fällen gar nicht zu umgehen sind, können aber leicht, wie die Erfahrung lehrt, Haß und Feindschaft und langwierige kostspielige Processe zwischen den Feldnachbarn entstehen.

Wenn ferner die Felder im Gemenge liegen, so kann der thätige und einsichtige Wirth seine Felder noch so rein jäten oder durch sorgfältige Bearbeitung von Unkraut zu reinigen suchen — seine Mühe, seine Arbeit wird doch eine fruchtlose seyn, wenn die Nachbarn nicht eben so thätig sind, denn die Nachbarfelder werden immer neuen Unkrautsamen zuführen. Aehnlich verhält es sich auch hinsichtlich der Vertilgung schädlicher Thiere, der Ableitung des Schnee- und Regenwassers, der Ausführung der Drainage. Insbesondere kann letztere hochwichtige Bodenmelioration da nicht zu Stande kommen, wo die Felder im Gemenge liegen, sollte auch wirklich die Gesetzgebung die angrenzenden Grundstücksbesitzer zur Aufnahme und Durchführung des Wassers durch ihre Grundstücke zwingen, denn schmale Ackerparzellen sind selten zur Ausführung der Drainage geeignet.

Liegen dagegen die Grundstücke zusammen, so hat man zwar

auch Nachbarn, aber nicht so viele. Die größere zusammenhängende Fläche kann nicht so unter jenen Nachtheilen leiden, sie läßt sich auch besser vor Felddiebstahl schützen.

Fassen wir in der Kürze und übersichtlich die großen Vortheile der Zusammenlegung der Grundstücke zusammen:

1) Der Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zu einem besseren Wirthschaftssystem wird erleichtert, oft ermöglicht, überhaupt jede aus der Lage der Gemeinschaft entspringende Fessel in der Wirthschaftsweise beseitigt.

2) Die Feldflur wird zugleich von lästigen Servituten befreit, welche hemmend auf eine freie Bewegung in der Kultur wirken.

3) Es wird bedeutend an Zeit und Bestellungskosten erspart.

4) Sehr erheblich ist auch der Gewinn an Fläche durch Verminderung der ertraglosen Furchen, Beseitigung von Rainen, Sümpfen, Geradelegung und Verbesserung der Wege, Correktion der fließenden Gewässer.

5) Es wird eine angemessenere Form und zweckmäßigere Lage der einzelnen Grundstücke, zumal an Abhängen, erzielt und dadurch die Anwendung zweckmäßigerer, arbeitsparender Ackergeräthe ermöglicht.

6) Es kann eine zweckmäßigere Anlage der Feld- und Verbindungswege, sowie der Wege zur Abfuhr des Heues von den Wiesen und bequeme Zugänglichkeit zu allen Feldparzellen unmittelbar von den Wegen aus bewirkt werden.

7) Durch das Zusammenlegen der schmalen Parzellen wird nicht wenig an Saatgut erspart; noch größer wird diese Ersparniß durch die nun ermöglichte Anwendung von Säemaschinen.

8) Es läßt sich eine bessere Wiesenkultur durch entsprechende Anlage von Hauptzuleitungs- und Ableitungsgräben, Sammelteichen, Trockenlegung versumpfter Flächen 2c. bewirken.

9) Der hochwichtigen Drainirung stehen keine Hindernisse mehr im Wege.

10) Der Werth von Grund und Boden, sowie der Roh- und Reinertrag desselben wird ansehnlich erhöht. Man kann annehmen, daß durch die neue Einrichtung die Wirthschaftsausgaben nicht bloß

dauernd um $1/4$—$1/3$ ermäßigt, sondern auch die Einnahmen um $1/3$—$1/2$ erhöht werden.

11) Die Bewirthschaftung der Grundstücke gestaltet sich weit einfacher und leichter.

12) Die Ausübung der Feldpolizei ist weniger erschwert und daraus erwächst größere Sicherheit für die Feldfrüchte.

13) Die Grenzbezeichnungen werden befestigt und widrige Grenzstreitigkeiten beseitigt.

14) Die Schafweide, wo diese noch besteht, wird bequemer, die Beschädigungen durch Trift und Hut durch enge Wege auf schmalen Parzellen werden vermieden.

15) Durch Aussonderung geeigneter Flächen kann durch Anlage von Friedhöfen, Bauplätzen, Fohlentummelplätzen, Gänsegärten, Thon- und Kiesgruben zu Gemeindezwecken für bestehende oder zukünftige Bedürfnisse gesorgt werden.

16) Die Grenzen einer Feldflur lassen sich durch Waldrodung oder Waldanlegung, Austausch 2c. verbessern.

17) Die Schulstellen können gehörig dotirt werden.

18) Der Gemeingeist wird gekräftigt, die Lust zu gemeinschaftlichen Meliorationen erhöht, der Wetteifer im besseren Betriebe der Landwirthschaft belebt, die Anhänglichkeit an die Gemeinde verstärkt, und die Liebe zu dem arrondirten Grundbesitz erhöht. Dazu kommen noch die nicht sichtbaren Wohlthaten, welche die Zusammenlegung der Grundstücke durch Förderung des Realkredites herbeiführt.

Noch augenfälliger und größer werden sich alle diese Vortheile der Zusammenlegung der Grundstücke herausstellen, wenn man damit den Ab- und Ausbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude in die Mitte der zusammengelegten Grundstücke verbindet. Ueber diesen Ab- und Ausbau wollen wir uns aber an dieser Stelle deßhalb nicht weiter verbreiten, weil wir diesen Gegenstand schon in einem früheren Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift behandelt haben.

Das, was im Vorstehenden über den großen Nutzen der Zusammenlegung angeführt worden ist, beruht keineswegs auf bloßen

Dafürhalten, sondern auf Thatsachen. Daß dem wirklich so ist, soll durch einige aus dem Leben gegriffene Fälle dargethan werden.

1) In Halle haben sich nach vollendeter Zusammenlegung der Grundstücke alle Vortheile derselben so überwiegend geltend gemacht, daß der Kauf- und Pachtwerth der Aecker sofort um $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ stieg, und diese Steigerung beruhte nicht etwa auf Spekulation, sondern war in der Wirklichkeit begründet. Von einem dasigen Landwirth ist uns bekannt, daß er vor der Separation 224 Morgen Land besaß, nach der Separation in Folge der Hutungsablösung nur noch 200 Morgen, dieser verringerte Grundbesitz ist aber weit einträglicher, als der größere vor der Zusammenlegung.

2) Noch bezeichnender ist der Fall, wo der Pfarrer in Freyenhessingen in der Provinz Sachsen vor der Separation von 320 Morgen Pfarrgut 560 Reichsthaler Pachtgelder bezog, während er nach der Separation 40 Morgen zur Selbstbewirthschaftung behielt, und 280 Morgen für 658 Reichsthaler verpachtete.

3) In der Gemeinde Kirchheim, Kreis Erfurt, sind 3816 Morgen zur Auseinandersetzung gekommen. Davon befanden sich im Besitze des Rittergutes 579 Morgen. Ackerland und Wiesen waren zersplittert in 5600 Parzellen, welche 412 Interessenten gehörten, und der Durchschnittsflächeninhalt einer Parzelle betrug vor der Zusammenlegung für das Rittergut 4,8 Morgen, für die bäuerlichen Wirthschaften 98½ Quadratruthen. Nach der Zusammenlegung hat das Rittergut zwei zusammenhängende Pläne erhalten, während den bäuerlichen Wirthen kein Plan unter 5 Morgen Flächeninhalt zugetheilt worden ist. Dabei wurden zugleich 500 Morgen vor Ueberschwemmung geschützt, 800 Morgen durch Drainiren entwässert und 107 Morgen Wiese bewässert, auch ein Flußbeet regulirt.

4) Die Gemeinde Tilleda, am Fuß des Kyffhäusers, umfaßte vor der Separation 1152 Morgen in 4406 Parzellen, welche 752 Interessenten gehörten. Durch die Zusammenlegung sind die Parzellen um 3523 verringert worden.

5) Die Gemarkung der Gemeinde Bleicherode bei Nordhausen

war vor der Separation in 5793 Parzellen zertheilt; nach der Zusammenlegung sind 5017 Parzellen weniger geworden.

Es könnten noch mehr derartige Fälle angeführt werden, aus welchen der große Nutzen der Zusammenlegung der Grundstücke thatsächlich erhellt, doch mag es mit dem Angeführten sein Bewenden haben.

Zu läugnen ist es allerdings nicht, daß die Zusammenlegung der Grundstücke eine tief einschneidende Operation ist; sie schneidet aber nur die faulen Theile aus, damit sich die gesunden um so kräftiger entwickeln können; sie ist unberechenbar wichtig für die Landeskultur im Allgemeinen und für den Wohlstand der einzelnen Interessenten insbesondere, und es ist deßhalb tief zu beklagen, daß bei den Tausenden von Beispielen des glänzendsten Erfolgs, welche vor Augen liegen, es noch immer Länder und Gegenden gibt, deren Bewohner von Vorurtheilen so eingenommen sind und an dem Alten so festhalten, daß sie mit sehenden Augen nicht sehen wollen und die Mittel von sich weisen, welche ihnen eine weise Gesetzgebung in die Hand gegeben hat, ihren Wohlstand auf so evidente Weise zu befördern und sich bisher nicht gekannter Vortheile zu erfreuen.

Schließlich noch Einiges über die Ausführung der Zusammenlegung der Grundstücke.

Sehr selten ist es der Fall, daß die Grundstücksbesitzer einer Flur über die Zusammenlegung der Grundstücke vollkommen einig sind; vielmehr müssen einzelne Interessenten erst durch langen Streit und Erkenntnisse, wodurch bedeutende Kosten entstehen, zum Beitritt gezwungen werden.

Diese gezwungenen Interessenten erschweren nun aber, wo es nur immer angeht, das Geschäft, und es wird dadurch ebenfalls kostspieliger. Deßhalb ist zur raschen Ausführung der Zusammenlegung volles Einverständniß unter den Betheiligten Hauptbedingung. Eine Zusammenlegung kann aber auch durch die Lage der Grundstücke an Flüssen, wo Ueberschwemmungen stattfinden und dadurch Abrisse und Versandungen entstehen, oder wo viel kleine Parzellen in sehr bergiger Lage mit oft wechselnden Kulturarten

vorkommen, oder wo sich Naturprodukte unter der Oberfläche befinden, sehr erschwert und fast unausführbar gemacht worden. Lassen sich in solchen Fällen Trakte der Flur ausscheiden, so ist dadurch für den übrigen Theil derselben sehr oft noch ein ersprießliches Resultat herbeizuführen.

Ist der Fall sehr selten, daß eine Provokation auf Zusammenlegung durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Grundstücksbesitzer einer Flur herbeigeführt wird, so geht in der Regel diese Uebereinstimmung bei den Verhandlungen über einzelne Gegenstände verloren, indem hauptsächlich bei Projektirung der neuen Planlage die Wünsche und Anträge der Interessenten so in Widerspruch gerathen, daß an eine gütliche Vereinigung nicht zu denken ist. Besonders wird sehr oft die zweckmäßigste Planlage dadurch gestört, daß ein oder wohl auch mehrere Besitzer eines oder das andere ihrer früher besessenen Grundstücke behalten oder doch in den ihnen anzuweisenden neuen Plänen zugetheilt haben wollen, oder daß der Kosten wegen die Geradelegung der durchführenden Wege und Gräben unterbleibt, weßhalb oft die neuen Pläne sehr unregelmäßige und deßhalb unwirthschaftliche Figuren erhalten.

Ist nun eine mit amtlicher Autorität ausgestattete Commission nicht jedesmal im Stande, die eben genannten Schwierigkeiten zu besiegen, um wie viel weniger wird dieß einem wenn auch noch so sehr mit der Sache Vertrauten gelingen, da Privatverhandlungen für die Interessenten nicht bindend sind und daher Jeder wieder nach Belieben davon zurücktreten kann.

Wenn die eigentlichen Separationskosten, namentlich die Flächenermittelung, Bonitirung, Planberechnung und deren Ausführung nebst den dazu gehörigen Terminen, schon wegen der unbedingt erforderlichen sorgfältigen Ausführung nicht unbedeutend seyn müssen, so erhöhen sich dieselben noch mehr durch die Herstellung neuer Wege und Gräben; treten nun noch sonstige Weiterungen oder sogar Processe hinzu, welche die Sache jahrelang aufhalten, so ist es natürlich, daß nicht allein dadurch die baar zu zahlenden Kosten bedeutend gesteigert werden, sondern daß auch die Grundstücksbesitzer während des schwankenden Zustandes

ihrer Wirthschaften große Verluste am Ertrage derselben leiden müssen.

Am wohlfeilsten wird eine Zusammenlegung ausgeführt, wenn die Lage und Bodenbeschaffenheit einer Flur so gleichmäßig ist, daß die Bonitirung vermieden werden kann, indem die neuen Pläne dann nur nach der Fläche und nicht zugleich nach dem Bodenwerthe zu berechnen sind. Derartige Fluren kommen aber nur selten vor, und es bleibt daher immer sicherer, durch möglichst genaue Ermittelung des Bodenwerthes eine richtige Ausgleichung zu bewirken.

Im Folgenden soll ein auf vielfachen Erfahrungen beruhender Vorschlag zur möglichst richtigen, zweckmäßigen, raschen und daher in jeder Beziehung wohlfeilsten Ausführung der Zusammenlegung der Grundstücke dargelegt werden. Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die Grundstücksbesitzer eines Ortes über Zusammenlegung ihrer Flur einig sind und deßhalb zur Ausführung derselben bei der Generalcommission auf Bestellung eines Commissärs nach ihrer Wahl angetragen haben, daß die Interessenten zur Rechtlichkeit und Sachkenntniß des ökonomischen Commissärs volles Vertrauen haben. An dieses Vertrauen muß sich das Eingehen auf zweckmäßige Vorschläge des Commissärs zur vergleichsweisen Bestimmung über festzustellende Punkte anschließen. Endlich muß der betreffende Feldmesser ein zuverlässiger und gewandter Mann seyn, der die geometrischen Arbeiten schnell und richtig vollführt.

Im ersten Termine hat der Commissär die Sach- und Rechtsverhältnisse festzustellen, über den Umfang der Zusammenlegung zu verhandeln, Lokalbesichtigungen zu veranstalten, dabei die Anträge der Interessenten wegen Einziehung alter und Anlegung neuer Wege und Gräben, sowie sonstiger erforderlicher Anlagen zu hören und zu prüfen, und die Annahme eines verpflichteten Feldmessers zu bewirken.

Hierauf folgt die specielle Vermessung der zur Zusammenlegung zu ziehenden Grundstücke, deren Resultate den Betheiligten zur Durchsicht und Anerkennung mitgetheilt werden. In einem zweiten Termin hat der Commissär in Begleitung der Interessenten

die Flur zu klassificiren und den gefundenen Ortsbonitätsklassen entsprechende Werthe beizulegen, hierauf aber sogleich mit der speciellen Bonitirung zu beginnen, wobei die vorgefundenen Bodenklassen von dem Feldmesser in die Coupons nach dem Maße einzutragen sind. Sind nun die Klassenabschnitte auf der Brouillonkarte eingezeichnet, ist deren Flächeninhalt berechnet, die Reduktion aller vorhandenen Klassenwerthe auf ersten Klassenwerth erfolgt, so wird das sich ergebende Resultat wieder den Interessenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Nach Anerkennung der Bonitirung wird nun im dritten Termine über die neue Planlage verhandelt. In dieser Beziehung werden die Wünsche und Anträge der Betheiligten zu Protokoll gebracht und hierauf, unter möglichster Berücksichtigung dieser Anträge, von dem Feldmesser unter Leitung des Commissärs die neue Planlage fest berechnet, die neuen Grenzlinien auf der Karte markirt und zur bessern Uebersicht der Interessenten einige Tage vor dem anzuberaumenden Anerkennungstermin die Pläne von dem Feldmesser im Freien abgesteckt, worauf dann im vierten Termin die endliche Anerkennung der Pläne nach vorhergegangenen etwaigen Abänderungen erfolgt.

Nun erst werden die Akten nebst dem Zusammenlegungsplan der Generalcommission überreicht. Findet dieselbe bei Prüfung der Literalien keine Fehler, so erhält der juristische Commissär Auftrag zur Entwerfung des Recesses, welcher den Betheiligten zur Anerkennung mitgetheilt wird. Findet sich dagegen nichts zu erinnern, so wird die Reinschrift der Recesse bewirkt, dieselben werden zur Bestätigung der Generalcommission übersendet, und nach Eingang dieser Bestätigung wird der fünfte und letzte Termin zur Vollziehung der Receßexemplare von dem ökonomischen und juristischen Commissär abgehalten.

Bei diesen hier nur flüchtig angegebenen Proceduren kann der betheiligte Grundstücksbesitzer feste Beruhigung fassen, daß er in keiner Art irgend einen Nachtheil an seinem Eigenthum erleide, weil durch eine ganz genaue Bonitirung und Vermessung der Grundstücke, sowie hauptsächlich durch die doppelte Controle der Feldmesserarbeiten jeder auch selbst der geringste Fehler an den

Tag kommt und dann kostenfrei berichtigt werden muß. Außerdem sind auch die Interessenten gegen etwaige zu hohe Kostensätze der Commissäre und Feldmesser durch Feststellung der Liquidationen von Seiten der Generalcommission hinlänglich geschützt, indem diese Behörde zu hohe Ansätze nicht nur ermäßigt, sondern für unnöthig scheinende Arbeiten gar keine Kosten passiren läßt. Man kann daher fest überzeugt seyn, daß bei Einhaltung des angedeuteten Geschäftsganges der Kostenbetrag wesentlich ermäßigt und gegen die dadurch zu erlangenden bedeutenden dauernden Vortheile als gering zu betrachten ist.

Zur Erläuterung des vorstehenden, nur flüchtig skizzirten technischen Verfahrens schließen wir noch folgende nähere Auseinandersetzung an und folgen dabei dem „Wegweiser zu einer möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Zusammenlegung von Brehme.“ (Weimar 1854).

Zweck der Plandisposition ist die Anlage des Auseinandersetzungsplanes. Sie soll den ökonomischen Specialcommissär veranlassen, sich die Beweggründe klar zu machen, welche bei der Entwerfung des Planes und bei der Zutheilung der Abfindungen an die einzelnen Interessenten maßgebend seyn müssen, und den letzteren soll sie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Planprojektes verschaffen. Da es zur Erreichung der vollkommensten Planlage weniger auf die Befolgung allgemein gültiger Regeln und Grundsätze, sondern vielmehr auf die angemessene Berücksichtigung der gerade vorliegenden örtlichen Verhältnisse und der wirthschaftlichen Zustände der Interessenten ankommt, so muß die Plandisposition mit der vollständigen Beschreibung der zur Zusammenlegung gestellten Grundstücke und der wirthschaftlichen Verhältnisse der Interessenten beginnen, hierauf eine Uebersicht der beizubehaltenden, abzuändernden oder neu einzurichtenden Wasserabzüge, Straßen, Wege und Triften geben, dann der zu künftiger Errichtung von Gebäuden vorzubehaltenden Plätze und der übrigen gemeinschaftlichen Anlagen (der Viehtränken, Schafwäschen, Wasserbehälter, Röstegruben, Baumschulen, Turnplätze, Bauholzplätze, Mergel-, Gyps-, Kalk-, Sandgruben, Steinbrüche ꝛc.) und

der außerdem bei der Planlage in Betracht kommenden Gesichtspunkte Erwähnung thun und demnächst aus diesen Faktoren die Gründe herleiten, welche den Commissär zu seinen Vorschlägen in Bezug auf die neue Eintheilung der Flur bestimmt haben.

Bei der Plandisposition ist gründlich zu prüfen, ob die Orientirung über die Oertlichkeit richtig und vollständig ist, und ob die Anträge und Beschlüsse wegen der gemeinschaftlich bleibenden Anlagen oder in Bezug auf die Landabfindung angemessen und ausführbar sind. Uebrigens ist es räthlich, bei der Plandisposition stets den Geometer zuzuziehen; denn obschon der ökonomische Specialcommissär die Planlage in der Hauptsache bis zur Entscheidung und Genehmigung der Generalcommission allein zu vertreten hat und demnach dem Feldmesser allein die Bestimmung der Planlage nicht überlassen werden darf, so würde auf der andern Seite der Commissär die ihm gestellte Aufgabe verkennen, wenn er ohne zuvorige ausführliche Rücksprache mit dem Feldmesser die Disposition zum Plane entwerfen wollte. Dem Feldmesser wohnt wegen der von ihm ausgeführten, mit längerer Anwesenheit am Orte der Regulirung verbundenen Lokalarbeiten gewöhnlich eine genauere Kenntniß der Flur in allen ihren Einzelnheiten bei, als dieß der Natur der Sache nach bei dem Commissär der Fall seyn kann; auch eignen sich diejenigen Feldmesser, welche sich seit längerer Zeit den Geschäften in Zusammenlegungssachen mit Liebe und Eifer hingegeben haben, nicht selten die Fähigkeit an, auch ihrerseits die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Interessenten zu erkennen und danach die an eine möglichst zweckmäßige Planlage zu machenden Ansprüche richtig zu ermessen. Dazu kommt, daß es ungemein schwierig ist, ein möglichst vollkommenes Planproject zu entwerfen oder unter den möglichen vielfachen Verzweigungen gerade diejenige auszuwählen, welche dem Zwecke der Zusammenlegung am zusagendsten ist, und es mithin dem Commissär nur sehr erwünscht seyn kann, seine eigenen Projecte mit einem andern lokal- und sachkundigen Beamten und mit tüchtigen Landwirthen der Umgegend offen und ausführlich durchsprechen zu können, deren etwaige anderweitige Vorschläge zu hören und unparteiisch in genaue Erwägung

zu ziehen. Eben nur durch die Erörterung der Bedenken des Einen wider die Projecte des Andern und durch die Beleuchtung der Sache von allen Seiten werden die Ansichten berichtigt und neue Ideen herbeigeführt, so daß dann der Commissär die endliche Bestimmung der Planlage mit größerer Sicherheit und Unparteilichkeit treffen kann.

Der Beschlußnahme über die Zutheilung der Landabfindungen muß die Feststellung der Lage aller Wege und Gräben, welche in der Regel die zweckmäßigsten Grenzen der Abfindungsstücke bilden, vorangehen. Hierbei sind hinsichtlich der öffentlichen, genügend breiten und bezüglich mit guten veredelten Obstbäumen zu bepflanzenden Wege und Wasserabzüge die mit den betreffenden Verwaltungsbeamten verabredeten Festsetzungen festzuhalten, und in keinem Falle ist von denselben ohne ausdrückliche Genehmigung derselben wieder abzugehen. Hinsichtlich der übrigen auf der Flur vorhandenen Wege ist dahin zu sehen, daß sehr thonige oder sandige oder naß oder niedrig gelegene Stellen, sowie Hohlungen oder erhebliche Ansteigungen möglichst vermieden werden.

Oefter ist es sehr nützlich, vor der Planlage von jedem der durch die künftigen Wege und Gräben von einander getrennten Theile einer Flur den Inhalt der ganzen Fläche, sowie der einzelnen Bonitirungsklassen und den Reinertrag oder Werth der Grundstücke durch den Geometer berechnen zu lassen. Eine solche Abtheilungs- oder Ueberschlagsberechnung erleichtert die Auffindung etwa untergelaufener Rechnungsfehler und die Berichtigung derselben. Jene Berechnung gewährt aber auch noch den Nutzen, daß man den Inhalt und Werth einer kleinen Abtheilung der Feldmark mit der Forderung einzelner oder mehrerer Interessenten nach Größe und Güte der Fläche vergleichen kann. Zerlegt man große Flächen von Hutungen, Wald 2c. in viele gleich breite Streifen, um deren Inhalt, Ertrag oder Werth zu ermitteln, so dürfen diese Abtheilungs- oder Elementenberechnungen, wenn sie die Plandisposition und die schließliche Berechnung der einzelnen Abfindungsstücke erleichtern sollen, erst dann gefertigt werden, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, in welcher Richtung die Theilungslinien aller oder doch

der meisten aus einer größeren Fläche zu bildenden Abfindungsstücke zweckmäßig gezogen werden können. In der Abtheilungs- oder Elemententabelle muß nicht nur nachgewiesen werden, aus welchen Theilstücken der verschiedenen Felder jedes Element zusammengesetzt ist, sondern es muß auch umgekehrt eine Nachweisung darüber aufgestellt werden, wie jedes einzelne Feld, jeder einzelne Schlag nach Fläche und Bonitäten auf die verschiedenen Abtheilungen, Elemente, Wege und Gräben vertheilt worden ist.

Die vollkommenste Planlage ist diejenige, durch welche jeder Interessent eine Abfindung erhält, welche hinsichtlich der Bodengattungen und der Güte des Bodens, deßgleichen hinsichtlich der Entfernung seinem bisherigen Besitzthum und seinen Bedürfnissen entspricht, möglichst im Zusammenhange und für den Empfänger bequem liegt, auch eine für die Bewirthschaftung günstige Gestalt und sichere gute Grenzen hat. Nicht immer aber können alle Abfindungen so angewiesen werden, daß sie alle diese Erfordernisse oder Vorzüge in sich vereinigen, und wo dieß wegen der Oertlichkeit nicht geschehen kann, da ist auf der einen Seite zu erwägen, welche jener Erfordernisse einer guten Abfindung für jeden einzelnen Interessenten von größerer oder geringerer Wichtigkeit sind, auf der andern Seite aber dahin zu sehen, daß die Mängel der einen Abfindung eines Theilnehmers durch gute Eigenschaften einer andern Abfindung ausreichend aufgewogen werden.

Die ungetrennte wirthschaftliche Lage der Abfindungen ist mit am wichtigsten, und es dürfen diese nur aus überwiegenden Gründen in mehreren getrennt liegenden Flächen zugetheilt werden. Das letztere wird indessen öfters da nöthig seyn, wo Acker, Wiese und Holz nicht in allen Theilen der Flur zerstreut, sondern jede dieser Bodengattungen abgesondert von der andern liegt, es gleichwohl aber für einzelne Theilhaber nothwendig ist, von jeder dieser Bodengattungen eine angemessene Fläche zu bekommen, oder wo das geringe, bezüglich mangelhafte Land von dem guten Lande getrennt liegt und einzelne Interessenten verkürzt werden würden, insofern sie bloß geringes oder bloß gutes Land erhielten. Nicht minder kann auf ausgedehnten Fluren die Ausgleichung der Entfernung

die Zutheilung der Abfindung in zwei oder mehreren Stücken erforderlich machen. Wo indessen nicht allen oder den meisten Theilnehmern eine ungetrennte wirthschaftliche Abfindung gegeben werden kann, da muß sie doch denjenigen Interessenten wegen ihrer ganzen Abfindung oder wegen ihrer Abfindung aus einigen Bodengattungen gewährt werden, bei welchen dieß für die übrigen Theilnehmer nicht nachtheilig ist. Häufig wird dieses bei Forensen, bei kleinen Grundbesitzern und Andern der Fall seyn.

Die Abfindung eines jeden Interessenten muß nicht nur möglichst beisammen liegen, sondern sie muß auch die wirthschaftlichen Bedürfnisse desselben befriedigen und eine für die wirthschaftliche Benutzung möglichst geeignete Lage und Gestalt erhalten. Die Zutheilung unverhältnißmäßig schmaler, sehr langer, oder krumm und spitz zulaufender Abfindungsstücke muß daher möglichst vermieden werden. Läßt sich aber die Eintheilung in keiner andern Art zweckmäßig machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß zu den entfernteren Theilen der Abfindungsstücke besondere Zugänge eingerichtet werden, damit der einzelne Interessent nicht nöthig hat, auf seinem eigenen Abfindungslande lange Wege und Triften liegen zu lassen. Ist es aber erforderlich, Einem Interessenten mehrere Abfindungsstücke zuzutheilen, so ist doch schlechterdings darauf zu sehen, daß die verschiedenen Abfindungsstücke möglichst auf einer und derselben Seite der Flur liegen und unter einander durch Wege und Triften in Verbindung stehen, wodurch sowohl die Aufsicht, als das Treiben des Viehes von einem Stück zum andern erleichtert wird.

Ferner sind jedem Interessenten möglichst diejenigen Grundstücke zuzutheilen, die seinem Wirthschaftshofe näher liegen als jedem andern Hofe, wodurch die Entfernung im Allgemeinen vermindert wird; daher sind die hinter den Wirthschaftshöfen gelegenen Grundstücke, wenn nicht überwiegende Bedenken entgegenstehen, zu den angrenzenden Hofraithen, bezüglich deren Gärten, oder doch zu einigen derselben in angemessenen Breiten hinzuzulegen. Dadurch können zugleich an Orten, wo die bisherigen Hausgärten unregelmäßige unsichere Grenzen hatten, denselben gerade, feste Grenzen

verschafft werden. Besonders ist denjenigen Interessenten, welche Feldgärten oder andere servitutfreie, einer wohl arrondirten Planlage hinderlich gewesene Grundstücke in die Theilungsmasse eingeworfen haben, die Entschädigung dafür entweder in Anschluß ihres Gehöftes oder doch in der Nähe des Dorfes anzuweisen, insofern ihnen nicht anderwärts eine noch bessere oder angemessenere Abfindung gewährt werden kann. Diejenigen Interessenten, deren Höfe von den Ausgängen des Ortes entfernt liegen, wird es öfters zum Vortheile gereichen, wenn sie künftig nicht mehr nöthig haben, mit ihren Wirthschaftsfuhren und Viehheerden die Dorfstraßen zu passiren, vielmehr sich durch ihre hinter dem Gehöfte gelegenen Gärten einen nahen Weg nach dem Felde eröffnen können. Die Gelegenheit hierzu muß dann den betreffenden Interessenten, wenn ihnen nicht eine größere Abfindung unmittelbar im Anschluß an ihre Hausgärten gegeben werden kann, allenfalls dadurch geboten werden, daß längs den Dorfgärten Wege angelegt und die zwischen dem angelegten Wege und den Hausgärten etwa inneliegenden Flächen zu den letzteren hinzugelegt werden. Auch ist es so viel als möglich zu vermeiden, daß Interessenten, welche nahe an einem Ausgange des Ortes wohnen, Abfindungsgrundstücke zuertheilt erhalten, welche auf der entgegengesetzten Seite des Ortes liegen, so daß sie, um dahin zu gelangen, im Orte selbst lange Wege machen müssen. Es ist überhaupt der Grundsatz festzuhalten, daß jedem Interessenten alle die Vortheile der Lage gewährt werden, welche ihm ohne Nachtheil für andere Theilnehmer nur immer gewährt werden können. Meist wird es möglich seyn, derartige Vortheile des Einen auch den übrigen Interessenten zu Gute kommen zu lassen, insofern demjenigen, der eines seiner Abfindungsgrundstücke in besonders günstiger Lage bekommt, neben demselben ein weniger günstig gelegenes oder mit andern Mängeln behaftetes Abfindungsstück zugetheilt wird. Endlich ist auch bei dem Planprojekt auf die Grundstücke Rücksicht zu nehmen, welche der eine oder andere Interessent möglicherweise auf einer benachbarten Flur besitzt. Es wird oftmals zweckmäßig seyn, solchen Interessenten eine Abfindung an der Grenze mit der betreffenden Flur zuzutheilen, oder wenn

sich Gelegenheit dazu darbietet, die Grundstücke auf benachbarten Fluren mit Grundstücken auf der Flur des Ortes der Regulirung, z. B. mit Forensen aus dem Ort der fremden Flur, zu vertauschen. Den Forensen wird in der Regel die Abfindung in dem ihren Wohnorten zunächst gelegenen Flurtheile anzuweisen seyn.

Wenn auf ausgedehnten Feldfluren mit sehr entlegenen Grundstücken zur Verhütung zerstückelter, weit auseinanderliegender Abfindungen und zur Erreichung einer möglichst vollkommenen Planlage der Ausbau eines oder mehrerer der größeren Theilnehmer wünschenswerth erscheint, so ist mit den Interessenten darüber zu verhandeln, ob und welche derselben sich etwa freiwillig und unter welchen Bedingungen zum Ausbau entschließen möchten. Will sich niemand freiwillig dazu entschließen, so hat der ökonomische Specialcommissär den Interessenten zu eröffnen, welcher oder welche von ihnen in Rücksicht auf den bisherigen Besitz vieler sehr entfernt gelegener Grundstücke oder aus andern Gründen dazu geeignet seyn dürften, und diese zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie einer minder vollkommenen Planlage oder dem Ausbau, wenn er mit einer Entschädigung verbunden ist, den Vorzug geben. Entschließt sich der eine oder andere Interessent zum Ausbau, so sind nicht allein die näheren Bedingungen, namentlich die dem oder den Ausbauenden von den übrigen Interessenten zu gewährenden Entschädigungen festzusetzen, sondern auch die künftigen Verhältnisse der Ausbauenden in Bezug auf Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde, im voraus zu ordnen. Entschädigungen der Ausbauenden an Geld, Fuhren, Arbeitshülfe und Naturallieferungen werden der Regel nach geeigneter seyn als solche, welche in einer Vermehrung der Landabfindung bestehen, da die zum Ausbau geeigneten entfernten Grundstücke gewöhnlich in der Bearbeitung und Düngung vernachlässigt sind und es mithin insbesondere darauf ankommt, diese Ländereien möglichst bald in einen besseren Kulturzustand zu versetzen, weßhalb es auch zweckmäßig erscheint, dem Ausbauenden, wenn sich die Gelegenheit hierzu findet, eine

hinreichende Menge Wiesenboden mit zu überweisen, vorzüglich in solchen Fluren, in denen der Kleebau nicht sonderlich gedeiht.

Bei der Zutheilung der Abfindungen ist auf eine angemessene Ausgleichung der verschiedenen Bodengattungen und Klassen, deßgleichen derjenigen Flächen, welche eine besondere Benutzungsart bedingen, z. B. der zum Anbau von Luzerne, Esparsette, Lein und andern Handelsgewächsen vorzüglich geeigneten, der der Ueberschwemmung ausgesetzten oder an Nässe leidenden ꝛc. sorgfältig Bedacht zu nehmen. Es ist jedoch bei dieser Ausgleichung nicht sowohl erforderlich, daß jeder Interessent in jeder Klasse soviel erhält, als er davon zu fordern hat, was leicht zur unnöthigen Vermehrung der Abfindungsgrundstücke führen würde, als vielmehr, daß jedem Interessenten diejenigen Grundstücke gegeben werden, welche er bei dem Umfang seiner Wirthschaft und dem angemessensten Betriebe derselben vortheilhafter oder doch wenigstens ebenso vortheilhaft benutzen kann, als andere Interessenten. Hat der Commissär die Wirthschaftsverhältnisse der Interessenten klar aufgefaßt, und ist er mit der Lokalität genügend vertraut, so wird er leicht und sicher erkennen, bis zu welchem Maße im Interesse einer möglichst arrondirten Planlage die Ausgleichung der Bodenarten und Klassen erforderlich ist. Die Interessenten aber werden mit einer nicht ganz genauen Ausgleichung zufrieden seyn, wenn nur jedem Theilnehmer die seinem Interesse am meisten zusagenden Vortheile der Lage zugewendet sind, und wenn — was allerdings als Hauptbedingung obenansteht — sowohl die Bonitirung als auch die Veranschlagung des Reinertrags oder des Werthes der verschiedenen Bodengattungen und Klassen richtig und zutreffend sind. Besonders zweckmäßig wird es seyn, die nur als Schafweide oder nur zum Holzanbau zu benutzenden Grundstücke, ferner die starke Gespanne erfordernden Aecker vorzugsweise den größeren Grundbesitzern zu überweisen und den Interessenten mit geringem Grundbesitze die Abfindungen nahe am Orte in guten Mittelklassen, in einer zum Anbau von Hackfrüchten und Handelsgewächsen und zur Bearbeitung mit dem Spaten geeigneten Lage zu geben. Einen etwaigen Ueberschuß an Ackerland kann man unbedenklich denjenigen

zutheilen, welche im Verhältniß zu ihrem bisherigem Ackerlande sehr viel Wiesen besitzen, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Schullehrerstellen für die bisher ausgeübten Hutungsrechte davon ent-schädigt oder durch Ueberweisung einigen, in möglichster Nähe des Schulhauses gelegenen und zur gartenmäßigen Benutzung oder zum Anbau von Futter geeigneten Landes verbessert werden sollen.

Hinsichtlich der Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshof sind die Interessenten sogleich bei der Planlage angemessen auszugleichen. Es ist unzulässig, diese Ausgleichung einem weiteren Verfahren behufs besonderer Entschädigung in Kapital oder Rente vorzubehalten. Jedoch ist es keineswegs überall erforderlich, daß jeder Interessent seine Abfindung genau in derselben durchschnittlichen Entfernung vom Wirthschaftshofe erhält, in welcher er seine Grundstücke vor der Zusammenlegung besessen hat; hingegen ist es nothwendig, daß in der Plandisposition angedeutet wird, durch welche Vorzüge oder Mängel der einen oder andern Abfindung die etwaige größere oder geringere Entfernung ausgeglichen wird. Oefters wird hiebei zu erwägen seyn, ob es nicht nützlich seyn dürfte, denjenigen Interessenten, welche ihre Hauptabfindung in mittlerer oder in noch weiterer Entfernung vom Wirthschaftshofe erhalten, in Rücksicht auf die etwa einzuführende Stallfütterung eine angemessene Fläche zum Anbau von Futtergewächsen geeigneten Ackers in der Nähe der Gehöfte zuzutheilen.

Wege und Gräben sind in der Regel als Grenzen der Planstücke zu benutzen und die schräge Durchschneidung der letzteren durch Wege und Gräben thunlichst zu vermeiden. Eine Ausnahme hievon findet bei kleinen Bächen statt, wenn selbige ihr Bett leicht verändern. Sollen diese Grenzen bilden, so muß zugleich ihr Wasserlauf regulirt und dem Abbruche ihrer Ufer durch zweckmäßige Böschungen und durch Bepflanzen mit Korbweiden vorgebeugt werden. Auf die angrenzenden Wege und besonders auf die Hauptzugänge müssen die Planstücke, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, möglichst im rechten Winkel stoßen. Es ist jedenfalls zu verhüten, daß man bei der Einfahrt vom Wege auf schmale Stücke im spitzen Winkel umbiegen muß, Soviel irgend

möglich, sind Planstücke von keilförmiger Gestalt zu vermeiden, vielmehr ganz gerade Grenzen dergestalt zu bilden, daß die einander gegenüberliegenden Grenzen der Planstücke, besonders an den Längenseiten, parallel laufen.

Die Wünsche der Interessenten in Bezug auf die Planlage sind zwar möglichst, jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als dieß nach den vorstehend angedeuteten Erfordernissen einer guten Planlage und nach dem Zwecke der Zusammenlegung zulässig erscheint. In der Plandisposition ist daher jedesmal vollständig zu erörtern, aus welchen Gründen auf die Wünsche aller oder einzelner Theilnehmer eingegangen worden, oder weßhalb dieselben unberücksichtigt bleiben müssen. Sind die Anträge der Interessenten auf eine unnöthige und unwirthschaftliche Zerstückelung der Abfindung gerichtet, so ist denselben gleich bei deren Anbringung mit größter Entschiedenheit entgegen zu treten. Der Commissär wird zunächst bemüht seyn, den Interessenten die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit solcher Anträge beizubringen und sie zu deren Zurücknahme zu bestimmen. Gelingt dieß nicht, so muß er bei der demnächstigen Projectirung der Planlage dennoch jene Anträge unberücksichtigt lassen und dieselbe so in Vorschlag bringen, wie sie unter den obwaltenden Umständen nach seiner besten und gewissenhaftesten Ueberzeugung den Zwecken der Zusammenlegung am vollkommensten entspricht. Ist aber der ökonomische Specialcommissär darüber in Zweifel, ob solchen Anträgen der Interessenten mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Theilnehmer nachzugeben seyn dürfe oder nicht, so muß von der betreffenden Specialcommission unter vollständiger berichtlicher Darlegung der in Betracht kommenden Umstände und der für und wider die Anträge der Theilnehmer sprechenden Gründe die Entscheidung der Generalcommission eingeholt werden.

Fideicommisse, Erbgüter, Bodenzersplitterung.

Der Streit über den Vortheil oder Nachtheil, welcher in volkswirthschaftlicher Beziehung mit der Gebundenheit des Bodens zu größeren Gütern verknüpft ist, wurde schon seit Jahren lebhaft geführt, und ist lange noch nicht ausgekämpft, obgleich sich in neuester Zeit namhafte Schriftsteller mehr auf die Seite derjenigen neigen, welche größere Gütercomplexe für producibler halten als kleine, welche für die großen, täglich mehr hervortretenden Fortschritte der Landwirthschaft ein genügendes Areal nicht in dem kleinen Grundbesitz finden, und zu rationeller, nach einem festen Plane geordneter Landwirthschaft einen gewissen Umfang des Gutes für erforderlich halten.

Die hier in Rede stehende Frage tritt immer mehr in den Vordergrund, seitdem die deutschen Regierungen und Landstände sich immer mehr und mehr damit beschäftigen. Gesetzesvorlagen über Familien-Fideicommisse und bäuerliche Erbgüter wurden in verschiedenen deutschen Kammern eingebracht, z. B. in Bayern und Kurhessen und in neuester Zeit erst in dem Großherzogthum Hessen, und Anträge auf Erlaß derartiger Gesetze gingen anderwärts aus der Mitte der Kammer hervor. In Preußen namentlich ist bei den für die gegenwärtige Session zu erwartenden Gesetzesvorlagen, wie wir hören, eine solche, die auf die Verhinderung übermäßiger Bodenzerstückelung berechnet ist. Im verflossenen Jahre ist der Graf von Beyssel nicht ohne Erfolg in dem Herrenhause bemüht gewesen, die Gültigkeit anderweit in Frage gekommener Bestimmungen über die Untheilbarkeit des ländlichen Grundeigenthums auch auf die Rheinprovinz auszudehnen, und das Haus faßte einen beistimmenden Beschluß mit bedeutender Majorität.

Dagegen erhoben sich sofort die gewichtigsten Stimmen aus dieser Provinz, und kürzlich kam eine Petition des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen, des Freiherrn von Caunap=Bornheim bei dem Hause der Abgeordneten ein, dahin gehend, dem in dem Herrenhause durchgegangenen Beschlusse keine Folge zu geben. Dieser Schritt hat nur als der Ausdruck namhafter Autoritäten einige Bedeutung; jenem Beschlusse konnte er nicht schaden, denn ihm wird nach der Gesetzgebung des Königreichs keine Folge gegeben, da er in derselben Session nicht mehr in das Haus der Abgeordneten gelangte, weßhalb ihm die formelle Gültigkeit abgeht. Erst wenn der Gegenstand auf's Neue in Anregung gebracht werden sollte, wird dieses Haus in der Lage seyn, sich damit zu beschäftigen; dieses steht aber, wie gesagt, demnächst bevor, und wird gegenwärtig die ganze Angelegenheit von dem Justizministerium in nähere Erwägung gezogen, nachdem das landwirthschaftliche Ministerium auf Grund bereits stattgehabter umfassender Ermittelungen, namentlich in Betreff der Gestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, eine Reihe von Vorschlägen zu Befestigung des ländlichen Grundeigenthums aufgestellt hat. Wie verlautet, sind jedoch in Bezug auf die legislative Behandlung des Gegenstandes zwischen beiden Ministerien Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, deren alsbaldige Ausgleichung noch nicht gesichert erscheint.

Der letzterwähnte Umstand gab Veranlassung zu weitern Ermittelungen, und um gutächtliche Aeußerungen über diese Frage theils von den landwirthschaftlichen Vereinen, theils von den Provinzialbehörden einzufordern, und so werden wir in der nächsten Zeit einer bemerkenswerthen Thätigkeit auf diesem wichtigen Felde begegnen.

Es sey mir vergönnt, in wenig Zügen die Gründe, welche für und gegen die Bodenzersplitterung angeführt werden, unparteiisch hervorzuheben und zu würdigen, und zum Schlusse meine Ansicht anzureihen, welche ein Ergebniß theils sorgfältiger und genauer Prüfung dieser Gründe und deren Anwendung auf das praktische Leben, theils aber, und zwar hauptsächlich langjähriger Erfahrungen in diesem Gebiete ist.

Erst mit dem Jahre 1840 trat die Besprechung dieser Frage mehr in den Vordergrund, und namentlich W. C. Kreyssig in seiner Schrift: „Die Vertheilung des nutzbaren Bodens. Braunschweig 1840," suchte derselben, indem er in geharnischter Weise die Vertheilung des Grundeigenthums in Schutz nahm, eine dominirende Stelle anzuweisen. Seine Schrift enthält eine geistreiche und gründliche Umschreibung folgender Thesen:

Die Förderung gesetzlicher bürgerlicher Unabhängigkeit befördert die gleichförmige, sich gegenseitig im Gleichgewichte haltende Entwickelung aller physischen, geistigen und sittlichen Anlagen der Menschennatur, und dieß ist ja der einzige Grund, Mittel und Weg zum Hervortreten der Würde und des Wohlseyns unseres Geschlechtes. — Für die Mehrzahl der Mitglieder eines Volkes ist Grundbesitz das am meisten zu verbreitende Mittel zu einer solchen, sich gegenseitig regelnden und stützenden Unabhängigkeit, indem sie in andern Verhältnissen der Gesellschaft nicht leicht zu begründen und zu erhalten ist. Die Anhänger der Theilbarkeit sagen unter Anderem: Die Erfahrung derjenigen Länder Mitteleuropa's, in welchen die Theilbarkeit des Grundeigenthums gesetzlich begründet ist, und eine fleißige Bevölkerung den Grund und Boden auf intelligente Weise bebaut, weist eben so blühende, als fortschreitende Kulturzustände nach. Ein Sinken der Sittlichkeit, des Familienlebens, des Wohlstandes oder des Nahrungsstandes ihrer Bewohner, veranlaßt durch die freie Agrargesetzgebung, dürfte dort schwerlich nachzuweisen seyn. Die Theilbarkeit von Grund und Boden hat nirgends die befürchtete Zersplitterung in einem der Bewirthschaftung nachtheiligen Maße zur Folge; eine solche Erscheinung würde übrigens auch nur die gesetzliche Beschränkung auf ein festzusetzendes Minimalmaß rechtfertigen können, in keinem Falle aber eine von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte abweichende Erbfolgeordnung begründen. Wohl aber muß die Thatsache hervorgehoben werden, daß in den Ländern des theilbaren und ungebundenen Grundeigenthums alle Klassen von Grundbesitz von dem größten bis zu dem kleinsten in richtigem Verhältnisse vorhanden sind. Eine solche glückliche Mischung der verschiedenartigen Besitzverhältnisse wird aber stets fortdauern,

weil die Vermögen immer ungleich seyn und bleiben und nach Maßgabe dieser Ungleichheit auch dem Grundbesitze zugeführt werden.

Die Ungebundenheit des Grundeigenthums und die Möglichkeit für Jedermann, solches im freien Verkehre zu erwerben, sind dem Nationalwohlstande eben so förderlich, als die Befreiung des Handels von allen beschränkenden Monopolen. Der freie Verkehr ist vorzugsweise geeignet, das Grundeigenthum in entsprechendem Maße an solche Besitzer zu bringen, welche durch den Stand ihres Vermögens und durch ihre persönliche Befähigung zur vortheilhaften Kultivirung desselben besonders geeignet sind. In dem Umstande, daß das Grundeigenthum die sicherste Kapitalanlage ist, liegt der besondere Reiz zu dessen Erwerb. Der ungebundene Eigenthümer desselben findet in dem Interesse an der Vermehrung seines Vermögens den Grund zur Verbesserung der Substanz seiner landwirthschaftlichen Liegenschaften, da hierdurch bei der freien Concurrenz und gesteigerten Nachfrage ihm das Mittel der Verwerthung zu vortheilhaften Preisen geboten ist. Nicht so derjenige, dessen Verfügungsrechte über das von ihm besessene Grundeigenthum durch die Rechte von Anwärtern oder Erben beschränkt sind. Die Gesichtspunkte der Bewirthschaftung dieses letzteren sind nur jene des Nutznießers, welcher die Substanz des Grundeigenthums als das Mittel zur Erwerbung von Vermögen, nicht aber als einen Theil seines Vermögens betrachten kann.

Die Größe des Realkredits eines Grundeigenthümers und die Leichtigkeit der Benützung desselben wird durch den Umfang seines Verfügungsrechtes über Grund und Boden bedingt. Kapitalanleihen der Fideicommißbesitzer und Erbgutseigenthümer unter Verpfändung ihres gebundenen Grundeigenthums sind nur unter gewissen beschränkenden und zeitraubenden Bedingungen und Formen möglich. Die Umgehung derselben wird der Gläubiger selten gut heißen, weil davon die Sicherheit seines Unterpfandes abhängt; das sind sehr fühlbare und meistens sehr nachtheilige Einengungen des Eigenthümers, denn in sehr vielen Fällen wird dieser das zur tüchtigen Bewirthschaftung eines größeren Gütercomplexes erforderliche Betriebskapital nicht besitzen und in Ermanglung jedweden

oder doch genügenden Allodialvermögens nur durch solche Kapitalaufnahme die unentbehrliche ausreichende Hülfe sich verschaffen können.

Wenn sodann auf der einen Seite namhafte Schriftsteller die Behauptung aufstellen, daß ein geschlossener größerer Gütercomplex den Ergebnissen der gestiegenen Landwirthschaft entsprechender sey, so fehlt es in diesen über die Grenzen dieses Jahrhunderts zurückgehenden Streitigkeiten in der Nationalökonomie gleichfalls nicht an ersten Autoritäten, welche die Ansicht festhalten und mit guten Gründen vertheidigen, ein ungebundener und selbst kleiner Grundbesitz sey der landwirthschaftlichen Kultur vortheilhafter, weil er dem Boden mehr selbst interessirte Arbeitskraft und eine intensivere Bewirthschaftung zuführe. Jedenfalls dürfte nicht zu bezweifeln seyn, daß eine in vernünftigem Maße betriebene Kleinkultur den Rohertrag des Bodens steigert, und da in dem Rohertrag der Arbeitslohn enthalten ist, auch die Mittel gewährt, eine größere eigenes Grundeigenthum bebauende Menschenmenge zu ernähren.

Aus dem Gesichtspunkte staatlicher Ordnung ist es allerdings zu wünschen, die Gefahren zu beseitigen, welche ein sich vermehrendes Proletariat herbeiführt; es ist aber wenigstens noch eine unentschiedene Frage, ob Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Bodens den überwiegendsten Einfluß hierauf hat. Eine solche gesetzliche Maßregel verschafft nicht allen Gliedern einer Familie ein genügendes Vermögen, sondern nur einzelnen derselben. Für das Interesse des Staates kommt es aber nicht darauf an, daß solche einzelne Familienglieder ein möglichst reichliches Grundvermögen besitzen, sondern daß möglichst viele Familien und Individuen einen wenigstens auskömmlichen Besitz an Grund und Boden haben und zu erwerben im Stande sind. Wer ein einigermaßen nennenswerthes Grundeigenthum besitzt, hat ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung der Staatsordnung, weil nur sie ihm den Besitz seines Vermögens gewährleistet. Die Gebundenheit des Grundeigenthums setzt aber solches außer Verkehr, und dieser Uebelstand wächst mit der Zunahme der geschlossenen Güter. Die Möglichkeit, Liegenschaften zu erwerben, ist eines der mächtigsten Reizmittel zur Sparsamkeit und Erwerbs-

thätigkeit, und wer Ersparnisse nicht in Grund und Boden anzulegen vermag, geräth leicht zum Stillstande oder zum Rückgange im Erwerbe, und wird hierdurch leicht zum Proletariate hingedrängt (?!).

Von dem Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus betrachtet ist jedenfalls die möglichste Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung in Bezug auf Vermögens- und Familienverhältnisse für den Wohlstand der Bevölkerung und die Forderung der Rechtssicherheit am ersprießlichsten. Als Folge hievon, und in Berücksichtigung der Natur des Eigenthums als eines absoluten Rechtes kann eine principielle Beschränkung der Verfügung über dasselbe nur dann gerechtfertigt seyn, wenn sie durch die Nothwendigkeit geboten ist, oder einer objektiven und allgemeinen Nützlichkeit entspricht. Jede andere Beschränkung, mag sie auch zu Gunsten der eigenen Familie geschehen, wird dieselben oder doch ganz ähnliche lästige Wirkungen hervorbringen, welche aus der früheren Theilung des Eigenthums in Ober- und Untereigenthum 2c. entstanden sind, und deren gesetzliche Beseitigung mit Recht als wohlthätig begrüßt wurde. Die Gebundenheit der Fideicommisse und der landwirthschaftlichen Erbgüter insbesondere wird sich unter Anderem aber dann als besonders lästig zeigen, wenn in entfernteren Generationen die Zahl der Familienglieder (Anwärter und Anerben) wächst, und deren Einwilligung zu Rechtshandlungen des Gutsinhabers nöthig wird.

Wir haben bei dem bereits oben erwähnten legislativen Vorgehen einzelner Regierungen gesehen, daß man sich zur Rechtfertigung der besonderen Erbfolge, wie sie theils durch die Verfügung des Stifters, theils durch den elterlichen Willen, theils durch vorliegende Gesetzesentwürfe festgesetzt wird, auf den Satz gestützt, daß sich aus dem Naturrechte ein Erbfolgerecht und eine Erbfolgeordnung nicht begründen lasse. Dagegen wird aber geltend gemacht, daß die Rechtsgesetzgebung nicht ausschließlich die Resultate abstrakten philosophischen Denkens zu verwirklichen habe, daß es vielmehr auch ihre Pflicht sei, den in der menschlichen Natur begründeten sittlichen und religiösen Empfindungen eine mit der Staatsordnung vereinbare Verwirklichung zu geben, namentlich wenn das Wohl und Bestehen des Staates

bei deren Pflege so wesentlich interessirt ist, wie bei jener die Familienbande. Das Erbrecht ist nur der vom Gesetze anerkannte thatsächliche Ausdruck der wechselseitigen Neigungen der Familienglieder. Die Bevorzugung der näheren Verwandten, und die Gleichstellung der Erbtheile jener Erbinteressenten, welche dem Erblasser dem Grade nach gleich nahe stehen, folgt aus der Gleichheit der wechselseitigen Zuneigung mit derselben Nothwendigkeit, wie das Erbrecht überhaupt aus der Familienneigung. Eine durch die Gesetzgebung principiell festgesetzte Bevorzugung eines einzelnen Familiengliedes vor allen andern desselben Verwandtschaftsgrades läßt sich insbesondere unter den nächsten Verwandten (Eltern, Kindern, Geschwistern) nur rechtfertigen, wenn ein Gebot politischer Nothwendigkeit, oder die höhere politische Mission einer Familie eine solche Ausnahme erheischt. Aus andern Rücksichten, mögen sie auch nationalökonomischer Natur seyn, muß man eine derart abweichende Erbfolge für eine Härte halten, deren Größe um so fühlbarer wird, in je näherem Grade der von der Gutserbfolge ausgeschlossene Verwandte zu dem letzten Besitzer des Gutes stand. Solche Ungleichheiten können nach richtiger Beurtheilung der menschlichen Natur und ihrer Mängel eben so wie nach der Erfahrung nicht zu einer Innigkeit, sondern vielmehr nur zu einer Spaltung des Familienlebens, zu Entfremdungen der Familienglieder durch Neid und Zwietracht wegen beeinträchtigter Vermögensinteressen führen. Sie werden die Quelle von Familienprocessen seyn, die dem Bevorzugten wie dem Hintangesetzten gleich nachtheilig sind, und keineswegs dem Interesse der praktischen Rechtspflege entsprechen.

Wenn nun auch dagegen eingewendet wird, daß es sich eigentlich nicht von einer Erbfolge in die Güter des letzten Besitzers, sondern in jene des Stifters des geschlossenen Gutes handle, so übersieht man, daß dieser Einwand nach juristischen Begriffen nur bei Fideicommissen möglich, bei Erbgütern aber nur theilweise begründet ist. Die öffentliche Meinung wird den letzten Besitzer stets als Erblasser betrachten. Sey dem aber wie ihm wolle, so ist es eine in gewöhnlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigende, der Billigkeit entbehrende Abnormität, einer Privatperson die Befugniß zu geben,

gleichsam als Gesetzgeber die Erbfolge einer Familie in gewisse Vermögenstheile auf die gesammte Dauer dieser Familie zu ordnen. Es wäre die Verewigung des Willens einer einzelnen Privatperson über die möglichen natürlichen Grenzen seiner Wirksamkeit hinaus, und eine Beschränkung der Willensfreiheit noch nicht existirender Individuen ohne politische Nothwendigkeit, was um so weniger gerechtfertigt seyn dürfte, als sie selbst den begünstigten Erbfolger in den meisten Fällen an die Scholle bindet, und rücksichtlich der Erbgüter insbesondere ihn auf einen bestimmten Beruf anzuweisen strebt. Rücksichtlich der Familienverhältnisse zwischen Eltern und Kindern dürfte die Befürchtung nicht ungegründet seyn, daß die Einsprüche und Beschränkungen, zu welchen die Anwärter und Anerben gegenüber dem Besitzer des gebundenen Gutes rücksichtlich der Verfügungen über dasselbe berechtigt sind, die Autorität der gutsbesitzenden Eltern zu stören vermögen, und sie von dem Willen der Nachkommen in mancher Beziehung abhängig machen. —

Für die Gebundenheit des Bodens in ihren verschiedenen Formen, sey es als Familienfideicommisse oder als landwirthschaftliche Erbgüter, oder wie sonst es den Interessenten belieben möge, wird dagegen geltend gemacht, daß es das Bestreben sey, die vorhandenen conservativen Elemente zu kräftigen, die Gefühle für Heimath und Familie zu beleben, und den Nationalwohlstand thunlichst zu befördern, indem durch solche Institute dem allzuraschen Eigenthumswechsel, der allzugroßen Zersplitterung der Güter gesteuert, und dahin gewirkt werden müsse, daß den Familien hinreichende Mittel zu einer behäbigen Existenz, wenn nicht zum Wohlstande für alle Zeiten gewährleistet werden.

Das römische Recht kennt die Familienfideicommisse nicht; sie sind in dem Charakter des deutschen Volkes, in seinem Gemüthsleben so tief begründet, daß sie, obgleich das fremde Recht überall Boden gewann, demungeachtet davon unberührt blieben, sich überall in Deutschland aus den ursprünglichen Stammgütern entwickelten, und einen wichtigen politischen und volkswirthschaftlichen Einfluß erwarben. Da, wo Gesetzbücher entstanden, wurde die Lehre von Fideicommissen mehr oder weniger vollständig aufgenommen.

Im Anfange dieses Jahrhunderts äußerte die engere Anschließung deutscher Länder an Frankreich ihren Einfluß auf dieses Institut. Wo das französische Gesetzbuch eingeführt ward, wurde die in dem Art. 896 enthaltene Bestimmung (les substitutions sont prohibées) als eine unmittelbare Aufhebung der Fideicommisse angesehen, in andern deutschen Ländern wurden dieselben nicht ohne Uebereilung und Verletzung wohlerworbener Rechte aufgehoben. Später sah man den Fehler ein, und kehrte theilweise wieder zu den alten Grundsätzen zurück.

Die Bewegung des Jahres 1848 ergriff auf's neue diese Institute, — man hielt sie mit der damaligen Zeitströmung unvereinbar. Weniger waren es volkswirthschaftliche Bedenken, als vielmehr politische Anschauungen, welche sich gegen die Familienfideicommisse erhoben. Sie fanden ihren Ausdruck in den Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung. Es galt hauptsächlich den Adel als Stand aufzuheben, — man wollte die Axt an die Wurzel legen, durch Aufhebung dieser Institute den Reichthum und damit die Macht und den Einfluß der Adeligen zerstören, und durch Armuth den Stolz des Namens beugen.

Aber die Agitation gegen die Freicommisse war eine künstliche, sie schlug keine tieferen Wurzeln. Zwar wurde in Preußen die Errichtung von Familienfideicommissen verboten, jedoch durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder gestattet. Nur in Braunschweig besteht noch in Folge der Grundrechte das Gesetz vom 19. März 1850, welches die Familienfideicommisse aufhebt.

Das Wesen dieser Institute liegt nicht in der dadurch beabsichtigten Erhaltung des Namens und Glanzes der Familie, es ist viel tiefer in der sittlichen Natur des Menschen begründet. Ein ausgezeichneter Lehrer des deutschen Privatrechtes, Gerber, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechtes Band I, Heft 1. schildert dasselbe in folgender Weise: Ein größeres ländliches Grundstück mit den erforderlichen Baulichkeiten ist gestiftet; jeder Nachfolger, der es genießt, weiß, welchem Ahnherrn er es verdankt; noch nach Jahrhunderten kehrt der Enkel einer abgezweigten Linie zu dieser Heimath der Stammfamilie zurück, welche

die Merkmale des Wirkens und Schaffens so manchen Geschlechtes an sich trägt. Er schließt sich einer Reihe von Vorfahren an, die in guten und bösen Tagen hier ausharrten, er erkennt darin eine sittliche Steigerung seiner Persönlichkeit. Es ist die Individualität der Familie in der Geschichte, welche durch das Familienfideicommiß getragen wird. So wie sich der Nachfolger bewußt ist, daß er nicht ein ihm plötzlich zugefallenes Vermögen erworben, sondern das seit Jahrhunderten gepflegte Erbe seiner Vorfahren, so ist er sich andererseits auch bewußt, daß er das gestiftete Vermögen nicht seinem individuellen Belieben opfern darf, daß er es im Geiste seiner Vorfahren gebrauchen und nützen soll, und daß sein Genuß fortwährend durch jene höhere Fügung begrenzt wird, welche ihn auch den kommenden Geschlechtern erhalten will. Er hat mit dem Besitze auch eine Summe sittlicher Pflichten übernommen, sein Besitz ist in Wahrheit zugleich Beruf. Jeder Nachfolger findet eine fertige Basis, die zur Fortsetzung des Werkes auffordert, und die Funktion des Stammgutes deutet zugleich auf besondere Pflichten der Mäßigung und Selbstbeschränkung. So kann und soll dieses Institut im Leben wirken; es repräsentirt eine eigenthümliche Form des in unserer Zeit so wichtig befundenen Principes der Socialität; es organisirt die ergänzende Eigenschaft der Generationen einer Familie. Gewiß bedarf es für denjenigen keines weiteren Wortes der Rechtfertigung, der überhaupt in der Lage war, den Werth der festen Begründung einer ununterbrochenen Verbindung von Individualexistenzen in der allgemeinen Fluth menschlicher Dinge zu beobachten.

Je wechselvoller sich die menschlichen Schicksale gestalten, je mehr sich die Familien zersplittern und ihre Glieder in alle Welttheile versenden, je rascher sich Reichthümer anhäufen und wieder verschwinden, desto größer ist das Bedürfniß von Instituten, welche geeignet sind, den Wechsel zu binden, die Liebe zum Vaterlande zu erhöhen, und ein Vermögen zu schaffen, welches dem Belieben und den Gelüsten des Einzelnen entzogen, Jahrhunderte überdauert und eine Reihe von Generationen vor dem Versinken in Armuth und Verderben bewahrt.

Bei dieser Hast, bei diesem Rennen und Jagen nach Gewinn

und ephemerem Genusse, wodurch sich unsere Zeit charakterisirt, wird der Wunsch, aus diesem Strudel herauszutreten, und für sich und seine Nachkommen festen Boden zu gewinnen, immer lebhafter, und nur dieses ist der wahre Grund, weßhalb in neuester Zeit in auffallender und übereinstimmender Weise die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten sich lebhaft damit beschäftigen, jenem Wunsche entgegenzukommen.

Mögen hierüber die Ansichten auch auseinandergehen, so muß man doch immer die in der sittlichen Natur des Menschen begründete Berechtigung anerkennen, die Wirkung seiner Existenz über die Grenze seines Lebens hinaus zu erweitern, eine Berechtigung, welche schon Jahrtausende in der Befugniß, über den Nachlaß letztwillig zu verfügen, einen Ausdruck gefunden hat. —

Bei einer aufmerksamen und eingehenden Prüfung der für und wider die verschiedenen Ansichten aufgestellten Gründe ist es gewiß in die Augen fallend, daß die praktische Seite dieser allerdings wichtigen Frage in auffallender Weise vernachlässigt ist, und doch dürfte es zweifellos seyn, daß nicht glänzende Theorien, gewagte Hypothesen und massenhaft zusammengestellte Vermuthungen, sondern nur die Erfahrung allein im Stande ist, den Streit endgültig zu schlichten, und zwar in einer Weise, welche weder einen Zweifel, noch eine Berufung auf irgend eine höhere oder gewichtigere Autorität zuläßt. Darum will ich hier versuchen, solche Thatsachen zusammen zu stellen, wie eine langjährige Beobachtung in einem hiezu besonders geeigneten Theile unseres Vaterlandes sie mir an Handen gibt.

Ich spreche von dem Odenwalde.

Der dreißigjährige Krieg und die damals in dieser schwer heimgesuchten Gegend wüthende Pest hatten das Land entvölkert und den Wohlstand vernichtet; das Feld lag wüste und öd, und der erschreckte und gebeugte Mensch war muthlos und scheu. Wo vorher zahlreiche Dörfer, waren nun Hecken und Einöden, viele Orte waren ganz verbrannt, ihre Bevölkerung vernichtet. Aber noch schlimmer wurde es gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, als in den Kriegen Ludwigs XIV. die benachbarte Pfalz durch Raub und

Brand verheert wurde. Unsägliche Durchzüge, Stilllager, Winterquartiere, Lieferungen und Brandschatzungen der Franzosen erschöpften allmählig das Land, das sich erst theilweise von den früheren Drangsalen erholt hatte, und in zehn neuen unglücklichen Jahren wurden fast alle Uebel des dreißigjährigen Krieges erneut.

Diese schrecklichen Zustände jenes Jahrhunderts änderten begreiflicher Weise die ganze Lage des Landes. Eine Menge der begütertsten Landleute war nebst allen Stamm- und Gauerben ausgestorben, und deren Güter als herrenloses Gut an die Landesherrn gefallen.

Als endlich die Ruhe wiederkehrte, suchte man durch fremde Kolonisten — besonders durch Schweizer — das erstorbene Land wieder neu zu bevölkern. Und nun erstanden wieder allmählig die vernichteten Dörfer schöner und geregelter als zuvor, und dadurch jetzt noch kenntlich; doch blieb die alte Sitte: jede Wohnung frei gelegen, von ihrer Wald- und Feldmark umgeben, was in den meisten Dörfern des Odenwaldes noch jetzt der Fall ist. Es sind nämlich die Dorfgemarkungen in eine bestimmte Anzahl meistens gleich großer Güter, sogenannte Huben eingetheilt, deren jede mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten ein abgeschlossenes landwirthschaftliches Ganzes bildet.

Das Wort: Hub, Hube, Hueb, Hoba, ist altdeutschen Ursprungs, und bezeichnet hier das dem einzelnen Landmann eigenthümlich zustehende geschlossene, und in solcher Abgeschlossenheit aus uralten Zeiten herrührende Besitzthum an Haus, Hofraithe, Aeckern, Wiesen, Gärten und Waldungen, also ein geschlossenes Gut. Diese Huben ziehen gewöhnlich in langen, durch Hecken, Steinrücken oder Erdwälle begrenzten Strichen quer durch das Dorf von einer Grenze der Dorfmark zur andern.

Früher konnten diese Hubengüter gar nicht, selbst nicht im Erbgange getheilt werden, aber nach und nach gestattete die Landesregierung in einzelnen geeigneten Fällen größere Güter in Hälften zu theilen, und etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts selbst in vier Theile.

Dieses gestaltete sich nach und nach zu einem Gewohnheits-

rechte, und wurde später in die „Landesordnung" aufgenommen, doch kamen diese Fälle immer nur ausnahmsweise vor.

Als die oben erwähnten widrigen Verhältnisse das Land entvölkert hatten, waren, wie gesagt, die meisten dieser Hubengüter der Landesherrschaft heimgefallen, und nachdem sie auf die oben angegebene Art endlich wieder besetzt worden waren, traf man im ganzen Lande, wie begreiflich, nur Hubenbesitzer an, denn wer eine Hube wollte, wurde bereitwillig damit versehen, und es betrugen damals die Kaufschillinge von solchen mehr als 100 Morgen haltenden Gütern 5, 6 und 8 Gulden, selbst in mehrjährigen Terminen zahlbar. Bei der Leichtigkeit, womit man zum Besitze eines großen Bauerngutes kommen konnte, dachte gewiß niemand daran, sich in dieser Gegend als Taglöhner oder Handwerker niederzulassen.

Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber an, wo die Bevölkerung wieder allmählig gestiegen und alle Hubengüter längst wieder besetzt waren, findet man in diesen Ortschaften auch andere Leute. Es siedelten sich Dorfhandwerker an, die Hübner nahmen verheirathete Knechte auf ihre Güter, d. h. sie gaben unbegüterten Leuten lebenslängliche Unterkunft und Gütergenuß gegen bestimmte Dienste. Oft baute ein Vater einem seiner jüngeren Kinder ein Häuschen auf seiner Hube und trat ihm einige Güterstücke eigenthümlich ab; endlich kam es öfter vor, daß die Gemeinde einem unbegüterten Manne ein Stück von ihrem Eigenthume mit der Erlaubniß, ein Haus darauf zu bauen, in Erbbestand gab.

So entstanden die verschiedenen Arten von Beisaßen, „kleinen Leuten," wie man sie nannte, welche heutzutage in manchen Ortschaften die Mehrzahl der Einwohner ausmachen.

Der Hübner, „Bauer" nennt man ihn jetzt, bewirthschaftete sein Gut mit Hülfe dieser „kleinen Leute", welcher in seiner Nähe ein Häuschen mit Garten entweder eigenthümlich oder pachtweise besaßen und denen er in der Regel noch ein großes Stück Land, bereits gepflügt und zum Pflanzen bereitet, überließ, um darauf Kartoffeln, die Haupt- und nebst Brod fast einzige Nahrung dieser Menschen zu bauen; überdieß durfte derselbe auf dem Gute seine

Kuh mit dem Vieh des Bauern weiden lassen, auch allenthalben Futter für dieselbe sammeln u. s. w. Dafür war er verpflichtet, zu jeder Zeit alle vorkommenden Arbeiten auf dem Gute im Taglohne zu verrichten, wozu auch seine Frau und die Kinder, wie sie nach und nach heranwuchsen, verwendet wurden. War das Jahr zu Ende, so hatte die Familie zwar kein größeres Besitzthum erworben, aber auch nur in seltenen Fällen Schulden; — die Leute waren zufrieden, und verlangten es auch nicht besser, der Bauer aber hatte mit seiner Familie sein gutes Auskommen.

War sein ältester Sohn herangewachsen, so übergab er ihm das Gut in „kindlichem Anschlage“, d. h. um etwa die Hälfte des Werthes, und hielt sich dabei ein s. g. Leibgeding aus, eine bestimmte Quantität Naturalien, um davon mit den andern Familiengliedern von einem Jahre zum andern leben zu können.

Nach heutigen Begriffen werden die übrigen Kinder durch einen solchen Gutsanschlag zwar verkürzt, indem sie nur etwa die Hälfte dessen erhalten, was ihr Erbtheil seyn würde, wenn der Nachlaß der Eltern zum öffentlichen Verkaufe käme. Aber nur die Neuzeit hat sie darüber belehrt, denn früher kam auch nicht ein einziger Fall vor, daß sich ein solches Kind beschwert hätte. Es war dieses Verfahren herkömmlich, und wie in allen Stücken, selbst bei der Art und Weise der Bewirthschaftung des Gutes, die Sitte und Gewohnheit der Verfahren heilig gehalten und strenge beobachtet wurde, so auch hier, und — Alle befanden sich gut dabei. Der junge Bauer lebte wie sein Vater und machte es mit seinem Gute und mit seinen Kindern eben so wie dieser. Die Geschwister aber hatten Gelegenheit, mit ihrem baaren Erbtheile auf andere Güter zu kommen, und wurden auf diese Weise ebenfalls in der Regel gut versorgt.

Die „kleinen Leute“ befanden sich bei dieser Lebensweise um so besser, als es ihnen eines Theils nicht an vollständigem, wenn auch nicht glänzendem Auskommen fehlte, und als sie mit seltenen Ausnahmen von dem Bauern gut behandelt wurden, wogegen sie des Bauern Interesse ihrerseits nach Kräften zu wahren suchten; — es war dieses Verhältniß, wie begreiflich, ein wechselseitiges, da

beide Theile einander nöthig hatten. Doch war dieses nicht, wie man vielseitig behauptet, eine Folge des Hörigkeitsverhältnisses, denn es war diesen Taglöhnern nie verwehrt, eine andere Lebensweise anzufangen und ihre Beziehungen zu dem Gutsbesitzer aufzuheben, oder nach Belieben zu ändern.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Güter wurde jedoch bei der zunehmenden Bevölkerung bald nicht mehr aufrecht erhalten; man fing da und dort in verschiedenen Gegenden an, ihn mit weniger Strenge durchzuführen, und bald konnte man nur in den entlegeneren oder weniger fruchtbaren Gegenden des Odenwaldes die alte Hubengutsverfassung noch rein antreffen, während man in dem bevölkerteren und fruchtbaren Mömlingthale schon seit längerer Zeit von geschlossenen und zusammenhängenden Gütern wenig mehr weiß. Dazu kam, daß veränderte Steuerverhältnisse und der vermeintliche Einfluß der Untheilbarkeit der Güter auf Bevölkerung, Kultur und Gewerbfleiß die Staatsregierung veranlaßten, durch Gesetze von den Jahren 1809, 1811 und 1813 die Trennung aller derjenigen Güter, welche keine Lehen, Erbleihen, und nicht bloß auf Lebenszeit begeben seyen, mithin auch die der Hubengüter im Odenwalde zu erlauben.

Eine feststehende Thatsache ist es, daß in dem Odenwalde an vielen Orten wenig oder gar keine geschlossenen Güter mehr anzutreffen sind; diese Orte sind zwar bevölkerter, wie sie früher waren, sie sind aber alle mehr oder weniger verarmt.

Diesem gegenüber trifft man eben so viele Orte an, in denen mehr oder weniger geschlossene Güter sind, und diese Orte sind alle mehr oder weniger wohlstehend. Wahren Reichthum nach hiesigen Begriffen trifft man mit seltenen Ausnahmen nur in diesen Orten an, während die in den andern Orten zunehmende Bevölkerung gleichbedeutend ist mit Zunahme des Proletariats.

Die Ursache dieser höchst auffallenden Erscheinung kann unmöglich selbst dem weniger aufmerksamen Beobachter verborgen bleiben, und sollte dennoch irgend ein Zweifel zuläßig seyn, so müßte derselbe verschwinden, wenn man die Thatsachen dagegen hält, welche in dem zuletzt abgelaufenen Decennium hervorgetreten sind.

Die Fortschritte der Landwirthschaft, und die immer auffallender und lockender werdenden Resultate rationellen Betriebes derselben erwarben ihr immer mehr Freunde und Anhänger, und so konnte es nicht ausbleiben, daß derselben immer mehr und mehr Kräfte gewidmet wurden. So wie die Landwirthe in der allgemeinen Bildung zunahmen, dieser Stand somit endlich diejenige Beachtung fand, die er längst verdiente, ließen Kapitalisten ihre Söhne denselben ergreifen und kauften ihnen Güter. Die hierdurch herbeigeführte Concurrenz steigerte den Preis, und bald fing man an, Güter, welche früher getrennt worden waren, wieder zusammen zu kaufen. Wo dieses stattfand — versteht sich in irgend einer erheblichen Weise — da besserten sich zusehends und fast augenblicklich die Verhältnisse, und wenn auch begreiflicher Weise nicht alle verarmte Ortsangehörige alsbald wohlhabend wurden, so war doch der fortschreitenden Verarmung ein wirksamer Damm entgegengesetzt, und den ärmeren Leuten Gelegenheit gegeben, sich wenigstens besser wie früher ernähren zu können, und die Preise der Güterstücke hoben sich wesentlich.

Da ich von Thatsachen, welche ich selbst erlebt habe, spreche, so will ich hier einige Beispiele anführen.

In der Gemeinde N. war durch Zersplitterung der Güter Verarmung eines großen Theiles der Einwohner eingetreten und ein übergroßes Proletariat entstanden. Da wurden wieder zwei kleinere Güter feil; Zerstückelung war versucht, aber nicht durchgeführt worden, weil es eben der eingetretenen Armuth wegen an solventen Kaufliebhabern fehlte. Ebenso fruchtlos blieben vielfache Versuche, die Güter im Ganzen zu verkaufen; es erschienen zwar verschiedene Liebhaber, als sie sich aber überzeugten, daß über die Hälfte der Einwohner zahlungsunfähig sey und in Folge dessen und wegen der nöthig gewordenen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Armenunterstützung die Gemeindesteuer eine außerordentliche Höhe erreicht habe, wurden sie wieder abgeschreckt.

Da schlug die Standesherrschaft, zu welcher das Dorf gehört, sich in das Mittel, erkaufte beide Güter, vereinigte sie und ließ sie auf eigene Rechnung mehrere Jahre bewirthschaften.

Es wurden alsbald auf den sehr vernachläßigten Gütern die

erforderlichen Kulturen und Meliorationen vorgenommen, wozu natürlich viele Arbeitskräfte nöthig waren. Die armen Einwohner drängten sich zu diesem Verdienste hinzu; es wurde ihnen jedoch zur Bedingung gemacht, daß sie einen Theil des Verdienstes zurücklassen müßten, um damit ihre Gemeindesteuer bezahlen zu können, womit sie natürlich einverstanden waren. Schon nach drei Monaten wurden die Steuern pünktlich entrichtet, die Leute ernährten sich hinreichend, die Armenunterstützung hörte größtentheils auf, und schon im nächsten Jahre konnte die Steuer um mehr als die Hälfte ermäßigt werden, und jetzt beträgt sie nicht einmal mehr den vierten Theil wie früher. Alle Verhältnisse haben sich gebessert, was schon daraus hervorgeht, daß die Standesherrschaft, welche in den ersten Jahren das Gut durch Ankauf einzelner feilgewordenen Parzellen zu vergrößern suchte, dieses schon seit mehreren Jahren unterläßt, weil diese Güterstücke so außerordentlich im Preise gestiegen sind, daß sie es nicht mehr für vortheilhaft hält. Das Gut ist jetzt vortheilhaft verpachtet.

Ein zweites Beispiel, vielleicht noch schlagender als das eben erwähnte, liefert die Gemeinde W.

Dieses ziemlich ansehnliche Dorf war noch vor etwa 60 Jahren eines der wohlhabendsten des Odenwaldes, und das gerichtliche Hypothekenregister zeigte nur sehr wenige Schuldeinträge der dasigen Einwohner. Damals waren noch etwa drei Viertheile der Gemarkung geschlossene Hubengüter, das Uebrige befand sich in den Händen der Beisaßen und kleinen Leute, welche als Taglöhner der Bauern ihr gutes Auskommen hatten. Leider ergriff die Neuerungssucht auch diese Gemeinde. Ein Bauer vertheilte sein Gut unter seine vier Söhne, jeder derselben besaß also ein Viertel, aber schon nach wenig Jahren traten die verderblichen Folgen unzweideutig hervor. Die jungen Bauern hatten zu wenig Besitzthum, um davon leben — wie man in dasiger Gegend sagt, „ihr Jahrbrod darauf bauen" zu können; sie dünkten sich aber zu vornehm, um das Fehlende durch Taglohnverdienst zu ersetzen. Ein Odenwälder Bauer ist stolz auf seinen Stand. Sie kamen bald in Schulden, und wer von ihnen sein Viertheil Gut nicht freiwillig verkaufte, dem geschah es durch das

Gericht. Aber siehe da, auch die Taglöhner in W. waren zu einem gewissen Wohlstande gekommen; jeder beeilte sich, bei dieser Gelegenheit einen Acker oder eine Wiese, oder beides zu erwerben, und so wurden bei den Versteigerungen der vorhandenen starken Concurrenz wgen außerordentlich hohe Preise erzielt.

Solche Resultate lockten zur Nachahmung, und bald sah ein anderer Bauer sich durch seine Kinder veranlaßt, ebenfalls eine Versteigerung seines Gutes im Einzelnen zu versuchen, und da auch dieser hohe Summen erlöste, so daß die Kinder mehr als doppeltes Erbtheil erhielten, war der Güterzersplitterung kein Einhalt mehr zu thun.

Ich halte es für zwecklos, diese Ereignisse weiter zu verfolgen. Es genügt die Angabe der Thatsache, daß nach etwa 30 Jahren nur noch ein einziges Hubengut in dem Besitze eines Bauern war, alle andern waren zerstückelt, aber auch vielfach nicht mehr im Besitze der dortigen Einwohner; diese waren in Schulden gerathen, mit der Zinszahlung in Rückstand gekommen, die Gläubiger ließen die Unterpfänder subhastiren; da es aber plötzlich in Folge dieser Ereignisse an solventen Kaufliebhabern fehlte, so waren jene genöthigt, selbst zu steigern, und wurden dadurch unfreiwillige Liegenschaftsbesitzer in W.

Der sonst so wohlstehende Ort ist gänzlich verschuldet und verarmt, und es kam so weit, daß einige hundert Morgen Waldboden, an die Gemarkung des nur eine Stunde entfernten Städtchens M. grenzend, von den verschiedenen Besitzern der Morgen zu nur 5 fl. an die Einwohner dieses Städtchens verkauft wurden.

Drei Viertheile der Einwohner wissen heute nicht, wovon sie morgen leben sollen, die meisten von ihnen schicken ihre Kinder, die sie nicht ernähren können, auf den Bettel, und wenn sie, darüber gesetzlich bestraft, den Eltern heute zurückgeschickt werden, jagen diese sie den andern Tag wieder fort, um das verpönte Gewerbe von Neuem zu betreiben. Güterstücke können fast gar nicht verkauft werden, und in den seltenen Fällen, wo es dennoch geschieht, werden wahre Spottpreise bedungen.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, daß die dasigen Einwohner

als fleißige Taglöhner beliebt sind, und in dem benachbarten Städtchen gerne genommen werden.

Niemand bezweifelt, daß nur die vollständige Güterzerstückelung wenigstens die Hauptschuld an diesen so betrübten Zuständen trägt.

So war es noch vor einem Jahre; seitdem ist der Preis der Güterstücke auf mehr als das Doppelte, in einzelnen Fällen auf das Drei- und Vierfache gestiegen,[1] der Bettel hört zum größten Theile auf, die Armenunterstützung ist um $^2/_3$ gesunken, die Communalsteuer bedeutend ermäßigt, und neues Leben allenthalben verbreitet, indem man freudig der bereits begonnenen besseren Zeit entgegensieht. Und was ist die Ursache von dieser überraschenden, freudigen Erscheinung? Es haben im vorigen Frühjahre zwei Oekonomen begonnen, sich in dieser Gemeinde anzukaufen. Sie begannen mit Hofraithen und einer Anzahl Aecker und Wiesen und kauften von allen Seiten einzelne Güterstücke dazu; — und kaum haben diese Beiden wenig über 200 Morgen erkauft, und schon treten diese überraschenden, aber ganz natürlichen Folgen unverkennbar hervor. Setzen nun diese Oekonomen ihre Ankäufe fort, oder gelingt es gar, einen oder zwei andere Landwirthe dazu zu bewegen, sich ebenfalls da anzukaufen, so ist der arge Nothstand dieser Gemeinde ganz unbezweifelt nachhaltig beseitigt.

Verlangt man noch bessere Beweise darüber, woher es kommt, daß alle Gemeinden des Odenwaldes, in welchen die vorhanden gewesenen geschlossenen Güter zerstückelt worden, in Armuth gesunken sind? Wäre es nicht gut, wenn man zu besserer Beantwortung dieser so hochwichtigen Frage aus verschiedenen Gegenden Deutschlands ähnliche Beispiele aufsuchen und mittheilen wollte? Denn

[1] Ein Hypothekargläubiger und unfreiwilliger Besitzer der ihm früher verpfändet gewesenen Liegenschaften hatte dieselben im Anfange vorigen Jahres vergebens zu 600 fl. ausgeboten, — er erlöste am Ende des Jahres in öffentlicher Versteigerung 1573 fl. — Ein Mann in dem benachbarten Städtchen hatte von einem solchen Hypothekargläubiger ein Haus und mehrere Güterstücke um 500 fl. erkauft, und einige Monate später wurden ihm vergebens 1100 fl. dafür geboten. — Ein Taglöhner suchte vergebens auf sein Besitzthum 500 fl. zu leihen, — am Ende des Jahres verkaufte er einen Acker um 120 fl. und erhielt das gewünschte Kapital von 500 fl. jetzt ohne Anstand, u. s. w.

dadurch allein wird es möglich, ein unbefangenes Urtheil abzugeben und die richtige Entscheidung endgültig zu finden.

Und gerade jetzt möchte der richtige Zeitpunkt dazu seyn, indem eines Theils, wie ich im Eingange dieses Aufsatzes sagte, bei der gegenwärtigen Session der preußischen Kammern von Regierungswegen ein hierauf bezüglicher Antrag erwartet wird, anderntheils der Abgeordnete Wagener mit Unterstützung von 47 andern Abgeordneten der Regierung auf halbem Wege entgegen kommend am 24. Februar d. J. den Antrag in dem Hause der Abgeordneten stellte, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage so bald als möglich zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme einen Gesetzentwurf über Fideicommisse und Familienstiftungen, namentlich der auf Landgüter fundirten vorzulegen und ihre Stiftung zu erleichtern. Demnach haben wir interessanten Debatten über diese Frage in den nächsten Monaten entgegen zu sehen.

Wie bei so vielen Fragen, dürfte auch hier die richtige Antwort in der Mitte liegen. Für mich bilden neben meinen Erfahrungen die Verhandlungen des deutschen Parlamentes die Gründe für meine Ansicht. Wie oben erwähnt, sollte durch Aufhebung der Fideicommisse und das Verbot derselben der Adel als Stand aufgehoben werden, indem man damit den Reichthum, die Macht und den Einfluß der Adeligen zerstören wollte. Die Gegner dieser Institute waren also überzeugt, daß dieselben die Ursache des Reichthums dieser Familien seyen, und daß ihre Aufhebung diesen Reichthum vernichten würde (cessante causa, cessat effectus). Das ist auch meine Ueberzeugung und jedenfalls ist diese Ansicht die richtige, und eben deßhalb wollen wir die Aufhebung mit allen uns zu Gebot stehenden Waffen bekämpfen und ihre Errichtung nach Kräften zu befördern suchen, ohne jedoch zu verlangen, daß hierdurch der freie Wille der jeweiligen Eigenthümer mehr als nöthig beschränkt werde.

Das Gesetz bestimme die Voraussetzungen, unter denen Fideicommisse, Familienstiftungen, landwirthschaftliche Erbgüter u. s. w. errichtet werden, und eben so die Voraussetzungen, unter denen die Besitzer dieselben unter Zustimmung der Anerben und Anwärter

aufheben dürfen. Bezüglich der landwirthschaftlichen Güter aber werde festgesetzt, bis zu welcher Größe herab dieselben getheilt werden dürfen. Einen Maßstab hierzu dürfte die Möglichkeit abgeben, auf solchen Gütern das Jahrbrod für eine Familie mittlerer Größe bauen zu können, wobei natürlich auf die Ertragsfähigkeit des Bodens in den einzelnen Ländern, Provinzen, Kreisen rc. gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Eine solche principielle Beschränkung des freien Verfügungsrechtes der Eigenthümer wird um so mehr gerechtfertigt seyn, als sie ganz unbezweifelt nach voranstehenden Ausführungen dem allgemeinen Wohle entspricht (salus publica suprema lex esto). Unsere Vorfahren haben sich dabei gut befunden, warum nicht auch wir und unsere Nachkommen?

Allerdings muß ein gewisser Zwang dabei stattfinden, aber wo immer wir hinblicken, welche Privat- oder öffentliche Verhältnisse wir untersuchen, so werden wir immer und überall diesem mehr oder weniger hervortretenden, so verhaßten Zwange begegnen, dem man sich jedoch gerne, wenigstens ohne Widerstand unterwirft. Und das wird auch gewiß bei dem vorliegenden Gegenstand der Fall seyn. Die Agitation gegen die Errichtung solcher Institute ist eine künstliche, sie legt sich gewiß, wie wir das ja so oft sehen, nach der getroffenen Entscheidung, und eine zufriedene Bevölkerung wird zweifellos ein solches Resultat dieses Kampfes willkommen heißen.

Nachtrag.

Seitdem der voranstehende Aufsatz geschrieben worden, sind in mehreren deutschen Kammern weitere Schritte zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit erfolgt; insbesondere ist in dem Herrenhause zu Berlin der Antrag gestellt worden, die königliche Regierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf über Fideicommisse und Familienstiftungen vorzulegen. Der am 11. März von der 12. Commission hierüber erstattete Bericht empfiehlt mit 14 gegen eine Stimme die Annahme dieses Antrags.

Die erste Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen

nahm in ihrer Sitzung vom 10. März den bereits in zweiter Kammer angenommenen Gesetzesentwurf über die Familienfideicommisse mit einer unbedeutenden Abänderung an, während die zweite Kammer nach mehrtägigen sehr lebhaften Debatten in ihrer Sitzung vom 4. März die Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes über die landwirthschaftlichen Erbgüter beendete. Der Gesetzesentwurf wurde in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen.

Die rheinhessischen Abgeordneten, denen sich einige Kollegen aus den beiden übrigen Provinzen angeschlossen hatten, bildeten die Opposition. Nachdem der Gesetzesentwurf angenommen war, stellte einer jener Opponenten den Antrag, den Gesetzesentwurf auf die Provinz Rheinhessen nicht für anwendbar zu erklären, doch wurde derselbe mit 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Es liegt dieser Gesetzesentwurf nunmehr der ersten Kammer vor, welche denselben, wie nicht zu bezweifeln ist, ebenfalls annehmen wird.

Im Großherzogthume Hessen wurde durch Verordnung von 1811 die Theilbarkeit der Bauerngüter ausgesprochen und verordnet, daß sämmtliche, bis dahin gebunden gehaltene eigenthümliche Güter, die nur im Ganzen veräußert oder nur an einen Erben überlassen werden konnten, fortan sollten vertheilt werden können. Als Grund für diese Verordnung wurde angegeben, daß die Untheilbarkeit der Güter sich mit dem damaligen Stande der Landeskultur nicht vertrage, und deßhalb glaubte man durch die Einführung der Theilbarkeit den Nationalwohlstand, die Produktion und die Bevölkerung zu befördern.

Die ungleiche Vertheilung des Vermögens unter die Nachkommen beruhte in Deutschland besonders in Bezug auf das unbewegliche Vermögen auf einem so alten und mit den Sitten und Gewohnheiten so fest verwachsenen Herkommen, daß es dem römischen Rechte, während es Jahrhunderte lang in allen sonstigen Materien vorherrschend war, nicht gelang, sich auch in jener Materie Eingang zu verschaffen. Erst den zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in Aufnahme gekommenen national-

ökonomischen Grundsätzen, verbunden mit falschen politischen Anschauungen, war es vorbehalten, dem römischen Rechte auch in Bezug auf die Erbfolge und die Theilbarkeit der Güter Eingang zu verschaffen, indem die moderne Gesetzgebung sich bestrebte, durch Aufhebung der früheren Schranken einer unbeschränkten Theilung Bahn zu brechen.

Gewiß ist den zu jener Zeit herrschenden politisch-rechtlichen Ansichten Einfluß auf die Entstehung des erwähnten Gesetzes beizumessen, indem man damals von der Ansicht ausging, daß das Ueberlassen der Güter an eines der Kinder die Gleichheit vor dem Gesetze beeinträchtige, das natürliche Recht verletze und überdieß einer Vermehrung der Produktion und Population entgegen wirke. Man überließ sich hierin unstreitig großen Irrthümern.

Was zuerst die rechtliche Seite der Frage betrifft, so kann man nicht von einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze sprechen, wenn das Gesetz eine Anordnung trifft, welche für Alle gleichmäßig gilt, und die Rechtsphilosophie anbelangend, so läßt sich aus dem Naturrechte überhaupt kein Erbfolgerecht und keine Erbfolgeordnung begründen; es erkennt kein Recht bestimmter Personen an, alle, oder einzelne Güter eines Verstorbenen in Anspruch zu nehmen; es überläßt vielmehr dem Inhaber oder vielmehr Eigenthümer des Vermögens, bei seinen Lebzeiten über seinen dereinstigen Nachlaß frei zu verfügen.

Von der nationalökonomischen und landwirthschaftlichen Seite betrachtet ist zwar nicht zu verkennen, daß die Theilung allzugroßer Güter in angemessene kleinere Complexe die Produktion wesentlich vermehrt, aber das Princip der stets fortschreitenden Zerstückelung des Grundbesitzes ist in seinen Folgen den Interessen und Bedürfnissen der Landwirthschaft nicht minder entgegen, als dem Wohle der Familien und Gemeinden und den Interessen des Staates. Damit die Landwirthschaft angemessen und möglichst produktiv betrieben werden kann, ist erforderlich, daß ein bestimmter nicht zu kleiner Gütercomplex vorhanden ist, hinreichend und geeignet, eine Familie vollständig zu ernähren. Andernfalls mangelt das Betriebskapital, der Viehstand und andere Einrichtungen, ohne welche ein

vortheilhafter Betrieb nicht wohl stattfinden kann, so daß die Familien und die Gemeinden in der Regel verarmen.

Die Lehre der alten Oekonomisten, daß jeder Mensch ein Kapital sey, und daher alles das Wohl des Staates befördere, was die Population vermehre, hat sich als trügerisch bewiesen, und hat ein Proletariat geschaffen, dessen fortschreitende Vermehrung das Staatswohl ernstlich bedroht. Die Erfahrung lehrt, daß die zu weit fortgesetzte Zerstückelung der Güter den Wohlstand ganzer Gegenden in Armuth verwandelt, und daß die Gegenden, in welchen noch heute geschlossene Güter bestehen, wo folglich die Theilung des Grundbesitzes beschränkt ist, verhältnißmäßig sich des größten Wohlstandes erfreuen. Hier gewahrt man eine höhere Blüthe der Kultur, größeren Wohlstand, ein innigeres Familienleben, welches den einzelnen Familiengliedern bei Unglücksfällen einen Rückhalt gewährt, größeres Ansehen der Familienhäupter, und dasjenige kräftige conservative Element, welches nach Kräften zu fördern staatspolitische Nothwendigkeit geworden ist.

Man sieht, daß die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter auf denselben Principien beruht, wie die Errichtung von Familienfideicommissen. In der Ueberzeugung jedoch, daß verhältnißmäßig nur wenige Familien in der Lage sind, solche Fideicommisse zu stiften, da hiezu — ich rede von dem Großherzogthum Hessen — ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens 75,000 fl. erforderlich ist, schien es nothwendig, um der als schädlich erkannten allzugroßen Güterzersplitterung einen wirksameren Damm entgegen zu setzen, und die Zusammenlegung getrennter Güter möglichst zu unterstützen, dem alten Institute der Bauerngüter einen neuen Impuls zu geben, und so ist dieses Institut der landwirthschaftlichen Erbgüter entstanden.

„Jeder Eigenthümer im Großherzogthum Hessen gelegener Grundstücke kann aus diesen ein Erbgut errichten, wenn

a) er über das Seinige frei zu verfügen befugt ist;

b) das zu einem Erbgute bestimmte und zum Betriebe der Landwirthschaft überhaupt geeignete Grundvermögen entweder, ausschließlich der Hofraithe, Gebäude und des auf Waldboden stehenden

Holzes, einen Werth von 15,000 fl. hat, und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist, oder aus 60 Normalmorgen mit Schulden nicht belasteten Landes besteht;

c) dasselbe entweder in der nämlichen, oder in unmittelbar aneinander grenzenden Gemarkungen liegt;

d) zu jedem Erbgute die erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäude beigegeben, oder hiezu entweder genügende Mittel ausgesetzt werden, oder die zum Erbgute bestimmten Grundstücke entweder den Werth von 15,000 fl. oder den Flächengehalt von 60 Morgen in dem Maße übersteigen, daß nach Anschaffung der erforderlichen Gebäude ein schuldenfreies Grundvermögen mit einem Werthe von mindestens 15,000 fl. oder einem Flächengehalte von mindestens 60 Morgen verbleibt.

„Unter diesen Voraussetzungen kann ein Grundeigenthümer auch mehrere Erbgüter errichten.

„Ob ein zu einem Erbgut bestimmtes Grundvermögen die nöthige Größe und sonstigen landwirthschaftlichen Eigenschaften habe, richtet sich nach Statuten, welche auf Antrag der Gemeinde- oder Bezirksräthe von Großherzogl. Regierung bestätigt worden sind, in Ermanglung von Statuten nach diesem Gesetze."

So lautet der erste Artikel des in Frage stehenden Gesetzes, das überhaupt aus 47 Artikeln in V Abschnitten besteht.

Der Großh. Regierungsrath Zeller, beständiger Sekretär der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums, hat sich besondere Mühe gegeben, der Regierungsproposition Freunde und Anhänger zu erwerben, indem er sich bemühte, Alles, was die Koryphäen unserer Literatur in den letzten Jahrzehnten über diesen Gegenstand äußerten, mit lobenswerthem Fleiße zusammenzustellen. Davon ließ derselbe den Tag vor dem Beginne der Kammerverhandlungen einen besondern Abdruck unter die Mitglieder der Kammer und an andere Männer, welche sich dafür interessiren, vertheilen. Besonderes Interesse nimmt Professor Gerbers Auffassung des Gegenstandes im Geiste der deutschen Philosophie in Anspruch, und was nach ihr die Wissenschaft verlangt, ehe wir vielfach im Bauernstande derjenigen Gegenden als Wunsch äußern, in welchen Vermögens- und

Gutsverhältnisse das Institut zulassen, zu welchem das demnächst publicirt werdende Gesetz nur die Möglichkeit gewähren, nicht den Zwang auflegen will.

Ehe ein Decennium vorübergegangen ist, werden wir ohne Zweifel schon die Ueberzeugung erhalten, ob und welchen Anklang die Sache bei unsern Grundbesitzern gefunden hat. — Diejenigen unter ihnen, welche keine Veranlassung fanden, die Gründe für und gegen genauer zu prüfen, mögen sich einstweilen mit der Versicherung beruhigen, daß die große Mehrzahl der Männer der Wissenschaft, sämmtliche Regierungen und eben so die entschiedene Majorität der einzelnen Landesvertretungen diese Maßregeln, der ferneren so bedrohlichen Bodenzersplitterung entgegen zu wirken und die Zusammenlegung geschlossener Güter zu begünstigen, für die richtigen erkannten und von ihrer gedeihlichen Wirkung überzeugt sind.

H. H.

Der neutrale Handelsverkehr nach europäischem Völkerrecht.

„Diese Frage ist nun schon seit Jahrhunderten ein Erisapfel für die Staaten geworden; sie ist es, welche am meisten den Mangel eines Staatencodex oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entscheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtlosigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht bloß in der Staatenpraxis streitet man über die Frage, sondern auch die Theorie ist noch nicht zu einer Verständigung über die Principien gelangt. Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechts eine ungebahntere Straße vor sich"

A. W. Heffter, Völkerrecht der Gegenwart 1855. S. 263.

Das sechzehnte Jahrhundert bildet in der Geschichte des europäischen Handelsverkehrs einen entscheidenden Wendepunkt. Jene Gährung, welche die Geister aus den altgewohnten Gleisen trieb, spiegelte sich in dem unermeßlichen Drange der Zeit, auch den materiellen Interessen eine neue und breitere Basis zu unterlegen. Das mächtige Emporblühen Venedigs hatte seit Beginn des neunten Jahrhunderts die übrigen Nationen unterrichtet, daß der Handel zu den ergiebigsten und unerschöpflichen Quellen des Wohlstandes gehöre. Dadurch entspann sich eine wachsende Eifersucht der durch die Lage ihrer Gebietstheile zum Handel befähigten Staaten, und ein Wetteifer, wie er in einem andern Gebiete der materiellen Strebungen niemals geherrscht hatte. Aus jahrhundertlangen Kämpfen ging endlich England mit der Palme des Sieges hervor.

So geschah es, daß auch die Frage nach dem Seerecht der Völker im Unfrieden erst seit dem sechzehnten Jahrhunderte eine umfassende praktische Bedeutung bekam. Zwar unterlagen die rechtlichen Beziehungen der sich zur See bekämpfenden Mächte selbst von jeher nur geringem Zwiespalt der Praxis. Noch in der Gegenwart gelten nämlich nicht nur die das gemeine Eigenthum der feindlichen

Staaten bildenden Schiffe, sondern auch die Fahrzeuge und Güter feindlicher Privaten als dem Recht der Eroberung und Aneignung unterworfen. Die Theorie, welche sich gegen die letztere völkerrechtliche Uebung im Interesse der Sittlichkeit fast allgemein auflehnt, hat noch keine praktischen Resultate erzielt.

Dagegen herrscht bis zur Stunde über den zweiten Theil des Seerechts der Völker im Unfrieden, über den Handelsverkehr der Neutralen, nicht nur ein erbitterter Kampf zwischen Theorie und Praxis, sondern auch neben der letzteren ausgelassenster Willkür die unsicherste Schwankung der Doktrin. Dennoch möchte nicht leicht eine andere Controverse ersonnen werden, welche in gleichem Grade wie die den Gegenstand unserer Besprechung bildende mit den politischen Interessen der Nationen und dem sittlichen Gefühle der Menschheit sich verzweigen könnte. Je gewisser ist, daß zwar einerseits die Zeit ohne Schwert und Kampf nur in der fernsten Zukunft dichterischer Ahnung dämmert, andererseits dennoch mit jedem Friedensschlusse die Erziehung des Menschengeschlechtes einen neuen Tag begrüßt: um so berechtigter und allgemein wichtiger erscheint die Frage nach den Rechten der Neutralen, zumal wenn der letzteren Stellung für irgend einen Staat und dessen Unterthanen allen andern Völkern gegenüber und auf immerwährende Zeiten vertragsmäßig gesichert ist. In eine solche Lage hat sich Belgien (vergl. Arendt, essai sur la neutralité de la Belgique. Bruxelles et Leipzig 1845) durch Verträge vom 15. November 1831 Art. 1 und 19, April 1839 Art. 7 versetzt und dadurch gleichsam jenen Zustand anticipirt, dessen Gemeinbesitz einst das Erbe aller Nationen werden soll. Wenn nun seit Jahrhunderten nicht sowohl der parteilose Fortbestand des Friedens zweien sich zu Land bekämpfenden Mächten gegenüber, als vielmehr die Neutralität im Seekrieg eine brennende Frage der Theorie und Praxis bildet, so liegt der Grund in der mehr verwickelten und kaum berechenbaren praktischen Schwierigkeit, auf einem so riesenhaften und schwankenden Gebiete die Einzelwillkür in feste Schranken zu bannen. Der Entwicklung einer einheitlichen Praxis stand von jeher hauptsächlich England im Wege. Ihm ist die Sache der Neutralen gleichgültig, weil es selbst deren Rolle fast

niemals übernehmen kann. Seine Interessen und Machtverhältnisse sind mit dem Seeverkehr aller Nationen so innig verwickelt, daß irgend welcher Störung des letzteren gegenüber seine Neutralität als unmöglich erscheint. Der Vortheil der Kriegführenden steht aber mit dem der Neutralen im umgekehrten Verhältniß. Daher das unausgesetzte Streben der Engländer, den neutralen Handelsverkehr mit der unerhörtesten Willkür zu beeinträchtigen. Da nun alle übrigen Staaten nicht nur eben so oft, sondern wohl häufiger die Rolle der neutralen als die der kriegführenden Partei zu übernehmen haben, so begünstigt ihre Tendenz die möglichst große Freiheit des neutralen Verkehrs. Im Einklange mit der so beschaffenen Natur der Sache waren alle übrigen Staaten eifrigst bemüht, durch die gemeinsame Geltendmachung unverbrüchlicher Grundsätze die Neutralen zu schützen. Dieses Ziel hatte schon Ludwigs XIV. berühmte Ordonnanz von 1681 im Auge, noch mehr das System der bewaffneten Neutralität von 1780, und endlich Napoleons Continentalsystem. Allein England widersetzte sich hartnäckig den Anforderungen der Zeit und Humanität. „Das Reich der freien Amphitrite will es schließen wie sein eigen Haus." Um einen Schein des Rechts für sich zu haben, stützt es sich auf die unentwickelten Principien früherer Jahrhunderte und einfacher Verhältnisse, während die Geltung jedes abnehmenden Dogmas an die singuläre Bestimmung vertragsmäßiger Willkür zu knüpfen sey. Nur für die Lehre vom Blokaderecht muß später eine Ausnahme geltend gemacht werden. Wenn nun der Uneinigkeit der Praxis gegenüber die Wissenschaft keine geschlossene Phalanx bildet, so liegt der Grund fast ausschließlich in der Unsicherheit und Verwechslung des Standpunkts, welcher die Betrachtung leiten soll. Wissenschaften, welche, wie die des Völkerrechts, erst in embryonenhaften Gestaltungen sich auszubilden beginnen, fordern am dringendsten die scharfe Auseinanderhaltung der Quellen, aus denen ihr Organismus zusammenfließt. Seit Hugo Groot zum erstenmale das internationale Recht in ein System gegossen hat, sucht die Theorie den starren Dualismus des natürlichen und positiven Dogmas zu überwinden. Dadurch wurden Schulen ins Leben gerufen, welche sich erst in der jüngsten Zeit zu

nähern scheinen. Die Einen verkannten die Berechtigung des Positiven und zogen ihre Grundsätze entweder mit Samuel von Pufendorf und Christian Thomasius aus einem dem Menschengeiste immanenten Gesetz der Ethik, oder aber aus dem egoistischen Principe der Gewalt, wie Hobbes.[1] Die Andern, welche eine Reaktion gegen das System der Naturrechtslehrer bildeten, excentrirten sich allmählig in die Schule der Positivisten, welche als die ausschließlichen Grundlagen des Völkerrechts nur das Herkommen und den Vertrag betrachten. Ihre Lehre wurde während der letzten Jahrzehnte des siebzehnten Jahrhunderts durch Cornelius von Bynkershök zuerst aufgestellt, durch J. J. Moser nach Deutschland verpflanzt und von Martens, Günther, Saalfeld, Schmalz, Klüber, Schmetzing, Pölitz, Carl Salomo Zachariä und andern Publicisten bis in das neunzehnte Jahrhundert vererbt. In der neueren und jüngsten Zeit haben auch die Franzosen nach Weathons[2] Vorgang, nicht minder britische[3] und spanische[4] Lehrer des internationalen Rechts mit unbedeutenden Modifikationen sich an die reinen Positivisten angeschlossen. Zwar versuchte Pinseiro Ferreira (1831) in seinen Noten zu le droit des gens par Fr. de Martens eine Opposition, aber nur im Sinne einer schon fast zweihundert Jahre vorher von Samuel Rachel und Andern[5] vertheidigten Doktrin, welche den Völkerwillen gleichfalls als die alleinige Quelle des positiven Rechtes betrachtet, mit Ausschluß zwar eines absolut verbindlichen jus naturale, aber anerkennend als eine Aeußerung des Völkerwillens, die in der gegenseitigen Stellung der Nationen von selbst zu Tage tretende juristische Vernünftigkeit (naturalis ratio).

[1] Vgl. Warnkönig in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft. VIII. 622 fg. Heffter a. a. O. S. 2 fg.

[2] Elements of the intern. law. Lond. 1836. Vgl. Theodore Ortolan, règles internationales de la mer. Paris 1845.

[3] Z. B. Oke Manning, Commentaries on the Law of Nations. Lond. 1839. James Reddie, Researches in marit. Intern. Law. Edinb. 1844. Wildmann, Intern. Law. London 1849.

[4] z. B. Jose Maria de Pando und Antonio Riquelme; vgl. Heffter a. a. O. S. 24.

[5] Siehe v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts, S. 73—75.

Dagegen hat sich in Deutschland während des letzten Decenniums unseres Jahrhunderts eine Anschauung Bahn gebrochen, welche als Siegerin aus dem Kampfe der Principien hervorgehen wird; sie betrachtet als den Urgrund des Völkerrechts den durch die Nothwendigkeit des Gedankens determinirten Willen des Menschen. Wie der Einzelstaat die Bedingung seines Daseyns in der Anerkennung des Gesetzes findet, so läßt sich eine Gesellschaft von Nationen nur unter der Voraussetzung eines ihre gegenseitigen Beziehungen einheitlich regulirenden vernünftigen Willens denken. Der Unterschied beider Arten von Normen liegt bloß in deren formeller Aufrechthaltung, insofern das internationale Recht ein freies, weil durch den Einzelnen selbst zu wahrendes ist, während die übrigen Gesetze durch den Zwang einer genügenden Macht garantirt werden. Darum entsteht positives Völkerrecht ausschließlich durch den Consensus gentium oder die Uebereinstimmung des Willens, welche sich aber nicht ausschließlich in Verträgen, Staatenobservanzen und in der gemeinen Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf den gegebenen Fall ausspricht. Vielmehr offenbart die Ableitung aller internationalen Normen aus dem vernünftigen Willen des Menschen gerade darin am durchsichtigsten ihre Berechtigung, daß gewisse Arten derselben aus Ursache innerer Nothwendigkeit, somit ohne ausdrückliche Anerkennung, als positives Recht bestehen. Man erinnere sich nur an das Recht der Gesandtschaften und Verträge, ohne welches ein geordnetes Nebeneinander der Nationen gar nicht bestehen könnte. Es ist das große Verdienst August Wilhelm Heffters, mit Tiefe und Scharfsinn dieses Princip in seinen Consequenzen verfolgt zu haben. Eine genaue Ausprägung desselben dürfte aber vorzüglich in jenen Lehren verdienstvoll seyn, welche mit der Nothwendigkeit, einen Grundsatz anzuerkennen, die Möglichkeit der abnormsten Willkür in der Durchführung verbinden. Hierher gehört vor Allem die Theorie des neutralen Handelsverkehrs. Wenn auch das Gesetz einer humanen Kriegsführung insofern durch sich selbst verbindlich ist, als es die Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes bedingt, so erscheint jene Norm in ihrer Abstraktheit dennoch als ein jedenfalls unzulängliches Criterium, zumal wenn der Zusammenhang

zwischen Princip und Folgesatz kein direkter ist, oder zu dessen Begründung vollends die Autorität anderer selbstständiger Axiome beansprucht werden muß, wie bei der Lehre vom neutralen Handelsverkehr. Konnte doch Heffter noch vor zwei Jahren behaupten, daß es im Felde des ganzen Völkerrechts keine traurigere Gestalt gebe, als die eines Neutralen! Wo freilich Verträge oder Gewohnheit einen der Natur der Sache widersprechenden Grundsatz sanctionirt haben, ist gegen dessen Geltung als positives Recht nichts einzuwenden. Was aber ewig ist in seinen Principien, muß zuletzt dennoch jene Maximen überwinden, welche dem Mißverstande oder der Selbstsucht ihre momentane Geltung verdanken. Hierzu durch Entwicklung des richtigen Grundgedankens im erwähnten Sinne und durch dessen Anwendung auf die jetzt geltenden positiven Normen beizutragen, möchte in der Aufgabe dieser Zeitschrift um so mehr gelegen seyn, als einerseits, nach Beendigung des Congresses in Nürnberg, die Berathung unserer Frage behufs ihrer positivrechtlichen Erledigung in Hamburg vor sich gehen soll, andererseits durch die von den Seemächten in dem jüngsten Kriege angewandte Politik die Praxis eine von ihrer früheren Gestalt vielfach abweichende Wendung genommen hat. Auch entbehrt die Geschichte der im letzten Decennium vor sich gegangenen völkerrechtlichen Verwicklungen die dabei zur Sprache kommenden Grundbegriffe, ohne welche jedes Verständniß unmöglich zu seyn scheint.

Daß den neutralen Staaten der Handelsverkehr überhaupt und besonders gegenseitig unter einander durch die kriegführenden Parteien nicht untersagt werden könne, ist allgemein anerkannt. Die Uneinigkeit beschränkt sich auf die Frage nach den Grenzen, in welche der neutrale Verkehr mit den kriegführenden eingeengt wird. Die Prämissen einer richtigen Beantwortung liegen somit nicht nur in der, sey es inneren, sey es positiv rechtlichen Natur der an und für sich unbestrittenen Befugniß der Kriegführenden, den Verkehr der Neutralen zu beschränken, sondern auch in des letzteren selbstständiger Berechtigung und eigenthümlicher Grundlage.

Die Rechte nun, welche die Kriegführenden den Neutralen gegenüber ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Land- und Seekrieg

beanspruchen, sind theils negativer, theils positiver Natur, insofern keine kriegführende Partei außerhalb des neutralen Gebietes in ihren Angriffen oder Vertheidigungen durch die Neutralen entweder gestört oder begünstigt werden darf. Dieser in seiner Allgemeinheit unbestrittene Satz begründet in dessen specieller Anwendung auf den Seekrieg zwei an und für sich gleichfalls zu keiner Zeit in Abrede gestellten Pflichten der Neutralen. Letztere sollen nämlich fürs Erste eine Blokade feindlicher Plätze nicht stören, zweitens sich gewisser Arten von Frachtverkehr enthalten, welche eine der kriegführenden Parteien begünstigen. In der näheren Auseinandersetzung und Begrenzung dieser Pflichten ist aber jener heillose Zwiespalt eingetreten, welchen wir oben berührt haben. Die Schwankungen der Praxis werden den Gegenstand unserer Kritik bilden. Die gelehrten Erörterungen der Controverse im Einzelnen zu berühren, möchte Jedem, welcher nicht zum Kreise der strengen Fachgelehrten zählt, ermüdend und zwecklos scheinen; denn seit Alb. Gentilis, Groot, Coccejus und Bynkershök, die unserer Frage zuerst ihre Aufmerksamkeit zuwandten, ist die Literatur des Gegenstandes zu einer nicht unbedeutenden Bibliothek angeschwollen. Einen sorgfältigen und genauen Catalog bieten für die früheren Zeiten die Literaturwerke von Kamptz und Ompteda, für die neueren James Reddie [1] und Hautefeuille. [2] Die jüngsten, seit April 1854 bis April 1855 erschienenen Schriften finden sich in Soetbeers Einleitung zu dessen „Sammlung officineller Aktenstücke“ [3] verzeichnet, wozu zwei Abhandlungen von Wurm in Hamburg nachzutragen sind. [4]

Fassen wir zuerst das Recht der Blokade ins Auge! Unter Blokaderecht ist nämlich die völkerrechtliche Befugniß der Kriegführenden zu verstehen, entweder eine fremde Küste oder gewisse Häfen gegen jeden Verkehr von außen abzusperren. Der Zweck derartiger

[1] A. a. O.

[2] Droits des nations neutres en tems de guerre maritime. Paris 1848. 4 tom.

[3] Hamburg 1855. S. 47 b.

[4] „Das Blokaderecht im dänischen Kriege.“ Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1852. S. 474, und „die Politik der Seemächte und der Fortschritt des Völkerrechts.“ Deutsche Vierteljahrsschrift 1855. 3. Heft. S. 293.

Maßregeln besteht natürlich darin, dem eingeschlossenen Feinde alle Zufuhr oder sonstige Mittheilung zu vereiteln. Die Legitimität der Blokade wurde schon im Alterthum anerkannt, aber nur unter der Voraussetzung des Kriegszustandes; als Demetrius Athen belagerte, nahm er nach Plutarchs Erzählung ein fremdes Schiff gefangen, weil es den Eingeschlossenen Zufuhr bringen wollte.

Die neuere Zeit hat auch vor der förmlichen Kriegserklärung eine Blokade gestattet. Einen solchen blocus pacifique eröffneten England, Frankreich und Rußland 1827 gegen die Küsten Griechenlands, Frankreich 1831 gegen Portugal, England 1836 gegen Neugranada, Frankreich 1838 gegen Mexiko. Zwar wurden derartige Blokaden durch betheiligte Mächte zu keiner Zeit als unrechtmäßig angefochten, so daß durch stillschweigende Einwilligung die positive Gesetzmäßigkeit des blocus pacifique verbürgt zu seyn scheint,[1] womit auch französische und englische Prisenurtheile der neuesten Zeit übereinstimmen. Heffter erklärt,[2] daß die fragliche Anwendung auch der inneren Gerechtigkeit nicht widerspreche und deßhalb die Neutralen mit Fug verpflichte. Der entgegengesetzten Ansicht huldigen Wurm[3] und Hautefeuille.[4] Das entscheidende Princip entspringt ohne Zweifel dem anerkannten Satze, daß das Recht und der Zweck der Blokade sich ausschließlich auf das Verhältniß zweier kriegführenden Mächte beziehe. Sie begründet sich als Nothrecht des Krieges und erscheint in ihrer Ausführung selbst als eine kriegerische Maßregel, welche wie jede andere Feindseligkeit die geschehene Kriegserklärung voraussetzt. Zwar bemüht man sich, die Blößen des blocus pacifique durch die Ueberdachung politischer Gesichtspunkte zu verbergen, wonach jener Repressalien ermöglichen oder bevorstehende Rechtsverletzungen hindern soll. Allein derartige Präservativmittel dürfen jedenfalls die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen, und somit in unserem Falle nicht durch die Blokade und zu Ungunsten der Neutralen hergestellt werden. Heffter sucht die

[1] Vgl. Gazette des Trib. vom 28. März 1848. S. 54.
[2] A. a. O. S. 202.
[3] Staatsl. XII. 128.
[4] A. a. O. III. 176.

gefühlte Härte seiner Anschauung dadurch zu mildern, daß er die Confiskation neutraler Schiffe verbietet, welche den blocus pacifique zu brechen suchen. Dadurch macht er sich übrigens einer unverkennbaren Inconsequenz schuldig, ohne seinen Zweck zu erreichen. Denn je nach Beschaffenheit und Bestimmung der neutralen Fracht, sowie nach der größeren oder geringeren Entfernung ihres Auslaufortes ist wohl denkbar, daß in nicht seltenen Fällen die erzwungene Umkehr des Schiffes hinter dessen Confiskation in der Größe des Schadens nicht allzuweit zurückstehe. Consequenter als Heffter und die französische Praxis ist die englische, welche freilich dadurch von der, wie wir annehmen, richtigen Theorie sich um so weiter entfernt hat.

Kehren wir nun zur gesetzmäßigen Blokade zurück, so muß deren Durchbrechung von Seiten der Neutralen als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet werden, indem dadurch entweder der Zweck der Blokade geradezu vereitelt werden soll oder mindestens die Aufmerksamkeit der Belagerer eine Beeinträchtigung erleidet. So einfach und unbestritten dieser Grundsatz feststeht, so verwickelt und zweifelschwanger ist dessen Anwendung im concreten Falle.

Der Natur der Sache gemäß treten zwei Cardinalfragen in den Vordergrund. Die eine bezieht sich auf den Moment, welcher für die Neutralen die Existenz einer Blokade begründet, während sich die andere um die Feststellung der Thatsache dreht, welche die Neutralen einer Verletzung des wirklichen Blokadezustandes schuldig macht. Die Geschichte beider Fragen knüpft sich fast ausschließlich an rohe Akte der Gewalt und sophistische Verdrehungen eines krämerhaften Egoismus, welcher die theoretische und praktische Gewissenhaftigkeit mit dem jeweiligen Stand der Interessen stets zu versöhnen weiß. Uebrigens gilt über die Theorie vom Blokaderecht vorzüglich der Grundsatz, daß, ob auch die Gerechtigkeit eine Tugend genannt wird, dennoch es Sünde ist, aus Eifer für die Gerechtigkeit ungerecht zu werden. Alle Neueren unter den deutschen und französischen Schriftstellern suchen nämlich durchgehends die thatsächliche Willkür gegen die Neutralen unmöglich zu machen auf Kosten von Rechten der Blokirenden, was nach

ewigen Gesetzen unstatthaft ist. Die politische Zweckmäßigkeit vermag unrechtmäßige Mittel nicht zu sanktioniren; daß letzteres den englischen Ausschweifungen gegenüber angestrebt wird, soll diese Abhandlung nachweisen, um schließlich den einzigen Weg anzudeuten, der ohne Beeinträchtigung von Recht und Gerechtigkeit zum versöhnenden Ziele führt. Dieß die grundzügliche Eigenheit unserer Anschauung.

Die zuerst erwähnte Frage, welcher wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zueignen, beantwortet sich einerseits aus dem Begriff der Blokade selbst, wonach deren Existenz durch die wirkliche Einschließung des für blokirt erklärten Platzes durch eine vor demselben stationirte geeignete Macht bedingt wird, andererseits aus allgemeinen völkerrechtlichen Principien, wonach, wie der Krieg selbst vor seiner wirklichen Eröffnung dem Feinde, so den Neutralen die in Folge des Krieges eintretenden außerordentlichen Verhältnisse anzuzeigen sind, bevor aus diesen für erstere eine besondere Rechtspflicht erwachsen kann.

Durch die Effektivität der Blokade wird von selbst über den direkten Gegensatz des blocco effectivo, den blocus sur papier der Stab gebrochen. Man versteht unter diesem abscheulichen Mißbrauch des Blokaderechts die einfache Erklärung, daß gewisse Küsten, Inseln oder Länder blokirt seyen, während entweder nur eine Scheinmacht von etlichen Kreuzern aufgestellt oder an die Mittel des effektiven Blokadezustandes überhaupt nicht gedacht wird (un blocus établi par proclamation ou sur papier, sans être effectivement mis à execution).

Als daher Karl XII. von Schweden die russischen Häfen des baltischen Meeres für blokirt erklärte, ohne vor denselben ein entsprechendes Geschwader postirt zu haben, widersetzten sich die damals neutralen Engländer und Holländer, und eine englische Note sprach sich dahin aus: „Si les dits villes étaient actuellement assiégées ou bloquées, les sujets de sa majesté et de leurs hautes puissances n'auraient point de prétente d'y aller; mais le cas est bien different par rapport à quelques vaisseaux qui croissent seulement dans la mer Baltique.“ (Robinson, Collectanea maritima, p. 162). Dessenungeachtet

waren es England und Holland selbst, welche als die „grande alliance“ der englischen Geschichtschreiber, am 22. August 1689 unter ausnahmsloser Confiskationsandrohung sämmtliche Häfen des allerchristlichsten Königs für blokirt erklärten. Puffendorf wußte in einem Briefe an Gronovius diese inconsequente Gewaltmaßregel bloß dadurch zu entschuldigen, daß er in ihr das einzige Mittel zur Einschränkung einer Macht erblickte, welche Europa mit Unterjochung und die protestantische Religion mit gänzlicher Vernichtung bedrohe.[1] Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß selbst diejenigen, welche den blocus sur papier zur praktischen Anwendung brachten, ihm stets den Charakter des Provisorischen vindicirten und nur durch Begründung in außerordentlichen faktischen Verhältnissen eine rechtliche Unterlage zu unterbreiten bemüht waren. Allein selbst die Berechtigung dieses rein politischen Princips wurde im Jahr 1793 bestritten, als die Coalirten dasselbe an den neutralen Höfen in Stockholm und Kopenhagen vorschützten.[2] Der tiefgelehrte Staatsmann, welcher damals an dem Ruder Dänemarks stand, Graf Andreas von Bernstorff, entgegnete am 28. Juli 1793 auf die Vorstellungen des englischen Ministers Hailes, daß der außerordentliche Charakter des Krieges, welcher gegen die revolutionäre Staatsgewalt in Frankreich geführt werde, die Normen des Völkerrechts, d. h. die Verbindlichkeit der Verträge den Neutralen gegenüber, nicht ändern könne; daß gegenseitige Zugeständnisse nicht als Privilegien oder Begünstigungen erscheinen, endlich daß zwei oder mehrere kriegführende Parteien nicht befugt sind, auf Kosten einer dritten neutralen Macht Verträge zu schließen, welche auf jene einen Theil der gewöhnlichen Kriegslast wälzen. Auch die Note, welche der Gesandte Catharina's am 10. August 1793 in Kopenhagen übergab, ging von der sophistischen Deduktion aus, daß die Usurpatoren der französischen Staatsgewalt — nachdem sie im eigenen Lande Alles auf den Kopf gestellt und die mörderischen Hände in das Blut ihres Königs eingetaucht — durch ein feierliches Dekret sich als Freunde und Schirmherrn Aller erklärt haben, welche den eigenen ähnliche

[1] Groningius, Biblioth. universalis librorum judic. p. 105.
[2] Vgl. Wheaton, histoire. II. p. 34.

Verbrechen und Unterfangen in den andern Staaten wagen. Dadurch gerade hätten sie sich allen übrigen europäischen Mächten gegenüber in den Zustand des Krieges versetzt, so daß durch das allgemeine Interesse jetzt jede Neutralität aufzuhören gezwungen sey. Graf von Bernstorff erwiderte aber, daß Ihre dänische Majestät auf eine formelle Erörterung der Frage sich nicht einlasse, weil der einzige Richter, dessen Competenz sie anerkennen dürfe, das Völkerrecht durch Ihre kaiserliche Majestät ausgeschlagen worden sey, und daß sie ebendeßhalb — unvermögend sich fürder auf jene zu berufen — nur die vieljährige und beiderseitig geprüfte Freundschaft der Kaiserin und die Grundsätze der Billigkeit anrufe. In ähnlichem Sinne erklärte sich die nordamerikanische Regierung, während die schwedische durch besondere Verträge zu einer milderen Anschauung bestimmt wurde.

Der Ruin des neutralen Handels, zu dessen Herbeiführung die unsittlich egoistische und roh gewaltthätige Ausschweifung des blocus sur papier nicht nur fähig, sondern der unwiderrufliche Schritt ist, liegt unverschleiert vor aller Welt Augen. Das Wiedervergeltungsrecht, von welchem Pando schwärmt, führt höchstens zu neuen Verwickelungen, und erhebt den Barbarismus der Vergangenheit zur Erbsünde künftiger Jahrhunderte. Hat doch den vorgeblichen Blokadezustand dekretirt Schweden schon 1560 gegen Rußland, das Königreich der Niederlande 1630 gegen Flandern, Holland 1652 gegen Großbritannien und im Bund mit letzterem 1689 gegen Frankreich, 1793 die Coalition gegen Frankreich, 1798 Großbritannien gegen Belgien. Manche Verträge haben ein Minimum von stationirten Schiffen bestimmt, in der Regel zwei, so der Vertrag zwischen Dänemark und Frankreich von 1742 Artikel 20, zwischen Dänemark und Sicilien von 1748 Artikel 19, zwischen Dänemark und Genua von 1789 Artikel 8, zwischen Spanien und Oesterreich von 1795, zwischen Dänemark und Preußen von 1818, Artikel 18, zwischen Dänemark und Oesterreich von 1818 u. s. w. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Niederlanden und Neapel forderte 1753 in Artikel 22, daß kein Hafen für blokirt erklärt werde, vor welchem nicht mindestens sechs Kriegsschiffe für die Dauer postirt sind.

Aehnliche Bestimmungen formulirte die bewaffnete Neutralität von 1800 und das preußische Landrecht: erstere verlangte, daß in Folge der Anordnung jener Macht, die mit fest stationirten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, mit dem Einlaufen augenscheinliche Gefahr verbunden sey; das Landrecht stellte den Satz auf: (I. Tit. 9, §. 219.) „Für eingeschlossen ist ein Hafen zu halten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist."

§. 1 des dänischen Reglements vom 1. Mai 1848 lautet: „Ein feindlicher Hafen ist blokirt, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, so gesperrt ist, daß kein Handelsschiff in denselben ein- oder von demselben auslaufen kann, ohne augenscheinliche Gefahr, aufgebracht zu werden". Die erwähnten vertragsmäßigen Bestimmungen suchen offenbar durch die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Schiffen der Gefahr zu entgehen, daß allenfalls durch den unbestimmten und aller subjektiven Deutung zugänglichen Ausdruck einer „genügenden Macht" dem quasi blocus sur papier insofern vorgearbeitet werde, als die Stationirung einer Scheinmacht dem gänzlichen Mangel eines belagernden Geschwaders gleichsteht. Ob das Mittel seinem Zwecke entspreche, ist mindestens sehr zu bezweifeln. Dieß scheint auch Dänemark anzuerkennen, weil es in seinem jüngsten Blokadereglement der früheren Gewohnheit entsagt und sich keineswegs durch die Vorschrift einer bestimmten Zahl von Schiffen binden will. Unläugbar kann über das Genügende oder Unzureichende irgend einer blokirenden Macht nur und ausschließlich die Lokalität entscheiden. Mit sonnenklarer Evidenz zeigt sich die Alleinberechtigung jenes Standpunktes in den jüngsten Thesen des Admiralitätsprisengerichts in London, welche dasselbe im Processe der (im Krieg zwischen Rußland und den Westmächten aufgefangenen) „Franziska" aufstellt. Hienach soll die blokirende Macht derart seyn, daß sie das Auslaufen der Schiffe aus den blokirten Häfen und das Einlaufen in dieselben gefährlich, weil, abgesehen von besonderen Verhältnissen, z. B. Nebel und heftigem Winde, deren Anhaltung wahrscheinlich macht. Das Gericht acceptirte mit besonderem Hinblick

auf die Erfindung und Vervollkommnung der Dampfschiffe, daß drei oder vier Kriegsdampfschiffe ausreichen, um etwa eine Küstenstrecke von 100 englischen Meilen zu blokiren; es erklärt die größere oder geringere Entfernung, welche die Blokirenden von den blokirten Plätzen trennt, für irrelevant, sobald die Station nur so beschaffen ist, daß von da aus die Blokade wirksam ausgeführt wird, und fordert endlich, daß die blokirten Plätze feindliches Gebiet seyen, indem z. B. eine Blokade Riga's und aller Plätze am rigaischen Meerbusen durch eine Kreuzerstation bei Lyserort begründet werde, weil alle den rigaischen Meerbusen verlassenden oder in denselben einlaufenden Schiffe die dortige verhältnißmäßig schmale Fahrrinne benützen müssen, während das Daseyn eines neutralen Orts innerhalb des Busens eine Blokade durch die erwähnte Stationirung als ungenügend erscheinen ließe. Ein wirksames und vielleicht das einzige Mittel zur Vereitelung der Scheinblokade liegt in der oben angeführten Bestimmung der bewaffneten Neutralität, durch welche die feste Stationirung der blokirenden Macht gefordert wird. Die Engländer fühlten das Unbequeme des Artikels und metamorphosirten dessen Forderung von „fest stationirten und hinlänglich nahen Schiffen“ durch die Convention vom 17. Juni 1801 in „des vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches.“ Lord Grenville selbst äußerte im Parlament, daß durch diese Metamorphose das britische Blokadesystem gewahrt worden sey.[1] Des Pudels Kern liegt nämlich darin, daß bloß die nicht feststationirte Macht einer sogenannten Kreuzerblokade neutrale Schiffe aufzubringen fähig ist, welche in beliebiger Entfernung von dem blokirten Platze erscheinen und sich auf solche Weise des beabsichtigten Blokadebruchs verdächtig machen. Dadurch ist gerade der schrankenlosesten Willkür Thür und Thor geöffnet.

Angenommen aber auch, daß die feste Stationirung einer zureichenden Macht vor dem eingeschlossenen Orte entweder vertragsmäßig oder aus freiem Antriebe, jedenfalls im Einklange mit der Natur der Sache, als Bedingung der Existenz einer Blokade

[1] Wheaton, histoire. 1846. II. 103.

anerkannt wird: so bleibt dennoch ein Vorwand übrig, durch welchen der Bruch jenes Grundsatzes bemäntelt und seine für die Neutralen günstige Wirkung vereitelt werden kann. Man erinnert sich unschwer an die Diskussion, welche am 1. Juni 1849 im britischen Unterhause zwischen den Herren Sandars und Palmerston stattfand. G. Sandars wünschte die Aufmerksamkeit des edlen Lords noch auf eine fernere Thatsache zu lenken. In einem Schreiben, welches er vom auswärtigen Amt erhalten, unter dem Datum des 13. Mai, stehe der folgende Satz: Die Befehlshaber der königlichen Dampfer Hekate und Sphinx haben beide berichtet, die Blokade der Elbe durch das dänische Geschwader sey eine effektive Blokade, und der Gouverneur von Helgoland sey derselben Ansicht. Nun aber sey es in That und Wahrheit eine höchst theilweise und unvollkommene Blokade. Er halte in seiner Hand etliche 20 Bescheinigungen von Cuxhafen und Stade, enthaltend die Namen der Schiffe, welche diesen Hafen vom 17—25. Mai vorübersegelten; es seyen nicht weniger als 36 Schiffe, die in Cuxhafen angekommen, und 60, welche Stader Zoll bezahlt und Elbaufwärts gegangen; jedes einzelne derselben müsse die Blokade gebrochen haben, von welcher die Beamten der Königin am Bord der Kriegsdampfer und auf Helgoland aussagen, sie sey so effektiv. Er wünsche zu wissen, wie der edle Lord diesen Widerspruch sich erkläre?

Viscount Palmerston gab zu, die Angabe des ehrenwerthen Herrn sey vollkommen wahr. Ein Regierungsdampfer sey beim Beginn der Feindseligkeiten abgesendet worden, um die Beschaffenheit der Blokade zu untersuchen, und habe berichtet, dieselbe sey effektiv, und die dänischen Kreuzer seyen in der Lage, sie zu handhaben; aber ebenso wahr sey es, daß keine Blokade, insbesondere in einem Strom, wie die Elbe, so effektiv gemacht werden könne, daß nicht Schiffe hin und wieder bei Nacht und zu andern Zeiten durchbrechen könnten.

Damit ward der Gegenstand verlassen[1].

Es mag an diesem Orte unentschieden bleiben, ob in der That

[1] Hansard. Dritte Serie. Bd. 105, S. 1039.

— wie Wurm in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ (1852. S. 488) behauptet — die dänische Blokade von 1848 den Normen des Völkerrechts nicht entsprochen habe. Dagegen darf die Controverse nicht umgangen werden, welche die Antwort Palmerstons im richtigen Sinne entscheidet: ob nämlich eine momentane Entfernung der Blokademacht den Blokadestand aufhebe, oder aber dessen fernere Respektirung nicht beeinträchtige? — Wurm geht behufs einer Entscheidung von der oben erwähnten Möglichkeit aus, daß unter dem Deckmantel momentaner Abwesenheit die völkerrechtliche Vorschrift der festen Stationirung des Blokadegeschwaders umgangen und dadurch der blocus sur papier eingeschmuggelt werden könne. Er polemisirt (a. a. O. S. 479) gegen Manning, Reddie und Wildmann: „Sie erklären alle, eine Blokade müsse effektiv durch eine genügende Anzahl von Schiffen unterstützt seyn, um gültig zu werden; aber in einem und demselben Athem erklären sie, es schade gar nichts, wenn die Schiffe nicht immer zur Hand seyen, und wenn die Blokade zeitweise nicht faktisch bestehe. Selbst Diejenigen, welche ehrlich genug sind, die englischen Geheimerathsbefehle von 1807 (im Widerspruch mit Sir W. Scott) als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, nehmen keinen Anstand, zu dem andern berüchtigten Ausspruch von Sir W. Scott sich zu bekennen, daß eine zufällige Abwesenheit des Blokadegeschwaders, oder der Umstand, daß dasselbe durch das Wehen des Windes entfernt worden, zur Aufhebung einer Blokade nicht genüge.“ An Wurm hat sich neuerdings Ludwig Geßner[1] angeschlossen. Wir glauben übrigens, daß mit der Unhaltbarkeit seines Ausgangspunktes auch die deducirte Folgerung des scharfsinnigen Gelehrten entkräftet wird.

Die fragliche Controverse findet ihre allein naturgemäßen Entscheidungsgründe in den Sätzen, welche aus der an die Neutralen gerichteten Notifikation der Blokade abzuleiten sind. Letztere bezeichneten wir bereits oben als das zweite Moment, wodurch die Existenz der Blokade bedingt wird. Hiebei unterscheiden sich die auf dem

[1] Das Recht des neutralen Seehandels. 1855. S. 58.

Wege diplomatischer Notifikation an die neutrale Staatsgewalt, und die erst den herannahenden Schiffen durch Kreuzer oder Emissäre übergebene Mittheilung. Die auf zuerst erwähnte Weise publicirte Blokade heißt die notificirte (blocade by notification); die zweite Art der Bekanntmachung bestimmt den Begriff der faktischen Blokade (blocade de facto). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertritt die der neutralen Staatsgewalt mitgetheilte und durch letztere den Unterthanen publicirte Notifikation die Stelle eines Gesetzes,[1] dessen Gültigkeit selbst in constitutionellen Staaten durch irgend welche Mitwirkung der Stände nicht bedingt ist. Eine auf solche Weise notificirte Blokade kann bloß dann für aufgehoben gelten, wenn deren erfolgte Aufhebung in der Absicht und dem Sinne der Blokirenden liegt. Die momentane und nicht beabsichtigte Entfernung des Blokadegeschwaders wird dadurch gänzlich irrelevant für die Existenz der Blokade, indem ein Gesetz durch die Aufhebung seines faktischen Grundes nur dann seine rechtliche Geltung einbüßt, wenn der die Nichtanwendbarkeit Behauptende über jene Thatfrage in voller Gewißheit ist. Dieser bedingende Fall erscheint aber nur dann als möglich, wenn die Entfernung des Geschwaders eine beabsichtigte war. Am untrüglichsten und sichersten ist jedenfalls die ausdrückliche Notifikation an die Neutralen. Eine solche ist freilich weder mit der wirklichen Aufhebung des Blokadezustandes wesentlich verbunden, noch war sie früher allgemein im Gebrauche. Sir W. Scott erklärte[2] zwar für eine Infamie, daß eine Regierung von erfolgter Beendigung der Blokade nicht sofort wieder officielle Nachricht gebe; allein der amerikanische Gesandte King bemerkt in der Note (vom 23. Mai 1799) an Lord Grenville, daß die diplomatische Notifikation der völkerrechtlichen Uebung nicht entspreche. Im jüngsten Kriege wurden die verschiedenen Blokadeaufhebungen durch die englisch-französischen Regierungen den neutralen Ministerien jedesmal notificirt und durch letztere deren Unterthanen publicirt;[3]

[1] Vgl. Heffter a. a. O. S. 271

[2] Robinson, report I. 171.

[3] Vgl. Soetbeer a. a. O. VI. 109, 1. VII. 121, 124, 128. VIII. 133, 138, 141, 144.

demnach muß die fragliche Notificirung als positive Norm wenigstens des europäischen Völkerrechts gelten. Damit ist ein unzweifelhafter Fortschritt zu Gunsten der Neutralen geschehen, indem die erfolgte Notifikation jeder ferneren Willkür der Blokirenden den Zugang abschneidet. Allerdings verstreicht zwischen der wirklichen Aufhebung der Blokade und der Notifikation immerhin doch eine kurze Frist, deren Benützung für die Neutralen unmöglich wird. Allein es wäre höchst unpolitisch, die gewisse Abwendung eines bedeutenden, möglicherweise eintretenden Verlustes mit dem Opfer eines geringen Vortheils nicht erkaufen zu wollen.

Halten wir dieses Resultat, dem Heffter und fast alle französischen und englischen Juristen beistimmen, mit der Wurm'schen These zusammen, so ergibt sich, daß die notificirte Blokade durch momentane und nicht beabsichtigte Entfernung des Blokadegeschwaders jedenfalls nicht aufgehoben wird. Das Utilitätsprincip, welches Wurm in die Schranken schiebt, tritt vor positiven und innerlich begründeten Rechtsnormen zurück. Auch entspringt die abstrakte Möglichkeit eines Mißbrauchs dem Gemeinloos aller menschlichen Institutionen, deren Aufrechthaltung in letzter Instanz bloß durch die freie Sittlichkeit der Geister zu erringen ist.

Die Notifikation der aufgehobenen Blokade benimmt der noticifirten Blokade im gewissen Sinne diejenige Strenge, welche dieselbe vor der Blokade de facto voraus hat.

Erstere begründet nämlich die Präsumption, daß der effektive Blokadezustand allen Schiffen bekannt sey, so daß deren Annäherung sie des versuchten Blokadebruchs verdächtig macht. Wurm polemisirt auch gegen diesen Satz des positiven Völkerrechts, weil dadurch der willkürlichen Unterschiebung eines dolosen Versuches unumschränkter Spielraum gewährt werde. Damit ist aber wiederum eine bloße, wenn auch nahe liegende Möglichkeit gesetzt, von welcher weiter unten die Rede seyn soll. An und für sich widersetzen sich der fraglichen Vermuthung vom rechtlichen Standpunkte aus keinerlei Bedenken, weil ohne dieselbe das Erforderniß der Notifikation lediglich als grundlos erschien. Anders verhält es sich mit der faktischen Blokade, wo — den Fall ihrer Notorität (s. u.) ausgenommen —

die Vermuthung zu Gunsten der herannahenden Neutralen insofern spricht, als der letzteren Unbekanntschaft mit der Existenz der Blokade präsumirt wird. Die Schiffe, welche in die Nähe des Blokadegeschwaders kommen, erhalten auf die oben angegebene Weise eine Verwarnung, welche man regelmäßig in den Schiffspapieren notificirt. In die gleiche Kategorie gehören diejenigen neutralen Schiffe, welche im Falle einer notificirten Blokade aus einem beträchtlich entfernten Platze in der Hoffnung abgegangen sind, die Einschließung aufgehoben und somit das Einlaufen in den vormals blokirten Hafen gestattet zu finden. Diese tadellose Absicht der bloßen Erkundigung unterlegt die englische Praxis gewöhnlich nur den Amerikanern. Sir William Scott anerkennt, daß letztere durch eine Blokade, über deren Aufhebung sie die Notifikation vor dem Auslaufen erwarten müßten, zwei Monate länger als die übrigen Neutralen beengt würden. Auch Verträge haben manche Ausnahme gestattet; die Kaperinstruktion vom 8. Juni 1793 bestimmt, daß die dänischen und schwedischen Schiffe beim erstmaligen Anrücken nicht aufgebracht, sondern nur abgewiesen werden sollten.[1] Letzteres ist nämlich die nächste Wirkung der faktischen Blokade, auf welche wir jetzt zurückkommen.

Da bekanntlich eine jede Blokade für die Neutralen nur durch die Kundschaft von ihrem Eintritt verbindlich wird, so setzt vermöge ihres eigenthümlichen Begriffs die Wirksamkeit der faktischen Blokade den versuchten Blokadebruch voraus, welcher aber durch die Unmöglichkeit einer dolosen Absicht von jeder Strafe freigesprochen wird. Erst die wiederholte Annäherung unterliegt der Verurtheilung. In diesem Sinne lautete der bekannte Jays-Vertrag zwischen England und Amerika von 1795, Art. 18; auch die bewaffnete Neutralität von 1701 erklärte: „Que tout bâtiment navigant vers un port bloqué ne pourra être regardé comme contrevenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port il tachera d'y pénétrer en emploiant la force ou la ruse.“ Vorzüglich aber hat Nordamerika in einer

[1] Vgl. Schmidt-Phiselbeck, Darstellung des dänischen Neutralitätssystems. (Kopenhagen 1802.) S. 137.

langen Reihe von Verträgen mit den südamerikanischen Staaten[1] und in dem Contrakt mit Preußen vom Jahr 1828, Art. 13 jenen Grundsatz adoptirt; ebenso Dänemark in der Schifffahrtsordnung vom 4. Mai 1803, Art. 15, und Schweden in dem Reglement vom 21. Juni 1801, Art. 11. Das dänische Reglement vom 1. Mai 1848 setzt in §. 3 fest: „Es ist unser allergnädigster Wille, daß in keinem Falle Gewalt angewendet werde gegen freundschaftliche und neutrale Schiffe, es sey denn, daß sie, nachdem sie von der Blokade unterrichtet waren, den Versuch machen, dieselbe zu brechen. Gleichwie demnach weder die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen, noch der Schiffskurs auf demselben an und für sich den Chef der Blokademacht berechtigt, das Schiff aufzubringen, so soll auch nicht ein Versuch, innerhalb der Blokadelinie zu gehen, die Anwendung von Gewalt nach sich ziehen, so lange auf Grund der kurzen Zeit, die seit der Erklärung und Kundmachung der Blokade verstrichen, wahrscheinlicher Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß das freundschaftliche oder neutrale Schiff nicht um die Blokade wußte, als der Versuch gemacht wurde. Aber in diesem Fall hat der Chef das beikommende Schiff freundschaftlich von der Erklärung der Blokade zu unterrichten und zu warnen, und, nachdem er darüber eine Aufzeichnung in den Schiffspapieren gemacht, das Schiff ohne Aufbringung abzuweisen und ihm frei zu stellen, einen andern Kurs zu gehen." §. 4. „Sollte das Schiff nach dieser Warnung auf's Neue suchen, die Blokade zu brechen, oder muß man annehmen, daß das Schiff, entweder indem es den Sund oder die Belte nach Mittheilung des Patentes passirt, oder auf Grund der Zeit, da es seinen Abgangsplatz verlassen, die Blokade habe kennen müssen, dann wird angenommen, daß dasselbe dessenungeachtet, mittelst des Versuches, in den Hafen einzulaufen, vorsätzlich die Blokade gebrochen habe, und ist dasselbe nöthigenfalls durch Anwendung von Gewalt aufzubringen."

Vergleicht man die erwähnten Satzungen mit einander, so stimmen alle darin überein, daß die faktische Blokade durch eine

[1] Hautefeuille a. a. O. S. 79. Wurm a. a. O S. 498. Note 3.

vorausgegangene Warnung des herannahenden Schiffes den Thatbestand des Blokadebruches bedingt. Dadurch wäre freilich jede Willkür am erfolgreichsten ausgeschieden; allein wir berührten schon oben einen Punkt, welcher die Sicherheit jenes Princips nicht nur erschüttert, sondern dessen pflichtgetreue Anwendung fast gänzlich von der sittlichen Energie der blokirenden Macht abhängen läßt. Man setzt nämlich die „vollständige Notorität" der faktischen Blokade der notificirten gleich, so daß die durch letztere erzeugte Vermuthung auch für die erstere begründet wird. Praktische und unmittelbare Folge ist, daß die vorausgegangene Warnung des Neutralen wegfällt und dessen erstmalige Annäherung an den blokirten Ort wie im Falle der notificirten Blokade als Versuch des Blokadebruchs gilt. Dieser vollständigen Notorität, welche eine praesumtio juris et de jure begründet, wird die theilweise gegenübergestellt, aus welcher für den betreffenden Neutralen nur die Pflicht erwächst, seine Unkenntniß der Blokade zu beweisen.

Unläugbar ist der Begriff der Notorität an und für sich so schwer abzugrenzen, daß die Gradbestimmung unter allen Umständen als Thatfrage erscheinen muß. Zwar haben sich namentlich die englischen Gerichte bemüht, die Beurtheilung an feste Criterien zu knüpfen; allein selbst die jüngste und sorgsamste Auseinandersetzung des englischen Admiralitätsprisengerichts im Processe der „Franziska" genügt keineswegs. Wir finden daselbst drei Unterlagen angegeben, ohne deren Vorhandenseyn der Begriff jeder Notorität wegfällt, während der Grad der letzteren sich nach der größeren oder geringeren Vollständigkeit des ersteren richten soll.[1] Vor Allem führen Thatsachen in Bezug auf die Blokade selbst zu ihrer Notorität; z. B. das längere Verweilen einer blokirenden Seemacht in der Nähe des blokirten Platzes, die Verhinderung von Schiffen am Ein- und Auslaufen, die auf den Papieren der abgewiesenen Schiffe verzeichnete Notiz, die Thatsache der Beschlagnahme von Schiffen und ähnliche Dinge. Das Gericht geht dabei von dem Erfahrungssatze aus, daß derartige Vorgänge mit den Interessen der handeltreibenden

[1] Vgl. Soetbeer a. a. O. Einl. S. 30.

Welt mit jener Innigkeit verflochten seyen, welche ihre der gewöhnlichen Schnelligkeit kaufmännischer Mittheilungen entsprechende Verbreitung als höchst wahrscheinlich erscheinen lasse. Als ein zweites Organ für die Bekanntmachung der faktischen Blokade erwährt das Gericht Mittheilungen irgend einer Art, welche von der wirklichen Ausführung der Blokade unterrichten. Hierher zählt ohne Zweifel auch die bloße Bekanntmachung in Häfen durch den kriegführenden Theil, obwohl solche von Manchen sogar der notificirten Blokade gleichgestellt wird; wenigstens bestritt man letzteres französischer Seits bei dem Blokadedekret Chilis von 1838. Jedenfalls gehören in diese zweite Rubrik alle mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, welche „von Officieren oder andern Autorität genießenden Persönlichkeiten solchen Personen gemacht werden, welche in commerciellen Beziehungen zu den blokirten Plätzen stehen, wobei es auf die davon zu erwartende weitere Publicität, die Deutlichkeit der Mittheilungen, die Zeit, wann sie stattfanden, und die Zahl und Stellung der in Kenntniß gesetzten Personen ankommt." [1] Außerdem sollen die einzelnen Umstände des besonderen Falles in entscheidenden Betracht kommen; z. B. die Lokalität der blokirten Plätze, die dem Publikum bekannte Wahrscheinlichkeit einer künftigen Blokade, die Leichtigkeit der Mittheilung über den eingetretenen Blokadezustand an jene Personen, welche mit dem blokirten Platze gewöhnlich Handel treiben, die zwischen der Eröffnung der Blokade und deren Bruch verstrichene Zeit.

Diese Anhaltspunkte gewähren allerdings die einzige Möglichkeit, irgend welche Vermuthung zu begründen. Der Kaufmann, welcher aus einem von dem blokirten Platze etwa 200 englische Meilen entfernten Orte heransteuert, wird, wenn die Blokade acht Tage dauert, sich am neunten des versuchten Blokadebruchs ohne jeden Zweifel schuldig machen. Um ein Beispiel aus der Praxis anzuführen, erwähnen wir, daß das dänische Schiff Union, am 14. Mai von Flensburg gesegelt, mit der Bestimmung nach Riga oder Memel, und am 21. Mai bei Lyserort aufgebracht, nebst Ladung condemnirt wurde, weil die de facto Blokade der Küste von

[1] Derselbe a. a. O. Einl. S. 30.

Curland an dem Tage, an welchem das Schiff abgesegelt sey, in Flensburg als notorisch gelten müsse.[1] Allein sicher und unfehlbar ist der fragliche Maßstab unter keinen Umständen. Die Willkür, welche sich keine sittlichen Schranken setzt, braucht die aus den Bestimmungen des Admiralitätsprisengerichts hervorgehenden rechtlichen Gründe nicht zu fürchten. Zur rechten Zeit wird sich stets ein Wort einstellen. Diesem Uebelstande abzuhelfen, ist ein unendlich schwieriges Problem. Zwar haben manche kurzen Proceß gemacht und erklärt, daß in allen Fällen der faktischen und sogar der notificirten Blokade die erste Annäherung eines Schiffes keinen Versuch des Blokadebruchs begründe. „Praktisch aber, sofern der Begriff des Blokadebruchs dadurch genauer bestimmt und der Willkür, dem Argwohn dadurch Maß und Ziel gesetzt wird, ist zunächst der Grundsatz, daß nicht die diplomatische Anzeige, sondern nur die dem einzelnen Schiff direkt abseiten des Blokadegeschwaders zugegangene Warnung als Beweis betrachtet werden soll, daß das Schiff von der Blokade unterrichtet gewesen, daß also nur der nach solcher speciellen Warnung wiederholte Versuch des Einlaufens als Blokadebruch zu behandeln ist.“[2] Die oben angeführte Bestimmung der bewaffneten Neutralität, so wie Frankreich bei den Blokaden von Buenos-Ayres und Mexiko,[3] in den Regierungsnoten[4] und Staatsrathsentscheidungen[5] haben sich dem nämlichen Princip angeschlossen; deßgleichen — übrigens mehr oder weniger unbestimmt — die oben erwähnten Verträge, und im Einklang mit ihnen die Gerichtshöfe Nordamerikas.[6] Die Engländer dagegen halten an der Richtung fest, in welcher Sir William Scott den 18. Artikel des Vertrags von 1795 interpretirte. Eine förmliche Warnung — erklärte jener Prisenrichter — scheint zwecklos und unstatthaft, sobald der Neutrale von der Blokade ohnedieß Kenntniß hat. Vom juristischen Stand-

[1] Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 35.

[2] Vgl. Wurm a. a. O. S. 479.

[3] Vgl. Ortolan a. a. O. II. 334.

[4] Vgl. denselben a. a. O. S. 304.

[5] Hautefeuille III. 88.

[6] Vgl. Elliot, the American diplomatic code Washington 1834. II. 403. 498.

punkte aus erscheint das englische System als vollkommen gerechtfertigt. Das entscheidende Princip liegt darin, daß unbestrittenermaßen die Rechte der Blokirenden nicht nur durch den Versuch des Blokadebruchs, sondern auch durch dolose Störung ihrer Aufmerksamkeit beeinträchtigt werden. Einem Geschwader, welches z. B. den Auslauf einer Macht aus dem blokirten Hafen zu hindern bestimmt ist, kann unmöglich als gleichgültig erscheinen, daß seine Beobachtungen jeden Augenblick durch Annäherung und Belehrung von herannahenden Schiffen gestört und in Folge der nach allen Seiten nothwendigen Aussendung von Kreuzern die Concentrirung der Kräfte gehindert wird. Mitunter könnte in einer derartigen Zersplitterung der bedeutendste Vortheil der Eingeschlossenen liegen. Man denke nur etwa an den Fall, wenn mehrere neutrale Schiffe sich verbinden, um das Blokadegeschwader zu täuschen; während zwei Fahrzeuge auf entgegengesetzten Seiten (ohne Gefahr, da nur ein wiederholter Versuch strafbar seyn soll) die blokirenden Schiffe theilen, entwischt durch die Mitte das dritte Fahrzeug, um den Belagerten jenen Succurs zu bringen, welcher möglicherweise den Zweck der ganzen Blokade vereitelt. Mit Einem Worte, die rechtliche Befugniß der Blokirenden, jede dolose Störung ihrer Aufmerksamkeit zu ahnden, liegt zu Tage und ist vom Begriffe der Blokade ganz unzertrennlich.

In der That findet sich die ausdrückliche Anfechtung dieses Grundsatzes selten. Um so häufiger bezweckt man dessen indirekte Entkräftigung durch das Ansinnen, daß bei allen Arten von Blokaden eine vorausgegangene Warnung die Strafbarkeit des Versuchs bedinge. Rechtsgründe hiefür werden regelmäßig nicht angeführt, man appellirt an Gefühl und Politik, was freilich mühelos geschieht. Keinem Anstande unterliegt vor allem, daß die notificirte Blokade eine Warnung durch Kreuzer entbehrlich macht. Die auf solche Weise erzeugte Störung entbehrt jeder rechtlichen Einrede. Der Zeitverlust des Neutralen, welcher durch Erwartung einer völkerrechtlichen Notifikation der Blokadeaufhebung herbeigeführt wird, ist der entsprechenden Befugniß des Blokirenden gegenüber ohne rechtliche Bedeutung. Letztere ergibt sich nur in den Fällen, wo die allzugroße

Entfernung die Notifikation an die Neutralen so weit hinausschiebt, daß letztere durch die Wirkungen der Blokade beträchtlich länger beschädigt würden, als die näher wohnenden. Die Ungleichheit, welche auf solchem Wege entstünde, widerspricht dem noch unten zu erörternden rechtlichen Grundsatz, daß die Folgen der Blokade für sämmtliche Neutralen, sowie die Unterthanen der Kriegführenden selbst die nämlichen seyn müssen. Inwiefern die englische Praxis diese Ausnahme berücksichtige, wurde schon oben angeführt. Die Ansicht jenes von Wurm (a. a. O. S. 499. Anm. 1) citirten südamerikanischen Schriftstellers, daß durch die Milderung der englischen Theorie zu Gunsten transatlantischer Reisen eine bastande conformidad in der maritimen Jurisprudenz der Engländer und Nordamerikaner eingetreten sey, liegt demnach der richtigen Anschauung nicht gar ferne. Ob die faktische Blokade zu jener Notorität gelangen könne, welche die Wirkungen derselben denen der notificirten gleichzustellen berechtigt, ist, wie oben erläutert wurde, unter gewissen Umständen unläugbar. Das Recht des blokirenden Geschwaders, jede neutrale Störung seiner Aufmerksamkeit zu ahnden, steht aber in keinem bedingenden Zusammenhange mit den beiden Unterarten der Blokade. Der Unterschied, auf welchen sich die Eintheilung gründet, entspringt ja nicht aus der Nothwendigkeit des Begriffes, sondern aus der zufälligen Art und Weise, auf welche die Blokade bekannt gemacht wird. Demnach bewirkt auch die vollständige Notorität der faktischen Blokade das Recht der Blokirenden, ohne vorhergehende Warnung den Versuch des Blokadebruchs zu vermuthen. Als selbstverständlich und unmittelbarer Folgesatz reiht sich an dieses Resultat, daß auch die ganz notorische Blokade rücksichtlich transatlantischer und ähnlicher Reisen zu einer Ausnahme von der Regel rechtlich verpflichtet ist. Die Anerkennung des gleichen Princips bürdet in Fällen, welche die Vollständigkeit der Notorität im Zweifel lassen, den Reklamanten jedenfalls die Beweislast auf. Weder die Natur der Sache, noch juristische Analogien sprechen zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht. Die Schwierigkeit des Beweises steht nämlich mit der Notorität der Blokade in geradem Verhältniß; mit Zunahme der letzteren wächst die erstere. Erscheint jene als völlig unbedeutend, so fällt

im Grunde genommen diese ganz weg, weil das Argument auf flacher Hand liegt. Ist aber die Notorität eine so vollständige, daß die Unbekanntschaft mit der Blokade zu beweisen, als erhebliche Aufgabe erscheint, so springt in die Augen, daß die Statthaftigkeit entgegengesetzter Vermuthung bereits die Regel bildet. Wer aber eine Ausnahmebefugniß beansprucht, wie in unserem Falle das neutrale Schiff, kann vom Beweise seines Rechtstitels nicht entbunden werden. Durch alle diese unumstößlichen Prämissen werden wir zu der Folgerung gezwungen, daß nach Rechtsregeln eine faktische Blokade die Strafbarkeit der ersten Annäherung neutraler Schiffe durch vorausgegangene Warnung Seitens ausgeschickter Kreuzer nur dann bedinge, wenn entweder die seit der Eröffnung der Blokade verstrichene Frist oder die Entfernung des neutralen Abfahrtsortes, oder endlich beide Rücksichten in ihrer gegenseitigen Modifikation eine dießfallsige Kenntniß der Neutralen als unmöglich erscheinen lassen.

Ob die momentane und nicht beabsichtigte Entfernung der einschließenden Macht die faktische Blokade aufhebe, kann erst jetzt mit Folgerichtigkeit bestimmt werden. Sie besteht unbedingt und ohne Aenderung der rechtlichen Consequenzen fort im Falle der vollständigen Notorität ihrer bisherigen Existenz; letzterer nur theilweises Bekanntseyn auferlegt die Beweislast. Bloß die rein faktische Blokade, d. h. die zu jeweiliger Bekanntmachung durch Kreuzer verpflichtete, wird durch jede momentane Entfernung des blokirenden Geschwaders aufgehoben; denn hier fällt das Erforderniß der Notifikation weg, d. h. eines jener Momente, welche für die Neutralen die Existenz der Blokade bedingen.

Wir gehen nunmehr nach Erledigung der ersten Cardinalfrage zu der zweiten Hauptstreitigkeit über. Dieselbe bezieht sich auf die Feststellung der Thatsache, welche eine Verletzung des wirklich erfolgten und ordnungsmäßig notificirten Blokadestandes durch die Neutralen begründet. Die Verletzung geschieht entweder durch den Versuch des Einlaufens in den blokirten Hafen oder durch Auslaufen aus demselben. Die Mißbräuche, welche sich in die praktische Behandlung der zuerst erwähnten Frage eingeschlichen haben, sind

höchstens denen des blocus sur papier an die Seite zu stellen.[1] Unzweifelhaft ist das Verbrechen, wenn das Schiff nach vorangegangener Mittheilung durch Kreuzer den Versuch des Einlaufens wiederholt. Die erstmalige Warnung, welche auf ganz zweckmäßige Weise in die Schiffsbücher eingetragen wird, entkräftigt jede Einrede. In allen übrigen Fällen ist die Strafe des Blokadebruchs nach den oben ausgeführten Rechtssätzen dann gerechtfertigt, wenn ein neutrales Schiff trotz seiner Bekanntschaft mit der Blokade durch Annäherung an das blokirende Geschwader allermindestens dessen Aufmerksamkeit beeinträchtigt. Hierbei haben vorzüglich drei auch in dem jüngsten Kriege von den Engländern festgehaltenen Punkte bitteren Unwillen erregt. Ein strafbarer Versuch wird nämlich nicht nur präsumirt, wenn ein Schiff, ungeachtet die Blokade am Abgangsorte bekannt war, mit der principalen Bestimmung nach einem blokirten Hafen absegelte, sondern auch dann, wenn dasselbe den Nebenauftrag hatte, im Falle der — laut unterwegs eingezogener Erkundigung — inzwischen erfolgten Blokadeaufhebung nach dem vorher blokirten Orte zu steuern. Letztere Bestimmung setzt übrigens voraus, daß die Abweichung von der ursprünglichen Route nicht gehörig begründet werden kann. Unter keinen Umständen soll nach dem Ausspruche des Admiralitätsprisengerichts die Einrede gelten, daß man bei den Kreuzern selbst Erkundigung einzuziehen beabsichtigt habe. Was nun vor allem die so eben erwähnte Verwerfung der namentlich in dem berüchtigten Processe des dänischen Schiffs „Franziska" vorgeschützten Einrede betrifft, so wurde ihr entgegengestellt, daß in jener Anfrage gerade die direkte Absicht zu Tage trete, die Neutralität strengstens zu wahren. So einleuchtend auf den ersten Anblick dieses Argument zu seyn scheint, so verkehrt ist es in der That vom rechtlichen und politischen Standpunkt aus. Die Neutralen könnten dadurch jeden Versuch des Blokadebruchs verschleiern. Der fragliche Vorwand würde deßhalb indirekt die aus der notificirten und notorischen Blokade erwachsenden Strafandrohungen illusorisch machen. Namentlich aber scheitert das Argument an dem nun einmal anerkannten und bereits

[1] Vgl. Jacobsen, Seerecht. S. 682 fg.

von uns erörterten Satze, daß auch die Störung der Aufmerksamkeit durch die Blokademacht zu ahnden ist. Der Nachtheil, welcher hieraus für die Neutralen erwächst, reiht sich an die sonstigen Folgen eines Krieges und ist, diesem ähnlich, ein nothwendiges Uebel.

Rücken wir nunmehr zu den zwei ersten Thesen des Prisengerichts vor, so schaden dieselben den Neutralen keineswegs, so lange das neutrale Schiff die Aufmerksamkeit der Blokirenden nicht stört und außerhalb ihres Gesichtskreises bleibt. Jedes Näherrücken wird von dem bereits begründeten Gesichtspunkte aus und mit Vorbehalt der erörterten Ausnahme (zu Gunsten transatlantischer und ähnlicher Reisen) ohne weiteres strafbar. Der Unwille, welcher sich gegen diesen Grundsatz empört hat, bringt sich denn auch in der That nicht die rechtliche Seite der Frage zum Bewußtseyn, sondern deutet schlechthin bloß auf die Ausschweifungen einer piratenmäßigen Praxis. Die Engländer confiscirten nämlich nicht selten Schiff und Ladung, wenn jenes durch Sturm an die Küste einer kriegführenden Partei verschlagen wurde. Dieser Punkt hängt zunächst mit unserer Frage nicht zusammen. Jedenfalls aber ist es mehr als Barbarei, das Elend des Neutralen auszubeuten. Dagegen muß haarscharf in der eigentlichen und hierher gehörigen Rechtsfrage unterschieden werden. Selbst Heffter und namentlich Wurm polemisiren auf das hitzigste gegen den von uns vertheidigten Grundsatz, ohne den Angriff juristisch zu motiviren und zu bedenken, daß die Calamitäten der Praxis möglicherweise nicht aus dem Rechte selbst, sondern aus dessen unrichtiger Auslegung oder Anwendung entspringen könnten, was auch wirklich der Fall ist. Im Einklange mit der bewaffneten Neutralität und im Gegensatze zu der englischen Praxis hat bekanntlich das dänische Reglement von 1848 die feste Stationirung des Blokadegeschwaders als nothwendig aufgestellt. Darin liegt das entscheidende Moment. Die fest stationirte Macht sieht sich jede Möglichkeit abgeschnitten, durch irgend einen ausgesandten Kreuzer neutrale Schiffe in beliebiger Entfernung und willkürlicher Richtung aufzubringen, was allerdings zum Krebsschaden der englischen Praxis ausgeartet ist. Freilich tritt uns jetzt wieder jener auf bloße Thatsache gestützte Vorwurf entgegen, dessen Ausstaffirung

mit rechtlichen Folgen die bisherige Theorie in einen unauflöslichen Gegensatz zum englischen System verwickelt hat; der Vorwurf nämlich, daß die Forderung der festen Stationirung durch tausendfache Hinterlist umschlichen und dennoch, wie bereits entwickelt wurde, durch Kniff und Rank beschönigt werden könne. Allein auch hier lautet unser caeterum censeo: der Zweck heiligt nicht das Mittel.

Daß ein Durchbruch der Blokade auch durch das Auslaufen eines neutralen Schiffes aus dem blokirten Hafen stattfinden könne, wird im Allgemeinen nicht bestritten; wohl aber herrscht ein unentschiedener Zwiespalt in Betreff der Bedingungen, welche der Begriff jener strafbaren Handlung fordert. Das Princip, wonach entschieden werden muß, ist die Berechtigung der Blokirenden, jedes Schiff sofort als feindlich zu behandeln, welches den Zweck der Blokade ganz oder nach irgend einer Seite beeinträchtigt. Wenn nun ein aus dem Hafen auslaufendes Schiff auch keine Verbindung mit den Feinden beabsichtigt, so stört dessen Durchfahrt jedenfalls die Aufmerksamkeit der Belagernden, worin eine nach dem Völkerrecht strafbare Handlung liegt. Demnach dürfte nach erfolgter Blokadeerklärung kein neutrales Schiff den Hafen mehr verlassen. Eine Ausnahme beanspruchen übrigens diejenigen Schiffe, welche vor dem Eintritt des Blokadezustandes Kauf und Einnahme vorgenommen oder selbst Waaren eingeführt haben, mit welchen sie den Hafen wieder verlassen. Der Einkauf nach erfolgter Blokadeerklärung berechtigt nur dann zur Abfahrt des neutralen Fahrzeuges, wenn die erworbenen Waaren einem andern Schiffe übergeben sind, und mit Ballast abgefahren wird. Auch die Abfahrt dieser Schiffe ist als Blokadebruch anzusehen, wenn den neutralen Schiffen ein Termin gestellt wird, bis zu dessen Abfluß sie ungehindert auslaufen dürfen, und derselbe bereits verstrichen ist. Geßner erklärte dieß für eine ganz ungerechtfertigte Schranke des neutralen Handels, übrigens mit Unrecht, sobald die Befugniß der Kriegführenden, einen Ort zu blokiren, anerkannt wird. Die Praxis stimmt hiermit im Allgemeinen überein, so noch im letzten dänischen Kriege mit Deutschland, wo §. 2 des Reglements vom 1. Mai 1848 dem Schiffführer befiehlt, von den bereits im blokirten Hafen befindlichen neutralen Schiffen

die Festsetzung einer Frist zu fordern, innerhalb deren sie wieder abzusegeln im Stande seyen; „wenn diese Frist als angemessen erscheint, und nachher nicht überschritten wird, hat er diese Schiffe aus dem Hafen frei auspassiren zu lassen.“ Aehnlich lautete schon ein Vertrag der Hansestädte mit Mexiko vom Sept. 1828. Der jüngste Krieg zwischen Rußland und den Westmächten förderte keine dießfallige direkte Bestimmung zu Tage. Uebrigens sind derartige Conventionen von höchst untergeordnetem Werthe, indem gerade an diesem Orte die Willkür des Prisenrichters den ungemessensten Spielraum einnimmt. Zwei Punkte treten nämlich in den Vordergrund. Auf der einen Seite streitet man sich über die Bedeutung von „Blokadebeginn“ und den Sinn des entsprechenden Ausdrucks „before the blocade was imposed.“ Die Einen verstehen unter der „vor Beginn“ der Blokade eingenommenen Ladung eine jede Schiffsfracht, welche vor dem Eintreffen der Blokadenotifikation im eingeschlossenen Hafen verpackt wurde; andere betrachten als entscheidenden Termin den ersten Moment der bloßen effektiven Stationirung. Das entscheidende rechtliche Princip liegt in dem unangefochtenen Gedanken, daß die Blokade mit der wirklichen Aufstellung eines die Einschließung des Platzes beabsichtigenden und hiezu geeigneten Geschwaders in das Daseyn getreten ist. Die Notifikation an die Neutralen bedingt nur die S t r a f b a r k e i t eines etwa versuchten Blokadebruchs, nicht aber die Existenz der Blokade überhaupt. Eine während des Bestands der Blokade als einer kriegerischen Maßregel erfolgte Befrachtung erscheint deßhalb objektiv als neutralitätswidrig. Recurrirt man aber an die subjektive Unschuld, d. h. die nicht dolose Absicht des Frachtführers, so steht eine solche in keinem Zusammenhange mit dem Rechte, sondern nur mit der Strafe des Auslaufs. Letztere fällt weg, wenn zur Zeit seiner Abfahrt das Schiff über die inzwischen eröffnete Blokade noch nicht unterrichtet war. Wollte man aus der Unkenntniß im Moment der Befrachtung das Recht der Ausfahrt ableiten, so müßte umgekehrt die Erlaubniß zur Einfahrt allen Schiffen ertheilt werden, welchen am Abfahrtsorte die Blokade noch nicht notificirt war. Die gegnerische Ansicht würde somit in ihrer unmittelbaren Consequenz den

Begriff der faktischen Blokade gänzlich zerstören. Freilich sieht man sich auf diese Weise am Ende zu der Thesis gedrängt, daß von Rechtswegen nach eingetretener Effektivität der Blokade den blokirten Hafen fürder zu verlassen, überhaupt gar kein Schiff befugt sey. Der neue kriegerische Zustand äußert seine rückwirkende Kraft ja auch gegen jene Neutralen, welche vor dem Eintritt desselben aus irgend welchem andern Hafen abgegangen sind; sie werden im besten Falle zurückgeschickt. Vom Standpunkte des Rechts und der Logik läßt sich in der That gegen den Schluß nichts einwenden. Da nun aber einmal jenes Privilegium der Eingeschlossenheit durch völkerrechtliche Gewohnheit sanctionirt ist, so kann man sich zu dieser Lockerung der strengen Theorie schon im Interesse der Humanität nur gratuliren. Die fragliche Rücksicht muß aber verschwinden, wo die Ausdehnung der Licenz sich zum Rechtsstreite gestaltet. Mit diesem Resultate stimmte auch die Praxis im jüngsten Kriege überein; so wurde das niederländische Schiff Jeanne Marie von dem Admiralitätsprisengericht in London am 3. Februar 1855 verurtheilt,[1] weil jenes am 16. Mai in Riga angekommen und am 27. Mai wieder ausgelaufen war, wobei man keineswegs in Betracht zog, daß der Einrede gemäß die Notifikation zur Abgangszeit noch nicht stattgefunden hatte. Uebrigens wird auch das Auslaufsrecht der vor faktischer Blokadeeröffnung geladenen Fahrzeuge durch eine zweite Schattenseite dieser schwierigen Theorie beeinträchtigt. Nach allgemeinem Vorbehalt der kriegführenden Mächte soll nämlich jedes auslaufende Schiff aufgebracht werden, damit es vor dem competenten Gericht den Rechtstitel der beanspruchten Ausnahme nachweise. Soetbeer (a. a. O. S. 31) hält den Grund dieses Vorbehalts für schwer zu erklären, übrigens ohne Fug. Der Grund stimmt überein mit dem oben angegebenen, aus welchem der Beweis der Unkenntniß der faktischen Blokade dem aus der Ferne kommenden Schiffe aufgebürdet wird. Das Argument auszuführen hält allerdings schwer. Die bloße Behauptung des Reclamanten bildet keinen Beweis; die Schiffspapiere können ohne Mühe als verdächtig angefochen werden. Wir

[1] Vgl. das Urtheil bei Soetbeer a. a. O. VIII. 34.

begegnen auch hier wieder dem Bündnisse eines an und für sich unbestreitbaren Rechtes mit der Unmöglichkeit, seinem faktischen Mißbrauche vorzubeugen. Auch an dieser Stelle fordert ohne Begründung die Mehrzahl der Neueren, daß das Recht des Einen der Möglichkeit des Unrechts, welches dadurch für den Andern erwachsen könnte, geopfert werde. Offenbar darf auf diesem Wege aber das Ziel nicht erreicht werden.

Ehe wir übrigens schließlich zu der letzteren Andeutung übergehen, substituiren wir der von uns angefochtenen Prätension eine die Neutralen begünstigende Unterscheidung, welche aus Veranlassung des jüngsten Krieges das Admiralitätsprisengericht in London aufgestellt hat. Der leitende Gesichtspunkt soll nämlich in der Strafbemessung des aus dem blokirten Hafen auslaufenden Schiffes zwei Fälle auseinanderhalten. Hatte der neutrale Eigenthümer der Ladung von der Blokade nicht Kenntniß, als er das Schiff absandte, um sein erworbenes Eigenthum zu holen, oder als er hierzu ein im blokirten Hafen gelegenes Haus beauftragte, ohne zum Widerruf des Mandats Gelegenheit zu finden: dann soll nur das Schiff, nicht aber auch die Ladung condemnirt werden. So gab das Londoner Admiralitätsprisengericht im schon oben angeführten Processe des niederländischen Schiffes Jeanne Marie die Ladung frei, während Schiff und Fracht verurtheilt wurden, weil der Justizhof die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Waaren vor dem Kriege gekauft waren, daß deren Eigenthümer, als das zum Abholen bestimmte Schiff abging, von einer Blokade nichts wußten, daß der Blokadebruch durch Einsegeln in Riga ohne ihre Betheiligung erfolgt, und der Bruch durch Auslaufen, obschon durch die verschiffenden rigaischen Agenten begangen, die Condemnation nicht zur nothwendigen Folge habe, besonders weil die Gelegenheit zur Gegenordre dem Eigenthümer mangelte. Verschiedenartig aber verhält sich die Sache, wenn der an Bord befindliche Supercargo sich bei der Verladung betheiligt. Dieser befindet sich dem Eigener gegenüber in einer ganz andern Stellung, als derjenige, welchem die Eigenschaft des Agenten nur als am blokirten Platze etablirtem Verschiffer zukommt. Letzteren interessirt natürlich bloß die Verschiffung der Waare, nicht

das Wohl oder Weh des Eigenthümers. Rücksichten, welche diese entferntere Beziehung zwischen Verschiffer und Eigener begünstigen, fallen von selbst weg, wenn ein speciell beauftragter Agent die Sendung vermittelte. Dieser Grundsatz wurde von dem erwähnten Gerichtshofe namentlich im Falle des norwegischen Schiffes Nornen angewandt, welches am 10. Mai 1854 mit einer Ladung Häringe in Riga angekommen, am 27. Mai mit einer andern Ladung abgesegelt und am 1. Juni bei Lyserort aufgebracht war. Daß übrigens alle diese durch das Kriegsrecht der Blokade hervorgerufenen Beschränkungen nicht nur dem ganzen neutralen Verkehr, sondern auch dem Handel der kriegführenden Mächte und ihrer Unterthanen selbst die gleichen Grenzen ausscheiden, sollte eigentlich als selbstverständlich erscheinen. Dennoch wurde in früheren Jahrhunderten unter dem Deckmantel derartiger Privilegien ein Piratenkrieg gegen die Neutralen geführt. Nach dem Bericht der Börsenhalle (Nr. 11. 207. 509. 222.) kamen auch im letzten dänischen Kriege zwei Amerikaner mit Freipässen, welche ihnen der Gesandte ausgewirkt hatte, nach Swinemünde; der Geleitsbrief, welcher dem einen Russen ebendaselbst zukam, wurde dem andern versagt; deutschen Anfragen um etwaige allgemeine Licenzen entgegnete man in Kopenhagen, daß die Regierung vorziehe, Erleichterungen auf privatem Wege eintreten zu lassen. Dieser von der Doctrin nicht selten außer Acht gelassene Punkt wurde in der Entscheidung des britischen Admiralitätsgerichts über die „Franziska" festgestellt. Wenn, erklärt das Urtheil,[1] bei Blokaden abseiten des Staates, der dieselben angeordnet hat, Licenzen, welche die Befugniß zur Verletzung solcher Blokaden in sich schließen, ohne Unterschied und in so reichlichem Maße an die eigenen Unterthanen ertheilt werden, um ihnen den ganzen Handel zuzuwenden und die Neutralen davon auszuschließen, so können solche Blokaden nach dem Völkerrechte nicht als rechtmäßig gelten. Finden partielle Erleichterungen rücksichtlich der kriegführenden Staaten statt, so sind die Neutralen zu entsprechenden Vergünstigungen durchaus berechtigt. Hiermit stimmte auch die französisch-englische

[1] Vgl. Soetbeer a. a. O.

Praxis in dem jüngsten Kriege überein, ohne natürlich in Abrede zu stellen, daß ein eigentliches Privilegium in des Wortes römisch rechtlicher Bedeutung einzelnen Schiffen ertheilt werden könne. Letzteres gibt auch Wurm zu.[1]

Angekommen am Ende der Theorie über das Blokaderecht, gewährt uns der Rückblick auf die erörterten Grundsätze allerdings die Gewißheit, daß die englische Doctrin mit dem Gefühle ewigen Rechtes in vollendeterem Einklang steht, als bisher mit großem Geräusche ausposaunt, wenn auch nicht bewiesen wurde. Wir müssen aber diesen Akt der Versöhnung mit dem Verzicht auf manchen Anspruch erkaufen, welcher, obschon nackte Prätension, sich dennoch in unbefangenen Augen mit dem Königsmantel eines rein menschlichen und edeln Ideals umschlang. Der Gewinn ist dennoch nicht hoch genug zu schätzen. Denn die einzige Möglichkeit, einen Widerspruch in den Folgesätzen zu beseitigen, bedingt sich durch die Einheit des Ausgangspunktes. So lange unsere Klagen über die Mißbräuche der englischen Praxis an Rechtsgrundsätze appelliren, welche mit jenen in keinem bedingenden oder höchstens einem mißverstandenen Zusammenhange stehen, werden wir mit den Engländern nicht übereinkommen. Wir geben ihnen dadurch im besten Falle selbst die Waffen in die Hand, womit sie ihren Standpunkt behaupten.

Um nicht dem Leidenden zu gleichen, welcher dem Arzte eine falsche Ursache seiner Krankheit angibt, und dennoch der Heilung gewärtig seyn will, thut noth, daß wir die Rechtssätze der Engländer, soweit dieselben als unbestreitbar erscheinen, ohne sophistische Verdrehung oder bloße Leugnung anerkennen und nach einer andern Abhülfe der drückenden Schäden uns umschauen. Eine solche kann bloß und ausschließlich darin liegen, daß der Neutrale, welcher seine Rechte beleidigt glaubt, einen unparteiischen Spruch durch das Schiedsgericht eines dritten, weil unbetheiligten Staates findet.

Unter der tröstlichen Aussicht, daß diesem unserem jetzt geltenden Völkerrechte allerdings fremden Institut volle Kraft inwohne,

[1] Vgl. denselben a. a. O. S. 501.

und zutreffenden Falles endliches Daseyn zu Theil werde, um die Irrsale der Theorie und den Jammer der Praxis zu beseitigen, versparen wir deßfallsige Vorschläge für die Kritik der Prisengerichtsbarkeit, welche als formales Recht die materiellen Befugnisse der Kriegführenden zu wahren bestimmt ist.

Das Steuer- und Zollwesen in Mecklenburg-Schwerin.

Seit dem Jahr 1846 ist die Umänderung des mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens, von der großherzoglichen Regierung angeregt, Gegenstand mehrfacher Verhandlungen inner- und außerhalb der Landtage gewesen, ohne bis jetzt zu einer gedeihlichen Behandlung gelangt zu seyn. Steht zwar das Gefühl von der Lästigkeit und Unnatürlichkeit desjenigen Modus, welcher bei der Erhebung normirend ist, in allen Klassen der Gesellschaft so ziemlich fest, so kann doch mit Recht behauptet werden, daß der bei weitem größte Theil der Bewohner des Landes nicht diejenige klare Erkenntniß der einschlagenden Verhältnisse im Allgemeinen, viel weniger noch im Speciellen besitzt, welche erst den rechten Trieb zur Reform erregen kann, indem sie die bestimmte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Aenderung in sich schließt. Und jenes gilt nicht bloß von außerhalb des Landtages stehenden Personen, sondern auch von einem großen Theil der Stände selbst, zumal von den bürgerlichen Rittergutsbesitzern, von denen sich, weil sie keine ererbten Rechte zu vertheidigen haben, doch sonst zuerst die Bereitwilligkeit zur Reform erwarten lassen müßte. Der Grund liegt eben darin, daß sie von der Lästigkeit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Abgabenverhältnisse nicht betroffen werden und dadurch gegen jene gleichgültig bleiben. Denn die Vertheilung derselben nach Ständen oder Gewerben u. s. w. ist es eben, wodurch das Interesse eines Theils der Bevölkerung von demjenigen eines andern geschieden wird, so daß sie gegenseitig an sich keine Stütze finden, zum deutlichen Beweise des Erfahrungssatzes, daß die Reform im Staatsleben gewöhnlich nur durch das materielle Allgemeininteresse

hervorgerufen und erledigt wird. Für Mecklenburg ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß keineswegs die Höhe der Abgaben eine drückende ist, diese muß im Gegentheil, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, als eine mäßige bezeichnet werden. Im Jahr 1850—1851 z. B. betrug die Steuerlast, auf den Kopf repartirt, in Mecklenburg circa 2 Thaler,[1] in Hannover 2 Thaler 42 Schilling 3 Pfennig,[2] in Preußen 3 Thaler 12 Silbergroschen 1/42 Pfennig[3]. Auch läßt sich nicht behaupten, daß die Erhebung in Mecklenburg mit übermäßigen Vexationen und lästiger Controle verbunden ist, vielmehr gibt es wohl kein Land, in welchem manche Abgaben, z. B. die Schlacht-, Mahl-, Branntweinsteuern, mit solcher Bequemlichkeit, ja Gemüthlichkeit zu umgehen wären wie hier. Endlich sind auch die Erhebungskosten, im verfassungsmäßigen Wesen des Staates begründet, theilweise nur unbedeutend; es gibt Steuern, welche nur 2—3 Procent Recepturkosten erfordern. Die Lästigkeit beruht durchweg auf der Vertheilung selbst, und es gibt wohl kein Land, in welchem die Repartition der Abgabensumme auf den Kopf der Bevölkerung in der Absicht, um aus ihr ein endgültiges Urtheil über das Abgabenwesen selbst zu ziehen, den bestehenden Verhältnissen weniger angemessen wäre, als in Mecklenburg. Das ganze Verhältniß beruht auf und hängt innig zusammen mit dem Wesen des Patrimonialstaates; es ergibt sich aus dessen historischer Entwicklung und kann einer gerechten Beurtheilung nur unterzogen werden, wenn es in dieser dem Blicke vorgelegt worden. Wir wollen dieß im Folgenden versuchen und haben damit ein Stück aus dem Kulturleben des Patrimonialstaates zu geben, wobei bedauerlichst die Belegung durch Zahlen eine nur annähernd zutreffende seyn kann, da es überhaupt an maßgebenden Veröffentlichungen fehlt. Was in andern Staaten durch eine jährliche oder mehrjährige Publicirung des Staatshaushaltetats erreicht wird, der Einblick a priori in die Finanzwirthschaft derselben, muß in Mecklenburg durch Schlüsse aus dem Voraufgehenden gewonnen werden,

[1] Archiv für Landeskunde. 1851.
[2] Lehzen, Staatshaushalts-Etat l., c. S. 434.
[3] Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau. Berlin. III. S. 105.

und es liegt auf der Hand, daß diesen die jedesmalige statistische Sicherheit fehlt, wenn sie auch im Allgemeinen richtig sind, was wir allerdings behaupten können. Der Augenblick aber macht die Darlegung dieser Verhältnisse wichtig, ja nothwendig, weil weitere Verhandlungen über ihre Reform bevorstehen und — wie erwähnt — diese nur auf der genauen Erforschung des Gewordenen und Bestehenden zu erzielen seyn wird. Wir betrachten demnach:

I. Die geschichtliche Entwicklung der Steuer- und Zollverhältnisse Mecklenburgs;

II. Den gegenwärtigen Bestand der betreffenden Gesetzgebung und das Maß, in welchem sie die einzelnen Landesunterthanen belastet;

III. Die Folgen derselben.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Steuer- und Zollverhältnisse Mecklenburgs.

Die Basis, auf welcher sich die gegenwärtigen Verhältnisse allmählig ausgebildet haben und auf welcher sie noch heute wesentlich beruhen, wurde in jener frühen Zeit gelegt, wo der Begriff eines staatlichen Gemeinwesens, also auch derjenige eigentlicher Staatsbedürfnisse den Staatsangehörigen selbst noch durchaus mangelte; der Grundgedanke, von welchem aus sie sich entwickelt haben und welcher noch heute faktisch rechtskräftig ist, war der, daß ursprünglich das ganze mecklenburgische Land, gleichwie die übrigen deutschen Länder, aus vielen kleinen Patrimonialherrschaften bestehe und der Fürst von Hause aus eben ein Patrimonialherr in größerem Maße gewesen sey, oder noch sey.[1] Die Bedeutung seiner größeren

[1] Dieß ist die Ansicht, von welcher man das Verhalten der Ritterschaft (mindestens ihres selbstbewußten Theiles, des Adels) gegenüber dem Landesherrn einer- und dem Lande andererseits während des vorigen Jahrhunderts betrachten muß. Aus der Feder des an ihr Interesse geknüpften Dr. Gerdes (Meckleub. Nachrichten III. S. 214) wurde zuerst die Behauptung öffentlich ausgesprochen, daß 1142 der Mannesstamm der alten wendischen Könige mit Pribislav ausgestorben, Niklot aber kein Bruder desselben gewesen, sondern durch die wendische Nation aus dem Adel zum Regenten erhoben sey. Diese Meinung wurde zu einer Zeit ausgesprochen, wo die Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem nach der Souveränetät strebenden

Machtstellung war auf seinem persönlichen umfassenderen Landbesitze gegründet, so daß er in dieser Beziehung unter Allen der Erste oder Einer der Ersten war. Als solcher war es eigentlich eine natürliche Folge, daß er ihr Mittelpunkt und beziehungsweise Beschützer wurde; aber daneben verwaltete jeder einzelne Patrimonialherr die inneren Angelegenheiten seines Besitzes und seiner Hintersassen selbst. Dieß war mit den Grundbesitzern (Vasallen) sowohl, wie mit der Geistlichkeit und den städtischen Bürgerschaften als corpora der Fall, und diesen gaben die Landesherren allmählig, was ihnen noch an Rechten zustand, mehr und mehr hin, so daß ihnen oft nichts weiter blieb, als die Lehenshoheit.[1] Jene kamen dadurch in den Besitz von Herrschaftsrechten, durch welchen sie sich zu politischen Mitgewalten (Ständen) bildeten, deren Betheiligung bei der Landesregierung sich aus diesem Grunde ganz von selbst verstand. Dem Fürsten blieb zwar immer noch der Kriegsschutz, und ein solcher setzt selbstverständlich eine Gegenleistung voraus. Worin diese bestand, ist ziemlich gleichgültig (die Vasallen leisteten Roß- und Manndienste); es waren dieß aber immer rein persönliche und freiwillige Leistungen, welche am wenigsten die Instandhaltung des Staatswesens, als eines Allgemeinen bezweckten. Der Begriff für dieses existirte nicht oder ging in demjenigen des deutschen Reiches verloren, für welchen es allerdings ein durch die Reichsgesetzgebung vorgeschriebener Usus war, daß Stände und Unterthanen gemeinschaftlich die für Reichszwecke erforderlichen Mittel aufbringen mußten. Für diese war der Landesherr jedoch nur Beauftragter des Reiches.

Herzoge Carl Leopold und der Ritterschaft (die Städte blieben fast ganz theilnahmlos) ihren Kulminationspunkt erreicht hatten. Die Ritterschaft beabsichtigte zuerst vielleicht nur, einen Entschuldigungsgrund für ihre Illoyalität gegen den Fürsten zu finden; denn dieser wurde nun weiter nichts, als, aus dem Adel hervorgegangen, seines Gleichen und durch ihn erhoben. Später, als dieser Grund mit Hülfe des „Dativus, welcher viel galt," auch bei den Reichsgerichten Geltung fand, erkannte man ihn auch dazu für fähig, die bevorzugte Stellung der Ritterschaft zu legitimiren, und brachte man mit seiner Hülfe alle die noch jetzt größtentheils bestehenden Vorrechte in Sicherheit. (Vgl. C. Boll, Geschichte Meckl. Bd. II.)

[1] Geschichte der mecklenburgischen Landstände. Rostock 1856, S. 56 ff.

Große, allgemeine Ausgaben fanden damals in den deutschen Ländern noch nicht statt; stehende Heere gab es nicht, gemeinnützige Einrichtungen anderer Art waren wenigstens in Mecklenburg noch nicht nothwendig geworden, die Verpflichtungen des Landesherren waren also noch keine staatlichen in der Art, wie sie heute aufgefaßt werden; denn selbst der kriegerische Schutz bezog sich immer in dem einzelnen Falle nur auf diejenigen, welche von ihm Gebrauch machen wollten. Solches sehr einfache Regiment, welches sich demnach nur auf die Erhaltung der landesherrlichen Familien und Diener beschränkte, erforderte nur geringe Kosten und diese trug der Landesherr grundsätzlich selbst, nur durch einzelne freiwillige Naturaldienste von Seiten der Unterthanen unterstützt. Ihm stand zur Bestreitung solcher Kosten sein Eigenthum, das Domanium, zur Disposition, und in diesem hatte er das unbeschränkte Recht, Auflagen zu erheben. Außerdem standen ihm die Erträge aus den hoheitlichen Gerechtsamen zur Verfügung, aus der Gerichtsbarkeit, Orbör, den Zöllen u. s. w., soweit dieselben nicht auf dem Wege der Gnade schon Andern zur Nutzung verliehen waren, was mit dem weit größten Theile nach und nach geschehen war. Diese Schenkungen zeugen dafür, daß der Ertrag des Domaniums für seine Bestimmung ursprünglich wohl genügen mochte.

Der ursprüngliche persönliche Grundbesitz des Landesherrn (jetzt zwar in das großherzogliche Hausgut und das eigentliche Domanium getrennt, eine Trennung, welche jedoch für die vorliegende Frage ohne Erheblichkeit ist) ist nämlich in Mecklenburg verhältnißmäßig sehr bedeutend, er beträgt mehr als $^2/_5$ des ganzen Landes, und hierauf ist es begründet, daß sich die Patrimonialverfassung, nach welcher die Kosten des Landesregiments vom Fürsten grundsätzlich allein bestritten wurden, in diesem Lande länger halten konnte und mußte, als in den übrigen deutschen Staaten, in welchen des verhältnißmäßig kleineren Grundbesitzes wegen die Landesherren weit eher das Bedürfniß erkennen mußten, daß Stände und Unterthanen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes mit heranzuziehen seyen. Die Beitragspflicht von Seiten dieser bildete sich in Mecklenburg

sehr langsam aus und vor dem siebzehnten Jahrhundert kannte man diese nur in Bezug auf die schon erwähnten Reichszwecke. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die landesherrlichen Einnahmen zur Deckung des Ausgaben bis dahin genügend gewesen wären, obwohl sie im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts durch die Säcularisation der geistlichen Stiftungen und die Einziehung der zu diesen gehörigen großen und meistens sehr tüchtig verwalteten Güter bedeutend vermehrt worden waren. Es konnte nicht fehlen, daß theils die Persönlichkeiten der Fürsten (es bestanden gewöhnlich zwei Hofhaltungen in Schwerin und Güstrow), theils die Ungunst äußerer Verhältnisse größere Ausgaben zu Zeiten verursachten, als sich mit den Einnahmen vertrugen, und zwar begann ein Mißverhältniß sich schon zu zeigen, als die Fürsten ihre persönliche Stellung und den mit dieser verbundenen nothwendigen öffentlichen Aufwand zuerst tiefer zu erkennen begannen. Hiedurch wurde ein Theil der Domänen mit Schulden belastet, welche dann durch die mannigfaltigen Kriege und Kämpfe, unter welchen das Land fast fortwährend zu leiden hatte, bedeutend vermehrt wurden. Verminderte Einnahme bei immer steigenden Bedürfnissen mußte natürlich das üble Verhältniß vergrößern; die schuldigen Summen mit den auf ihnen haftenden Verpflichtungen und den erforderlichen Ausgaben stiegen so sehr, daß die Fürsten sich ihrer nicht erwehren konnten, sondern zum Zwecke einer außerordentlichen Geldunterstützung sich an die Stände und Unterthanen wenden mußten. Bei dem bestehenden Principe daß jene ihre Ausgaben grundsätzlich selbst zu tragen haben, kann es, mit Rücksicht auf den damals gewöhnlichen Mangel an Gemeinsinn, nicht gerade auffallen, wenn die Stände die landesherrlichen Schulden nur gegen Privilegien, also pfandweise, übernahmen. Es ließe sich auch aus der größeren Zahl der Ritterschaft erklären, wenn ihnen des Löwen Antheil zugefallen ist, aber daß sie den Nutzen hieraus schließlich allein zog, während das ganze Land an der Belastung Theil nahm, und daß sie solche Privilegien heute noch für „wohlerrungene" hält, ist doch wohl nicht ganz billig. So wurde im Jahr 1572 „vom Lande" eine Schuldsumme von 400,000 Gulden

übernommen, für welche „die Ritterschaft" in den Besitz der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz mit 7—8 Quadratmeilen Areal gelangte. Die Erhebungen der Klöster sind in Portionen für Jungfrauen adeligen Standes getheilt, und obwohl die Hälfte der Besitzer ritterschaftlicher Güter längst aus Bürgerlichen besteht, haben diese die Theilnahme an den Einkünften der Klöster noch nicht gewinnen können, welche das Korps als solches, damals freilich zumeist aus Adeligen bestehend, jedoch nicht der Adel als solcher erworben hat. 1621 übernahmen die Stände eine Schuldsumme von einer Million Gulden, wofür ihnen außer andern Gerechtsamen das Recht über die Bauern überlassen wurde, welche sie nun von ihren Hufen entfernten, sie zu Tagelöhnern machen und das so befreiete Land in ihre Besitzungen inkorporiren konnten. Anfangs schienen sie dieß „Recht" nur mäßig benutzt zu haben, vielleicht weil sie der Bauern zu Frohn- und Handdiensten bedurften. Später geschah die „Legung" in großartigem Maße und währte bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus. Durch diese und andere harte Ereignisse wurde die Lage dieser Bauern so überaus traurig, daß ein Theil von ihnen nach Rußland auswanderte, und dieß bald in dem Maße um sich griff, daß durch Verbote dagegen gesorgt werden mußte.[1]

Zuvörderst waren also die Beihülfen der Stände nur freiwillige und blieben dieß bis ins siebzehnte Jahrhundert hin, ebenso wie die Anforderungen der Landesherren durchaus nur als außerordentliche angesehen wurden. Die Stände wären im unbestreitbaren Rechte gewesen, wenn sie sich nur für das Geld, welches sie übernahmen, einen Ersatz hätten geben lassen; daß sie letzteren zur Befestigung der ritterschaftlichen Stellung benutzten, lag

[1] C. Boll, Geschichte Mecklenburgs II, S. 537. 565. Erst am 16. August 1849 wurde im Schwerin'schen ein Gesetz erlassen, welches die Legung der Bauern gänzlich verbot, und dieses Gesetz wurde nach Restituirung der landständischen Verfassung am 17. November 1851 einfach wieder aufgehoben! Im Domanium befinden sich etwa 6700 Bauern und kleinere Erbpächter; die Zahl der ritterschaftlichen Bauern ist genau zwar nicht anzugeben, doch wird sie 1200 nicht übersteigen. Im gleichen Verhältnisse zum Domanium müßten dort etwa 7500 seyn, woraus sich annähernd die Zahl der im Laufe der Zeit gelegten Bauern ergibt.

im Wesen der damaligen Zeit und der Sache, da theils die Städte sich meistens gleichgültig bei solchen Angelegenheiten verhielten, theils die Ritterschaft der mächtigste Stand war; aber ob ein solches Verhalten ein unangreifbares Recht begründen kann, ist zweifelhaft, wenn Ereignisse eintreten, unter denen auf dieses Recht das Wort: Summum jus summa injuria, angewendet werden darf. Wie in andern deutschen Ländern war die innere Geschichte Mecklenburgs wesentlich ein fortwährender finanzieller Streit, und so wichtig derselbe auch sich schließlich in den übrigen Ländern gestaltete, in der mecklenburgischen Geschichte berührt er peinlich, weil er sich über jene Zeit hinaus zieht, wo den Staatsbürgern das Bewußtseyn des Gemeinwesens und der Leistungspflicht schon entstanden war. Was die Fürsten ein und mehrere male als freiwillige Beihülfe erbeten und erlangt hatten, das nahm bei den allmählig steigenden Staatsbedürfnissen und in Folge häufiger Wiederkehr den Charakter des Nothwendigen, auch wohl durch Vertrag denjenigen einer Pflicht an, ohne jedoch in dem Sinne eine Beitragspflicht zu involviren, wie sie später jeder Unterthan als solcher von vornherein zu tragen hatte. Was jeder Stand auf solche Weise bewilligte, das that er für sich selbst und das verwaltete er selbst, ohne für seinen Mitstand Bewilligungen machen oder übernehmen zu können.

In Folge des dreißigjährigen Krieges vergrößerten sich die Staatsbedürfnisse mehr und mehr und befestigte sich die Landeshoheit andererseits kräftiger. Dieß war für die mehrsten deutschen Staaten Ursache fortwährender Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Ständen um Geldbewilligungen und Verweigerungen, und da, wo die Machtstellung der Fürsten am bedeutendsten, wo die Geldforderungen am häufigsten und dringendsten, die Stände aber am widerspenstigsten und am wenigsten fügsam waren, da gestaltete sich zuerst der Kampf gegen sie in solcher Art, daß es schließlich mit ihrer Wirksamkeit gänzlich zu Ende ging, oder sie doch nur noch nominell bestanden. Dagegen trat dann die Abgabenpflicht der Unterthanen mehr und mehr hervor. Die mecklenburgischen Stände schützte vor dem gleichen Schicksale theils der große persönliche Grundbesitz der Landesherrn, theils ihre Klugheit, mit welcher sie —

obwohl häufig erst nach längeren Weigerungen — schließlich doch die nothwendigen Erleichterungen übernahmen, theils die Lage des Landes, dessen verhältnißmäßig geringe Bevölkerung in dem Ackerbaue hinreichende Beschäftigung fand, so daß die Nothwendigkeit der Errichtung von gemeinnützigen Anstalten sich hier nicht so früh wie anderswo fühlbar machte, und die Kosten für sie nicht aufzubringen waren. Der Herzog Carl Leopold machte zwar den Versuch, sich von den Ständen zu befreien und ein absoluter Fürst zu werden; aber dieser Versuch fiel in eine für Mecklenburg zu frühe Zeit, wozu dann noch kam, daß ihm die zur Erreichung seines Zweckes nöthige besonnene Kraft und Klugheit fehlte, und daß die Stände es verstanden, das durch des Herzogs Unbesonnenheit beleidigte und der Bestechung sehr zugängliche Reichskammergericht, sowie durch dieses den Kaiser, für sich zu gewinnen. Des Herzogs Versuche endigten mit der Administration seines Landes und erregten jahrelang die nachtheiligsten Zwistigkeiten. Sein Nachfolger Christian Ludwig besaß zwar die jenem fehlende Klugheit, und hätte sich, nachdem er die Interessen der Stände durch Separatverträge getrennt, mit Hülfe Friedrichs des Großen, mit welchem er dahin Verabredung getroffen zu haben scheint, wahrscheinlich der Stände entledigen können. Er hatte jedoch einen zu friedfertigen Charakter, welcher jede Gewaltmaßregel scheute, obwohl es ihm in vorkommenden Fällen an Energie nicht fehlte, und er konnte der ihm erst kürzlich bekannt gewordenen Macht des Kaisers gegenüber sich damals noch nicht mit Sicherheit auf den Schutz des Königs stützen. So kam es, daß die Stände, indem sie ihre isolirte Stellung und deren Folgen klug erkannten, durch schnelles Nachgeben die Schritte des Herzogs parirten, und so wurde durch allgemeine Betheiligung der landesgrundgesetzliche Erbvergleich (1755) abgeschlossen, welcher die Steuerfreiheit des Adels im Principe anerkannte, die Steuerpflicht der übrigen Unterthanen feststellte und nach der Meinung der Contrahenten alle bisher streitigen Punkte „für ewige Zeiten“ regeln sollte.

Unzweifelhaft hatte ebenso, wie die Stände, auch der Herzog durch diesen Vertrag ein Großes gewonnen. Die Finanzen der landesherrlichen Einkünfte hatten sich bei den immer stärker

andringenden Anforderungen als ungenügend klar herausgestellt, und doch war zu ihrer Besserung bisher wenig geschehen. Zwar was die Stände schon vorher freiwillig gegen Uebertragung von Privilegien oder vertragsweise übernommen hatten, das war wiederholt im Vergleiche vom 16. Juli 1701 festgesetzt und theilweise erhöhet worden. Wir haben gesehen, daß die auf solche Weise stipulirte Summe nur auf kurze Zeit genügte, daß bald die Wirren unter dem Herzoge Carl Leopold folgten und unter dessen Bruder und Nachfolger Christian Ludwig erst 1755 mit dem Erbvergleiche endigten. Dieser ist für unsere Betrachtung sehr wichtig, weil er noch heute die Grundlage der ordentlichen mecklenburgischen Steuerverhältnisse bildet; wir werden ihn demnach in dieser Beziehung sofort weiter berücksichtigen müssen. Es war ein Glück für die Stände und den Patrimonialstaat, daß Christian Ludwigs Nachfolger, der Herzog Friedrich, der Gute genannt, einer der vortrefflichsten und biedersten Regenten, Sparsamkeit mit Weisheit und Frömmigkeit verband, und im selbst entsagenden Sinne das Glück seines Lebens darin fand, wie er das Wohl seiner Unterthanen mehre und den verderblichen Folgen der vorhergehenden Irrungen begegne. Unter einem solchen Fürsten reichten nicht nur die mäßigen Einnahmen aus, sondern es gelang sogar die Wiedereinlösung verpfändeter Landestheile, obwohl das Land durch den siebenjährigen Krieg und die brutale Willkür der preußischen Generale[1] aufs Härteste bedrängt wurde, da der Herzog sich nicht enthalten hatte, Partei gegen Friedrich den Großen zu ergreifen. Daß später die Drangsale des französischen Krieges die Staatsbedürfnisse auf eine unerhörte Weise vermehren würden, wie es im Anfange dieses Jahrhunderts der Fall war, lag außer aller menschlichen Berechnung; daß neue Schulden durch die nothwendig aufs Aeußerste vermehrte Wehrkraft des Landes contrahirt werden mußten, war nicht vorherzusehen, und

[1] Von dieser Zeit her stehen die Preußen noch immer in schlechtem Andenken bei den Mecklenburgern und man kann noch heute Ausdrücke, wie: preußische Kniffe, daß dich der Preuße hole u. s. w. aus dem Volksmunde vernehmen. Doch ist dieß nur im Schwerin'schen der Fall; Strelitz, welches in jenem Kriege neutral blieb, wurde sehr schonend behandelt.

so ist es gerechter Weise den Ständen nicht zur Last zu legen, daß die Abgabenbeträge nach der Regelung von 1755 nur auf verhältnißmäßig kurze Zeit genügten. Es wäre immer noch die Frage gewesen, ob sich der Erbvergleich nicht auf natürlichem Wege hätte erweitern lassen, und darf nicht außer Acht bleiben, daß es wohl von der Hofhaltung des Großherzogs Friedrich Franz I. ebenso, wie von den normal vermehrten Staatsbedürfnissen abhing, wenn die Einnahmen sofort von dem Beginn seiner Regierung an mit den Ausgaben nicht im Einklange standen, während solches unter der Verwaltung des Herzogs Friedrich der Fall war. Indessen ist der Vorwurf politischer Kurzsichtigkeit von der Fixirung des Betrages, welchen die Landeseinnahmen — und gar auf ewige Zeiten — haben sollten, um so weniger zu trennen und das Festhalten daran um so mehr zu tadeln, als sich das Bedürfniß gemeinnütziger Anstalten auch in Mecklenburg schon so fühlbar gemacht hatte, daß deren Einrichtung bei der Unfähigkeit der Regierung, sie zu tragen, theilweise von den Ständen selbst übernommen werden mußte.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches (1806) trat für die patrimonialständische Verfassung Mecklenburgs wieder eine Zeit der Gefahr ein, indem die bisher dem Kaiser unterworfenen deutschen Reichsfürsten dadurch die volle Souveränetät gewannen, und Friedrich Franz I. geneigt schien, dieser in seinem Lande volle Geltung zu verschaffen. Indessen scheint es daneben, daß er durch die während der französischen Kriege aufgebürdeten Schulden, welche zu der Höhe von vier Millionen Thalern aufgelaufen waren, in seiner freien Bewegung gehindert wurde. Er sah sich zur Abhaltung eines ständischen Convocationstages[1] genöthigt, welcher im Jahre 1808 zusammentrat und mit der Vereinbarung vom 21. bis 25. April 1809 schloß. Die gedachte Schuldsumme wurde von den Ständen für das Land übernommen und theils zu deren Abbürdung, theils zur Aufbringung der jetzt erforderlichen Etatssumme wurde die sogenannte außerordentliche Landescontribution vorläufig auf 30 Jahre bewilligt, daneben auf der Grundlage des Erbvergleichs ein neues

[1] Convocationstage sind die außerordentlich berufenen ständischen Versammlungen zum Unterschiede von den jährlich wiederkehrenden ordentlichen Landtagen.

Abkommen wieder auf ewige Zeiten geschlossen. Die Regierung zwar hatte den Wunsch ausgesprochen, das ganze dem Abgabenverhältnisse zu Grunde liegende System zu verlassen, da die Befürchtung mehr als nahe lag, daß die Aufkünfte desselben, wie bisher, so auch ferner, für die sich obendrein immer vermehrenden regiminellen Kosten nicht ausreichen würden. Die Stände aber waren auf diesen Wunsch nicht eingegangen, zumal die Ritterschaft nicht, und zwar kann man nur schließen, daß sie auf alle Fälle nur ihre exceptionelle Stellung und die Steuerfreiheit auch jetzt bewahren wollte, zu einer Zeit, wo den übrigen Staatsbürgern in patriotischer Hingebung kein Opfer für das Vaterland zu schwer und groß erschien. Die Folgen zeigten sich bald; auf den Convocationstagen der Jahre 1823 und 1827 mußten neue außerordentliche Beiträge bewilligt werden, und zwar zu den vermehrten Kosten des Militärs. Die Stände gaben diese wieder nur in der Form von freiwilligen Beiträgen (Voluntarien) her, da sie, auf dem Erbvergleiche fußend, eine Verpflichtung zu denselben nicht anerkannten, weniger noch den diesen ewigen Verwirrungen zu Grunde liegenden Modus verlassen wollten. Man würde aber sehr irren, wenn man alle diese genannten „außerordentlichen" Bewilligungen als eine Erweiterung und Ergänzung des ordentlichen Abgabensystems ansehen wollte, wie es fast allgemein geschieht. Sie sind im Gegentheile weiter nichts, als zu einem bestimmten Zwecke und auf gewisse Jahre außerordentlich bewilligte Beiträge, deren Aufhören die finanzielle Lage des Staates, in erster Reihe aber der ständische Wille bedingt, zu deren Forterhebung nach Ablauf der stipulirten Jahre wenigstens eine bindende Verpflichtung nicht vorliegt, weßhalb sie auch jährlich neu bewilligt werden müssen. Dieß ist auch jedesmal in sehr bestimmter Weise hervorgehoben, und nur die notorische Mittellosigkeit des Staates veranlaßte die stillschweigende Verlängerung des zu ihrer Aufbringung anfänglich festgesetzten Schlußtermins. So stehen die Staatseinnahmen principiell auf ungewisser Grundlage und sind faktisch von den jedesmaligen Landtagsbeschlüssen abhängig.

Während der letzten Jahrzehnte trat für Mecklenburg das Bedürfniß gemeinnütziger Anstalten um so mehr hervor, als es mit

der Einrichtung derselben gegen andere Länder im Rückstande war und sich diesen in seiner Entwicklung reißend schnell näherte. Erkannten die Stände ein solches Bedürfniß als gegründet an, so übernahmen sie die Einrichtung selbst, wie sie z. B. 1818 das Oberappellationsgericht und manche andere gemeinnützige Anstalten schufen. Wo ihnen solche aber nicht convenirten, blieben sie der Regierung überlassen, wie z. B. die 1830 auf dem Sachsenberge bei Schwerin gegründete Irrenheilanstalt, 1840 die Taubstummenanstalt, die Navigationsschule u. s. w. Manche Anstalten endlich errichteten die Regierung und Stände zusammen. So wurden die nur in geringem Grade steigenden Staatseinnahmen mehr und mehr geschmälert und konnten dem Bedürfnisse nicht genügen. Die gesammten Staatsausgaben betrugen 1755 nur 481,974 Thaler, dagegen 1847—1848 bei keineswegs verhältnißmäßig gesteigerter Einnahme 1,643,176 Thaler. Kein Wunder, daß die Stände im Jahr 1851 wieder eine bedeutende Schuldsumme übernehmen mußten, und diese ging durchaus nicht allein aus den politischen Bewegungen der voraufgehenden Jahre hervor, sondern zum großen Theile (und dieser Grund kann, da man ihn nicht überall anerkennen will, nicht genug hervorgehoben werden) daraus, daß a priori zwischen der Einnahme und Ausnahme der landesherrlichen Kassen kein Gleichgewicht besteht.

Aus diesem geschichtlichen Ueberblicke ergibt es sich als eine Thatsache, daß die ordentlichen vereinbarten Beiträge, auch wenn man ihnen das Zugeständniß machen will, daß sie für den Zeitpunkt der Vereinbarung genügend gewesen, doch schon in kurzer Zeit zur Deckung der ordentlichen und regelmäßigen Staatsbedürfnisse nicht ausreichten. Es ergibt sich ferner, daß das System, nach welchem ihre Erhebung stattfindet, schon wenige Jahre nach der Vereinbarung ungenügend erschien und durch die Uebernahme der in Folge dessen entstandenen Schulden von Seiten der Stände für das Land faktisch als ungenügend anerkannt wurde. Daß das Staatsleben ebenso wenig ein stabiles ist, wie dasjenige des einzelnen Staatsbürgers; daß es sich gleich diesem entfalten, erweitern und kräftigen will — dieß kann Jeder wissen und die Stände haben

es nicht nur gewußt, sondern sie haben es sogar anerkannt und öffentlich besiegelt; denn sonst hätten sie gerechter Weise eine ohne ihre Zustimmung gemachte Schuldsumme für das Land, welches sich nicht in ihnen identificirt, niemals übernehmen dürfen. Wenn sie trotzdem bei dem einmal hergebrachten Modus bleiben (unwesentliche und temporäre Aenderungen sind so gut, wie gar keine), was können sie anders damit sagen wollen, als entweder dieß, die Regierung werde in Zukunft — früher oder später — mit der vereinbarten Summe ausreichen können, oder jenes, daß sie eine Aenderung durchaus nicht wollen? Ersteres, durch die Erfahrung von Jahrhunderten widerlegt, ist sehr unwahrscheinlich, ist es um so mehr, als die ersten Schritte zur Erreichung einer Umänderung, dem ganzen Lande offen vor Augen, eben von der Regierung ausgegangen sind.

Die Reformbestrebung der Regierung datirt schon von dem Jahre 1846, ja man kann sagen von 1808 her, denn schon damals legte sie ihre Wünsche auf Abänderung vor. Die Erkenntniß von der Nützlichkeit einer Umänderung für das Land fehlt keinem Stande, keinem besser unterrichteten Staatsbürger. Deßhalb schien sich auch eine Bereitwilligkeit zu zeigen, darauf einzugehen, und vom 8. März bis 20. Juli 1852 wurden in Rostock commissarisch-deputatische Verhandlungen zwischen den Commissarien der Regierung und den Deputirten der Stände abgehalten, welche jedoch eine Einigung nicht zur Folge hatten. Will man auch mit Einigen annehmen, daß die städtischen Deputirten die Verhandlungen zu schroff abbrachen, so lag doch die Schuld dieses Abbruches offenbar in der Instruktion, welche die Vertreter des ritterschaftlichen Standes erhalten hatten und welche dahin ging, daß sie sich weder auf Grenzzölle, noch auf indirekte Steuern einlassen sollten. Regierung und Städte aber waren entschieden für letztere. Bei einer so kategorischen Instruktion aber ist eine Einigung ja gar nicht denkbar und bleibt nur noch eine Unterwerfung unter solche möglich. Zu dieser berechtigte die Regierung aber durchaus nichts, um so weniger, als das ganze System des jetzigen Abgabenwesens, wenn man es überhaupt ein System nennen kann, ein morsches Bauwerk ist, welches über

kurz oder lang dennoch fallen muß. Es sind nun zwar in neuerer Zeit von Seiten der Stände Versuche gemacht, die Regierung zur Vorlage weiterer Entwürfe für die Reform dieser Sache zu vermögen; diese aber hat sich geweigert, und jenen überlassen, sich in der Sache erst unter einander zu vereinbaren. Uns scheint, daß letztere hier in anerkennenswerthem Bewußtseyn ihrer Würde gehandelt hat; eine Sinnesänderung ist von ihr mit Recht nicht zu erwarten, auch kann ein Odium in der Sache nicht mehr auf sie fallen; die Stände aber haben noch nicht bewiesen, daß es ihnen mit der Reform wahrer, opferungsfähiger Ernst ist.[1]

Seit der Entstehung und Ausbildung des Patrimonialstaates haben sich zwar manche herbe Ecken abgeschliffen, und auch in Hinsicht der Steuer- und Zollverhältnisse hat sich, wie wir Mißdeutungen gegenüber zu bemerken nicht vergessen wollen, Manches ausgeglichen; aber das Wesen der Sache, das Princip ist trotz alledem gerettet, und Mecklenburg ist noch heute, wie ehemals, eine staatliche Verbindung von vielen kleinen, aber in sich völlig abgeschlossenen und selbstständigen Patrimonialherrschaften, die Quelle unserer unsagbar nachtheiligen Heimathsverhältnisse, der Herd einer bedauernswerthen Auswanderungskrankheit und mancher anderer sittlicher Gebrechen. Es ist nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß der strebsame und fleißige, aber unbemittelte Mann, dem in allen übrigen deutschen Ländern Herzen und Arme offen stehen würden, hier schließlich zu dem traurigen Bewußtseyn gelangt, kein Vaterland zu haben. — Wir behalten uns die Schilderung dieser Verhältnisse auf Weiteres vor.

Der im Obigen entwickelte historische Gang der Abgabenverhältnisse bezieht sich im Allgemeinen auch auf Mecklenburg-Strelitz, welches in verfassungsmäßiger Beziehung mit Schwerin Ein feudum solidum et indivisum bildet. Eigentlich gibt es in dieser

[1] Auf dem dießjährigen Landtage hat die Ritterschaft ihre Deputirten zwar der sie beschränkenden Instruktion entbunden und damit allerdings einen Schritt vorwärts gethan. Wir lassen aber dennoch die obigen Worte stehen, obwohl wir nicht anstehen zu hoffen, daß jetzt neue Verhandlungen bevorstehen, in welchen der Ernst der Sache bethätigt wird. Alsdann wird das Land den Tag, an welchem jenes geschah, den 4. bis 5. December 1857, mit Recht als einen freudigen bezeichnen dürfen.

Beziehung ein Strelitz gar nicht; denn in allgemeinen Landesangelegenheiten[1] wird es als integrirender Theil des Herzogthums Güstrow, in Sachen aber, welche es allein angehen, als Stargard'scher Kreis dieses Herzogthums (Güstrow zerfällt in den wendischen und stargardschen Kreis) angesehen. Die Steuern selbst, welche wir im Folgenden betrachten, bestehen zwar auch zum größten Theil in Strelitz, die einzelnen Hebungssummen weichen jedoch etwas ab, weßhalb wir der Kürze wegen uns nur auf Mecklenburg-Schwerin beziehen.

II. Die Steuer- und Zollgesetzgebung Mecklenburgs, und das Maß, in welchem sie die einzelnen Unterthanen belastet.

Die Grundlage der annoch bestehenden Gesetzgebung über die ordentlichen Abgabenverhältnisse ist der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755, welcher am 14. April 1756 vom Kaiser bestätigt wurde. Durch denselben wurden alle zwischen dem Fürsten und den Ständen bestehenden Differenzen verglichen, und da diese zumal die Abgabenverhältnisse betrafen, so finden sich diese natürlich in ihm am ausführlichsten behandelt. Der Ritterschaft gelang es zunächst, ihre Immunität (Steuerfreiheit) zu retten, da der Grundsatz festgehalten wurde, daß sie für ihre ursprünglichen Ritterhufen nicht steuerpflichtig sey. Da sie nun aber seit dem Jahre 1621, wie oben gesagt worden, eine Menge steuerpflichtiger Bauerhufen eingezogen und ihren Gütern incorporirt hatte, es jetzt aber nicht mehr möglich war, die letzteren von den ursprünglichen Ritterhufen zu scheiden, so setzte man fest, daß die Hälfte aller damals ritterschaftlichen Hufen als ursprüngliche betrachtet, also immun seyn sollten — eine Entscheidung, welche wahrscheinlich überall zum Vortheile der Ritter gereichte, wie es von einzelnen Gütern sich wenigstens noch mit Sicherheit nachweisen läßt. Die Abgabenfreiheit der Ritterschaft von den ihnen eigenthümlichen Hufen ist historisch gerechtfertigt, ebenso wie die Steuer-

[1] Diesem Verhältnisse zu Grunde liegt der Hamburger Vergleich vom 8. März 1701, in welchem Jahre Strelitz vom Hauptlande getrennt wurde.

pflicht ihrer Hintersassen von Anfang an bestand. Wenn letztere also von jener bei der Einziehung der Bauerhufen mit übernommen wurde, so wurde damit weder eine Pflicht für ihre Person, noch für ihren ursprünglichen Besitz übernommen. Es war nur eine Reallast, welche sie mit den Bauerhufen auf sich übertrugen, die jedoch auf jenen allein beruhte. Die ordentliche sogenannte ritterschaftliche Hufensteuer ist also nur eine solche von den in die ritterschaftlichen Güter eingezogenen Bauerhufen, sie ist am wenigsten, wie es jetzt vielfach behauptet wird, eine Personalsteuer. Die Convocationstags-Erklärung vom Jahre 1808 sagt dieß deutlich mit folgenden Worten: „Die von der Ritterschaft (und den Klöstern) zu erlegende jährliche ordentliche Contribution ist eine Grundsteuer; Grundsteuern können aber nie, wenn sie nach den von allen berühmten Staatsmännern anerkannten richtigen Grundsätzen der Staatsverwaltung angelegt und eingerichtet werden sollen, anders als fixirt und feststehend seyn, indem man sonst bei der Ungewißheit der Steuern ꝛc. nie einen sicheren Ertragsanschlag über das Grundstück machen, nie den Werth desselben bestimmen kann.“ Hieraus folgt also ganz bestimmt, daß die Ritterschaft grundsätzlich steuerfrei ist; wie weit sie später freiwillige Abgaben übernommen, werden wir unten zeigen. Diese Immunität beruhte offenbar in dem Besitz eines ritterschaftlichen Gutes und nicht auf dem Adel des Besitzers, obwohl im Jahre 1755 fast alle Güter in den Händen adeliger Familien waren. Man hat es später verstanden, beide Begriffe zu identificiren, so daß sich aus ihnen noch Befreiungen anderer Art, z. B. adeliger Pächter von Rittergütern, entwickelt haben. — Daß die Ritterschaft von vorherein die Reichs- und Kreissteuern, sowie die Prinzessinsteuer, vertragsmäßig mit zu tragen hatte, war natürlich, denn diese haben mit der bürgerlichen Stellung des Steuerpflichtigen principiell nichts zu schaffen. Aber auch bei der Aufbringung dieser hatte sie durch den Einfluß, welchen sie bei der vom Kaiser nach der Sequestration des Herzogs Karl Leopold mit der Entscheidung der streitigen Angelegenheiten beauftragten hannöver'schen Commission (der damalige hannöver'sche Minister von Bernstorff war selbst in Mecklenburg begütert) besaß, trotz des städtischen Wider-

spruches, das sogenannte Terz-Quotensystem grundleglich zu machen gewußt, welches der Kaiser schließlich bestätigte und wodurch sie wieder einen ansehnlichen Gewinn zog. Der Erbvergleich adoptirte dasselbe, welches noch heute besteht und auf dem Grundsatz beruht, daß die Leistungsfähigkeit (und die politische Berechtigung) der drei Haupttheile des Landes, des Domanium, der Städte und der Ritterschaft im Ganzen als gleich zu betrachten sey.[1] Demnach sollte jeder dieser drei Theile eine zu erhebende Summe (jedoch nach vorgängiger Abrechnung eines Zwölftheils, welcher auf die Stadt Rostock fiel) zum dritten Theile aufbringen. Ein Vergleich der Bevölkerungsverhältnisse des Landes mit dem Grundbesitze, unter Beihalt der notorischen Armuth des größten Theiles der kleinen Landstädte, wird die Bevorzugung der Ritterschaft auch in diesem Punkte ergeben. — Nach diesem Terz-Quotensystem wurde auch die schon zur Zeit des Abschlusses des Erbvergleiches zur Beschaffung vorübergehender Staatsbedürfnisse (z. B. zur Abzahlung übernommener Schulden und deren Verzinsung) festgesetzte außerordentliche Landescontribution, welche erst 1808 und später zu ihrem

[1] Wie weit dieß richtig ist, ergibt folgende Zusammenstellung. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat nach den neuesten Erforschungen des statistischen Bureau etwa 243 Quadratmeilen Flächeninhalt. Davon kommen auf

	Quadr.-M.	Procent	Einw. 1857.	Procent
1) Das Domanium mit Einschluß des großherzoglichen Hausgutes (welches 1,662,369 Quadratruthen Forst und 229 3/4 Hufen von je 600 Scheffeln Einsaat besitzt), jedoch mit Ausschluß der sogenannten incamerirten (anheimgefallenen) Güter 2684 1/30 Hufen	102,23	42,07	205,520	37,91
2) Die Ritterschaft mit Einschluß der incamerirten	114,73	47,21	136,696	25,21
und Klostergüter, 3739 Hufen 236 Scheffel			8,997	1,66
3) Die 40 Städte des Landes	26,04	10,72	176,886	32,65
und deren Güter			13,965	2,57
Summa	243,00	100,00	542,064	100,00

Hievon beträgt die Klasse der Tagelöhner im Domanium circa 45, in der Ritterschaft circa 60, in den Städten circa 12 Procent der Bevölkerung.

gegenwärtigen Bestande festgesetzt wurde, bestimmt. Doch auch bei dieser wurde die Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Besitzer grundsätzlich bewahrt. — Endlich berücksichtigt der Erbvergleich noch die sogenannten Recessarien, welche wieder in ordentliche Landes- und außerordentliche Nothwendigkeiten zerfallen. Letztere betreffen hauptsächlich die einzelnen Stände und sind von diesen allein zu decken, sowie auch jeder Stand seine Schulden selbstständig zu tragen hat; erstere, besonders zur Bestreitung des Justizetats bestimmt, gehen in Quoten.

Nach dieser Einleitung, welche zur leichteren Uebersicht der sehr verwickelten Verhältnisse nöthig erschien, wollen wir die einzelnen Abgaben betrachten. Wir müssen aber nochmals wiederholen, daß die außerordentlichen Steuern, welche allerdings jetzt den Charakter eines bleibenden und des am meisten ausgebildeten Systems angenommen haben, durchaus nur als solche betrachtet werden dürfen, und daß eine Steuerpflicht der von ihnen betroffenen Personen und Sachen höchstens nur indirekt anerkannt wird. Die grundsätzlich anerkannte und als solche bis heute rechtskräftige Steuernorm zeigt sich in der ordentlichen Contribution. — Die mecklenburgischen Abgaben theilen sich also in 1) ordentliche, 2) außerordentliche Steuern, und 3) Zölle. Die betreffenden Hebungssummen sind beim Mangel einschlagender Publikationen neuester Zeit überall nur annähernd zutreffend und deßhalb, zumal der Betrag mancher Auflagen ein schwankender ist, absichtlich in runden Summen bei einfacher Erhebung angesetzt. Die Steuern sind:

I. Die ordentlichen Landessteuern (vgl. L.-G.-G.-E.-V. vom 18. April 1755, §§. 47—68).

a) Im Domanium (werden von den Aemtern für die Staatshauptkasse [Renterei] erhoben; in den Flecken von den Steuerbeamten):

1) Hufensteuer (69,697 Thaler) wird nicht selbstständig erhoben, sondern zur Pacht gerechnet.

2) Nebensteuer: α) Grund-, β) Vieh-, γ) Personalsteuer. Zusammen 75,000 Thaler.

b) In der Ritterschaft (werden beim Landkasten [1] in Rostock für die Renterei eingezahlt und durch die Gutsobrigkeiten erhoben):

1) Hufensteuer 96,000 Thaler.

2) Nebensteuer (Steuer nach der Norm) 12,500 Thaler von allen außer den Hufen wohnenden Personen in den ritterschaftlichen Besitzungen.

c) In den Landstädten (werden von den städtischen Steuerbehörden für die Militärkasse erhoben):

1) Häusersteuer 9000 Thaler.

2) Acker- und Wiesensteuer 2900—3000 Thaler.

3) Viehsteuer 2300—2400 Thaler.

4) Schlachtsteuer 10,000 Thaler.

5) Mahlsteuer 32,000 Thaler.

6) Handelssteuer 54—55,000 Thaler.

7) Nahrungssteuer 19—20,000 Thaler.

d) In der Seestadt Rostock (wird vom Rostocker Accise-Departement für die Militärkasse erhoben):

1) Getreidesteuer
2) Waarensteuer
3) Mahlsteuer
4) Schlachtsteuer
} Accise.

e) In der Seestadt Wismar:

1) Seezoll (Licent) [wird von der Licentkammer für die Militärkasse erhoben].

[1] Der Landkasten ist eine unter der Verwaltung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft beider Landestheile stehende Kasse, besonders für die gemeinsamen landständischen Erhebungen und Ausgaben bestimmt. Der Engere Ausschuß (constituirt durch Vollmacht der Ritter- und Landschaft d. d. Sternberg, 27. Juni 1620 und als ein die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium in seiner jetzigen Verfassung von der Landesherrschaft durch den L. G. G. E. V. vom 18. April 1755, §. 176 ff. bestätigt) vertritt die gesammte Ritter- und Landschaft außerhalb der Landtage, um zumal die nothwendigen laufenden Verhandlungen zwischen den Ständen und Landesherren zu vermitteln. Er besteht aus 2 Landräthen (vom Adel), 3 ritterschaftlichen Deputirten und 4 Bürgermeistern der Städte Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg (letztere drei die „Vorderstädte" des Landes genannt).

2) Staatsgeld (wird vom Magistrate für die landesherrliche Kasse erhoben).

3) Accise (ist eine Communalsteuer zu städtischen Zwecken).

II. **Die außerordentlichen Steuern** (verglichen auf dem Convocationstage 1808.)

a) **Außerordentliche Landescontribution**[1] (wird erhoben durch die Magistrate, Domanialämter und Gutsherren und zur Landesreceptur- und Stempeldirektion in Rostock eingesandt, von wo sie an die Schuldentilgungskasse und den Landkasten geht):

1) Hufensteuer 27,968 Thaler.

2) Personalsteuer der Landbewohner 23,000 Thaler.

3) Grundsteuer der Städte 6300 Thaler.

4) Personalsteuer der Stadtbewohner.

5) Zins- und Pensionssteuer 5300 Thaler.

6) Handelssteuer 7600—8000 Thaler.

7) Professionssteuer in den Städten 9900—10,000 Thaler.

8) Nahrungssteuer derselben[2] 3300 Thaler.

9) Viehsteuer derselben 1250 Thaler.

10) Gehalts- und Pensionssteuer. Personalsteuer städtischer Privatbediensteter 2400 Thaler.

11) Personalsteuer charakterisirter Personen 8500 Thaler.

12) Pachtsteuer der Doberaner Spielpächter und Gastwirthe.

13) Personalsteuer der Advokaten, Aerzte und Notarien 800 Thaler.

b) **Prinzessinsteuer** (Einzahlung in den Landkasten[3] 20,000 Thaler.

c) **Stempel- und Collateral-Erbsteuer** (wie sub II, a) 35—40,000 Thaler.

[1] Bis 1847 zur Abzahlung älterer Landesschulden bestimmt, von jener Zeit an zur Bezahlung der Anleihen zu Chaussee- und Wasserbauten, auch zu der Eisenbahn, unter Aufsicht der Schuldentilgungscommission in Schwerin. (Neu organisirt seit 1. Juli 1847.)

[2] D. h. wie sub I. 6. 7. Steuer von der bürgerlichen Nahrung der Gastwirthe, Bäcker, Müller, Brauer u. s. w., zum Unterschiede vom Handwerke und Geschäfte.

[3] Wird jedesmal ausgeschrieben, wenn eine Prinzessin ausgesteuert werden soll.

d) **Probenreutersteuer** (geht in die landesherrliche Kasse) 7—8000 Thaler.

e) **Branntwein-Impost** (erheben die Steuerbeamten[1] der Städte und Flecken[2]) 500 Thaler.

III. **Die Zölle:**

a) Landzölle (stehen unter Aufsicht des Steuer- und Zoll Departements in Schwerin und gehen in die Militärkasse).

b) Elbzölle (werden durch die Elbzollämter zu Boizenburg und Dömitz für die Renterei erhoben).

c) Sonstige Wasserzölle.

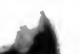
d) Damm- und Brückengelder.

Dieß sind die in Mecklenburg-Schwerin gegenwärtig zur Erhebung kommenden Abgaben. Es sind dieselben zu ihrer völligen Würdigung — mit Ausnahme der Zölle — durchaus als direkte zu betrachten, werden wenigstens in diesem Sinne aufgelegt und scheiden danach die Landesbewohner nach ihren gemeinsamen bürgerlichen Beschäftigungen in die oben bezeichneten Klassen. So bezahlt beispielsweise der Schlachter die übliche Steuer für jedes Stück Vieh, welches er schlachtet, und deßhalb hielt man früher dafür, daß die Steuer dem Schlachter zur Last falle, also eine direkte Personalsteuer sey. Sie muß als solche auch heute noch betrachtet werden, nicht begrifflich, aber gemäß den übrigen Steuersätzen; sie ist es allerdings nicht, aber das ist ja eben der Uebelstand, daß das ganze System ein durchaus antiquirtes, der jetzigen Auffassung, wie den Verhältnissen der Gegenwart nicht gemäßes ist. Mit der Mahlsteuer, welche von jedem Scheffel vermahlenen Korns erhoben wird, ist es ebenso; die Natur der übrigen Steuern ergibt sich aus den Namen derselben.

Im Wesen des Patrimonialstaates liegt es begründet, daß die Erhebung solcher Steuern, welche die betreffenden Obrigkeiten selbst besorgen, indem zu diesen auch die unbesoldeten Gutsherren gehören, eine sehr billige ist. Man würde aber sehr irren, wenn man hieraus auf eine Billigkeit der Erhebung im Allgemeinen

[1] Die sogenannten Steuerstuben.

[2] Es gibt 5 Flecken: Doberan, Lübtheen, Ludwigslust, Dargun und Zarrentin.



schließen wollte. Das Land besitzt über 200 Steuerbeamte in den Landstädten, dazu ein Steuer- und Zolldepartement, die Accisen der Seestädte in Rostock mit siebzehn und in Wismar mit sechs Beamten. Trotz dieser verhältnißmäßig bedeutenden Zahl von Beamten läßt sich — und darin liegt der größte Nachtheil — weder behaupten, daß durch sie eine Controle ausgeführt wird, noch daß eine Ueberwachung des Schmuggels überhaupt versucht wird. Es ist zu bemerken, daß von ihnen nur sehr wenige, und wo dieß der Fall ist, zufällig an der Grenze wohnen; am wenigsten ist ein Absperrungskordon vorhanden, wie z. B. im Zollvereine. — In den letzten Jahrzehnten ist das Staatsleben überhaupt ernster und energischer geworden, früher herrschte in demselben eine Gemüthlichkeit, Brüderlichkeit und Naivetät, welche großartig war. So erinnern wir uns aus unserer Jugend eines Steueraufsehers (Thorschreibers), welcher fast blind war und dem die Defraudanten (besonders die Schlächter) unter den Händen fortliefen. Einst geht ein solcher durchs Thor und hat ein Kalb im Sacke über die Schulter gehängt. Der Thorschreiber fragt, was im Sacke sey? Antwort: Kartoffeln. Jener zweifelt und sagt: „Das glaube ich nicht," worauf ihm der Schlächter gelassen erwiderte: „Lat't bliewen!" (laß es bleiben!) und ruhig seiner Wege geht. Doch dieß ist lange her; jetzt stehen die Verhältnisse strenger geordnet, in wie weit — das wird aus dem Obigen Jeder selbst ermessen können.

Wir haben in Mecklenburg ein System von Steuern kennen gelernt, welches man durchaus (a non lucendo!) eine „direkte Besteuerung" nennt; es kennzeichnet die Zeit seiner Entstehung, wo man in der Naivetät so weit ging, daß man Handels-, Professions-, Gewerbe-, Schlacht- und Mahlsteuer direkte Steuern nannte; aber es kennzeichnet auch zugleich die bestehenden Verhältnisse, daß man in gleicher Hinsicht an ihnen festhält, und während gewiß niemand solches im Ernste glaubt, sich der politischen Täuschung hingibt, in jenen Abgaben die Personen betroffen zu haben, welche sie erlegen, um nur am Bestehenden nicht ändern zu müssen. Ein anderer Grund läßt sich absolut nicht denken. In andern Staaten, wo es keine Exemption ganzer Stände von einzelnen, ja von der

Mehrzahl aller Steuern gibt, vertheilen sich diese gleichmäßiger; in Mecklenburg ließe es sich sehr wohl nachweisen, daß eigentlich nur die minder wohlhabende Klasse die mehrsten Steuern aufbringt; denn wenn auch die Gutsbesitzer und Beamten z. B. an der Kaufmannssteuer Theil nehmen, so haben sie es doch eben nicht nöthig und können sich ihre Waaren von auswärts kommen lassen. Wir haben nicht selten erfahren, daß hierauf entgegnet wird, es werde dieß niemand thun u. s. w. In großem Maße geschieht es allerdings nicht, aber das ist persönliches Belieben; es wird niemand behaupten wollen, daß eine Befreiung dazu gegeben sey, damit man von ihr nicht Gebrauch mache. Ist nun schon in andern Staaten, wo die Abgabenvertheilung eine gleichmäßigere ist, die Repartition auf den Kopf eine sehr mißliche Sache, wenn man mit ihr nachweisen will, in welchem Verhältnisse ein Theil der Bevölkerung darin zu dem andern steht, so ist sie solches in Mecklenburg in noch höherem Grade, wie die vorgelegten Gründe beweisen. Doch ist es möglich, deren Richtigkeit vorausgesetzt, aus den vom Steuerrath Schulze für 1847—48 aus den Steuerlisten gezogenen und repartirten Resultaten, welche sich wenig oder gar nicht geändert haben werden, einige Vergleiche der ländlichen Bevölkerung und der Städte, zu jedem Theile unter sich, zu versuchen.

Im Domanium leben nämlich auf der Quadratmeile circa 2010 Personen, welche zusammen 3162 Thaler Abgaben zahlen. In der Ritterschaft (inclusive der Klöster) 1270 Personen, welche zusammen 2396 Thaler Abgaben zahlen. Es kommen demnach auf den Kopf des Domanialbewohners 1110 Quadratruthen und pro 1000 Quadratruthen 1 Thaler 21 Schilling Abgaben; auf den Kopf des ritterschaftlichen Bewohners 1766 Quadratruthen und pro 1000 Quadratruthen 1 Thaler 3 Schilling Abgaben.

Das Abgabenverhältniß zwischen dem Bewohner des Domaniums und der Ritterschaft ist = 4 : 3; die Leistungsfähigkeit = 2 : 3; demnach die wirkliche Abgabe = 2 : 1. In den Landstädten soll auf den Kopf der Bevölkerung eine Abgabe fallen von 3 Thlr. 9 Pfg., in der Seestadt Wismar von 5 Thlr. 18 Sgr. 3 Pfg., in der Seestadt Rostock von 8 Thlr. 34 Sgr. 1 Pfg. Das Verhältniß steht wie 1:1,8:2,9.

Wir begnügen uns mit diesen Angaben; es wäre eine weitere Ausführung eben so müßig, wie es ungerecht seyn würde, aus ihnen Schlußfolgerungen zu ziehen. Im Domanium gibt es eine ziemlich zahlreiche Klasse wohlhabender Bauern, welche unter allen Umständen leistungsfähiger sind, als die wenigen, schlechter gestellten Hintersassen in der Ritterschaft. Ebenso fehlt in den Landstädten der Mittelstand mehr oder minder, welcher in den Seestädten in weit größerer Menge vorhanden ist, und dazu kommt, daß ein großer Theil der von letzteren bezahlten Abgaben schließlich die Consumenten trifft, zu welchen das ganze Land gehört. — Bei einer allgemeinen Theilung fällt auf den Kopf der gesammten Bevölkerung des Landes eine Abgabe von etwa zwei Thalern Courant.

III. Die Folgen der in Mecklenburg bestehenden Abgaben-Verhältnisse.

Wir werden die Folgen der betreffenden Verhältnisse am besten beurtheilen können, wenn wir sie mit einzelnen staatswirthschaftlichen Grundsätzen in Beziehung bringen, und thun dieß um so lieber, als es sich hier nur noch um die allgemeine Betrachtung handelt, die Einzelheiten aber sich schon aus dem Vorhergehenden ergeben haben.

1. Die Abgaben sollen auf eine solche Weise geordnet seyn, daß sie alle Staatsbürger zugleich, und zwar jeden möglichst nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit treffen. Von der Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in Mecklenburg nicht die Rede, wo vielmehr eine Masse von Exemptionen jede einzelne Abgabe nur zu einer Klassensteuer gestaltet, ohne daß die Anordnungen getroffen sind, welche diese Klassen jedesmal im völligen Maße wirklich steuertragend machen. Die wohlhabendste und leistungsfähigste aller Klassen der Staatsunterthanen genießt die mehrsten Befreiungen und ist mindestens nicht im verhältnißmäßigen Grade zu den Abgaben herangezogen. Wenn sie aber von ihren Befreiungen nicht Gebrauch macht, wenn sie sich aus freien Stücken und patriotischer Ueberzeugung (wie es gewiß oft geschieht) in höherem Maße belastet, als sie rechtlich verbunden ist, so erklärt sie damit selbst

nichts anderes, als ihre eigene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Verhältnisse und der Ungerechtfertigkeit der Abgabenvertheilung überhaupt.

2) Sie haben den Zweck, die zur Verwaltung des Staates nöthigen Mittel aufzubringen. Die Staatsverwaltung bedarf ihrer Mittel aber nicht nur zur Bestreitung der ordentlichen laufenden Ausgaben, sondern auch zu den nicht selten eintretenden außerordentlichen Ausgaben, zur Gründung gemeinnütziger Anstalten u. s. w. In der Einleitung haben wir gezeigt, daß die von den Ständen bewilligten Geldmittel, auch wenn die außerordentlich erhobenen zu den ordentlichen gerechnet werden, zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht völlig hinreichen. Die Erklärung der Regierung zu wiederholten malen, ihr Wunsch nach einer gründlichen Reform der Abgabenverhältnisse sprechen beweisend hiefür, ebenso die Uebernahme verschiedener Schulden von Seiten der Stände für das Land. Man weiß nicht, wie man das Verhalten der Stände ihrer Regierung gegenüber bezeichnen soll; es spricht sich in demselben weder das wünschenswerthe Vertrauen, noch die mit Recht zu erwartende Achtung aus, obwohl eben die Uebernahme von Schulden und die Handlungsweise der Regierung selbst beweisen, daß sie sowohl Vertrauen, wie finanzielle Achtung verdient. Glauben sich die Stände auf solche Weise eine gewisse Controle über die Verwaltungsausgaben zu bewahren, so ist nicht abzusehen, was eine solche hinterher nützen soll, und es ist die Frage, ob die Regierung gegen Bewilligung hinreichender Mittel ihnen nicht gern die voraufgehende Einsicht in den Staatshaushalt gestatten würde. Vertheilen wir die im Laufe der Zeit gemachten Verwaltungsschulden — ohne Berücksichtigung außerordentlicher Fälle — auf jedes Jahr, so beträgt das Deficit eine so geringe Summe, daß man sich wieder erstaunt fragt, weßhalb solche nicht vorweg bewilligt worden, weßhalb erst zu Anleihen gegriffen worden, welche ohne Einbußen nicht zu beschaffen sind und den Kredit des Staates mindestens doch nicht heben können. — Ist aber der Betrag zur Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht hinreichend, so bleibt natürlich für außerordentliche Fälle nichts übrig, ja die Regierung wird zu Bewilligungen der

letzteren Art nicht geneigt seyn können, wenn sie nicht auf der Stelle geschehen **müssen**. Zwar ist es anzuerkennen, daß die Stände außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken mit einer gewissen Noblesse zu bewilligen pflegen, wenn die Zwecke selbst ihre Anerkennung finden. Daß dieß vorhergehen muß, liegt ebenfalls in der Natur der Bewilligung, aber ebenso kann durch ein Hinausziehen (da die Stände nicht immer versammelt sind) zur Contrahirung größerer Anleihen, wo solche nöthig werden, der günstige Zeitpunkt versäumt werden, und das Land auf längere Zeit um den Vortheil eines gemeinnützigen Unternehmens kommen. Dieß liegt auf der Hand, da die Verhältnisse des Geldmarktes beständig schwankend sind. Diese Uebelstände entstehen aber einzig und allein aus der unserer ganzen Staatsadministration zu Grunde liegenden Idee, daß der Landesherr (zuvörderst) aus seinem Domanium die Kosten der Landesverwaltung zu tragen habe, daß die ständische Beihülfe erst da beginne, wo die Möglichkeit von jenem im Fehlen der Mittel aufhöre. Deßhalb wird beschnitten, gesäumt, gezaudert, starr am Alten festgehalten und das Fehlende erst nachträglich bewilligt, damit dem Landesherrn ja die Gelegenheit nicht entzogen werde, daß er seine ganze Kraft erschöpfe. Das Domanium thut das Seinige hinreichend und gibt quantitativ und qualitativ weit mehr zum Staatshaushalte, als die Ritterschaft. Kann man im Ernste heute noch dem Fürsten die Zumuthung stellen, daß er den einen Theil seines Landes zu Gunsten des andern erschöpfe, seinen eigenen Besitz dem Wohle des Allgemeinen opfere? Das hört sich sehr gut an, es klingt wie ein patriotisches Opfer, und der Fürst ist nicht selten zu einem solchen gezwungen. Er kann z. B. die Einnahmen aus dem Postregale und andern Quellen nicht erhöhen, obwohl die Möglichkeit vorliegt, weil er das Wohl des Allgemeinen, hier die Erleichterung der Communikation, im Auge behalten muß. Oder wird man entgegnen, daß aus dem Principe die Consequenz noch nicht allemal folge, und daß noch heute der Staat bestehe ohne Erschöpfung der Domänen, ohne daß der Landesherr zu Entbehrungen gezwungen sey (welche — nebenbei gesagt — dennoch wohl statt gefunden haben können), ohne daß der Kredit des Staates

geschwächt sey u. s. w.? **Will man dieß behaupten, nun wohl, so bestätigt man eben die Schwäche des Princips, so beseitige man** das Princip ohne Consequenz und vertausche es gegen ein solches, welches den volkswirthschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen angemessen ist. Wir für unsern Theil und mit uns gewiß jeder gerecht Denkende wird gern die historische Bedeutung des Bestehenden anerkennen; aber es gibt auch ein Wort, welches unter Umständen eine goldene Regel seyn kann, das lautet: Summum jus summa injuria! Es ist gewiß die rechte conservative Gesinnung, welche ein gutes (wir verkennen das nicht) Gebäude bei Zeiten den neuerfundenen Verbesserungen anpassend ausbaut und nicht abwartet, bis es vor Alter und Schwäche selbst über den Haufen stürzt.

3) Die Landesabgaben sollen ferner auf eine solche Weise geordnet seyn, daß sie dem freien Handelsverkehr im Staate die möglichst geringen Hindernisse in den Weg legen, den Verkehr nach außen erleichtern und die zu beidem nöthigen Einrichtungen möglichst unbelastet lassen. Auch von diesem Allen berücksichtigen unsere Abgaben nichts, in vielen Punkten bewirken sie gerade das Gegentheil. Mecklenburg (cf. die Denkschrift des Rostocker Handelsvereins. Archiv für Landesk. 1850.) ist seiner ganzen Lage nach, wie kein Land Deutschlands berufen, den Transitohandel zwischen den außerdeutschen Ostseeländern und den betriebsamen Gegenden des westlichen Deutschlands, von der Elbe bis an den Rhein hin, zu vermitteln. Die Eisenbahn, welche in dieser Richtung von seinen Ostseehäfen ausläuft und sich an die westdeutschen Bahnnetze schließt, kann nur eine solche Vermittlung befördern sollen, einen andern natürlichen Zweck hat sie nicht. Die Rhederei der Seestädte ist eine sehr bedeutende, ja verhältnißmäßig haben sie die zahlreichsten Schiffe unter allen deutschen Handelsstädten, viel zu zahlreich für den geringen Handel des eigenen Landes, sehr wohl aber geeignet, einen zweckmäßig geleiteten und unterstützten Transitohandel anzubahnen und lebhaft zu fördern. Ein Transitohandel muß, soll er zum vollen Maße seiner Entwicklung gelangen, möglichst befreit seyn. In Mecklenburg ist gerade das Gegentheil der Fall; der Transito eben ist ausnahmsweise in den Seestädten der vollen Besteuerung unter-

worfen, hat außerdem noch die Hälfte derselben als Nachsteuer zu zahlen und leidet daneben durch Vertheuerung und Verzögerung der Landzölle. Darin liegen eben so viele Gründe für seine Unterdrückung, woraus wieder folgt, daß Mecklenburg seine natürliche Stellung unter den Handelsstaaten Europa's nicht einnehmen kann; sein Handel und dessen Zukunft ist bedroht, so lange die bestehenden Verhältnisse in Kraft bleiben, denn — wir wiederholen es — kein Handel in der Welt ist so empfindlich gegen Belastungen, wie eben der Transitohandel. Nach den westdeutschen Staaten ist der Weg über die mecklenburgischen Ostseehäfen der kürzeste und billigste; westlichere Häfen, welche concurriren könnten, gibt es nicht und von Stettin aus ist die Landfracht viel bedeutender. Dennoch hat eben der unnatürlichen Belastungen wegen die Dampfschifffahrt zwischen Rostock und Petersburg nicht rentirt und eingehen müssen!

Ein wohlgeregelter Transitohandel erfordert im Lande bestimmt die Errichtung zollfreier Entrepots, in denen die steuerbaren Waaren unter dem Verschlusse der Zollbehörden lagern, bis sie etwa in den Verkehr übergehen und mit diesem Zeitpunkte ihren Zoll entrichten. Damit spart der Kaufmann die Zinsen der oft bedeutenden Zollerlegnisse, welche sonst doch nur in den Zollkassen zinsenlos liegen. Daneben muß die Ausfuhr nach dem Auslande hin völlig steuerfrei seyn. Der fremde Kaufmann ersteht nicht leicht Waaren an solchen Orten, wo sie ihm durch Zölle vertheuert werden; er wendet sich lieber an andere Orte (z. B. nach Hamburg) oder läßt sie direkt kommen, und so macht das jetzige Steuersystem die Errichtung von Entrepots, diesen besten Hülfsmitteln des Transitohandels, von vorne herein unmöglich oder doch unrentabel, was für den Kaufmann gleichbedeutend ist. Der Mangel an solchen nöthigt den Kaufmann zu einem größeren flüssigen Betriebskapitale und zur Aufschlagung der Zinsen hievon auf seine Waaren, vertheuert diese also für das Publikum sowohl, wie auch für den Transitoverkehr, ohne daß dem Lande, da die Gelder in den betreffenden Kassen liegen, hiefür Entschädigung wird.

Es liegt ferner klar zu Tage, daß die Steuerfreiheit derjenigen Waaren, welche der Nichtkaufmann zum eigenen Bedarfe kommen

läßt, der Defraudation auf alle Weise, und zwar zum direkten Nachtheile des Kaufmannes und in diesem des Handels selbst, Thür und Thor öffnet. Diese Sache ist so notorisch, daß man nicht einmal versucht, sie in Abrede zu stellen, und dennoch besteht sie gesetzlich fort. Dank den vielen Belastungen, ist eine Waare aus Hamburg überall im Lande billiger zu beziehen, als der Kaufmann einer Landstadt sie bezieht, der sie, unter Leistung der pflichtmäßigen Abgaben aus Rostock kommen läßt. Dieß muß aber den Handel auf das Härteste treffen, und so sind sowohl die Steuerfreiheit wie die Vertheilung der Abgaben falsch und gegen den Handel des eigenen Landes ungerecht, absolut schädlich und müssen unter allen Umständen zuerst mit beseitigt werden. Ein Beispiel wird das Gesagte klar machen und bestätigen.

1000 Pf. Kaffee à Pf. 10 Schill. erlegen in Rostock von jedem Thaler des Werthes: an Accise 9 Pf.

„ Zulage 6 „			
Summa 1 Thlr. 3 Pf. =	5 Thlr.	20 Sch.	5 Pf.
Daneben Dammzoll 12, und Brückengeld 3 Sch.	— „	15 „	— „
Dazu hat der landstädtische Kaufmann zu zahlen vom Thaler des Werthes 3/8 Sch.	1 „	30 „	1 „
so daß derselbe für 1000 Pfd. Kaffee, die er aus Rostock kommen läßt, an Abgaben zahlt	7 Thlr.	17 Sch.	4 Pf.
während sie von Hamburg eingeführt nur ein Steuersatz von 1 1/4 Sch. pro Thlr. trifft mit	5 „	20 „	4 „
also weniger entrichtet	1 Thlr.	45 Sch.	2 Pf.

Die hiedurch veranlaßte Vertheurung beträgt, auf das Pfund berechnet, allerdings nur ein Geringes, ist bei der fortgesetzten Wiederholung aber um so mehr nachtheilig, als es in Hamburg Kaufleute gibt, welche eigends den Handel mit Mecklenburg betreiben, und jene Stadt für manche Waaren billigere Frachtkosten hat, als Rostock. Wie es aber möglich ist, in diesen Bestimmungen allen eine Wohlthat für das Land zu erblicken, „indem dadurch unsere

Kaufleute angespornt werden, mit denen Hamburgs an Billigkeit zu concurriren" — das vermögen wir nicht zu erkennen. Hamburg weiß sehr wohl, welchen vortheilhaften Markt es an Mecklenburg hat, es wird ihn nicht so leicht einbüßen wollen und ist immer in der Lage, erfolgreich mit den hiesigen Kaufleuten an Billigkeit zu concurriren. Das ist handgreiflich und deßhalb erwächst dem Kleinhandel baarer Schaden, durch ihn dem Großhandel und so dem Handel überhaupt. Ob das Land aber hievon größeren Vortheil hat, als wenn die Wohlhabenden (denn die ärmere Klasse bleibt natürlich an die einheimischen Kaufleute gebunden) einige Pfennige mehr für ihren Bedarf bezahlen, diese Frage lassen wir offen. Unsere Handeltreibenden legen dafür wenigstens kein Zeugniß ab.

Die blühende Rhederei Mecklenburgs ist so lange nicht am rechten Orte, als ihr nicht Gelegenheit gegeben wird, für das Land selbst thätig zu seyn. Jetzt fahren die mehrsten Schiffe für fremde Rechnung und sind in diesem Verhältnisse auf allen Meeren zu finden. Bei wohl geleitetem Transitoverkehr könnte der Gewinn aus ihrer Thätigkeit größtentheils dem Lande bleiben.

Die Fabriken Rostocks sind trotz der unnatürlichen Besteuerung der im Lande selbst erzeugten Rohstoffe nicht unbedeutend. Ohne Zweifel müßten sie emporwachsen, wenn sie nicht mit dieser Beschränkung, ja theilweise mit der Concurrenz fertiger Fabrikate zu kämpfen hätten, welche nicht selten eine weit geringere Abgabe zu tragen haben.

Die früher großen Brennereien sind zum Theil eingegangen, weil sie in der Stadt die Maischaccise zu tragen haben, während die Brennereien der ritterschaftlichen Güter von dieser gänzlich frei sind. Zwar ist die Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins in die Städte verboten; aber wo ist die Aufsicht, welche die Durchführung eines Verbotes consequenter und gerechter Weise erfordert?

Einst besaß das Bier der mecklenburgischen, zumal der Rostocker Brauereien einen guten und ausgebreiteten Ruf, jetzt verbraucht das Land eine Masse fremden Weines und noch mehr fremdes Bier.

Die Schuld hievon liegt theilweise zwar an der merkwürdigen Verordnung, wonach die s. g. Großbrauer (welche Braunbier fabriciren) nur nach der Reihe brauen durften, und zwar der Folgende immer erst dann, wenn des Vorhergehenden Fabrikat verbraucht war! Dieß vertheuerte natürlich das Bier, so daß die Consumenten sich dem billigeren Weißbier der sogenannten Kleinbrauer zuwandten. Die Folge war, daß mehrere Großbrauer ihre Brauereien schlossen, wogegen sich jedes nicht thätige Brauhaus von jedem aktiv verbleibenden eine Entschädigung von 40 Thaler $^2/_3$ R. (= 45 Thaler 35 Schill. Courant) zahlen ließ. Diese Entschädigung wurde durch erhöhte Malzsteuer aufgebracht und besteht noch; der Scheffel Biermalz bezahlt gegenwärtig eine Abgabe von 9 Schill., dazu die Brauerabgabe mit dem sogenannten Hopfengelde 9 Schill. Summa 18 Schill., das ist, den mecklenburgischen Scheffel Gerste zu 40 Schillingen gerechnet, eine Auflage auf den Scheffel Biermalz von 45 Procent oder von $21^1/_2$ Schillingen pro Thaler. Nun bezahlt fremdes Bier in den Landstädten im Ganzen nur $3^3/_4$ Schillinge vom Thaler an Abgaben, Rostocker Bier dagegen 3 Schillinge vom Thaler, so daß dieses im Ganzen $24^1/_2$ Schill. zu tragen hat. Hingegen erhält letzteres pro Tonne eine Rücksteuer von 10 Schillingen, so daß es — alles zusammengerechnet — in den Landstädten immer noch mehr als 10 Schillinge im Verhältnisse zu fremdem Bier vertheuert ist. Da ist es wohl kein Wunder, wenn der Anbau der Gerste sich im Lande allmählig verringert, wenn unser Bier sich verschlechtert, die einst so großartigen Brauereien die Concurrenz nicht zu tragen vermögen, und vom Hopfenbaue längst die letzte Spur verschwunden ist.

Blicken wir noch kurz auf unsere Gewerbetreibenden, so wäre es nicht schwer zu beweisen, daß sie, zusammengedrängt in den kleinen Landstädten, wo sie sich nach den bestehenden Heimathsgesetzen niederlassen müssen, gewöhnlich — sofern sie nicht vermögend sind — ein Jeder am Orte seiner Geburt — einen großen Theil derjenigen Abgaben tragen müssen, von welchen die Wohlhabenderen befreit sind, und welche ein großer Theil der Staatsbürger nur als indirekte auslegt. Unsere Städte sind überhaupt zu stark mit

Abgaben belastet und ihren Bürgern fehlt es an der nöthigen freien Bewegung. Doch wir müssen uns hiemit bescheiden; es würde ungerecht seyn, die Folgen vieler ungerechtfertigter oder doch unzweckmäßiger Einrichtungen den Abgabenverhältnissen allein zuzuschreiben. Unser Handwerkerstand hat es nur seiner ganz besonderen Solidität in der Arbeit und dem Umstande, daß er eine große, ebenfalls aus der Hand in den Mund lebende, also an ihn gebundene ländliche Bevölkerung hinter sich hat, zuzuschreiben, wenn er noch einigermaßen bestehen kann. Und dann ist es ein wahrhaftes Glück für ihn, daß das Land bis jetzt noch mit eigenen Fabriken verschont ist; er würde mit diesen um so weniger concurriren können, da es ihm schon schwer wird, gegen die auswärtigen Fabriken zu bestehen, aus denen die Zufuhr doch verhältnißmäßig nur gering ist.

Dieß mag für den Beweis genügen, daß unsere Abgabenverhältnisse den Handel und Wandel des Landes arg belästigen, daß sie, wie sie sich auch einst verhalten haben mögen, für die Gegenwart nicht mehr zweckmäßig sind und einer Aenderung dringend bedürfen.

5) Wenn auch die mehrsten bestehenden Steuer- und Zolleinrichtungen an dem Fehler leiden, daß sie Schmuggel und Defraudation nicht völlig hindern, so liegt das mehr in der Schwierigkeit, gegen welche sie in dieser Beziehung zu kämpfen haben, als im Willen. Sie lassen es sich doch angelegen seyn, jene Uebertretungen nach Kräften zu hindern, und das ist am Ende alles, was sie vermögen. Die mecklenburgischen Verhältnisse sind so sehr auf die bürgerliche Ehrenhaftigkeit gegründet, sie haben so sehr die Natur freiwilliger Leistungen bewahrt, daß von einer Ueberwachung — mit Ausnahme der Ostseehäfen — eigentlich gar nicht die Rede ist. Sie wäre allerdings auch unmöglich, wenn man nicht jede einzelne Gemeinde gegen die benachbarte abschließen wollte. Früher muß die bestehende Einrichtung von guter Wirkung gewesen seyn; denn sonst läßt sich gar nicht erklären, wie trotz allem Mangel an Aufsicht die Uebertretungen verhältnißmäßig nur unbedeutend sind. Daß das bestehende System jetzt nicht mehr genügt, haben wir auch in dieser Hinsicht gezeigt.

Die Abschließung der Stände und einzelnen Gemeinden von einander; die geringe Berücksichtigung der wahren Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen; der mangelhafte Betrag der Aufkunft im Vergleiche zu dem für die Administration Erforderlichen; die Zersplitterung der Abgaben, der Erhebung und der Kassen; die größtentheils gänzlich unbrauchbaren Tarife; der ungemeine Druck auf dem Handel des Landes, durch Hintertreibung des Transitoverkehrs und Bevorzugung fremder Kaufleute; die Leichtigkeit der Defraudation; die Exemtion einzelner und ganzer Stände, ohne daß sie anderweitig verhältnißmäßig belastet sind; die Ungleichheit der Quotenvertheilung — dieß sind in Kurzem die Momente, welche (trotz der im Allgemeinen nicht übermäßigen Aufbringungen) die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Abgabenverhältnisse begründen, eine Änderung derselben befürworten, ja solche dringend erbitten.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die Fortschritte der Landwirthschaft im Großherzogthum Hessen.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Zustände und Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Deutschland, welche auf der XIX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Coburg stattgehabt hat, hätte ich, wenn es meine Aufgabe gewesen wäre, die vereinzelten Beispiele guten Wirkens im Vereinsleben anzuführen, nicht unterlassen dürfen, auch des Großherzogthums Hessen zu gedenken. Denn im dortigen landwirthschaftlichen Vereinsleben wurde seit geraumer Zeit, wie ich schon aus den früheren Jahren meines Aufenthalts in Süddeutschland weiß und später von Norddeutschland aus beobachtet habe, mehr gehandelt als verhandelt, mehr beschlossen als protocollirt, mehr durchgeführt als angeführt.

Jetzt liegt die ganze Wirksamkeit im dortigen landwirthschaftlichen Vereinsleben mit ihrer ganzen Erfreulichkeit vor der Lesewelt, welche sich dafür interessirt. Die großherzoglich hessischen landwirthschaftlichen Vereine haben 25 Jahre des Bestehens hinter sich, und zur Feier dieses Ereignisses ist von deren beständigem Sekretäre, Herrn Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt, eine interessante und reichhaltige Schrift erschienen, unter dem Titel: „Die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen und deren Centralbehörde von 1831 bis 1856."

Es ist eine eingerostete Ansicht der Gegner der Theilbarkeit des Grundeigenthums, daß den Kleinwirthen Boden, Intelligenz und Kapital fehle, um große Erträge zu erzielen und landwirthschaftliche (Boden- und Betriebs-) Verbesserungen durchzuführen,

wie denn auch schon die Vielfältigkeit des Kopfes und Sinnes der Grundeigenthümer, mit der Bodenzersplitterung Hand in Hand gehend, gemeinnützige Unternehmungen im Ackerbau und in der Viehzucht bis zur Unmöglichkeit erschweren. Und wie sich der Süddeutsche, welcher Norddeutschland nicht gesehen, unter diesem eine kartenblattähnliche öde Fläche vorstellt, so erblickt der Norddeutsche, welcher nicht in Süddeutschland gewesen, in diesem eine Hungerleiderei bei gärtnerischer Mannigfaltigkeit der Kulturen. Dieser Letztere und der zähe Gegner der kleinen Wirthschaft möge das erwähnte Buch studiren, um sich eines Besseren zu belehren.

Hierzu sollen diese Zeilen ermuntern, aber auch Zeugniß ablegen von dem umfangreichen und wohlthätigen Wirken des Hessischen Vereinslebens.

Die im Jahr 1777 gegründete und im Jahr 1780 wieder aufgehobene Landcommission zur Berathung und Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes ist zwar nur von vorübergehender Bedeutung; allein sie ist doch der Ursprung des späteren Princips der behördenmäßigen Centralisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens. Dieses Letztere wurde zuerst im Jahr 1821, als die Landwirthschaft sehr darnieder lag, durch Bildung einer Ackerbaugesellschaft im Großherzogthum Hessen versucht, welche indessen theils wegen der Neuheit des Gegenstandes, theils wegen der Höhe des in Aussicht genommenen Einzelbeitrags (20 Gulden) in jener Zeit der schweren Noth nicht zu Stande gekommen zu seyn scheint. Die Sache ruhte sieben Jahre lang, bis im Jahr 1828 auf Antrag der Staatsregierung die Landstände 10,000 Gulden Etatssatz zur Dotation eines landwirthschaftlichen Vereins genehmigten. Es kam darauf hin auch der landwirthschaftliche Verein zu Stande, dessen noch gültige Statuten vom 13. Oktober 1831 datiren. Derselbe ist im Wesentlichen dergestalt organisirt, daß er zunächst aus drei Provinzialvereinen, jeder aus Bezirks- und Spezialvereinen, besteht, welche in eine Staatscentralbehörde als Verbindungsglied zusammenlaufen. Diese Vereine sind aus Staatsmitteln dotirt und als Landeskulturräthe mit dem Rechte und der Pflicht zu Anträgen an die Staatsregierung in Landeskulturangelegenheiten betraut. Die

Centralbehörde heißt Centralstelle und hat außer einem Präsidenten einen beständigen Sekretär (früher Pabst, seit 1839 Zeller), ist also bureaumäßig, nicht collegialisch, organisirt, und staatsamtliches Organ zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen. Vom beständigen Sekretär wird ein Vereinsblatt, die landwirthschaftliche Zeitschrift, herausgegeben. Die Abänderung der Statuten der Vereine darf von diesen nur beantragt, resp. begutachtet werden und bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Großherzogs. Die Triebkraft sitzt im beständigen Sekretär; dieselbe wird vor Allem durch die im Jahr 1832 auf 8000 Gulden herabgesetzte Staatsdotation in Wirksamkeit erhalten, von welcher Summe der Sekretär besoldet, der laufende Kostenaufwand bestritten, und der Rest unter die drei Provinzialvereine vertheilt wird, zur Verwendung durch diese, „vorbehaltlich höherer Zustimmung", für Preise. Zur Verwendung der aus den Beiträgen der Mitglieder zusammen kommenden Fonds ist die Ministerialgenehmigung nicht erforderlich. Jeder Provinzialverein hat einen Präsidenten (auch Vicepräsidenten), einen Sekretär (auch zweiten Sekretär), einen Rechner, und einen Ausschuß von wenigstens 12 Mitgliedern, welche verpflichtet sind, „die ihnen vom Präsidenten zugewiesenen, einen Gegenstand betreffenden Sachen zu bearbeiten und zu begutachten, sowie überhaupt für die Verbesserung des übernommenen Zweiges (Ackerbau, Wiesenbau, Weinbau, Obstbau, Viehzucht, technische Gewerbe u. s. w.) durch Untersuchungen, Besprechungen, Aufmunterung zu Versuchen und zur Mittheilung von Erfahrungen, und durch Vorschläge kräftig zu wirken" (§. 7. 28. der Statuten). Der Provinzialverein zerfällt noch in Bezirksvereine, deren Geschäfte meistens die Kreisräthe leiten.

Diese sogenannten Vereine sind also vollständig centralisirt, in ihren Beamten Staatsbehörden, und die Mitgliederschaft hat wenig Einfluß. Sie bezahlt zwar die Beiträge und legt sonst alles eigentlich in die Hände der Ausschüsse und Sekretäre. Selbst das jährliche Budget jedes Vereins wird vom Ausschusse aufgestellt, mit den Motiven durch die Centralstelle der Staatsregierung zur Prüfung und Genehmigung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben aus

Staatsfonds vorgelegt (§. 40—46), und in der ersten Jahresversammlung des Vereins nebst der schon von der Staatsregierung revidirten Jahresrechnung des verflossenen Jahres „zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder offen gelegt,“ und „es steht jedem Mitgliede frei, die ihm etwa nöthig oder nützlich scheinenden Bemerkungen zu machen“ (§. 47 der Statuten). Was geschieht, ist den Ausschüssen und Sekretären zu verdanken, der ständige Sekretär der centralisirten Vereine, seit 1839 Zeller, hat ein weites Feld des Wirkens. Dieß geht auch aus dem Buche überall ganz klar hervor, denn wenig irgend Wesentliches ist geschehen, was nicht die „Centralstelle“ beantragt oder angeregt hätte, und es ist allgemein bekannt, wie rührig, ja rastlos Zeller in den 17 Jahren seiner Amtsthätigkeit war. Wie oft die Staatsmittel oder Staatsverhältnisse ein Hinderniß waren, sieht man aus dem Buche genau, obschon die Staatsregierung stets bereitwillig gewesen ist. Daß aber ohne des ständigen Sekretärs guten Sinn und Takt überaus Vieles nicht geschehen wäre, zeigt das Buch ebenfalls.

Doch, sehen wir zu, was geschehen ist

Die Vereine fingen im Jahr 1831 mit 1060 Mitgliedern an, deren Zahl bis 1837 auf 1636 stieg, dann bis 1841 auf 1566 herabging, hierauf bis 1845 auf 1911 zunahm (höchster Punkt), hernach bis 1848 auf 1674, 1849 auf 1351 sank, bis 1852 auf 1097, wovon an sie sich bis 1855 wieder auf 1470 hob. Bei einem Jahresbeitrage von 3 Gulden (darunter 1 für die Zeitschrift) haben sie in der Periode von 1832—1855 einschließlich im Ganzen 110,188½ Gulden (durchschnittlich aufs Jahr 4790 Gulden, aufgebracht, während die Staatsregierung ausschließlich der Besoldung des ständigen Sekretäres 157,035¼ Gulden beigetragen hat, wovon 41,208 Gulden in der Centralstelle verwendet und 115,826 Gulden den Vereinen zugeschossen worden sind, worunter die ganze erste Summe aufs Jahr 6827, und die letzte 5036 Gulden im Durchschnitte ausmacht. Von den 41,208 Gulden der Centralstelle sind verwendet worden

für Reisen des ständigen Sekretärs	11,938 Gulden
„ Bureauhülfe	5,742 „



Für Literatur . . . . 2,972 Gulden
„ Bureaukosten . . . . 2,706 „
„ den Bureaudiener . . . . 1,477 „
„ landwirthschaftliche Werkzeuge und Modelle . 1,236 „
„ ein Versuchsfeld . . . . 735 „
„ Kulturversuche, Sämereien 2c. . . . . . . 638 „
„ erste Gründung und Einrichtung des Vereinswesens (1001¼ Gulden) und außerordentliche Ausgaben . . . . 2,083 „
„ Förderung der Landeskultur unmittelbar . 11,677 „

Darunter für Wiesenbau 7902 Gulden, für Drainage 811 Gulden u. s. w.; wobei aber zu bemerken ist, daß solche Ausgaben zur Förderung der Landeskultur überhaupt nur von 1843 mit 294 Gulden begonnen und bis 1854 mit fast 278 Gulden gedauert haben.

Von den 226,014 Gulden Fonds der Vereine haben diese folgenden Gebrauch gemacht:

	Vereine der Provinz		
	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen.
	fl.	fl.	fl.
1. Für allgemeine Bodenkultur . . .	4,395	1,183	1,623
2. „ Ackerbau	—	302	311
3. „ künstlichen Futter- und Handelsgewächsbau	4,777	5,540	—
4. „ Wiesenbau	10,283	11,489	3,847
5. „ Drainage	717	302	45
6. „ Obst- und Gartenbau	485	50	1,537
7. „ Weinbau	389	—	
8. „ Düngerwesen	7,796	6,479	85
9. „ Viehzucht	22,142	23,704	22,290
10. „ Torfbau	72	—	250
11. „ Holzzucht	—	—	623
12. „ Seidenbau	27	83	—
13. „ ökonomisches Bauwesen . . .	354	—	779
14. „ bessere Ackergeräthe u. dgl. . .	1,924	597	7,324
15. „ Unterhaltung eines Magazins landwirthschaftlicher Geräthe . . .	—	102	—
16. „ artesische Brunnen	—	—	2,662

	Vereine der Provinz		
	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen
	fl.	fl.	fl.
17. Für landwirth. Verdienstmedaillen . .	492	483	258
18. Zu Preisen für Dienstboten und Taglöhner	—	—	6,767
19. „ Prämien für Kleinkinderbewahranstalten	—	—	100
20. Für Kosten der landwirth. Zeitschrift .	15,091	16,237	10,397
21. „ die an Schulstellen abgegebenen Exemplare derselben	99	321	—
22. „ außerordentl. Aufmunterungen ꝛc.	262	—	—
23. „ landwirth. Bücher	—	—	1,151
24. „ Verbreitung nützlicher Schriften .	395	—	—
25. „ einen Lesezirkel	—	—	1,253
26. „ landwirth. Kreditwesen	12	—	—
27. „ Bureaukosten	3,944	7,697	1,819
28. „ Kosten der Diplome	—	—	448
29. „ Dotation der Bezirksvereine . .	197	2,760	—
30. „ Erhebung der Beiträge . . .	737	2,381	1,590
31. Zum Thaer-Denkmale	85	75	75
32. Für Kosten der Beschickung ꝛc. anderer Versammlungen	—	220	1,361
33. „ unvorhergesehene Fälle und Verschiedenes	1,275	1,517	1,183
Zusammen:	76,056	81,525	68,875

Diese Uebersicht, welche indessen, wie der ganze Rechnungsabschluß bei Zeller, etwa 440 Gulden mehr Ausgaben als Einnahmen nachweist, also auf ein Deficit oder Einnahmerückstand schließen läßt, gibt zu verschiedenartigen Bemerkungen Gelegenheit. Unter Anderem ist es höchst erfreulich, wahrzunehmen, daß für Verbesserung der Viehzucht, des Wiesenbaus, der allgemeinen Bodenkultur einschließlich der Drainage und des landwirthschaftlichen Geräthewesens, ferner des künstlichen Futterbaues und des Düngerwesens, im Allgemeinen am meisten verwendet wurde. Es ist höchst lobenswerth, daß der rheinhessische Verein dem Dienstbotenwesen so viele Aufmerksamkeit (leider nur bis 1846 und in abnehmendem Grade) geschenkt hat, daß er für Verbesserung der Ackergeräthe so thätig

ist, und daß er sich vor seinen zwei Brüdern durch Sparsamkeit in den Bureaukosten auffallend auszeichnet, während ihm freilich der Starkenburgische Verein im geringen Betrage der Kosten für Erhebung der Beiträge weit voransteht. Unvortheilhaft nimmt sich der Oberhessische Verein in allen drei Beziehungen aus. Es kann mit besonderen Lokalverhältnissen zusammenhängen, welche vielleicht nicht zu besiegen sind.

Andere Ergebnisse interessanter Art würde die Vergleichung der einzelnen Positionen der verschiedenen Ausgabetitel liefern, wenn der Raum und die Zeit dieselbe gestattete; denn sie würde zu einer vergleichenden Kritik der Specialverwendung führen.

Die Versicherung Zellers, daß ein bedeutender Theil der Vereinsmitglieder Nichtlandwirthe seyen, welche lediglich des allgemeinen Interesses wegen den Vereinen Zeit und Geld opferten, und daß in Oberhessen die Bürgermeister Namens der Gemeinden, unter Zahlung der Beiträge aus der Gemeindekasse, einen erheblichen Theil der Mitglieder bildeten, ist sehr erfreulich. Allein es wäre noch angenehmer gewesen, wenn er selbst eine Zusammenstellung derselben nach Berufsklassen gegeben hätte, um sehen zu können, wie viele größere und kleine Grundeigenthümer den Vereinen als Mitglieder angehören. Ich habe von dem Versuche, diesen Mangel aus dem Mitgliederverzeichnisse zu ersetzen, der fehlenden Personalkenntniß wegen abstehen müssen.

Die Auflagen der Vereinszeitschrift, welche im Jahre 1832 1500 (niedrigste), im Jahr 1846 2650 (höchste), und im Jahr 1855 2100 Exemplare stark waren, betrugen im Durchschnitte vom Jahr 1832 bis 1855 jährlich 2138 Exemplare von $46^3/_8$ Bogen. Der Kostenpreis des Exemplars war 1 fl. 7,44 kr. oder für den Bogen noch nicht $1^1/_2$ Kreuzer! Und Zeller sagt, dieses merkwürdige Ergebniß rühre theilweise davon her, daß die Zeitschrift sehr viele Beiträge ohne Honorar bekomme. Die Zeitschrift setze ich als bekannt genug voraus; sie ist reich an interessanten Aufsätzen und Mittheilungen. Es werden von ihr 6—700 Exemplare mehr gedruckt, als Mitglieder vorhanden sind, aber sie wird auch von einem großen Theile der Gemeinden des Großherzogthums gehalten.

Hat ja doch die Staatsregierung im Jahre 1841 sogar befohlen, daß die Gemeinden dieselbe wie das Regierungsblatt heften lassen müssen! Außer der Zeitschrift sind besondere Abdrücke einzelner Abhandlungen aus derselben von der Redaction, in 21 Jahren 31 an der Zahl, durch die Centralstelle 14 besondere Druckschriften (Instruktionen, Gesetze, Belehrungen), in 23 Jahren 14, und von den drei Vereinen 12 Drucksachen unentgeltlich verbreitet worden. An Schulen wird die Zeitschrift auch unentgeltlich abgegeben, freilich nicht an alle, sondern nur unter gewissen Bedingungen, im Ganzen an 126, die meisten in Oberhessen, wahrscheinlich weil es dort am nöthigsten ist.

Was die Vereinsversammlungen anbelangt, so fand in der Regel in jedem Provinzialvereine jährlich eine Generalversammlung, niemals über zwei statt und wurde zwischen einigen Städten damit abgewechselt. Die Bezirksvereine versammelten sich auch jährlich einmal, selten zweimal oder dreimal, ganz ausnahmsweise viermal; die Ausschüsse regelmäßig dreimal, und bloß ausnahmsweise nur zweimal, am meisten abwechselnd mit dem Versammlungsorte in Rheinhessen, gar nicht in der Provinz Starkenburg. Sogenannte Besprechungen, nämlich Verhandlungen in Bezirksversammlungen, kamen nur in Rheinhessen und auch hier erst vom Jahr 1853 an vor, und zwar fast jedesmal während dreier Jahre bei elfmal in einer andern Stadt. „Oeffentliche allgemeine landwirthschaftliche Feste der Vereine sind nicht eingeführt, nur aus Veranlassung einer öffentlichen Thierschau und Preisvertheilung finden solche statt.“ (S. Zeller S. 40). Solche Thierschauen mit Preisvertheilungen, welche beiläufig gesagt durch die Ausschüsse geschehen, fanden aber von 1832 bis 1855 im Ganzen 232 (Starkenburg 92, Oberhessen 107, Rheinhessen 33), also im Durchschnitte jährlich mehr als 10 statt. Dieß ist überaus viel. Die meisten sind in Oberhessen, die wenigsten in Rheinhessen, wo seit 1836 jährlich nur eine vorkommt. Auch in Oberhessen hat die Zahl seit 1839 auf die Hälfte bis ein Drittheil gegen früher abgenommen (wohl sicherlich, weil es doch des Guten zu viel gewesen war), gleich blieb sich die Zahl in der Provinz Starkenburg. Die Preise bestehen in Geld, schriftlichen Anerken-

nungen, nützlichen Gegenständen, und zwei Klassen von Verdienstmedaillen, wovon die großherzogliche I. Klasse am Bande getragen wird. Mit der Vereinsmedaille II. Klasse sind 71, mit der großherzoglichen 53 Personen bis 1855 belohnt worden. Die überwiegend meisten haben Bürgermeister (72) und Beamte (28), die wenigsten Landwirthe (9) und Gewerbsleute, eine auch ein Lehrer erhalten.

Zur Beurtheilung der erfolgreichen Wirksamkeit der Vereins- oder Landkulturbehörden ist die landwirthschaftliche Statistik des Großherzogthums von besonderer Wichtigkeit.

Die Fläche und Bevölkerung desselben ist folgendermaßen vertheilt.

	Provinz Starkenburg.	Provinz Oberhessen	Provinz Rheinhessen	Zusammen.
	Hessische Morgen.			
Oedungen	245.9	5654.4	3865.8	9766.1
Ackerland rc.	515,910.2	716,329.6	424,146 1	1,656,385.9
Wiesen, Weiden rc.	129,420.6	287,327.6	29,776.9	446,525.1
Weingärten	29?8.4	85.8	35,609.6	38,623.8
Waldungen	485,685	549,101	24,842	1,059,628
Zusammen im Jahr 1855	1,134,260 1	1,558,498.4	518,210 4	3,210,998.9
Seelenzahl	312,630	298,939	224,855	836,855
Familienzahl im Jahr 1855	61,780	59,997	45,505	167,282
Es waren bebaut mit:	Hessische Morgen.			Proc.
Weizen	21,422	69,677	64,123	155,222 = 11
Roggen	72,984	118,995	54,822	246,801 = 18
Spelz und gemischtem Getreide	57,887	540	4,013	62,440 = 5
Gerste	45,834	86,280	54,033	186,147 = 14
Hafer	41,569	72,287	23,593	137,449 = 13
Hirse, Mais, Buchweizen	8,431	655	608	9,694 = 0,71
Hülsenfrüchten	10,157	31,400	3,343	44,900 = 3,32
Raps	4,361	8,032	9,545	21,938 = 1,65
Mohn, Tabak, Hopfen und Cichorien	6,111	952	1,670	8,733 = 0,8
Lein und Hanf	4,720	14,678	1,283	20,681 = 1,56
Kartoffeln	88,111	72,072	58,245	218,428 = 16
Rüben jeder Art	34,309	22,453	24,421	81,183 = 6

		Provinz Starkenburg.	Provinz Oberhessen.	Provinz Rheinhessen.	Zusammen
		Hessische Morgen.			Proc.
Kopfkohl		4,828	8,351	2,447	15,626=1,17
Futterkräutern		33,740	30,480	59,685	123,905=9
Nach den Aufnahmen vom Jahr 1850—55 zusammen		434,464	536,852	391,831	1,333,147
Heu		101,106	197,912	18,369	317,387
Grummet		81,835	157,341	19,192	258,368
Die Erträge stellen sich per Morgen, wie folgt:					
Weizen	Malter	3,03	3,03	3,36	3,16
Roggen	„	2,42	2,66	4,60	3,00
Gerste	„	4,43	3,91	4,80	4,30
Hafer	„	5,25	5,00	7,43	5,50
Hirse	„	3,31	2,64	5,40	3,50
Mais	„	3,00	5,36	5,08	3,38
Buchweizen	„	2,26	1,80	3,88	2,22
Erbsen	„	1,90	2,45	3,42	2,40
Linsen	„	1,60	1,54	2,12	1,67
Bohnen	„	2,22	3,09	3,33	2,56
Wicken	„	2,92	2,84	3,80	2,97
Raps	„	2,30	1,88	4,50	3,12
Mohn	„	2,00	1,66	3,41	2,42
Kartoffeln	„	18,43	13,51	23,72	18,22
Tabak	Centner	5,54	5,70	8,30	5,66
Lein	„	1,35	2,85	1,00	2,71
Hanf	„	1,25	1,42	3,14	1,75
Rüben	„	60,77	52,40	77,00	63,25
Kopfkohl	„	38,90	36,42	49,00	39,17
Futterkräuter	„	25,25	20,96	20,91	22,11
Heu	„	15,88	14,15	20,33	15,00
Grummet	„	7,23	7,50	9,11	7,53

Eine Vergleichung des Flächengehalts, der Bevölkerung, der feldwirthschaftlichen Produktionszweige und ihrer Produktivität aus Jahren, welche gewiß nicht zu den günstigen zu rechnen sind, zeigt sehr anschaulich die Verschiedenheit der drei Haupttheile des Landes, unter welchen die Rheinprovinz sehr auffallend hervortritt.

Das Bild wird aber noch vollständiger durch folgende Tabelle über die Vertheilung des Bodens, des Viehstandes und der Bevölkerung:

	Provinz Starkenburg.	Provinz Oberhessen.	Provinz Rheinhessen.	Zusammen
	Morgen.			
Es kamen im Jahr 1852 auf den Kopf der Bevölkerung:				
Ackerland, durchschn.	1,81	2,48	2,01	
Maximum und Minimum . .	0,26—3,14	1,91—3,85	0,21—2,76	
Grasland, durchschn.	0,45	0,99	0,14	
Maximum und Minimum . .	0,06—0,75	0,43—2,21	0,01—1,16	
Zusammen, durchschn. . . .	2,26	3,47	2,15	
Maximum und Minimum . .	0,32—3,89	2,39—4,70	0,22—2,82	
Es waren vorhanden größere Gutswirthschaften; von gegen	Zahl.			
300 Morgen	21	26	5	52
300— 400 „	22	28	10	60
400— 600 „	15	42	8	65
600— 800 „	5	18	3	26
800—1000 „	3	7	—	10
1000—1200 „	—	1	—	1
1200—1500 „	4	4	—	8
1500—1800 „	1	1	—	2
2100—2500 „	—	2	1	3
Zusammen	71	129	27	227

Im Ganzen nehmen diese größeren Wirthschaften also 103,100 bis höchstens 134,000 Morgen ein, und es bleiben somit an Boden, ausschließlich des Waldbodens, für die kleinen Wirthschaften wenigstens 2,017,371 Morgen, oder mit Einschluß des Waldbodens 3,076,999 Morgen übrig. Wie diese getheilt sind, weiß Zeller noch nicht anzugeben. Dagegen aber kommen im Jahr 1855:

Auf 1 Quadratmeile.	In der Provinz Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Zusammen.
Menschen	5705	4100	8994	5477
Pferde und Fohlen	278,7	148,6	488,5	250,9
Rindvieh	1696,1	1898,2	2627,3	1944,4
Schafe	563,4	2241,4	90,1	1287,1
Schweine	840,2	701,2	1223,2	836,6

Auf 1 Quadratmeile	In der Provinz			Zusammen.
	Starkenburg	Oberhessen.	Rheinhessen.	
Auf je 100 Menschen:				
Pferde und Fohlen . . .	3,89	3,62	5,43	4,54
Rindvieh	29,73	46,26	36,77	35,50
Schafe	9,88	54,66	1,00	34,50
Schweine	14,86	17,10	13,60	15,27
	Morgen.			
Bestelltes Land überhaupt . .	174,86	247,89	173,35	200,54
Davon mit Getreide	78,14	116,25	91,56	92,25
Kartoffeln . . .	28,88	24,45	28,19	27,11
Futterkräutern . .	10,94	9,81	26,63	14,76
Heugras	33,43	67,24	7,72	37,71

Zur Vergleichung zwischen Süd- und Norddeutschland, sowie zwischen Ländern von kleinem und großem Grundbesitze und Landwirthschaftsbetriebe, wird es sehr dienlich seyn, wenn man das Königreich Preußen in einigen dieser Punkte dem Großherzogthum Hessen gegenüber hält.

Das Königreich Preußen hatte im Jahr 1852:

Auf 1 Quadratmeile.	Im Ganzen	In den sechs östlichen Provinzen	In den zwei westlichen Provinzen
Bevölkerung	3318	2174 (Pommern) bis 4278 (Schlesien)	4088 W. 5874 Rh.
Pferde	308	257 (Pommern) bis 398 (Preußen)	334 W. 259 Rh.
Rindvieh	1053	762 (Pommern) bis 1262 (Schlesien)	1469 W. 1785 Rh.
Schafe	3241	2411 (Preußen) bis 4887 (Posen)	1359 W. 1070 Rh.
Schweine	400	193 (Schlesien) bis 671 (Sachsen)	647 W. 502 Rh.
Auf je 100 Menschen:			
Pferde	9,2	6,1 (Schlesien) bis 13,3 (Pommern)	8,1 W. 4,4 Rh.
Rindvieh	31,7	27 (Brandenb.) bis 37,2 (Preußen)	35,9 W. 29,7 Rh.
Schafe	98	89,3 (Schlesien) bis 188,6 (Posen)	33,2 W. 18,2 Rh.
Schweine	12,5	4,4 (Schlesien) bis 18,5 (Preußen)	15,8 W. 8,6 Rh.

	Im ganzen Staate	In den Provinzen: Preußen, Posen, Brandenburg und Pommern	In den Provinzen: Schlesien, Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz
Es betrugen im Jahr 1849 im Königreich Preußen von der ganzen Oberfläche die Grundbesitzungen von	Procent	Procent.	Procent.
600 Morgen u. mehr	0,82	1,00— 5,16	0,09— 1,23
300—600 „	0,75	0,93— 3,98	0,12— 2,27
30—300 „	20,67	14,59—53,91	3,64—29,00
5— 30 „	29,06	19,15—31,75	23,06—45,26
unter 5 „	48,79	17,44—55,27	33,11—73,04
Durchschnittlicher Umfang jeder Besitzung	61 Mrg.	101—193 Mrg.	11,5—79 Mrg.
Auf je 100 Morgen Gesammtfläche kommen, excl. Hohenzollern:		In den sechs östlichen Provinzen	In den zwei westlichen Provinzen.
Gärten und Weinberge . .	1,30 „	0,73 (Pommern) bis 1,49 (Posen)	1,61 M. W. 2,35 „ Rh.
Ackerland	43,73 „	40,86 (Brandenb.) bis 55,67 (Sachsen)	38,83 „ W. 41,39 „ Rh.
Wiesen	7,65 „	5,38 (Schlesien) bis 9,79 (Preußen)	6,89 „ W. 7,54 „ Rh.
Weiden	7,88 „	2,01 (Schlesien) bis 13,67 (Pommern)	11,41 „ W. 10,46 „ Rh.
Wald	19,78 „	14,58 (Sachsen) bis 21,96 (Brandenb.)	24,13 „ W. 29,11 „ Rh.
Oedes Land	19,66 „	15,74 (Posen) bis 28,01 (Schlesien)	17,13 „ W. 9,15 „ Rh.

Es ergibt sich übrigens aus der Vergleichung unter vielem Anderen auch, daß die relative Fläche an Wiesen, Weiden, Waldungen und ödem Lande keineswegs mit der Größe der Besitzungen in geradem und mit der Größe der Bevölkerung in umgekehrtem Verhältnisse steht, sondern hierbei Naturverhältnisse wesentlich mit maßgebend sind. Ich unterlasse jede weitere besondere Bemerkung, da die einfache Zahlenvergleichung zwischen den preußischen Landestheilen selbst, und zwischen diesen und Hessen ganz deutlich zeigt, wie wenig statistisch der Kleingrundbesitz das Mitleid verdient, das ihm der Großgrundbesitz volkswirthschaftlich schenkt.

Ich wende mich vielmehr der Frage zu, was denn nun in diesem Lande Hessen von weit überwiegendem Kleingrundbesitze im Laufe der 25 Jahre zur Förderung der Landwirthschaft geschehen ist.

I. Statistik. Vom Jahr 1847 an beschäftigte man sich mit jährlichen Ernteübersichten in absoluten (nicht relativen, fast bedeutungslosen) Zahlen. Die so eben mitgetheilten Zahlen über den Feldbau von 1850—56 sind daraus entnommen. Die Sache ist von der Centralstelle angeregt worden. Ein Gleiches that sie hinsichtlich der Statistik der Bodenvertheilung neuerdings, nachdem schon im Jahr 1842 faktische Aufnahmen stattgefunden hatten. Ein höchst wichtiges und interessantes Element der landwirthschaftlichen Statistik sind die Gemarkungsbeschreibungen, auf deren Ausarbeitung der Starkenburger Verein schon im Jahr 1837 hinwies, und wovon es bereits 53 über eben so viele Gemeinden gibt, nachdem 6 Musterbeschreibungen aufgestellt waren. Dieselben weisen nicht bloß den wirklichen Bestand, sondern auch die nöthigen oder wünschenswerthen Verbesserungen in der Gemarkung nach. Diese Arbeiten haben von jeher große Anerkennung gefunden. Möchte man doch damit fortfahren!

II. Landwirthschaftlicher Unterricht. Eine höhere oder gemischte landwirthschaftliche Lehranstalt ist vom Staate zwar nicht gestiftet worden, obschon es auf Anregung der Centralstelle im Jahr 1838 die Staatsregierung betrieb. Indessen war solches bei der Nähe anderer derartiger Lehranstalten auch nicht nothwendig. Um so mehr aber ist für den niederen landwirthschaftlichen Unterricht geschehen, abermals auf Anregung der Centralstelle. Der landwirthschaftliche Unterricht ist zu einem Zweige der Volksschule gemacht, und darum verdiente Schullehrer erlangen Prämien. Mit den Schullehrerseminarien sind auf Kosten der Vereine Obstbaumschulen mit Unterricht in der Obstbaumzucht eingerichtet, nachdem, wie es scheint, ihr Antrag auf Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts in denselben nicht genehmigt worden ist. Die Vereine wirkten, nach dem Vorgange der Centralstelle, auf Errichtung der Fortbildungsanstalten für die aus

der Schule entlassene ländliche Jugend, und setzten aus und bewilligten Prämien für Schullehrer, welche solche einrichteten und darin landwirthschaftlichen Unterricht ertheilten. Für den etwas höheren Unterricht in der Landwirthschaft sorgt die Ackerbauschule in Michelstadt, gestiftet durch die Mittel des Unterstützungscomité's für den Odenwald und des Starkenburger Vereins, und besucht von 12—15 Schülern. Wiederum höher ist der landwirthschaftliche Unterricht an der höheren Gewerbeschule in Darmstadt, an welcher auf Anregung der Centralstelle eine landwirthschaftliche Fachschule errichtet ist, deren beste Schüler aus einem Stiftungskapitale der Vereine Prämien erlangen. Es hatte vor Errichtung dieser beiden Lehranstalten auf Betrieb des Regierungsraths Zeller in Darmstadt jährlich ein viermonatlicher Unterricht in der Landwirthschaft für erwachsene Bauernsöhne während des Winters bestanden, dessen Einstellung zufolge des Entstehens jener Anstalten gleichwohl zu bedauern seyn dürfte. Besonders anerkennenswerth sind die von dem Rheinhessischen Vereine ausgesetzten Reisestipendien (Wanderprämien) für tüchtige junge Landwirthe, und die vom Starkenburger Vereine ausgesetzten Unterstützungen schon unterrichteter junger Landwirthe zu bestimmt vorgeschriebenen Reisen, mit namhaft gemachten Aufenthaltsorten, unter der Verpflichtung zur genauesten Berichterstattung. Aber nicht nur mit dem allgemeinen landwirthschaftlichen Unterrichte befaßte sich das Vereinswesen, sondern es wurde auch für Unterrichtung in besonderen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebs Sorge getragen. Dahin gehört der in Darmstadt und Gießen von 1832 bis 1846 auf Kosten der Vereine von Starkenburg und Oberhessen eingerichtete und ertheilte Unterricht im Wiesenbau zur Ausbildung von Technikern in diesem Fache, wodurch 54 Inländer und 26 Ausländer unterrichtet wurden. Ferner der von allen drei Vereinen eingerichtete Unterricht in Darmstadt und Gießen über Anlegung von Düngerstätten, Wirthschafthöfen und Feuerungen und die damit verbundene Vertheilung von Gipsmodellen und Zeichnungen an Gemeinden, woran 128 Maurer und Pflästerer als Schüler in den Jahren

1832—38 und 35 Gemeinden Antheil bekamen. Endlich ein von den Vereinen in Darmstadt eingerichteter Unterricht im Hufbeschlage für Schmiede, welcher von $18^{11}/_{42}$ bis $18^{51}/_{52}$ im Ganzen 151 Schmiede in 11 Kursen ertheilt worden ist, jetzt aber auf Staatskosten übernommen werden soll. Weniger loben kann ich den an der Universität Gießen auf Betrieb der Vereine von Starkenburg und Oberhessen eingerichteten Unterricht für Schmiede in der niederen Thierheilkunde. Ich schließe mich vielmehr dem Votum des Rheinhessischen Vereines gegen diese Einrichtung an. Die daraus zu gewärtigenden Verlegenheiten und Weiterungen „wegen Pfuscherei" (S. 215) sind auch nicht ausgeblieben.

III. Landwirthschaftliche Gesetzgebung. Daß sich die Centralstelle um das Sparkassenwesen bekümmert hat, ersieht man aus kurzer Mittheilung bei Zeller, aber mit der bedauerlichen Wahrnehmung, daß sich dieselbe scheint bemühen zu müssen, um Zusammenstellungen über dessen Bestand zu erlangen. Er hat nur den Bestand vom Jahr 1840 mitgetheilt! Aber es ist, da die Sparkassen größtentheils auch Leihkassen, selbst mit Amortisationseinrichtungen, sind, ein naher Zusammenhang mit den landwirthschaftlichen Interessen zu vermuthen. Mit der Herstellung eines landwirthschaftlichen Kreditvereins hat man sich emsig beschäftigt, ist aber an der Reform des Hypothekenwesens hängen geblieben, welche Dank der Centralstelle jetzt in Angriff genommen ist, nachdem sie bereits eine Revision der Gebührentaxe erwirkt hat. Eine Instruktion vom Jahr 1834 wegen Regulirung der Feldfluren und Zusammenlegung der Grundstücke war nicht ausreichend. Die Gesetzesvorlage über denselben Gegenstand vom Jahr 1856 ist von den Vereinen betrieben und durch die Centralstelle erwirkt worden. Dasselbe gilt von der letzteren hinsichtlich des Gesetzesentwurfes wegen Erhaltung der bäuerlichen Erbgüter im Odenwalde und in andern Landestheilen. Indessen hat die Centralstelle durch manchfaltige Ermunterung und Anerkennung für Flureintheilungen und Zusammenlegungen emsig gewirkt. Das Gesetz vom Jahr 1849 hinsichtlich der Regulirung und Ablösung der nicht fiskalischen Weiderechte

und die populäre Erläuterung desselben ist durch die Centralstelle angeregt. Interessant ist die von derselben ausgegangene Belehrung, daß man die Weiderechte zwar ablösen, aber dennoch zur Erhaltung der Schäfereien, wo solche wünschenswerth sey, den Weidegang vereinbarlich beibehalten könne, und das Selbstbehüten des eigenen Bodens gegenüber dem älteren Feldpolizeistrafgesetze statthaft sey. Es ist aus den Mittheilungen Zellers ersichtlich, wie die dessen bedürftigen Gemeinden Schafweideordnungen eingeführt haben. Auf Anregung des Starkenburger Vereins betrieb die Centralstelle die Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1853 über das Wasserrecht, und wirkte anregend auf Abschließung von Verträgen über Wasserbenutzung zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken. Ein großes Verdienst hat sich dieselbe aber um die Verbreitung verständiger Grundsätze hinsichtlich der Benutzung der Gemeindeländereien (Acker, Wald, Torfboden, Gutsankauf) und durch 58 verschiedene Gutachten vom Jahr 1834 bis 1855 über Gemeindegüterfragen erworben. Einen schönen Beitrag zur Würdigung ihrer gemeinnützigen Thätigkeit in dem vorliegenden Gebiete bildet die Vertheilung einer belehrenden Schrift über den Betrieb der Forstwirthschaft von Privatwaldbesitzern.

IV. Allgemeine Landesmeliorationen. Auf Gutachten des Professors Heyer in Gießen betrieb die Centralstelle die Wiederbewaldung der kahlen Höhen des Vogelsberges, von welcher die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse und der Feldkultur, namentlich der Benützung von Gemeindeland, abhängt. Es sind von Zeller ungefähr 6295 Morgen Land als dieser Melioration bedürftig angeführt. Ist dasjenige, was zur Abhülfe vorgeschlagen wurde, bis jetzt allerdings nicht geschehen, so hat die Betriebsamkeit der Centralstelle doch bewirkt, daß der Privatunternehmungsgeist mit Wiesenanlagen, Melioration von Weideboden und Anlegung von größeren Gutswirthschaften, unter Hülfe der Staatsregierung mit Anlegung von Kunststraßen nach allen Richtungen, ans Werk ging, was mehr Werth hat als alle direkte Staatshülfe. Der Oberhessische Verein widmete Fondsüberschüsse der

Verbesserung des Wiesenbaues im Kreise Biedenkopf (Hinterland), in welchem 30 Proc. der Fläche Wiesenboden sind, und Waldstreujammer eine stehende Erscheinung war. Mit der Beihülfe von Technikern wurden hier vom Verein in den Jahren 1843—1855 über 1317 Morgen Wiesen meliorirt und regulirt, dadurch der Geldwerth der Wiesen, zum Theil sogar von 20 Gulden pr. Morgen, auf 260 Gulden erhöhet und der Heuerwachs überaus vermehrt. Dieses Vorgehen ermunterte viele Private und Gemeinden zu gleichem Verfahren ganz auf eigene Kosten. Aehnliches, wiewohl nicht in gleicher Ausdehnung, geschah im Odenwald. Dabei ist nicht unterlassen worden, der Frage über die Melioration und bessere Benutzung der Außenfelder, welche wenig oder gar nichts einbrachten, näher zu treten. Dieselben sind zunächst im sogenannten Breitenbacher Grunde und im vormaligen Amte Battenbach besonders wichtig, und betrugen bei der Steuereinschätzung vor dreißig Jahren 11,206 Morgen. Vorläufig ist die Sache angeregt.

V. Feldbau im Allgemeinen. Auf diesem Gebiete sind die Regulirungen und Rectifikationen der Mümling, Nidda und Eder zur Beförderung des Wiesen- und Ackerbaues von erster Wichtigkeit. Die Centralstelle hat auch hieran den vorzüglichsten Antheil. In zweiter Reihe stehen zahlreiche Entwässerungen in allen drei Provinzen, in großartigem Maßstabe, welche hier besonders anzuführen zu weitläufig seyn würde. Hiezu kommen Urbarmachungen in der Provinz Starkenburg, zu deren Förderung der landwirthschaftliche Verein 87 Preise im Betrage von 826 Gulden verwendet hat, wodurch gegen 139 Morgen nutzbares Land gewonnen wurden, lauter zerstreute Landstücke von $^1/_7$—14 Morgen, theils Wiesen, theils Acker, urbar gemacht durch den Fleiß und die Ausdauer kleiner Besitzer. Die Drainage hat die eifrigste Unterstützung und Anwendung gefunden. Wie die Staatsregierung auf Betrieb der Centralstelle nach einander fünf Drainpressen, Drainagewerkzeuge, Drainröhren als Muster ankaufte, — wie schon im Jahr 1856 im Lande dieser Aufmunterung zufolge außer zwei großherzoglichen zehn Privatpressen thätig waren, welche in höchstens vier Jahren fast zwei Millionen Drainröhren lieferten, — wie

auf Betrieb der Centralstelle der Entwurf zum Drainagegesetz von 1855 zu Stande kam; wie die Vereine durch Beiträge zum Ankaufe von Röhren, durch Fertigung und Ausführung von Drainageplänen auf ihre Kosten und durch Ausbildung von Drainagetechnikern wohlthätig wirkten, ist bei Zeller genauer zu lesen. Es sind in den Jahren 1852—56 im Ganzen von den Vereinstechnikern 123 Grundstücke von ½—45 Morgen, zusammen 624 Morgen drainirt worden. Mit großer Sorgfalt nahmen sich die Vereine von Starkenburg und Oberhessen, so wie die Centralstelle der Verbesserung des Düngerwesens an, nicht bloß, wie schon unter II. berichtet ist, sondern auch durch Prämiirung musterhafter Anlagen von Düngerstätten (in den Jahren 1833—55 für 1050 Düngerstätten in 405 Ortschaften 10,308 Gulden), durch Anlegung von Musterdüngerstätten auf Vereinskosten in zurückbleibenden Gegenden (in den Jahren 1845—56 für 99 neue solche Düngerstätten 1934¾ Gulden), und durch Anfertigung von Plänen zu solchen auf Kosten der Vereine (im Starkenburger Vereine 44, auch viele in Oberhessen). Es sind erwiesenermaßen zwischen 1200 und 1300 solche Düngerstätten angelegt worden. Außerdem haben Gemeinden dieser Verbesserung und der Anschaffung gemeinschaftlicher Pfuhlkarren Geld und Fleiß gewidmet. Wie hier das landwirthschaftlich und gesundheitlich Nützliche mit dem Angenehmen durch Ordnung und Schönheit verbunden ist, bedarf nicht der Auseinandersetzung. Für Beförderung der Kalkdüngung in dazu geeigneten Landstrichen ist in den Jahren 1851—54 durch Anlegung von Kalkbrüchen und Kalköfen Seitens der Vereine, der Centralstelle und Staatsregierung mit größtem Erfolge überaus viel geschehen. Aehnliches geschah hinsichtlich der Aufschließung von Mergellagern im Starkenburger Verein. Für die Anwendung künstlicher Düngermittel und des Guano ist alles Mögliche geschehen. Die vermittelte erste Guanoeinfuhr von 1945 Centnern in den Jahren 1852—54 hat die Wirkung gehabt, daß jetzt von diesem Dünger ein weit verbreiteter Gebrauch gemacht wird. Von vorzüglichem Werthe sind die Bemühungen der Centralstelle seit 1833, dem Waldstreuunwesen entgegen und insbesondere auf Verminderung der Benutzung

der Waldstreu, als eines landwirthschaftlichen Uebelstandes, hinzuwirken. Die Vereine, die Staatsregierung und die Forstverwaltung haben in diesem Punkte so vortheilhaft gewirkt, — natürlich besonders durch Beförderung des Düngerwesens, — daß „ganze Gegenden, die früher einen landwirthschaftlichen Betrieb ohne Waldstreu für eine Sache der Unmöglichkeit hielten, mehr und mehr, theils schon ganz, davon zurückgekommen sind.“ (Zeller S. 154). Daß ein angelegtes Versuchsfeld bei Darmstadt wegen örtlicher und wohl auch anderer Schwierigkeiten wieder aufgegeben werden mußte, wird den Sachkenner nicht in Staunen setzen, ist aber unbedeutend gegenüber der bisher erzählten öffentlichen Betriebsamkeit. Von großem Interesse ist die Unablässigkeit, womit man durch Preispflügen und Prämiirung tüchtiger Pflüger auf gute mechanische Ackerbestellung hinzuwirken bestrebt war. In dem Jahr 1844—55 haben 32 derartige Feste stattgehabt, in der Provinz Starkenburg allein 20, wobei von 298 Bewerbern 143 mittelst 20 silbernen Taschenuhren, 198 Gulden Geld, 116 Preisfähnchen, 35 landwirthschaftlichen Lehrbüchern, 41 vollständigen Wiesenhandgeräthen, 6 Schippchen, 4 Wiesenbeilen, 11 Halbjochen, 16 Baumrindenkratzern, 4 englischen Stalllaternen, einer Raupenscheere und einer Waage prämiirt worden sind. Diese interessante Auswahl von Preisgegenständen zeigt, daß man auch diese zur Belehrung und Aufmunterung in andern Zweigen sinnreich benutzt. Das Hauptergebniß aber ist rasche Verbreitung besserer Ackergeräthe. Bei so viel Sorgfalt im Einzelnen für Förderung des Feldbaues im Ganzen wird man es nur natürlich finden, wenn man wahrnimmt, mit welchem Eifer sich die Centralstelle nebst den Vereinen der Einführung und Verbesserung der Feldpolizei angenommen hat. Schon die Verordnung vom Jahr 1834 verdankt das Land ihren Bemühungen, aber außerdem noch spätere Maßnahmen, bei denen es jedoch ein bedauerliches Befremden erregt, wahrzunehmen, daß die Anstell- und Entlaßbarkeit der Feldschützen in den Gemeinden deßhalb, weil sie keine gute Früchte getragen habe, den Gemeindebehörden entzogen und den Staatskreisbehörden übertragen worden ist (S. 135). Die Vereine haben seit 1841 im Ganzen 205 Prämien

mien von zusammen 1899 Gulden an verdiente Feldschützen von wenigstens zehn Jahren Dienstzeit zuerkannt. Es befinden sich darunter viele Feldschützen von 18—38jähriger, die wenigsten von bloß zehnjähriger Dienstzeit. Von Interesse wird es endlich für diejenigen seyn, welche (nicht mit Unrecht) über Verschwinden der Wälder (besonders bei zunehmender Bodentheilung) klagen, zu erfahren, daß man sich in Hessen seit 1842 mit Gutachten und Vorschlägen bemüht, wie der Anlage von Wald in den Feldfluren zu begegnen sey (S. 137), und dieß gewinnt eine besondere Bedeutung, wenn man die unter III. am Schlusse erwähnte Sorgfalt für Belehrung über Privatforstbetrieb erwägt.

VI. Besonderer Feld- und Gartenbau. In diesem Zweige der Vereinsthätigkeit tritt die Beförderung des künstlichen Futterbaues, namentlich der Luzerne und Esparsette, zuerst hervor. Es wurden dafür Prämien ausgesetzt und ertheilt, und zwar in den Jahren 1833—42 von den beiden Vereinen von Starkenburg und Oberhessen für Luzernebau 54 Prämien im Betrage von 637½ Gulden an 44 Orten, für Esparsettebau 18 Prämien von 226 Gulden an 16 Orten, und in den Jahren 1836—38 vom Oberhessischen Vereine allein für Luzernebau 81 Prämien von 899½ Gulden an 63 Orten. Von 1843 an wendete sich die Vereinsthätigkeit der Erleichterung des Bezugs der Saat zu, und es wurden von beiden Vereinen bis 1854 einschließlich 23,747½ Pfund Luzerne und 93⅝ Malter Esparsettesamen herbeigeschafft. Nächstdem verdiente und erhielt der Wiesenbau die größte Aufmerksamkeit. Was durch Unterricht dafür geschah, ist unter II. erzählt. Vor Allem wurde das Wiesenkulturgesetz von 1830, welches bis 1832 ein todter Buchstabe geblieben war, durch die Centralstelle zur Anwendung gebracht, indem sie die Kreirung von Wiesenvorständen und eine Instruktion für dieselben vom Jahr 1833 ins Leben rief, einen Leitfaden zu einer Wiesenpolizeiordnung entwarf, und eine populäre Belehrung über Wiesenbau veröffentlichte. Die Vereine wetteiferten in der Aussetzung und Vertheilung von Prämien für Wiesenverbesserungen, deren Durchführung auf 4119½ Morgen mit 3926 Gulden in der Provinz Starkenburg, und auf

1452 Morgen in der Provinz Oberhessen mit 1687 Gulden prämiirt wurde. Die Provinz Rheinhessen weist nur 140 Gulden Prämie für 50 Morgen nach. (Man vergleiche die Ausdehnung der Wiesenflächen in diesen drei Landestheilen weiter oben.) Dieß geschah von 1832—55 und die Liste darüber (Zeller Beil. 29) ist darum höchst lesenswerth, weil sie den Gegnern des Kleinbesitzes beweist, was derselbe im Meliorationsfache zu leisten vermag. Einzelne, Genossenschaften und Gemeinden wetteiferten mit einander. Gleichwohl erkannte die Centralstelle, auch die Vereine, daß Prämiirung noch nicht genug wirke. Die Vereine begannen im Jahr 1840 damit, daß sie durch ihre Techniker Pläne zu Wiesenverbesserungen entwerfen und deren Ausführung leiten ließen auf Kosten der Vereine. Es ist schon unter IV. in dieser Hinsicht von einem einzelnen Kreise die Rede gewesen. Die Gesammtergebnisse dieser Bemühungen sind: 4095½ Morgen fertige Wiesenanlagen mit einer Werthserhöhung um 300,899 Gulden in der Provinz Starkenburg, 6529½ Morgen ebenso mit einer Werthserhöhung um 666,995 Gulden in Oberhessen und 2684¼ Morgen mit 263,692 Gulden Werthssteigerung in Rheinhessen, zusammen 13,309¼ Morgen neue Wiesenanlagen mit 1,231,586 Gulden Werthserhöhung. Die ausführliche tabellarische Darstellung (Nr. 37 d. Beil.) gibt ein höchst wohlthuendes Gesammtbild dieser bemerkenswerthen Thätigkeit im Kleinen und Großen in 140 verschiedenen Ortschaften. Andere Anlagen sind noch in Arbeit oder vorbereitet. Unter dieser Thätigkeit wuchs das Material heran zur Herausgabe der bekannten Musterzeichnungen und Reliefs zur Belehrung über Wiesenbau, womit sich die Centralstelle unstreitig ein Verdienst erworben hat. Ueberhaupt welche glänzende und erfolgreiche Thätigkeit! — Der Flachsbau, welcher am stärksten in Oberhessen verbreitet ist, wurde zunächst durch Vermittlung guter Leinsaat (im Jahr 1833 bis 1844 482 Malter), wozu der oberhessische Verein allein gegen 3000 Gulden aufwendete, gefördert. Nunmehr besteht eine Niederlage russischen Leinsamens in Gießen auf Grund eines Staatsvorschusses. Die Kreuz- und Quergänge, welche vom Jahr 1840 bis 1856 eingeschlagen wurden, um zur Kenntniß der Bedürfnisse der

Flachskultur und schließlich in den Besitz einer Flachsbereitungsanstalt zu gelangen, — von Zeller treulich erzählt, — beweisen viel Zähigkeit im Verfolgen von Plänen, aber auch, wie wenig angemessen es ist, für dergleichen Unternehmungen zuerst die Staatsregierung anzugehen. Schließlich hat sich doch gezeigt, daß es der genossenschaftliche Unternehmungsgeist ist, welcher vor Allem angerufen werden mußte. Wenn die nunmehr durch Aktienzeichnung gesicherte Anstalt in Lauterbach wirklich zu Stande kommt, so wird sie für Förderung des Flachsbaues viel thun können. Mit derselben läßt sich dann vielleicht auch eine Hanfröste und Hanffabrik verbinden, welche für Förderung des Hanfbaues gleich wichtig ist. Der Hanfbau ist im Zunehmen begriffen. Dieß ersieht man aus der Zusammenstellung der Mengen von Hanfsaat, deren Anschaffung der Starkenburger Verein vermittelt hat. Denn es wurden im Jahr 1833 6 Malter, 1851 17 Malter und 1855 20 Malter herbeigeschafft. (Das Jahr 1843 mit 31 Maltern ist eine Ausnahme, wie das Jahr 1848 mit nur 2 Maltern.) — Auch dem Tabaksbau wendete man viele Aufmerksamkeit zu durch Belehrung, Prämien, Anschaffung von Samen u. dgl.; allein die weiter oben angegebenen Erträge sind in den zwei Provinzen zunächst dem Rhein mehr ermuthigend, als in der Provinz Oberhessen. Ob dieß am Boden oder an der Betriebsamkeit liegt, ist hier schwer zu entscheiden, aber das nahe Beispiel der badischen Pfalz leuchtet doch sehr voran. Der Hopfenbau ist sehr unbedeutend (in der Provinz Starkenburg 4 Morgen, Oberhessen 8 Morgen und Rheinhessen 4 Morgen), nämlich nur $^{1}/_{100}$ Procent der Landesfläche, doch hat sich der Starkenburger Verein auch dieses Zweiges des Pflanzenbaues angenommen, und jener von Oberhessen ist ihm darin einigermaßen gefolgt. Es wurden vom Jahr 1835 bis 1849 und zuletzt im Jahr 1855 von dem ersteren 719 Gulden als Preise für 63 Pflanzungen an 35 Orten, und vom andern im Jahr 1837 38 Gulden als Preise für 5 Pflanzungen an 5 Orten ertheilt, keine Pflanzung unter $^{1}/_{4}$ Morgen. Wie durch Vermittlung der Vereine Getreidesaat, Runkel- und Möhrensamen und Kartoffeln angeschafft wurden, zu erzählen, wäre

hier zu umständlich. Der Verkauf stieg bei Runkelsamen von 74 Pfund (im Jahr 1848) bis 406¼ Pfund (im Jahr 1855), bei Möhrensamen von 40 Pfund (im Jahr 1852) bis 145⅛ Pfund (im Jahr 1855) in der Provinz Starkenburg. Mit großem Eifer hat sich die Centralstelle des Obstbaues angenommen, und sie wurde von den Vereinen, namentlich von jenem für Oberhessen, hierin kräftig unterstützt. Man wandte sich besonders der Anlegung von Provinzial- und Gemeindebaumschulen, der Verbindung von Obstbaumschulen mit Forstpflanzgärten, dem Unterrichte über Obstbau in den Volksschulen, der Anstellung von Baumwärtern in den Gemeinden, der Beförderung der Obstbaumpflanzungen an Straßen und Wegen, und der Verfolgung des Baumfrevels zu, vergaß aber nicht, den allzusehr beschattenden Baumpflanzungen Seitens der Baubehörden längs der Kunststraßen entgegen zu treten, jedoch ohne Erfolg. Durch Vermittelung der Centralstelle wurden in den Jahren 1843—47 an einzelne Gemeinden 27,658 Apfel-, 13,640 Birn-, 1298 Zwetschen-, 2909 Nuß- und 1181 Kirschhochstämme und 15,210 Sämlinge verkaufsweise geliefert. Aber auch Prämien far Obstbaumschulanlagen wurden in den Jahren 1835—53 von dem Starkenburger und Rheinhessischen Vereine, im Ganzen 20 im Gesammtbetrage von 301 Gulden Geld und andern Gegenständen ertheilt. Sehr wichtig war der Hinblick auf das Bedürfniß zweckmäßiger Anstalten zum Obstdörren. Es wurden kleine transportable Obstdarren, Instrumente zum Schälen und Ausstechen der Aepfel verbreitet, größere Dörranstalten im Freien zur Anwendung gebracht, und Musterdarröfen in Gemeinden aufgestellt. Höchst interessant ist aber, daß man sich für den Odenwald zur Erlassung von „Reglements wegen des Einerntens der Zwetschen" im Jahr 1843 und zur Einschärfung derselben mittelst Ministerialerlasses im Jahr 1852, in weitgreifender Fürsorglichkeit, genöthigt gesehen hat! Warum denn nicht die sonst als so wirksam erwiesene Belehrung? — Der Zustand des Gemüsegartenbaues scheint sehr unerfreulich zu seyn, trotz zweien Gartenbauvereinen. Denn noch im Sommer 1853 wurde vom Oberhessischen Vereine über die Frage: „warum der Gartenbau in so vielen Gemeinden vernachlässigt wurde, und

ob keine Mittel zu finden seyen, um ihn zu heben," verhandelt. Gleichwohl ist der Gemüsegartenbau z. B. bei Mainz bekannt genug. Es scheint, daß der Gemüsegartenbau auf dem Lande, entfernter den Städten, wegen des klimatisch möglichen Gemüsefeldbaues nicht gedeihen will. Nun, dann ist er wohl auch zu entbehren. Für den Weinbau besteht in der Provinz Starkenburg eine eigene Vereinssektion, in der Provinz Rheinhessen kam eine solche nicht zu Stande, weil der Weinbau schon ein höchster Zweig der Thätigkeit des ganzen Provinzialvereins ist, und die dortigen sogenannten Besprechungen sich mit Weinbau viel beschäftigen. Bemerkenswerth bleibt immerhin die Magerkeit des Berichtes über die Thätigkeit für Beförderung des Weinbaus, welcher nichts enthält als die Mittheilung von einer bald wieder unterbrochenen Verbreitung guter Rebsorten und von schärferen Weinbaupolizeiordnungen zum Schutze der Weinpflanzungen vor Menschen und Thieren, namentlich Insecten (aber auch wegen der Zeit der Weinlese!), von Verhandlungen über Weinbrauerei und Gallisiren der Weine, von einigen Weinmusterungen (letzte 1849), von Prämiirungen strebsamer Weinbauern (nur 1832—34), und von den aus der Besorgniß wegen Verlusts des Zollschutzes für den deutschen Weinbau (!) im Jahr 1848 zu Stande gekommenen Verhandlungen und Eingaben. Ist denn innerlich im Weinbau in diesem Lande nichts mehr zu verbessern? — Von allgemeiner Erfreulichkeit ist aber die erfolgreiche Thätigkeit der Centralstelle für Ermittelung von Torflagern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, aus welcher die Verordnung vom Jahr 1841 über den Betrieb der Torfgräberei hervorging. Was in diesen Landestheilen darauf hin erfolgte, ist nicht erzählt, aber sehr erfreulich ist die Mittheilung, daß ein durch den Rheinhessischen Verein im Jahr 1837 beschlossenes und ausgeführtes Schürfunternehmen zur Auffindung von 2315—2325 Morgen Torflager von 2—7 Fuß Mächtigkeit in 16 Gemarkungen geführt hat. Derselbe Verein verwendete auch in den Jahren 1832 bis 1842 im Ganzen 315 Gulden Prämien zur Aufmunterung für Acazienholzzucht und vermittelte in den Jahren 1842—49 die Herbeischaffung und den Verkauf verschiedener Holzstämme zum Anbau.

VII. Thierzucht. Ein ergiebiges Gebiet der Thätigkeit bot dieser Zweig der Landwirthschaft dar. Die Mühewaltung der Centralstelle hinsichtlich verschiedener Viehkrankheiten (Knochenbrüchigkeit, Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche) sind anerkennenswerth. Des freudigsten Lobes würdig sind die Bemühungen und Prämienausgaben (664 Gulden in den 12 Jahren 1832—44) der Vereine für Herstellung, Vermehrung und Verbesserung von Tummel- und Sprungplätzen, sowie von Faselviehställen in den Gemeinden. Aber der Viehsalzhader zwischen der Landwirthschaft und dem fiskalischen Salzmonopol hat auch in diesem Lande von 1834—54 — ein allerdings noch nicht dreißigjähriger Krieg — gespielt. „Die Erschwerung des Bezuges von Vieh- und Dungsalz bildet einen stehenden Artikel in den Beschwerden der Landwirthe," sagte Heinrich von Gagern schon oder noch im Jahr 1846. Endlich zerbrach die Kruste im Jahr 1852 und der Fiskus scheint nunmehr liberal zu verfahren — nimmt aber, wie natürlich, auch mehr Geld ein. Zeller hätte die Viehsalzlisten veröffentlichen sollen, damit man gerade hieran hätte sehen können, wie schädlich monopolistische Engherzigkeit früher war, und welche Fortschritte die verständige Viehzucht gemacht hat. Die Sorge für Fohlenweiden, deren Herstellung nach Aufhebung der Gemeinweiden ein Bedürfniß wurde, bei Erbach (durch den Starkenburger Verein) und bei Ulrichstein (durch den Domänenfiskus) ist höchst rühmenswerth. Dahin schickt man die Fohlen für den Sommer aus dem ganzen Lande gegen ein Weidegeld von 10—24 Gulden fürs Stück, unter Beihülfe der Vereine und des Staats. Der Besatz der Ulrichsteiner Fohlenweide stieg von 44 (im Jahr 1849) auf 70 (im Jahr 1853) und sank dann wieder auf 38 (im Jahr 1856). Im Ganzen waren in diesen 8 Jahren 301 Stück auf derselben gewesen, 233 aus Oberhessen (der nächsten Umgebung), 53 aus Starkenburg, 15 aus Rheinhessen (jenseits des Rheins). Sonst gibt's für Pferdezucht auch in Hessen Landgestüte mit obligaten Klagen über deren Einrichtung und Erfolg seit dem Jahr 1831, wacker vertreten durch die Centralstelle, Vorschläge verschiedener Art, aber alles in der Schwebe. Getrenntheit der Ressorts und

Mangel an Mitteln sind auch hier nicht die geringsten Uebel. Ob die größten? — Ein Prämienwesen ist Seitens der Vereine als nutzlos längst aufgegeben. In andern Ländern wird es nutzlos fortgesetzt. Mehr Ausbeute gewann die Rindviehzucht. Was ist nicht für künstlichen Futter- und für Wiesenbau geschehen! Hat ja Hessen doch seine Vogelsberger, Odenwälder und Donnersberger Race, ein gutes Material! Gleichwohl herrschte ein buntes Durcheinander und in der Züchtung ein regelloser Wirrwarr. Man begann die Reformen mit dem Zuchtstierwesen, und es erging im Jahr 1839 ein Regulativ, wonach die Anschaffung und Haltung des Faselviehes Gemeindesache seyn sollte, dazu die Nachträge vom Jahr 1844 und 1847 gegen die Mißbräuche des Reihumhaltens und über Beaufsichtigung durch die Kreisthierärzte, beides eine Frucht der Thätigkeit der Centralstelle, zum Theil auf Anregung der Vereine. Diese sorgten für An- und Verkauf guter Zuchtstiere oder erleichterten denselben auf andere Art. In den Jahren 1832 bis 1843 wurden unter Vereinszubußen von fast 4772 Gulden 135 Zuchtstiere in Starkenburg und Rheinhessen herbeigeschafft, und in Oberhessen im Jahr 1842 und 1843 mit fast 254 Gulden Zubuße die Anschaffung solcher erleichtert. Dazu kamen Thierschauen und Preisvertheilungen, letztere in den Jahren 1832—55 im Betrage von 29,575 Gulden nebst 5236 Gulden Kosten und Wegeentschädigungen, zusammen 34,811 Gulden oder im Durchschnitt jährlich 1392 Gulden. Dieß wirkte vortheilhaft zusammen, um allgemeineren Sinn für Anschaffung edleren Zuchtviehes anzuregen. Die Vereine kamen den Landwirthen mit Besorgung der Ankäufe unter Bringung eigener Opfer entgegen, indem sie aus der Schweiz (Schwytz und Bern) und aus dem badischen Baulande (Kreuzung von Berner- und Neckarvieh) in den Jahren 1844—56 folgendes Vieh herbeischafften:

Vereine.	Starten, trächtig.	Bullen.	Kosten per Stück.						Zubuße der Vereine			
			Starke.		Bullen.		Neben-kosten.		im Ganzen.		per Stück.	
			fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Starkenburg .	61	71	113	22	74	15	26	24	2383	13	6	18
Oberhessen .	14	53	bis		bis		bis		2210	59	bis	
Rheinhessen .	70	65	161	43	125	24	65	39	4095	31	44	20
Zusammen	145	189							8689	43		
Außerdem durch Privatleute selbst	153	26										

Man wählte Ankäufe aus der Schweiz, weil sich das Schweizer Vieh schon bewährt hatte, und der gute Erfolg ist überall in die Augen fallend. Aber auch die Verbesserung der einheimischen Racen, namentlich der Vogelsberger, vergaß man nicht, und ist eben jetzt im Begriffe, von der Egerrace einen kleinen Stamm zur Auffrischung herbeizuschaffen, — eine aller Wahrscheinlichkeit nach ganz richtige Wahl. Der Bestand an Rindvieh hat sich in 25 Jahren folgendermaßen verändert, wobei die erste Zahlenreihe den Bestand im Jahr 1830 und die zweite jenen im Jahr 1835 angibt.

Bullen.		Ochsen.		Kühe.		Rinder.	
Zahl.	Geldwerth.	Zahl.	Geldwerth.	Zahl.	Geldwerth.	Zahl.	Geldwerth.
	fl.		fl		fl		fl.
1403	47,909	23,901	1,181,657	158,353	4,196,367	67,908	972,078
2628	225,800	22,415	2,088,833	179,442	11,692,493	92,429	3,526,976

Hieraus ist die Zunahme der Kopfzahl und des Geldwerthes im Durchschnitte zu entnehmen. Am auffallendsten ist die Abnahme der Zahl der Arbeitsochsen und die Zunahme ihres Geldwerths; die erstere, so wie die enorme Zunahme der Kopfzahl des Milchviehes, ist unter anderem auch eine Folge der Aufhebung der Weiden. Die Steigerung des Geldwerths des Stückes ist allerdings auch Folge der allgemeinen Erhöhung der Viehpreise und diese wiederum eine Wirkung der allgemeinen höheren Gelderträge der

Viehhaltung, aber unverkennbar ein Ergebniß der Verbesserung des Viehes und der Steigerung seiner Naturalerträge. So z. B. erklären die Schlächter, daß die Kälber jetzt durchschnittlich noch einmal so viel wägen als vor 25 Jahren. Die Stallfütterung ist verallgemeinert, die Pflege des Viehes verbessert, überall in den vergrößerten und verbesserten Ställen mehr Reinlichkeit, und schließlich eine bedeutende Düngervermehrung. Was die Schafzucht anbelangt, so beschäftigte man sich Seitens des Vereins von Oberhessen seit dem Jahr 1834 bis in die neueste Zeit mit Veredelung der Landrace durch Böcke der englischen Fleischschafe, und es konnte wohl keine bessere Wahl für diesen Zweck getroffen werden, als die der Cotswoldrace. Daß man immer wieder von Zeit zu Zeit Originalböcke kommen ließ, war völlig zweckmäßig, und die Erfahrungen über die Kreuzungsresultate (Zeller S. 252—253) sind ganz dazu geeignet, es anzuempfehlen, damit fortzufahren. Ein ähnliches Verfahren ist in der Schweinezucht befolgt worden; es geschah indessen für diesen Thierzuchtzweig offenbar nicht genug, wenigstens nicht so viel, als er für die sogenannten kleinen Leute Bedeutung hat. Es muß dahin gewirkt werden, daß Ferkel von guter Race wohlfeiler werden, als sie sind. Hinsichtlich desjenigen, was für Seidenraupen-, Bienen- und Fischzucht geschehen ist, wird der Leser auf das Zeller'sche Buch selbst verwiesen. Die Centralstelle und Vereine haben sich ihrer angenommen.

VIII. Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Unter dieser Abtheilung würde ich die Centralstelle mehr als unter jeder anderen als Staatsbehörde zu schildern haben: was sie für Gutachten abgegeben, was sie für Vorschläge gemacht hat, hinsichtlich deutscher Zollfragen, der Theurungsmaßregeln, seit dem Jahr 1845, des Maklerwesens und Getreidehandels, auch des Viehhandels und der Gewährsmängel, der Woll- und Pferdemärkte. Ueber diese Angelegenheiten läßt sich der Bericht selbst nur wenig mehr als aufzählend aus. Die Verkehrsanschauungen der Centralstelle waren nicht frei von allzu ängstlicher Sorge für das volkswirthschaftliche Wohl. Es hat mich in Verwunderung gesetzt, einen Vorschlag zur Einführung einer

gleitenden Getreidezollskala für den Zollverein zu finden. Es hat mich gar sehr befriedigt, Berichte und Klagen zu lesen über sinnreiche Umgehungen des Verbots des Ankaufs von Kartoffeln zur Spiritusbrennerei, denn sie beweisen die Naturwidrigkeit dieser Maßregel. Daß die Centralstelle nur für gewisse Fälle und unter gewissen Bedingungen für diese Maßregel war, spricht auch nicht zu ihren Gunsten, da diese Kasuistik nur zeigt, daß die Maßregel ganz hätte unterbleiben sollen. Die harte Maßregel der Aufhebung aller Getreidemacklerconcessionen, in der Absicht, um eine neue Concession nur Wenigen zu ertheilen, so wie die Anordnung, daß nur mit Concession der Getreidehandel als Gewerbe betrieben werden dürfe, um die Zahl der Getreidehändler auf das dem Bedürfnisse genügende Maß zu reduciren, sind volkswirthschaftlich nicht zu vertheidigen. Was der Getreideankauf durch die Staatsregierung in den Jahren 1846 und 1847 genützt haben soll, ist versucht worden auseinanderzusetzen, — was er geschadet haben wird, ist nicht berührt. Die Verhandlungen über die Aufhebung oder Beibehaltung, resp. Abänderung der Viehgewährschaftsgesetze in den Jahren 1852—54 erweisen sich als bemerkenswerth, aber das Merkwürdigste ist, daß im Großherzogthum Hessen darüber in den verschiedenen Landestheilen 8—10 verschiedene Gesetzgebungen bestehen, „je nach früheren Territorialverhältnissen, sogar in einem und demselben Orte nach seinen Straßen verschiedene Rechte" (S. 267). Der Wollmarkt in Offenbach, im Jahr 1836 begründet, hatte schon im Jahr 1843 nur etwa 170 Centner Zufuhr an Wolle. Der Pferdemarkt in Gernsheim, im Jahr 1842 gegründet und im Jahr 1844 eröffnet, ist schon seit 1848 wieder in Frage gestellt. Märkte dürfen nicht gemacht werden, sie müssen von selbst entstehen, und sind ohne Verkäufer und Käufer eben nicht möglich. Dieß hätte man bedenken sollen.

IX. Landwirthschaftliches Versicherungswesen. Die Viehversicherungsgesellschaft der Provinz Starkenburg, auf Gegenseitigkeit gegründet und im Jahr 1841 gestiftet, scheint eben keine besonders gute Geschäfte zu machen, denn sowohl in der Anzahl der Versicherungsnehmer, als auch in der Höhe des

Versicherungskapitals tritt ein schneidender Rückgang vom Jahr 1846 bis 1855 hervor. Ob die andern Lokalvereine zu Stande gekommen sind, und ob die auswärtigen Gesellschaften die Geschäftsconcession erlangt haben, ist nicht ersichtlich. Die kleinen Vereine sind die Hindernisse der größeren. So steht es überhaupt in Deutschland mit der Viehversicherung. Die Hagelschadenversicherungsgesellschaft für das Großherzogthum Hessen ist im Jahr 1854 zu Stande gekommen, und scheint sehr wohl zu gedeihen, aber auch noch auswärtige haben die Geschäftsconcession. Die Prämien oder Beiträge bei diesen letzteren sind entschieden höher als bei der hessischen.

X. Verschiedenes. Hierunter fasse ich das hinsichtlich der Spiritusbrennerei Geschehene, ferner was für Verbreitung landwirthschaftlicher u. dgl. Werkzeuge geschehen ist, die Förderung des landwirthschaftlichen Bauwesens, artesischer Brunnen, Gesindewesen, Gemeindebacköfen und Kleinkinderbewahranstalten, gewiß sehr Verschiedenes! zusammen. Der Bericht ist hierüber natürlich nur sehr kurz. Was aber die Werkzeuge und das Bauwesen anbelangt, so ist offenbar wacker vorwärts gestrebt, überaus viel Gutes verbreitet, überhaupt trefflich gewirkt worden.

Nur noch einen kurzen Rückblick auf das ganze Wirken der Staatsregierung, der Centralstelle und der landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen! In der That, es ist sehr viel Gutes geschehen in 25 Jahren. Die Vereine, resp. ihre Ausschüsse, haben zum Theil selbst angeregt, aber größerentheils auf Anregung gehandelt. Allgegenwärtig war die Centralstelle. Ob sie, die Behörde, dieser Vereine wirklich nothwendig bedurfte? oder ob sie ihr vielleicht und wie oft ein Hinderniß waren? Dieß werden die beständigen Sekretäre wissen. Ob Centralisation und Organisationssystematik überall zu empfehlen sind? Ob unter ihnen ein Vereinswesen gedeihen kann? Diese Fragen können, trotzdem daß in Hessen so viel geschehen ist, nicht bejahet werden. Das Gute ist oft der Feind des Besseren. Die Staatsregierung ist oft angegangen und geplagt worden, die Centralstelle noch mehr. Ein

großes Glück war es für das Land, daß es so unermüdliche ständige Sekretäre der Centralstelle gehabt hat. Was würde der jetzige aber erst bewirken können, wenn er ein wahres freies selbstständiges Vereinswesen als fruchtbaren Boden für seine Bestrebungen hätte? Doch gleichviel, ob mit oder ohne Vereine, auch diese werden gerne zugeben, daß er mit Ruhm für den Fortschritt gewirkt und Vieles zu Stande gebracht hat. Und auch die Staatsregierung wird mit dankbarem Wohlgefallen seine Thätigkeit anerkennen müssen.

Eldena, im November 1857.

E. Baumstark.

Verfassungsleben des Großherzogthums Luxemburg.

Eine Skizze.

Luxemburg, jenes alte Dynastenland, das Deutschland Kaiser, Ungarn und Böhmen Könige, Bayern Herzoge gegeben, scheint dazu berufen, von Zeit zu Zeit aus seiner bescheidenen Rolle eines kleinen Grenzstaates herauszutreten und die Aufmerksamkeit der politischen Welt auf sich zu lenken.

Seit 1444 seiner Selbstständigkeit beraubt, durch Heirath an das Haus Habsburg-Oesterreich, beziehungsweise Spanien gekommen, in den Kriegen und Friedensschlüssen des 17. und 18. Jahrhunderts ein Spielball zwischen Frankreich und Oesterreich, 1795 von Frankreich wieder erobert, wurde Luxemburg, als der Wiener Congreß über das Schicksal der durch die Verbündeten im Jahre 1814 eroberten Niederlande (Belgien mit Luxemburg) verfügte, als ein besonderer deutscher Bundesstaat, unter dem Namen eines Großherzogthums, dem deutschen Bunde einverleibt, jedoch dem Könige der Niederlande als Entschädigung für den 1807 erlittenen Verlust seiner nassauischen Erblande zugetheilt.

Wir könnten diese Politik der Ausgleichung und der Arrière-pensée's, die sich theils selbst schon gerichtet hat, theils eben richtet, hier unberücksichtigt lassen, läge nicht eben in der dabei vorwaltenden Absicht, einen Punkt der Niederlande mit Deutschland so zu vereinen, daß letzteres in Vertheidigung des Theiles zugleich Anlaß zur Beschützung des Ganzen finde und in der Ausführung dieser Absicht durch Zutheilung des Bundesstaates Luxemburg an die Niederlande der Grund zu jener traurigen Berühmtheit, welche

diesem Lande zeitweise zugefallen, der Grund, warum es zeitweise nur um seiner schlimmen Lage willen die Aufmerksamkeit der Politik treibenden Welt oder wenigstens des mit Politik sich beschäftigenden Deutschlands auf sich zieht.

Oder war vielleicht die Rolle, welche Luxemburg in den dreißiger Jahren spielte, durch Anderes begründet, als durch die Folgen jener Politik, die das Großherzogthum in die Zwitterstellung brachte, welche es bei jedem Drange von außen, ohne daß der deutsche Bund vermöge seiner Organisation es augenblicklich schützen könnte — die Bundesfestung kann hier, wie es die dreißiger Jahre bewiesen, nur für ihren Rayon wirken — Belgien in die Arme werfen mußte, und welche es, obgleich deutscher Bundesstaat, nie sich vollkommen zu Deutschland zählen läßt, es durch sein Unterthanenverhältniß zu einem fremdländischen Souverain immer mehr und mehr dem deutschen Vaterland entfremdet? Dazu kommen aber noch die traurigen Folgen des häufigen Herrscherwechsels, dem Luxemburg unterworfen war. Mit dem französischen Regime hatte sich auch die französische Sprache in der Verwaltung, dem Gerichtswesen, der Schule ꝛc. eingeschlichen, französische Institutionen hatten solch festen Boden gewonnen, daß noch heute das deutsche Element darunter leidet; darauf erhielt das neugeschaffene Großherzogthum durch das Grondwet vom 24. Aug. 1815 gleiche Verfassung mit den Provinzen des Königreichs der Niederlande; endlich machte das achtjährige Provisorium — eine Zeit, in welcher sich jene Schöpfung des Wiener Congresses so schlecht berechnet erwies und leider das Geschöpf die Mißgriffe des Schöpfers büßen mußte — das Volk mit Principien bekannt, gegen die es bei seinem von jeder Neuerungssucht fernen, biedern Sinn sich lange gesträubt hatte, bei seiner Schutzlosigkeit aber nicht länger widerstehen konnte, mit Principien vertraut, die, wenn auch ursprünglich dem deutschen Geiste zuwider, einmal verschmeckt zu viel Reiz boten, als daß das Volk, das ihrer theilhaftig, bei einem Umschwung der Dinge mit der Entäußerung derselben ihrer auch vergessen hätte. Dieser gewissermaßen passive Widerstand machte sich aber auch bei der ersten Gelegenheit, nach seiner zweiten Restitution als Glied des deutschen Bundes

selbst in Verfassungsangelegenheiten handeln zu können, Luft und das Volk gab sich eine Verfassung, welche, eine Copie der belgischen Charte, nach achtjährigem Bestande als unverträglich mit einem Bundesstaate erkannt wurde, nachdem sie sich bereits selbst als solche kundgegeben, und deren Umgestaltung durch den dabei eingehaltenen Weg das Land, wenn auch nicht in die Lage der nordalbingischen Herzogthümer brachte, doch aber zu schlimm traf, als daß sich der deutsche Politiker mit einem bei solchen Fragen gewöhnlichen Achselzucken davon abwenden könnte oder dürfte.

I. Das Großherzogthum Luxemburg bis zum Jahr 1856.

Wenn hauptsächlich auf Englands Betreiben durch den Wiener Congreß die belgischen Provinzen, sowie das ehemalige Herzogthum Luxemburg, in der Absicht, ein Vorwerk gegen Frankreichs Eroberungssucht zu errichten, mit Holland vereint wurden, so lag gewiß den Gründern des deutschen Bundes, indem sie hiezu ihre Einwilligung gaben, vor Allem daran, das zum Großherzogthum erhobene Land nicht als Real-, sondern nur als Personal-Union mit Holland vereint zu sehen; es lag in der Idee des Bundes, wie seiner Schöpfer — Art. 67 der Wiener Congreßacte — daß Luxemburg als ein besonderer Staat bestehen sollte. Der neue Herrscher von Holland und Luxemburg dachte anders.

In der Instruktion, welche Wilhelm I. der Commission gab, die nach Beschluß vom 22. April 1815 ein neues Grundgesetz entwerfen sollte, hieß es, daß in Bezug auf Repräsentation und die ferneren gesetzlichen Bestimmungen das Großherzogthum Luxemburg als een integrerend deel van den staat moest worden beschouwd. Demgemäß sagt Art. 1 der Grondwet v. 24. Aug. 1853: „Het Groothertogdom van Luxemburg, in de grenzen by het gemelde tractaat bepaald (art. 68 der Weener Congresacte van 9. Junij 1815), onder dezelfde souvereiniteit als het Koningrijk der Nederlanden geplaatst zijnde, zal dezelfde grondwet hebben, behoudens deszelfs betrekkingen tot het Duitsche verbond"; Art 77: de Staten-Generaal vertegenwoordingen het geheele Nederlandsche volk, und Art. 79,

daß die Provincialstände von Luxemburg vier Volksvertreter in die zweite Kammer senden.

Daß hiemit aus der Personalunion eine Realunion geworden, liegt auf platter Hand, und zu ihrer bessern Durchführung wurden, wiewohl in Artikel 67 der Wiener Congreßakte durch den Zusatz: „la faculté est réservée à Sa Majesté de faire relativement à la succession dans le Grand-Duché tel arrangement de famille entre les princes ses fils qu'Elle jugera conforme aux intérêts de Sa Monarchie et à ses intentions paternelles,“ ziemlich deutlich ausgesprochen war, daß man nach dem Ableben des Königs-Großherzogs Wilhelm I. eine von dem niederländischen Throne getrennte Succession für das Großherzogthum Luxemburg wünschte, ohngeachtet dessen wurden die mit diesem Beisatze dem Prinzen Friedrich zugedachten Ansprüche auf diese Succession durch ein Gesetz vom 25. Mai 1816 anderweitig befriedigt.

Wenn so der Fehler, den man im Großen begangen hatte, auch im Kleinen wiederholt wurde, ein zum besondern Bestehen bestimmtes Land in Verfassung und Verwaltung total mit den Niederlanden vereinigt wurde, so war es kein Wunder zu nennen, wenn dieses Land auch den Bewegungen folgte, welche die unnatürliche Schöpfung des Wiener Congresses wieder in ihre Elemente auflösten, freilich nicht ohne Widerstreben des deutschen Theiles von Luxemburg — darum eben eine um so bezeichnendere Erscheinung. Denn während die wallonische Bevölkerung bei den sich widerstrebenden volksthümlichen Elementen, der Religions- und Sprachverschiedenheit, dem Unterschiede selbst in den Handels- und Industrieverhältnissen — Umstände, die alle für Deutsch-Luxemburg ebensogut vorhanden und fühlbar, aber von ihm, eine neue Gewähr für den guten Geist dieses Theils der Bevölkerung, unbeachtet gelassen wurden — in den Brüsseler Plakaten: Montag Feuerwerk! Dienstag Illumination! Mittwoch Revolution! einen Widerklang für ihre Abneigung fand, verhielt sich der deutsche Theil in seinem patriotischen Gefühle gegen das Haus Nassau-Oranien, in seinem Bewußtseyn eines deutschen Stammlandes, das mit der Theilnahme an diesen Freiheitsbestrebungen einer andern Nation auch

seine Nationalität aufs Spiel setzte, vollkommen ruhig und theilnahmlos.

Es machte einen zu schlimmen Eindruck, wiederholen wir, was damals von einer ultrarevolutionären Partei geschah, die jetzt gerade im entgegengesetzten Sinne wirkt: aber das dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß Deutsch-Luxemburg nur gezwungen sich der Revolution anschloß. Nachdem die Aufforderung der Brüsseler Nationalversammlung, das Großherzogthum als eine Provinz Belgiens zu erklären und der provisorischen Regierung beizutreten, unbeantwortet geblieben, bemächtigte sich die Insurgentenpartei des Landes und mit dem belgischen Gouverneur zogen belgische Emissäre ein, unterstützt von Leuten, die um Geld feil, des Gewinnes halber zu allem fähig, oder die von falschem Ehrgeiz geleitet waren. Wider des Volkes Willen und ohne Hülfe von denen, die solche zu bringen berufen, ja sogar der Selbsthülfe beraubt — die Gutgesinnten traten in der unter preußischem Schutze allein noch übrig gebliebenen Hauptstadt zusammen, um als Freicorps die Revolution zu bekämpfen; allein die Reglements einer Bundesfestung gestatten kein bewaffnetes Truppencorps im Bereiche der Festung — fiel das Land der Revolution anheim. Es ist dieses aufs Nachdrücklichste hervorzuheben, um darzuthun, daß es eine Schmähung ist, wenn man den Luxemburger da einen Revolutionär nennt, wo er hülflos in die Arme der Insurgenten sank, doppelt aber eine Schmähung, wenn sie aus dem Munde der Männer kommt, welche gerade damals das Redlichste thaten, um das deutsche Land den Belgiern in die Hände zu liefern.

Luxemburg ward belgisch und blieb es bis zum 19. April 1839.

Während hier nun allenthalben belgische Institutionen eingeführt wurden, ernannte die holländische Regierung in der allein noch ihr gehörigen Hauptstadt und dem Bereiche der Festung eine großherzogliche Regierungscommission anstatt der bisherigen königlichen Provinzialverwaltung, traf überhaupt Anordnungen, die auf die Herstellung Luxemburgs als eines selbständigen Staates hindeuteten. Nach der Einführung der Regierungscommission kam eine besondere Justizverwaltung, eine eigene Rechnungscommission,

eine eigene geistliche Verwaltung unter einem apostolischen Vikar, und endlich wurde der Gebrauch der deutschen Sprache neben der französischen in der Verwaltung angeordnet.

Wären diese Anordnungen bezüglich einer Trennung der Verwaltung Luxemburgs von der der Niederlande 1815 getroffen worden, und hätten die Bestimmungen der Wiener Congreßakte bezüglich Luxemburgs sogleich ihre volle Ausführung gefunden, dem Großherzogthum wie Holland wären Zeiten schwerer Prüfungen und neue Verluste erspart worden: jetzt getroffen, konnten sie nicht einmal die Sympathien der orangistischen Partei, wie Holland es erwartet hatte, aufs Neue erwecken, und die Gutgesinnten zu einem entscheidenden Schlag bewegen; wie hätte aber auch die Schaar der Getreuen einen solchen führen sollen, nachdem ihr eine Bewaffnung im Bereiche der Festung verboten war und das Land außer diesem Bereiche mit wahren Argusaugen von denen bewacht wurde, welche jetzt die Luxemburger des Hanges zur Revolution und belgischer Sympathien beschuldigen?

Endlich, nachdem Belgien noch das Offert einer Kapitalentschädigung von 40 Millionen Franken für Deutsch-Luxemburg und Limburg umsonst gemacht, erfolgte am 19. April 1839 die Vollziehung des Vertrags vom 15. November 1831, durch welchen Luxemburg zum drittenmale getheilt wurde, (1659 und 1815, im pyrenäischen Frieden und durch den Wiener Vertrag waren die früheren Theilungen geschehen) — von den acht Kreisen blieben nur mehr drei, von 108 Quadratmeilen war das Großherzogthum auf 47,36 Quadratmeilen herabgesunken.

Bedauern und Wehmuth erfüllte das Land ob dieser neuen Gebietsabtrennung, aber ohne Widerstand erfolgte, so sehr auch die belgischen Emissäre dagegen arbeiteten, die Rückkehr der Luxemburger unter das Scepter des Königs von Holland am 23. Juli 1839; Bundesbeschlüsse vom 5. und 6. September 1839 regulirten die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde.

Das luxemburgische Volk hatte jetzt freie Institutionen kennen gelernt, Institutionen, die mit den monarchischen Principien eines deutschen Bundesstaates allerdings im Widerspruch standen, die

aber beim Volk beliebt waren, wie es die einmal verschmeckte sogenannte Freiheit ja so schnell auch bei den Einzelnen ist; dazu hatte das Volk auch eine gewisse politische Ausbildung gewonnen, die ihm unter den bis 1830 herrschenden Verhältnissen abgegangen war. Diese beiden Punkte hätte die mit der neuen Organisation des Landes beauftragte Commission bei ihrem Werke ins Auge fassen sollen, und sie hätte es gekonnt, ohne dabei die Principien zu verletzen, welche die Grundlage der Organisation bilden mußten, zumal der Luxemburger nicht unschwer zu leiten, ja bei seinem unverläugbaren, sich selbst dessen bewußten deutschen Charakter und endlich bei seiner Liebe zum Hause Oranien gewissermaßen der Durchführung derselben entgegenkam. Anstatt dessen aber überstürzte sich der Mann, der alles zu leiten hatte, ja die Verwaltung Hassenpflugs wurde sprüchwörtlich, freilich nicht, ohne daß dabei schwere Irrthümer unterlaufen wären. Hassenpflug war durch und durch von dem Gedanken beseelt, Luxemburg wieder zu germanisiren, diese hinausgeschobene Parzelle der Nation zurückzuführen zu der sie nach ihrem Wesen gehörte. Aber bei seinem raschen, sich überstürzenden Charakter, wählte er die falschen Mittel, um das Volk auf den Standpunkt, den ihm sein Verhältniß zum deutschen Bunde gebot, zurückzuführen, und anstatt Liebe für das deutsche Element zu erwecken, rief er einen immer wachsenden Unwillen gegen dasselbe hervor. Diese aus dem Streben nach Annäherung erwachsende Entfremdung fand aber einerseits einen mächtigen Hebel in einem Theile der gebildeten Klasse der Bevölkerung, namentlich unter den Beamten — worunter Mitglieder des letzten Ministeriums — die zum großen Theil noch zur belgischen Fahne schworen, andererseits an dem Verhalten der holländischen Regierung gegen Hassenpflug. In dem chaotischen Schwulst fränzösischer, holländischer und belgischer Gesetze, bei dem Widerwillen der Beamten gegen die neue Ordnung der Dinge war die ihm aufgetragene Organisation eine Riesenaufgabe, zu deren Lösung er im Haag weder Unterstützung noch willfährige Aufnahme seiner Vorschläge fand; dort hatte sich schon jene antideutsche Partei eingenistet, die später in der Zollvereinsfrage eine so unerquickliche Rolle spielte,

und welche das gegenwärtige Verhältniß zwischen Monarch und Volk auf dem Gewissen hat, insofern die Ereignisse seit 1853 nur Nachwehen jener Zeit sind. Hassenpflug mußte seine Entlassung nehmen, die ihm auf wiederholten Antrag am 26. Oktober 1840 ertheilt wurde. Neben ihm aber stand ein Mann, von dem wir glauben, daß er in weniger loyaler Weise handelte, Herr Stifft, der das Budget aufstellte und die aufzubringenden Steuern regelte.

Stifft blieb in der Verwaltung, und in der That ward Alles dazu angethan, den Luxemburgern die Rückkehr zum alten Unterthanenverhältniß so verhaßt als möglich zu machen: wir erinnern nur an Stiffts Verhalten in der Zollvereinsangelegenheit, das ihn auch um seine Stelle brachte.

Sah so durch die Rücksichtslosigkeit der Mittel, welche Hassenpflug wählte, das Land in seinem Wiederanschluß an Deutschland nur ein in der politischen Entwicklung hinderndes Band, so erkannte es, durch Stiffts Verwaltung dahin gebracht, im Unterthanenverhältniß zu den Niederlanden nur den Untergang seines materiellen Wohles — Ueberzeugungen, die weder für das eine noch für das andere Verhältniß die jetzt nöthigen Sympathien erwecken konnten. Der Luxemburger hoffte nur mehr auf den Thronwechsel, von ihm allein versprach er sich Hülfe.

Und sie kam in der Person Wilhelms II., welcher der zur Huldigung nach dem Haag gesandten Deputation die trostreichen Worte auf den Weg gab: Dites à vos compatriotes, que je désire connaître leurs besoins et leurs voeux, et qu'ils doivent s'exprimer comme devant un frère avec toute la franchise, qui fait le fond du charactère luxembourgeois. Im Juni 1841 kam der König-Großherzog selbst nach Luxemburg und überzeugte sich von den Uebelständen, die hier herrschten; es wurde eine Commission nach dem Haag berufen, welche einen Verfassungsentwurf feststellen sollte. Diese betrieb ihre Arbeit der Art, daß bereits am 12. October 1841 die neue Constitution erschien.

Wir dürfen hier einen Zwischenfall nicht übersehen, der geeignet ist, jene Partei zu charakterisiren, die einst über dem Glücke, das Luxemburg von Belgien zu erwarten hätte, den deutschen Bund und

Luxemburgs Pflichten gegen denselben so vergaß, daß sie Luxemburg gern den belgischen Emissären in die Hände lieferte. Nach der Restitution des Großherzogthums war bekanntlich dessen Anschluß an den Zollverein angeregt worden, und Wilhelm II. sah ein, daß dieser allein das Land aus seinem commerciellen Marasmus reißen könne. Die größten Gutsbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute ꝛc. so wie eine eigends dazu berufene Commission hatten sich für die Ansicht des König-Großherzogs ausgesprochen und daraufhin war der Vertrag vom 8. August 1841 zu Stande gekommen. Jetzt plötzlich erschien eine andere Commission, auf Betreiben der antideutschen Partei nach dem Haag berufen, Männer, die bei all den betrübenden Verwirrungen, von denen das Land seit zehn Jahren in allen seinen innern Verhältnissen heimgesucht war, als Vertreter antinationaler Tendenzen bezeichnet wurden, Männer, deren Gesinnungen den wahren Interessen des Landes sowohl in politischer, wie in commercieller Beziehung stets entgegen waren und zu deren gehöriger Würdigung wir bloß anführen dürfen, daß die Briefe, welche sie nach vollbrachter That nach Hause schrieben, mit den Worten anfingen: „der Sieg ist unser, wir werden nicht preußisch." Und wirklich, sie brachten es dahin, daß der Vertrag vom 8. August nicht ratificirt, vielmehr die mit Belgien bereits eingegangenen Handelsverträge erneuert wurden. Da kam aber bittere Enttäuschung: Belgien war nach der Nichtratification nicht mehr das, was es vor derselben gewesen, es stellte jetzt ganz andere Bedingungen als ehedem. Die Herren fanden sich getäuscht: inde irae! Was sie bisher mit Leib und Seele bekämpft, das wurde jetzt mit derselben Energie zu erringen gesucht, und am 1. April 1842 erfolgte der Beitritt Luxemburgs zum deutschen Zollverein. Ihre getäuschten belgischen Sympathien schoben sie jetzt dem Lande auf den Rücken, „das nicht einsehen wolle, was ihm wahrhaft nütze."

Inzwischen war die neue Constitution ins Leben getreten; sie war den Zeiten angemessen: in den Hauptbestimmungen dem niederländischen Grundgesetz von 1815 gleich, gestattete sie den Volksvertretern nur einen sehr geringen Antheil an der Gesetzgebung, nichtsdestoweniger aber freute man sich, nun wenigstens eine Basis zu

haben, auf der weiter zu bauen vielleicht in späterer Zeit möglich wäre.

Nachdem die erste Ständeversammlung von der Regierung selbst ernannt worden war, gab sich nach Ablauf der ersten Periode schon eine gewisse Opposition kund und bald nahm dieselbe bestimmtere Formen an, so daß sie glaubte an den Weiterbau im Verfassungswerke gehen zu können, und Vorschläge, die schon 1843 gelegentlich des neuen Gemindegesetzes gemacht, von der Regierung aber abschlägig beschieden worden waren, kamen wieder zum Vorschein; allein constant wies sie die Regierung zurück, in welche sich bereits dieselben Elemente eingeschlichen hatten, die, 1830 so thätig zu Gunsten Belgiens, nun so bitter von ihm getäuschte Erzfeinde alles dessen waren, was an die liberaleren Institutionen ihres einstigen Eldorado erinnerte. Nichtsdestoweniger kam die Opposition, wenn sie auch nicht stark war, doch mit dem Vorschlage einer Revision der Verfassung in liberalem Sinne; dazu gehörte aber die Zustimmung des Großherzogs und die der in doppelter Anzahl versammelten Stände. Gegen erstere wirkten einzelne Persönlichkeiten, und somit war die zweite eine unmögliche, da nur vom Großherzog eine Berufung der Stände in doppelter Anzahl ausgehen konnte. Es mußte daher auf andere Zeiten gewartet werden, auf Zeiten, in denen vielleicht durch irgend welche Einflüsse von außen auf ein besseres Gelingen dieser Reformprojekte zu hoffen war.

Diese Einflüsse sollten nicht lange auf sich warten lassen.

Der Geist eines dumpfen Mißmuthes, des Widerspruchs, der Neuerungen, wenn auch in Deutschland nicht mit der revolutionären Richtung wie anderwärts, charakterisirte den Schluß des Jahres 1847 und das beginnende Jahr 1848 traf die Presse, die Stände und die Regierungen mit Reformentwürfen beschäftigt: Aller Gedanken, Bestrebungen und Hoffnungen waren auf Reformen gerichtet. Da kam ein Ereigniß vom Westen her; die Ruhe, mit der in deutschem Geiste das Werk der Verbesserung begonnen worden, wich jetzt revolutionären Tendenzen, und fortgerissen von fremdem Beispiele überstürzte man sich. Schon die nächsten Tage, nachdem die Kunde von der französischen Revolution über den Rhein gedrungen war, zeigten

sich die Symptome einer Bewegung, welche allein im Umsturz des Bestehenden die Gewähr für bessere Zeiten sah. Ob sie recht gesehen, darüber mögen jene Männer, welche den Umsturz predigten, die Geschichte der letzten Jahre, ihre eigene Geschichte fragen. Der Volkswille — so nannte man das, was nach so unverdaulicher Speise schrie, nach einer Speise, die nur vom Hörensagen bekannt, von den Umstürzmännern als so köstlich angerathen war, und welche Freiheit genannt wurde — der Volkswille trat jetzt „gewaltig", ja drohend auf und erreichte Alles, wenn auch unfähig, es zu ertragen; in größter Eile wurden ihm Versprechungen gegeben, die eine durchgreifende Umgestaltung aller Staats- und so mancher Lebensverhältnisse in Aussicht stellten.

An allen diesen Vorgängen nahm auch Luxemburg den lebhaftesten Antheil, doch ohne sich, wie anderwärts geschah, in Masse zu erheben und offene Gewalt zu brauchen. Nichts verleitete das Land, den gesetzlichen Weg der Ruhe und Ordnung zu verlassen. Es bedurfte aber auch keiner Bewegung, um das zu erreichen, was seit Jahren angestrebt war: eine Revision der Verfassung in liberalerem Sinne; denn der König-Großherzog rief aus eigenem Antriebe die Volksvertretung in doppelter Zahl auf den 25. April zusammen, um an das Verfassungswerk zu gehen, das auch in aller Ordnung und Ruhe, ohne die geringste Störung im Lande oder von Seiten der Stände, betrieben wurde. Am 23. Juni 1848 ward die neue Verfassung mit 56 gegen 2 Stimmen angenommen, am 9. Juli vom König-Großherzog sanctionirt und am 10. von ihm vor einer zu diesem Behufe nach dem Haag gesandten Deputation von 9 Ständemitgliedern beschworen.

Diese Verfassung, zu welcher in strenger Beobachtung des Grundgesetzes vom Jahre 1841 das Regierungscollegium, bestehend aus dem Präsidenten de la Fontaine und den Räthen, Tock, Ulveling, Pescatore und Simons, unter Mitwirkung des nach Blochausens Entlassung zum Generalsecretär berufenen Jurion, den Entwurf vorgelegt hatte, konnte natürlich denjenigen nicht gefallen, welche, den Präsidenten und Pescatore ausgenommen, sich so entschieden gegen jede liberalere Kundgebung erklärt hatten, und diesen Widerwillen

gegen freiere Institutionen, namentlich solche, welche die ministerielle Machtvollkommenheit beschränkten — eine Machtvollkommenheit, die bei ständiger Abwesenheit des Souverains für die Regierenden, wie für die Regierten immer eine gewisse Gefährlichkeit in sich birgt, — auch wiederholt in den vorgelegten Entwürfen nicht verhehlt hatten. Es bedurfte daher nur eines unbedeutenden Zwischenfalles, um diese Meinungsverschiedenheit zu einem entschiedenen Bruche zwischen Regierung und Volksvertretung zu führen, dessen Folge die Abdankung des Regierungscollegiums war. An seine Stelle trat das Ministerium Willmar mit den Herren Ulveling, Ulrich und Norbert Metz, die eigentliche Seele desselben. Die Kammer wie die Bevölkerung begrüßte dasselbe mit Freuden, und mit seltener Einmüthigkeit zwischen Regierung, Volk und dessen Vertretern ward das neue Grundgesetz zur Ausführung gebracht.

Wenden wir uns dieser Verfassung nun selbst zu, so bezeichnet sie vor Allem Luxemburg als einen Theil des deutschen Bundes, der bekanntlich damals in der Umgestaltung begriffen war, was als Alinea nöthig machte: les changements qui pourraient être faits à ses traités seront soumis à l'approbation de la Chambre. Die folgenden vom König-Großherzog handelnden Paragraphen sind eine reine Copie der belgischen Verfassung und geben somit, was anderwärts Prärogative der Krone, in die Hände der Kammer, zum großen Theile jedoch so, daß Krone und Kammer sich in diese Prärogativen theilen. Das Kapitel „von den Luxemburgern und ihren Rechten" sichert die persönliche Freiheit, die Freiheit der Culte, die Sorge für den Unterricht von Seiten des Staates, Preß- und Redefreiheit, das Associationsrecht, das Recht der Petitionirung, das Briefgeheimniß, den Gebrauch der deutschen wie der französischen Sprache, Klagbarkeit gegen die öffentlichen Beamten, Schutz der Beamten gegen Willkür. Im dritten Kapitel, das von der Gewalt handelt, wird gesagt, daß dem König-Großherzog keine andere Gewalt zustehe, als diejenige, welche die Verfassung oder ein verfassungsmäßiges Gesetz ihm ausdrücklich zuerkennt; so ist die ihm ertheilte Executivgewalt zu verstehen. Nach Ablauf von drei Monaten hat der Großherzog sich zu entscheiden, ob

er einen von der Kammer votirten Gesetzentwurf annehme oder verwerfe. In Betreff des Beschließens über Krieg und Frieden, sowie bezüglich der Verträge und Bündnisse ist ausdrücklich bemerkt: „Alles ohne Beeinträchtigung der Verhältnisse zum deutschen Bunde." Der König-Großherzog kann sich durch einen Prinzen des königlichen Hauses vertreten lassen, sobald derselbe den Eid auf die Verfassung geleistet hat. Die Civilliste ist auf 100,000 Franks jährlich bestimmt und kann nur zu Anfang einer neuen Regierung gesetzlich geändert werden. Die Verfügungen des Königs-Großherzogs müssen insgesammt durch ein Mitglied der Regierung contrasignirt seyn. Die gesetzgebende Gewalt üben gemeinschaftlich der König-Großherzog und die Kammer, beiden steht die Initiative zu. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt; die Vollstreckung geschieht im Namen des König-Großherzogs. Das Land vertreten nach Kap. IV. die Mitglieder der Kammer, und zwar in der Weise, daß auf 3000 Seelen der Bevölkerung ein Deputirter kommt. Um wählbar zu seyn, muß man das 25. Jahr zurückgelegt haben. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt werden kann, muß, dringende Fälle ausgenommen, ein permanenter, aus neun Mitgliedern, von denen fünf jährlich die Kammer wählt, bestehender Gesetzgebungsausschuß seine Ansicht darüber ausgesprochen haben. Die Kammer ernennt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten selbst und bildet selbst ihre Bureaux für jede Session. Sie entscheidet, ob und wann eine geheime Sitzung seyn soll. Der Kammer steht das Untersuchungsrecht zu und sie ernennt zu diesem Behufe eigene Commissionen. Die Kammer schafft sich selbst ihre Geschäftsordnung und bestimmt dabei selbst, wie die ihr zustehenden Befugnisse auszuüben sind. Ueber die Dauer der Session ist nichts bestimmt. Wird die Kammer aufgelöst, so müssen dreißig Tage darnach die Wahlen ausgeschrieben und zehn Tage nach diesen die Kammer einberufen werden. Capitel V bezüglich der Regierung des Großherzogthums heißt es, dieselbe dürfe höchstens aus fünf Generaladministratoren bestehen, deren Ernennung dem König-Großherzog anheimgegeben ist; hingegen ist der Kammer das Reglement über die Eintheilung der Departements, sowie die in den

einzelnen Branchen zu beobachtende Geschäftsordnung zur Begutachtung und Zustimmmung vorzulegen. Der Verantwortlichkeit kann das Ministerium durch nichts entzogen werden; über die Verantwortlichkeitsfälle entscheidet ein Gesetz. Bezüglich der Justiz ist nur hervorzuheben, daß Preß- und politische Verbrechen vor die Jury kommen; ob dabei bei verschlossenen Thüren verhandelt werden solle, darüber kann nur Einstimmigkeit der Jury entscheiden. Die Obergerichtshöfe und Gerichte bringen die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur insofern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen. Das Kapitel über die Finanzen ordnet an, daß die Steuern zum Nutzen des Staats nur für ein Jahr votirt sind; nach Ablauf desselben muß das Votum erneuert werden. Das Budget wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt und Einnahmen und Ausgaben von der Kammer votirt. Für das Gemeindegesetz werden Principien zur Geltung gebracht, die jede Einmischung der Regierung in das Gemeindewesen zur Unmöglichkeit machen. Unter den allgemeinen Bestimmungen ist besonders der Paragraph über den Eid hervorzuheben. Die Kammer, die Civilbeamten und das Militär leisten den Eid auf die Verfassung (vom König-Großherzog ist keine Rede). Die Verfassung kann weder zum Theil noch im Ganzen aufgehoben werden. Die legislative Gewalt kann eine Revision auf constitutionellem Wege als nothwendig verlangen. In diesem Falle wird die Kammer aufgelöst und nach 40 Tagen eine neue berufen. Diese vereinigt sich mit dem König-Großherzog über die zu revidirenden Punkte; bei der Berathung darüber müssen wenigstens zwei Drittel der Kammermitglieder zugegen seyn und zur Annahme eines Punktes sind zwei Drittel der vorhandenen Stimmen nöthig ꝛc.

Daß die Verfassung einen unverkennbar demokratischen Charakter trägt, einen Charakter, bei welchem das monarchische Princip, wie es für die deutschen Bundesstaaten in der Wiener Schlußakte Art. 57 aufgestellt ist, so in den Hintergrund gedrängt ist, daß so zu sagen dem Landesherrn bloß der Titel noch übrig bleibt, wird niemand läugnen können; um so mehr Staunen erregte es, daß dieselbe vom deutschen Bunde anerkannt wurde mit der einzigen Bemerkung, daß Art. 45: „der König-Großherzog

hat keine andern Gewalten, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich die Verfassungsurkunde und die besonderen verfassungsmäßigen Gesetze zuerkennen," eine Aenderung erleide, weil derselbe den Landesherrn an der Ausführung der betreffenden Bundesbeschlüsse hindere. Das Ministerium Willmar-Metz wies als Antwort den deutschen Bund auf Art. 1 der Verfassung hin, der das Großherzogthum „gemäß den bestehenden Verträgen" für einen Theil des deutschen Bundes erklärt, mithin dasselbe verbindlich macht, auch die von ihm ausgehenden Bestimmungen anzuerkennen. Die Art der Ausführung bleibt allerdings der Zustimmung der Stände überlassen. Der Bund gab sich mit dieser Erklärung zufrieden und im Lande herrschte Ruhe und Wohlstand unter dieser immerhin für ein deutsches Bundesland befremdenden Constitution; die Regierung beobachtete die größte Mäßigung, insofern sie manche Bestimmungen der Verfassung, die denn doch etwas zu weit führten, eine Verheißung seyn ließ, ohne dabei der Kammer zu einer Anklage wegen Verfassungsbruches oder mangelhafter Ausführung derselben Veranlassung zu geben; zwischen beiden herrschte das beste Einvernehmen.

Nicht so war es im Innern der Regierung selbst. Dort herrschte, auf persönliche Abneigung begründet, Zwiespalt und lähmend griff derselbe in die Staatsmaschine selbst ein. Zu dem kam ein Wechsel im holländischen Ministerium: an Thorbecke's Stelle trat van Hall, und hatte Luxemburg mit Holland auch nichts mehr gemein, als den Landesfürsten, so konnte doch der mit dem Ministerwechsel verbundene Systemwechsel nicht ohne Nachwirkung auf die Beziehungen zu Luxemburg bleiben, und bald war es so weit gekommen, daß ein förmlicher Bruch zwischen den beiden Staaten drohte. Daneben stieß die Erneuerung des Vertrags mit dem Zollverein auf unübersteigliche Schwierigkeiten von Seiten Preußens durch das Mißtrauen, welches dieses Kabinet gegen die Männer des achtundvierziger Regimes empfand. Endlich hatte die Generalverwaltung noch eine Differenz mit dem deutschen Bunde: sie hatte nämlich eine Note der Bundesbehörde, in welcher die Zahlung des auf Luxemburg treffenden Antheils an den Occupationskosten in

Baden &c. verlangt worden war, unbeantwortet gelassen, ein doppelter Fehler deßhalb, weil dieses Ministerium noch das einzige aktive in Deutschland war, welches seine Ernennung der Katastrophe des Jahres 1848 verdankte.

Die Männer der Regierung fühlten aber auch bei dem Wechsel, den die Ansichten über innere Politik erlitten, und bei dem Drucke, den derselbe unabweisbar auch auf sie ausüben mußte, selbst, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe unter diesen Verhältnissen nicht fortführen könnten, und reichten insgesammt am 7. Dec. 1852 ihre Entlassung ein, die indeß nicht angenommen wurde; man schloß daraus, die obschwebenden Differenzen seyen ausgeglichen, und freute sich, daß die Männer am Ruder blieben, welche dem Lande die sicherste Garantie für den Fortbestand der Constitution gaben.

Diese Freude wurde noch dadurch erhöht, daß es hieß, der im Jahr 1851 zum Statthalter ernannte und von der Kammer mit einer Civilliste von 60,000 Franken bedachte Prinz Heinrich der Niederlande werde fortan im Großherzogthum selbst seine bleibende Residenz aufschlagen. Am 5. September 1853 zog derselbe in Luxemburg ein, begleitet vom Jubel des Volkes — einige Stunden nach ihm ein Kourier vom Haag, die Entlassung des Ministeriums Willmar-Metz in der Tasche, und noch am selben Abend wurde der Obergerichtsrath Würth-Paquet mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Am 21. September legten die Herren Simons, als Conseilpräsident und Generaladministrator für die auswärtigen und Militärangelegenheiten und Kultus, Würth-Paquet als Generaladministrator für Justiz und Unterricht, Jurion als Generaladministrator für Inneres und Communalangelegenheiten, Servais als Generaladministrator für die Finanzen, Wellenstein als Generaladministrator für öffentliche Bauten und Ackerbau, den verfassungsmäßigen Eid ab.

Die Bildung dieses Ministeriums, dessen Namen zum Theil wegen der Antecedentien im Lande nicht sehr populär klangen, ward den Luxemburgern durch eine am Morgen des 24. September an den Straßenecken klebende Proklamation verkündet, aus welcher wir nachstehende Worte citiren müssen:

„In freundliche Beziehungen nach außen zu treten, namentlich zu der Regierung der Niederlande, dem deutschen Bunde und dem Zollverein, stets die Ordnung und die Rechtschaffenheit in der Verwaltung des Staatsschatzes zu üben, eine rasche und gute Förderung der Geschäfte zu sichern, mit dem römischen Stuhle gemäß eines Vertrages zu unterhandeln, der ein gutes Einvernehmen mit der Geistlichkeit zu sichern vermag, zugleich aber den legitimen Rechten der weltlichen Obrigkeit eine Gewähr bietet, die sittliche Ordnung, die öffentliche Autorität überhaupt und das monarchische Princip zu befestigen, welches die Grundlage unserer politischen Existenz ist, endlich die geistigen und materiellen Interessen des Landes zu entwickeln: das ist dem allerhöchsten Willen gemäß die Aufgabe der neuen Verwaltung und die Krone hat ihr ihren Beistand zugesichert, damit sie diese Aufgabe im constitutionellen und gesetzlichen Wege ehrenvoll vollbringe."

Was die neue Regierung wollte, das war aus diesen Worten klar, und damit der Eindruck, den die Proklamation machte, auf die richtige Bahn geleitet würde, ging neben ihr die Thatsache, daß man die Wahl des eben abgetretenen Ministers Norbert Metz in die Kammer vereiteln wollte.

Mit diesem Faktum werden wir unwillkürlich daran gemahnt, daß es Zeit sey, endlich auch vom Luxemburger Parteiwesen zu sprechen.

Luxemburg kennt außer der Kammer nur Eine Partei: es ist die, die sich überall vorfindet, und die je nach ihren Zwecken bald nach dem gouvernementalen, bald nach dem oppositionellen Lager blickt. Im Großherzogthum hatte sich eine klerikale Partei in politischem Sinne erst mit dem Amtsantritt des Bischofs Laurent gebildet. Bald hatte sich um ihn ein Kreis von Adepten geschaart, der als die jüngere Generation unter dem Namen der Chambre ardente bekannt wurde. Im Gebiete der Kirche und des Unterrichts befestigt, galt es der Staatsgewalt gegenüber die geistliche Macht zu entwickeln, in welcher Aufgabe dem Bischof Laurent nach seiner Entfernung in Professor Michelis ein tüchtiger Vorkämpfer folgte. Indeß seit der letztere abgegangen, haben sich die meisten

Klerikalen vom parlamentarischen Kampfplatze zurückgezogen und die Regierung trägt dieser Partei nur noch in so fern Rechnung, daß sie, so oft eine neue Kammer zu wählen, durch ihre Organe die Nachricht verbreiten läßt, der Abschluß eines Concordates stehe in der nächsten Zeit zu erwarten. Neben dieser in Luxemburgs politischem Leben jetzt sich als unbedeutend erweisenden Partei hat die Kammer nach den Begriffen anderer Ständehäuser keine Rechte, keine Linke, keine demokratische, keine republikanische Partei; historische oder traditionelle Parteien gibt es nicht: wie hätten diese auch bei dem häufigen Wechsel sich halten, ja nur sich entschieden bilden sollen? Dazu kommt der Umstand, daß die Landesherren immer fern vom Großherzogthum, in andern Ländern residirten: eine auf Tradition fußende Generation konnte mithin gar nicht gezogen werden; daher gibt es vor Allem kein eigentliches Junkerthum: die wenigen adeligen Häuser geriren sich stets als Bürger ihres Landes, und sind stolz auf diese Eigenschaft; wo es gilt, für Wahrheit und Recht zu kämpfen, sind die Chefs derselben bereit; 1830 bewiesen sie es mit dem guten Willen zur That, 1856 mit dem Worte. Für Absolutisten, Republikaner und die andern modernen socialen Parteispaltungen ist Luxemburg kein Boden, weder hinsichtlich der Ausbildung noch rücksichtlich der Erhaltung. Die napoleonische Herrschaft übte zu gewaltigen verhaßten Druck aus und die belgische Periode bot dem Absolutismus zu wenig Aussicht auf Erfolg. Auf der andern Seite ist es aber gerade der Absolutismus, der den Republikaner erzeugt; die politischen Einrichtungen Luxemburgs seit 1830 waren aber der Art, daß sich die Geister in dieselben finden konnten, und gab es den Einen oder den Andern, der principiell zum republikanischen Staatssystem schwor, Propaganda dafür konnten sie nicht machen; es gelang ihnen nicht, das Volk von der Trefflichkeit desselben zu überzeugen. Was die übrigen socialen Parteispaltungen betrifft, so ist für den Communismus so wenig Boden in Luxemburg, als für den Socialismus: der Bürger ist im Besitze absoluter Freiheit und im socialen Leben sind die Luxemburger so ziemlich alle gleich arm und gleich reich; in dem Ackerbau treibenden Ländchen herrscht kein so großer Abstand zwischen Arm

und Reich, wie in industriellen Ländern: jeder hat so ziemlich sein Brod zu essen, und fände sich auch einer, der die Theilung predigte, sein Wort fände nur taube Ohren. Selbst 1848 hatte kein Preßorgan für diese Nuancirung aufzuweisen. Aber wenn es alle diese Parteien in Luxemburg nicht gibt, warum mahnte uns denn das oben vorübergehend nur erzählte Faktum zu dieser Episode? Die Partei, welche in Luxemburg existirt, trägt den Namen Metz von ihrem zu der Zeit, in welcher wir eben sind, noch als Kammerpräsident wirkenden Führer Charles Metz, Bruder des Obengenannten. Diese Partei, deren Erstes Aufrechthaltung, nicht Erweiterung der Verfassung ist, hat sich während der belgischen Herrschaft als die an Deutschland hängende erwiesen, wenn sie auch nicht verkannte, wie wenig der deutsche Bund in der ihm gewordenen Organisation der liberaleren Richtung Rechnung tragen könne; wo es sich um Luxemburgs Verhältniß zu Deutschland handelte, gab sie deutlich zu erkennen, daß sie nur im Anschluß an dieses in commercieller wie in politischer Beziehung Heil für das engere Vaterland sehe, 1850 war sie es, welche es dahin brachte, daß Luxemburg sich für die Wiederherstellung des deutschen Bundes gegen die Union erklärte. Im Innern galt ihr ein verfassungsgemäßes, sparsames Regieren als Programm; sie vertheidigte die Verfassung nicht um deßwillen, was sie bot, und wird daher mit Unrecht der belgischen Sympathien beschuldigt; sie vertheidigte sie nur als solche, als den Vertrag zwischen Krone und Volk, welchem die andern Verträge und Gesetze entsprechen, sich unterordnen müssen. Darauf allein beruhte ihre ganze Opposition und diese Richtung war auch der Grund, warum ein Metz nach dem Zustandekommen der 1848er Verfassung in das Ministerium gewählt wurde. Norbert Metz war die Seele des Kabinets. Was darin das Land sah, ist bereits erwähnt, was das Haag und mit ihm jene Männer, welche einst Ultrarevolutionäre, Feinde des Hauses Oranien und alles Deutschen, nur in Belgien den Glücksstern Luxemburgs sahen, dann aber enttäuscht um so eifriger gegen dieses Königreich und die von demselben vertretenen Principien auftraten — was das Haag und diese Männer in der Metz'schen Verwaltung sahen —

die oben erwähnte Proklamation, vom Prinzen-Statthalter und den neuen Generaladministratoren unterzeichnet, klärt uns hierüber auf; was ihnen aber die Partei Metz war, das mag aus dem Umstande hervorgehen, daß das neue Kabinet im Haag das Versprechen abgegeben hatte, zugleich mit der Verfassung von 1848 auch die Partei Metz zu stürzen.

Indeß trotz der Gendarmen — wir knüpfen damit wieder an den Gang der Ereignisse an, die von jetzt ab nicht lange über die wahren Absichten der Regierung im Dunkeln ließen, so wenig als darüber, daß sie ihre Stellung zu wenig begriffen, indem sie sonst schon im Jahr 1854 vollführt hätte, was sie erst im Jahr 1856 that, wo man nur mehr, als es damals geschehen wäre, nach den wahren Motiven forschte, dieselben aber auch leichter herausfand, als es früher möglich gewesen — indeß trotz der ausgesandten Gensdarmen wurde Norbert Metz doch in die Kammer gewählt und das neue Ministerium fand ihn bei Beginn der Adreßdebatte am 5. November 1853 im Ausschuß der Commission, welche die Antwort auf die Thronrede zu entwerfen hatte, und da schon, bevor noch Fakta vorlagen, glaubte der Präsident des Conseils der Kammer den Rath geben zu müssen, daß sie sich mit der Regierung in gutem Einvernehmen halte, weil sonst der König-Großherzog sich wohl gezwungen sehen möchte, von seiner Prärogative Gebrauch zu machen. Als der betreffende Entwurf verlesen wurde, glaubte die Regierung in demselben eine Kritik des Regierungswechsels und damit einen Eingriff in die Prärogative des König-Großherzogs zu erkennen, obgleich darin nur das Staunen über die Fassung, sowie über die sonderbare Art, wie die Proklamation zur Kunde der Leute kam, ausgedrückt wurde, dann aber auch, daß dieselbe die alte Regierung in den Augen der ganzen Bevölkerung herabzuwürdigen suche. Der Conseilpräsident trug daher förmlich auf eine andere Adresse an, die endlich auch, nachdem die neue und die alte Regierung sich gegenseitig die Verwaltung und die Antecedentien vorgeworfen hatten, zu Stande kam, bezüglich des Regierungswechsels nichts erwähnte und vom neuen Ministerium nur sagte: „Wir werden seine Handlungen abwarten.“ Im Geiste

solcher Nachgiebigkeit gingen die Budgetberathungen vor sich und die Kammer wurde vertagt. In der Zwischenzeit erließ die Regierung ein Dekret, durch welches ein Wartegeld von einigen tausend Franken, mithin eine Staatslast creirt wurde, ohne Zuziehung der Kammer. Diese, mit dem Wartegeld an und für sich einverstanden, nicht aber mit der Art, wie es unverfassungsmäßig gegeben worden, präsentirte bei ihrem Wiederzusammentritt ein betreffendes Gesetz, und votirte dasselbe trotz den Protestationen der Generaladministratoren. Wenige Tage darauf ward von der Regierung der Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz vorgelegt, derselbe ging an die betreffenden Sektionen, wurde aber in jeder, in der Centralsektion sogar mit sechs Stimmen gegen eine verworfen; hierüber war am 9. Januar 1854 kaum Bericht erstattet, als der Conseilpräsident das Wort ergriff und die Session geschlossen erklärte, obwohl noch verschiedene Vorlagen zu erledigen waren. Wir dürfen hiebei nicht übersehen, daß nach der Constitution, wie auch nach andern Analogien, nur dem König-Großherzog das Recht zusteht, die Kammer zu schließen; diesem aber über diesen Schluß Bericht zu erstatten, wurde unterm 21. Januar der Justizminister nach dem Haag berufen.

Die Kammer ging nach Hause, der Dinge gewärtig, die da kommen sollten.

Der 1. April war der äußerste Termin, bis zu welchem die von der Kammer votirte und vom König-Großherzog angenommene Gründung einer Grundkreditkasse ausgeführt werden sollte. Die Generaladministration hatte versprochen, dieselbe an diesem Tage in das Leben treten zu lassen, ohne indeß die Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Instituts zu übernehmen. Es gingen nach dem 1. April noch neunundzwanzig Tage vorüber, und die Grundkreditkasse war nicht ins Leben getreten, ja nicht einmal die nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen worden. Solches Verfahren war der Verfassung nicht entsprechend. Doch sollte dieses nicht allein stehen, es folgten ihm bald andere derselben Art.

Am 13. Juni sollte die Hälfte der Kammer neu gewählt werden und waren bereits die Wahlen ausgeschrieben, da erschien, wie ein

Blitz aus heiterem Himmel, am 20. Mai im Memorial ein königgroßherzoglicher Beschluß, welcher auf Bericht der Generalverwalter die Kammer aufgelöst erklärte, zugleich auf den 14. Juni Neuwahlen, auf den 21. Juni den Zusammentritt der neuen Kammer festsetzte.

Diese Maßregel wurde mit allgemeinem Staunen aufgenommen und überall im Lande hieß es: „Das ist der Vorbote von einem Sturze der Verfassung; denn erhält die Generaladministration nicht die nöthige Majorität, so folgt eine neue Auflösung der Kammer und dieser unabweisbar eine Modifikation des Wahlgesetzes." Nur der kleinere Theil dachte anders und hoffte, daß die Neuwahl eine Kammer zusammenbrächte, welche der Regierung mehr adhäriren würde, daß aber jedenfalls das Kabinet die Schmach der Reaktion nicht an die Stirne ihrer Kinder schreiben werde.

Ohne Störung, wenn auch nicht ohne lebhafte Bewegung, da beide Theile, die Regierung, wie die Partei Metz, das Ihrige thaten, sich die Mehrheit zu sichern, ja zu Gunsten ersterer sogar am Sonntage vor dem Wahltage nach der Predigt ein Hirtenbrief des Provicars verlesen wurde, — gingen die Wahlen vor sich und ergaben ein für die Regierung äußerst günstiges Resultat, eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln.

Der außerordentliche Landtag trat zusammen und bildete seine Büreaux in regierungsfreundlichen Sinne; Präsident wurde Theodor Pescatore, strenger Vertheidiger der Constitution, im Sinne anderer Ständeparteibildungen so zu sagen das Centrum, die Vermittlung zwischen Regierung und der Partei Metz; Vicepräsident wurde Frhr. von Tornaw, ein in den weitesten Kreisen bekannter Verfechter der Volksrechte, soweit sie das monarchische Princip nicht verletzen, und ein treuer Anhänger des Hauses Oranien. Nach diesen Wahlen wurde der außerordentliche Landtag vertagt und am 4. Juli durch eine Kabinetsordre geschlossen; eine zweite solche berief einen ordentlichen Landtag auf den 3. October.

In die Zwischenzeit fielen zwei nicht unbedeutende Ereignisse: Generaladministrator Wellenstein trat aus der Verwaltung und an seine Stelle wurde für das Departement der öffentlichen Bauten der

Präsident des Luxemburger Bezirksgerichtes Thilges ernannt, insofern ein nicht unbedeutender Wechsel, als mit Wellenstein ein vermittelndes Element ausschied und dagegen mit Thilges, der mit allem Eifer sich nur seinem Departement hingab, für den bereits beginnenden Umschlag im Regierungsprogramm so wenig als für die andere Seite etwas gewonnen wurde, die constitutionelle nämlich, welche — und das ist das zweite wichtige Ereigniß — ihren Führer verlor. Nach dem Tode des Charles Metz war Norbert Metz die Seele der diesen Namen führenden Partei. Dieser nahm jetzt aus hier nicht zu entwickelnden Gründen seine Entlassung aus der Kammer und trat selbst von der Redaktion des „Courier" zurück, des von den Brüdern Metz gegründeten und noch heute, soweit es das Preßgesetz zuläßt, in ihrem Sinne wirkenden Organs. Das constitutionelle System, wie es in Luxemburg sich aus dem Jahre 1848 gebildet, hatte nun nur noch Einen durch Rede und Schrift wirkenden Vorkämpfer in der Kammer, den Advokaten Dr. Jonas; doch bei all seiner Energie konnte er nichts mehr wirken, es fehlte ihm an der nöthigen Unterstützung.

So trat am 3. Oktober ein ordentlicher Landtag zusammen, wie ihn sich eine Regierung nur wünschen kann. Die denselben eröffnende Thronrede sprach von schneller Erledigung der Eisenbahnangelegenheiten (leider bis heute noch nicht erledigt), von einem nahen Abschluß des Concordats (gleichfalls bis heute noch nicht abgeschlossen), von einer zu bewerkstelligenden Deckung des seit 1850 sich ergebenden Deficits (indessen noch vermehrt), von der Einführung der Grundkreditkasse (bis heute noch nicht eingeführt) 2c.

Nach Beantwortung der Adresse und Erledigung einiger unbedeutender Gegenstände, alles in regierungsfreundlichem Sinne, folgte eine vierzehntägige Vertagung, dann Vorlage des früheren Gemeindegesetzes, wornach der König aus der Zahl der Gemeinderäthe den Bürgermeister ernennt, während früher drei Candidaten zu diesem Behufe dem König-Großherzog vorzuschlagen waren, und die Regierung jetzt den Bürgermeister frei vom König-Großherzog auch außer dem Gemeinderath ernannt wissen wollte; ferner der Wahlcensus von 5 Francs auf 10 erhöht und die Zahl der Gemeinderäthe

auf die Hälfte reducirt wurde. Hierauf wieder vierzehntägige Vertagung, dann unter höchst lässiger Theilnahme der Kammermitglieder, namentlich von Seiten der regierungsfreundlichen, Votirung eines Gesetzes über Beschränkung des Handels mit Lebensmitteln — die Regierung verbietet dem Landmann anders als auf dem Markte sein Getreide zu verkaufen — und Beschränkung der Schenkwirthschaften. Die Budgetvorlage erweist ein Deficit von 267,630 Francs, eine Mehrausgabe von 392,794 Francs gegen das Jahr 1853. Endlich nach einer sechsten Vertagung und Erhöhung der Grundsteuer um 20 Proc. wird der Landtag im Monat März geschlossen.

Diese Zögerung im Geschäftsgange, sowie die einzelnen Gesetzesvorschläge begannen bereits der Regierung die Sympathie des Landvolkes zu entziehen; namentlich wirkten da die Gesetze über Beschränkung des Fruchthandels, der Schenkwirthschaften und endlich das bedeutende Deficit, zu dessen Deckung eine Steuererhöhung — ein in Luxemburg bis dato noch nicht bekanntes Ding. Das Land war an äußerste, schon an das Schädliche grenzende Sparsamkeit gewöhnt, ebenso an größtmöglichste Vereinfachung der Beamtenzahl: das neue Budget verlangte bedeutende Posten für Vermehrung des Beamtenpersonals, Erhöhung der Ministergehalte, welch letztere namentlich einen unangenehmen Eindruck im Lande machte.

Der Eindruck von Alle dem gab sich bald thatsächlich zu erkennen, und wohl das Auffallendste war, daß die Quotidienne, ein bisher halb officielles Blatt, plötzlich und sogar während des Besuchs des Königs der Niederlande in Luxemburg zur Partei Metz überschlug. Eine zweite nicht zu verkennende Thatsache war die, daß bei jeder Ersatzwahl selbst in Kreisen, wo bisher ministeriell gewählt worden war, Männer der Opposition aus der Urne hervorgingen, eine Erscheinung, die vielfach aber auch darin ihren Grund hatte, daß sich so ziemlich allgemein das Gerücht verbreitete, die Verfassung würde modificirt werden.

Gleichwohl brachte der am 2. Oktober zusammentretende Landtag nichts von Interesse mit sich, es sey denn einen an das Unglaubliche grenzenden Indifferentismus von Seiten der ministeriellen Partei:

von 54 Mitgliedern waren nie mehr erschienen als 34, gewöhnlich aber war die Kammer nicht beschlußfähig und mußte sich daher häufig vertagen. Doch die bedeutendsten Vertagungen, die wirklich der Seltenheit halber bemerkt zu werden verdienen, kamen aus Mangel an Vorlagen: wir heben von den 7 durch die Regierung verlangten Aussetzungen nur die bedeutendsten hervor, die vom 5. Oktober bis 26. November, vom 23. December bis 10. Februar, vom 22. Februar bis 27. Mai. Solcher Indifferentismus auf der einen Seite und ihm gegenüber die aus der Unthätigkeit hervorgehende Erschlaffung der Opposition war der deutlichste Beweis, daß keine Achtung vor der Verfassung, kein Vertrauen in die bisherigen Zustände mehr vorhanden war, daß etwas Entscheidendes kommen würde.

Daß aber die Entscheidung schon im nächsten Anzuge sey, das glaubte das Land aus einem Ministerwechsel zu ersehen. Es mag ihm dabei insofern Recht gegeben werden, als mit dem Generaladministrator Thilges ein Freund der Verfassung von 1848 aus dem Conseil schied und für ihn ein Mann eintrat, der unwandelbaren Charakters von 1841 bis jetzt sich gleich geblieben war. Herr von Scherff, der als Sekretär mit Hassenpflug nach Luxemburg gekommen war und zuletzt als Generaladvokat am Obergerichtshofe fungirt hatte, übernahm die öffentlichen Bauten. Indem man nun den Eintritt dieses Mannes die Gewähr für eine Rückkehr zu den Principien von 1841 nennen zu dürfen glaubte, sah man in der Uebernahme des Justizdepartements durch Herrn Eyschen an der Stelle Jurions eine der clericalen Partei gemachte Concession, um auch diese für die folgende Modifikation — denn daß eine solche kommen müsse, zweifelte niemand — der Verfassung zu gewinnen. Indeß, was seit 1853 geschehen, bekräftigt uns in der Ansicht, daß auch ohne diesen Personenwechsel der entscheidende Schritt geschehen wäre: das Versprechen war gegeben und das eigene Verfahren wie die Zeitumstände hatten die alte Verfassung zu einer Unmöglichkeit gemacht.

II. Das Großherzogthum Luxemburg seit 1856.

Wer die oben skizzirte Verfassung vom 9. Juli 1848 näher prüft, der muß sich wundern, wie gegenüber dem Bundesbeschluß

vom 31. August 1851 in einem deutschen Bundeslande eine das monarchische Princip so sehr verkennende Verfassung so lange hatte bestehen können, wie überhaupt eine Regierung, welche laut Proklamation vom 22. September 1853 namentlich zum deutschen Bunde in freundlicher Beziehung zu stehen sich zur Aufgabe gemacht hatten, so lange zögern konnte, einer bundesgesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, der sämmtliche deutsche Regierungen bereits Genüge gethan hatten, indem sie die Verfassungen, welche, gleich der luxemburgischen aus dem Jahre 1848 hervorgegangen, den Bundesgrundgesetzen und den darauf bezüglichen Beschlüssen zuwiderlaufende Bestimmungen enthielten, unter Mitwirkung der Volksvertretung einer Revision unterwarfen. Ueberrascht fragte man sich daher auch, als die Kunde von den Ereignissen des November 1856 aus den Ardennen durch das deutsche Land drang: „Existirte denn in Luxemburg noch eine Verfassung vom Jahre 1848?“ Und damit diese Unkenntniß — leider, daß wir eine solche eingestehen müssen, — eine gegenseitige sey, so wußte man in Luxemburg nur ganz ungefähr von den die sogenannten Errungenschaften alterirenden Bundesbeschlüssen. Gleichwohl fühlte jeder Luxemburger, daß die Verfassung unhaltbar geworden sey, nachdem die Generalverwaltung seit ihrem Amtsantritte so viel nur immer möglich die von 1848 datirenden oder im Geiste jener Zeit abgefaßten Gesetze abzuschaffen oder doch wenigstens umzuändern gesucht hatte und mancher dieser Versuche geglückt war, so daß Verwaltung und Verfassung vielfach in förmlichem Widerspruch standen; daß aber eine durch dieses Mißverhältniß nothwendig gebotene Modifikation nicht zu weit ging, dagegen rüstetete er sich bereits, wie wir gesehen haben. Und wirklich, das luxemburger Grundgesetz konnte nicht länger mehr den überall bereits zur fertigen That gewordenen Reformbestrebungen des constitutionellen Lebens sich entziehen, ja es wäre eine Anomalie gewesen, wenn das Großherzogthum, nachdem fast ganz Deutschland so ziemlich auf den Status vor 1848 zurückgeführt war, allein von dieser rückschreitenden Bewegung hätte unberührt bleiben sollen: der Rückgang war auch für Luxemburg eine unabweisbare Nothwendigkeit. Da aber dieser Nothwendigkeit

Genüge zu thun vom deutschen Bund ausgieng, so mag es wohl durch die Umstände selbst geboten seyn, zuerst Luxemburgs Verhältniß zu diesem näher zu beleuchten.

Wenn wir auf dieses Verhältniß zu sprechen kommen, so befällt uns unwillkürlich Trauer: Luxemburg ist eines von jenen deutschen Grenzländern, welche wir kaum noch zur Hälfte unser nennen können und die uns durch die Schuld der Diplomatie mehr und mehr entfremdet wurden.

Zur Zeit des Wiener Congresses war, wie wir gesehen, dieses Land, das theils von Alters her zum deutschen Reiche, theils zur österreichischen Herrschaft gehört hatte, einem fremden Fürsten übergeben worden, fremd nicht durch das Haus, dem er angehörte, wohl aber durch seine Stellung zu einer nicht deutschen Macht, einem Fürsten, dessen man sich eben dadurch zu versichern suchte, daß man ihn unter die deutschen Bundesfürsten aufnahm. Wir haben auch gesehen, wie das deutsche Bundesland und Großherzogthum beachtet wurde: man erinnere sich nur, wie der Successionsanforderung entsprochen wurde, wie der selbstständige deutsche Bundesstaat als holländische Provinz im Grondwet von 1815 bezeichnet worden ist und solche bis zum Jahre 1831 war. Der deutsche Bund hat trotz Art. 1 und 2 der deutschen Bundesakte und Art. 1 der Wiener Schlußakte nichts dagegen gethan. Wir müssen allerdings, um gerecht zu seyn, auch die Zeiten berücksichtigen, müssen darauf hinweisen, daß der deutsche Bund erst als consolidirt zu betrachten war, als Luxemburg bereits zum zweitenmale für eine diplomatische Frage reif geworden, und auch dießmal wieder ohne Verschulden des Bundes, insofern er wohl sichernde Anordnungen traf (34. Sitzung vom 21. Oktober 1830), ein energisches Einschreiten aber unter den damaligen Verhältnissen seine Organisation nicht zuließ; jedes Bundesglied war zu sehr in seinem eigenen Innern beschäftigt. Wir haben weiter gesehen, was Luxemburg damals verlor, während Deutschland die so gut wie illusorische Abfindung erhielt, daß der König der Niederlande mit Limburg in den Bund trat. War dieser letztere auch außer aller Schuld bei diesen Verlusten, Luxemburg konnte und kann es doch nie vergessen, was es durch die

Diplomatie erlitten, nachdem es umsonst auf deutsche Hülfe gegen Belgien gehofft. Als es 1848 sich seine eigene Verfassung geben konnte, da leugnete es sein Verhältniß zum deutschen Bunde nicht (Art. I. der Constitution vom 9. Juli 1848); aber es verleugnete das deutsche Element und gab sich ein Grundgesetz nach belgischem Muster.

Hatte sich der sonst allem aus der Fremde Kommenden abgeneigte Luxemburger so dem Antinationalen von selbst in die Arme geworfen — was that dem gegenüber der um Luxemburgs willen unter die Zahl der deutschen Bundesfürsten gezählte Großherzog zur Förderung des deutschen Elements?

Das deutsche Großherzogthum ward zur niederländischen Provinz gemacht, und dann schutzlos der belgischen Invasion überlassen: zwei Thatsachen, die auf's Neue bewiesen, daß das Verhältniß Hollands zum deutschen Bunde nicht weniger, wie das Dänemarks, zu den die verhängnißvollsten Conflikte und Widersprüche erzeugenden Anomalien der Organisation des Bundes gehört. Beide Staaten, der Hauptsache nach außerdeutsche, sind wie dazu geschaffen, Verwickelungen und lähmende Einflüsse durch ihre Zwitterstellung auf den Bund auszuüben, indem ihre Interessen fast beständig mit denen des letzteren auseinandergehen. Die Folgen jener Stellung Dänemarks liegen nur zu klar vor Augen; aber auch die angedeutete Stellung Hollands hat dasselbe oft genug veranlaßt, ohne alle Rücksicht auf seine Eigenschaft als theilweises Mitglied des deutschen Bundes den Interessen Deutschlands geradezu entgegenzutreten. Es ist bekannt, späterer Vorgänge nicht zu gedenken, wie Holland gegenüber den Bestimmungen des Wiener Congresses über Handel und Schiffahrt auf den Strömen, die mehrere Staaten trennen oder durchströmen, sich verhielt: das berüchtigte jusqu'à la mer und alle die Fortsetzungen desselben verursachten Beschwerden, die sich noch bis in die neueste Zeit hineinziehen. Zeigte sich in alle dem, wie in noch gar manchen andern hier nicht näher zu berührenden Dingen ein gewisser Antagonismus, so wurde nach Innen — wir dürfen von einem Innern sprechen bei dem Verhältniß, in welchem das Haag zum deutschen Großherzogthum Luxemburg steht

— in den meisten Beziehungen eine gewisse Apathie, oder besser gesagt, ein laisser faire beobachtet, wenn auch, wie z. B. gegen Hassenpflug in seinem Streben nach Germanisirung und seiner so thätigen Vorsorge, die deutsche Sprache zur Geltung zu bringen, mehr als einmal der Antagonismus hervortrat, welcher so weit ging, daß durch ein am 22. Oktober 1841 erschienenes Dekret die französische Sprache für sämmtliche, die Verwaltung Luxemburgs betreffende Schriften und Redaktionen als amtliche Sprache vorgeschrieben wurde. War eine solche Verordnung zum wenigsten einer Abneigung gegen das Deutsche zuzuschreiben, so trägt andererseits das laisser faire die Schuld davon, daß im deutschen Bundeslande, bei einer Landbevölkerung, die nur Deutsch versteht, aber ein Patois spricht, das dem Deutschen kaum verständlich, bei Gericht die französische Sprache die gewöhnliche wurde; die Advokaten plaidiren nur in französischer Sprache — in deutscher Sprache könnten es nur drei im ganzen Großherzogthum — — und so trifft es sich nur zu oft, daß vom Friedensgerichte zurückkehrende Landleute auf die Frage, weßhalb sie bestraft worden seyen, nichts zu erwidern wissen, als (im luxenburgischen Dialekt): „Ang congsiderant, ang congsiderant — an éch hât meng struof“ (en considérant, en considérant — und ich hatte meine Strafe); die Verwarnungen und Verweise, in französischer Sprache gegeben, hören die armen Leute geduldig an und verfallen natürlich, da sie nichts davon verstanden, in den nächsten Tagen schon wieder in denselben Fehler, ohne dessen Strafbarkeit zu kennen. In der Kammer ist das Französische die Sprache, in der die Verhandlungen geführt werden; nun besteht aber dieselbe immer zu ein bis zwei Fünftheilen aus Bewohnern des platten Landes, die keine Sylbe französisch verstehen, während unter den anderen drei oder vier Fünftheilen nur wenige sind, die sich deutsch so ausdrücken können, wie es auf die Rednerbühne gehört; die Vorlagen sind auch in französischer Sprache abgefaßt, wie alle officiellen Schriftstücke. Da tritt der Mißstand denn noch viel ärger hervor, und nicht selten muß man zu dem Luxemburger Patois sich bequemen, um sich durch diese Vermittelung gegenseitig verständlich zu

machen. Wie aber sehr häufig, ja fast immer den Einzelnen unbekannt bleibt, was in der Kammer gesprochen wird, so erfährt das platte Land auch seit dem neuen Preßgesetz nicht mehr, was dort verhandelt wurde. Früher, wo keine Kaution eingeführt war, gab es wenigstens mehrere kleine Wochenblättchen, die in deutscher Sprache abgefaßt für den Sonntag dem Landbewohner und Bürger zu lesen gaben, was im Lande geschehen: jetzt können solche Blätter nicht mehr bestehen, und erscheinen auch fünf luxemburger Zeitungen in deutscher und französischer Sprache, so erzählen sie in ersterer nur die Unglücksfälle u. dergl., das sogenannte nichtpolitische Allerlei. Von fremden Blättern sich berichten lassen, was im eigenen Lande vorgeht, liebt der Luxemburger nicht, wie er denn überhaupt eine gewisse Abneigung gegen alles von der Fremde Kommende und namentlich gegen fremde Einmischung in seine Angelegenheiten hegt; ich rede natürlich hier nur von den Bewohnern des platten Landes und dem Bürger, nicht von dem der Hauptstadt. Dieser neigt sich in jeder Beziehung zum Französischen, zu dem allerdings schon seine Schulbildung den ersten Grund legt. Auf dem Gymnasium, wie auf den für die technische Richtung vorbereitenden Schulen in Echternach und Diekirch wird der Unterricht theils in französischer, theils in deutscher Sprache gegeben, und um nur ein Beispiel anzuführen, in der obersten Klasse des Gymnasiums sechs Gegenstände in deutscher, dreizehn in französischer Sprache; an der Gewerbeschule wird, worin eine gewisse Absichtlichkeit nicht zu verkennen, der Unterricht in der Ackerbaukunde, wie in der Buchhaltung französisch gegeben. Beim Hinaustreten in die Welt eilt der künftige Gelehrte wie der Techniker — indeß der künftige Bauer mit seinen deutschen Knechten den Ackerbau französisch treibt — nach Frankreich oder Belgien, selten nach Holland zu seiner vollen Ausbildung, und Luxemburg kann, obwohl es gewünscht wird, daß der Jurist z. B. ein Semester wenigstens auf einer deutschen Universität gewesen, gar manchen aufweisen, der von den deutschen Rechtszuständen keinen Begriff hat, am allerwenigsten von deutscher Rechtsgeschichte; von deutscher Literatur wollen wir gar nicht sprechen, denn kennt man auch Schiller und Goethe, von Lessing, Fichte, Hegel, Kant weiß man höchstens

den Namen, und die neuerer Zeit angehörenden literarischen Größen sind in Luxemburg fast unbekannte Größen; vom germanischen Museum in Nürnberg weiß man nichts.

Ist es unter solchen Umständen nun zu verwundern, wenn auch in allem Uebrigen das Verhältniß zu Deutschland ein kaum beachtetes und von den dazu berufenen Klassen ein engerer Anschluß an dasselbe nicht angeregt wird? Von Seiten des Haag Antagonismus oder Indifferenz, von Seiten des der gebildeten Klasse angehörenden Luxemburgers eine aus den beiden ebengenannten Fehlern hervorgehende Unkenntniß und Theilnahmlosigkeit. So rührte sich, nachdem wir Luxemburg, nicht ohne harte Kämpfe dem deutschen Zollverein beigetreten, umsonst unter den den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abschließenden Staaten gesucht hatten, bis heute noch keine Stimme, und wäre es nur des Principes halber geschehen: Münze und Gewicht, wie Maß, basiren nicht bloß auf dem französischen System, sondern sind die französischen, und die deutsche Bundesbesatzung muß sich in deutscher Bundesfestung nach Franken und Kilogrammen zu rechnen bequemen. Wir fanden aber auch keinen Vertreter des Großherzogthums in der zu Nürnberg tagenden Commission, ja man muß es leider sagen, außer am Zollverein und dem daraus hervorgegangenen deutschen Telegraphen- und Postverein hat sich das Großherzogthum Luxemburg bei keinem jener Vorboten der deutschen Einigkeit betheiligt; dagegen werden wir in einigen Jahren eine deutsche Eisenbahn unter französischer Verwaltung mit französischem Personal zu sehen bekommen.

Doch der Kleinlichkeit möchten wir gezeiht werden können, gingen wir hier noch weiter, obwohl sich noch gar manche ähnliche Fälle aufweisen ließen; es sey vielmehr einer andern Klage, einer nicht unwichtigen erwähnt, der, daß Luxemburg am deutschen Bunde von demselben Diplomaten vertreten wird, der auch Limburg und die Niederlande repräsentirt, auch eine Frucht jener Zwitterstellung, in der sich Holland dem deutschen Bunde gegenüber befindet. Luxemburg und Limburg haben eine Collektivstimme und ihre Interessen sind nicht so ungleich, daß dadurch eine Collision entstehen könnte, wenn auch Verlegenheiten sehr nahe liegen; anders

ist dieß mit der Vertretung der Niederlande der Fall: da möchte es sich vielleicht fragen, wie der Bevollmächtigte stimmte, wenn die Interessen Hollands sich zu der einen Seite der Collektivstimme neigten, z. B. bezüglich der limburg'schen Verfassung, die in diesem Augenblick noch eben so freisinnig ist, als die 1856 in Luxemburg aufgehobene? Limburg hatte allerdings gleiche Institutionen mit Holland, laut Bundesbeschluß vom 5. September 1839 „jedoch ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten gegen den Bund"; zu diesen möchte doch wohl auch eine Berücksichtigung der Bundesbeschlüsse gehören. Aber wir verirren uns hier auf ein Gebiet, das dem Gegenstand unserer Betrachtung wenn auch nicht fremd, doch zu fern liegt, und das nun einmal bei der gegenwärtigen Karte und den in Kraft stehenden Verträgen kein anderes Nivellement zuläßt; der Unebenheiten sind genug, die ein solches nothwendig machten, und schon glaubten wir eine Gelegenheit zur theilweisen Ausgleichung geboten, da machten Mißverständnisse und, wie es in einem kleinen Lande unvermeidlich, Personalverhältnisse eine solche zur Unmöglichkeit, und Luxemburg, das deutsche Großherzogthum, steht durch eine die Bundesbestimmungen an Strenge und Beschränkungen weitaus überragende Verfassungsoctroyirung und eine in diesem Sinn vorgenommene Reorganisation seinem südlichen Nachbar viel näher als dem deutschen Osten.

Deß versah man sich freilich nicht, als im Monat Juni 1856 die Regierungspresse begann, auf eine Modifikation vorzubereiten, und fast täglich in der Revue oder dem „Wort" ein Artikel gegen die in der Verfassung herrschenden und aus ihr hervorgehenden Mißbräuche erschien; ja dieser Theil der Presse hatte förmlich die Rolle des öffentlichen Anklägers der Verfassung gegenüber zu spielen, wobei allerdings einzelne wahrhaft drollige Anklagepunkte, drollig durch den Mund, aus dem sie kamen, an den Tag gefördert wurden. So passirte es z. B. der weiland „Revue" daß sie als ministerielles Blatt, dessen ganzes Bestreben doch darauf gerichtet war und gerichtet seyn mußte, das unter dem Volke sinkende Ansehen der Minister zu stützen, sich über die Allmacht ihrer Patrone beschwerte und unter Anderm sagte, die durch die Verfassung

den Ministern übergebene Allgewalt erstrecke sich zu weit, die Generaladministratoren hätten jeder für sich und ohne Gegengewicht Attributionen, welche in andern Ländern administrativen Körpern anvertraut sind; solche ministerielle Allgewalt müsse beschränkt werden durch eine Gegendruck ausübende neue Behörde — und alles das, um die Creirung eines Staatsrathes plausibel zu machen. So kann doch die schöne Devise: „der Zweck heiligt das Mittel,“ auch dahin führen, daß die Mittel selbst diejenigen diskreditiren, für deren Zwecke man schreibt. Andere Artikel betrafen das Wahlgesetz, die Uebermacht der Kammer, kurz es wurde ganz gründlich gegen die Constitution losgezogen, deren Unhaltbarkeit bald jedes Kind begriffen hatte. Mit einer dem bisherigen Indifferentismus gegenüber um so auffallender hervortretenden Spannung sah man daher dem kommenden Landtage entgegen, fest entschlossen, sich so viel als möglich von der alten Constitution zu erhalten.

Endlich kam der 7. Oktober 1856, der Tag, an welchem dieser bedeutungsvolle Landtag eröffnet werden sollte. Prinz Heinrich der Niederlande, Statthalter des Großherzogs in Luxemburg, erklärte in der Thronrede u. A. folgendes:

„Nachdem nunmehr die vornehmsten Ursachen der Besorgniß beseitigt sind, haben es Seine Majestät der König-Großherzog an der Zeit erachtet, eine aus Allerhöchst deren Eigenschaft als deutscher Bundesfürst entspringende Pflicht zu erfüllen, die Pflicht, die Revision unserer politischen Einrichtungen sicher zu stellen. Seine Majestät wollen, daß Allerhöchst Deren Absicht recht verstanden werde.“

„Voller Fürsorge und Zuneigung zu Seinen Unterthanen, will der König denselben die wirklichen Freiheiten und Garantien, in deren Genuß sie sich befinden, erhalten. Seine Majestät wollen eine liberale Regierung.

„Niemand aber kann es in Abrede stellen, daß die in einer Zeit der Aufregung entstandene Verfassung von 1848 Grundprincipien mißkennt, deren Existenz für die Zukunft bedroht erscheinen konnte, welche aber die bald folgenden Ereignisse faktisch und rechtlich wieder zur Geltung gebracht haben.

„Es ist der Wunsch Seiner Majestät des König-Großherzogs,

den Text der Verfassung von 1848 mit den gebieterischen und unabweisbaren Anforderungen der deutschen Bundesverfassung in Einklang zu setzen.

„Zur Erreichung dieses Zweckes rechnen Seine Majestät auf die loyale Mitwirkung der Kammer.“

Am folgenden Tage legte die Regierung den ausführlich motivirten Revisionsentwurf der Kammer vor. Dieses der Kammer unterbreitete Reformprojekt, das auf die Beseitigung oder Abänderung von nicht weniger als 45 Artikeln hinstrebt, mit den Motiven in seiner ganzen Ausdehnung zu geben, ist hier nicht der Ort, wohl aber möchte es geboten seyn, die die ganze Reformfrage dominirenden Punkte hervorzuheben, und da steht obenan:

„Die Verfassung, deren Revision durch die Regierung beantragt wird, ist in der aufgeregtesten Periode des Jahres 1848 entstanden. Und die Versammlung, welcher diese Verfassung ihr Leben verdankt, hat dem König-Großherzog den Eid der Treue, erst nachdem ihr die constituirende Gewalt eingeräumt worden war, geleistet. Diese Verfassung, und die aus derselben hervorgegangenen organischen Gesetze gehen weit über den demokratischen Charakter ihres Vorbildes, der belgischen Verfassung hinaus, indem dieselben nur eine einzige Kammer einführen,[1] den Wahlcensus auf 10 Franken herabsetzen, und die Zahl der Abgeordneten auf einen auf 3000 Seelen bestimmen. Ja die Verfassung geht so weit, daß sie anstatt des Titels „König-Großherzog“ nur den Titel „Präsident“ zu setzen brauchte, um auch für eine Republik zu passen. Diese Verfassung ist beschlossen worden zu einer Zeit, wo an Stelle des Bundestages das Parlament getreten war und wo das monarchische Princip der Bundesgesetzgebung definitiv dem demokratischen Princip gewichen zu seyn schien. Indessen ist der Bundestag wiederhergestellt worden und ausdrückliche Bundesbeschlüsse haben die Wiederherstellung des Bundesrechts ausgesprochen. Nun ist das Großherzogthum Luxemburg ebenso wie alle andern Bundesstaaten dieser Bundesgesetzgebung unterworfen; es ist zum unabhängigen Staat,

[1] Auch die im Haag entworfene Verfassung von 1841 gab Luxemburg nur Eine Kammer, ohne Staatsrath oder irgend welche Mittelcorporation.

gleichzeitig aber auch zum Mitglied des deutschen Bundes erhoben worden. Dasselbe ist also im Besitze der Unabhängigkeit, gerade weil und insofern es zum deutschen Bunde gehört. Die Revision ist demnach nicht allein eine durch die Regierung im Interesse des Landes gewünschte Angelegenheit, sie ist gleichzeitig eine Pflicht, deren Erfüllung sich das Land nicht entziehen kann, ohne die Grundbedingungen seiner Existenz, als besonderer und unabhängiger Staat zu verletzen. Die durch die Regierung vorgeschlagene Revision bezweckt, an Stelle des der Verfassung von 1848 zu Grunde liegenden demokratischen Princips, das durch die Bundesgesetzgebung aufgestellte monarchische Princip zu setzen (Artikel 57 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Die Regierung beseitigt somit die dem monarchischen Princip widerstreitenden Bestimmungen, aber sie hält auch alle mit diesem Princip vereinbarlichen Garantien aufrecht; so bleiben die durch die Verfassung von 1848 anerkannten persönlichen Rechte unangetastet, nur die Zügellosigkeit der Presse[1] wird auf das durch die Bundesgesetzgebung festgestellte Maß zurückgeführt, die Verantwortlichkeit der Minister und die Unabhängikeit des Richterstandes sind beibehalten, die durch die Verfassung von 1848 eingeführte administrative Allgewalt wird durch Errichtung eines Staatsrathes beseitigt; die Einwilligung der Landstände bleibt zu allen Gesetzen ohne Ausnahme erforderlich, keine Steuer kann erhoben, keine Ausgabe kann ohne ständische Bewilligung bewerkstelligt werden; die Landstände haben die Controle über das Staatsrechnungswesen 2c."

Hierauf folgen die zu ändernden oder zu beseitigenden Paragraphen und zuletzt beruft sich das Aktenstück auf Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 57, 58 und 59 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824 (über Erhaltung des monarchischen Princips in den deutschen Bundesstaaten), vom 28. Juni 1832 (Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe), und endlich

[1] Seit dem Bestehen der Preßfreiheit war in Luxemburg bis zum Jahr 1848 auch nicht ein Preßvergehen oder Preßverbrechen begangen worden, und die Regierung spricht von Zügellosigkeit!

den Beschluß vom 23. August 1851 (die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im deutschen Bunde zu treffenden Maßregeln betreffend).

Diese Mittheilung rief in der Kammer wie im ganzen Lande Widerspruch hervor. Man war auf eine Modifikation gefaßt, man hatte gefühlt, daß einzelne Paragraphen nicht für eine Monarchie paßten, ja man sah jetzt, mit den betreffenden Bundesbeschlüssen[1] bekannt gemacht, vollkommen ein, wie wenig einige andere dem Verhältniß Luxemburgs zu Deutschland Rechnung trugen. Daß man aber deßhalb so tief selbst in die Rechte der Unterthanen eingreifen müsse, das sah man um so weniger ein, als man glaubte, daß selbst die angerufenen Bundesbeschlüsse bei allen ihren Beschränkungen eine derartige Modifikation nicht zu rechtfertigen schienen. Die Stimmung des Landes gab sich in dem allgemeinen Ruf kund: „Lieber einen Staatsstreich, als daß wir selbst an unserer Verfassung Selbstmörder werden!“

Die Kammer antwortete am andern Tage damit, daß sie die hervorragendsten Männer der Opposition, der Partei, die um jeden Preis Aufrechterhaltung der Verfassung wollte, in die Bureaus wählte, ja der Vicepräsident kam aus der Reihe der Männer, in deren Hände der König-Großherzog den Eid auf die Verfassung vom 9. Juli 1848 abgelegt hatte, und mit dem Entwurfe der Adresse wurde der Führer der Opposition beauftragt, die in den zwei Tagen schon durch einige bisher auf der andern Seite gestandene Mitglieder verstärkt worden war. Hieraus schon konnte die Regierung auf das Schicksal der Propositionen in der Kammer schließen; aber selbst gesetzt, die Majorität zeigte sich sofort gefügig, wo es sich um Abänderung der Verfassung selbst handelt, muß nach Artikel 118 der noch bestehenden Verfassung — die Regierung konnte doch nicht rückwirkende Kraft für ihren noch dazu erst als

[1] In Luxemburg werden von jeher weder durch die Regierungspresse noch durch die andern Blätter die Beschlüsse des deutschen Bundes oder die Auszüge aus den Bundesverhandlungen bekannt gemacht; ja selbst jetzt kommt das officielle „Luxemburger Journal“ dieser Pflicht gewissermaßen nicht nach, ja von den schwebenden Bundesfragen wird dort keine Sylbe erwähnt. Der deutsche Bund wird ganz absichtlich ignorirt.

Entwurf vorliegenden Grundvertrag beanspruchen — noch einmal an die Entscheidung des Landes appellirt werden, man muß zu einer Neuwahl der Kammer schreiten, und da hätte diese Regierung, wie es nach den unten zu berichtenden Ereignissen wirklich sich bestätigte, nicht den fünften Theil der nöthigen Stimmen erhalten; auf gesetzlichem Wege war nur nach Rücktritt einer Regierung, der man Hassenpflugs Regiment vorzog, die Revision durchzuführen. Da aber letztere nicht zurücktreten wollte, wie sie bereits privatim sich ausgesprochen hatte, so blieb nur Ein Ausweg; und auf eine Oktroyirung machte man sich jetzt schon gefaßt.

Es sey übrigens, um zu beweisen, welch verkehrte Ansichten man an hoher Stelle beizubringen gesucht hatte, und zugleich, welch entstellende Berichte dorthin erstattet worden sind, hier das Faktum erwähnt, daß der Gouverneur des Landes bei einer während dieser Tage in Echternach gehaltenen Inspektion die Officiere und Soldaten des Bundescontingentes fragte, ob man im Falle von Unruhen sich auf sie verlassen könne.

Am 21. Oktober wurde der Kammer der Adreßentwurf vorgelegt, welcher rücksichtlich der Revisionsfrage nachstehenden Passus enthielt:

„ . . . . . Die Luxemburger sind ihren Landesherren jederzeit treu geblieben. Ew. königl. Hoheit geruhen selbst anzuerkennen, daß Mäßigung und Weisheit stets unsere Arbeiten geleitet haben. Darum können wir uns die Ursachen nicht erklären, welche Ihre Regierung veranlaßt haben, die Unterdrückung unserer verfassungsmäßigen Garantien zu beantragen. Wir beugen uns vor unserem Souverain; wir würdigen die Pflichten Sr. Majestät und des Großherzogthums gegen den deutschen Bund; unsere Constitution erkennt dieselben an; der Bundestag, welcher nach den Verträgen die Souverainität und die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten achtet, beeinträchtigt in keiner Weise die Wirksamkeit freier Institutionen in vielen wichtigen Staaten Deutschlands, und namentlich nicht im Herzogthum Limburg, welches wie wir unter dem Scepter des Hauses Oranien steht. Wir sind weit entfernt zu behaupten, unsere repräsentativen Einrichtungen

seyen vollkommen, gleichwohl glauben wir, daß deren Mängel nicht so erheblich sind, um eine solche Revision der Verfassung zu erheischen, eines Gesetzes, das mehr wie jedes andere bestimmt ist, den Stempel der Dauer zu tragen; wir sind überzeugt, daß diese Mängel durch gesetzgeberische Maßregeln und durch eine loyale Auslegung unseres Grundgesetzes gehoben werden können; die Loyalität des Luxemburger Volks, seine Liebe zur Ordnung, seine Vernunft, seine moralische Gesinnung, welche wir mit Ew. königl. Hoheit als dessen erbliches, politisches Dogma anerkennen, machen es des Besitzes liberaler Einrichtungen würdig. Nur ein ungerechtes Mißtrauen in seine Gesinnungen und seine Weisheit hat das Werk anrathen können, welches unsere Besorgniß und unsere Angst erregt.

„Prinz, wir kennen Ihre Ergebenheit für die Krone, Ihre Ergebenheit für das wohlverstandene Interesse des Landes; wir hegen das Vertrauen, daß Dank Ihrer mächtigen Vermittlung.... die alten politischen Freiheiten des Luxemburger Volkes, welche in den Jahren 1815, 1841 und 1848 durch das erlauchte Haus Oranien-Nassau anerkannt worden sind, uns nicht geraubt werden, um einem unsern Sitten und unserer Bildungsstufe fremden Regimente Platz zu machen 2c."

Die Regierung sah in diesem Entwurfe eine Ungesetzlichkeit, eine Verletzung der Würde der Krone, ja der Conseilpräsident ging so weit, die Kammer sammt ihrem Präsidenten „Revolutionäre" zu nennen. Die Debatten wurden in heftigster Weise zwei Tage fortgesetzt, und hier schon begann das unglückselige Spiel, das von jetzt an durch die ganze Verfassungsfrage ging: wo das Ministerium sah, daß seine Anstrengungen nutzlos, da verbarg es sich hinter die Krone. Sie sollte hier den letzten Schlag gegen die Annahme dieses Adreßentwurfs geben. Der Kammerpräsident erhielt in der Sitzung vom 24. Oktober eine aus dem Ministerconseil hervorgegangene und vom Prinzen-Statthalter unterzeichnete Mittheilung, daß die Gerüchte, die Krone sey für das Revisionsprojekt gleichgültig, falsch seyen, die Krone sehe vielmehr die Nothwendigkeit der Revision nur zu sehr ein und schenke dabei dem Ministerium volles Vertrauen; dieser Entwurf aber sey eine Beleidigung gegen die Person

des Königs wie **des Statthalters** und man müsse ihm eine energische Antwort entgegensetzen. Die Kammer wußte, hätten ihr auch die letzten Worte es nicht gesagt, wie diese Mittheilung entstanden, daß nämlich am 23. Abends spät der Conseilpräsident sich zum Prinzen begeben hatte, dieses Communiqué in der Tasche, und von ihm als letztes Mittel die Unterzeichnung desselben verlangte; demgemäß wurde die Adresse auch mit 31 gegen 15 Stimmen angenommen (3 Deputirte enthielten sich der Abstimmung).

Bedenkt man den Ursprung dieser bis 1856 so gefügigen Kammer und daneben dieses Votum, so sollte man meinen, das Ministerium hätte der allgemeinen Abneigung, dem moralischen Drucke unterliegen, sich zurückziehen müssen; doch dasselbe war anderer Meinung: es ließ die gegen seine Tendenzen gerichtete Adresse an sich vorüber und direkt an die Krone, resp. deren Stellvertreter gehen.

Als dieselbe am 25. Oktober in besonderer Audienz, und seltsamer Weise ohne daß ein Mitglied der Regierung zugegen gewesen wäre, durch eine Kammerdeputation dem Prinzen-Statthalter übergeben wurde, erwiderte dieser:

„Meine Herren! Ich habe die Luxemburger nie getäuscht. Ich kann Ihnen deßhalb den schmerzlichen Eindruck nicht verhehlen, den die eben verlesene Antwort der Deputirtenkammer auf mich macht. Wenn auch in Folge einer falschen Beurtheilung und Auslegung der im Namen des Landesherrn gemachten loyalen und freimüthigen Eröffnungen und mit Hülfe falscher und lügenhafter Gerüchte, eine Majorität für diese Antwort zu Stande gekommen ist, so habe ich doch eine zu gute Meinung von der guten Gesinnung und dem gesunden Verstande der Luxemburger, um nicht zu glauben, daß wenn sie stolz sind auf die Freiheiten und Garantien, welche sie der Weisheit ihrer Fürsten verdanken, sie auch die Loyalität und den Muth haben werden, die unveräußerlichen Rechte und Prärogativen ihres Landesherrn, wie sie ihm durch die Tractate und Grundverträge, denen das Großherzogthum Luxemburg sein Bestehen verdankt, garantirt sind, unverletzt aufrecht erhalten und ehren werden. Ich verwahre mich feierlich gegen den insidiösen Inhalt dieser Antwort, denn nie hat das Haus Oranien gesucht, die Freiheiten der

Völker, über welche es herrscht, zu unterdrücken, noch diese Völker einem ihren Sitten und ihrer Bildungsstufe widerstrebenden Regimente zu unterwerfen. Ich würde das Vertrauen des Königs nicht verdienen, wenn Ich eine andere Sprache führte. Darum beauftrage ich Sie, meine Herren, meine Worte den Kammermitgliedern zu wiederholen, und ich wünsche, daß dieselben so bald wie möglich zur Kenntniß Ihrer intelligenten Bevölkerung gelangen.... Theilen sie diese Worte so bald wie möglich und wörtlich den Herrn Deputirten mit, so wie sie allen Personen von gesundem Sinne im Lande bekannt werden sollen."

Die Deputation schied vom Prinzen mit dem Entschluß, diese Antwort auf dem ihr zustehenden Wege, d. h. in der nächsten Sitzung, die auf den 28. bestimmt war, bekannt zu geben. In dieser erschienen, da keine Regierungsvorlage an der Tagesordnung war, weniger Deputirte, aber unter den wenigen alle diejenigen, welche für die Adresse gestimmt hatten. Die Antwort des Prinzen-Statthalters wurde verlesen und nach kurzer Unterbrechung der Sitzung der Antrag gestellt:

„In Erwägung, daß, wie aus der durch Se. k. Hoheit auf die Adresse gegebene Antwort hervorgeht, die Mitglieder der verantwortlichen Regierung die Krone über die Absichten und über die monarchischen und constitutionellen Gesinnungen, welche die Adreßabstimmung eingegeben, in Irrthum geführt haben, erklärt die Kammer, daß die Regierung ihr Zutrauen nicht mehr besitzt. Sie vertagt sich auf Dienstag den 19. Nov. in der Erwartung, daß die Krone avisire."

Mit diesem gegen die parlamentarische Regel außerhalb des Kammerlokals und ohne vorherige Berathung in der Kammer von 26 Deputirten unterzeichneten Antrag war allerdings ein furchtbarer Fehler begangen worden, und derselbe setzte sich dadurch fort, daß, trotz der Protestation von Seiten der andern Hälfte der Kammer gegen die augenblickliche Discussion dieses ihr nicht zuvor nach dem Reglement mitgetheilten Antrages, das Mißtrauensvotum doch durch 27 Stimmen angenommen wurde, nachdem die Anträge auf Vertagung der Discussion oder auf Tagesordnung verworfen worden waren.

Dieses zu rasche und in seinen Consequenzen nicht hinlänglich bedachte Vorschreiten der einen Hälfte der Deputirten raubte der Kammer jenen moralischen Zwang, den ein solcher Körper einem im Lande mißliebigen und nach dessen Ansichten das Gesetz verletzenden Ministerium gegenüber auszuüben im Stande ist. Hätten die 26 Deputirten die Verhandlung über diesen Antrag der Geschäftsordnung gemäß für den nächsten Tag anberaumen lassen, so wäre, vorausgesetzt, daß die Regierung, wie aus ihrem bisherigen Verhalten nicht so unglaublich war, nicht mit einer Auflösung dazwischentrat, die Kammer unfehlbar Siegerin gewesen, und ein zweiter, von denselben Mitgliedern gestellter Antrag: „Die Kammer, vom lebhaften Wunsche beseelt, die so glücklich zwischen Sr. Majestät, dem König-Großherzog, und Seinem treuen Luxemburger Volk bestehenden Bande der Zuneigung mehr und mehr zu befestigen, ernennt aus ihrer Mitte eine Commission von acht Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten, unter Mitwirkung der Regierung, die Punkte unserer Verfassung feststellen wird, welche in Folge gebieterischer Umstände geeignet sind, im Wege der Gesetzgebung oder im Falle absoluter Nothwendigkeit im constitutionellen Wege interpretirt zu werden," hätte allgemeine Zustimmung erhalten — die Verfassungsfrage konnte auf friedlichstem Wege gelöst werden. Allein da die Vertagung so eben erst ausgesprochen worden war, so zogen sich die Deputirten, welche das Mißtrauensvotum nicht unterzeichnet hatten, zurück; der Antrag konnte also nicht mehr discutirt werden, da die auf 6 Mitglieder reducirte Kammer nicht mehr die zur Berathung erforderliche Anzahl enthielt. Uebrigens wäre die Regierung auch diesem Antrag entgegengetreten, und es wurde von Tag zu Tag klarer, daß diese Kammer und diese Regierung nicht mehr zusammenwirken konnten. Um auf dem constitutionellen Wege zu bleiben, mußte entweder die Regierung zurücktreten — man wäre mit dem Rücktritt von zwei Generaladministratoren zufrieden gewesen — oder die Kammer aufgelöst werden; einen Mittelweg gab es nicht. Die Kammer wollte mit dieser Regierung die Verfassungsrevision, die sie selbst im Principe für nothwendig erkannte, nicht vornehmen, da sie die von

derselben angegebenen Motive nicht als die wahren annehmen zu dürfen glaubte, vielmehr in der ganzen Revisionsfrage, so wie sie bis jetzt sich gestaltet hatte, nur die Befriedigung persönlicher Interessen als das wahre Motiv herausgefunden zu haben glaubte; sie hatte es in der Adresse ausgesprochen, sie sprach es, auf diese Annahme durch die Antwort des Prinzen-Statthalter noch mehr hingeleitet, in dem Mißtrauensvotum aus.

Was that die Regierung darauf? Sie sandte vor Allem den Revisionsentwurf sammt den Motiven einem deutschen Professor des Staatsrechtes, um sich von diesem ein Gutachten einzuholen. Das Gutachten ließ allen und jeden Punkten unbedingte Anerkennung widerfahren; höchstens bei der Contrasignatur möchte es rathsam seyn, die Fälle, wo dieselbe entbehrlich, nicht zu sehr auszudehnen, da ja doch „mit der Uebernahme der Verantwortlichkeit fast gar keine Gefahr verbunden ist“ und eine Ministeranklage in Deutschland ohne Beispiel; dann bezüglich der Aufhebung der Verfassung durch den Belagerungszustand wäre es räthlich, nur alle von der Regierung einzeln zu bestimmenden, verfassungsmäßigen Rechte aufzuheben, da ja sicher unter allen Umständen die Anerkennung der Rechte der Krone aufrecht zu erhalten seyn werde. Auf dieses vom 7. November 1856 datirte Gutachten, gestützt, erließ die Regierung — und dieß war der zweite Schritt gegen das Mißtrauensvotum — ein vom 12. November datirtes Rundschreiben, in welchem die fünf unterzeichneten Generaladministratoren erklären, sie werden im Amte bleiben, aber auch die Kammer nicht auflösen.

Nachdem dieses Schriftstück die Geschichte der jüngsten Tage kurz resumirt, eine Revision der Verfassung zur Wiederherstellung der dem Monarchen zustehenden Rechte an und für sich, wie auch von Bundeswegen geboten darstellt — Dinge, gegen welche, man darf es wohl sagen, niemand im Lande etwas einwandte — und dabei immer wiederholt, die Kammer verweigere selbst auf mittelbarem Wege die Prüfung des Gesetzentwurfs über die Verfassungsrevision, kommt die Regiernng auf die Umstände, unter denen das Mißtrauensvotum zu Stande gekommen, dem sie um so weniger Folge leisten zu müssen glaubte, als dasselbe auf unparlamentarische

Weise beantragt und votirt worden war, und berichtet dann weiter, wie sie dem Prinzen-Statthalter anheimgestellt, sie beizubehalten oder mit einer andern Regierung auf den entgegenkommenden Antrag der Kammer (oben hatte dieselbe bloß abgewehrt!) wegen einer theilweisen Revision einzugehen. „Seine königliche Hoheit," heißt es, „wiesen indessen augenblicklich den Gedanken zurück, daß die Regierung abdanken könne zu einer Zeit, wo die größte Einigkeit, verbunden mit energischer Mäßigung, unerläßlich sey, um das monarchische Princip unangefochten zu erhalten, um die Gutgesinnten zu befestigen und um die aus irgend einem Grunde Irregeleiteten zurückzuführen .... Seine Majestät der König haben eine wiederholte Veröffentlichung der Antwort des Prinzen-Statthalters verlangt, um allerhöchst deren Zustimmung zu dieser Antwort zu bekunden. Schließlich sind Seine Majestät und deren erlauchter Statthalter der Ansicht, daß die Kammer nicht besser die in dem letzten Votum vom 28. Oktober ausgedrückten Gesinnungen an den Tag legen könne, als durch eine loyale Untersuchung und Discussion des im Namen des Königs-Großherzogs vorgelegten Revisionsentwurfes. Die Regierung bleibt also." Eine nothwendige Folge davon wäre eine Kammerauflösung gewesen: diese weist jedoch die Regierung als irrthümlich, als eine ungerechtfertigte Forderung zurück; gleichwie eine Modifikation der Regierung, so ist auch die Kammerauflösung eine Prärogative der Krone; dieselbe ist aber nie obligatorisch, sie kann nie aufgenöthigt werden .... „Eine Regierung, die sich selbst achtet .... beantragt nicht eine Kammerauflösung. Zur würdigen Vollziehung des so wichtigen Aktes einer Verfassungsrevision ist Ruhe und Mäßigung vonnöthen; in einem solchen Augenblick gebührt es sich nicht, das Land durch Neuwahlen in Aufregung zu versetzen Ferner ist zu erwägen, daß die Wahlen immer mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Nun erlöschen aber die Budgets mit Jahresende und noch keines der neuen Budgets ist in Berathung gezogen worden (die Regierung hatte sie auch noch nicht vorgelegt). Wichtige und dringende Gesetzentwürfe liegen vor, andere nicht minder wichtige sind bereit. Die Regierung war nicht der Ansicht, den Geschäften eine kostbare Zeit zu entziehen, um dieselbe einer Wahlaufregung zu opfern.

Endlich glaubt die Regierung bei den obwaltenden ernsten Verhältnissen alle ihr zu Gebot stehenden Mittel der Versöhnung in Anwendung bringen zu müssen. Bei den stattgehabten Abstimmungen können Irrthümer, Mißverständnisse, Verleitungen obgewaltet haben; manche Deputirten mochten der Ansicht seyn, daß es sich nur um die Mitglieder der Regierung handle. Heute ist es einleuchtend, daß es sich nicht um Personen, sondern um eine sociale Frage handelt; die königliche Autorität, die Achtung der Verträge und die erhaltenden Principien der Gesellschaft stehen einem Systeme gegenüber, welches deren Verneinung seyn würde. Die Wahl kann nicht zweifelhaft seyn."

Es ist nicht möglich, den Eindruck zu beschreiben, den dieses ministerielle Circularschreiben machte; versteinert standen die Deputirten der Opposition, kopfschüttelnd die der Regierungspartei; beide begriffen, daß ihre Tage gezählt seyen. Die Regierung erklärte am 20. November die Kammer geschlossen, nachdem in derselben ein Antrag gestellt worden, sich auf einen Tag nur zu vertagen, um zu berathen, was diesem Circular gegenüber zu thun sey. Konnte nun nach dieser Erklärung in der Kammer nichts gegen das Rundschreiben geschehen, andererseits aber auch dasselbe nicht unbeantwortet gelassen werden, weil es zu starke Anklagen gegen die Deputirten enthielt, so glaubte man sich außer der Kammer zu einem Schritte entschließen zu sollen. Am 22. November legte eine große Anzahl Abgeordneter eine öffentliche Verwahrung gegen die im Circular enthaltenen Anklagen beim Prinzen-Statthalter ein, der wir im Interesse der Geschichte die Aufnahme nicht versagen. Dieselbe lautet:

„Monseigneur! Im Begriff, in Folge der Schließung der gewöhnlichen Session von 1856 in unsere Heimath zurückzukehren, und Angesichts der schwierigen Verhältnisse, in welche das Land verwickelt ist, halten wir es für unsere Pflicht, uns noch einmal an Ew. k. Hoheit zu wenden, um ehrerbietigst gegen die irrthümlichen und verfassungswidrigen Auslegungen der Kammerabstimmungen zu protestiren, welche das im Memorial erschienene und mit der Unterschrift von fünf Generaladministratoren versehene Umlaufschreiben

vom 12. November enthält. Wir protestiren mit derselben Ehrerbietung gegen die Angriffe und Anschwärzungsmanöver, deren Gegenstand wir gewesen sind, und namentlich gegen jenes beklagenswerthe Vertheidigungsmittel eines Ministeriums, welches, nachdem es von der Kammer verurtheilt worden, die Reinheit unserer Absichten und unserer Abstimmungen verdächtigt und entstellt. Wir protestiren nicht minder gegen die Unterstellung, als habe die Kammer, selbst auf mittelbare Weise, wie man es zu verstehen gegeben hat, die Prüfung des Gesetzentwurfs über die Verfassungsrevision verweigert. Keine Handlung der Kammer kann dazu ermächtigen, diese durchaus grundlose Unterstellung anzunehmen. Wir weisen förmlich die Versuche der Regierung zurück, der Ansicht Glauben zu verschaffen, als sey eine solche Behauptung begründet. Wir verwahren uns ferner gegen den der Kammer gemachten Vorwurf, als habe sie die Person Ew. k. Hoheit direkt in die Angelegenheit hineingezogen, und wir können eine solche verwerfliche Taktik, welche, um die Handlungen der Kammer zu compromittiren, beständig die unverletzliche Krone bloßstellt, nicht genug tadeln. Indem die Kammer die Adresse votirte, wollte sie ein System verdammen, welches es darauf abgesehen hat, unsere verfassungsmäßigen Bürgschaften zu vernichten, und jene verantwortlichen Beamten tadeln, die als Vertheidiger desselben aufgetreten sind. In der Erfüllung unseres Mandats und bei den von uns gethanen Schritten haben wir keineswegs die Verträge und die Rechte und Prärogative des erlauchten Hauses Oranien, welche wir für vollständig verträglich mit freien Staatseinrichtungen halten, außer Acht gesetzt. Wir behaupten, daß wir während des Laufes der Debatten uns von keinem andern Beweggrunde haben leiten lassen, als von unserer Ueberzeugung und von unserer Hingebung für die wohlverstandenen Interessen und der Krone des Landes. (Folgen die Unterschriften 2c.)"

Diese Verwahrung blieb unbeantwortet.

Mit der Schließung der Kammer war der fernere Weg vorgezeichnet: die noch in Kraft stehende Verfassung gab, wie bereits erwähnt, die Mittel an die Hand; wäre dann die neugewählte Kammer, wie es auch die Stimmung im Lande fast mit Sicherheit

voraussehen ließ, wieder aus den Elementen zusammengesetzt gewesen, welche mit dieser Regierung nicht verhandeln wollten, so stand der Regierung der Bundestag zur Seite, sie konnte ihn anrufen, da in den dem Revisionsprojekte beigefügten Motiven auf den Bund und dessen Drängen sich berufen wurde. Die Regierung konnte den letzten Versuch machen, auf den durch Art. 56 der Schlußakte gebotenen, d. h. auf verfassungsmäßigem Wege die von ihr beliebten Aenderungen zu bewirken, oder was noch näher lag, die im Bundesbeschluß vom 23. August 1851 bezeichneten, gesetzlichen Mittel anzuwenden; stießen dann die Abänderungen wieder auf Hindernisse, so konnte die verfassungsgemäße Einwirkung des Bundes angerufen werden, der dann im äußersten Falle auch die Absendung von Commissionen beschließen konnte. Denn indem der Bund die Aufhebung oder Abänderung dem monarchischen Principe widersprechender Verfassungen verlangt, will er dieß Seitens der Bundesregierungen nur auf gesetzlichem Wege geschehen wissen; sich behält er, falls die Regierungen damit nicht durchdrängen, die Einwirkung durch Commissionen vor und involvirt damit Sachuntersuchung und Verhör beider Theile als nothwendige Folge. Darauf aber wollte sich die Generalverwaltung wie es scheint nicht einlassen: sie betrat vielmehr die Bahn, deren Vermeidung gerade in der Absicht dieses Bundesbeschlusses lag, und verkündete den Gesetzentwurf nach einigen an ihm vorgenommenen Verschärfungen oder Beschränkungen als Verfassung.

Jetzt konnte über die Motive kein Zweifel mehr herrschen, wenn das Streben nach Beseitigung so weit ging, daß die Räthe der Krone darüber sogar die von uns weiter nicht zu besprechenden, sich aber von selbst ergebenden Gründen gebotene Vorsicht und Einhaltung der vollen Gesetzlichkeit nicht mehr bedachten.

Der Bund hieß die Octroyirung gut, und entzog damit den Luxemburgern die Hoffnung, bei ihm Schutz zu finden.

Und dieses letztere hätte das arme Land vielleicht bedurft; denn der Octroyirung des Grundgesetzes folgten vierzehn in die Befugnisse des Landtages, wie in die Privatverhältnisse tief eingreifende Octroyirungen, lauter Rubriken, die in jeder beschränkten

Monarchie mehr oder weniger der ständischen Cognition unterbreitet werden.

Doch nehmen wir den Faden der Ereignisse wieder auf.

Am 1. December 1856 Abends erschien folgende Proklamation:

„Wir Wilhelm III. ꝛc.

Luxemburger! Wir hatten die Kammer der Abgeordneten zur loyalen Mitwirkung aufgefordert, um an der Verfassung von 1848 einzelne Abänderungen vorzunehmen, welche nicht in der Willkür, sondern in den für das Land verbindlichen Verträgen ihren Grund haben. Zu unserm Leidwesen ist diese Mitwirkung trotz den wohlwollenden und versöhnlichen Bemühungen Unseres vielgeliebten Bruders und Statthalters, versagt worden. Man hat die guten Absichten der gemäßigten Männer gelähmt. Man hat unsern Vorlagen die ihnen gebührende Aufnahme nicht einmal in der Form bewilligt: man hat ihre Prüfung willkürlich verhindert. Unsere Würde, Unsere Prärogative und die Rechte des Landes sind solcher Weise aufs Aeußerste verletzt worden. Kraft Unserer landesherrlichen Rechte, im Gefühl Unserer Pflichten gegen Unsere Bundesgenossen und gegen Unsere Unterthanen, nehmen wir somit die von Unserer Krone untrennbare Macht wieder in Besitz. Wir erkennen die durch die Verträge dem Großherzogthum auferlegten Verpflichtungen an, und wir sichern Unsern Unterthanen den Genuß wahrer Freiheiten und Garantien zu. Luxemburger! Die Verfassung von 1848, das Werk einer Zeit der Aufregung und düsterer Befürchtungen, litt an wesentlichen Mängeln. Wir sind nicht so glücklich gewesen, Euch durch das Organ Eurer Vertreter an einem Akte versöhnender Reform betheiligt zu sehen. Aber wir sind überzeugt, daß diejenigen unter Euch, welche im Herzen ihrem Fürsten und ihrem Lande aufrichtig anhangen, den Ausdruck Unsers Willens mit Befriedigung und daß Alle denselben mit Ehrerbietung und Ergebenheit vernehmen werden. Bringt dadurch bei Uns Vorfälle in Vergessenheit, die Uns ein trauriges Andenken hinterlassen haben, und bewirkt durch Eintracht und Patriotismus, daß die Freiheiten und Garantien, welche Wir Euch heute aus freiem und ganzem Willen bestätigen, heilsame Früchte für das Land tragen. So werdet Ihr

Euch der väterlichen Fürsorge und Zuneigung würdig zeigen, die Wir immer für Euch gehegt und die Wir uns glücklich erachten werden, Euch allen und Jeden unter Euch erhalten zu können.

Haag, 27. November 1856.

Wilhelm.

Gleichzeitig mit dieser auf einen die Thatsachen entstellenden Bericht basirten Proklamation erschien nachstehende Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung:

Wir Wilhelm III. 2c.

In Erwägung, daß die Verfassung vom 9. Juli 1848, das Werk aufgeregter Zeiten, Bestimmungen enthält, welche in Widerspruch stehen mit den Grundprincipien des deutschen Bundes, zu welchem das Großherzogthum Luxemburg nach den Akten und Verträgen gehört, die dasselbe als unabhängigen Staat anerkannt haben. — In Erwägung, daß wir die loyale Mitwirkung der Kammer der Abgeordneten angerufen haben zur Erfüllung der Bundespflicht, die Verfassung des Großherzogthums mit jenen Principien in Einklang zu bringen, daß aber die in der Kammer stattgehabten Vorfälle eine Revision in der durch die Verfassung vorgesehenen Form unmöglich gemacht, und gleichzeitig die in Gemäßheit dieser Verfassung selbst ausgeübte Prärogative der Krone auf das Aeußerste verletzt haben. — In der Absicht, die Pflicht zu erfüllen, welche Uns die Eigenschaft eines Bundesfürsten auferlegt, und zur selben Zeit Unsern Luxemburgern eine, die wahren Freiheiten und Garantien schützende Regierung zu gewährleisten — haben Wir befohlen und verordnen, und befehlen und verordnen Wir, was folgt: Artikel 1. Die Kammer der Abgeordneten ist aufgelöst. Artikel 2. Die Verfassung vom 9. Juli 1848 wird revidirt, wie folgt: (Folgen die einzelnen Bestimmungen.) Artikel 3. Der Text der gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Artikel 2 revidirten Verfassung wird im Verfolg des Gegenwärtigen veröffentlicht werden. Dieser solchergestalt revidirte Text bildet für die Zukunft den einzigen officiellen Text der Verfassung des Großherzogthums. Artikel 4. Wir behalten uns vor, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen zu verfügen, welche die Revision der Verfassung oder das Interesse Unseres

Großherzogthums erheischen und der regelmäßige Gang der öffentlichen Dienste in Erwartung des Zusammentritts der Staatenversammlung nöthig machen können.

Aus dem unter Artikel 2 dieser Verordnung gegebenen neuen Grundgesetz seyen hier die hervorstechendsten Bestimmungen mitgetheilt:

Artikel 1 erklärt alle Bundesbeschlüsse für das Großherzogthum verbindlich, ohne dieselben und natürlich auch die zur Ausführung derselben nothwendigen Bestimmungen von der Zustimmung der Kammer abhängig zu machen. Artikel 3 und 6 entziehen der Kammer alle Einwirkung auf die Regentschaft und Vormundschaft. Hiefür entscheidet bloß noch das Nassau'sche Hausgesetz vom 30. Juni 1783 und Artikel 71 des Wiener Tractats vom 9. Juni 1815. Artikel 5 bestimmt, daß der Großherzog, wenn er die Zügel der Regierung ergreift, „so bald als möglich" den verfassungsmäßigen Eid leistet. Nachdem in Artikel 25 und 26 bundesgesetzmäßig das Associationsrecht bestimmt ist, sagt Artikel 29: „Der Gebrauch der deutschen und der französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden." Die gesammte Staatsgewalt ist in der Person des König-Großherzogs vereinigt. Artikel 43 verheißt ein mit Zustimmung der Landstände bei der ersten Session zu erlassendes Gesetz über die Civilliste, welches Gesetz dann einen integrirenden Theil der Verfassung ausmachen solle; die hier vorausgehenden Paragraphen führen die Rechte der Krone auf das monarchische Princip zurück, wie es der Bund aufgestellt. Ausgenommen von der Contrasignatur eines verantwortlichen Rathes der Krone sind nur: Ernennung und Entlassung der Räthe der Krone und deren Versetzung in Anklagestand; die Akte des Militäroberbefehls und Ordensverleihungen. Die höchste Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung ist auf 36 festgesetzt, während der Revisionsantrag 40 Mitglieder aufstellte. Artikel 52 erhöht den Census von 10 Franken auf wenigstens 30 Franken für den Fall direkter Wahlen; die Mitglieder der Ständeversammlung sollen nach Artikel 56 auf sechs Jahre gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden, und Artikel 57 schreibt den Abgeordneten vor der Ablegung ihres Eides auf die Verfassung noch einen

Eid vor, daß sie, um gewählt zu werden, weder Geschenke noch Versprechungen gemacht. Jeder Gesetzentwurf, so wie auch jeder Besserungsantrag, der allenfalls während der Discussion aufkommen sollte, muß zuerst durch die Hände des neu zu ernennenden Staatsrathes gehen; dann erst kann die Discussion erfolgen. Artikel 60 verleiht dem König-Großherzog das Recht, den Kammerpräsidenten zu ernennen, welche Befugniß früher der Kammer selbst zustand, während nach dem Revisionsantrage der König den Präsidenten und den Vicepräsidenten aus einer doppelten Liste von drei durch die Kammer vorgeschlagenen Namen ernennen sollte. Die Ernennung der Sekretäre war nach dem Revisionsentwurf der Kammer geblieben: die octroyirte Verfassung kennt keinen solchen mehr. Die Kammersession ist auf die Dauer von 40 Tagen beschränkt. Laut Artikel 76 soll neben der Regierung ein Rath bestehen, welchem es obliegt, über die Gesetzentwürfe und die zu denselben beantragten Verbesserungsvorschläge, so wie über die, die Gesetzmäßigkeit der allgemeinen Beschlüsse und Reglements betreffenden Streitigkeiten zu berathen, die Competenzconflikte und die administrativen Streitigkeiten zu regeln, und sein Gutachten über alle sonstigen Fragen zu ertheilen, welche ihm vom König-Großherzog oder durch die Gesetze zugewiesen werden. Nach Artikel 94 und 97 soll ein besonderes Gesetz die Einrichtung der Militärgerichte und die Befugnisse der Gensdarmerie regeln. Artikel 98 ordnet eine Bürgergarde an. Artikel 104 theilt das Budget in ein ordentliches und ein außerordentliches, und unterbreitet nur das letztere der jährlichen Bewilligung durch die Kammer. Nach Artikel 107 steht es dem König zu, den Bürgermeister außerhalb des Gemeinderaths zu wählen und Akte der Gemeindebehörden zu suspendiren und zu annulliren und den Gemeinderath aufzulösen. Artikel 113 verstattet im Falle des in Gemäßheit des Gesetzes ausgesprochenen Belagerungszustandes die Verfassung zu suspendiren.

Der nächste Abend noch brachte die Veröffentlichung des Bundespreß- und Associationsgesetzes, der Tag darauf die Octroyirung des ersten dreimonatlichen Budgets.

Da die Regierung unter den Gründen, aus welchen sie nicht

zurücktreten zu dürfen glaubte und eine Kammerauflösung nicht für gut befunden hatte, auch das Vorhandenseyn wichtiger Gesetzesvorlagen hervorgehoben hatte, so erwartete man schon für die nächsten Tage das Erscheinen des Wahlgesetzes, damit dann die Stände einberufen werden könnten, um das Reorganisationswerk nun zu vollenden; denn enthielt auch das Grundgesetz einen Paragraphen, welcher die Gültigkeit eines Gesetzes allein von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig macht, so glaubte man doch für das Wahlgesetz die im nächsten Paragraphen, Art. 47, aufgestellte Bestimmung: „der König-Großherzog theilt der Ständeversammlung die Vorschläge und Gesetzentwürfe mit, die er ihrer Annahme unterwerfen will," als die maßgebende annehmen zu müssen. Allein das Wahlgesetz erschien nicht, wohl aber verschiedene Beschlüsse und Verordnungen, die neue Kredite zu diesen und jenen Zwecken bewilligten, ein zweites dreimonatliches Budget, indeß die officiellen Blätter sich an dem Ein- und Zweikammersystem fast die Zähne ausbissen, um endlich zu constatiren, daß der Staatsrath die erste Kammer ersetze und für die Stände selbst ein zwiefaches System der Wahl aufgestellt werde, ein direktes und ein indirektes, und demnach zweierlei Deputirte in die eine Kammer kämen: Distriktsdeputirte, welche von den 125 Frcs. Steuern zahlenden Bürgern in den Hauptorten der erst neuerdings auf die Zahl vier gestiegenen Verwaltungsbezirke gewählt würden, und Cantonaldeputirte, die in den zwölf Canton-Hauptorten durch indirekte Wahl gekürt werden sollten.

Doch nicht das Wahlgesetz allein sollte unter die Gesetzentwürfe gehören, welche der Annahme der Stände nicht unterworfen werden sollten: der 8. Juni brachte den Strafcodex für Verbrechen und Vergehen, die durch die Presse oder andere Mittel der Veröffentlichung verübt wurden, der 10. die Verordnung, betreffend die Kredite für die Staatsausgaben im dritten Trimester, und eine zweite, enthaltend das Reglement der landständischen Versammlung, der 28. die Verordnung über die Einrichtung des Staatsraths, der 29. Beschluß über die Vergütungen für die Mitglieder des Staatsrathes, der 30. Juni eine solche über die Kostentarife der Notare und anderer öffentlichen Beamten, und der 9. Juli die

Ordonnanz über die Bildung der Großh. Staatsregierung. Jetzt trat ein Stillstand ein, in welchen nur die am 10. August ausgeschriebene Einberufung der Cantonswähler Leben brachte. Am 7. Juli hatten bereits die Vorwahlen stattgefunden; nachdem von Seiten der Regierung da mit Garnisonsentziehung, dort mit Verlegung wichtiger Anstalten gedroht worden war, den öffentlichen Beamten in einem Circular der Weg gezeichnet worden, den sie für ihre Person bei den Wahlen einhalten sollten, und ein zweites, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmtes, den obern Beamten zugestellt war, nach welchem sie, pour qu'ils n'ignorent, den untern Beamten mitzutheilen hatten, daß ihre Chefs die zur Kenntniß brächten, welche für die Regierung keine Mühe sparten, aber auch die angeben würden, welche wider alles Erwarten für die Opposition arbeiteten — nachdem so die Regierung alle Mittel angewandt, sich das Feld rein zu halten, der Opposition dagegen unter den bestehenden Preßgesetzen, die auch, bezeichnend genug, die öffentliche Rede mit einschlossen, nur sehr nothdürftige Mittel zur Agitation zu Gebote standen, ließen die Vorwahlen kaum mit Sicherheit auf das Resultat der Hauptwahlen schließen, wenn auch einzelne Agenten der Regierung meinten, es sey für sie Alles so günstig bearbeitet, daß die Regierung sich nur beeilen möge, dieselben auszuschreiben. Die Cantonalwahlen kamen, und von den 16 Cantonaldeputirten gehörten 9 der Regierung, 7 der Opposition. Da trat aber die Opposition und an ihrer Spitze Norbert Metz mit einem Wahlmanifest auf, das eine Philippica gegen die bestehende Regierung war, wie sie wohl nicht häufig in der Geschichte des Ständewesens gefunden worden; es wurden die Mittel, welche von der andern Seite bei den Cantonalwahlen angewendet worden waren, klar dargelegt und dem besitzenden Theile des Landes an das Herz gebunden, was jetzt seine Pflicht sey, und in dieser Beziehung namentlich die finanzielle Lage des Großherzogthums hervorgehoben, ein Punkt, über den der ehemalige Finanzminister die beste Auskunft zu geben vermochte. Die Wahlagitation stieg auf's Aeußerste, die Minister selbst durchreisten das Land, konnten aber um so weniger günstige Resultate erzielen, als sie gegen das von ihnen gegebene Grundgesetz neue Kredite für

Straßenbauten sich selbst bewilligt hatten, eine Verordnung, die, gerade am Tag vor den Wahlen veröffentlicht, schlimmen Eindruck machte. Am 17. September wählten die Distriktswähler, und aus der Urne gingen 2 Distriktsdeputirte für die Regierung, 13 für die constitutionelle Partei hervor.

Nachdem nun die Stände gewählt waren und in zehn Tagen wenigstens einberufen werden konnten, erwartete man, daß die Regierung an eine solche Berufung dächte; doch nein, angesichts der Stände erschien eine neue Reihe von Verordnungen, die sonst nirgends der Cognition der Stände entzogen werden: am 19. Sept. Verordnung, betreffend Abänderung des Stempelgesetzes, am 22. Sept. die Ordonnanz über Organisation des Gerichtswesens, am 25. Sept. nicht weniger als sieben Verordnungen: über Einrichtung der Rechnungskammer, der Katasterverwaltung, des Enregistrements, über die Pflichten und Rechte der Beamten, über die Hypothekenkasse, über Abänderung des Steuergesetzes, des Gemeinde- und Forstwesens; diesen sieben an einem Tage erschienenen Ordonnanzen folgte am 1. Oktober eine Verordnung, die nachträgliche Kredite für die Staatsausgaben bewilligte, und am 17. November die Abschaffung des am 7. Juni erst octroyirten Wahlgesetzes, ein neues Stände- und Gemeindewahlgesetz. Diese letztere Maßregel ward folgendermaßen motivirt: um eine Majorität von 20 Gegnern schwächen zu können, verweigerte die Regierung einzelnen Mitgliedern, insoweit sie Beamte waren, den Urlaub zum Eintritt in die Kammer und gab ihnen eine Bedenkzeit von acht Tagen, um entweder das Mandat abzulehnen oder ihre Entlassung zu gewärtigen; mehrere der Beamten, unter welche das neue Staatsdienergesetz auch die Advokaten und Notare zählt, wählten den letztern Weg, drei den erstern. Um sich die für diese drei eintretenden Ersatzmänner zu sichern, wurde das neue Wahlgesetz erlassen, das octroyirte umoctroyirt. Um aber den eben angedeuteten Zweck um so sicherer erreichen zu können, jedenfalls aber auch, wenn diese Kammer sich nicht fügsamer erweisen sollte, als die ihr vorausgehende, und eine Auflösung unvermeidlich erschiene, sich eine Majorität zu verschaffen, mußte die Regierung ihr eigenes Werk zerstören, das

Gemeindegesetz, das schon zweimal durch ihre Hände gegangen war; 1854 von dieser Regierung aufgestellt, wurde dasselbe durch das Grundgesetz vom 27. November 1856 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abermals aufgehoben, sodann wurden diese aufhebenden Bestimmungen nochmals aufgehoben und beinahe vollständig durch das wiederhergestellte Gemeindegesetz von 1843 ersetzt und dazu dem neuesten Gesetzgebungsakte rückwirkende Kraft beigelegt: die am 1. Januar 1858 nach sechsjähriger Amtsführung abtreten sollenden Gemeinderäthe mußten noch zwei Jahre im Amte bleiben, damit durch sie die neuen Wahlmänner aufgestellt würden — diese werden von nun an durch die Gemeinderäthe ernannt.

Man hätte meinen sollen, daß es nun mit den Verordnungen ein Ende habe, zumal am 20. November die Einberufung des Landtages für 1857 erschienen war; allein noch derselbe Tag brachte eine Verordnung über Abänderung in den Gesetzen über den öffentlichen Unterricht, und eine zweite, durch welche die Gehalte des gesammten luxemburgischen Beamtenpersonals, speciell die Regierung ausgenommen, bestimmt wurden; endlich am 25. November änderte eine Ordonnanz die bisherigen Milizgesetze ab.

Wenn Art. 4 der oben genannten, die Revision begleitenden Verordnung von Verfügung der gesetzlichen Maßnahmen spricht, welche die Revision der Verfassung oder das Interesse des Großherzogthums erheischen, und der regelmäßige Gang der öffentlichen Dienste in Erwartung des Zusammentritts der Staatenversammlung nöthig mache; wenn andererseits aber auch im Art. 46 der revidirten Verfassung es heißt: „Für jedes Gesetz ist die Zustimmung der Stände erforderlich," so mochte wohl nach der allgemeinen Ansicht über Octoyirung der Grundgesetze, die zugleich auch die Ansicht aller der Länder ist, die von einer solchen betroffen wurden, zu erwarten gewesen seyn, daß die Regierung, die selbst die Zeit vom 27. November 1856 bis 30. November 1857 ein Provisorium nannte, mithin die während derselben erschienenen Verordnungen selbst als provisorische bezeichnete, als solche erst volle Gesetzesgültigkeit dadurch bekommen, daß sie den Ständen zur nachträglichen Zustimmung wenigstens vorgelegt werden — so mag es

wohl zu erwarten gewesen seyn, daß zu diesem Behufe die sämmtlichen Verordnungen den Ständen vorgelegt würden.

Der Landtag wurde eröffnet — am 30. November — und in der Rede namentlich betont, daß die Krone mit der Wahrung ihrer eigenen Rechte zugleich die Entfaltung der Freiheiten des Landes wolle, so wie die Beschirmung seiner Rechte gegen Mißbrauch und Willkür; das möge die Kammer im Auge behalten, wenn die Regierung nun zu wichtigen Gesetzen ihre Mitwirkung fordere. Die Gesetzesvorlagen waren: Erhöhung der Civilliste und Feststellung des Budget; von einer Indemnitätsbill keine Rede. Das rief wie im Lande, so auch in der Kammer eine allgemeine Verstimmung hervor, die sich mit einer Adresse an die Krone Luft machte, worin gegen das von ihren Rathgebern verfolgte System protestirt und besonders die Verfassungswidrigkeit der letzten Ordonnanz über die Wahlen hervorgehoben wurde. Dagegen lehnte sich die neue, am 28. November eingesetzte und außer den HH. Servais und Eyschen aus den frühern Generaladministratoren bestehende Regierung auf und nannte es Rebellion, wenn ein durch die Krone in der Ausübung ihrer Souveränitätsbefugnisse erlassenes Gesetz der Inconstitutionalität beschuldigt würde. Die Kammer bestand aber darauf, und da kam denn wieder das alte Spiel: man schob die Krone vor, resp. deren Stellvertreter. Der Prinz-Statthalter berief die mit Abfassung der Adresse beauftragte Commission vor sich zu einer mehrstündigen Audienz. Hierauf sah sich der Ausschuß veranlaßt, die Stände zu ersuchen, sie möchten die Adreßdiscussion bis nach Erledigung der andern Arbeiten verlegen. Man folgte diesem Antrage, der nichts weiter wollte, als Beseitigung der Beschwerde, da nur noch 4 Tage von den 40 Tagen, die bewilligt sind, zur Feststellung des Budgets und der Civilliste übrig blieben. Letztere wurde mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen und die letzteren motivirten ihr mißbilligendes Votum damit, daß sie nur so stimmten, weil sie dem Regierungssystem keine Sanction angedeihen lassen wollten, was offenbar in einem „Ja“ geschehen wäre. Dagegen erklärte die Regierung am andern Tage, die Krone lasse sich keine Bedingungen stellen, und wollte die Kammer die Bewilligung des Gesetzes von einer Aenderung des Ministeriums

abhängig machen, so sehe darin die Krone eine Verletzung ihrer Prärogative. Mißstimmt über die Mittheilung ging man an die Budgets, bei welchen die Regierung viele Posten in das unabänderliche eingetragen hatte. Die Kammer änderte das.

So waren die Budgets an dem Abende votirt, an welchem der gesetzmäßige Termin für die Dauer des Landtags abgelaufen war, und sollten doch einer zweiten Abstimmung unterworfen werden, die erst nach 24 Stunden erfolgen konnte. Man schloß daher den ordentlichen Landtag und berief auf den 11. Januar eine außerordentliche Session, aber nur für diesen Tag, um das zweite Votum über die vorliegenden Gesetzanträge abzugeben. Von der Adresse war keine Rede mehr, Baron Tornaco erst brachte sie in Erinnerung und suchte die 17 noch gegenwärtigen Mitglieder von der Nothwendigkeit derselben zu überzeugen: „es müsse gegen ein Regime Beschwerde geführt werden, das der Verfassung und den Bundesgesetzen zuwider ein absolutistisches und durchaus willkürliches sey". Die Regierung sträubte sich auch dagegen, indem sie der Versammlung vorhielt, wozu sie zusammenberufen sey. Wenn daher doch noch die Erlaubniß gegeben wurde, beim König-Großherzog den Antrag einzubringen, es möge bald möglichst eine außerordentliche Session gewährt werden, in der man den Beschwerden des Landes Ausdruck verleihen könne, so mußte man dieß höchstens als einen frommen Wunsch bezeichnen. In dieser Stimmung verließen auch die Deputirten das Ständelokal, und sie warten noch heute auf die Berufung zur außerordentlichen Session.

Inzwischen gab der niederländische Gesandte am deutschen Bundestage am 4. Febr. d. J. im Namen der Luxemburger Regierung die Erklärung ab, daß „der verfassungsmäßige Zustand im Großherzogthum wieder hergestellt sey, nachdem die Stände den Eid auf die Verfassung geleistet und die von der Regierung getroffenen Maßregeln gut geheißen hätten." Ob der in der außerordentlichen Session gestellte Wunsch eine solche Gutheißung ausdrückt, bleibe dahingestellt.

Geschichte und Entwicklung der Eisenbahnen.

Wie oft geschah es nicht schon, daß wir auf einem schattigen Spaziergang durch eine Waldblöße oder auch auf sonniger Flur durch einen vorüberrauschenden Bahnzug zum Stillstehen genöthigt wurden? Und immer hat der Anblick noch seine Reize für uns, immer hinterläßt er uns noch Staunen, wenn die cometenartige Erscheinung, welche die Landschaft belebte, wieder verschwunden war. Vor allem aber ist es das seltsame Geschöpf, der Kopf des Schweifes, welcher unsere hohe Bewunderung erregt. Ist es dem Menschen freilich versagt, willkürlich die Erscheinung organischen Lebens hervorzurufen, so hat er es doch dahin gebracht, ein Ding, ein Wesen möchte man sagen, zu ersinnen und zu erschaffen, welches den Schein einer willkürlichen Bewegung nachahmt. Die Natur gab uns manches Thier, welches abgerichtet häusliche Dienste verrichtet. Wir haben Esel und Maulthier beladen, damit sie auf schwierigen Saumpfaden über unwirthliche Joche getrennte Thäler in Verkehr setzen, süße Trauben und Feigen, dunklen Wein und Seidengespinnste aus dem warmen Süden an den regenverschleierten Nordabhang der großen Gebirge tragen. Wir haben das Pferd an den Pflug und vor die Leine gespannt, um den Ackerboden der Luft zu öffnen, um Schiffe den Fluß hinauf oder den Kanal entlang zu ziehen. Wir haben das Kameel belastet, damit es reich befrachtet die wasserlosen Einöden im Innern heißer Continente durchschreite und damit die blühenden Uferlandschaften der Sand- und Steinmeere durch das Wüstenschiff ihre Bedürfnisse gegenseitig zu befriedigen vermögen. Diese Verkehrswerkzeuge der organischen Natur haben der Civilisation unschätzbare Dienste geleistet und leisten sie noch.

Wir brauchen uns nur zu besinnen, wie drückend allein die Thatsache für die Entwicklung der Staaten und Gesellschaften Amerika's vor der Entdeckung war, daß jenem Festlande vollständig das Pferd fehlte, daß es also dort streng genommen keinen Ackerbau geben konnte, sondern nur Gartenwirthschaft. Wir wissen auch, daß jetzt im neuen Welttheile die Kameelzucht begonnen hat, da für die Wüsten im „fernen Westen" dieses Thier allein als Träger eines belebten Verkehrs zu dienen vermag. Allein was sind alle diese, von der Natur fertig zu Gebote gestellten Kräfte, wenn wir die Quantitäten ihrer Leistungen vergleichen mit der Macht unseres Geschöpfes, mit der sich selbst vorwärts rollenden Maschine, mit der Locomotive? Man hat berechnet, daß für einen Schilling englischen Geldes (36 kr.) durch

Menschenhände . . .	600,000	Pfd.
electromagnetische Kräfte	900,000	„
Pferdekräfte	5,600,000	„
Dampfkräfte	56,000,000	„

einen Fuß hoch gehoben werden können; das heißt mit andern Worten, daß wenn man sich die aus Kohlen zu gewinnende Kraft als Wertheinheit denkt, die Kraft der Pferde zehnmal, electrischer Batterien siebzigmal und der Menschenkräfte neunzigmal theurer ist.

Und wie nahe kommt nicht unser Geschöpf den belebten Wesen! Wenn es seine eisernen Knöchel und Gelenke regt, wenn es heißer seinen Athem durch die Luftröhre ausstößt, wenn wir wissen, daß in seinen Eingeweiden Kohle und Wasser verdaut werden, und die Stoffe entweder neuen Verbindungen unterliegen oder in andere Aggregatzustände übergeführt werden, und daß durch diese Umwandlungen genau wie bei den belebten Wesen, Kraft erzeugt wird, wie beglückend ist dann ein solcher Vergleich nicht für den menschlichen Scharfsinn! Man erzählt sich, daß ein Kaiser von China, als er die erste Taschenuhr sah, das Ding für ein Thier hielt; zeigte es doch mehr Leben fast, als eine Auster, deren Schalen man aufgesprengt hatte — was mögen dann Hindu's berichten, die zum erstenmale eine Locomotive in vollem Laufe an den Ufern des heiligen Ganges vorübereilen sahen! Hat es der Mensch wirklich „herrlich

weit gebracht", so kostete es ihn doch mehr als sechs Schöpfungstage und mehr als ein bloßes Wort, ehe es ihm gelang, eine Naturkraft so weit abzurichten, daß sie einen Stempel hob und daß der Stempel ein Rad drehte. Unzählige Versuche mißlangen, unzählige Köpfe brachen über dem Problem, und nicht gewaffnet, wie Pallas Athene, sprang das Ungethüm aus dem Gehirn Eines Glücklichen, sondern Jahrhunderte und tausende von scharfsinnigen Menschen mühten sich ab, ehe der erste Wagenzug von den gebändigten Naturkräften in den Hafen gezogen wurde. Wir müssen daher, wenn wir das Wesen der größten Erfindung unseres Zeitalters verstehen wollen, auf die Geschichte zurückgehen, vielleicht, daß sie uns besser lehrt, den Werth der mächtigen Instrumente zu erkennen, zugleich aber auch vor übertriebenen Zukunftsbildern warnt.

Der erste Erfinder einer ächten Dampfmaschine ist der Franzose Denis Papin, der zwischen 1690—1695 seine Apparate bekannt machte. Er baute zuerst ein röhrenförmiges, unten geschlossenes, oben offenes Gefäß, in welchem sich ein Stempel an den Wänden auf und ab bewegen konnte. Um diesen Stempel in die Höhe zu heben, ließ er unter ihm Wasser zu Dampf sich entwickeln. Erreichte dann der Stempel den Rand des Gefäßes, so waren dessen innere Räume vollständig mit Dampf ausgefüllt. Aus einem Cubikfuß Wasser werden aber 1700 Cubikfuß Wasserdampf gewonnen, das Wasser dehnt sich daher 1700 mal aus, wenn es in Dampf übergeht, und kraft dieser Ausdehnung hob es auch den Stempel, obgleich auf diesem der Druck der gesammten Luftsäule ruhte. Wenn es nun gelang, den Dampf in dem eingeschlossenen Cylinder plötzlich oder sehr rasch zu vernichten, so ruhte der Stempel nicht mehr auf einer Dampfsäule, sondern auf einem beinahe luftleeren Raum. Die Luftsäule über dem Stempel mußte ihn daher auf den Boden des Gefässes drücken, und zwar mit gleicher Kraft als eine 32 Fuß hohe Wassersäule von demselben Durchmesser, oder, wenn der Stempel zwei Meter im Durchmesser besaß, mit dem Gewicht von 31,000 Kilogrammen. Nun war nichts leichter, als den Dampf unter dem Stempel zu „vernichten." Wasser geht nämlich in Wasserdampf nur über unter Temperaturen über

100° C., und nachdem das Wasser eine unglaubliche Menge Wärme eingesogen und latent gemacht hat. Papin erhitzte das Wasser durch eine Kohlenpfanne, am verschlossenen untern Deckel des Cylinders. Sowie er die Kohlenpfanne entfernte, erkalteten die Wände des Cylinders, der Dampf verlor seine Temperatur, wurde wieder zu Wasser und der Stempel sank in dem beinahe völlig geleerten Raum unter dem Druck der Atmosphäre bis zum Boden.

Man bemerke hier wohl, daß die sogenannte Feuermaschine, wie die Erfindung Papins hieß, nur dem Druck der Luft sich dienstbar machte. Auf hohen Bergen mußte eine solche Maschine natürlich an Kraft verlieren und diese Kraft wäre bis zur Unbedeutendheit gesunken, wenn ein solcher Apparat die Luftschifffahrt Gay Lussacs mitgemacht und auf der erreichten höchsten Luftschicht in Bewegung gesetzt worden wäre. Die Quelle der Kraft wurde auch nur beim Niedersinken des Stempels gewonnen, nicht beim Aufsteigen, ja das Aufsteigen selbst wurde nicht immer dem Dampfe allein verdankt, sondern da der Stempel mit einem Hebel in Verbindung stand, so wurde der eine Arm dieses Hebels schwerer gemacht, damit er das Aufsteigen des Stempels erleichterte. Auch benutzte man nur eine ganz besondere Eigenschaft des Dampfes, nämlich die: einen luftleeren Raum bei der Rückverwandlung in Wasser zu hinterlassen. Endlich aber waren die Quantitäten der Kraft, die sich gewinnen ließen, sehr eng begrenzt. Man konnte nie mehr gewinnen, als der Druck der Luft auf die Oberfläche des Stempels betrug. Wie viele Hebungen im Laufe eines Tages sich mit Hülfe eines solchen Apparates erzielen ließen, wissen wir nicht. Jedenfalls bedurfte es immer einiger Zeit, ehe der Dampf völlig erkaltete, und noch weit mehr Zeit, ehe wieder das Wasser im Cylinder erhitzt und in Dampf verwandelt werden konnte.

Eine Verbesserung an der Maschine wurde 1705 in England angewendet. Um nämlich das Entfernen des Kohlenbeckens zu vermeiden, wurde der Cylinder mit einem Mantel umkleidet, und bei der jedesmal vollzogenen Hebung des Stempels kaltes Wasser zwischen den Mantel und die Außenwände des Cylinders einströmen gelassen. Diese Erkältung der Wände bewirkte dann eine Reduktion

des Wasserdampfes zu Wasser, ohne daß man nöthig hatte, das Feuer zu entfernen. Solche — die sogenannten Newcomen'schen — Feuermaschinen waren in den englischen Bergwerken im vorigen Jahrhundert im Gebrauch, um das Wasser aus den Tiefen zu heben. Bald erhielten sie zwei wichtige Verbesserungen. Der Zufall, der große Erfinder, wollte es eines Tages, daß der Stempel einer Maschine eine kleine Beschädigung erlitten hatte und bei dem Abkühlen mit kaltem Wasser einige Tropfen durch den Stempel in den Cylinder selbst fielen. Da die Reduktion des Wasserdampfes auf diese Art außerordentlich rasch erfolgte, so wurden die Bewegungen der Maschine beträchtlich beschleunigt. Sobald man die Ursache dieser günstigen Wirkung inne geworden war, wurde eine Vorrichtung an dem Stempel angebracht, durch welche jedesmal nach vollendeter Hebung ein Sprühregen kalten Wassers in das Innere der Cylinders gespritzt wurde. Die Maschine erforderte bisher immer noch die Nachhülfe eines Hüters, welcher in den entscheidenden Momenten gewisse Hähne an der Maschine schließen oder öffnen mußte. Man übertrug dieses Geschäft bisweilen Kindern, und ein Knabe, Henri Potter, kam dabei eines Tages auf einen genialen Einfall. Da er den Hahn immer schließen oder öffnen mußte, je nachdem die Hebel der Maschine auf und niedergingen, so fand er es viel einfacher, den Hahn mit einem Strick an den Hebel zu befestigen, so daß dieser durch seine Bewegungen von selbst das Geschäft des Knaben verrichtete. Dieses einfache Mittel ist seitdem in größtem Umfange bei den Maschinen in Anwendung gekommen, die eben dadurch, daß sie im Laufe ihrer Bewegungen verschiedene Ventile selbst öffnen oder schließen, eine Kette neuer Bewegungen hervorrufen.

So war das Wesen der Maschinen zu den Zeiten James Watts beschaffen. Die Kraft, die sie lieferten, wurde mit einem ungeheuren Aufwand von Brennstoff bestritten und sie waren daher nur dort mit Nutzen anwendbar, wo die Kohlen niedrig im Preise standen, also in der Nähe von Kohlenlagern. Auch dienten sie noch immer nur als Hülfsmittel des Bergbaues. Das Mangelhafte des Apparates lag aber darin, daß der Cylinder, wenn sich Dampf entwickeln

sollte, erhitzt, und wenn Dampf wieder verdichtet werden sollte, abgekühlt werden mußte. Da erfand Watt den sogenannten Condensator, einen zweiten Cylinder oder eine Kammer, die nur zur Abkühlung oder Verdichtung des Dampfes bestimmt war. Der Condensator enthielt kaltes Wasser und wurde überhaupt so kühl wie möglich gehalten; außerdem aber war er luftleer, und stand mit dem Dampfcylinder durch eine Röhre in Verbindung, die mittelst einer Klappe im Moment geöffnet wurde, wo der Dampf die Hebung des Stempels oder des Kolben vollzogen hatte. Der Dampf entwich nun durch die Röhre in den luftleeren Raum des Condensators, dessen niedere Temperatur ihn sogleich zu Wasser verwandelte. Auf diese Art wurde die beständige Abkühlung des Cylinders beseitigt, dieser vielmehr noch mit einem Mantel oder einem Futteral umgeben und die Zwischenräume mit Dampf erhitzt, so daß die Wände des Cylinders immer eine hohe, der Dampferzeugung günstige Temperatur behielten. Watt schloß sogar auch den bisher nach oben noch offenen Cylinder durch einen Deckel, in dessen Mitte der Stiel des Stempels oder des Kolbens sich auf und ab bewegte. Natürlich wurde der Condensator durch jede Dampfentleerung aus dem Cylinder mit Wasser gefüllt. Um ihn nun wieder zu entleeren, wurde eine Pumpe angebracht, welche die Maschine selbst in Bewegung setzte. Die Kraft, um diese Pumpe in Bewegung zu halten, minderte nun freilich die Leistungen der Maschine selbst, allein dennoch waren die Ersparnisse an Brennstoff, die mit Hülfe des Condensators erzielt wurden, so beträchtlich, daß eine einzige Bergbaugesellschaft in Cornwallis für Benutzung der patentirten Erfindung an Watt und seinen Gesellschafter Boulton nicht weniger als 2400 Pfund St. jährlich Tantième zahlte. Die Erfinder hatten sich nämlich den Werth des dritten Theiles der ersparten Kohlen ausbedungen und man ermittelte den Gewinn, indem man ein Uhrwerk, wozu die Eigenthümer der Maschine und die Patentinhaber verschiedene Schlüssel bewahrten, an den Hebeln anbrachte, so daß man genau wußte, wie viel Bewegungen bei gleichem Kohlenaufwand mehr bei den verbesserten, als bei den alten Maschinen erzielt worden seyen. Die Erfindung des Condensators, die in das Jahr 1765 fällt, gab

den Maschinen bald ein ganz neues Wesen. Bisher war es der Druck der Luft gewesen, den man sich dienstbar gemacht hatte. Seitdem aber Watt den Cylinder auch oben verschloß, hatte der atmosphärische Druck jede Funktion verloren. Der Erfinder ging sogar einen Schritt weiter. Bei den alten Feuermaschinen war die abwärtsgehende Bewegung, der Druck des Hebels die Quelle der Kraft gewesen, bei den verbesserten war es zunächst das Aufsteigen des Stempels. Watt baute jetzt einen wahren Dampfkessel, der vom Cylinder getrennt, mit diesem nur durch zwei Röhren unten und oben, über und unter der Stempelwand in Verbindung stand, wie umgekehrt beide, durch den Stempel geschiedenen Räume wieder ihre besondere Verbindung mit dem Condensator besaßen. Der Stempel wurde jetzt mit gleicher Kraft auf und nieder gedrückt, indem man abwechselnd durch Klappen, die der Stempel selbst schloß und öffnete, den Dampf aus dem Kessel in den obern und dann wieder in den untern Raum des Cylinders einströmen ließ, und zwar in der Art, daß wenn der Dampf einströmte, die Verbindung mit dem Condensator unterbrochen, und sobald diese geöffnet wurde, die Verbindung mit dem Dampfkessel unterbrochen war. Zielten Watts Erfindungen nur darauf, zur Erzeugung eines gewissen Kraftwerthes die möglichst geringste Menge Dampfes zu verbrauchen, also den Aufwand an Kohlen zu beschränken, die Kraft selbst wohlfeil darzustellen, so gewann man in diesem Sinne ziemlich 33 Proc. durch das Princip der sogenannten Detention. Man fand nämlich, daß der Stempel, wenn er durch den einströmenden Dampf eine gewisse Geschwindigkeit erreicht habe, mittelst dieser Geschwindigkeit seine Bewegung vollenden könne. Man ließ daher, sobald der Stempel zwei Drittel seines Weges zurückgelegt hatte, keinen Dampf mehr zuströmen, sondern in diesem Moment die Verbindung mit dem Kessel schließen. Es bedurfte jetzt nur noch eines kleinen Schrittes, und die moderne Dampfmaschine war fertig. Um den Dampf aus dem Cylinder zu entfernen, hatte man ihn bisher durch den luftleeren Condensator aufsaugen lassen und einen Theil der gewonnenen Kraft wieder durch den Aufwand, den die Bewegung der Pumpe erforderte, verloren. Allein seitdem man die Spannkraft der Dämpfe, nicht mehr den

Luftdruck benutzte, und jene Spannkraft höher gesteigert wurde, als der Druck der Atmosphäre betrug, bedurfte es des Condensators gar nicht mehr, sondern der Dampf, stärker als der Luftdruck, entwich jetzt von selbst ins Freie durch das Oeffnen einer Klappe.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Erfindung anderer Maschinenbestandtheile einzugehen, sonst müßten wir von Watts großer Erfindung des Regulators sprechen, welcher bekanntlich bewirkt, daß die Maschine bei jeder Bewegung dieselbe Quantität von Kraft liefert, insofern der Regulator die Klappen des Dampfkessels von selbst weiter oder weniger weit öffnet, je nachdem die Spannkraft der Dämpfe in Folge der Unregelmäßigkeiten der Beheizung zu- oder abnimmt. Da die Bewegungen des Stempels und seines Stiels geradlinige waren, so ließen sie sich mit sehr einfachen Vorkehrungen zum Auspumpen der Grubenwasser benutzen. Allein schon 1690 hatte Papin angedeutet, auf welche Art eine gerade Bewegung sich in eine umdrehende verwandeln ließ. Der große Franzose, der Vater der Dampfmaschinen, deutete bereits an, daß man auch den Dampf zur Bewegung von Schiffen benützen könnte, „nur müsse man dabei nicht gewöhnliche, sondern Ruder anwenden, die sich umdrehten.“ [1] Er sah etwas ähnliches schon auf einer fürstlichen Barke, wo Pferde angewendet wurden, um die Rädermaschine des Fahrzeugs zu drehen. Später als Papin, nämlich 1737, nahm der Britte Jonathan Hull ein Patent auf seine Erfindung, „Schiffe durch Räder zu bewegen“. Daß dergleichen Fahrzeuge wirklich benutzt wurden, ist gar nicht zu bezweifeln. Francis Baily fand 1797 auf dem Mississippi ein Fahrzeug, welches einigen Holländern gehörte und durch „Mühlenräder“ sich fortbewegte. Diese Räder wurden von 8 Pferden getrieben, und das Schiff konnte von New-Orleans nach Natchez (300 englische Meilen) in 6 Tagen gelangen, also mit einer Geschwindigkeit, wie 30 bis 40 Ruderknechte sie erzielt haben würden. Doch mißglückte die Spekulation wegen Mangel an Frachten. [2] Der erste Ingenieur, welcher ein

[1] Arago, Oeuvres complètes, Paris 1855, tom V, p. 61.

[2] Francis Baily, Journal of a Tour in Unsettled Parts of North America, London 1856, p. 327.

echtes Dampfschiff (1775) erbaute, war Perier, doch glückte der Versuch nicht beim erstenmal. In Frankreich wie in England wurden die Experimente fortgesetzt, bis es 1807 dem Amerikaner Fulton gelang, ein Dampfschiff herzustellen, welches zwischen New-York und Albany fuhr und Personen-, sowie Frachtenverkehr vermittelte. Erst fünf Jahre später (1812) wurde der erste Dampferdienst in Großbritannien auf dem Clyde eröffnet und ein Jahr später lief ein zweiter Dampfer zwischen Yarmouth und Norwich. Lange Zeit schien es, als ob die Funktionen von Dampfschiffen sehr beschränkter Art bleiben würden. Das Verkehrsinstrument wollte nur für die Flüsse und etwa für die Küstenschifffahrt, höchstens noch für den Postdienst auf kurzen Ueberfahrten, wie zwischen England und den Nordseegestaden, auf Sunden und Meeresverengerungen taugen. Der Verbrauch an Kohlen war so groß, daß die Dampfer sich nicht weit in See wagen konnten. Eine Seereise von Europa nach Indien z. B. konnte nicht in Berechnung kommen, sie hätte sich auch nie bezahlt gemacht, denn die Dampfer hätten auf kurzen Stationen überall an der Küste von Afrika Kohlenmagazine finden müssen, und was sie etwa an Schnelligkeit vor Segelschiffen gewannen, durch die unzähligen Zwischenaufenthalte wieder verloren. Diese Verhältnisse besserten sich jedoch, je größere Dampfschiffe man erbaute. Der Widerstand, den ein Schiff auf der See zu überwinden hat, wächst mit dem Quadrat der Widerstand leistenden Flächen, der Tonnengehalt des Schiffes aber nimmt beinahe mit dem Würfel zu, während jene Flächen nur im Quadrat wachsen. Daraus folgt denn einfach, daß ein Schiff von 1000 Tonnen durchaus nicht zu seiner Fortbewegung das Zehnfache der Kraft eines Schiffes von 100 Tonnen, sondern relativ unendlich weniger verlangt. Je größer aber der Dampfer, desto mehr Kohlenvorräthe kann er an Bord nehmen und desto größere Strecken kann er mit einem einfachen Kohlenvorrath zurücklegen. So geschah es, daß seit 1825 die ersten Fahrten nach Indien unternommen werden konnten, aber erst 13 Jahre später (1838) wagte sich ein Dampfer, der Great Western, über das atlantische Meer. Ein solches Unternehmen schien damals noch ein großes Wagniß, denn

was sollte der Dampfer beginnen, wenn ihm auf der Hälfte der Fahrt die Kohlen gefehlt hätten? Seit dieser Zeit sind die Dampfschiffe größer und größer geworden und haben an Tonnengehalt längst die Segelschiffe übertroffen, selbst die großen Klipper von 4000 Tonnen, die für californische Reisen um das Cap Horn erbaut wurden. Das größte Dampfschiff, welches sich in Betrieb befindet, ist die „Persia“ von 5400 Tonnen, 23 Fuß Tiefgang und 18½ engl. M. durchschnittlicher Geschwindigkeit. Das Schiff verbraucht 120 Tonnen Kohlen täglich, also 1080 Tonnen für eine neuntägige Ueberfahrt nach Amerika. Es hat jedoch einen Kohlenraum für 1400 Tonnen, ist also hinreichend selbst für widerwärtige Fälle mit Brennstoff versehen. Größere Seereisen, als eine Kreuzung des atlantischen Thales, schienen bis in die neueste Zeit noch immer nicht zur Aufgabe der Dampfer zu gehören. Wollte man eine Dampferlinie nach Indien um das Cap der guten Hoffnung oder nach Australien organisiren, so müßte man Kohlenniederlagen auf afrikanischen und indischen Stationen errichten. Da aber die Kohlen durch den Transport beträchtlich vertheuert werden müßten und für den Postdienst die Suezroute mit ihrer Kohlenstation in Aden schon vorhanden war, so schien ein ähnliches Unternehmen unpraktisch. Da kam vor etlichen Jahren brittischen Spekulanten der Gedanke, ein Schiff zu bauen, welches so groß wäre, daß es für die oceanische Hin- und Rückfahrt von England nach Indien oder Australien seine eigenen Kohlen mitnehmen könnte. Die Dampfer, welche bisher die Reise nach Indien zurücklegten, brauchten für die Hin- und Rückfahrt 4—6000 Tonnen Kohlen, je nach der Größe des Fahrzeuges. Da aber der Kohlenverbrauch für je eine Tonne des Registers mit der Größe des Schiffes abnimmt, so entschloß man sich zum Bau des Dampfers „Great Eastern“ oder, wie er jetzt heißt, des „Leviathan“ von 27,000 Tonnen Register. Der Leviathan soll 33 Proc. an Kohlen gegen die Suezdampfer ersparen, d. h. er erreicht mit einem, nach der Tonnenzahl reducirten Kohlenverbrauch eine Geschwindigkeit von 15 Seemeilen, wenn die indischen Dampfer nur 10 zurücklegen. Eine Reise des Leviathan nach Indien sollte im Maximum 33, nach Australien nur 36 Tage dauern und das Schiff 20,000 Tonnen

(400,000 Ctr.) Kohlen für seinen Verbrauch auf der Hin- und Rückfahrt mit sich führen. Nach neueren Berichten aber scheint man den Gedanken an einen indisch-australischen Dienst aufgegeben zu haben, nicht etwa weil diese Leistung unausführbar schiene, sondern weil man befürchtet, das Schiff nicht mit jener Anzahl von Passagieren (4000 Köpfe) füllen zu können, welche allein die Kosten des Dienstes zu decken vermöchte. Der Dampfer wird daher über das atlantische Meer fahren und wahrscheinlich mehr durch größere Güterbeförderung Geld zu gewinnen suchen. Welche Fortschritte die Dampfschifffahrt in unseren Zeiten gemacht hat, wollen wir hier durch eine chronologische Tafel zur Anschauung bringen:

Jahr der Erbauung:	Name des Schiffs:	Länge:	Breite:
1825.	Entreprise, indische Reisen mit Kohlenstationen . . .	122 F. engl.	27 F. engl.
1835.	Tagus, für den Dienst auf dem Mittelmeere	182 „	28 „
1838.	Great Western, erste atlantische Ueberfahrt	236 „	35½ „
1844.	Great Britain, erster großer Schraubendampfer	322 „	51 „
1853.	Himalaya, eisernes Schiff für das Mittelmeer	370 „	43 „
1856.	Persia, atlantischer Dienst .	390 „	45 „
1858.	Leviathan, ursprünglich für direkte indisch-australische Fahrten	680 „	83 „

So wichtig und segensreich auch die Anwendung von Dampfkräften für die Schiffsbewegung geworden ist, so wenig darf sich die Erfindung an Größe mit den Eisenbahnen messen. Das Verkehrsmittel für die Schiffe, nämlich die See oder den Fluß, lieferte die Natur freiwillig, und wo das Verkehrsmittel fehlte, war auch der Dienst der Dampfer ausgeschlossen; es ließ sich das erstere nicht einmal künstlich, oder nur in den seltensten Fällen durch Kanäle ersetzen. Auch hatte man schon Naturkräfte, nämlich die Winde oder

atmosphärischen Strömungen zur Ortsbewegung auf der See benutzt, man besaß die Analogie der Ruderschiffe, man hatte bereits probeweise die Ruderschiffe in Räderschiffe verwandelt und das Problem, Schiffe durch Dampfkräfte in Bewegung zu setzen, bestand eigentlich nur darin, eine Translation der Dampfmaschinenkräfte für Räderschiffe zu erdenken. Ganz andere und schwierigere Aufgaben waren bei trockenen Ortsbewegungen zu lösen. Hier war nicht nur eine sich selbst bewegende Maschine zu erfinden, sondern man mußte auch das Verkehrsmittel selbst erst ersinnen und erschaffen. Der große Stephenson, der Vater, hat gesagt: Locomotive und Schienenbahn sind Mann und Weib! Und in der That ist es auch so; es mußte ein doppelter Schöpfungsakt erfolgen, es mußte das eine zum andern sich fügen, sie mußten Einen Leib bilden, es mußte ein fruchtbares Paar erschaffen werden.

Die Erfindung eiserner Schienenwege ging freilich dem Bau von Locomotiven voraus. Ein Pferd, welches 9 bis 10 Stunden im Tage angestrengt wird, vermag auf seinem Rücken eine Last von 100 Kilogramm zu tragen. Es wird in der nämlichen Zeit und auf gleiche Entfernungen 1000 Kilogramm bewegen, wenn sich die Last auf der Achse befindet und das Pferd auf glatter Chaussee geht. Man kann die Last auf 10,000 Kilogramm steigern, wenn die Räder des Wagens auf einem Schienengleise ruhen, und auf 60,000 Kilogramm, wenn das Pferd ein beladenes Schiff auf Kanälen zieht. Es kostet aber eine Wegstunde Chaussee 70,000 Francs zu erbauen und 2000 Francs jährlich zu unterhalten, ein Kanal 500,000 Francs und 5000 Francs, eine Eisenbahn das Doppelte eines Kanales. Daraus folgt nun, daß das Schienengeleise die Leistungen eines Pferdes auf das Hundertfache zu steigern vermag, während wir umgekehrt sahen, daß die Kraft, die sich aus Kohlen gewinnen ließ, zehnmal wohlfeiler war, als die Kraft eines Pferdes. Ehe man aber zu den hohen Resultaten der Eisenbahnen gelangte, bedurfte es einer langen Schule, und der Unterricht war, wie sich später zeigen wird, sehr kostspielig. In Paris wird noch eine Locomotive aufbewahrt, die im Jahre 1778 von einem französischen Ingenieur Cugnot angefertigt wurde. Das Ungethüm aber sollte gewöhnliche Straßen befahren und der Versuch schlug gänzlich

fehl. Erst 1802 baute ein Britte Trevithik eine ächte Locomotive, die sich auf Schienen bewegte. Allein der wackere Mann hielt es nicht für möglich, daß ein glattes Rad auf glatten Schienen vorwärts kommen könnte. Er beschlug daher die Radschienen mit Nägeln und ließ die Oberfläche der Bahnschienen ausfeilen. Natürlich nutzten sich Rad und Schiene wegen ihrer Unebenheiten nach kurzem Gebrauche ab, und die Erfindung wurde bald vergessen. Erst 1811 fand eine neue Probe statt. Blenkinsop versah seine Locomotivräder mit Zähnen und ebenso die Schienen. Es dauerte auch hier nur kurze Zeit, daß der gebrechliche Mechanismus beim Gebrauch zu Grunde ging. Endlich kam Blackett 1813 auf den fruchtbaren Gedanken, daß die sogenannten glatten Oberflächen eine natürliche Verzahnung besitzen, daß daher glatte Räder auf glatten Schienen sich vorwärts bewegen können. Der Verfasser weiß sich aus seiner Jugendzeit zu erinnern, daß er, angeregt durch das damals neue Schauspiel einer Locomotive, ein solches Instrument aus Pappe nachahmte. Das Spielzeug wurde inwendig mit einer Feder versehen, und die Feder durch einen Faden um die Radachsen aufgewunden. Als nun auf glatter Fläche sich das Puppenspiel in Bewegung setzen sollte, blieb die ungehorsame Locomotive stehen, während die Räder sich heftig umdrehten bis die Feder abgelaufen war. Weßhalb die Locomotive sich nicht vorwärts bewegen wollte, blieb damals ein Geheimniß, genau wie bei den frühesten Versuchen der ersten Erfinder unserer Locomotiven. Es bedurfte nämlich eines gewissen Druckes auf die Räder, damit diese nicht unter dem Leibe der Maschine sich umdrehen, sondern diese vorwärts schieben konnten. Während nun Blackett 1813 seine Locomotiven baute, die im Schneckenschritt drei Stunden Weges in fünf Stunden zurücklegten und oft genug, wenn sie stecken blieben, von Pferden weiter gezogen werden mußten, war Stephenson mit dem Bau von Eisenbahnen beschäftigt, welche die Kohlen von Killingworth nach dem Verladungsplatz am Wasser bringen sollten. Er baute zwei Parallelbahnen auf einer nach dem Fluß geneigten Ebene. Ein beladener Kohlenzug wurde hinabgelassen, während auf der zweiten Bahn ein leerer Wagenzug, der mit Seilen, die über Rollen liefen, an den beladenen

befestigt war, wieder die Ebene von diesem hinaufgezogen wurde. Als George Stephenson Blacketts Locomotiven sah, erklärte er, sie verbessern zu können', und auf der Killingworth-Eisenbahn zogen seine verbesserten Maschinen am 25. Juli 1814 acht beladene Wagen von 30 Tonnen Gewicht bei einer Steigung von 450 : 1 mit der Geschwindigkeit von 4 engl. Meilen die Stunde aufwärts. Nach diesem Erfolg vollendete Stephenson 1822 eine zweite Kohlenbahn in Durham. Am 27. December 1825 wurde die von Stephenson erbaute erste, ächte Eisenbahn zwischen Stockton und Darlington eröffnet. Der Zug, welcher Güter und Personen bewegte, bestand aus 38 Wagen und ging mit einer Geschwindigkeit von 4 bis 6 engl. Meilen in der Stunde. Die Baugesellschaft hatte darauf gerechnet, 10,000 Tonnen Kohlen jährlich zu versenden, aber in wenig Jahren erhoben sich die Frachten auf 500,000 Tonnen. Mehr als über diesen nie geträumten Erfolg aber erstaunte man, daß an einer Station, wo früher nur ein Pächterhaus stand, eine Quäckercolonie sich niederließ und im Laufe von 10 Jahren dort eine Stadt von 5000 Einwohnern, nämlich Middlesborough-on-Tees, aufwuchs, deren Bevölkerung sich seitdem noch auf das Dreifache steigerte. Mit diesen ersten glücklichen Versuchen war der Sieg der Eisenbahnen keineswegs entschieden, sondern es regten sich vielmehr noch allenthalben rüstige Feinde. Am 21. März 1825 kam die Bill über den Bau einer Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool in das brittische Parlament und natürlich wurde sie durch eine Allianz der verschiedenartigsten Interessen bekämpft. Arago erzählt uns, daß bei dem Verhör des Parlamentsausschusses George Stephenson gefragt wurde, ob seine Locomotive eine Geschwindigkeit von einer deutschen Meile in der Stunde erreichen könnte. Als der Ingenieur bejahte, steigerte der Vorsitzende seine Frage auf zwei Meilen. Stephenson habe auch hier bejaht, allein in einem Tone, der jede weitere Frage abgeschnitten hätte. Arago irrt jedoch, wenn er glaubt, Stephenson habe damals zwei deutsche Meilen in der Stunde als höchste Leistung betrachtet. Der wackere Mann sah sich nämlich in der demüthigen Lage, seine großen Aussichten zu verschleiern, da die Gegner der Eisenbahnen große Geschwindigkeiten als lebensgefährlich durch die

Gesetze zu verpönen gedachten. Freilich ahnte er damals noch nicht, daß man und zwar ohne Gefährdung die Schnelligkeit bis auf 60 engl. Meilen in der Stunde steigern könnte, und daß nach 30 Jahren die durchschnittliche Geschwindigkeit der Schnellzüge in England (Express trains) 40 engl. Meilen betragen würde, daß also Züge im ersten Falle sich mit einer Geschwindigkeit bewegen würden, als wenn sie von 120 Fuß Höhe aus der Luft herabgefallen wären. Uebrigens hatte man in England schon damals sehr große Geschwindigkeiten auf den Poststraßen erreicht, wo die Diligencen 11 englische Meilen in einer Stunde zurücklegten und eine Fahrt von London nach Edinburgh nur 36 Stunden kostete. Im Beginn des Eisenbahnwesens suchten die Kanalgesellschaften die Geschwindigkeiten des Transports zu steigern. Sie machten dabei folgende merkwürdige Erfahrung. So lange die Geschwindigkeit auf dem Kanal 2 engl. Meilen in der Stunde betrug, verloren die Gesellschaften auf einer gewissen Strecke jeden Monat Ein Pferd, als man aber die Geschwindigkeit auf 3 Meilen steigerte, kehrte der Verlust eines Pferdes durchschnittlich an jedem Tage wieder. Uebrigens dachte Stephenson nicht daran, daß die Geschwindigkeit einer der siegreichen Vorzüge der Eisenbahnen werden möchte, sondern er hatte nur die Wohlfeilheit der bewegenden Kraft im Sinne. Auf einer ebenen Eisenbahn beträgt der Widerstand, den ein Wagen von der Schwere einer Tonne (20 Ctr.) bei einer horizontalen Bewegung bietet, höchstens 10 Pfund. Es ist also, um ihn vorwärts zu schieben, dieselbe Kraft nöthig, wie um ein Gewicht von 10 Pfund an einer Schnur schwebend zu halten. Auf der besten Chaussee beträgt der Widerstand eines Wagen auf die Tonne nicht weniger als 40 bis 50 Pfund. Allein die Chausseen sind selten im besten Zustande. Hat es geregnet oder gefroren, ist die Straße stellenweis frisch aufgeschüttet oder einer Reparatur nahe, so steigert sich der Widerstand gegen die Radbewegung bisweilen bis auf 300 Pfund. Während die Eisenbahn von allen Temperatureinflüssen beinahe gänzlich befreit ist, hängt der Werth einer Chaussee als Verkehrsmittel von jedem regenbringenden Westwind ab, und im Durchschnitt kann man annehmen, daß der Widerstand einer Straße gegen die Radbewegung

100 Pfund auf die Tonne, also $^1/_{20}$ der Last, oder zehnmal mehr als auf der Eisenbahn beträgt. Nun vergesse man aber nicht, daß die Locomotive, wenn sie sich vorwärts bewegen soll, eine gewisse Schwere haben muß. Eine Maschine, die 25 Tonnen wiegt, mag eine Zugkraft von 4 bis 5000 Pfund (2 bis $2^1/_2$ Tonnen) besitzen, sie wird also einen Wagenzug von 4 bis 500 Tonnen bewegen können (vorausgesetzt daß nirgends sich eine Steigung befindet.) Auf einer Chaussee aber würde diese Maschine nur 80 bis 100 Tonnen, oder nach Abzug der eigenen Last 55 bis 75 Tonnen fortzubewegen vermögen, und wenn sich Steigungen des Weges, wie 1:40 fänden, würde die Maschine wahrscheinlich ihre eigene Last nicht vorwärts bringen. Wie tief ist daher Stephensons Wort, daß Locomotive und Schiene Mann und Weib sind!

Ein Schiff, welches sich vorwärts bewegt, hat mit dem Widerstande eines flüssigen Körpers zu kämpfen, dessen Theile es aus ihrer Ruhe verdrängen muß. Der Widerstand des Wassers wächst mit dem Quadrat der Geschwindigkeit. Der Eisenbahnzug bewegt sich aber auch in einem Meere, in dem Luftocean, welcher die Oberfläche unserer Erde bedeckt. Der Widerstand, den ein Wagen auf der Chaussee durch die Luft erfährt, ist ziemlich null, er ist sogar noch unbeträchtlich bei einer Geschwindigkeit von zwei deutschen Meilen in der Stunde. Frühzeitig lehrte aber die Erfahrung, daß wenn Eisenbahnzüge gegen einen widrigen Wind fuhren, sie doppelte Quantitäten von Dampf zur Erzielung ihrer üblichen Geschwindigkeiten bedurften. Ein Zug nun, der 10—12 deutsche Meilen in der Stunde bei größter Windstille zurücklegt, erzeugt aber für sich selbst einen beträchtlichen Sturm, eine Luftströmung, die eben so stark ist, als wenn der Zug still stände, und ein Wind mit der Geschwindigkeit von 10—12 Meilen in der Stunde ihm entgegenwehte. Man braucht nur den Kopf aus einem Wagenfenster hinauszustrecken, um zu fühlen, daß die Bewegung bei einer mäßigen Geschwindigkeit schon einen fühlbaren Luftzug erzeugt. Der Widerstand, der auf der Eisenbahn bei geringen Geschwindigkeiten also nur zehn Pfund per Tonne betrug, vermag sich bei einer Geschwindigkeit von 10—12 deutschen Meilen in der Stunde

auf 30 Pfund und an Stellen, wo Steigungen von 1 : 100 eintreten, welche je 22 Pfund per Tonne Widerstand gewähren, bis auf 52 Pfund per Tonne sich zu erheben, so daß in diesem Falle eine Locomotive von 4—5000 Pfund Zugkraft nur einen Convoi von 80—100 und nach Abzug des eigenen Gewichtes der Locomotive von 55—75 Tonnen wird bewegen können. Der Widerstand der Atmosphäre hat indessen für die Dampfbewegung auf Schienen auch seine guten Seiten. Kommt nämlich der Zug an eine steigende Ebene, so wird der Widerstand der Schwerkraft, wenn die Kraft der Locomotive nicht gesteigert wird, die Geschwindigkeit des Zuges verringern. Sobald diese Geschwindigkeit aber nachläßt, vermindert sich auch der Widerstand der Atmosphäre, so daß die Dampfkraft, welche bei hoher Geschwindigkeit vom Widerstand der Luft consumirt wurde, jetzt vollständig für das langsame Aufwärtssteigen des Zuges ausreicht. Dieser Vortheil fällt aber weg bei den langsamen Güterzügen, da diese wenig gegen die Atmosphäre zu kämpfen haben. Aber noch wichtiger ist die Luft bei größeren Steigungen. Sehr geneigte Bahnen hielt man im Anfange für gefährlich, weniger weil man besorgte, daß Eisenbahnzüge die Höhen sich nicht hinaufwinden könnten, sondern weil man besorgte, daß beim Abwärtsfahren die Geschwindigkeiten auf der Bahn nach dem Gesetz der fallenden Körper zunehmen würden. Die Atmosphäre legt dem abwärts gleitenden Zug jedoch einen Zügel an, und je rascher er sich bewegen will, desto mehr wächst dieser Widerstand. Bei einem Fall von 1 : 100 oder 1 : 80 erreicht daher ein Zug, der sich selbst überlassen bleibt, nie eine größere Geschwindigkeit, als ein Eisenbahnzug auf der Ebene, der fünf bis sechs deutsche Meilen zurücklegt.

Die Widerstände sind es auch, welche den charakteristischen Unterschied zwischen den beiden großen Verkehrsmitteln, zwischen Kanälen und Eisenbahnen darstellen. Ein Nachtheil der Locomotivbewegung ist es immer, daß jeder Zug mit sehr viel todter Fracht beschwert ist. Die Locomotive selbst muß hin- und hergeschoben werden. Ein Theil von der Kraft, die sie uns liefert, geht wieder verloren, um das Instrument selbst zu bewegen. Ferner muß die

Schwere der Wagen in Abzug gebracht werden. Bei einer Geschwindigkeit von einer halben deutschen Meile in der Stunde sind die Widerstände auf einem Kanal und auf einer Eisenbahn genau dieselben, allein ein Kanalboot, welches 100 Centner wiegt, kann 400 Centner Fracht aufnehmen, dagegen würden Wagen und Locomotive für jede Fracht mindestens die Hälfte an todter Last mit sich schleppen müssen, so daß bei einer Rohfracht von 500 Centnern beim Kanalboot eine Nettofracht von 400, bei der Eisenbahn nur von 260—280 Centnern sich ermitteln ließe. Die Locomotivbewegung kann aber ihre Geschwindigkeit bis auf 2 bis 2½ Meilen in der Stunde ohne ungünstige Kraftverluste steigern, während sich bei dieser Geschwindigkeit die Widerstände des Kanalwassers, die im Quadrate wachsen, um das sechzehnfache erhöhen würden. Daraus ergibt sich nun der wichtige Grundsatz, daß, wo die Geschwindigkeiten keinen Werth haben, ein Pferd zur Bewegung von Lasten auf Kanälen noch wohlfeiler seyn kann, als die Locomotive auf Eisenbahnen. Es folgt ferner daraus, daß Dampfkraft bei Kanälen sich nicht anwenden läßt, da jede Steigerung der Geschwindigkeit durch das Hervorrufen der höchsten Widerstände gestraft werden würde; so wahr ist auch hier wieder der Satz, daß die Locomotive und der Schienenweg Mann und Weib sind. Kanäle werden mit Eisenbahnen nur um Frachten streiten können, deren Volumen geringen Werth besitzt, wie Kohlen, Holz, Bausteine, Erden, aber der Sieg wird davon abhängen, ob örtlich die Kohlenpreise oder die Futterpreise hoch oder niedrig stehen. In Gegenden z. B., wo die Kohlen nahe und wohlfeil, die Nahrung für Pferde sehr theuer ist, wird die Eisenbahn wohlfeiler Frachten befördern, als der Kanal. So geschah es in den Vereinigten Staaten, wo eine Eisenbahn von den Quellen des Schuylkill nach Philadelphia erbaut wurde. Der Kanal, welcher früher bestand und für den Kohlentransport bestimmt war, wurde gänzlich verlassen, weil die Eisenbahn noch niedrigere Frachttarife bot, als der Kanal.[1]

Bei dem Bau der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester

[1] Michel Chevalier, Cours d'Écon. polit. tom. I. p. 256.

hatte Stephenson nicht bloß das Vorurtheil des unwissenden Pöbels, nicht bloß die Fuhrmanns- und Wirthshausopposition, sondern auch wissenschaftliche Einwände zu bekämpfen. Man wollte längere Zeit die Bewegung nicht durch Locomotiven, sondern durch stehende Maschinen bewirken, und die Züge an Seilen bewegen, die über Rollen gelegt wurden. Ein Beispiel dieses Systems, das einzige unseres Wissens, ist noch in Lüttich zu sehen. Dort werden die Züge allerdings auf einer sehr steilen Ebene durch stehende Maschinen aufwärts gezogen. Ob dieses System lokal merkantile Vortheile besitze, wagen wir nicht zu entscheiden. Wäre die Bahn heutigen Tags erst zu bauen, man würde jenes Mittel gewiß nicht angewendet haben. Zwischen Liverpool und Manchester aber handelte es sich nicht um Ueberwindung von Bodenerhebungen, sondern man glaubte auch in der Ebene mit Nutzen stehende Maschinen anzuwenden. Die Sache, die uns jetzt unglaublich klingt, besaß damals aber noch manche Chancen, und wenn Stephensons Gegner gesiegt, wenn nach jener Musterbahn andere entstanden wären, so wäre die Entwicklung des Eisenbahnwesens vielleicht um fünf Jahre oder länger verzögert worden, und wir ständen jetzt erst da, wo wir 1853 waren. Man behauptete nämlich, die Locomotive selbst, als todte Fracht, sey ein kostspieliges Instrument, sie zehre zu viel von ihren eigenen Produkten. Stehende Maschinen also erschienen wohlfeiler, besonders bei größeren Geschwindigkeiten. Glücklicherweise verdrängte Stephenson den Irrthum durch den einfachen Satz, daß die stehende Maschine die Reibung der Seile als Widerstand zu überwinden habe, und daß, da man auf je drei englische Meilen mindestens eine stehende Maschine aufstellen und sämmtliche Maschinen für eine kurze Leistung jedesmal geheizt werden müßten, die Ersparniß zu einem Verlust ausarten müßte.

Stephensons Gegner waren keine gemeinen Köpfe, sondern es befand sich unter ihnen der angesehenste Ingenieur des damaligen Englands, Telford, der Stephenson an Kenntnissen und Gründlichkeit, wenn auch nicht an nüchternem Verstand, weit überlegen war. Telford bekämpfte keineswegs die Locomotion durch Dampf, sondern er trachtete nach einem unerreichbaren Ideal, er wollte

Maschinen bauen, die auf gewöhnlichen Chausseen sich bewegten. Die Regierung war seinen Anschlägen günstig und bewilligte 130,000 Pfund Sterling, um zwischen London und Birmingham die Poststraße für Locomotiven einzurichten. Während Stephenson, erzählt uns sein Biograph, zwischen Birmingham und London seine Bahn baute, ließ Telford seine Locomotivstraße herrichten, und es kam dazu, daß während Stephensons Leute einen Tunnel durch einen Hügel bohrten, die Ingenieure der Regierung denselben Hügel für die telfordsche Straße durchschnitten. Endlich war diese fertig und Telford versuchte seine Locomotive. Sie erreichte auch wirklich Birmingham, aber sie brauchte dazu nicht weniger als drei Tage, sie mußte bei jeder Schmiedewerkstatt um Reparaturen anhalten und wurde unterwegs von jedem Fuhrmann überholt.

Noch war indessen der Sieg der Locomotivbahnen nicht entschieden. Eine neue Erfindung oder ein neues System drohte dem jungen Verkehrsinstrument mit einem vorzeitigen Tod. Die meisten Leser dieser Zeitschrift werden sich noch erinnern, mit welchem Eifer vor zwanzig Jahren der Gedanke sogenannter atmosphärischer Bahnen gepriesen und bestritten wurde. Abermals erschien der alte Helfer, der Druck der Luft, welchem eine neue Sklaverei im Dienste der Menschen drohte. Zwischen die beiden Schienengleise sollte eine Röhre gelegt werden mit 15 englischen Zoll innerem Durchmesser. Wurde diese Röhre an dem einen Ende mit einem beweglichen Stempel geschlossen und am andern Ende durch eine stehende Dampfmaschine die Luft aus der Röhre gepumpt, so hätte der Stempel sich mit einem Druck von 2700 Pfund in der luftleeren Röhre vorwärts bewegen müssen. Man rechnete indeß nur auf einen Druck von 2300 Pfund, da wegen Unvollkommenheit des Apparates ein Theil der Kraft verloren gehen mußte. Die Röhre selbst hatte einen geradlinigen Einschnitt, der wieder mit Lederklappen geschlossen war. Man nannte diese die Lippen des Cylinders. Am Stempel war nun ein Stiel befestigt, der sich mit diesem vorwärts schob und den Wagenzug über die Schienen schleppte. Er ging durch die „Lippen" durch, indem er sie öffnete. Mit Hülfe eines Apparates wurden die Lippen, wenn der Stempel durchgegangen war, von diesem

selbst wieder zugedrückt, weßhalb sie auch, damit der Verschluß luftdicht blieb, mit einer klebrigen Salbe bestrichen werden mußten. In Frankreich, wo Arago lebhaft für dieses System sich regte, und in England, wo die atmosphärischen Bahnen in und außerhalb des Parlamentes rüstige Gönner fanden, wurden kleinere Bahnen ausgeführt. Es ließ sich für den neuen Gedanken viel Gutes sagen. Man hoffte nämlich die atmosphärischen Bahnen wohlfeiler zu bauen und wohlfeiler in Betrieb zu setzen, als die von Locomotiven bedienten Schienenwege. Die atmosphärische Bahn verstattete nämlich Curven von geringerem Radius als die Locomotivbahnen und stärkere Steigungen. Was die Eisenbahnen so kostspielig machte, daß sie nämlich in möglichst geraden Linien und in Ebenen ohne große Neigungen geführt, jedes Terrainhinderniß daher durch Kunstbauten überwunden, jeder Fluß überbrückt, jede Bodensenkung aufgefüllt, jeder Hügel durchbohrt werden mußte, schien bei dem atmosphärischen Verkehrsmittel sehr oft zu vermeiden. Was man aber in diesem Sinne ersparte, ging reichlich wieder verloren durch die kostspieligen Bahnübergänge. Während nämlich mit geringem Aufwand ein Weg sich herstellen läßt, auf dem Wagen, die Eisenbahnen zu kreuzen, über die Schienen wegzufahren vermögen, mußte überall bei den atmosphärischen Bahnen eine Brücke oder ein Tunnel errichtet werden. Die atmosphärische Eisenbahn zwischen Croydon und Epsom kostete 30,000 Pfund Sterling die englische, also beinahe eine Million Thaler die deutsche Meile; sie war also keineswegs viel wohlfeiler als die brittischen Locomotivbahnen, die geringere Curven und Neigungen besaßen. Die Erfahrung bewies dann weiter, daß auch der Betrieb nicht ökonomischer sey, als bei Locomotivbahnen. Stephenson hatte die atmosphärischen Projekte durch ein einziges Wort getödtet; er bemerkte nämlich, daß die atmospärischen Bahnen nichts anders seyen, als die verkappten Seilbahnen mit stehenden Maschinen. Statt eines über Rollen laufenden Taues zog man nämlich den Zug mit der luftleeren Säule im Cylinder. Die Erfahrung bewies schließlich, daß man eine weit höhere Kraft nöthig hatte, die Luft aus der Röhre auszupumpen, als wenn man den Zug an Stricken über Rollen gezogen hätte, und es ist

berechnet worden, daß man bei einer atmospärischen Eisenbahn zwischen London und Edinburgh, wo es jetzt nur 70 Passagierstationen gibt, 150 doppelte Maschinenstationen hätte errichten und jede Maschine mit 400 Pferdekraft ausstatten müssen. Alle diese Versuche, welche so viele Opfer kosteten, entsprangen aus dem Eigensinn, daß man die tiefe Wahrheit von Stephensons Wort nicht einsehen wollte, daß die Locomotive und die Schienenbahn „Mann und Weib“ seyen!

Seit dem Mißrathen des atmosphärischen Systems war der Triumph der Locomotivbahnen entschieden. So wenig aber Rom in Einem Tage erbaut werden konnte, so irrig wäre es, sich vorzustellen, daß das neue Verkehrsinstrument gleich im Anfang seine jetzige Vollkommenheit erreicht hätte. Die Kunst war lang, aber beinahe jedes Jahr brachte uns einen Schritt weiter, so daß aus anfänglich schwachen Keimen stark und stärker das neue Geschöpf sich entwickelte. Die ersten Locomotiven waren wie Kinder, im Vergleich zu den jetzigen erwachsenen Maschinen. Die erste Locomotive, die in Amerika erbaut wurde, hieß der Best Friend und bewegte sich zwischen Carleston und Hamburgh auf der am 2. October 1833 eröffneten Süd-Carolina Bahn zum erstenmale auf den Schienen. Die Maschine hatte keinen Tender, sondern führte Holz- und Wassercisterne auf dem Kessel. Die Radspeichen waren von weißeichenem Holz und mit schmiedeisernen Reifen beschlagen. Nach wenigen Fahrten lösten sich die Reifen und die Räder wurden durch gußeiserne ersetzt. Nachdem der „gute Freund“ sein Möglichstes geleistet, zersprang er nach kurzem Lebenslauf. Zwei wichtige Erfindungen beim Bau der Locomotiven werden französischen Ingenieuren verdankt. Im Anfang nämlich erzeugte man den Dampf in verschiedenen Röhren, die mit Wasser angefüllt wurden, und um welche die Flamme spielte. Séguin war es, der auf den glücklichen Gedanken fiel, dem Apparat eine umgekehrte Funktion zu geben. Er construirte seine Maschinen so, daß da, wo früher das Wasser war, das Feuer, und wo früher das Feuer war, das Wasser seinen Platz fand. Durch diese Vorrichtung gelang es, Maschinenkessel von bescheidenem Umfang und geringer Schwere herzustellen, die einer hohen Kraftentwicklung fähig

waren. Die zweite Erfindung ist die von Pelletan. Um nämlich den Verbrennungsproceß im Herd zu steigern, bedarf man eines scharfen Luftzuges. Dieser Luftzug konnte auf doppelte Art hergestellt werden. Entweder man versah die Locomotive mit einer hohen Esse, oder man brachte einen Blasebalg an. Im ersten Falle hätte man nicht nur sehr hohe Tunnel bauen müssen, sondern der Gang der Locomotive wäre durch eine sehr hohe Esse bis zur Gefährlichkeit schwankend geworden. Im andern Fall hätte man, um den Blasebalg in Gang zu halten, wieder der Locomotive einen Theil ihrer Kraft entziehen müssen. Pelletan erfand nun einen Blasebalg, der völlig unentgeltlich arbeitete: er leitete nämlich den von dem Cylinder ausgestoßenen und verbrauchten Dampf in den Schornstein der Locomotive und erzeugte dadurch den erforderlichen Luftzug. In der Zeit von 1830 bis 1840 wurde durch Verbesserungen der Maschinen so viel erspart, daß die Locomotiven nur die Hälfte ihres ehemaligen Kohlenaufwandes verzehrten, und wir werden bald sehen, bis zu welchem Grade von Wohlfeilheit in Deutschland die Transportkosten allmählig gelangt sind. Die Locomotiven wuchsen rasch aus den Kinderschuhen. Im Anfang wogen die Maschinen nur 100 Ctr., bald steigerte man ihre Last auf 140, auf 160, auf 200 und auf 240 Ctr., und im vorigen Jahrzehnt schon auf 360 Ctr. Natürlich mußten auch die Schienen viel stärker werden; ihr Gewicht nahm nach und nach von 12 auf 16, 18, 23, 34 und 37 Kilogramm der Metre zu. Auch die Spurweiten der Bahnen wuchsen in England von 1,47 Metre bis auf 2,13 Metres. Je mehr sich die Geschwindigkeit der Züge steigerte, um so größer mußten die Durchmesser der Räder werden, da die Schnelligkeit der Oscillationen des Kolben in der Maschine nicht über ein gewisses Maß ohne erhebliche Nachtheile gesteigert werden durfte. So wuchs der Durchmesser der Räder von 1,47 auf 1,52, 1,68, 1,83, ja zuletzt auf 2,44 Metres. Die Schritte der Locomotive bei jedem Kolbenhub wurden immer größer, als hätte sich das Märchen von den Siebenmeilenstiefeln verwirklichen wollen. Obgleich aber mit jedem Jahre die Kraftleistungen der Locomotiven wuchsen, wurden gleichwohl ihre Herstellungskosten immer geringer und die Fortschritte

dauern noch bis in die neueste Zeit fort. Im Jahre 1845 kosteten die Maschinen auf deutschen Bahnen durchschnittlich 13,441 Thlr., im Jahre 1854 nur 12,360 Thlr. Früher hatten die Locomotiven durchschnittlich 193 Pferdekraft; die Maschinen, welche 1854 angeschafft wurden, dagegen schon 234, und die aus dem Jahre 1855 249 Pferdekraft. Je stärker man die Maschinen baute, um so wohlfeiler mußten die Bahnen werden, denn nur mit starken und schweren Maschinen konnte es gelingen, hohe Neigungen zu überwinden.

Als Arago einst in der französischen Kammer in den vierziger Jahren ausrief, die Eisenbahnen würden noch im Zickzack die Berge hinauffahren, wurde er ausgelacht. Seitdem sind die Bauten der bayerischen Bahn an der sächsischen Grenze, der hohe Anstieg bei Geißlingen und endlich die Semmeringbahn ausgeführt worden. Nicht Hügel, nicht Berge, ja selbst nicht die Alpen vermögen sich dem Schienenpfad zu widersetzen. Die Anwendung steiler Ebenen hat den Eisenbahnbau unendlich wohlfeil gemacht. Wäre es nie gelungen, auch steile Ebenen mit Locomotiven zu befahren, so hätten die Eisenbahnen immer nur ein örtliches Verkehrsmittel bleiben müssen. Sie würden nur in solchen Ländermassen wie Rußland geblüht haben, wo sich zwischen Meer und Meer nur eine nach beiden Seiten sanft abgedachte Erhebung von wenigen hundert Fuß findet. Ueberschreitung von beträchtlichen Gebirgen wäre ausgeschlossen geblieben, ja jeder Uebergang über eine Wasserscheide hätte enorme Summen für Tunnel-, Brücken- und Viaduktbauten gekostet und wir in Süddeutschland hätten darauf verzichten müssen, aus dem Rhein- in das Donaugebiet zu bauen, oder wir hätten die Bahnen auf den größten Umwegen zu ihrem Ziele führen oder wenigstens auf eine Bahn verzichten müssen, die von Wien über Linz, Salzburg und Augsburg beinahe geradlinig durch die rauhe Alp sich mit dem französischen Netz bei Straßburg verbunden hätte. Die Neigungen, welche man verstatten durfte, übten den höchsten Einfluß auf die Kosten der Bahnen. Ob man die Maxima der Steigungen auf 1 : 200 oder auf 1 : 100 stellte, entschied sogleich über Millionen. Je liberaler man in Bezug auf die Schiefheit der Ebenen wurde, je mehr man sich von der völligen Horizonta-

lität entfernte, um so wohlfeiler wurden die Eisenbahnen. Im Jahr 1840 sehen wir Arago in den französischen Kammern noch dafür streiten, daß die Regierung das Maximum der Steigung über das Verhältniß von drei Millimeter, also von drei Fuß Steigung auf 1000 Fuß Bahnlänge erhöhen solle. Vier Jahre später, als die Straßburger Bahn concessionirt wurde, hatte der große Astronom schon mehr Freiheit gewonnen, aber noch immer kämpfte er gegen Vorurtheile, die uns jetzt ein Lächeln abnöthigen. „Früher," ruft er aus, „wurde eine Tracirung für schlecht erklärt, wo sich Neigungen über 1 : 333, oder 1 : 250 fanden. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß man nicht allein schiefe Flächen von 1 : 200 oder 1 : 166, sondern sogar von 1 : 100 und 1 : 80 dulden könne. Sie finden in einem kürzlichen Bericht des Ingenieurs Brunel die entscheidenden Worte: „Die Zeit ist vorüber, wo die Ingenieure Neigungen von 1 : 100 für gefährlich hielten." Zwei Worte werden genügen zu erklären, weßhalb man die Neigungen von 1 : 100 für gefährlich hielt. Die Theorie lehrt uns, daß ein im leeren Raume fallender Körper in der ersten Sekunde einen gewissen Weg, in der zweiten Sekunde das Dreifache, in der dritten Sekunde das Fünffache des ersten Weges zurücklegt. Bei bedeutender Länge schiefer Ebenen wäre ein abwärts gleitender Zug schließlich zu außerordentlichen Geschwindigkeiten gelangt, und deßhalb mußten die starken Neigungen verboten werden. Allein man vergaß, daß die Atmosphäre einen Widerstand leistet, der mit den Geschwindigkeiten zunimmt und zuletzt der durch die Schwerkraft beschleunigten Bewegung das Gleichgewicht hält, so daß ein Zug, der auf Bahnen mit 10 bis 12 Millimeter (1 : 100 bis 1 : 80) Fall sich bewegt, bei größter Bahnlänge eine gleichförmige Geschwindigkeit behalten wird, die nicht größer ist, als man sie auf horizontalen Linien duldet." Man ist seitdem noch viel weiter gegangen, denn auf deutschen Bahnen sind, wenn auch nur für kurze Strecken, Steigungen von 1 : 40 ausgeführt worden. Während Arago in Frankreich für diesen wichtigen Grundsatz stritt, wurde auch in England lebhaft das Für und Wider erwogen, obgleich man seit 1845 dort auf der Bahn von Birmingham nach Gloucester bereits eine schiefe

Ebene von 2 englischen Meilen Länge mit einer Neigung von 1:37½ von besondern Maschinen bearbeiten ließ. Da gewöhnliche Locomotiven mit mäßiger Ladung Neigungen von 1 : 50 und 1 : 100 bezwingen konnten, so fragte es sich, ob man nicht wohlfeiler bauen und wohlfeiler die Bahnen betreiben würde, wenn man auf kurzen Strecken Steigungen von 1 : 80 und 1 : 70 verstattete, anstatt sich an die Maxima von 1 : 100 und 1 : 120 zu binden. Merkwürdig genug war Stephenson, der Vater, gegen jede strengere Steigung. Er beharrte immer auf dem Satz, daß die Thallinien bei großen Umwegen, aber geringen Neigungen wohlfeiler seyen als die geraden Linien mit steilen Ebenen. Er beharrte beständig darauf, daß man wohlfeiler baue, je vollkommener die Eisenbahn im horizontalen Sinne sey, und nach seiner Ansicht war diejenige Linie ökonomisch die bessere, auf der man mit gleicher Maschinenkraft das Ziel in kürzerer Zeit erreiche. Wo der Zeitverlust, den ein Umweg nach sich zog, geringer war als der Zeitverlust, den das Aufsteigen bewirkte, hielt er eine horizontale Tracirung stets für die wohlfeilere. Wie wichtig diese Grundsätze für den Eisenbahnbau geworden sind, wie mächtig sie einwirken auf die Rente der Bahnen, werden wir sogleich wahrnehmen, vorläufig aber müssen wir noch eines andern Umstandes gedenken, welcher auf die Physiognomie und die Natur, sowie die Kosten des Verkehrsmittels von entscheidender Wirkung gewesen ist.

Ebenso verpönt, wie die strengen Steigungen, waren ehemals die Krümmungen oder Curven von geringem Radius. Man fürchtete auch sie als Ursachen der Eisenbahnunfälle, und gewiß gibt es Grenzen, die aus Vorsicht nicht überschritten werden dürfen. Man entdeckte jedoch bald ein Mittel, um die Nachtheile zu paralysiren, indem man bei steileren Curven die äußere Schiene höher legte, als die einwärts laufende. Was einst prophezeit worden, daß die Bahnen im Zickzack die Höhen gewinnen würden, ist jetzt eingetroffen und kann bei deutschen Bahnen, die große Höhen überschreiten, allenthalben wahrgenommen werden. Bei den ersten Entwürfen der Straßburger Bahn wollte die französische Regierung keine engeren Krümmungen als mit 800 Metres Radius verstatten. Auf der Strecke

zwischen Paris und Château-Thierry hätte deßhalb die Marne siebenmal gekreuzt werden müssen und die sieben Brücken hätten vielleicht über 2 Mill. Frcs. gekostet. Die Bahn von Malaunay nach Dieppe hätte mit den officiellen Curven 14 Millionen, mit Curven bis zu 400 Metres Radius nur 12 Millionen und mit Curven von 150 Metres Radius 9 bis 10 Millionen gekostet.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich von selbst, welche rasche Fortschritte das Verkehrsmittel in seinen dreißig Entwicklungsjahren zurückgelegt hat. Die ersten Erfahrungen mußten natürlich theuer bezahlt werden, denn so wie man sich zu starken Steigungen entschloß, so wie man Maschinen für solche Tracirungen zu bauen lernte, wurden verhältnißmäßig die Tunnel, die Viaducte, Durchstiche und Aufschüttungen seltener, sie fielen in wellenförmigen Gegenden beinahe gänzlich weg und sie kamen nur noch in Gebirgsgegenden zur Anwendung, die früher für Bahnen ganz unüberschreitbar galten. Wer zuerst baute, der zahlte die Kosten des Lehrjahrs, wer später daran ging, genoß die Erfahrungen der ersten kostspieligen Versuche. In diesem Sinne sind die gebildeten Nationen Großbritannien zu tiefem Danke verpflichtet, denn die englische Nation hat das härteste Lehrgeld für die ganze Welt erlegt. Sie hat geradezu dreimal theurer gebaut, als Deutschland, und dieser Umstand ist zum Theil mit die Ursache der geringeren Rente, welche die englischen Bahnen abwerfen. Freilich sind die britischen Bauten schon deßwegen theurer, weil der Grund und Boden hoch bezahlt werden muß und es dort an günstigen Expropriationsgesetzen fehlt. Die britischen Ingenieure waren meistens bestechlich und verständigten sich bisweilen mit den Grundeigenthümern heimlich über eine für die Aktionäre kostspieligere Tracirung. Andererseits nöthigte der Eigensinn manches Grundherrn die Ingenieure wieder zu überflüssigen Umwegen. Ferner beliefen sich in England die Kosten für Concessionirung außerordentlich hoch, besonders weil Bestechungen von Parlamentsmitgliedern die längste Zeit zum täglichen Geschäftsgang gehörten. Man hat ausgerechnet, daß unter den 300 Mill. Pfd. Sterl., welche die britischen Bahnen kosteten, nicht weniger als 14 Mill. Pfd. Sterl. (168 Mill. Gulden, das ist so viel wie in Deutschland

der Aufwand für 200 deutsche Meilen Eisenbahnen) für Advokaten- und Parlamentskosten ausgegeben wurden. Allein dennoch betrugen die Kosten für den Grund und Boden in England durchschnittlich nur 20 Procent des Aktienkapitals, und der andere todte Aufwand höchstens 5 Procent. Es war auch nicht der Arbeitslohn, welcher die Arbeiten sonderlich vertheuerte. Freilich erlangten die sogenannten Navvies, die bei dem Bau verwendet wurden, einen Arbeitslohn, der bisweilen auf acht Schilling (4 fl. 48 kr.) im Tage stieg, sie arbeiteten aber auch für zwei und drei. Daß diese Kräfte wirklich wohlfeil waren, erprobte sich bei dem Bau zwischen Paris und Rouen, wo französische Unternehmer brittisches Arbeitsvolk über den Kanal kommen ließen, denn die französischen Arbeiter hatten sich zusammengerottet, als man ihnen zumuthete, die großen in England üblichen Karren, die oft 3—400 Pfd. Erde fassen, zu schieben. Die britischen Navvies erhielten 5 Frcs. Tagelohn, die französischen Arbeiter nur die Hälfte, und dennoch ergab sich, daß die brittische Arbeit wohlfeiler war.[1] Wenn also die englischen Bahnen um so vieles theurer waren, als die anderer Staaten, so darf die Ursache nicht in dem höheren Arbeitslohn gesucht werden. Der Oberbau selbst wird auch nicht viel theurer sein, als der unsrige. Die brittischen Eisenbahnen zählen nicht weniger als 260 Mill. Holzschwellen, wovon jede etwas über zwölf Jahre hält. Es müssen daher jährlich 2 Mill. neue Schwellen gelegt, und da ein ausgewachsener Baum nur etwa 6 Stücke liefert, 300,000 Bäume gefällt und ein Waldgrund von 5000 Acres jährlich deswegen abgetrieben werden! Ist dieses Baumaterial in England jedenfalls theurer, als bei uns, so hatte man doch dafür die Schienen wieder beträchtlich wohlfeiler, und man darf deshalb mit Zuversicht behaupten, daß weder das Baumaterial noch der Arbeitslohn in England viel höher war, als in Deutschland. Der letzte Grund, weshalb England so theuer gebaut hat, muß daher nur darin gesucht werden, daß der Bau in größerer Vollkommenheit ausgeführt wurde. Es fehlen im Allgemeinen die schieferen Ebenen und die hastigen Curven. Von den 8635 engl.

[1] Difficulties of Railway Engineering. Quarterly Review 1858. p. 7.

Meilen Eisenbahnen führen nicht weniger als 70 Meilen durch Tunnel, 50 Meilen über Viaducte, während die Zahl der Eisenbahnbrücken an 30,000 beträgt, mehr als es vor den Eisenbahnen in England an gewöhnlichen Brücken gab. Die englischen Ingenieure führten bei diesen Bauten die merkwürdigsten Kunststücke aus. Man wird sich noch erinnern, daß Sir William Cubitt in der Nähe von Dover durch eine mit 19,000 Pfd. Pulver geladene Mine die Round-Down-Klippe von 350 Fuß Erhebung über der See durch verschiedene electrisch, also gleichzeitig, entzündete Minen in die Luft sprengte, so daß die Trümmer von mehr als einer Million Tonnen Kalk 15 Acres Land in der Nähe der Shakespear-Nase noch heutigen Tages bedecken! Am kostspieligsten sind die Bauten am Gestade des Meeres. Auf der Eisenbahn von Chester nach Holyhead war es nöthig, einen Damm von einer Viertel deutschen Meile zu erbauen, und als er fertig war, mußte Robert Stephenson (der Sohn) gestehen, daß wenn er den Damm vermieden und einen Tunnel durch den harten Felsen geschlagen hätte, 25 bis 30,000 Pfd. Sterl. erspart worden wären. Um das zu verstehen, muß man wissen, daß die Kraft oceanischer Wellen bei rauhem Wetter sich bis zu einem Druck von 30—40 Centner auf den Quadratfuß, ja nach andern Beobachtungen bis auf 60 Centner in einem Sturm steigert, wo die atlantischen Wellen 20 Fuß Höhe erreichten. Ein Wall, der eine solche Belagerung auszuhalten vermag, kann natürlich nur um hohes Geld hergestellt werden, es ist sogar oft großer Scharfsinn nöthig, damit er auch mit vielem Gelde zu Stande kommt. In der Nähe von Glasgow mußte ein Tunnel von 400 Fuß Länge unter dem Monkland-Kanal und über einen Tunnel der Edinburgh-Glasgow-Bahn geführt werden. An jener Stelle kann es vorkommen, daß ein Eisenbahnzug über den andern und über beide wieder gleichzeitig ein Schiff hinwegfährt. Eine ähnliche „Bravourarie“ wurde bei Bullbridge (Derbyshire) ausgeführt. Dort kreuzt eine Eisenbahn den Fluß Amber über der Brücke für den gewöhnlichen Verkehr und unter dem Bett des Cromford-Kanals, so daß also in vier Etagen der Flußspiegel, die Brücke, die Bahn und der Kanal liegen. Diese Arbeiten waren aber nicht

bloß kostspielig im gemeinen Sinne des Wortes, sondern es büßten die Werkleute auch reichlich mit dem Leben. Die Briten, die über Alles Buch und Rechnung führen, haben ausfindig gemacht, daß bei ihren Tunnelbauten mehr Leute um's Leben gekommen sind, als in den Schlachten bei Talavera und bei Waterloo, wenn man die Zahl der Combattanten berücksichtigt, so daß die Siege der Baukunst blutiger waren, als die entscheidenden Völkerschlachten! Wenn aber die Briten auch scheinbar verschwenderisch bauten, so ist es doch eine sehr ernste Frage, ob unsere wohlfeileren Bahnen verhältnißmäßig ökonomischer arbeiten, als die britischen. Die außerordentlichen Geschwindigkeiten der englischen Schnellzüge von 8 bis 10 deutschen Meilen in der Stunde, werden sich auf deutschen Bahnen nicht erzielen lassen. Was die britischen Bahnen so außerordentlich vertheuerte, die beinahe völlige Horizontalität und die flachsten Curven, verstattet auch den Locomotiven außerordentliche Leistungen. Man wählte überall den kürzesten Weg im Sinne des alten Stephenson, d. h. denjenigen, welcher sich bei höchsten Geschwindigkeiten in der kürzesten Zeit zurücklegen ließ. Dieses Verdienst der britischen Bahnen fällt jedoch hinweg bei Güterzügen, wo die Zeitersparniß kein ökonomisches Element bildet, oder wenigstens selten von Werth ist. Aber eben so gewiß ist es, daß je vollkommener eine Bahn gebaut wird, die Betriebskosten um so geringer ausfallen müssen. Man kann sich daher die Personen- und Frachtenbewegung auf einer Bahn so stark vergrößert denken, daß die Ersparnisse des Betriebs bei einer vollkommenen, aber dreimal kostspieligeren Bahn reichlich die Zinsen des ursprünglichen Aufwandes decken. Wichtiger noch ist die Rücksicht auf die Abnützung, die natürlich im Verhältniß wächst, je nachdem die Maschinen schwerer werden und mit höheren Kräften arbeiten. Steile Curven sind ganz besonders in diesem nachtheiligen Sinne thätig, wie man sich mit den Augen überzeugen kann, da sich bei starken Krümmungen an den Schienen Eisenfeilspäne ansammeln. Wie wichtig dieses Item ist, wird man daraus schließen können, daß die jährliche Abnutzung an Schienen selbst auf dem vollkommenen britischen Netze auf 400,000 Ctr. oder $2^1/_4$ Ctr. auf die deutsche Meile geschätzt wird.

Nach Hübners chronologischer Ordnung der Eisenbahnbauten wurde die erste Linie eröffnet: in England 1825; in den Vereinigten Staaten 1827; in Frankreich 1828; in Oesterreich (Linz-Budweis, jedoch nur für Pferde) 1828; in Belgien 1835; in Deutschland 1835 (Nürnberg-Fürth); auf Cuba 1837; in Preußen 1838; in Rußland 1838; in Neapel 1839; in Holland 1848; in Spanien 1849; in Dänemark 1849; in der Schweiz 1849; in Schweden 1852; in Britisch-Indien 1853; in Portugal 1854; in Britisch-Australien 1854. Im Jahre 1828 besaß Europa bereits 215, Amerika erst 5 Kilometer Bahnen; allein im Jahre 1838 hatte die neue Welt (2483 Kilometres) beinahe die alte Welt (2522 Kilometres) eingeholt. Seitdem hat sich die Entwicklung diesseits und jenseits der atlantischen Wasser beständig das Gleichgewicht gehalten. Amerika ist immer um Einen Schritt hinter Europa zurückgeblieben, aber auch nur um Einen, denn im Jahre 1856 betrug die Länge der europäischen Bahnen 37,022, die der amerikanischen 34,497 Kilom. Die Entwicklung selbst schritt auf der ganzen Erde fort in folgender Weise: Es betrug nämlich

	Länge der Eisenbahnen.	Jährlicher Zuwachs.
im Jahre 1830	70 deutsche Meilen	— deutsche Meilen
„ „ 1840	1030 „ „	90 „ „
„ „ 1850	5025 „ „	400 „ „
„ „ 1856	11,004 „ „	996 „ „

Von den 11,000 deutschen Meilen vollendeter Eisenbahnen besaßen im Jahre 1856:

	Deutsche Meilen Länge.
die Vereinigten Staaten . .	5322
Großbritannien	1500
Deutschland	1162
Frankreich	878
Oesterreich	420
Britisch-Nordamerika . . .	369
Belgien	231

Die Kosten der Eisenbahnen waren höchst verschieden, denn es bauten die deutsche Meile:

				Bahnrente.	
die Vereinigten Staaten für	230,000	Thlr.		4,5	Proc.
Brittisch=Nordamerika für	300,000	„		2	„
Deutschland für . . .	430,000	„		6[1]	„
Oesterreich für	524,000	„		5	„
Belgien für	577,200	„		5	„
Frankreich für	935,650	„		6,6	„
Großbritannien für . .	1,110,000	„		3,5	„

In Ostindien sind bis jetzt nur 60 deutsche Meilen Eisenbahnen erbaut worden, für 343,000 Thlr. die Meile, die 13 Procent Nettoertrag abwerfen, aber freilich ist die Betriebsstrecke zu kurz, um einen Vergleich mit den andern Netzen zu verstatten. Man sieht aus obigen Ziffern, daß die Verzinsung keineswegs abhängt von den Kosten der ersten Herstellung. Frankreich hat viermal theurer gebaut als die Vereinigten Staaten und verzinst sein Kapital doch um 2 Proc. besser. Deutschland hat beinahe dreimal wohlfeiler gebaut als England und dennoch verzinst sich sein Kapital nur um 2½ Proc. besser. Auch sind die Kosten der Bahnen sehr abhängig von der Entwicklung des Eisenbahnnetzes. Es ist natürlich, daß beim Anbruch der Eisenbahnaera der Bau derjenigen Strecken zuerst begonnen wurde, welche die höchste Frequenz versprachen und die geringsten Schwierigkeiten boten. Schlossen sich an diese andere Bahnen an, so steigerte sich nothwendig die Frequenz der älteren, denn jedes Zusammentreffen zweier Eisenbahnglieder belebt nothwendig den Verkehr, wie ein Strom durch Aufnahme von Seitengewässern anschwillt, und zwar bei den Bahnen auf doppelte Art, da der Verkehr einer Eisenbahn nicht bloß durch die Personen und Güterfrachten wächst, die ihr durch eine Verlängerung zugeführt werden, sondern auch durch diejenigen, die sie selbst nach der Verlängerung sendet. Würde nun dieses Wachsthum immer in gleicher Art fortdauern, so müßte die Frequenz sämmtlicher Bahnen eines Staates mit jeder neueröffneten Meile Eisenbahn sich steigern. Dieß ist auch wirklich bis zu einem gewissen Zeitpunkte überall der Fall gewesen. Allein sobald

[1] D. h. die Privatbahnen mit Ausschluß der Staatsbahnen, beide zusammen gewährten nur eine Rente von 4½ Procent.

das Eisenbahnnetz bis zu einer gewissen Vollständigkeit gezogen ist, muß die Frequenz, wenn auch unbeträchtlich, mit jeder neuen Meile Eisenbahn wieder abnehmen, weil mit diesen neuen Bahnen Concurrenzlinien entstehen und die Summe aller möglichen Güter- und Personenfrachten auf eine Mehrzahl von Bahnen sich vertheilt. Und es sind nicht bloß sogenannte Parallelbahnen, deren Achsen in einer benachbarten Himmelsrichtung bei kurzen Abständen liegen, sondern es sind oft Bahnen, die rechtwinklig auf einanderstoßen und sich gegenseitig Frachten entziehen. Die Ferdinands-Nordbahn und die Elisabeth-Westbahn, die, wie ihre Namen schon andeuten, unter 90° sich schneiden, haben den doppelten Charakter von „Seitengewässern" und von Concurrenzbahnen. Die Elisabeth-Westbahn wird eine Menge Güter und Personen aus Bayern und Westdeutschland nach Wien bringen, die dann nach Mähren und Böhmen auf der Nordbahn weiter gehen und gar nicht diese Ortsveränderung angetreten hätten, wenn die Westbahn nicht vorhanden gewesen wäre. Umgekehrt wird die Nordbahn aus Mähren und Böhmen einen Theil der Reisenden der Elisabeth-Westbahn zuführen, die sich dann weiter nach Westen ergießen. In diesem Sinne wird die Nordbahn von der Westbahn, und die Westbahn von der Nordbahn genährt und gefördert werden. Allein die Nordbahn war nicht bloß ein Verkehrsmittel zwischen Süden und Norden, sondern auch ein Glied, welches den Südosten mit den nach Westen gerichteten mitteldeutschen Bahnen verband. Die Nordbahn war für die Wiener das erste Stück der Pariser Route, ja sie war sogar das erste Stück für Reisende, die von Wien nach München, nach Stuttgart, nach der Schweiz und umgekehrt gingen. Sobald die Elisabeth-Westbahn vollendet ist, verliert die Nordbahn alle ihre westlichen Funktionen, und dieser Verlust möchte vielleicht größer seyn, als der Erguß neuer Frachten, welche mit Hülfe der Westbahn auf ihre Schienen münden werden.

Betrachten wir mit diesem Gedanken die Physiognomie des deutschen und französischen Bahnnetzes, so können wir uns kaum eines Lächelns erwehren über die täuschende Aehnlichkeit zwischen den Bahnfiguren und den politischen Zuständen. Bei uns bilden die Bahnen ein echtes Netz, aber ein Fischernetz: lauter Parallelen

sowohl im Sinne der Längen wie der Breiten, besonders wenn wir uns schon die bayrisch-böhmischen und die bayrisch-oberösterreichischen Lücken durch die beabsichtigten Verbindungsglieder ausgefüllt denken. Die Knoten der Stränge sind nicht immer, wenn auch häufig, die Residenzen unserer kleinen Staaten. Große Handelsplätze vereinigen oft mehr Linien, als die politischen Hauptstädte. Frankreich hat auch ein Netz, aber es ist das Netz einer Spinne und die Spinne ist Paris. Von diesem Mittelpunkte erstrecken sich die Speichen nach den Küsten und nach den trockenen Grenzen im Osten. Nun sollte man meinen, ein solches System sey das vortheilhafteste, und wirklich ist auch die hohe Rente der französischen Bahnen bei den beträchtlichen Kosten pro Meile der Physiognomie des gesammten Systems hauptsächlich zuzuschreiben. Je mehr die Eisenbahnlinien eines großen Gebietes den Diagonalen oder Radien gleichen, um so regelmäßiger werden sich die Frachten vertheilen. Die Säfte des Landes circuliren gleichsam von der Peripherie nach dem Herzen und vom Herzen wieder nach der Peripherie. Die Radien scheinen wenig oder gar nicht dem Nachtheile der Concurrenz zu unterliegen, weil die Abstände der Bahntheile mit jeder Entfernung vom gemeinschaftlichen Centrum wachsen. Und dennoch ist es auch hier möglich, daß die Radien zu sehr sich nähern, daß das zu beiden Seiten der Bahn liegende Frachtengebiet zu schmal wird, daß Gabelungen und Zwischenglieder entstehen, die sich gegenseitig die Nahrung entziehen, und der Moment dann kommt, wo jede Meile neue Bahnen den Verkehr wieder vermindert. Dieser Augenblick läßt sich mathematisch erkennen, wenn nämlich beim Wachsen der Eisenbahnbeförderung der Ertrag der Bahnmeile (die sogenannte kilometrische Einnahme) abnimmt. Dieser Augenblick trat im Jahre 1857 für Frankreich ein. Die Bruttoeinnahmen sämmtlicher Bahnen hatten 1856 281½ Mill. Frcs. betragen und sie waren im folgenden Jahre auf 311 Mill. Frcs. gestiegen, allein nur in Folge neu eröffneter Linien; denn während auf den Kilometre 1856 48,048 Frcs. eingenommen wurden, betrug die Einnahme von 1857 nur 45,243 Frcs. Das kilometrische Erträgniß ist aber von höchster Entscheidung für den Reinertrag. Man setze nämlich den Fall, eine Bahn sey um 500,000 Frcs. der

Kilometre erbaut worden und ihre Roheinnahme auf 50,000 Frcs. per Kilometre gestiegen, der Betrieb aber derartig verbessert worden, daß er 25,000 Frcs. oder 50 Procent der Roheinnahme betrage — Ziffern und Werthe, die sich den durchschnittlichen Verhältnissen der französischen Bahnen außerordentlich nähern. Sobald nun die kilometrische Roheinnahme von 50,000 auf 55,000 Frcs. steigt, wird der Nettogewinn nicht etwa 27,500 Frcs., sondern nahe an 30,000 Francs betragen, da die Betriebskosten nicht mit der Frequenz Schritt halten; denn ob eine Linie täglich 350 oder 400 Reisende, 100 oder 120 Güterlasten abfertigt, hat keinen oder nur sehr geringen Einfluß auf die Betriebsspesen; es wird deßhalb kein Beamter mehr oder weniger angestellt, es bleibt die Abnutzung der Bahn ziemlich dieselbe, es werden auch kaum mehr Kohlen consumirt werden, die Bahn aber, die sich früher mit 5 Procent verzinste, wird jetzt 6 Procent abwerfen. Umgekehrt aber wird jede Minderung der Frequenz, wenn sie auch nur die Roheinnahme um den zehnten Theil verkürzt, die Rente der Bahn um ein ganzes Procent drücken. Fällt nämlich in unserm Beispiel die kilometrische Einnahme auf 45,000 Frcs., so wird ein Nettogewinn von 20,000 Frcs. oder eine Rente von nur vier Procent bleiben. Das Publikum und der Staat haben sich freilich wenig darum zu kümmern, ob die Concurrenz den Ertrag der Bahn drückt. Je mehr Eisenbahnen es gibt, um so wohlfeiler wird man reisen und spediren, weil man dann eher Gelegenheit findet, auf der Schiene seine Ziele in gerader Linie zu erreichen. Ob eine Bahn viel, wenig oder nichts einträgt, die Wohlthaten, welche sie über das Gebiet ihrer Frequenz verbreitet, bleiben die nämlichen. Wohl aber ist jener Umstand den Erbauern selbst zum Nachsinnen zu empfehlen, da sie — die Aktionäre nämlich — nicht Willens sind, patriotische Opfer zu bringen, sondern ihr Geld sicher und zu vortheilhaften Zinsen anlegen möchten. Das entscheidende Element für die Rentabilität von Eisenbahnen ist nicht die Höhe der Anlagekosten, auch nicht das Verhältniß der Meilenzahl zum Flächeninhalt eines Gebietes, sondern die Dichtigkeit der Bevölkerung, bei gleichem materiellem Wohlstand. Die Vereinigten Staaten z. B. haben am wohlfeilsten, nämlich für 230,000 Thaler die deutsche Meile gebaut, und besitzen je eine

Meile Bahn auf 27 ½ Quadratmeilen ihres Gebietes. Dennoch verzinst sich das Baukapital nur mit 4½ Procent. Frankreich baute für 930,000 Thaler und besitzt je eine Meile auf 11 Quadratmeilen Fläche und verzinst sein Kapital mit 6⅗ Procent. Der Unterschied und der Grund der französischen Prosperität besteht aber darin, daß in den Vereinigten Staaten nur je 4400 Einwohner, in Frankreich je 43,200 Einwohner auf die deutsche Bahnmeile gerechnet werden. Am tiefsten ist bis jetzt die Rente der brittischen Bahnen, nämlich auf 3½ Procent im Durchschnitt gesunken, eine Verzinsung, die bei umsichtigem Ankauf auch durch Consols sich erzielen ließ, während diese Staatspapiere der größern Sicherheit wegen Eisenbahnaktien vorzuziehen waren. Ein Grund dieser niedrigen Rente war offenbar die Kostspieligkeit der britischen Bauten, doch ist die Differenz gegenüber von Frankreich in dieser Hinsicht nicht größer, als wie zwischen 11:9. Wenn wir aber weiter nachrechnen, ergibt sich, daß je eine deutsche Meile Eisenbahn in England auf je 3⅕ Quadratmeile und je 15,500 Einwohner trifft. Es ist offenbar hier die große Concurrenz, welche den Wohlstand der britischen Bahnbesitzer niederdrückt. Auch ist in keinem Staate wohl der Schwindel und der Betrug schamloser zu Werke gegangen, als in England. Wir entsetzen uns, wenn die Fälle betrügerischen Entweichens oder langbetriebener Unterschleife diesseits und jenseits des Rheins zur Oeffentlichkeit gelangen. Es gab aber eine Zeit in England, wo die Geschäfte sehr weniger Bahnen sauber waren, wo namentlich die Jahresbilanzen gefälscht wurden, die Direktoren mit den Geldern der Kompagnie und oft genug mit den Aktien der eignen Bahnen spekulirten. Nichts ist leichter für einen unredlichen Verwalter einer Bahn, als mit den Aktien der eigenen Bahn an der Börse zu spielen. Die Jahresdividenden lassen sich dehnen und drücken wie Wachs. Spekulirte ein Direktor auf das Steigen der Aktien, so brauchte er nur die Betriebsausgaben zu verkürzen, indem er entweder nothwendigen Aufwand, oder die Bezahlung des stattgefundenen Aufwandes auf das nächste Jahr verschob, oder wohl auch durch künstliche Manöver den Betrag des nächsten Jahres escomptirte. Die Nettoeinnahme der Bahn stieg scheinbar

und mit ihr der Börsenwerth der Aktien. Umgekehrt ließ sich dann wieder der Nettoertrag drücken, wenn man das Betriebsjahr mit Ausgaben belastete, die eigentlich schon getilgt seyn sollten, oder dem nächsten Jahre angehörten. Man erstaunt vielleicht, daß Betrug und Unterschleif jahrelang ungestraft betrieben werden konnten, obgleich die Aktionäre doch das Recht besaßen, die Verwaltung zu beaufsichtigen. Allein die Direktoren wußten sich immer eine Majorität zu sichern, und dann lag es leider im Interesse der klugen Aktionäre, welche den Unfug durchschauten, zu schweigen, weil sie besorgen mußten, die Aktien fallen zu sehen, sobald sie den Betrug aufdeckten und Lärm schlugen. Das schmutzige Gewebe riß endlich, und in Folge dessen trat auf den Schwindel die tiefe Entmuthigung der Spekulation im Jahre 1847 ein. Mehr als diese Umstände, und mehr als der Mangel bürgerlicher Moral, der bei Aktienunternehmungen und Associationen so unheilbringend ist, wurde aber das englische Eisenbahnkapital durch die Concurrenz gelähmt und der Ertrag der besten und reichsten Bahnen geschmälert. Der Ruin guter Bahnen wurde sogar eine Aufgabe der Spekulation. Man denke sich z. B. folgenden Fall. Vom Ort A ist nach dem Orte B eine Eisenbahnentfernung von 100 Meilen. Es sind die Schienen gelegt, die Frequenz groß und die Rente steht auf 6 Procent. Vom Orte A geht aber auch eine Eisenbahn nach dem Orte C, die 90 Meilen lang ist. Die Frequenz ist auch da beträchtlich, und die Rente mag sich auch auf 6 Procent belaufen. Jetzt bildet sich eine Gesellschaft, um die Punkte C und B, die Endpunkte beider Linien, zu verbinden. Es ist dazu eine Eisenbahn von 20 Meilen Länge erforderlich, der Bau aber außerordentlich schwierig, die Frequenz zwischen B und C sehr gering, wenigstens nicht groß genug, um nur 2 Procent abzuwerfen. Die Bahn aber wird gleichwohl gebaut, denn man spekulirt auf die hohe Rente der andern Strecken. Ist die Bahn dann fertig, so wird den reichen Bahnen der Kauf angetragen. Man merke jetzt wohl: der Verkehr kann von A nach B entweder direkt, oder von A nach C und von C nach B geleitet werden. Obgleich die Eisenbahnlänge im ersten Falle 100, im zweiten 110 Meilen beträgt,

so ist die Concurrenz doch möglich, es ist sogar eine Concurrenz von A über B nach C möglich, obgleich die direkte Route 90, der Umweg 120 Meilen beträgt. Beiden großen Bahnen liegt daher am Besitz der Zwischenbahn, weil sie mit der Herrschaft über diese die Parallellinie drücken, ja unterdrücken können. Der Meistbietende erhält dann das Zwischenstück, oder wie es gewöhnlich geschieht, es werden neue Aktien angefertigt und gemischt, so daß die hohe Rente der großen Bahn die niedere Rente der Zwischenbahn zu decken genöthigt ist. In Frankreich konnte man bisher diesem Uebel ausweichen. Erstens war dort die Gefahr minder groß, wegen des radienformigen Bahnnetzes, während die pyramidenartige Form Englands und Schottlands recht eigentlich den Concurrenzbau herausforderte; dann aber ist man in Frankreich der Gefahr durch frühzeitige „Fusionen", d. h. durch Vereinigung mehrerer Linien zu einer Gesellschaft, ausgewichen, wodurch wenige große Bahnen entstanden, die ihr eigenes Netz ausspannten und denen bei völliger Beherrschung eines Frachtengebietes nicht leicht eine kleine neidische Concurrenz beikommen kann. In Deutschland sind wir vor einem ähnlichen Uebel deßwegen sicher, weil sehr viele Bahnen in den Händen des Staates sich befinden. Dort müßten sich Regierung und Regierung Concurrenz machen und sich gegenseitig die Frachten ihrer Schienen entziehen wollen. Das läßt sich aber nicht ausführen, weil die meisten derartigen Versuche durch ein Verbot des bedrohten Staates sich vereiteln lassen. Wohl aber möchten auch bei uns manche Privatbahnen mit großem Vortheil eine Vereinigung schließen, und sie werden sicher zu diesen Schritten gedrängt werden, wenn der Druck der Concurrenz anfängt sehr fühlbar zu werden. Das englische Eisenbahnnetz hat bis jetzt 300 Mill. Pfd. Sterl. gekostet, jedes Fallen der Aktien um 1 Procent zieht daher für die Eigenthümer einen Verlust von 3 Mill. Pfd. Sterl. oder 36 Mill. Gulden nach sich. Wenn wir nun Tookes Geschichte der Preise (tom. V. pag. 360—364) benützen, so finden wir, daß sich bei den sieben großen Linien Englands mit sehr unbedeutenden Oscillationen der Werth eines Kapitals von 100 Pfd. Sterl. in Aktien beständig verringert hat, und zwar in folgendem Grade.

	1. Jan. 1846.	1. Jan. 1851.	1. Jan. 1856.
London und Northwest	215	123	94
Great Western . . .	195	77	53
South Western . . .	150	66	86
Midland	150	47	64
Brighton	135	87	94
South Eastern . . .	120	66	58
York und N. Midl. .	210	44	45

Vergleichen wir jetzt damit einen Kurszettel der französischen Bahnen am 1. Januar 1856, so finden wir, daß je 100 Franken in Aktien auf der Börse bezahlt wurden

Paris-Orleans	mit	226	Francs
Nordbahn	„	224	„
Ostbahn (Straßburg)	„	177	„
Paris-Lyon	„	229	„
Lyon-Mittelmeer	„	252	„
Westbahn	„	151	„
Südbahn	„	140	„
Grand-Central	„	152	„

Die deutschen Privatbahnen kommen in Bezug auf Ergiebigkeit (6 Procent im Durchschnitt) den französischen sehr nahe. Einzelne Bahnen haben sogar in einer Weise prosperirt, welche die leidenschaftlichsten Ansprüche befriedigen konnte. Die Leipzig-Magdeburger Bahn, die für 406,316 Thaler pro Meile, also ein geringes wohlfeiler als der gegenwärtige Kostendurchschnitt unserer Eisenbahnen, erbaut wurde, begann mit 4 Procent Verzinsung im Jahre 1840, stieg bis 1847 auf 15 Procent und von da bis auf 23 Procent im Jahr 1856. Sie hat daher in den Jahren von 1852—1856 mehr an Zinsen ertragen, als die gesammte Kapitalsanlage sich belief. Da die Kosten der Feuerung ein Hauptitem der Betriebskosten bilden, so hängt die Rente der Bahnen vielfach von den Kosten der Coaks ab. Auf den preußischen Bahnen schwankt der Verbrauch von 122 bis zu 248 Pfund Coaks für jede von einer Locomotive durchlaufene Meile. Der durchschnittliche Verbrauch auf den preußischen Bahnen ist 176 Pfund gegen 158 Pfund auf den

bayrischen Bahnen, die den Zollcentner Coaks auf den Tender mit 1 Gulden und 1 Kreuzer bezahlten. Seitdem man in Bayern Kohlenfeuerung eingeführt hat, ist eine bedeutende Ersparniß eingetreten, so daß der Verbrauch für eine Meile mit Kohlenheizung etwa 1 Gulden und 12 Kreuzer rheinisch betragen wird. Auf den österreichischen Bahnen schwankten die Kosten folgendermaßen:

Oestliche Bahnen	0,58	Gulden	C.-M.
Südliche Bahn (1. Sektion bis zum Semmering) . . .	3,54	„	„
Südliche Bahn (2. Sektion Laibach)	1,46	„	„
Nördliche Bahn	1,31	„	„
Südöstliche Bahn	2,95	„	„

Welche Fortschritte in den letzten zehn Jahren das deutsche Eisenbahnwesen gemacht hat, kann man aus den Resultaten der preußischen Bahnen wahrnehmen, über die eine vollständige statistische Uebersicht vorliegt. Die Baukosten der Bahnen steigerten sich von 320,000 Thaler auf 420,000 Thaler pro Meile, weil natürlich die leichtern Bauten früher begonnen, die schwierigen später ausgeführt wurden. Die Betriebseinnahmen pro Meile stiegen dagegen von 30,205 auf 45,632 Thaler. Die Betriebskosten minderten sich von 53³/₅ auf 50¼ Procent der Roheinnahme, obgleich der Personentarif (41,63 und 41,85 Pfennig pro Meile) nur unmerklich erhöht, die Güterfracht dagegen von 7,41 auf 3,43 Pfennig pro Centner und Meile herabgesetzt wurde. Die Betriebskosten für die durchlaufene Meile verminderten sich von 5 Thaler 25 Silbergroschen auf 5 Thaler 16¼ Silbergroschen. Der Verbrauch von Brennmaterial für die Locomotivmeile fiel von 19,36 Kubikfuß Holz und 200 Pfund Coaks auf 0,37 Kubikfuß Holz und 176 Pfund Coaks. Die sogenannte kilometrische Personenfrequenz nahm nicht unbeträchtlich ab, denn während im Jahre 1845 auf allen deutschen Bahnen, nach der ganzen Bahnlänge reducirt, 155,559 Personen reisten, wurden 1855 nur 143,748 Personen über die volle Bahnlänge befördert. Wenn wir trotzdem die Rente der preußischen Bahnen von 4,4 auf 6,4 in jenem Zeitraum steigen sehen, so hat man diesen Umstand allein den niedrigen Güterfrachten

zu verdanken, die um die Hälfte herabgesetzt werden durften, und dadurch den Frachtverkehr derartig steigerten, daß auf die gesammten Bahnlängen reducirt

1845	572,024	Centner
1855	3,545,060	„

also mehr als das Sechsfache befördert wurde.

Dieser Umstand ist entscheidend für das Wesen des neuen Verkehrsmittels. Man wird sich aus unserer anfänglichen Darstellung erinnern, daß Stephensons erste Bahn auf Kohlenbeförderung berechnet war. Nur als Nebeneinnahme versah man die Züge mit Personenwagen, deren Benutzung man sich sehr mäßig vorstellte, weil man immer nur die bereits auf den alten Poststraßen und Eilwagen vorhandene Frequenz im Auge hatte und nicht ahnte, daß die Eisenbahnen selbst die Motive zu Reisen vermehren würden. Nach den ersten Erfahrungen stieg nun die Frequenz zwischen Manchester und Liverpool um das Dreifache gegen die Zeit der Postkutschen. Dennoch konnte ein so gewaltiger Denker wie Arago beim Bau der Versailler Bahn bezweifeln, ob sich die Zahl der Besucher der ehemaligen königlichen Residenz bei einer Schienenverbindung mit Paris verdreifachen möchte. Sobald aber die Reize der Eisenbahnfahrten zu wirken begannen, sobald jeder sich zu wiederholten Besuchen leicht erreichter Ziele verführt sah, da verfiel man in das andere Extrem. Man sah in den Eisenbahnen vorzugsweise Verkehrsmittel mit der Funktion rascher Ortsveränderung, die nur für Personenfrachten vorzugsweise günstig seyn mochten, und vergaß völlig, daß sie damit begonnen hatten, Güter zu transportiren, welche von allen am wenigsten eine Frachtgebühr zu ertragen vermögen, nämlich die Kohlen. Noch im Jahre 1842 verkündigte Michel Chevalier, daß die Eisenbahnen nur Funktionen für Passagierbeförderung besitzen würden, während der Frachtenverkehr auf den Schienen immer nur die Ausnahme bleiben möchte.[1]

[1] Im Original lautet die Stelle noch viel stärker: Les chemins de fer ont servi principalement jusqu'à ce jour au transport des voyageurs. Si le service des marchandises y a été essayé, ce n'est que par exception, ou du moins secondairement. Il devait en être ainsi. Le résultat caractéri-

Wir führen diese Ansicht nicht an, um den anziehenden französischen Schriftsteller zu beschämen, sondern um zu zeigen, wie rasch das große Verkehrsinstrument seine Natur und folglich auch seine Funktionen geändert hat. Nicht etwa daß wir klüger und reifer als Michel Chevalier über das Wesen der Eisenbahnen denken, sondern die Eisenbahnen selbst sind seit 16 Jahren gewachsen und haben sich zu andern Leistungen ausgebildet. Man vergesse auch nie, daß seit den dreißig Jahren ihres Bestehens die Maschinen derartig verbessert wurden, daß man bei demselben Aufwand von Brennstoffen jetzt dreifache Leistungen erzielt, oder mit andern Worten, daß sich die nutzbare Dampfkraft auf das Rad der Locomotive dreimal wohlfeiler liefern läßt.

Man wird daher verstehen, daß sich in zwanzig Jahren deutscher Erfahrung die Funktion unserer Bahnen völlig verwandeln konnte. Es wurden nämlich auf den deutschen Eisenbahnen eingenommen:

	für Personenfrachten		für Güterfrachten	
1835	20,000	Thlr.	180,000	Thlr.
1840	1,217,000	„	600,000	„
1845	5,812,000	„	3,386,000	„
1850	14,276,000	„	14,182,000	„
1855	22,000,000	„	44,000,000	„

Das Jahr 1835 bietet hier nur eine örtliche Erfahrung, im Jahre 1840 aber beträgt die Passagiereinnahme das Doppelte; im Jahre 1845 noch immer das $1^2/_3$fache der Güterfrachteneinnahme. Im Jahre 1850 halten sich beide Posten die Wage, fünf Jahre später betragen die Frachtlöhne für Güter schon das Doppelte der Passagiereinnahme. Es scheint übrigens, daß unsere Passagiertarife in Deutschland für den allgemeinen Wohlstand zu hoch gegriffen sind. Es zahlt die Person im Durchschnitt 42 Pf. pr. für die Meile, während der Centner Waare nur mit $3^2/_5$ Pf. für die Meile belastet ist. Die Zahl der Personen, die befördert wird, hat deßhalb seit 1850 nur von 26 auf 36 Mill. sich vergrößert und jetzt ungefähr die Zahl

stique de cette grande invention, c'est, quant à présent, la rapidité; et la rapidité importe plus au déplacement des hommes qu'à celui des produits. Cours d'Écon. polit. tom. I. p. 332 sq.

der Gesammtbevölkerung erreicht, in England dagegen betrug sie 1848 schon 58 Millionen, das heißt mehr als das Doppelte der Einwohnerzahl, und steigerte sich 1855 schon auf 115 Millionen. Man wird nun vielleicht denken, dieß sey eine Folge der größeren Vollständigkeit des britischen Eisenbahnnetzes. In der That muß sich auch mit jeder neuen Bahnstrecke die Frequenz der Eisenbahnen vermehren, weil immer mehr Ortschaften und mehr Bewohner vom Eisenbahnverkehr berührt werden; allein auch in Frankreich, welches hinter Deutschland in Entwicklung des Netzes zurückblieb, stieg die Personenfrequenz von 113 Millionen im Jahre 1841 auf 1372 Millionen Personen, die je einen Kilometer durchliefen, oder von 20,700 auf 22,000 pro Kilometer, während bei uns die kilometrische Personenfrequenz etwas abgenommen hat. In England ist daher seltsamerweise gegenwärtig die Einnahme von der Personenfracht etwas größer als die der Güterfrachten, während früher das entgegengesetzte Verhältniß herrschte. In Bezug auf die Betriebskosten stehen die deutschen Eisenbahnen noch hinter den englischen zurück. Im Jahre 1855 verschlang nämlich der Betrieb in England 48 Proc. der Roheinnahme, in Deutschland haben sich dagegen die Betriebskosten, wie wir sahen, in den elf Jahren 1845 bis 1855 von 53 nur auf 50 Proc. durchschnittlich vermindert. Doch dürfen wir, wenn sich in England die Locomotionskosten billiger stellen, nicht vergessen, daß die Kohlen viel wohlfeiler sind als bei uns. In Frankreich aber ist der Brennstoff noch theurer als in Deutschland, und dennoch sehen wir, daß der Betrieb der Bahnen, der 1841 noch 65 Proc. der Roheinnahme verschlang, von Jahr zu Jahr ökonomischer wurde, so daß in den beiden Betriebsjahren 1853 und 1854 die dortigen Bahnen nur 43 Proc. ihrer Roheinnahme für die Kosten der Locomotion aufwendeten. Allein hierin liegt eher ein Verdienst als ein Tadel für unsere Eisenbahnen, denn da diese 66 Proc. ihrer Einnahmen aus dem Güterverkehr ziehen, so ist es offenbar die Wohlfeilheit der Frachtentarife, welche die relativ höheren Betriebskosten veranlaßt. Setzen wir des besseren Vergleichs wegen hinzu, daß die amerikanischen Bahnen durchschnittlich mit 55 Proc. ihrer Bruttoeinnahme ihren Betrieb bestreiten.

Erkannte man den Eisenbahnen in Bezug auf Personenfrachten oder überhaupt auf den Postdienst die größte Schnelligkeit, und gestand man ihnen erst später auch in Bezug auf Güterfrachten einen gewissen Grad von Wohlfeilheit zu, der sie in einzelnen günstigen Verhältnissen zur Concurrenz mit Canalfrachten befähigte, so besitzen sie noch eine Eigenschaft für den Verkehr, der den Werth ihrer Functionen beträchtlich erhöht, nämlich die Pünktlichkeit des Dienstes. Dieser Vorzug hat sie befähigt, selbst der Seeschifffahrt die Frachten zu entreißen, und zwar Frachten, von denen man es am letzten erwartet hätte. Nichts schien ehemals wohlfeiler, als brittische Kohlen aus dem Norden nach London auf Kohlenbarken zu befördern. Es kostete genau dasselbe Geld, Kohlen aus der Grube an Bord der in den Flüssen ankernden Barken, als auf die Schienen zu befördern. Das Seefahrzeug selbst war relativ eben so wohlfeil oder wohlfeiler, als ein Transportwagen, der auf Schienen rollte. Die Kräfte, die das Schiff bewegten, nämlich die Winde, kosteten nichts, der Weg, den es einschlug, nämlich über die See, wurde von der Natur ebenfalls gratis geliefert, während jede Meile Eisenbahn mit einem hohen Kapital hergestellt werden, die Fracht selbst durch Dampf bewegt, der Zug von Beamten geleitet und die Bahn beaufsichtigt werden mußte, so daß diese Dienstlöhne wiederum dem Verdienste der Matrosen das Gleichgewicht hielten. Und dennoch ist es geschehen, daß jetzt die Kohlen sämmtlich auf der Achse nach London gehen. Der Grund ist sehr einfach. An der Ostküste Englands wehen in einem Theile des Jahres vorzugsweise Nordost- und dann wieder Südwestwinde. Der Südwest bringt die Schiffe nach dem Norden, der Nordost aus dem Norden nach der Themse. Es traf sich dann in der Regel, daß beinahe sämmtliche Kohlenschiffe zu gleicher Zeit einliefen und dann wieder, daß sie lange Zeit gänzlich fehlten. Die Folge für den Londoner Markt mußte aber seyn, daß er beständig entweder überführt oder schlecht versehen war, daß die Kohlenpreise von 27 Schill. bis auf 50 Schill. stiegen, jedenfalls daß sehr starke Schwankungen im Preise eintraten. Der Kohlenhändler sah sich daher zwischen großen Gewinnen und großen Verlusten. Nun weiß Jedermann, daß der durchschnittliche Gewinn bei gewagten Geschäften

größer seyn muß, als bei gesichertem Ausgang, sonst würde eben Niemand wagen. In diesem Falle war er aber größer, als die Differenz zwischen den Schiff= und den Bahnfrachten. Die Eisenbahn lieferte genau und an jedem Tage den Bedarf der großen Stadt, Zufuhr und Verbrauch hielten sich immer das Gleichgewicht, die Preise variirten also höchstens noch an der Grube, und sie waren unabhängig von den temporären Vorräthen in London. Der Vorzug also, den die Eisenbahnen vor den wohlfeilsten Verkehrsmitteln, vor den Seeschiffen, besitzen, ist der regelmäßige Dienst, eine Folge ihrer Unabhängigkeit von wechselnden physikalischen Verhältnissen. Eben jetzt aber ist den Eisenbahnen in Bezug auf die Londoner Kohlenfrachten ein neuer Concurrent erwachsen. Man beginnt nämlich große Schraubendampfer von 15—1800 Tonnen Register für Kohlenfrachten zu erbauen, die mit beinahe demselben Aufwand von Brennstoff und mit beinahe gleicher Anzahl von „Händen" sich bewegen lassen, wie Schiffe von 300 Tonnen. Man hat ausgerechnet, daß Dampfboote von 800 Tonnen, die 15 engl. Meilen in der Stunde zurücklegen, genau so viel Kohlen verzehren, als ein Eisenbahnzug der 3000 Tonnen mit 20 Meilen Geschwindigkeit in der Stunde befördert. Nun wird hier durch die Praxis ein interessantes Problem zur Lösung gelangen, nämlich ob die Eisenbahn auch große Schraubenschiffe als Verkehrsinstrumente zu schlagen vermag. Da die Schraubenschiffe, vom Winde nicht abhängig, eben so regelmäßig eintreffen können als Eisenbahnzüge, so fällt dieser Vorzug der Achsenbeförderung hinweg. Allein ein anderer läßt sich ihr nicht streitig machen. Die Geschwindigkeit auf Eisenbahnen, welche den geringsten Aufwand von Dampf erfordert, ist 12 engl. Meilen in der Stunde, die „wohlfeilste" Geschwindigkeit der Schraubenschiffe ist dagegen nur 6 bis 7 Meilen und gesteigert kann sie nicht werden, da der Widerstand des Wassers, also auch der Verbrauch von Dampf, mit dem Quadrat der Geschwindigkeiten wächst. Es wird sich also entscheiden, ob die etwa wohlfeilere Beförderung auf der Schraube die Nachtheile des verspäteten Eintreffens der Fracht aufzuwiegen vermag.

Haben wir nun allmählig das neue Verkehrsmittel reifen und

zu immer wichtigeren Funktionen sich ausbilden sehen, so wird es uns jetzt leicht werden, die ungeheuren Wohlthaten zu überschauen, die wir der neuen großen Erfindung verdanken. Ende des Jahres 1856 waren auf der Erde 11,004 deutsche Meilen Eisenbahnen im Betrieb, die 5324 Millionen Thaler gekostet haben. Am Ende des Jahres 1855 waren in Deutschland 1023 deutsche Meilen in Betrieb, die 487 Millionen Thaler gekostet haben. Als Kapitalsanlage betrachtet, war das Unternehmen nicht ungünstig, denn inclusive der Staatsbahnen beträgt der Zinsengewinn bei deutschen Bahnen im Durchschnitt 4,63 Procent. Rechnet man auch von den 487 Millionen 187 Millionen für die Kosten des gekauften Grund und Bodens, für Schwellenholz zum Oberbau, für importirte Schienen und Locomotiven, so bleiben 300 Millionen übrig, die als Arbeitslohn im Lande selbst verdient worden sind. Die Bruttoeinnahmen unserer Bahnen betragen 50⅓ Millionen Thlr. und die Bruttoausgaben 27¾ Millionen Thlr. Wenn wir annehmen, daß nur 20 Millionen Thlr. unter diesen Bruttoausgaben wieder nur aus Arbeitslöhnen bestehen, so rechnen wir gewiß sehr bedachtsam. Unsere Bahnen sind Consumenten, die jährlich für 27¾ Millionen Thlr. Arbeit und Arbeitsprodukte verzehren, also mehr als einer halben Million Menschen Nahrung geben. Man rechnet, daß die englischen Eisenbahnen nicht weniger als 100,000 Beamten besolden, welche mit ihren Familien der Bevölkerung eines deutschen Großherzogthums gleich kommen, und wovon der geringste höher bezahlt wird, als der durchschnittliche Tagelohn eines Fabrikarbeiters beträgt. Man hat ausgerechnet, daß in England in jeder Secunde das ganze Jahr über die Bahnen mit Zügen von einer halben deutschen Meile bedeckt sind, daß wenn man die sämmtlichen Locomotiven (5000 Stück) auf einer Bahn zusammenschöbe, sie 6 deutsche Meilen Länge, und wenn man die Güter- und Personenwagen (150,000 Stück) anhängen würde, 100 deutsche Meilen Länge einnehmen würden. Der Werth, den die beweglichen Geräthe der brittischen Bahnen darstellen, wird auf 25 Millionen Pf. St. geschätzt und man denke, wieviel davon jährlich zu Grunde geht und neu ersetzt werden muß! Haben bei uns diese Verhältnisse noch nicht einen so colossalen Umfang gewonnen, sondern ist unser Netz hinter

dem englischen, noch etwas mehr zurück wie 2:3, so sind auch die nach dem Verhältniß reducirten Ziffern noch des Staunens werth.[1] Als Consumenten betrachtet, haben die Eisenbahnen nicht wenig zum Aufschwung unseres Bergbaues beigetragen, denn Kohlen und Eisen sind ja die größten Items ihres Verbrauches. Man hatte im Anfang vorausgesagt, daß die Eisenbahnen auf Kosten der Fuhrleute prosperiren würden. Es ist ganz sicher, daß die Eisenbahnen das ehrsame Gewerbe der Frachtfuhrleute und Postillone, der Botenwagen und der Omnibusse in Hungersnoth versetzt haben, und empfindsame Gemüther werden es nie der neuen Erfindung vergeben, daß jetzt nicht mehr wie ehedem der fröhliche Klang des Posthorns die stillen Gassen belebt und neugierige Frauenköpfe zum Fenster herauslockt, um die seltsamen Fremdlinge der Extraposten zu mustern und zu kritisiren. Um diese Poesie sind wir ärmer geworden und es wird nicht lange mehr währen, daß wir in Deutschland einen Postillon mit derselben Andacht betrachten werden, wie den fossilen Abdruck eines Farnwedels. Allein wenn die Eisenbahn die Locomotion durch Pferde auf den großen Verkehrslinien beseitigte, so schuf sie doch auch wieder eine Menge neuer Frachten aus dem flachen Lande nach den Eisenbahnstationen. So haben wir den Eisenbahnen die Einführung von Droschken in den mittleren Städten Deutschlands, wo sie bisher noch nicht bestanden, zu verdanken. Ebenso entwickelten sich von einzelnen Stationen aus Omnibuslinien, welche ohne die Eisenbahn nie hätten errichtet werden können. Endlich hat der Güterverkehr so mächtig zugenommen, daß wiederum eine Menge Fuhrwerke nöthig waren, um Güter von oder nach den Schienen, nach und aus dem flachen Lande zu befördern. Kurz die Abnahme des Landstraßentransportes ist weit geringer, als man sich vorstellen mag. In England hat man beobachtet, daß die Ziffer der zweirädrigen Frachtwagen in den zehn Jahren 1842—1852 von

[1] Man rechnet bei den britischen Eisenbahnen für den Betriebsdienst je zwölf Personen auf die englische Meile, also bei gleichem Verhältniß je 60 Personen auf die deutsche Meile, oder für das deutsche Bahnnetz 67,000 Personen, die mit ihren Familien (5 Köpfe) die Bevölkerung des Herzogthums Braunschweig übertreffen möchten.

35,200 auf 17,600, dagegen die Ziffer der Einspänner für Personenbeförderung nur von 86,000 auf 71,800 abnahm. Uebrigens können in Deutschland wenig Pferde durch die Eisenbahnen quiescirt worden seyn, da die Preise für die Thiere von Jahr zu Jahr beinahe gestiegen sind. Es wäre im Grunde gar nicht zu beklagen, wenn die Zahl der Pferde abnähme, denn da die Eisenbahnen dem Ackerbau eine nicht unbedeutende Fläche Culturland entzogen haben, so ist es ganz gut, wenn sich die Zahl der Haferfresser vermindert. Den sentimentalen Geschöpfen aber, welche die gute alte Zeit der Landboten und der „Schwager" nicht vergessen können, geben wir zu bedenken, daß sie den Eisenbahnen eine Wohlthat verdanken, die wohl die Poesie des Posthornes werth ist. Erst nachdem der Postdienst auf die Schienen verlegt wurde, ist es möglich gewesen, das sogenannte Penny-Porto einzuführen. Ohne die Ersparnisse des Eisenbahnbetriebs hätten die Staatskassen niemals die wohlfeile Briefbeförderung vertragen. Daß jetzt die Correspondenz gegen früher sich vervielfacht hat, daran ist aber nicht allein die Portoermäßigung, sondern sind wiederum die Eisenbahnen die Ursache. Viele Briefe würden gar nicht geschrieben werden, wenn wir nicht wüßten, daß schon in 12 oder 24 Stunden eine Antwort unterwegs seyn könnte. Andererseits haben uns die Eisenbahnen den Bewohnern benachbarter Städte außerordentlich genähert. Wir leben jetzt schon oft mit dem einen Fuße in der nächsten Stadt, haben dauernde Geschäfte mit unsern Nachbarn, interessiren uns für jedes Lokalereigniß der andern Stadt, und das Produkt dieser Verhältnisse ist schließlich eine beträchtliche Vermehrung unserer Correspondenz.

Zeit ist Geld, lautet das britische Sprüchwort, und die Zeitersparniß, welche die Eisenbahnen gewähren, ist ein Geldeswerth, den wir dem neuen Verkehrsmittel verdanken. Das Londoner Athenäum stellte in einer vorjährigen Oktobernummer folgende Berechnungen an: Es reisen auf britischen Bahnen 111 Millionen Personen jährlich 12 englische Meilen in durchschnittlich einer halben Stunde. Müßten sie die alten Eilwagen noch benützen, so würden sie 1½ Stunden zu jeder Reise gebrauchen, es werden also jährlich

durch die Eisenbahnen 38,000 Jahre Zeit erspart, und rechnet man, daß sich jeder Passagier bei acht Stunden täglicher Anstrengung 3 Schilling erwerben kann, so ist die nationale Zeitersparniß mindestens zwei Millionen Pfund Sterling (24 Millionen Gulden) werth! Die deutschen Eisenbahnen haben 1855 für 22 Millionen Thaler Personenfrachten eingenommen. Nehmen wir an, daß die Passagiere erster Klasse Extrapost, die zweiter Klasse in Eilwagen, und die dritter Klasse in Omnibussen gefahren wären, so hätten sie mindestens das Doppelte an Fahrgebühren entrichtet. In diesem Sinne verdanken wir den Eisenbahnen einen Gewinn von jedenfalls 22 Millionen Thaler oder 38½ Millionen Gulden. Nehmen wir an, daß die deutschen Eisenbahnen jährlich 30 Millionen Passagiere 6 Meilen weit befördern, und die Zeitersparniß bei jeder Reise im Durchschnitt 4½ Stunden, also zusammen 135 Millionen Stunden beträgt, in je 10 Stunden aber ein Lohn von 15 Silbergroschen zu verdienen war, so läßt sich ein Werth von 6¾ Millionen Thaler oder beinahe 12 Millionen Gulden für die ersparte Zeit ermitteln. Nehmen wir weiter an, daß die deutschen Eisenbahnen jährlich 300 Millionen Centner Güter à 5 Thaler Werth 10 Meilen weit befördert und die Zeitersparniß auf dieser Strecke nur 12 Stunden betragen hätte, so würde doch die Zinsenersparniß an dem rollenden Kapital sich auf mehr als 2 Millionen Thaler und ziemlich auf 4 Millionen Gulden belaufen.

Dieß sind die berechenbaren Wohlthaten des neuen Verkehrsmittels. Sind sie nun schon an sich beträchtlich, so stehen sie doch in keinem Vergleiche zu denen, welche sich nicht in Ziffern ausdrücken lassen. Wir haben in neuester Zeit Linien ausführen sehen, die gar keinen Reingewinn abwarfen. Geschah dieß mit öffentlichen Geldern, so wäre man ein Narr, wenn man behaupten wolle, der Aufwand sey weggeworfen worden. Um was z. B. der Werth des Grundeigenthums in den von einer solchen Bahn berührten Landschaften stieg, würde schon in Geld ausgedrückt die Kosten der Bahn um ein Vielfaches aufwiegen. Welchen Einfluß die Bahnen auf die Höhe des Arbeitslohnes ausüben, läßt sich vollends gar nicht aussprechen, denn jede Meile Eisenbahn steigert

die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein sehr einfacher Werthvergleich wird uns dieses Gesetz verständlich machen. Wir sahen, daß allmählig die Frachtsätze, in Deutschland wenigstens, bis auf 3½ Pfennig preußisch für den Zollcentner und die Bahnmeile herabsanken, während der Frachtlohn auf guten Chausseen auf 12 Pfennige oder 1 Silbergroschen per Meile und Centner sich berechnete, sagen wir also in runder Summe: 1 Kreuzer und 3½ Kreuzer. Damit nun die Frachtlöhne den Werth einer Waare um das Doppelte steigern, müssen durchlaufen haben

	auf Chausseen deutsche Meilen	auf der Eisenbahn deutsche Meilen
Gold	128,000	4,500,000
Silber	85,700	300,000
Baumwolle (à 40 fl. Ctr).	686	2,400
Eisen (à 3 fl. Ctr.)	51³/₇	180
Waizen (à 4½ fl. Ctr.)	77	270
Steinkohlen (15 kr. Ctr.)	4²/₇	15

Es haben sich also die Radien des Absatzes für Produktionsgebiete, die keine nassen Verkehrsmittel besaßen, durch die Eisenbahnen um das 3½fache vergrößert. Von Danzig bis Basel ist eine Entfernung von 150 geographischen, also auf den Bahnen von etwa 180 deutschen Meilen, die ein Centner Gut für 3 fl. durchlaufen kann. Denkt man sich also die Grenzpunkte unseres Vaterlandes durch diagonale Eisenbahnen verbunden, so können die lokalen Marktpreise nirgends mehr als um 3 fl. differiren. In Zeiten des Mißwachses, wo nach dem Erndteausfall große örtliche Unterschiede sich geltend machen würden, gleicht sich durch die Wohlfeilheit des Transportes das Uebel beträchtlich aus. In Rußland kam es und kommt es jetzt noch häufig vor, daß die eine Gemeinde im Ueberfluß sitzt, während oft auf Entfernungen von 10—20 Meilen schreckhafter Mangel herrscht. In den Jahren 1853 und 1854 geschah es dagegen, daß ostpreußisches Getreide bis auf die Schrannen am Bodensee und bis in die Schweiz gelangte. Es gibt freilich Länder, die beständig Getreide bedürfen und die ihre Nahrung aus reicheren Nachbarländern beziehen. In

den Ausfuhrländern, die für den fremden Verbrauch erzeugen, kann man daher täglich die Klage vernehmen, daß „die Eisenbahnen das Leben vertheuert“ haben. Diese Klagen muß man den Leuten nicht übel nehmen, denn die Wohlfeilheit der Lebensmittel in fruchtbaren Ländern muß nothwendig geringer werden, sobald durch die Eisenbahnen der Radius des Absatzes sich vergrößert und die örtlichen Preisunterschiede in den Marktartikeln mehr und mehr sich ausgleichen, die Preise in den importirenden Ländern herab-, in den exportirenden Ländern hinaufgehen. Die Klagen kommen aber immer nur aus den Städten und von dem consumirenden Bürgerstand. Die ackerbautreibende Bevölkerung ist es daher vorzugsweise, die in diesem Sinne gewinnt. Die Folge davon ist aber der sichtliche Wohlstand der Landleute in den eigentlichen Getreideländern. Ihre Produkte erreichen jetzt reichere Märkte, und was sie zu höheren Preisen nicht mehr auf der nächsten Schranne anbringen, das führen sie über die Grenze. Klagt nun darüber der städtische Consument, so vergißt er vollständig, daß sich der Wohlstand der Gewerbe und eines ganzen Landes doch immer wieder nur auf den Wohlstand der ackerbautreibenden Bevölkerung gründen kann. Was der Bauer gewinnt, das verzehrt er auch wieder, und die harten Thaler, die er von der Schranne heimbringt, trägt er bei der nächsten Messe wieder in die Stadt. Ferner ist der Landwirth in seiner Produktion genau an die Durchschnittspreise seiner Produkte gebunden. Er kann viel produciren, wenn er sicher ist, daß er viel zu einem guten Preise abzusetzen vermag. Eine Reihe dürftiger Ernten sind dem Landwirth ebenso nachtheilig, als eine Reihe hochgesegneter Jahre. Sinken die Brodfrüchte fühlbar unter den Mittelpreis, so producirt der Landwirth mit Verlust; producirt er in Mißjahren auch zu hohen Preisen, so producirt er doch viel weniger, auch muß er selbst mit seinen Knechten und Mägden theures Brod essen und die neue Einsaat mit theurem Korn ausführen. Es sind daher die Mitteljahre, welche dem Landwirth die Kassen füllen, wo die Ernte ausreicht und die Preise noch lohnen. Am liebsten wäre es ihm, wenn die Preise immer dieselbe Höhe hielten, der preußische Scheffel Weizen immer 65 Silbergroschen

kostete. Wie ganz anders ließe sich dann der Ackerbau betreiben, wenn man immer sicher wäre, für jede Quantität der Produkte einen gleichen Erlös zu finden! Diesem Ideal nun bringen uns die Eisenbahnen näher. Wie die wohlfeilen Jahre der guten alten Zeit nicht mehr wiederkehren, so sind wir auch vor den Nöthen der schlimmen alten Zeit gesichert. Die Oscillationen der Preise müssen geringer und geringer, die Spekulationen immer sicherer werden. Gebt dem Landwirth diese Sicherheit und er wird auch mehr produciren, er producirt schon jetzt mehr, weil er weiß, daß ihm die Eisenbahnen verstatten, auch für fremde Märkte zu sorgen. Er kann auch jetzt seinen Grund und Boden amelioriren, er kann stark wirkende Düngmittel beziehen, wenn er weiß, daß sein mit großem Aufwand erzeugter Ueberschuß auch Käufer findet. Er vermag seinen Boden zu verbessern durch Mischung mit andern Erdarten, wenn ihm die Eisenbahn das Düngemittel, welches aus größeren Entfernungen bezogen werden muß, wohlfeil auf den Acker führt. Er wird auch wüstes Land in Kultur setzen, wenn es in der Nähe der Eisenbahn liegt, denn er berechnet, wie viel ihn die Erziehung der Einöde kosten, wie viel sie im fruchtbaren Zustand tragen, und wie viel aus ihren Früchten auf den erreichbaren Märkten zu erlösen seyn wird. Jedes Land, welches der Schienenweg berührt, wird von neuer Lebenskraft durchströmt, die Gelegenheiten zum Gelderwerb wachsen mindestens mit den Radien des Absatzes, also um das drei- und einhalbfache.

Keine Industrie hat aber den Eisenbahnen eine höhere Entwicklung zu verdanken, als der Bergbau. Bemerkten wir schon oben, daß die Eisenbahnen als Consumenten die Kohlen- und die Eisenförderung mächtig anregten, so leisteten sie doch der Produktion noch weit mehr Dienste durch Erweiterung des Absatzgebietes. Auf der Chaussee läßt sich der Centner Kohlen nur 4⅓ Meilen, der Centner Eisen nur 60 Meilen weit befördern, ohne daß die Frachtlöhne die Kosten des Produktes über die Hälfte gesteigert hätten. Die Consumtion des Eisens steht in genauem Verhältniß zum Marktpreise des Produktes. Wohlfeiles Eisen vermag sogar mit Holz,

Ziegel und Stein als Baumaterial zu concurriren. Kohlen und Eisen sind die Mütter der modernen Industrie; von ihrer größeren oder geringeren Wohlfeilheit hängt die Existenz von unzähligen Gewerben ab. Die Erzeugung von Steinkohlen hat sich in der kurzen Zeit von 1852—1855 in Preußen allein von 25 auf 41 Millionen Tonnen, die der Braunkohlen von 11³/₄ auf 13³/₄ Millionen gehoben. An Eisen und Rohstahl wurden in Preußen 1840 nur wenig über 2 Millionen Centner dargestellt, während die Erzeugung 1855 schon 6 Millionen erreicht hatte. Der Bau auf Kohlen und Eisen beschäftigte in Preußen seitdem nicht weniger als 80,000 Männer und 140,000 Frauen und Kinder. Dieser Aufschwung wäre ohne die Eisenbahn undenkbar gewesen. Bei uns finden wir nicht oder nur höchst ausnahmsweise so glückliche Verhältnisse, wie in England und Schottland, wo sehr oft Kohlen und Eisen über einander liegen. Ob sich Eisenerze bei uns mit Nutzen ausschmelzen lassen, hängt einfach davon ab, wie groß die Entfernung des nächsten Kohlenlagers ist. Ein Beispiel wird die Sache am besten erläutern. Setzen wir den Fall, es finden sich irgendwo Erze mit 40 Procent Metall. Man wird also 5 Centner Erz zu Tage fördern müssen, um 2 Centner Eisen darzustellen. Die Kosten der Förderung für das Erz werden auf etwas mehr als 1 fl. für 5 Centner in Gegenden, wo der Arbeitslohn niedrig ist, zu stehen kommen. Zur Ausschmelzung von 2 Centnern Eisen bedarf man etwas mehr, als 3¹/₂ Centner Coaks à 42 kr. an der Kohlengrube. Liegen nun Kohlen und Eisen über einander, so würden sich 2 Centner Eisen für 3 fl. 27 kr., und mit Zuschlag von 36 kr. für die übrigen Spesen um 4 fl. 3 kr., der Centner also beinahe um 2 fl. darstellen lassen. Setzen wir nun den Fall, die Kohlengrube und die Erze lägen 5 deutsche Meilen entfernt, und es gäbe zwischen beiden Punkten keine Eisenbahnverbindung, sondern die Coaks müßten auf der Landstraße à 3¹/₂ kr. der Centner und die Meile befördert werden, so würde die Darstellung eines Centners Eisen schon über 2 fl. 30 kr., bei 10 Meilen 3 fl., bei 25 Meilen 3 fl. 30 kr., bei 20 Meilen schon auf 4 fl. zu stehen kommen. Da nun die Hochofenbesitzer die Zinsen ihres

Anlage- und Betriebskapitals decken, ihre Gewinne aber mehr betragen müssen, als die Verluste durch ungünstige Conjunkturen, so wäre es eine sehr wahrscheinliche Folge, daß die Eisenerze sich gar nicht unter diesen Bedingungen benutzen ließen. So wie aber beide Punkte mit Eisenbahnen verbunden sind, steigern die Frachtlöhne des Coaks nach den Eisengruben die Erzeugungskosten eines Centners Roheisen bei 5 Meilen Entfernung um 8¾, bei 10 Meilen um 17½ kr., bei 15 Meilen um 26¼ und bei 20 Meilen um 35 kr. Selbst bei dieser letzten großen Entfernung konnte der Centner Roheisen noch immer für 2 fl. 37 kr. oder 1 Thaler 14½ Silbergroschen loco Hochofen dargestellt werden. Eine Wohlfeilheit der Frachten auf der Eisenbahn würde sich dann noch besonders erzielen lassen, wenn man eine Anzahl Hochöfen in das Kohlenrevier verlegte, so daß der Eisenbahnzug Kohlen nach den Erzlagern und auf der Rückkehr Erze nach dem Kohlenlager brächte. Man beherrschte auch auf diese Art ein doppeltes Absatzgebiet, nämlich dasjenige, welches in der Nähe der Kohlen, und dasjenige, welches in der Nähe der Erzlager erreichbar wäre. Die Eisenbahnen sind also in diesem Sinne zugleich Kohlen- und Eisenproducenten geworden, insofern sie die Ausschmelzung armer Erze durch wohlfeilen Transport der Brennstoffe möglich machen, indem sie die Entfernung der Kohlen und der Erze um das drei- und einhalbfache verkürzten. Auf diese Art geschah es, daß der Centner Eisen an der Hütte mit 2 Thalern oder 3 fl. 30 kr. im Jahre 1854 durchschnittlich in Preußen bezahlt wurde, während das schottische Roheisen am Ursprungsorte 80 Schillinge die Tonne oder 2 fl. 24 kr. der Centner kostete. Die Differenz mit dem wohlfeilsten Eisen der Welt und mit dem gefürchtetsten Concurenten unserer Gewerbe betrug hier nur noch 1 fl. 6 kr., so daß selbst ohne jeden Schutzzoll das deutsche Eisen den Gegner bestanden haben würde, da nothwendig das schottische Eisen durch die verschiedenen Verladungen, durch die See- und Binnenfrachten beträchtlich vertheuert wurde, ehe es auf den deutschen Märkten erscheinen konnte. Das Jahr 1854 war freilich durch seine hohen Eisenpreise anormal, denn drei Jahre früher (1851) waren die

schottischen Roheisenpreise auf 40 Schillinge (1 fl. 12 kr. der Centner) gesunken. Umgekehrt ist aber aber auch in Deutschland im Jahr 1849 das Eisen am Ursprungsort mit 42 Silbergroschen oder 2 fl. 27 kr. der Centner bezahlt worden.

Lernen wir hier die Eisenbahnen als Multiplicatoren der vaterländischen Arbeit kennen, indem sie für hunderttausende von Familien die Bedingung der Existenz werden, indem sie dadurch die Nachfrage nach Arbeitskräften und folglich den Arbeitslohn steigern, so verdanken wir ihnen auch eine Menge höherer und niederer Genüsse. Welches Glück, entfernte Verwandte, einen durch Trennung lückenhaft gewordenen Familienkreis wieder auf Tage oder Stunden ergänzt zu sehen! Der Freund der Kunst kann jetzt das Schauspiel, die Oper, die Concerte der nahen Residenz besuchen. Der Kunstgenuß eines Abends, den wir durch eine kurze Eisenbahnfahrt erwerben, erheitert uns dann in der Erinnerung noch manche öde Woche und wir treffen am andern Morgen schon wieder ohne Versäumniß bei unsern Geschäften ein! Wie wichtig ist es nicht für den Gelehrten, in kürzester Zeit die Kleinodien einer entfernten Bibliothek zu erreichen, die literarischen Schätze verschiedener Punkte zugleich ausbeuten zu können! Gar manches Buch wäre nicht geschrieben worden, ohne daß die Eisenbahnen die Urkundenschätze und den Forscher so nahe gebracht hätten. Welches höhere sittliche Bildungsmittel gibt es aber, als den Genuß der Naturschönheiten, und wie einzig auf der Erde ist der Anblick der Alpen mit ihren Seen und Wasserstürzen? Bevor es Eisenbahnen gab, gehörte in Norddeutschland eine Schweizerreise zu den höchsten Luxusartikeln. Sie erforderte 4 bis 5 Wochen und beneidet wurde, wer mit den hohen Bildern in die flache Heimath zurückkehrte. Jetzt hat der Süddeutsche vor dem Norddeutschen kaum 24 Stunden Eisenbahnfahrt voraus und ein Hamburger braucht ebensoviel mehr Zeit, die Schweizergrenze zu erreichen, als man sonst bedurfte, um von Schaffhausen bis an den Fuß des Rigi (Luzern) zu kommen, wohin jetzt schon die Eisenbahnverbindungen uns führen. Man hat dem Eisenbahnreisen vorgeworfen, daß es uns nur eine sehr oberflächliche Bekanntschaft mit den bereisten Ländern gewähre. Wer freilich Sitten, Lebensweise

weise und häusliche Gewohnheiten in fremden Ländern studiren will, dem können die Eisenbahnen keine großen Dienste erweisen, jedenfalls aber sind sie ihm nicht hinderlich und die Beobachtungen vom und im Eilwagen nicht reichhaltiger als im Waggon. Derjenige aber, der für das Characteristische der Landschaften Auge hat, der sich umschaut in Wald und Feld nach dem Zustand des Ackerbaues und der Forstwissenschaften, oder wer die geologische Physiognomie eines Landes in ihren großen Zügen kennen lernen will, wer auf typische Merkmale größerer Gebiete fahndet, dem gewähren die Eisenbahnfahrten den großen Reiz einer raschen Folge von Gegensätzen. Wer des Morgens früh in Ostende landet, kann am Abend mit Behaglichkeit Köln erreichen und er gewinnt dabei gewisse allgemeine Eindrücke über die Physiognomie Belgiens. Das Bild von gestern dient ihm dann zum Vergleich, wenn er am andern Morgen seine Reise von Köln nach Berlin fortsetzt. Er wird freilich im Fluge die Länder nicht kennen lernen, oder nur sehr äußerliche Eindrücke festhalten, wenn er aber beide Länder schon vorher genauer kannte, wird er doch eine Menge neuer unterscheidender Merkmale wahrnehmen, die ihm entgangen wären, wenn sich nach und nach nur der Schauplatz um ihn verändert hätte. Für uns Deutsche wird das Eisenbahnreisen auch von politisch wohlthätigen Folgen seyn. Wir besitzen eine trübselige Fertigkeit, die Schwächen unserer Bruderstämme zu entdecken, und wenn wir von irgend einer andern Landsmannschaft sprechen, so geschieht es in der Regel, daß wir ihre Eigenthümlichkeiten, und wären es auch nur dialektische, ins Lächerliche ziehen. Der unglückselige Dualismus, welcher Deutschland sondert und trennt, ist nicht bloß etwa in den particularistischen Tendenzen dieser oder jener Regierung vorhanden, sondern die Mehrzahl der Deutschen trägt ihn in der Brust herum. Wer aber Nord- und Süddeutschland wirklich kennt, d. h. wer eingeweiht ist in das Leben der Familien und Gesellschaften, der wird sehr rasch merken, daß das, was im Norden als Typus des Süddeutschen, im Süden als Typus des Norddeutschen in den populären Vorstellungen lebt, nichts als eine Carricatur ist. Der Süddeutsche ist ebenso wenig ein von Bierdunst betäubtes und mit

Knödeln gemästetes Geschöpf, als der Norddeutsche ein von windigem Hochmuth berlinerisch aufgeblähtes, gegen alle warmen Empfindungen blasirtes Halbwesen. Die Prahlerei ist so wenig das Merkmal für den Norddeutschen, als ein grober Materialismus das Kennzeichen des Südländers. Man beobachte nun wohl, daß wenn sich Norddeutsche entschließen, längere Zeit im Süden zu verweilen, sie gewöhnlich entzückt sind von der Offenheit, Zutraulichkeit, von dem gastlichen Wesen und der unermüdlichen Gefälligkeit der Süddeutschen. Es dauert freilich eine gute Zeit, ehe der Norddeutsche seine sociale Steifheit ablegt, ehe er warm wird, ehe er sich heimlich fühlt, aber wo dieß geschieht, da ist auch der Süddeutsche sogleich bei der Hand, die Vorzüge des Bruders im Norden, seinen Ernst und seine Ausdauer anzuerkennen. Er entdeckt dann, daß er nichts weniger als hochmüthig, sondern im Gegentheil aufmerksam und bescheiden zu seyn vermag. Die meisten unserer landsmannschaftlichen Vorurtheile und Abneigungen, die oft in Neid und Gehässigkeit ausarten, beruhen einfach auf Unkenntniß, oder oberflächlicher Kenntniß des Charakters, denn bei jeder Annäherung entdecken beide Theile nur vortreffliche Eigenschaften. Die Eisenbahnen nun, die den Norden nach dem Süden, den Süden nach dem Norden bringen, werden mächtig zur Beseitigung dieser Gegensätze innerhalb der Nation beitragen. Es geschieht dieß nicht bloß durch das Reisen zum Vergnügen oder in Geschäften, sondern es knüpfen sich mehr und mehr Familienverbindungen bei solchen gelegentlichen Besuchen. Dieß ist das wirksamste Mittel zur Verscheuchung der widerwärtigen Gehässigkeiten auf beiden Seiten, während doch im Grunde beide Theile die größte Ursache haben sich zu achten und sich zu bewundern, der Norddeutsche die Talente seines süddeutschen, der Süddeutsche die Leistungen seines norddeutschen Bruders.

Verlassen wir diese ernsten Gedanken und begeben wir uns auf die Domäne der Hausfrauen, der Köche und der Köchinnen, denn auch dort hinein reichen die Eisenbahnen. Freilich hören wir zuerst nur Klagen, denn der Mensch gedenkt immer nur dessen, was ihn drückt. In der Schweiz beschweren sich die Gastwirthe, daß sie „kaum mehr eine Forelle bekommen, denn jeder gute Fisch wird

von den Eisenbahnen nach Paris geführt." In der That, die gefräßige Hauptstadt Frankreichs rafft alle Delikatessen zusammen, die sie mit der Eisenbahn erreichen kann. Die Schienenwege sind eben so viele Rüssel für das Ungethüm geworden, und sie holt uns mit diesen Gliedmaßen das beste Stück Fleisch und das zarteste Wildpret aus der Pfanne. Der Ertrag mancher süddeutschen Jagd ist im Voraus an die Wildprethändler in Straßburg verpachtet, die wiederum nur die „Correspondenten" der Pariser Delikatessenhändler sind. Der Deutsche, der bei den Freres Provenceaux eine Schnepfenpastete verzehrt, denkt wenig daran, daß das Wildpret im Schwarzwald geschossen wurde. Paris ist aber barmherzig. Es gibt mit der andern Hand, was es mit der einen genommen hat. Man kann jetzt in Bordeaux, in Marseille, in Straßburg und in Köln ein Diner geben, wozu die Schüsseln mit der Eisenbahn direkt aus dem Palais Royal kommen, ja es versichern uns Bewohner Havre's, daß man einen guten Seefisch jetzt nur aus Paris bekommen kann, wenn er auch im Kanal erst gefangen wurde. Das künstliche Obst, welches jetzt in Frankreich so vollendet gezogen wird, wandert nach Paris, und geht dann in Zucker eingemacht durch die ganze Welt. Kurz, Paris ist der Delikatessenmarkt für den Continent, eine gastronomische Messe geworden, von wo man Alles beziehen kann, vorausgesetzt, daß man Geld und Mühe nicht scheut. Es ist natürlich, daß man die Eisenbahnen haßt und verlästert, weil sie das, was örtlich mit großer Virtuosität erzeugt wird, Obst und Gemüse, Fleisch und Wildpret nach fremden Märkten verführen. Aber man warte nur in Geduld, denn der ferne Absatz wird doch zuletzt nur die örtliche Produktion steigern und auf den entleerten Märkten die alte Fülle wieder zurückkehren, wenn sich die Producenten eingerichtet haben, die örtliche und die entferntere Nachfrage zu befriedigen. Dankbar vergesse man auch nicht, daß die Eisenbahnen uns auch manche treffliche Schüssel zuführen. Ehe es Eisenbahnen gab, konnte man in Paris keine Süßwasserkrebse essen, denn diese Thiere fehlen gänzlich dem Pariser Tertiärbecken. In Süddeutschland war es sehr schwer, sich einen Seefisch oder Austern zu verschaffen. Man mußte gute Freunde haben, man

mußte ihnen schreiben, und nur bei strenger Kälte war eine Postversendung möglich. Dann kam das Verlangte zu früh oder zu spät, oder es war in laue Witterung gerathen und nicht mehr recht frisch. Jetzt kann man in jeder Stadt auch zweiten Ranges in der geeigneten Jahreszeit, ohne darum zu schreiben und ohne Gefahr vor Verderbniß, solche Leckerbissen kaufen, weil bereits damit Handel getrieben wird. Selbst die großen Blumenmärkte liefern im Carneval Ballsträuße 60 und 100 Meilen weit, und wir können in süddeutschen Residenzen im Haar und an den Kleidern der Damen Camelien bewundern, die vor 36 Stunden in Paris noch nicht völlig aufgeblüht waren.

Befördern die Eisenbahnen direkt den Verkehr, so sind sie auch die gefährlichsten und die unwiderstehlichsten Agenten einer liberalen Handelspolitik. Der Verkehr mit Hülfe so mächtiger Instrumente wirft alle Schranken nieder. Verdanken wir den Eisenbahnen die Paßkarten in Deutschland und die Paßerleichterungen in Oesterreich, so werden wir mit ihrer Hülfe bald auch im Güterverkehr zu einem beschleunigten und einfachen Verfahren bei der Verzollung gelangen. Die Eisenbahnen sind die wahren Apostel des Freihandels und Gegner der Protektionswuth. Ein Produkt, welches 100 Meilen auf der rauhen Landstraße durchlaufen muß, ehe es seinen Markt erreicht, wird sehr oft von den Frachtlöhnen schon prohibirt, und in diesem Sinne wirken Eisenbahnen wie Tarifermäßigungen, und zwar, je schwerer und wohlfeiler das Produkt ist, um so kräftiger. Hoffen wir also, daß uns die Eisenbahnen den Sieg des Freihandels in Mitteleuropa, d. h. die Zolleinigung mit Oesterreich erstreiten helfen. Schutzzölle, wenn sie nicht Finanzzölle vorstellen, sind ein Unsinn und eine Plage, je kleiner das Gebiet ist, wo sie wirken sollen. Colbert, der Protektionistenheilige, war doch im Grunde ein verkappter Freihändler, denn er brach die unzähligen Zollschranken der französischen Provinzen. Je größer das Schutzzollgebiet, desto geringer sind die Nachtheile hoher Tarife und desto größer die Effekte des Schutzes für die Industrie. Nun haben die Eisenbahnen als raumverkürzende Instrumente offenbar die Zollgebiete verkleinert, die

konkurrirende Produktion genähert und eine größere Theilung der Arbeit bewirkt. Vor der Eisenbahnzeit war der Zollverein groß genug für eine Protektionspolitik, jetzt aber ist er zu klein, wenn er nicht die andere, die südliche und südöstliche Hälfte Mitteleuropa's mit umfaßt. Und sicherlich! ist nur erst Oesterreich nach allen Seiten uns durch Eisenbahnen zugänglich geworden, regen sich die Bedürfnisse der Einigung diesseits und jenseits an den Endpunkten der Bahnen viel mächtiger, so wird das Postulat der Zeit reif vom Baume fallen. Dann wird man sich auch zu einem andern Schritt bekehren, der unsern Zolleinrichtungen noch fehlt, nämlich zur Aufgabe der Transitzölle. Wir wissen recht gut, wie liberal in Deutschland die Zollbehörden den internationalen Verkehr behandeln. Man höre nur die Klagen französischer und englischer Geschäftsleute, von andern ost- und südeuropäischen Staaten gänzlich zu schweigen. Wir werden in Bezug auf auswärtigen Verkehr wie die Kinder im Hause behandelt und der Zollverein darf in dieser Beziehung als die Musteranstalt der Welt betrachtet werden. Allein wenn wir es gut haben in diesem Sinn, wenn wir nicht einmal eine Vorstellung besitzen von den Quälereien, die ein französischer Spediteur ertragen muß, so sehen wir kein Motiv darin, warum wir es nicht besser haben könnten. Die Durchfuhrzölle sind eine fiskalische Bagatelle und von Jahr zu Jahr in der Abnahme begriffen, sie sind aber auch theoretisch zum Unsinn und zur Plage geworden. Die Ortsbewegung von Gütern ist ein Gewerbe, so gut wie jedes andere, während wir aber die einheimische Industrie durch Tarife schützen, bedrücken wir die Spedition umgekehrt durch jene Zölle. Statt daß wir die Durchfuhr von Waaren über unser Gebiet auf jede Weise begünstigen sollten, wehren wir den Eintritt von Waaren durch den Transitzoll ab und zwingen diese Waaren oft zu einem Umweg, um den Zoll zu vermeiden. Hier müssen die Eisenbahnen helfen, wenn die Vernunft nicht ausreichen sollte. Sämmtliche deutsche Staaten sind mehr oder weniger Eisenbahnunternehmer, was sie also etwa an den Zollquoten bei Wegfall der Transitgebühren einbüßen möchten, das würde durch die gesteigerte Rente der Staatsbahnen wieder in ihre Kassen fließen. Selbst

wenn ein Deficit noch herauskäme, so würde sich dieses doch nicht messen können mit dem erhöhten Geldverdienst, der den Privatbahnen zufiele. Es ist ja ganz klar, daß der Transitzoll nicht blos den auswärtigen Erzeuger und den auswärtigen Verzehrer trifft, sondern noch weit mehr eine Besteuerung oder vielmehr eine Nahrungsentziehung der einheimischen Spedition ist. Hoffen wir also von der Einsicht der Zollvereinsregierungen, daß sie im wohlverstandenen eigenen Interesse die Durchfuhr völlig befreien werden, damit sich der Verkehr der Bahnen steigere und die Transitgüter den Weg durch Deutschland jeder andern Wahl vorziehen.

Die Eisenbahn auf der östlichen Abdachung des Schwarzwaldes und ihre strategische Nothwendigkeit.

Wenn man in Deutschland die Herstellung einer Eisenbahn vorschlägt, so werden die commerciellen und volkswirthschaftlichen Vortheile derselben hervorgehoben, besprochen und widersprochen. — An die Wirkung einer solchen Verbindung auf Vertheidigung und Angriff, auf die Behauptung unseres Bodens und unserer Nationalehre — daran denken in der Regel, wenigstens Diejenigen nicht, welche damit zu thun haben. Die gegenwärtigen Betrachtungen sollen solche Wirkungen beleuchten für eine Bahn, die schon lange Zeit in Frage steht, und bei welcher jene Vortheile vielleicht nicht so ganz klar sind, wie bei mancher andern Unternehmung.

Wir haben früher versucht, die wahrscheinlichen Folgen zu bezeichnen, welche für die Sicherheit des deutschen Bodens aus der Verbindung der deutschen mit den französischen Eisenbahnen oder aus der stehenden Rheinbrücke bei Kehl hervorgehen, und wir haben es gewagt, eine Einrichtung anzudeuten, welche die nächste Wirkung des französischen Offensivplatzes am Oberrhein zu hindern vermöchte.[1] Der Entwurf für diese Brücke mit großen Durchlässen ist von beiden Theilen genehmigt, die Franzosen führen die Verbindungsbahn zwischen den nördlichen Fronten der Befestigungswerke und dem rechten Ufer des großen Ausmündungskanales als einen Gürtel in dem unmittelbaren Wirkungsraume des Platzes, und

[1] Die stehenden Brücken über den Oberrhein zur Verbindung der Eisenbahnen auf beiden Ufern, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Januar bis März 1858. Nro. 81.

sie verstärken dadurch wesentlich dessen Offensivkraft. Sie führen die Verbindung in den großen allgemeinen Bahnhof innerhalb der Hauptumfassung an einer nordwestlichen Fronte; — auf der deutschen Seite soll der Bahnhof dicht an den Strom in den unmittelbaren Bereich der französischen Geschütze gelegt werden. Die Erdarbeiten für die Annäherung der Bahn zum rechten Rheinufer sind schon fast vollendet, man hat ein gut construirtes, aber kleines Werk zur unmittelbaren Bestreichung der Brücke entworfen, und für den Bau derselben hat die badische Regierung die Summe von 300,000 fl. in das Budget der laufenden Periode aufgenommen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der Bundestag diese Anordnungen genehmigen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß er ein ordentliches System zur Vertheidigung des Rheinüberganges bei Kehl beschließen werde, und so bleibt es dem Feldherrn, welcher das deutsche Heer am Oberrhein befehligen wird, überlassen, ein solches System durch eilig aufgeworfene Feldwerke zu improvisiren.

Bei der gegenwärtigen politischen Lage ist es nun mehr als jemals angezeigt, daß man bespreche, was die Vertheidigung des deutschen Vaterlandes erfordert; wer aber Anstalten vorschlagen will, welche in andern Ländern längst schon bestehen, der wird ein Träumer genannt. Der Deutsche muß seine Anträge immer auf Dinge beschränken, zu deren Ausführung nicht allein die Nationalehre, sondern andere Interessen die Beweggründe geben.

Zu solchen Einrichtungen rechnen wir nun auch eine Eisenbahn, welche an der östlichen Abdachung des Schwarzwaldes ziehend, die Operationslinien vom Rhein zur Donau durchschneidet, und noch in der Gewalt der Deutschen ist, wenn die Franzosen das Rheinthal besetzt haben.

I.

„In Mitteleuropa wird kein Krieg mehr geführt, entstünde aber ein solcher, so wird Deutschland daran keinen Theil nehmen, und müßte Deutschland auch einmal in irgend einer politischen Frage gegen Frankreich unter den Waffen stehen, so würden die Franzosen nicht über den Oberrhein gehen.“ So sprechen viele sonst

ganz kluge Leute auf den Börsen und in den Salons, Hunderttausende sprechen es nach, und diese staatsweise Meinung findet am Ende auch in die Räume Eingang, in welchen man die Angelegenheiten der deutschen Staaten berathet und lenkt. Wäre diese Meinung wahr, so könnten eben diese deutschen Staaten eine große Zahl von Millionen und viele verständige Männer ein eitles Denken und ein nutzloses Schreiben ersparen.

Der Verkehr der Völker ist ein anderer, viele Interessen sind gemeinschaftlich und viele Verbindlichkeiten sind beinahe solidarisch geworden, und darum übergreifen beide die Grenzen nicht nur der kleinen, sondern selbst der größeren Staaten. Ein Krieg stört jetzt alle Verhältnisse weit mehr, als es früher der Fall war; die innere Entwicklung aller europäischen Staaten macht den Frieden nothwendig, und darum ist denn auch die Auffassung ihrer gegenseitigen Bedeutung eine andere geworden. Diese Verhältnisse der neuen Zeit haben ihre großen Wirkungen geübt; sie haben Kriege verhindert, welche vor einem Jahrhundert über weit kleineren Fragen ausgebrochen wären, sie haben den orientalischen Krieg mit einem Frieden geendet, in welchem keine Partei etwas erwarb, und sie haben sogar die Annahme eines französischen Vermittler- und Schiedsrichteramtes in der Neuenburger Sache zu Gunsten einer unbestreitbaren Rechtsverletzung angenommen; aber sie haben auch, man bemerke es wohl, bewirkt, daß die größten internationalen Fragen vertagt, aber keineswegs gelöst wurden. Wie man sie auch decken oder verhüllen möge, diese Fragen stehen als offene da, und eben weil sie nicht gelöst sind, so zieht jeder Tag, zieht jedes kleine Ereigniß andere hervor, die ohne die Lösung der großen eben auch nur vertagt werden können, und man bemüht sich fortwährend, um unhaltbare Zustände durch andere zu stützen, die nicht haltbarer sind.

Weil aus der Solidarität der materiellen Verhältnisse die nothwendige Folge hervorgeht, daß ein Krieg nicht mehr isolirt seyn kann, so bewirkt sie ein allgemeines Streben zur Erhaltung des Friedens. Die Kunst der Diplomatie kann vielleicht noch lange mit der Beseitigung kleinerer Fragen auskommen, aber die kleinste kann benützt werden, um, als letzten Richter, die Entscheidung der Waffen

anzurufen. — Kann man sagen, daß keine Macht in die Lage kommen werde, diese Entscheidung früher zu suchen, als die allgemeine Lösung sie nothwendig macht? liegt etwa in dem System des französischen Kaiserthums eine Bürgschaft des europäischen Friedens?

Ist die russische Uebermacht nicht mehr zu fürchten, so ist die englisch-französische Allianz nur noch ein leeres Wort. Frankreichs traditionelle Politik wird bald wieder bestimmter hervortreten und wirken, wie sie unter allen seinen Regierungen gewirkt hat. Oesterreich jenseits der Alpen ist eine Stärke von Deutschland, und dennoch ist Oberitalien Oesterreichs verwundbare Ferse. Würde Oesterreich jetzt einen Krieg gegen Sardinien führen, so dürfte Karl Albert Verbündete haben.

Jeder Tag kann Zufälle bringen, welche die feinsten Berechnungen zu Schanden machen, aber aller Wahrscheinlichkeit nach wird der erste Zusammenstoß der mitteleuropäischen Mächte in Italien stattfinden, und Frankreich versteht den Krieg zu gut, als daß es den Angriff auf den einen Punkt beschränken sollte. Will es in Italien etwas erreichen, will es dort erworbene Vortheile festhalten, so muß es auf die Quellen der österreichischen Macht fallen; es muß den Krieg an die Donau tragen, denn nur in Deutschland kann es Italien erobern. — Den Krieg in Italien würde Oesterreich freilich nur als europäische Macht führen — in Deutschland wäre er ein Krieg mit dem Bunde. Diese Betrachtung wird aber Frankreich nicht abhalten, auf der Nordseite der Alpen vorzugehen und Oesterreich in seinem Herzen zu bedrohen, denn die französischen Staatsmänner sind einmal daran gewöhnt, das nationale Band der Deutschen für sehr locker zu halten; sie zweifeln gar nicht an der Möglichkeit, dieses Band zu zerreißen, und sie glauben dessen sicher zu seyn, wenn sie über den Rhein gehen. Die französischen Staatsmänner wissen zu gut, daß in jedem Fall das südliche Deutschland in den österreichisch-französischen Krieg hereingezogen werden müßte, und sie zweifeln auch nicht daran, daß ihre geschickte Diplomatie den nördlichen Theil unseres Vaterlandes außer Wirkung setzen werde, wie es vom Jahr 1795 bis zum Jahr 1806 der Fall war.

Ist der Krieg ein Bundeskrieg — und daran muß der Deutsche glauben — so finden die Franzosen am Unterrhein ein gut vorbereitetes Vertheidigungssystem, am Oberrhein haben sie fast ein offenes Thor. Hätten sie dort ein Guttheil der linkseitigen Rheinprovinzen besetzt, so würde dieß noch keine entscheidende Wirkung auf die Lage der Dinge in Norddeutschland haben, aber über den Oberrhein an die Donau vorgerückt, wäre das südliche Deutschland in ihrer Gewalt, und die mitteldeutschen Staaten würden ohne Zweifel unterhandeln, um von ihren kleinen Gebieten den Krieg nach Möglichkeit abzuwenden. Auf deutschem Boden würden die Franzosen von unsern Hilfsmitteln leben, sie würden die süddeutschen Fürsten in ihren eigenen Gebieten bekämpfen und ihrer Meinung nach diese zum Abfall, vielleicht zur Allianz zwingen oder Aequivalente für die Besitzungen suchen, welche auf dem linken Rheinufer an sie abgetreten werden müßten. Die Franzosen wollen, das ist ihr unveränderlicher Gedanke, die Rheingrenze wieder erwerben, und wenn deutsche Strategen meinen, daß man Baden und Württemberg in der bayrischen Rheinpfalz vertheidigen müsse, so glauben die Franzosen mit größerem Recht, daß sie diese Rheinpfalz auf dem rechten Ufer der Donau erobern.

Im Beginn des Krieges werden die Oesterreicher am Ticino und am Oberrhein, — die süddeutschen Bundestruppen an diesem und rücklings über den Strom bis an die Saar, — die Preußen von der Saar zur Mosel und bis Luxemburg stehen. Aus der Natur der Sache folgt daher für die Franzosen wieder die Bildung von drei Armeen, wie sie vor mehr als 60 Jahren der richtige Blick von Carnot gebildet hat. Die eine derselben geht von Grenoble aus und bewirkt vielleicht sogleich ihren strategischen Aufmarsch in Sardinien, die andere steht am Oberrhein und hat Straßburg zum Mittel, und die dritte steht zwischen der Saar und der Maas und nimmt ihren Ausgang von Metz; die Deutschen und die Franzosen lehnen sich an die Gebiete zweier Staaten, welche durch feierliche Acte Europa für ewig neutral erklärt hat.

Die strategische Aufstellungslinie der Franzosen ist von der Isère bis zur Maas durch kein eingeschobenes Zwischenglied unter-

brochen; die deutsch-österreichische Linie aber ist durch die Schweiz in zwei Bruchtheile gesondert, in Italien stützt sie ihren rechten, in Deutschland ihren linken Flügel an das Alpenland. Dieses ist nun, wenn die Schweiz ihre neutrale Stellung bewahrt, ein unüberwindliches Hinderniß, welches den Krieg in zwei getrennte Theile zerlegt. Ist der Anfang des Krieges in Italien den Franzosen nicht günstig, so werden sie daran denken, sich der Tyroler Pässe zu bemächtigen, um die Stellung am Ticino im Rücken zu fassen; rücken sie aber bis über die Adda vor, so sind sie von Tyrol und von den Ländern, in welchen Deutschlands Kraft liegt, in die Flanke genommen und ihre Verbindung mit der eigentlichen Operationsbasis im südwestlichen Frankreich wird schwieriger mit jedem Marsch. Sie müssen daher um jeden Preis die Mitte vorschieben, um in Deutschland mindestens die gleiche Höhe zu halten, d. h. sie müssen über den Oberrhein gehen.

Wenn die Schweiz ihre Neutralität nicht aufrecht hält, so werden die Franzosen zuerst sich eines großen Theiles ihres Gebietes bemächtiget haben, und man wird sich um den Besitz des Schweizerbodens schlagen. Die ungeheuren Vortheile, welchen dieser Besitz den Franzosen erwürbe, können erst vollkommen ausgebeutet werden, wenn sie, über den Rhein gehend, die südwestdeutschen Lande besetzen; die Stellung in der Schweiz erleichtert ihnen diese Unternehmung und die Franzosen sind wahrlich nicht die Leute, welche solche Vortheile nicht verstehen oder sie unbenützt lassen.

Wenn das französische Heer bis an die Donau vorgedrungen wäre, so hätte es freilich wohl die mitteldeutschen Staaten und Preußen in seiner Flanke; — dieser Umstand, von den Deutschen gar sehr hervorgehoben, würde die Franzosen eben nicht sehr bedenklich machen, denn mit den anliegenden mitteldeutschen Staaten glaubten sie auf die eine oder auf die andere Art fertig zu werden, Preußen wäre am Unterrhein gar sehr beschäftigt und eine Diversion würden sie eben nicht gar zu sehr fürchten. Träte Preußen aus dem Bundeskrieg zurück, so wäre die ganze Lage der Dinge freilich viel einfacher; die beiden französischen Heere, welche gegen Deutschland operiren,

würden nun in eines zusammenschmelzen, und dieses hätte den Oberrhein zum alleinigen Angriffspunkt.[1]

Man kann von vielen Voraussetzungen ausgehen, aber man kommt immer zu dem Schluß, daß bei einem künftigen Krieg die Franzosen nicht säumen werden, den Oberrhein zu überschreiten. Wäre die Unternehmung sehr kühn, so liegt die Kühnheit im Character der Franzosen und sie hat ihnen fast immer Erfolge gewonnen. Der Kampf mit dem vereinigten deutschen Bunde wäre ein schwerer, aber Frankreich hätte die Kraft, ihn wenigstens eine gewisse Zeitlang zu bestehen, und gerade die Schwierigkeit seiner Lage müßten ihm die Bedenklichkeiten verbieten. In einem zaudernden Vertheidigungskrieg wären sie verloren, im kecken Angriff mögen Siege liegen und politische Möglichkeiten, welche, wenn nicht die Uebermacht, doch wenigstens das Gleichgewicht herstellen könnten. Wir wissen allerdings, daß die Franzosen aus Deutschland wieder hinausgeworfen würden, — aber eben auf dieses Hinauswerfen müssen wir uns vorbereiten.

II.

Der Erörterung des eigentlichen Gegenstandes vorliegender Schrift müssen einige allgemeine Betrachtungen vorangehen; gelingt es diesen, eine klare Auffassung der nöthigen Begriffe zu erwirken, so wird die Erörterung einfach und kurz seyn.[2]

Wenn die Franzosen den Rhein überschreiten, so ist der Krieg ein Vertheidigungskrieg. Ein solcher ist aber zum Voraus unglücklich, wenn er nur passiv, und er erwirbt um so größere Erfolge, als er mehr selbstthätig, d. h. so geführt wird, daß man sich nicht immer angreifen läßt, sondern den vordringenden Feind selbst angreift. Wollen wir uns nun eine Bodenstrecke,

[1] Der Verfasser muß manche Dinge wiederholen, welche er in diesen Blättern früher schon ausgeführt hat. Er darf dem Leser nicht zumuthen, daß er um der gegenwärtigen Erörterung willen frühere Jahrgänge nachlese; der Verfasser glaubt aber auch, daß es Dinge gebe, die man nicht oft genug wiederholen kann, und daß die oben angeführten Verhältnisse zu diesen Dingen gehören.

[2] Der Verfasser glaubt bemerken zu müssen, daß er nicht allein Männer vom Fach, sondern allgemein gebildete Leser im Auge hat, welche dem Kriegswesen nicht ein besonderes Studium widmen.

welche vertheidigt werden soll, in gewisse Räume abgetheilt denken, welche von den Operationslinien durchsetzt werden, so ergibt sich sogleich der einfache Satz, daß der selbstthätigen Vertheidigung eine Hauptbedingung erfüllt wird, wenn die Operationslinien des Feindes von Straßen durchsetzt werden, welche mit der Operationsbasis mehr oder weniger parallel ziehen. Wenn der Angreifer in den einen Vertheidigungsraum eingetreten ist, also selbst auf den Verbindungen zwischen den Operationslinien, d. h. auf der Parallelstraße dieses Raumes steht, so bedarf die Vertheidigung einer andern, die in dem rückwärts anliegenden Vertheidigungsraum ziehend, ihr ganz zur Verfügung steht, so daß der Vertheidiger sich frei auf jede beliebige Operationslinie seines Feindes zu werfen vermag. Wenn die Operationslinien in schwierigem Boden liegen, wenn die Verbindungen zwischen denselben selten oder sehr beschwerlich sind, so muß der Angreifer deren mehrere betreten, d. h. er muß in mehreren Colonnen vorrücken, der Vertheidiger aber kann seine Kraft zusammenhalten, er kann, auf den kürzeren Wegstrecken der Parallelstraßen sich bewegend, auf jeder Operationslinie stärker als jener erscheinen und folglich dessen Abtheilungen einzeln schlagen. Will der Angreifer diese Gefahr vermeiden, so wird er in dem einen Raum festgehalten, er darf den andern nicht ohne große Vorsicht betreten bei Gefahr, daß seine Abtheilungen Niederlagen erleiden oder daß der Vertheidiger in seinem Rücken die Operationslinien gewinne.

Es besteht nun ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Zeit, welche der Angreifer, und jener, welche der Vertheidiger bedarf, um an einem gewissen Punkt zu erscheinen, und dieses Verhältniß wird keineswegs allein von der Länge der betreffenden Wegstrecke, sondern noch durch die Einwirkung mannichfacher Umstände bestimmt. Wenn z. B. die Operationslinien durch enge Thäler das Hochland eines Gebirgs ersteigen und in eben solchen auf der andern Abdachung sich wieder herabsenken, so wird der Vertheidiger auf einer Straße, die an dem Fuß dieser Abdachung zieht, in gleicher Zeit eine viel größere Wegstrecke zurücklegen. Wenn ferner die Operationslinien, auf welchen der Feind sich bewegt, keine Querverbin-

dungen haben, so wird dem Vertheidiger der überlegene Angriff auf die einzelnen Heeresabtheilungen des Feindes viel sicherer gelingen. Wenn aber unsern der Parallelstraße solche Querverbindungen bestehen, so kann der Angreifer, sobald er von der Bewegung des Vertheidigers unterrichtet ist, sich ebenfalls von einer Operationslinie auf die andere werfen, also eine Abtheilung dem Angriff entziehen, oder auf dem betreffenden Punkte das Gleichgewicht herstellen. Muß der Angreifer aus engen Thalöffnungen heraustreten, während vor denselben der Vertheidiger Raum zur Entwicklung hat, so wird jenem selbst die Ueberzahl nichts helfen, er wird aufgerollt in den Engpaß zurückgeworfen.

Es kann der Fall eintreten, daß der Vertheidiger in dem vordern Raum, welchen der Feind bereits betreten hat, noch im Besitz eines Theiles der Parallelstraße ist, und daß zwischen dieser und der rückliegenden eine gute Verbindung besteht. In diesem günstigen, aber nicht seltenen Fall hat der Vertheidiger eine noch viel größere Freiheit seiner Manöver, er kann sich von einer dieser Straßen auf die andere werfen und die Operationslinien im Rücken des Feindes betreten, ihn angreifen oder davon abdrängen. Das mag oft nicht eben sehr gefährlich seyn, aber immer wird der Angreifer doch in all seinen Bewegungen gehindert, er muß große Abtheilungen aufstellen, um seine Verbindungen zu sichern oder er muß, vielleicht unter ungünstigen Umständen, seinem Feind die vordere Parallelstraße und deren Verbindung nach rückwärts durch zweifelhafte Gefechte entreißen.

Sind die Verbindungen, welche die Operationslinien und die Parallelstraßen darstellen, von gleicher Eigenschaft, so werden gleich gute Truppen bei gleich zweckmäßiger Führung auch auf beiden mit gleicher Geschwindigkeit marschiren, d. h. in gleicher Zeit gleiche Wegstrecken zurücklegen, und der Vortheil der Parallelstraßen läge hauptsächlich darin, daß sie den Vertheidiger auf kürzeren Wegstrecken zu gegebenen Punkten bringen. Daraus folgt nun, daß jede Einrichtung, welche die Geschwindigkeit der Märsche auf den Parallelstraßen im Vergleich zu jenen auf den Operationslinien vergrößert, dem Vertheidiger einen Vortheil, — unter Umständen eine

Ueberlegenheit gibt; denn dem einen macht sie den Raum gewissermaßen kleiner, während er für den anderen dieselbe Größe behält. Wäre z. B. die Geschwindigkeit des Marsches auf der Parallelstraße fünfmal so groß als jene auf den Operationslinien, so dürfte der Vertheidiger auch fünfmal so weit von einem gewissen Punkt entfernt stehen, um an demselben zu gleicher Zeit mit dem Feind einzutreffen. Die Eisenbahnen sind nun die Anstalten, welche diese Geschwindigkeit in großem Maaße vermehren.

Wie groß nun die Leistung der Eisenbahnen seyn mag, so wird deren Wirkung wieder dadurch beschränkt, daß eine jede in einer gewissen Zeit auch nur eine gewisse Masse zu fördern vermag, und mit dieser Masse steht im geraden Verhältniß der Vortheil, welchen die Vertheidigung aus der Geschwindigkeit der Förderung zieht.

Angenommen, es bewege sich eine Heeresabtheilung von 20,000 Mann gegen einen gewissen Punkt, welchen zu erreichen sie zwei Tagmärsche nöthig hat, von dem Augenblick an gerechnet, in welchem der Gegner seine Züge in Bewegung setzen kann; nehmen wir ferner an, daß 30 Stunden weit von diesem Punkt entfernt 30,000 Mann mit 60 Geschützen an die Eisenbahn gebracht werden können, so hängt es von der Größe des Betriebsmaterials ab, ob der Vertheidiger am Abend des zweiten Marschtages in größerer Stärke an diesem Punkt erscheinen kann. Wäre so ungeheures Material vorhanden, daß die ganze Heeresabtheilung auf einmal aufgenommen werden könnte, so wäre es selbst bei beträchtlichen Störungen außer allem Zweifel, daß diese eine lange Zeit vor dem Heerestheil des Angreifers an Ort und Stelle seyn müßte. Wenn jedoch das Betriebsmaterial nicht ausreicht, um ein ganzes Korps auf einmal aufzunehmen, so müssen die Züge, wenn sie eine Förderung vollendet haben, zurückgehen, um eine andere Abtheilung zu holen. Allerdings können diese Förderungen ebensogut auch bei Nacht ausgeführt werden, und man kann, wenn die Entfernung nicht zu groß ist, auf deren ununterbrochenen Fortgang rechnen. Wenn wir nun annehmen, daß eine Förderung hin und zurück, Laden und Abladen u. s. w., miteingerechnet, auf die dreißig Wegstunden Entfernung etwa vierzehn Zeitstunden bedürfte, so wäre das

günstige Ergebniß keineswegs so ganz sicher. Nehmen wir an, man könne mit dem vorhandenen Betriebsmaterial in diesen vierzehn Stunden 10,000 Mann mit 20 Geschützen transportiren, so wird man

am ersten Marschtag	Mittags	10,000	Mann	mit 20	Geschützen
„ „ „	Mitternacht	20,000	„	„ 40	„
„ zweiten „	gegen Abend	30,000	„	„ 60	„

zur Stelle haben, also den Feind mit überlegener Truppenzahl empfangen.

Kann jedoch das verfügbare Material auf eine Fahrt nur 6000 Mann mit 12 Geschützen aufnehmen, so wird der Vertheidiger

am ersten Marschtag	Mittags	6000	Mann	mit 12	Geschützen
„ „ „	Mitternacht	12,000	„	„ 24	„
„ zweiten „	gegen Abend	18,000	„	„ 36	„
„ dritten „	früh Morgens	24,000	„	„ 48	„
„ „ „	Abends	30,000	„	„ 60	„

an den betreffenden Punkt gebracht haben. Er wird also, wenn er den Feind zu Gesicht bekömmt, demselben ungefähr gleich stark, am andern Morgen, beim Beginn des Gefechtes, aber überlegen seyn; oder er wird über eine nicht ermüdete starke Reserve verfügen können, wenn jener seine ganze Stärke in's Gefecht gebracht hat.

Im Allgemeinen sieht man, daß zur Herstellung des Gleichgewichtes bei gleicher Förderungsmasse sich eine größere Länge des Weges oder bei gleicher Größe desselben eine größere Förderungsmasse sich als Bedingung herausstellt. Während die leeren Züge zurückgehen, haben die Truppen auch nicht still gelegen, sondern sie haben sich in der Richtung nach dem Ort ihrer Bestimmung bewegt und die Eisenbahnzüge werden daher ihre Förderungen theilweise auf kürzere Erstreckungen ausführen. Wenn man aber diese Ersparung der Zeit in Rechnung stellt, so darf man die Verluste nicht vergessen, welche aus dem Umstande entstehen, daß die Bahnzüge bei ihrer Bewegung eine gewisse und zwar nicht ganz unbeträchtliche Distanz halten müssen.

Die Truppen, welche an einer bestimmten Stelle dem anrückenden Feind gegenüber gestellt werden sollen, sind keineswegs, wie oben angenommen worden, an der Grenzstation der betreffenden, dreißig Stunden langen, Bahnstrecke versammelt, sondern sie liegen längs der Zuglinie so, daß sie gewisse Aufnahmsstellen derselben zu bestimmten Zeiten erreichen. Nicht jeder Zug muß demnach eine Strecke von dreißig Stunden zurücklegen oder, was dasselbe ist, nicht jeder muß vierzehn Stunden für eine Fahrt verwenden, und daraus folgt, daß der Vertheidiger in sehr kurzer Zeit eine bestimmte Truppenmasse an Ort und Stelle bringen kann. Nehmen wir z. B. an, daß auf eine Länge von fünfzehn Stunden an mehreren Punkten der Bahn im Ganzen 15,000 Mann aufgenommen werden, und daß 6000 Mann etwa nur sieben Stunden weit von dem bestimmten Punkt liegen, so können diese, je nach der Einrichtung der Förderung, schon nach wenigen Stunden, die angenommenen 15,000 Mann aber am Nachmittage des ersten Tages an Ort und Stelle seyn, wenn der anrückende Feind noch mehr als einen Tagmarsch davon entfernt ist. Durch eine ähnliche Voraussetzung für die andere Hälfte der Bahnstrecke ergibt sich, daß am Vormittag des zweiten Tages schon die gleiche, am Abend aber die überlegene Macht des Vertheidigers dem Feind entgegenstehen wird.

Es ist für sich klar, daß der Punkt, auf welchem man den Feind treffen will, nicht gerade an der Eisenbahn liegt, sondern daß er einige Stunden, einen Tagmarsch oder mehr von der Linie entfernt seyn kann; es ist ferner klar, daß nicht alle Züge auf derselben Station anhalten, sondern daß sie an verschiedenen Stellen und zwar an solchen abladen werden, von welchen die Colonnenwege des Vertheidigers abgehen, d. h. auf welchen er gegen den Angreifer vorrückt. Es versteht sich darum von selbst, daß die Zeit, welche diese Manövrirmärsche erfordern, mit in Rechnung gestellt werden müssen, daß sie das Ergebniß dieser Rechnung bedeutend ändern, weil nun beide wieder mit der gleichen Geschwindigkeit sich bewegen, und daß also der Förderungszeit auf der Eisenbahn die Zeit für die Ausführung dieser Märsche zugerechnet werden muß.

Das Alles kann man durch algebraische Formeln darstellen, mit welchen der bestimmte Fall berechnet werden kann, wenn man die sogenannten Erfahrungscoeffizienten, d. h. wenn man die Zahlen kennt, welche die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnförderung darstellen. Man kann in diesen Formeln die verschiedenen Förderungsstrecken durch einen sogenannten mittleren Werth darstellen, wie es bei der Behandlung vieler mechanischer Aufgaben geschieht. Solche logistische Rechnungen sind der Ausführung allerdings nothwendig, aber sie sind eben nur Hilfsmittel, denn in die Formel, wie umfassend dieselbe auch seyn mag, können eben gar viele Rücksichten nicht eingehen, welche für strategische oder taktische Operationen sehr oft entscheidend, immer aber von großer Wichtigkeit sind.

Man weiß, daß nicht immer die ganze Stärke einer gewissen Heeresabtheilung gleich im Beginn nöthig ist, sondern daß bei Manövern oder im Gefecht meistens eine mäßige Abtheilung entscheidet, wenn sie zu rechter Zeit ankömmt. Ist dieß nun überall wahr, so ist es unwidersprechlich, wenn der Angreifer in schwierigem Boden, besonders im Gebirg, wo die Querverbindungen zwischen den Marschlinien selten, weit ausgedehnt und beschwerlich sind, vorgeht, wo es ihm kaum möglich ist, seine Truppen von der einen auf die andere zu werfen, und wo er von der Bewegung des Vertheidigers kaum Kenntniß erhalten kann, ehe diese wenigstens theilweise vollzogen ist. Kömmt er in solchem Boden auch stärker an, als sein Gegner, so kann er nur die Spitzen seiner Colonnen gebrauchen und diese müssen sich um ihre Entwicklung schlagen. Gelingt es ihm auch, daß er noch zu rechter Zeit mehr Truppen herbeizieht, so kann die fortgesetzte Förderung auf der Eisenbahn von Stunde zu Stunde neue Truppen von großer Entfernung herbeibringen; denn während seine Ordonnanzen noch lange nicht die nächste Colonne erreicht haben, hat der elektrische Telegraph einen Befehl an alle Truppenabtheilungen auf jegliche Entfernung gefördert. Die Verstärkungen des Angreifers müssen auf dem Marsche ruhen, die des Vertheidigers essen und schlafen in den Bahnwagen, während sie viele Meilen zurücklegen;

jene kommen abgehetzt und ermüdet zur Stelle, diese, wenn sie aus den Bahnwagen heraussteigen, sind froh, daß sie wieder einmal ihre Glieder bewegen können und ein kurzer Marsch ist für sie die Erholung.

Was bis jetzt über den Gebrauch einer rückliegenden Eisenbahn bemerkt wurde, das läßt sich ohne weitere Erörterung auf den Fall anwenden, in welchem der Vertheidiger noch eine gute Strecke einer parallelen Bahn in dem vordern, von dem Feind schon betretenen Vertheidigungsraum und die Verbindung derselben zu der rückliegenden im Besitz hat. Ist diese Verbindung auch durch einen Schienenweg hergestellt, so werden die oben angedeuteten Unternehmungen dem vorrückenden Feinde außerordentlich viel gefährlicher werden, sehr oft alle seine Bewegungen hemmen und im ungünstigsten Falle die Vertheidigung sehr in die Länge ziehen.

Ein Schienenweg, welcher am Rande des, von dem Angreifer betretenen Raumes zieht, welcher dessen Operationslinien durchschneidet, macht dem Vertheidiger die Ausführung des Grundsatzes möglich, daß man seine Truppen zusammenhalten und von einem Mittelpunkt aus auf die einzelnen Abtheilungen des Feindes werfen solle. Sind die Truppen des Vertheidigers auch weit auseinandergelegt, so sind sie ihrer Wirkung nach immer concentrirt, wenn sie nur die Bahnlinie leicht zu erreichen vermögen.

Diese Art der Concentrirung durch die Wirkung der Eisenbahnen erstreckt sich auf weite Entfernungen und gilt für alle Bedürfnisse der Kriegführung. Der Feldherr wird unabhängiger von der Verpflegung, denn er kann sich auf weit entfernte Magazine verlassen; was Hunderte von Wagen auf der Landstraße mühsam in vielen Tagen liefern, das bringt ein Eisenbahnzug mit Leichtigkeit in wenigen Stunden herbei. Gehen nun von der Bahn, auf welcher der Vertheidiger manövrirt, auch gute Verbindungen nach rückwärts ab, so kann er aus diesen einen großen Theil seiner Bedürfnisse beziehen — das Land wird geschont, und wär' es auch nur, weil nicht der ganze Pferdestand desselben durch den Vorspanndienst zu Grunde gerichtet wird. Durch die gehörige Benützung solcher Verbindungen werden die Truppen und die Bewohner des Landes viel

weniger leiden; — gar viele der furchtbaren Folgen des Krieges werden gemindert, und Krankheit und Hunger und all das Elend wird seltener seyn. Aber nicht nur die Verpflegung wird durch die Eisenbahnen ungemein erleichtert, sondern auch alle andern Bedürfnisse, die das Heer von rückwärts beziehen kann, werden ihm schnell und sicher gebracht. Sind die Anstalten nur halbwegs gut, so kann der Troß des Heeres bedeutend vermindert seyn, denn Munition, Waffen, Ausrüstungsgegenstände, Ersatzmannschaften und was es auch sey — die Bahnzüge bringen es mit Leichtigkeit und mit sonst unbekannter Schnelligkeit heran.

Der Vertheidiger, welcher parallele Eisenbahnen und deren Verbindungen zu seinen Manövern benützt, kann seine Truppen ganz unabhängig machen. Einige Wagen mehr angehängt hindern nicht die Bewegung des Zuges, und einige Wagen können alle Bedürfnisse für Menschen und Pferde mitführen, so daß man diese an jeder Stelle nähren und überall unterbringen kann, ohne durch die Verpflegungsrücksichten im Geringsten gehindert zu seyn.

Das Telegraphenwesen hängt mit den Eisenbahnen innig zusammen. Die Dienste desselben werden besonders im Vertheidigungskrieg wichtig werden und erfolgreich. Die ganze Zeit, die man sonst zur Beförderung von Befehlen und Nachrichten nöthig hatte, kömmt der Ausführung der Unternehmung zu gut, und es wird deßhalb eine Vorbereitung der Vertheidigung seyn, daß man nicht nur das bestehende Telegraphennetz vollständig mache, sondern daß man neue Linien herrichte, welche dem Bedürfniß der Aufstellung und der wahrscheinlichen Bewegungen entsprechen.

Diese Bemerkungen dürften für eine allgemeine Auffassung genügen. Wollten wir noch Einzelheiten behandeln, wollten wir andeuten, wie der Dienst der Förderungen vollzogen, wie die Truppen für diese und für ihre taktische Aufgabe eingetheilt und nach den Zügen geordnet werden sollen, so könnten wir nur unvollständig wiederholen, was Andere gut ausgeführt haben.[1]

[1] So z. B. die Benützung der Eisenbahnen als militärische Operationslinien von Pz. — Deutsche Vierteljahrsschrift April bis Juni 1851. Nro. 54 — eine sehr gute Arbeit.

III.

Nach dieser Darlegung allgemeiner Sätze wenden wir uns zu dem vorliegenden Fall.

Man hat jetzt nicht mehr im Sinn das südwestdeutsche Vorland, d. h. die Bodenstrecke zwischen dem Oberrhein und dem Neckar geradezu aufzugeben; daß man es vertheidigen wolle, ist durch den Bau der Festung Rastatt entschieden, und demgemäß hat man im Jahre 1840 die strategische Aufstellung des Bundesheeres bestimmt. Von dem Theil desselben, welchen die deutsche Oberrheinarmee bildet, werden zwei österreichische Armeecorps im Rheinthal zwischen der Rench und der Wiese und eines rückwärts bei Donaueschingen oder Stockach aufgestellt werden. Das achte combinirte Armeecorps wird die Stellung der Murg vom Rhein bis Freudenstadt und das siebente oder das bayerische die Stellung der Queich von Germersheim über Landau besetzen und seinen rechten Flügel an die preußischen Corps anlehnen. Die Reserven dürften in Ulm oder überhaupt zwischen der Donau und dem Neckar gesammelt werden. — Die französische Oberrheinarmee wird von Belfort vor- und rückwärts der Vogesen stehen, sie wird ihren Mittelpunkt in Straßburg haben und, den Bayern gegenüber, die Stellung der Lauter vom Rhein bis Weißenburg und von Weißenburg bis Bitsch besetzt halten, von wo sie sich an die Heeresabtheilungen lehnt, welche von Metz bis an die belgische Grenze etwa bis Sedan die Unterrheinarmee bilden. Die Reserven dürften in der Gegend von Chalons sur Marne gesammelt werden.

Für den Beginn und den ersten Verlauf der Operationen hat die Phantasie des Zimmerstrategen einen gar weiten Spielraum. Es wäre eine unfruchtbare Mühe, den tausend Möglichkeiten eingebildeter Schachzüge zu folgen; wir wollen uns vielmehr nur an gewisse Wahrscheinlichkeiten und an gewisse Punkte und Linien halten, welche der Feldherr, auch wenn er es nicht wollte, festhalten muß.

Daß die Deutschen den strategischen Aufmarsch vollenden, das müssen wir hoffen — daß aber die Franzosen die Initiative ergreifen, das ist so ziemlich gewiß. Ob sie nun gleich im Anfang

eine Schlacht suchen, ob sie zuerst die Preußen angreifen, ob sie aus der Lauterstellung hervorbrechend, die bayerische Rheinpfalz besetzen und Landau unwirksam machen, oder ob sie mit einer mäßigen Abtheilung die feste Lauterstellung vertheidigungsweise festhalten wollen — das ist für unsern Standpunkt ziemlich gleichgültig; denn durch die oben angeführten Gründe sind wir vollkommen überzeugt, daß sie es versuchen werden, das rechte Rheinufer zu betreten, wenn sie nicht auf dem linken eine Niederlage erlitten haben.

Der Erzherzog Karl und der General Moreau haben einen gewaltsamen Rheinübergang für eine große und schwierige Kriegshandlung gehalten; jener tadelt herbe die schlechten Vertheidigungsanstalten der Deutschen im Jahre 1796 und spricht dennoch seinem Gegner die höchste Anerkennung für die Ausführung des Uebergangs aus. Manche neuere Zimmerstrategen theilen nicht die Meinung dieser ruhmvollen Feldherren und nach ihren Schriften will es scheinen, als ob man ganz einfach an verschiedenen beliebigen Punkten über den mächtigen Strom gehen könne.

Wenn die deutsche Oberrheinarmee sich auf das rechte Rheinufer zieht, so wird deren Führer wohl eine gewisse Abtheilung zur Beobachtung der Lauterstellung zurücklassen. Bildet diese auch gewissermaßen eine Operationsbasis gegen die bayerische Rheinpfalz, so werden die Franzosen sich in dieser doch kaum festsetzen können, sowohl weil Landau und Germersheim feste Punkte einer Stellung sind, die nicht so leicht genommen werden können, als auch, weil das mächtige Mainz und, je nach Umständen, die preußischen Heeresabtheilungen ganz nahe in ihrer Flanke stünden. Die Eisenbahn von Rastatt abwärts, noch ganz in der Gewalt der Deutschen und von Darmstadt mit der kürzesten Linie Mainz erreichend, würde bei zweckmäßigen Anstalten einen Rheinübergang zwischen Mainz und Lauterburg ganz unmöglich machen. Da die Festung Rastatt nun auch aufwärts, wenigstens bis zur Einmündung der Rench, für die Vertheidigung des Rheinstromes wirkt, so hat sie die Operationsbasis der Franzosen verkürzt, und ihre Operationslinien liegen jetzt in dem Raum zwischen der Rench und der Schweizergrenze. Auf dieser Stromstrecke allein können die Franzosen über den Rhein gehen,

aber sie können einen gewaltsamen Uebergang nimmer an zwei Punkten zugleich bewirken. Sie haben es im Jahre 1796 versucht, aber sie haben den einen Uebergang beim Beginn aufgegeben, und als sechzehn Tage später der General Jordi bei Nonnenweier über den Rhein ging, da waren die Franzosen im Besitz beider Ufer. Bei gehöriger Benützung der Eisenbahnen oder Telegraphen würden Scheinangriffe keinen Erfolg haben. Ist der Rheinstrom eine Vertheidigungslinie der Deutschen, so ist die Eisenbahn die Parallelstraße in dem ersten Vertheidigungsraum, und ihre Benützung wird die bezeichneten Wirkungen sehr bestimmt ausüben, weil die Franzosen beim Rheinübergang viele Stunden nöthig haben, um eine Truppenmasse an die rechte Seite zu bringen, so stark als diejenige, welche man am Ufer ihnen entgegenwerfen kann. Ihr Uebergangspunkt ist und bleibt Straßburg; aber wenn sie auch gleichzeitig einen solchen bei Hüningen versuchten, so stünden darum die Sachen nicht anders.

Ist der Rheinübergang vollzogen, so sind nur zwei Dinge gewiß; es ist gewiß, daß ein deutscher Heerestheil sich in das verschanzte Lager bei Rastatt, d. h. in die Stellung an der Murg zurückziehen, und daß ein entsprechendes französisches Corps links abschwenken wird, um die Aufstellung bei Rastatt zu beobachten und unwirksam zu machen; es ist ferner gewiß, daß die andern Corps der französischen Oberrheinarmee auf ihren Operationslinien in das Gebirge vordringen werden, um den Neckar oder die obere Donau zu erreichen. Durch die politischen Ansichten der Cabinete, durch die Persönlichkeiten der Führer, durch den Bestand und die Ausrüstung der Truppen und durch hundert andere Umstände bestimmt oder veranlaßt, können nun gar verschiedene Manöver ausgeführt werden, aber alle haben eben keinen andern Zweck, als die Operationslinien zur Donau zu gewinnen oder zu verlegen. Wären die Linien, welche vom untern Theil des Oberrheins an die Donau führen, auch nicht die längeren, so könnten sie doch nicht betreten werden, so lange nicht Rastatt und Mainz außer Wirkung gesetzt sind, und die Franzosen können lange Zeit nur diejenigen gebrauchen, welche oberhalb der Murg ziehen. Diese werden zuerst von den Stellungen

auf dem Hochlande des Schwarzwaldes beherrscht, sie kreuzen den Neckar oder sie umgehen dessen Quellen und treffen dann auf die Centralstellung von Donaueschingen.[1]

Die Eisenbahn im Rheinthal, wir haben es oben bemerkt, ist die parallele Verbindung, welche vorzüglich den Rheinstrom vertheidigt; sie zieht fast immer am Fuße des Gebirges, sie nähert sich dem Strom an mehreren Stellen, und erreicht ihn mit einem besonderen Zweige bei Kehl. Die Operationslinien, welche vom Rhein ausgehen, durchschneidet sie immer in der Oeffnung der Thäler. Sie setzt sich nach Norden fort, und in dem Raume, welchen die Festungen Rastatt und Germersheim decken, geht eine unmittelbare Verbindung nach Ulm ab;[2] ihr mangelt aber eine unmittelbare Verbindung mit den festen Plätzen von Germersheim und von Landau. Da nun die Breite des Rheinthales nur zwischen den Ausmündungen des Elz- und des Dreisamthales einen kleinen Tagmarsch, an allen übrigen Stellen aber nicht einmal einen halben beträgt, so sind eigentliche Operationen in diesem Raume nicht möglich. Die Wirkung der Bahnlinie oberhalb Rastatt hört auf, wenn der Feind diesen Raum betreten hat, und alle Gefechte können nur die Wirkung haben, daß man sich noch eines kleinen Stückes derselben bediene, um das Vorrücken auf irgend einer Linie zu erschweren.

Der Schwarzwald ist eigentlich eine großartige Stellung, mit der Front gegen die französische Operationsbasis gekehrt, und die Vertheidigung desselben ist, auch wenn man Befestigungswerke herstellte, eine aktive und beruht darauf, daß auf den Hauptstellen oder Posten desselben der Vertheidiger vergleichungsweise stärker sey, als die feindlichen Kolonnen, welche in deren Bereich das Hochland ersteigen. Diese Vertheidigung besteht aber auch darin,

[1] Siehe: Die Befestigung des Schwarzwaldes, Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli bis September 1852. Nro. 59.

[2] Wir sprechen hier nicht von der Fortsetzung der badischen Bahn durch das obere Rheinthal und in die Schweiz, denn sie hat vorerst keine besondere Bedeutung sie wird eine solche erst durch eine Verlängerung an den Bodensee erlangen, und wir werden diese besprechen, wenn wir später einmal den Einfluß der schweizerischen Neutralität in dem oberrheinischen Kriege erörtern.

daß man bei guter Gelegenheit selbst wieder durch gewisse Thäler herabsteige, um feindliche Heeresabtheilungen, die in andern vorgedrungen sind, in Flanke und Rücken zu nehmen, sich auf ihre Verbindungen zu bewegen oder sie geradezu aus den Thälern wieder herauszuwerfen. Das Corps im verschanzten Lager von Rastatt soll zur Ausführung solcher Manöver die Verbindung mit dem Rheinthal offen halten; aber es kann auch selbst manövriren. Es kann links abmarschirend von Freudenstadt aus die Stellung des Kniebis gewinnen und die Kinzigpässe bedrohen; es kann rückwärts abmarschirend über den Dobel an die Enz kommen, oder es kann in Verbindung mit dem Angriff im Innern der Gebirge aus seiner Flankenstellung rheinaufwärts manövriren. Eine gute Straße auf dem Hochlande des Schwarzwaldes, besonders aber vom hohlen Graben bis zum Kniebis wäre der Vertheidigung des Schwarzwaldes allerdings nöthig, aber sie wird häufig im Verlauf der Unternehmung gerade dann theilweise in der Gewalt des Feindes seyn, wenn man sie am nöthigsten brauchte, und deßwegen wäre eine Eisenbahn dort nicht einmal angezeigt, auch wenn sie technisch ausführbar wäre. Nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz bedarf die Vertheidigung dieses Raumes einer Verbindung, die außerhalb desselben liegend, gänzlich in der Hand des Vertheidigers ist, so lange der Feind sich noch in diesem Raume bewegt.

Wenn die Stellung des Schwarzwaldes durchbrochen ist, so nimmt der Krieg einen größeren Charakter an, aber dann muß man demselben auch eine andere Linie suchen.

Diese Linie muß an dem östlichen Abhange des Schwarzwaldgebirges zwischen diesem und der rauhen Alb liegen. Gehen wir nun von der Stellung von Donaueschingen aus, so treffen wir sogleich den Neckar, der, die Biegung bei Plochingen ausgenommen, mit dem Rhein fast parallel zieht, bis er bei Wimpfen oder bei Ebersbach sich gegen Westen wendet, also an Punkten, von welchen sich die Fortsetzung der Linie bis an den Main finden läßt. Diese Linie ist in ihrem oberen Theil den Hauptpunkten der Schwarzwaldstellung so nahe gelegen, daß manche derselben fast schneller als aus dem Rheinthal erreicht werden können. Die größere

Bedeutung dieser Linie liegt darin, daß sie alle Operationslinien durchschneidet, daß sie deren Ausmündungen aus dem Gebirge vor der Front hat, daß unmittelbar rückwärts jene große Vertheidigungslinie des südlichen Deutschlands liegt, welche dem gegen die Donau vorrückenden Feind fast noch größere Vortheile als dem Vertheidiger gewährt,[1] und daß sie also gerade die Festsetzung auf dieser verhindert. Die beiden Hauptpunkte dieser Linie sind: die Stellungen von Donaueschingen oder Wolterdingen, und jene von Ludwigsburg oder von Cannstadt und Eßlingen.

Nach den oben aufgestellten Grundsätzen müßte nun eine Eisenbahn von den Quellen der Donau, d. h. von Donaueschingen abwärts an den Neckar nach Cannstadt, von dort über Heilbronn bis Wimpfen und dann mit irgend einer zweckmäßigen Linie nach Würzburg ziehen. Von dieser Eisenbahn besteht nur erst die Strecke von Cannstadt bis Heilbronn, während gerade die obere die nöthigste wäre. Wenn nun die württembergische Bahn entweder im Neckarthal bis Rottenburg, oder über das höhere Land bis nach Reutlingen, von dort an den oberen Neckar und am Fuße des Heuberges bis nach Donaueschingen fortgesetzt wird, so ist die Linie gegeben, welche leisten kann, was wir für die parallelen Eisenbahnen oben angedeutet haben. Die Techniker mögen den geeigneten Zug derselben auffinden, jedoch sich nach Möglichkeit wenig vom Neckar entfernen, weil die wichtigsten Linien erst in der Höhe von Oberndorf von dem Schwarzwald herabsteigen. Da nun das Großherzogthum Baden sich für die Herstellung eines Schienenweges vom Neckar über Mosbach und durch das Schefflenzer Thal gegen Würzburg entschieden hat, so wäre nur eine kleine Strecke nöthig, um diese mit der württembergischen Bahn in Heilbronn zusammenzuhängen.

Die Stellung am Neckar bei Ludwigsburg oder bei Eßlingen ist einerseits mit Rastatt und Mainz, andererseits mit Ulm durch eine Eisenbahn ohne Unterbrechung verbunden. Eine zweite

[1] Ueber diese Linie siehe: Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung des Feldzuges von 1796 in Deutschland (Erzherzog Karl). I. Theil. Seite 132 ff.

Verbindung von einem weiter aufwärts gelegenen Punkt der angegebenen Parallelbahn nach Ulm würde nicht ausbleiben, und wenn das Großherzogthum Baden, die von seinen Kammern genehmigte, Linie von Villingen über Donaueschingen nach Singen ausführt, so ist auch die kürzeste Verbindung an den Bodensee gegeben, welche freilich über Stockach und längs des Bodensee's bis Friedrichshafen fortgesetzt werden sollte.

Nach dem gebräuchlichen Gang müßten wir nun zeigen, welche Manöver mit Hülfe dieser Eisenbahn ausgeführt werden könnten, oder welches ihre Wirkungen auf die Operationen früherer Kriege gewesen wären. Die eine Ausführung müßte überall willkürliche Voraussetzungen machen und die andere müßte den betreffenden Feldzügen schon von vorneherein andere Plane unterlegen und Stellungen und Verhältnisse aus mehr oder weniger willkürlichen Combinationen ableiten, aber nicht thatsächlich der Geschichte entnehmen. Hätte im Jahr 1796 die Festung Rastatt bestanden, so wäre am 9. Juli die Schlacht bei Malsch nicht geschlagen worden, und wäre die Sambre- und Maas-Armee auf dem linken Rheinufer zurückgehalten worden, so hätte der Erzherzog Karl nicht die untere Strecke der bezeichneten Linie suchen müssen, um seine Vereinigung mit Wartensleben zu bewirken und Jourdan und Moreau auseinander zu halten. In den Jahren 1799 und 1800 mußte der Krieg auf dem obern Theil dieser Linie stehen, weil die Schweiz selbst zum Kriegsfeld geworden war; wären aber im Jahr 1805 Ulm und Rastatt tüchtige Waffenplätze gewesen, so würde der Hofkriegsrath die Vorlande nicht aufgegeben haben. Die Kaiserlichen wären bis an den Rhein vorgerückt, dann aber hätte die große Parallelbahn hinter dem Schwarzwald ihre Dienste gethan und wir hätten nicht die Katastrophe von Ulm zu beklagen. Unter so verschiedenen Verhältnissen ist eine Vergleichung nicht möglich, doch wollen wir ein Beispiel kurz anführen.

Nach der Schlacht von Malsch stand die Rhein-Mosel-Armee im Rheinthal zwischen der Schutter und der Alb. Sie hatte eine Brigade in das Kinzigthal bis gegen Haslach vorgeschoben; der General Laroche mit einer Halbbrigade und einer Abtheilung Jäger zu Pferde

und die Division Dühesme waren durch das Renchthal aufgestiegen, hatten sich der Stellung des Kniebis bemeistert und hielten Freudenstadt besetzt. Der Erzherzog Karl mit der Hauptmasse seines Heeres stand hinter Pforzheim, aber der General Frelich und der Prinz Condé standen noch oben im Rheinthal; die Kaiserlichen waren im Besitz des südlichen Theiles vom Hochlande des Schwarzwaldes, aller Thäler bis zur Schutter und der oberen Zweige des Kinzigthales bis Haslach, wo sie noch am 11. Juli den heftigen Angriff des Generals Jordi abwiesen. Der Erzherzog detachirte durch das Enzthal, um die linke Flanke des französischen Corps in Freudenstadt zu bedrohen; aber Moreau ließ die Division Dühesme auf der Hochebene des Schwarzwaldes bis zu den Vierundzwanzig Höfen, d. h. dahin vorgehen, wo der Hauptast des Kinzigthales zu der Hochebene ansteigt. Von dort senkte sich diese Division nach Alpirsbach herab und warf die Oesterreicher über Wolfach in den vordern Theil des Thales heraus. Zugleich griff am 14. Juli die Division Tuncq den Posten bei Haslach von vorne an, und die Division Laborde warf sich auf die Truppen, welche noch im Rheinthale standen. Die Kaiserlichen fochten mit großer Tapferkeit, aber sie konnten gegen die überlegene Macht der Franzosen nicht halten, und so zogen sie sich von Haslach über Hornberg durch das Gutachthal, sowie durch das Thal der Elz (den Simonswald), der Dreisam und längs des obern Rheines auf die Hochebene des Gebirges. Der Erzherzog ging an den Neckar und so standen nun diese beiden Abtheilungen der kaiserlichen Armee auf den bezeichneten Hauptpunkten unserer Linie, und keiner der beiden wurde gehalten. Als nach den Gefechten bei Cannstadt die Sachsen und die schwäbischen Kreistruppen das deutsche Heer verließen, da war der Erzherzog zu schwach, um an dem Neckar zu stehen; die Verbindung zwischen ihm und Frelich war aufgehoben, die Franzosen hatten sich zwischen beide geschoben und beide mußten sich an die Donau zurückziehen.

Hätte damals die besprochene Eisenbahn bestanden, so hätte der Erzherzog, als er noch an der Enz stand, auf der Eisenbahn ein Corps an den obern Neckar gesendet, die französischen Truppen

von Freudenstadt in die Thäler herunter geworfen und sich wieder vollkommen in den Besitz der Hochebene gesetzt. In den Stellungen von Eßlingen und von Donaueschingen und Geisingen wären der Erzherzog und der General Frelich so gut als vereiniget gewesen, sie hätten, ungeachtet ihrer Schwäche, die französischen Colonnen, als sie gegen den Neckar vorrückten, schon vor dem Gefechte bei Cannstadt einzeln geschlagen, dem Erzherzog hätte die Eisenbahn die Verbindung mit Wartensleben gesichert und er hätte nicht an der Donau manövriren und fechten müssen, um Jourdan bei Würzburg zu finden. Auch aus dem Feldzug 1799 könnte man manche Dienste bezeichnen, welche die Eisenbahn hätte leisten können, als der Erzherzog die Schweiz verlassen hatte und wieder am Neckar stand; aber wenn die allgemeine Auffassung den Gegenstand nicht zur Klarheit gebracht hat, so werden es solche Beispiele, welche doch immer mehr oder weniger gezwungen sind, wohl auch nicht vermögen.

Ist die Eisenbahn von Cannstadt nach dem obern Neckar ausgeführt, so sind die beiden Hauptstellungen nur wenige Stunden entfernt für denjenigen, welcher die Verbindung im Besitz hat, für den andern aber bestehen nach wie vor dieselben Entfernungen. Die Vertheidigungsarmee kann beide Stellungen besetzen, und sie ist doch beisammen; sie hat überallhin kleinere Entfernungen als der Feind, keine Demonstration kann deßhalb von Erfolg seyn, wohl aber läuft der Angreifer bei jeder Theilung Gefahr, und doch kann er nur in vereinzelten Colonnen durch das Gebirg an den Neckar vorrücken. Würde sich bei Cannstadt und Ludwigsburg der Vertheidiger zu beiden Seiten des Neckars aufstellen, so sind beide Theile durch die Eisenbahn zu einer Stellung verbunden und die projektirte Bahnstrecke von Villingen nach Donaueschingen gestattet dem betreffenden Theil des Vertheidigungsheeres auch dort die weitere Ausdehnung, welche ihn den Pässen der Kinzig nähert.

Wird die besprochene Eisenbahn auch staatswirthschaftliche Vortheile bieten, welche der Herstellungskosten werth sind? Der große Napoleon hat mit schlagender Wahrheit gesagt: Punkte und Linien, welche

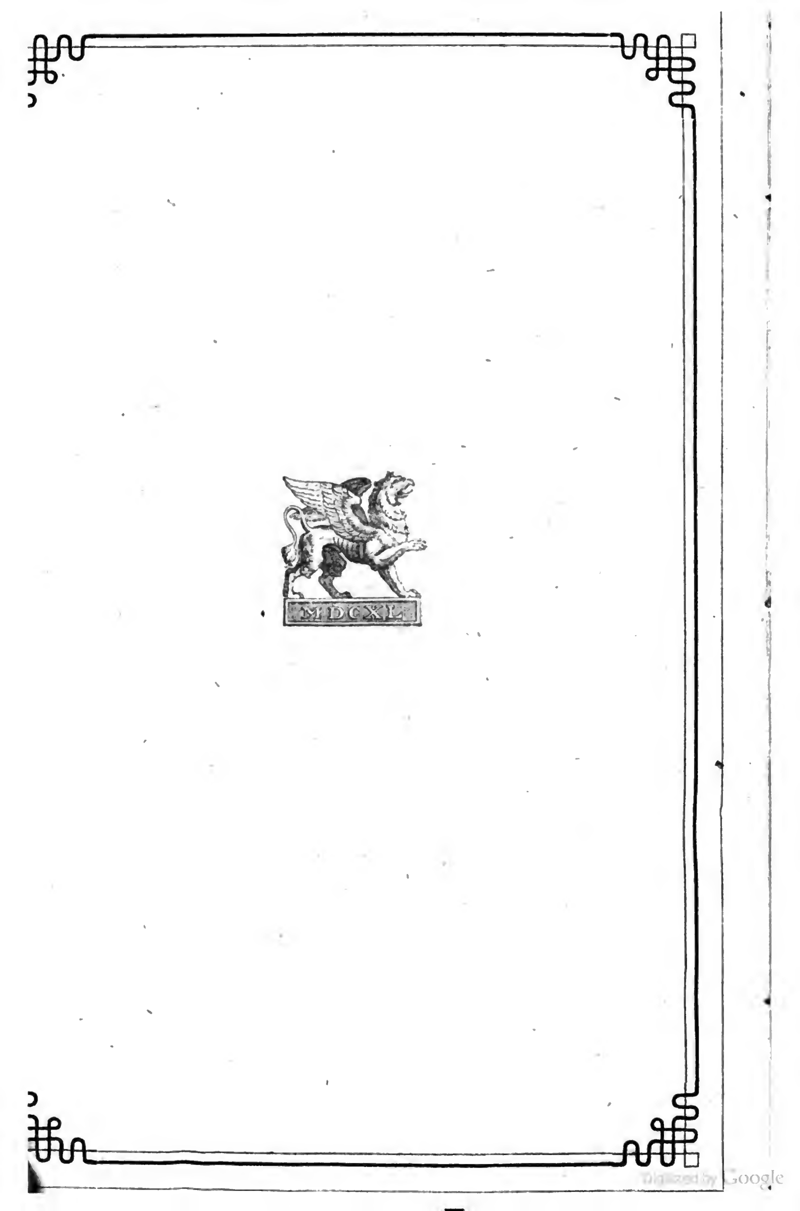
der Handel und der große Verkehr sucht, sind strategische Punkte und Linien: — man kann den Satz umkehren.

Wir glauben damit schließen zu können. Denn wenn das System der Eisenbahnen hergestellt wird, wie wir es angedeutet haben, und wenn es, hergestellt, auch gehörig benützt wird, so möchten die Franzosen wohl große Schwierigkeiten überwinden müssen, ehe sie den Neckar erreicht haben. Eine Umgehung der Linie auf ihrem rechten Flügel würde schwer oder nutzlos seyn, selbst wenn Preußen an dem Kriege nicht Theil nähme. Auf dem rechten Flügel ist eine Umgehung nur durch die Schweiz möglich; aber manche gefährlichen Folgen derselben würde das bezeichnete Eisenbahnsystem heben.

Ob aber der helvetische Bund seine neutrale Stellung behaupten könne und welche Folgen aus dem Bruch derselben hervorgingen, das werden wir bei anderer Gelegenheit erörtern.

Berichtigungen.

Seite	158	Zeile	7	v. o. lies: 1.42 statt $^{1}/_{42}$
„	160	„	2	v. u. l. E Boll st. C. Boll
„	160	„	3	v. u. l. Hülfe st. Hülfe
„	161	„	17	v. o. l. den Beden, Zöllen u. s. w. st. den Zöllen u. s. w.
„	166	„	5	v. o. ist nach 1701 „schon“ beizufügen.
„	167	„	14	v. u. l. dieser auch st. dieser
„	167	„	8	v. u. l. 21. (25.) April st. 21. bis 25. April
„	170	„	5	v. o. l. blieben st. bleiben
„	170	„	6	v. o. l. konnten st. können
„	170	„	10	v. o. l. wollten st. wollen
„	171	„	17	v. u. l. sittlichen st. sittlicher
„	179	„	6	v. o. l. ausgeführt st. ausgeführt wird,
„	180	„	1 u. 2	v. u. l. Schill st. Sgr.
„	186	„	17	v. o. l. 1 Schill. st. 1 Thlr.
„	186	„	12	v. u. l. 6 Pf. st. 4 Pf.


MDCXL


The Ohio State University
3 2435 05161896 5
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM
8 02 08 28 8 05 007